<36615847740018

Politisches Martyrthum.

Politisches Martyrthum.

Eine

Criminalgeschichte mit Actenstücken

von

Dr. Laurenz Hannibal Fischer,

Fürstlich Lippe'schen wirklichen Geheimenrath außer Dienst; Ritter des Königl. Preuß. rothen Adlerordens 2ter Classe, und Ehrencomthur des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens.

Tu ne cede malis sed contra audentior ito.

Leipzig,

Robert Hoffmann.

1855.

Vorwort.

Unter allen Veranlassungen zur schriftlichen Thätigkeit sind wohl Criminaldefensionsschriften in eigner Sache am wenigsten ansprechend. Ihre Fassung wird um so schwieriger, als sie, um des Eindrucks nicht zu verfehlen, eine gewisse Ruhe der Darstellung fordern, um nicht durch Gemüthsbewegungen den reflectirenden Verstand von der richtigen Bahn zur Urtheilsfindung abzuleiten. Drei Ereignisse drängten sich bei mir in den Verlauf von vierzehn Tagen zusammen, Jedes geeignet, auch einen weniger gemüthserregbaren Mann, außer Fassung zu bringen. Wohl hätte das erste, meine Verhaftung in Coburg, in meinem heitern Humor eine sehr rasche Beschwichtigung gefunden, und auch für das zweite, meine Familienbedrängniß, hätten sich Hülfsmittel mancher Art dargeboten, allein das dritte, mein amtlicher Sturz mit dem unerläßlichen Ver-

lust der schönsten Lebenshoffnungen, dem schmachvollen Gefühl erlittener Beschimpfung von einer Seite, wo ich nach meinem Bewußtsein nur ehrende Anerkennung zu erwarten mich berechtigt wähnte, mit seinen unabwendbaren Folgen des rohen Hohns der Feinde und was das Gemüth noch schmerzlicher ergreift, des Mitleids der Freunde, vermehrt durch die Jähheit des Falls, hat doch diesmal auch den sonst in den Lebensstürmen nicht leicht beugsamen Mann bis in den tiefsten Seelengrund erschüttert. Das Bewußtsein, Alles verloren zu haben, mahnt zunächst an die unerläßliche Pflicht, die Ehre zu retten, eine Rücksicht, welche auch jede entfernte Versuchung verdrängte, auf irgend einem Wege eine Zurücknahme oder mindestens eine Modificirung der Fürstlichen Entschließung zu versuchen. Drei kummervolle Wochen widmete ich der Aufgabe, die Materialien zu dieser Schrift zu sammeln, welche die Bestimmung hat, vor dem Publikum die Handlungsweise eines Mannes in ein klares Licht zu setzen, dessen Person ein gewisses Interesse im guten wie im bösen Sinn in den weitesten Kreisen erregt hat. Es handelt sich darum, den Lesern die Mittel zu gewähren, sich auf dem Boden der Thatsachen über meine staatsmännische und sittliche Würdigkeit ein unbefangenes Urtheil zu bilden.

Es war mir unmöglich, die Aufgabe früher zu lösen und die Verdächtigung zu beseitigen, welche eine mit solchem Eclat erfahrene Behandlung bei völligem Dunkel

des Publikums über die Veranlassung nothwendig hervorrufen mußte. Die Sache war für mich zu wichtig, um sie durch mich oder meine Freunde in flüchtigen Zeitungsartikeln abzuthun. Ich verließ das mir so werth gewordene Land und nicht ohne einen thränenvollen Blick, gab ich ihm den Scheidegruß auf ewig. Ich wandte mich an die Ostseeküste, um bei einer geliebten Tochter und ihrer Familie Aufheiterung und die Gemüthsruhe zu suchen, die zur Fortsetzung des begonnenen Werks erforderlich war. Sich selbst bezwingend, mühte sich die liebevolle, geistesverwandte Tochter, mich von jedem geselligen Verkehr abzuhalten, obwohl ich gerade in der bis zur Menschenscheu gestiegenen Zurückgezogenheit vom Umgang mit Menschen, den günstigsten Einfluß auf meine Stimmung erwartete und der Aufenthalt in einem Ostseebad mir hiezu die willkommenste Gelegenheit zu bieten schien. Welchen Eindruck mußte das Motiv dieser Abschließung auf meine Seele machen, als ich entdeckte, daß die ihr bekannt gewordene Mißstimmung, namentlich in den Kreisen der Hanseaten gegen meine Person auf einen Grad gestiegen war, der ihre Theilnahme mit der Besorgniß ängstigte, ihr alter Vater könne sich persönlicher Mißhandlung ausgesetzt sehn!

Ich wandte mich nach Leipzig. Kaum acht Tage in einer Privatwohnung einheimisch, legte mir der Hauswirth den Wunsch sehr nahe, anderwärts eine Wohnung zu suchen, weil auch ihm über meinen Privatcharakter die

schmählichste Schilderung zugekommen war. Früher schon so niederschlagend empfundene Berührungen mit den niedern Polizeibehörden setzten sich auch hier wieder fort, und nur der Humanität der Oberbehörde verdankte ich die Rücksichtnahme, doch nicht ganz der Behandlung eines vagabundirenden Handwerksburschen verfallen zu sein.

Ein solcher Gemüthszustand muß es bevorworten, wenn der Leser in dieser Vertheidigungsschrift in Form und Inhalt die Gediegenheit der Darstellung, die strenge Wahl des Ausdrucks, die Klarheit der Ideen-Verbindungen und vielleicht auch die Geistesfrische vermißt, welche bis zu jener Katastrophe in meinen Arbeiten wohl nicht leicht fehlten, der unterlaufenen Flüchtigkeiten in der Correctur nicht zu gedenken.

Bevorworten muß ich vorzugsweise die Entschuldigung, daß meine Leser das Selbstlob nicht mißdeuten mögen, das in dem Begriff einer Vertheidigung und dem Zustand der Nothwehr unter allen Umständen seine Entschuldigung finden muß. Gleiche Nachsicht muß ich in Anspruch nehmen hinsichtlich der Monotonie, welche sich namentlich in der Urkundensammlung in Bezug auf die Domänenfrage ausspricht. Sie war in den dort bezeichneten Verhältnissen eine unbestrittene Lebensfrage und ich würde mich glücklich geschätzt haben, wenn mein unermüdliches Schwimmen gegen den Strom ein glücklicherer Erfolg gekrönt hätte. Sie

wäre wichtig genug gewesen, zu meiner alleinigen Lebensaufgabe zu dienen.

Persönliche Verletzungen habe ich nicht beabsichtigt, am wenigsten gegen die lippische Staatsdienerschaft. Sie war mein Gegner und mußte es nach der Natur der Sache sein, aber sie hat sich nach meinem Fall mit Anstand und Würde gegen mich benommen und öffentlich entledige ich mich der Pflicht des Danks gegen meinen interimistischen Nachfolger, der und dessen Familie mir und den Meinigen große Freundlichkeit erwiesen haben. Solche Begegnung gewinnt einen doppelten Werth, wenn ich ihrer mit dem Zugeständniß erwähnen muß, daß meine frühere Stellung nach der Natur der Sache eine solche Theilnahme zu motiviren keineswegs geeignet war.

Gerade den Punkt, den der theilweise juridische Charakter meiner Schrift vorzugsweise herauszuheben berufen scheinen möchte, die Vertheidigung über die mir zur Last gelegte Majestätsbeleidigung, wird man am dürftigsten behandelt finden. Allein hier handelt es sich um ein noch zur Zeit richterlicher Entscheidung unterliegendes Verhältniß, über welches das Publikum sein Urtheil vorerst suspendiren und mir seiner Zeit eine weitere Aeußerung gestatten wird, falls solche erforderlich scheinen sollte.

Meine umständliche Auslassung über meine Lippe'schen Dienstverhältnisse hat einen doppelten Zweck. Einmal, das zweideutige Licht, was man auch in diesem Lande auf

meine staatsmännische Befähigung und meine sittlichen Tendenzen hat werfen wollen, auf den geeigneten Standpunkt zurückzuführen, und die Frage, in wiefern etwa mein vorgerücktes Alter meine Diensttüchtigkeit zweifelhaft machen konnte, näher zu beleuchten. In der Anführung der Actenstücke glaube ich keiner Indiscretion gegen des Fürsten zur Lippe Durchlaucht mich schuldig gemacht zu haben. Nach Beendigung meiner Dienstführung tritt für mich das Recht und die Pflicht ein, mein Thun und Lassen vor der Welt zu rechtfertigen, nicht blos durch Versicherungen, sondern durch Beweise.

Im Begriff, mit diesen Zeilen die vorliegende Schrift zu beendigen, gelangte von des Fürsten zur Lippe Durchlaucht die Aufforderung an mich, auf ein von des Herzogs von S. Coburg Hoheit zur Beantwortung seiner Beschwerde ergangenes exposé des Coburger Ministeriums mich gründlich zu erklären. Da mir bei dieser bis in die Tiefen der völkerrechtlichen Literatur hinabsteigenden Deduction in Halle die Hülfsmittel besser zu Gebot standen, als an meinem Aufenthaltsort Leipzig, so begab ich mich dahin. Mein schreibfertiger und treuer Detmolder Diener begleitete mich.

Am dritten Tage bemerkte ich während des Dictirens

an dem Schreibenden die Symptome der Cholera. Die schreckliche Krankheit trat nach Verlauf von sechs Stunden mit einer solchen Heftigkeit auf, daß mir der ärztliche Rath bei meiner durch die ängstlichste und theilnehmendste Sorge auf das höchste gesteigerte Gemüthserregung die sofortige Entfernung von meinem gewählten Aufenthalt zur Pflicht machte.

Der treue Diener ist trotz der von mir erwirkten sorglichsten Pflege, ein Opfer seiner Anhänglichkeit an mich der schrecklichen Krankheit erlegen und mich trifft der herzzerschneidende Schmerz, zwar ohne eigenes Verschulden einen seelenguten Menschen, vortrefflichen Sohn, berufstreuen Diener in der Blüthe seiner Jahre in mein unseliges Verhängniß gezogen und seine Eltern vielleicht um die Altersstütze gebracht zu haben.

Guter Friedrich Moßhage, Dir in dieser Schrift, an welcher Du, wenn auch nur als untergeordneter Gehülfe Theil hattest, im Anerkenntniß Deiner Treue einen Grabstein zu setzen, ist ja das Einzige, was meinem schmerzvoll erregten Herzen für Deine Liebe zu mir als Dank zu Gebot steht!

An welche unscheinbare Ursachen kettet das Schicksal seine Fäden!

An die Herzensauffwallung eines betagten Greises, seinen Jugendfreunden einen traulichen Händedruck zum Abschied vor dem Heimgang aus diesem Leben zu reichen,

reiht des Schicksals dunkles Walten Folgen, welche nach dem natürlichen Lauf der Dinge, an den Fluch der bösen That erinnern. Der Beschimpfung und schmachvollen Kerkerhaft, folgt mein Sturz aus dem glücklichsten Berufsleben, die Trübung meines Familienglücks, und jetzt der unersetzlichste Verlust unter Allen — der Tod eines ohne diese grauenvolle Verflechtung in mein Mißgeschick auf die freundlichsten Lebenshoffnungen angewiesenen jungen Mannes.

Möge das Schicksal durch diese Opfer versöhnt, dem Fluch der bösen That, daß sie fortwährend immer nur Böses gebäre, durch Gottes Gnade ein Ziel setzen.

Frankfurt, den 29. September 1855.

Dr. L. H. Fischer.

Inhalt.

Dritter Abschnitt.

Meine ministerielle Laufbahn im Fürstlich Lippe'schen Dienst.

Vierter Abschnitt.

Die Katastrophe.

Anlagen.

Einleitung.

Seit der durch polizeiliches Einschreiten gestörten Hecker-Welckerischen Vergnügungsreise hat wohl kein ähnlicher Vorfall die Zeitungen mehr in Allarm gesetzt, als die von der Herzogl. Sächs. Coburger Behörde gegen mich verhängte Criminalprocedur. Das Ereigniß meiner Verhaftung hat 14 Tage lang und eben so lange die Kunde von meiner Dienstentlassung das ganze Gebiet der Tagespresse als eine cause celebre durchlaufen und doch ist die dem Gegenstande zu Grunde liegende Person im Gebiete der Politik zu unbekannt und die Thatsache selbst zu unblutig, um diese Theilnahme erklären zu können. Das Piquante des Contrastes in der Sache ist es wohl allein, was dieses Aufsehen veranlaßt hat.

Eine Regierung, welche man unter diejenigen zählt, welche dem Geiste der modernen Staatslehre — dem System der freien Meinungsäußerungen in Rede und Schrift die weitesten Concessionen gewährt; — die, welche um die monarchische Gewalt die engsten Schranken des Constitutionalismus gezogen hat; — eine Regierung, welche im Geruche steht das Monarchenthum für nichts personelles, sondern als eine ideale Repräsentation des Volkswillens

zu achten, — sieht man auf einmal mit dem Eifer eines dem Zeitalter Ludwig XIV. entsprechenden, schrankenlosen Rojalismus über einem harmlosen Wanderer wegen persönlicher Majestäts-Verletzung das Justizschwert zücken, gegen einen Mann, der vor ganz Deutschland im Rufe steht: Er sei plus rojaliste, que le roi meme!

Einen auf einer dienstlichen Missionsreise begriffenen höchsten Beamten eines souverainen teutschen Bundesfürsten, verhaftet man im Kreise einer festlichen Versammlung durch die Criminalbehörde auf den Grund einer Majestätsbeleidigung, eines in allen Strafgesetzbüchern in erster Linie stehenden Verbrechens. Man führt ihn über Markt und Straßen vor das Criminalgericht, achtet nicht auf seine Berufung auf die kundbarsten staats- und völkerrechtlichen Schutzrechte; auf seine Gesandten- und Exterritorialitäts-Eigenschaft; versagt ihm die Abwendung einer seine amtliche wie persönliche Stellung so schwer compromittirenden Haft durch Cautions-Leistung; und wirft den 71jährigen Mann in ein gemeines schmutziges Criminalgefängniß.

An diese Thatsache reiht sich natürlich die nächste Frage: welcher schwarzen That wird denn der Mann beschuldigt? welche Justizgefahr gebot denn ein so unerhörtes Verfahren?

Die Justizbehörde, von welcher diese Verhaftung ausgegangen ist, hat solche durch die Behauptung motivirt; in einer von mir vor drei Jahren für die Fürsten von Hohenlohe-Kirchberg und Langenburg und einige andere adeliche Ritterguts-Besitzer, als Bevollmächtigter, bei dem Bundestag eingegebenen Beschwerdeschrift, finde das Coburger Ministerium das Verbrechen der Ehrenverletzung resp. Majestätsbeleidigung indicirt.

Handelte es sich blos um die Frage, ob dieses Verfahren aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Gerechtigkeit zu rechtfertigen sei, so wäre wohl das Natürlichste, den richterlichen Ausgang abzuwarten, und würde dann die Presse schon Veranlassung finden, die Entscheidung mit eben dem Interesse dem Publikum zur Kunde zu bringen, als solches hinsichtlich der Thatsache geschehen ist. Allein die Oeffentlichkeit hat sich nicht auf diesen Vorfall allein beschränkt; sie ist mit einer langen Reihe wahrer und entstellter Thatsachen, gegen die Persönlichkeit eines Mannes aufgetreten, dessen bewegtes Geschäftsleben in dem Laufe eines halben Jahrhunderts, in den nähern und entfernteren Kreisen seiner Thätigkeit die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat. In dieser ganzen Zeitreihe haben die Tagesblätter im bunten Wechsel sich eben so sehr in den feurigsten Lobreden, wie in den gehässigsten Schmähungen seines Charakters, vernehmen lassen. Die neueste Zeit aber hat seinen Privatcharakter nicht minder als seinen öffentlichen, mit einem solchen Uebermaaß von Verdächtigungen und Schmähungen überschüttet, daß Ehre und Pflicht ihm gebieten müssen, das System ruhigen Schweigens zu verlassen, und Beschuldigungen mit den Waffen der Wahrheit entgegen zu treten, die nicht nur auf seine Ehre, sondern auch auf seine bürgerliche Existenz den entschiedensten Einfluß geübt haben. In einer Zeit, wo der Parteisucht alles Rechtsgefühl zu verdrängen gelungen ist, kann es nicht genügen, auf demselben Wege, auf welchem die Angriffe erfolgt sind, auch die Schutzwehr der Vertheidigung zu finden; denn kein scharfer Zeitbeobachter kann sich der Illussion hingeben, daß es unsern gefeiertesten Tagesschriftstellern im Conflicte mit Parteizwecken mehr um die Wahrheit als um die Gefallsucht zu thun

sei; eine bereite Aufnahme findet, nur das, was geeignet ist der öffentlichen Meinung zu schmeicheln, nicht aber sie aufzuklären. Selbst die den Conservatismus als Schild aushängenden Zeitblätter, die Kreutz-Zeitung an der Spitze, haben meiner Vertheidigung keinen Raum vergönnt.

Bei dem oben erzählten schmachvollen Erlebniß ist es aber nicht geblieben. Kaum 14 Tage später, traf mich ein, das vorige noch weit überbietendes härteres Geschick.

Von der höchsten Stufe der staatlichen Wirksamkeit wie der äußern Ehrenbekleidung traf mich wie ein Blitzstrahl aus heiterer Luft, der Sturz, dessen formelle Bezeichnung als eine in Ruhestandversetzung das Auffallende und Zweideutige einer so rapiden Außeractivitätsetzung nicht mildern konnte.

Lag doch in der Eile der Verfügung der Ausdruck einer Besorgniß, daß bei deren mindesten Verzug irgend eine staatsgefährliche Handlung meiner Seits verübt werden könne, und ein mich nicht wenig entehrendes Mißtrauen.

Ministerielle Aenderungen gehören zu der stehenden Praxis der modernen Regierungssysteme, und finden ihre Motive in materiellen wie persönlichen Ursachen. Aenderungen des Systems zählt man zu den von der Natur der Sache gebotenen nothwendigen Beseitigungen der obersten Leitungsmänner der aufgegebenen Regierungsmaxime. Bloße Mißliebigkeit einer Person provocirt aber das Hervorheben eines rechtfertigenden Grundes, wenn sie nicht eine die Ehre und den guten Ruf des gestürzten Ministers gefährdende Zweideutigkeit in Evidenz stellen soll. Die Persönlichkeit des Regenten, Befangenheit im Urtheil, große Reitzbarkeit und

Raschheit in der Ausführung momentaner Eindrücke, irre geleitetes Rechtsgefühl, und ein nicht wohl gewähltes Vertrauen auf fremden Rath dispensirt zuweilen den in Ungnade Gefallenen von der Nothwendigkeit einer thatsächlichen Aufklärung.

Ich befinde mich nicht in einem so günstigen Falle. Des Fürsten zur Lippe Durchlaucht haben mich ohne Angabe eines weitern Grundes als daß „höhere Rücksichten" es gebieten, mir eine Ministerstelle und den damit verbundenen Gehalt entzogen, damit aber meine Ehre wie meine Subsistenz gefährdet, indem ich nicht erwarten kann, daß irgend ein anderer teutscher Souverain in dieser Thatsache einen zum Vertrauen in meine Person berechtigenden Umstand anerkennen werde.

Dieser Umstand gewinnt noch eine für mich um so ungünstigere Seite, als ich selbst an Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht die Eigenschaft eines sehr ruhigen von leidenschaftlichen Aufregungen ganz freien Characters, hochverständiger Beurtheilung, des gewissenhaftesten Rechtsgefühls und durchaus von äußern Einflüssen sich frei haltenden Willens, seit zwei Jahren zu verehren mich aufgefordert finde.

Dazu tritt noch die officielle Erklärung Höchstdesselben, daß in der Regierung nicht das System, sondern nur die Person des Hauptorgans einem Wechsel unterworfen werden soll.

In doppelter Beziehung darf ich daher diese meine Darstellung als eine Criminalgeschichte bezeichnen. Bei dem Coburger Vorfall werde ich ausdrücklich eines indicirten Criminalverbrechens geziehen; in meiner Lippischen — jeder Ehrenerklärung ausweichenden Entlassung kann in Ermangelung jedes politischen und persönlichen Motivs

nur ein geheimes und zwar criminelles präsumirt werden, und finde ich mich daher in dem Verhältniß einer indirecten Anschuldigung.

Freilich finde ich mich in der eigenthümlichen Lage eine Vertheidigung ohne eine gehörig substantiirte Anklage, wenigstens hinsichtlich des zweiten Punctes zu führen und das bedenkliche s' accuse, qui s' excuse gegen mich aufzurufen. Allein die Tagesblätter haben dieses accusatorische Officium weidlich geübt, und mein öffentliches wie Privatleben der herbsten Kritik unterzogen; mir und meinen Freunden blieb nichts übrig als diese Masse von Herabwürdigungen stumm und lautlos über mich ergehen zu lassen, da es kaum möglich war, ohne eine mein ganzes Leben umfassende urkundlich belegte Nachweisung diese lange Reihe von lügenhaften Entstellungen zu entkräften.

Wenn ich nun das Schweigen breche, in einer mit Actenstücken belegten Appellation vor dem Publicum auftrete; so verkenne ich keineswegs das hierunter liegende Wagstück. Uebergebe ich doch meinem erbittertsten Gegner — der öffentlichen Meinung, die Entscheidung, einer Feindin, welcher ich insbesondere seit den letzten 25 Jahren, mit nicht in Abrede zu stellendem Trotz, wo ich es nur vermochte, in die Augen geschlagen habe! — Der Kämpfer gegen alle freisinnige Institutionen, der Volkssouveränität, selbst des Volksrepräsentativsystems, der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Geschwornengerichte, der Ablösungsgesetze; der Lobredner der Prügelstrafe, der Jesuiten und der Pommerschen Junker; der Zerstörer der teutschen Flotte; der schnöde Verächter des schwarz-roth-goldenen Paniers und des Gothaismus; der Wortführer der Adelsinstitu-

tion und sogar des **Monarchismus**, wagt es von einem politischen **Martyrthum** zu sprechen, wo er in obigen Bekenntniß über sich selbst den Stab bricht, und von der beleidigten **öffentlichen Meinung** kaum etwas Anderes erwarten kann, als daß man das ärgste Maaß der ihn betroffenen Leiden nur als natürliche Folge gerechter Züchtigung anerkennen werde. Aber das Gewissen des verstocktesten Bösewichts, für welchen ich meine Feindin, die öffentliche Meinung nicht einmal halte, ist ein gar eigensinniges Ding, das sich bekämpfen, beirren, aber nicht nach Belieben beseitigen läßt und dieses wird meinen Richtern nicht von der Seite weichen, um sie an das: discite justitiam moniti, nec temnere divos! drohend zu erinnern. Zudem ist mir ja nicht blos um die schwankenden Meinungsbegriffe der Gegenwart zu thun. Omnia si perdas, famam servare memento! So schrieb mir mein alter Coburger Gymnasiallehrer vor 54 Jahr. in mein Stammbuch. Aeußersten Falls verfliegt doch vielleicht eins oder das andere dieser Blätter in das Gebiet künftiger Zeiten, wo dasjenige, was die Jetztwelt als Laster verfolgt, die ruhiger und milder urtheilende Nachwelt in das Martyrologium politischer Tugendkämpfer aufnehmen dürfte.

Wohl geziemt es jedoch wegen der Form und Darstellung die Nachsicht meiner Leser in Anspruch zu nehmen, und sie zu erinnern, daß die Entstehung dieser Zeilen in einen Lebensmoment fällt, wo ein bis zur Indignation gesteigertes Schmerzgefühl über eine Kette von Beschimpfung, Schmach und Verdächtigungen mit tiefer Wehmuth wechselte, dem sich das Bewußtsein einer gänzlich vernichteten häuslichen Existenz mit allen Sorgen einer dunkeln

Zukunft anreihte. Wer kann es dem schwer gebeugten Manne verargen, wenn er seit seinem Sturze menschenscheu sich in sein Innerstes zurück zog, und sich zur ängstlichen Sorge machte, ob dem ungebeugten Muthe auch die nicht blos vom Willen abhängige geistige Kraft entsprechen könne? Man denke sich die Lage eines Mannes, der bei der Aufgabe in den Schranken ruhiger Mäßigung wenigstens momentan den Eindruck des ihn betroffenen Hohnes und Spottes vergessen soll, und doch diese erlittene Unbilden im thränenvollen Auge aller derer, die ihm nahe stehen, beständig sich abspiegeln sieht! Wohl fielen manche Zeichen der innigsten Theilnahme von Freunden und selbst von ihm ganz ferne stehenden Unbekannten, lindernd in sein tief verwundetes Herz, aber der Trübsinn übt nicht minder eine fesselnde Kraft auf den Geist wie auf die schaffende Thätigkeit.

Es handelt sich nicht blos um die Rechtfertigung einzelner Anklagen und Handlungen, es handelt sich um die Vorwurfslosigkeit eines ganzen Lebens, denn nur im Zusammenhange aller vorliegenden Antecedentien läßt sich über Schuld oder Unschuld entscheiden, und die seltsame Erscheinung begreifen, wie ein Mann in eine solche Lage kommen konnte, wo sich Zuneigung und Haß, achtungsvolle Anerkennung und tiefe Herabwürdigung, Zugeständniß ausgezeichneter Tüchtigkeit, wie Absprechung aller und jeder Befähigung in so extremen Gegensätzen in den öffentlichen Urtheilen gegen ihn ausgesprochen finden.

In der nachfolgenden Lebensskizze werden die Leser das Bild eines Mannes gezeichnet finden, der in strenger Consequenz seiner subjectiven Rechtsansichten fast immer im Kampfe unterlag, aber dennoch in gestärkter Kraft immer wieder erstand.

Ob das Naturgesetz des ewigen Wechsels sich auch jetzt bei ihm bewahrheiten wird? ob der tief gesunkene Barometerstand seines Glückes durch des Geschickes freundliches Walten sich wieder heben werde, oder der göttliche Wille den müden Greis früher dahin führen wird, wo kein Wechsel besteht? — dieser Entscheidung unterwirft er sich in dem festen Gottesvertrauen, das ihn durch so viele Irrgewinde des Lebens geführt hat.

Erster Abschnitt.

Meine dienstliche Laufbahn bis zum Eintritt der Revolution 1848.

I. Mein frühestes Jugendleben und späteres Wirken im Staatsdienst des Herzogthums Sachsen-Hildburghausen vom Jahre 1805 bis 1825.

Vier Jahre vor dem Beginn jener merkwürdigen Periode, welche in ganz Europa den Völkern eine neue politische Ideenrichtung gab, im Jahre 1784, ward ich in der Stadt Hildburghausen geboren. Die Hinrichtungsgeschichte der französischen Königsfamilie, war die erste politische Erscheinung, die sich dem Herzen des gefühlvollen 7jährigen Knaben aufdrängte; der Jacobinerhaß, einer der ersten Eindrücke für das empfängliche kindliche Gemüth. Erzogen einige Jahre auf dem Lande in großer Abgeschiedenheit, war auch in dem stillen Pfarrhause die Unterhaltung über die damaligen Revolutionsgräuel der Kernpunkt um den sich jede Unterhaltung der Erwachsenen drehte und die Vergleichung mit der friedlichen Ruhe des Vaterlandes und der herzlichen Anhänglichkeit an die Regentenfamilie blieb nie aus. Auf diese Weise erfüllten schon in der frühesten Jugend die Empfindungen der Pietät für das angestammte

Regentenhaus mein Herz. In meinen und meiner Gespielen Augen war der Regent ein erhabenes und fleckenloses Wesen, denn jede Aeußerung der Bauern über vermeintliche oder wahre Unbilden, folgte der stereotype Nachsatz: „Ach der Herr ist gut, der kann nichts dafür, das „kommt Alles von den Räthen!“ Diese Ehrfurcht gegen den angebornen Landesherrn erstarkte in den Jahren der wissenschaftlichen Fortbildung auf dem Gymnasium wie der Hochschule, und in den heitern Gesängen der Jugendgenossen fand kein Lied höheren Anklang, als der beliebte Landesvater, womit zu jener Zeit jedes Fest akademischer Geselligkeit eröffnet wurde. Auf der Akademie Göttingen wurden von meinem noch lebenden hochverehrten Lehrer im Staatsrecht, Prof. Leist, mir und meinen Mitschülern keine nebelhaften Theorien über genetische Staatsbegriffsentwickelungen, sondern solide, positive Gesetzerklärungen eingeprägt, und die Legitimität galt in allen Beziehungen als principielle Grundlage. Er lehrte uns, wie wir dereinst als Organe der öffentlichen Verwaltung, nach vernünftigen Rechtsprincipien die öffentliche Wohlfahrt ins Auge zu fassen hätten; wie wir dereinst als Diener im Rathe der Fürsten gewissenhafte Rechtsbeachtung bewähren und den Grundsatz: Salus reipublicae suprema lex esto, in treuen Herzen wahren sollten. Als Hofpublicist zeigte er sich nirgends. Grobe Versündigungen gegen den obigen Grundsatz, wie z. B. die damaligen Plusmachereien mancher Regierungen, rügte er mit sarkastischer Schärfe. Die Cabinetsjustiz fand in ihm einen furchtlosen Bekämpfer, und den Satzungen des positiven Staatsrechts stellte er das Moralgesetz als leitenden Genius zur Seite.

Bei dem Eintritt in den Staatsdienst am 10. Jan. 1805 ward die Advocatur mein erster Beruf, und schon

nach 3 Jahren die erste Veranlassung zum politischen Martyrthum. Die durch den Rheinbund erlangte Souverainität des Herzogs, war bei demselben nicht zu dem recht klaren Rechtsbewußtsein gelangt, und ein mehr mit den schönen Künsten als mit der Regierungskunst vertrauter Minister (er war früher Theaterunternehmer gewesen) trieb unterstützt von einem unwürdigen Cabinetssecretär, argen Unfug.

Furchtlos wagte ich es gegen den Mächtigen als Sachwalter aufzutreten. Die Folge war, daß ich durch eine ministerielle Cabinetsordre auf ein Jahr von der advocatorischen Praxis suspendirt wurde. Der ministerielle Uebermuth ging endlich so weit, daß sich die Gemahlin des Herzogs aufgefordert fand, zur Enttäuschung des Herzogs die Vermittelung ihres Bruders, des noch lebenden Großherzogs Georg von Mecklenburg-Strelitz in Anspruch zu nehmen und es wurde nun dem ministeriellen Unwesen ein Ziel gesetzt. Der Minister wie sein treu ergebener Gehülfe wurden entlassen, und ich ehrenvoll in meine Function wieder restituirt. Die Folge war, daß ich obwohl der jüngste Advocat, doch durch das allgemeine Vertrauen in eine sehr vortheilhafte Lage versetzt und meiner Zukunft die günstigsten Aussichten in meinem Vaterlande eröffnet wurden.

In meinem 25. Jahre wurde mir die Verwaltung mehrerer Patrimonialgerichte, und ein Jahr später selbst die Landschaftssyndikatstelle übertragen. Eine eigenthümliche Organisation hatte den Landständen das Recht eingeräumt, unter dem Titel eines Landrathes ein Sitz und Stimme führendes Mitglied sämmtlichen höhern Verwaltungsbehörden zuzutheilen. Durch einen Mißgriff war die Wahl auf einen sehr altersschwachen Mann gefallen, und schon im

Jahre 1812 ward mit meiner Stelle die Funktion verbunden, demselben in der Eigenschaft eines Regierungsassessors zu assistiren. Auch in dieser Stellung fehlte mir es nicht an mancherlei politischen Sturmwolken.

Die Regierung in Hildburghausen hatte mich während der Kriegszeiten zu den Marsch-Commissariatsgeschäften verwendet und es traf mich die Aufgabe, ein französisches Proviantmagazin auf 50 Wagen nebst einem in 80 Stück Hornvieh bestehenden Park über den Thüringer Wald nach Erfurt zu geleiten. Die zur Vorspann beorderten Bauern hatten sich inzwischen in der Stille davon gemacht und in der nicht ganz ohne einige Connivenz von mir herbeigeführten Verlegenheit machte ich dem garde-magacin den Vorschlag für die erste Station die ledig gehenden Parkochsen zur Anspanne zu verwenden. Diese Station fiel jedoch in das Königlich Sächsische Gebiet und ich mußte bedauern, daß dort meine comissarische Macht sehr wenig respectirt wurde. Der Park-Commandant mochte mein strategisches Kunststückchen durchschaut haben und da mich in Bezug auf die von ihm in Anspruch genommene Abfindung meine italienische Sprachkenntniß ganz im Stich ließ, so denuncirte er mich bei dem italienischen Divisions-Commandanten zu Königssee im Thüringer Wald nichts geringeren, als des Diebstahls von 12 Ochsen. Auf sein Verlangen, daß mich der Amtmann arretiren und geschlossen in das französische Hauptquartier nach Erfurt transportiren lassen sollte, wurde ihm bemerkt, daß der angebliche Dieb ein achtbarer angesehener Beamter einer fremden Regierung sei, da erschien der höfliche Mann selbst, versteht sich mit der gehörigen Mannschaft, erklärte, daß er die Sache gewissenhaft untersuchen werde, ihn jedoch nichts hindern werde, im Falle meiner Schuld, mich eben

so gut erschießen zu lassen, als man dieses im Hauptquartier vermöge. Todesbleich und in der Angst die Hände ringend, wohnte der alte Schwarzburgische Beamte dieser Criminalprocedur bei. Da ich jedoch hinreichende Gewandtheit besaß, meine Unschuld in dem Nachweis des ermangelnden Thatbestandes — daß eben gar keine Ochsen gestohlen waren, in continenti nachzuweisen, so entging ich der mich bedrohenden Militärjustiz — um daheim — der politischen Kerkerhaft zu verfallen! Beim Eintritte in die Stadt gerieth ich zufällig mit einem Herzoglichen Hofcavalier in Mißhelligkeiten und in einen sogenannten Ehrenhandel. Bei Hofe wurde die Frage: ob ein Hofcavalier schuldig sei, mit einem bürgerlichen Regierungsassessor auf die übliche Weise diese Angelegenheit zu schlichten? gegen mich entschieden, dagegen diesem unbedeutenden Vorfall eine so unangemeßne Wichtigkeit beigelegt, daß der Herzog eine Art Prevotalgericht, bestehend aus dem Chef des Obergerichts und den Hofmarschall, niedersetzte. Die beiden Richter konnten sich nicht vereinigen; der Justizmann sprach mich frei, der Hofmann fand in der frechen Beleidigung eines Hofcavaliers als einer mit der Personalehre des Landesherrn unzertrennlichen Attribution, — eine Majestätsbeleidigung!

Trotz des einstimmigen Abraths seiner geheimen Räthe erklärte der Herzog, da ein bürgerlicher Obergerichtsdirector unmöglich etwas von adeligen und fürstlichen Ehrenrechten verstehen könne, den Urtheilsspruch selbst in die Hand nehmen zu wollen, und verurtheilte mich zu achttägigem Arrest auf der Hauptwache, versteht sich in der anständigen Officierstube. Der damalige Minister Baron v. Baumbach, ein Ehrenmann im vollen Sinne des Wortes gab mir von dieser Entscheidung vor deren

Publication einen Wink. Ich entfernte mich aus dem Lande in der festen Meinung, daß wenn ich nur dem ersten Sturme aus dem Wege ginge, der höchst gutmüthige Fürst von einer ihn so compromittirenden Uebung der Cabinetsjustiz abgebracht werden würde. Diesmal war der Einfluß der Camarilla mächtiger, als das Rechtsgefühl. Zudem traten politische Rücksichten hinzu. Die Landrathsstelle war eröffnet. Der ganze Hof war einverstanden, daß die einstimmige Wahl der Landstände diese Function mir übertragen würde, aber eben so sehr darin, daß keine unbequemere Persönlichkeit für die Interessen der Hofverwaltung gefunden werden könnte. Man gewann daher den Herzog für die Idee, daß ein mit dem Makel einer Gefängnißstrafe behaftetes Subject, doch unmöglich eine die Hoffähigkeit mit sich bringende Charge bekleiden könne. Vier Monate lang betrieb ich vom Auslande aus die Abwendung des Vollzugs dieses Cabinetsjustizerkenntnisses. Ich hoffte, daß man durch diese Langwierigkeit ermüdet, wie so manche andere ähnliche Angelegenheiten die Sache amnestiren würde, und wagte die Rückkehr. Man verhaftete mich, sperrte mich, da ich eigensinnig genug jeden Begnadigungsantrag verweigerte, acht Tage auf der Hauptwache ein*). Die Absicht meiner Gegner wurde indessen nur zur Hälfte erreicht, ich trat dennoch in die Wirksamkeit der obigen Stelle ein. Allein der Rang und der Titel des Landraths, sowie die Hoffähigkeit**) wurden mir sieben Jahre lang, wegen jener

---

*) Omnia transeunt ut revertantur, hat ein anderer treuer Lehrer in mein Stammbuch geschrieben!

**) Ich darf diesen Vorfall nicht berühren, ohne zugleich der Pflicht der Dankbarkeit zu huldigen, durch die fürstliche Weise, womit ich eine Genugthuung erhielt. Kurz vorher, ehe ich endlich in

Calamität verweigert. Hier erkannte die öffentliche Meinung mich als ein Opfer des Adels und als einen Märtyrer der Cabinetsjustiz!

Die landständische Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen hatte die Landrathstelle für einen so wichtigen Posten anerkannt, daß erst nach 3 Jahren deren Besetzung auf Lebenszeit zulässig war. Am Landtage von 1819 war diese Besetzung erforderlich, es zeigten sich jedoch manche sehr schwierige Aufgaben für die Stände. Trotz meiner gebesserten Verhältnisse mit dem Hof war man sehr zweifelhaft: ob ich meinen Einfluß auf die Landstände so unbedingt nach den höchsten Wünschen anwenden würde. In den Propositionen war daher die vorsichtige Clausel aufgenommen worden, daß die Besetzung der Landrathsstelle erst am Schlusse des Landtags vorgenommen werden sollte. Ich fand hierin eine unwürdige Fallenstellung für

---

die Landrathstelle mit allen Ehrenprärogativen einrückte, war ich von dem Herzog Friedrich zur persönlichen Theilnahme an einer vertraulichen Geheimen-Raths-Conferenz berufen worden, die sich mit einer, vom Herzog auch an mich persönlich gerichteten Einladung an die Tafel schloß. Es schien mir die Bescheidenheit zu gebieten, den Herzog darauf aufmerksam zu machen, daß meine Rangverhältnisse als Landschaftssyndicus mich zu einer solchen Ehre nicht berechtigten. Da faßte mich der freundliche Fürst bei der Hand, führte mich bei Seite und sagte mir mit einem herzlichen Händedruck: Lieber Fischer, ich weiß recht wohl, daß in Bezug auf Sie, manches vorgekommen ist, was nicht recht war. Sie müssen aber denken, daß es besser ist, Unrecht zu leiden, als Unrecht zu thun. Daß Sie als Landschaftssyndicus nicht tafelfähig sind, weiß ich recht gut, wenn ich Sie aber dennoch einlade, so will ich damit meinem Hofe einen Beweis geben, daß ich Sie als einen rechtschaffenen Mann achte und ehre. — Ist es nun Heuchelei oder schmutziger Servilismus, wenn ich das Andenken eines solchen bei manchen Schwächen doch so gewissenhaften Fürsten in treuen Herzen zu bewahren je und allezeit versichert habe?

mich. Begünstigte ich die allerdings mitunter zweifelhaften Ansprüche des Hofs, so hatten meine Gegner die schönste Gelegenheit meine politische Unbefangenheit zu verdächtigen. Die Landrathstelle war dann eine Lockspeise gewesen, welche doch den charakterfesten Mann verführt hatte. Hielt ich mich fest zur Opposition, so konnte ich der Herzoglichen Wahlbestätigung in keinem Fall entgegen sehen. Der Landschaftssyndikus mußte aber bei dem Landrath zu Gaste gehen, wenn er leben wollte. Ich drang daher mit Festigkeit darauf, daß die Landstände sich gleich beim Beginn des Landtags über meine Wahl aussprechen sollten, wogegen der Herzog mit derselben Bestimmtheit erklärte, in diesem Fall würde er meine Wahl durchaus nicht genehmigen. Da vereinigten sich selbst meine besten Freunde mit den zwei bis drei Gegnern, und beschlossen gegen meinen Antrag, daß die Wahl nach dem Verlangen des Herzogs bis zu Ende des Landtags ausgesetzt bleiben sollte, weil sie meine Bedenklichkeiten für unbegründet erklären müßten.

Ich fühlte mich vielleicht aus übertriebenen Zartgefühl tief verletzt, legte meine Syndicatsstelle nieder und ging auf gut Glück in die Welt um anderswo ein Unterkommen zu suchen, äußersten Falls meine frühere Advocatur von vorn anzufangen, fühlte aber bei einer zahlreichen Familie, ohne Vermögen, recht gut die Süßigkeiten des politischen Märtyrthums.

Wie so oft in meinem Leben, so nahm auch diese Sache eine durchaus unerwartete entgegengesetzte Wendung. Der Herzog Friedrich hatte nicht sobald meine Abreise und mein Vorhaben in andere Dienste zu treten erfahren, als er ganz aus eignem Antriebe den Landschafts-Director zu sich rufen ließ und in seiner einfach biedern Redeweise äußerte: „dieser Fischer hat mich mein Lebenlang was rech-

„tes geärgert, aber das kann ich doch nicht verkennen, daß „er ein geschickter und rechtschaffener Mann ist. Jetzt da „ich ersehen habe, daß ich bei meinen Landständen doch „auch etwas gelte und Er erfahren hat, daß er doch nicht „Alles durchsetzen kann, bin ich zufrieden gestellt. Schreiben „Sie ihm, daß er so bald als er will, zurück komme, ich „nehme meinen Widerspruch gegen seine Ernennung zurück „und werde ihn confirmiren, sobald ihn die Landschaft prä„sentirt haben wird." Vierzehn Tage darauf war Alles wieder in Ordnung und dießmal wendete sich das befürchtete politische Martyrthum in einen politischen Triumph.

Einen minder befriedigenden Ausgang nahm folgender Vorfall.

Seit einer Reihe von Jahren bestanden in dem betriebsamen Städtchen Eisfeld am Thüringer Walde beständige Zerwürfnisse zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft über die städtische, besonders die ökonomische Verwaltung. Mehrere Regierungscommissarien hatten eine Ausgleichung ohne Erfolg versucht, da griff die Bürgerschaft zu dem damals noch ziemlich seltenen Mittel der Sturmpetition. 82 Deputirte rückten dem Herzog zu Leibe und verlangten mit Ungestümm die Absendung eines Regierungscommissärs, dem man den guten Willen und die erforderliche Kraft zutrauen könne, die verwirrten Zustände zu ordnen. Einstimmig bezeichneten sie mich, als den ihr Vertrauen besitzenden Mann. Der Herzog willfahrte ihrem Verlangen, suspendirte die Polizei- und Justizbehörden und übertrug mir die Leitung der gesammten Administration in der Eigenschaft als landesherrlicher Commissair. Allgemeiner Jubel; der Mann nach dem Herzen des Volks! Sieben zum Theil 10 Jahre lange hingeschleppte Processe gelang es mir in eben so viel Tagen gründlich zu vergleichen.

In noch kürzerer Zeit hatte ich alle angezeigte administrative Mißstände beseitigt. Am Rathswahltage hielt ich eine Rede. Man bedauerte, daß man mich nicht zugleich zum Superintendenten machen könnte, sprach von Subscriptionen in der Bürgerschaft, die unter Erhöhung meines Gehaltes aus ihrer Tasche und mit Aufgabe ihrer städtischen Rechte mich von dem Herzog zum lebenslänglichen Stadtcommissair erbitten sollten ꝛc. Allein mein Antrag, daß bei der Bürgermeisterwahl von den beiden gegenseitigen Parteihäupfern keiner, sondern ein unparteiischer Mann gewählt werden sollte, schien bald den großen Enthusiasmus, der mir von beiden Parteien gezollt wurde, sichtbar etwas abgekühlt zu haben. Es kam nun die Reihe an die finanziellen Beschwerden. Achtzehn unabgehörte Rechnungen hatten eine unlösbare Wirre und das unbegreifliche Resultat einer Schuldenanhäufung von 48,000 Fl. kund gegeben. Die öffentliche Meinung hatte mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Ueberzeugung den zeitherigen Rechnungsführer, einen reichen Mann geradezu der Veruntreuung der Stadtcasse beschuldigt. Ich selbst konnte am Beginn der Untersuchungen die Wahrscheinlichkeit nicht außer Zweifel setzen, denn grenzenlose Unordnung in der Rechnung zeigte sich beim ersten Blick. Mit gewissenhaftester Scrupulosität revidirte ich dieselbe selbst; aber der Rechner wußte über alle Zweifel so bestimmte Ausweise zu geben, daß ihm auch nicht ein Groschen zur Last fiel, vielmehr seine Unordnung noch manche ihm zu gut kommende Ersatzforderungen herausstellte. Ich übersandte Rechnungen und Belege der Rechnungskammer zur Revision; das Resultat stimmte mit dem meinigen überein. Nun übergab ich dieses einer Commission von 6 Bürgern, darunter 3 der erbittertsten Ankläger. Aber auch sie konnten nichts Ungehöriges finden.

Die Ursache des Deficits, welches die Aufwälzung einer Schuldenlast von 48,000 Gulden progressiv herangebildet hatte, erklärte sich aus dem Umstand, daß der schwache Magistrat, um von der lieben Bürgerschaft alle Gefahr und Beschwerden möglichst abzuwenden, eine große Summe Einquartirungskosten auf die Stadtcasse überwiesen hatte.

Dieses Resultat hatte allgemein die Erwartung getäuscht. Die öffentliche Stimme — die Volksstimme — bekanntlich für die, welche daran glauben, die Gottesstimme — hatte nun einmal den Rechnungsführer als einen schlauen Dieb, Betrüger, Unterschläger verurtheilt. Das günstige Resultat konnte dann natürlich nur darin gefunden werden, daß der Maleficant mit seinem bedeutenden Vermögen, wie die früheren Commissaire auch mich bestochen hatte. Mein commissarischer Beifall ward immer frostiger. Auf die früheren Vivats und Serenaden folgten Pasquille und Katzenmusiken. Der gefeierte Volksmann war wieder ein ganz ordinärer Aktenmensch geworden. Um der Sache ein Ziel zu setzen griff ich zu dem Palladium der alle Berge ebnenden Oeffentlichkeit. Es wurde Ort und Stunde bestimmt, wo während 8 Tagen alle Akten, Rechnungen und Belege zu jeden Bürgers Einsicht offen vorgelegt wurden. Alsbald am andern Tage machte eine aus den exaltirtesten Köpfen ausgesuchte Bürgerdeputation von 6 Mann von dieser Aufforderung Gebrauch. Der Wortführer derselben ergriff die erste beste Rechnung und schlug ein Blatt nach dem andern mit Kennermiene um. Plötzlich fuhr er wie vom Schrecken überwältigt zusammen, und zeigte mir mit der Miene der größten Ueberraschung ein in die Rechnung nicht eingeheftetes, sondern eingeklebtes Blatt. Mich scharf ansehend fragte er: „Herr Commissair! ist hier nicht sichtbar ein

„Blatt ausgeschnitten und ein anderes eingeklebt?“ — „„Jawohl!““ — „Steht hier unten nicht die Summenzahl 1641 Guld.?“ — „„Nun ja! bezweifeln Sie denn „„die Ansätze?““ — Mit verächtlichem Blicke mich ansehend rief er mit einer Sentorstimme: „Ihr Bürger seht Alle her! seht, da hat der Spitzbube vom Rechnungsführer ein „Blatt ausgeschnitten! Ein ehrlicher Mann schneidet keine „Blätter aus, und klebt andere ein! Da seht es Alle! „1641 Fl., steht da! Ja Herr Commissair, wir Bürger „lassen uns keinen Sand in die Augen streuen!“ und mit Hohngelächter schied die Deputation. Wie ein Lauffeuer ging es durch die Stadt, „der Blechschmied Voigt hat „sich heute die Rechnung vorlegen lassen und mit dem ersten Blick gefunden, daß der Spitzbube der Kämmerer die „Casse um 1641 Fl. betrogen hat!“

Diese Tollheiten zu beschwichtigen, schritt ich nun zu dem Mittel, die gesammte Bürgerschaft auf dem geräumigen Rathssaal zusammen zu berufen, um ihr die Unzweifelhaftigkeit des Resultats in einer klaren Darstellung auseinander zu setzen. Das war für die sogenannte Bürgerpartei, welche von mir nicht einen Spruch nach Akten und Recht, sondern nach ihrem Willen erwartet hatte, eine sehr in die Quere kommende Maßregel. „Laßt ihr den Mann „zum Wort,“ — warnte bedenklich ein listiger Ulysses aus diesem Kriegsrath, „so zieht er durch sein Gepappel wieder „die ganze Bürgerschaft auf seine Seite.“ — Die weisen Ruderführer dieser Bewegungspartei erkannten sehr wohl die Richtigkeit dieses Bedenkens und verabredeten einen ganz eigenthümlichen Kunstgriff. Als ich am andern Tage in dem geräumigen Rathhaussaal der Bürgerschaft wie früher meinen Vortrag halten wollte, erklärten die Bewegungsmänner: der Bürger gehöre in die Rathsstube! —

ein Local, welches kaum den sechsten Theil der Bürgerschaft zu fassen vermochte, und welches die Ruderführer mit ihren Anhängern dergestalt auszufüllen beabsichtigten, daß die außenstehenden fünf Sechstel der Versammlung kein Wort zu hören vermochten. Auf meine standhafte Versicherung, daß ich als herzogl. Commissär sprechen würde, wo mir es geeignet scheine, erhoben die Opponenten einen furchtbaren Tumult. Als ich diesen nicht zu stillen vermochte, erklärte ich die Versammlung für aufgehoben, und befahl, auseinander zu gehen, trat dann in die Rathsstube zurück, um den ganzen Auftritt zu Protocoll zu nehmen. Nun aber erreichte der Lärm den höchsten Grad: ein angstvoller Rathsherr erschien nach dem andern, mich darauf aufmerksam machend, daß ein großer Theil der versammelten Bürger mit einer an Wuth grenzenden Besoffenheit mich beim Austritt zu mißhandeln in Bereitschaft stehe, und alle riethen mir, durch ein Hinterpförtchen der Rathsstube diese zu verlassen. Ich erklärte, das würde das erste mal sein, daß ich nicht zur rechten Thür ein und aus ginge, versah mich jedoch in selbsteigener Ueberzeugung, die Sache werde in Thätlichkeit übergehen, als einziger Waffe, die mir zur Disposition stand, mit einer im Rockärmel versteckten Papierscheere. So wie ich das Protocoll geschlossen hatte, öffnete ich rasch die Hauptthür. Die Davorstehenden wichen sichtbar verblüfft aus, und ruhigen Schrittes durchbrach ich den Knäuel, und gelangte unangegriffen auf die Straße. Die spätere Untersuchung hat herausgestellt, daß mich meine Entschlossenheit einzig vor Mißhandlungen gerettet hatte. In der festen Ueberzeugung, daß ich mich bemühen würde, durch die Hinterthüre zu entschlüpfen, hatten die enragirten Knüttelmänner sich sämmtlich vor diese postirt gehabt, und gerade die ruhigsten stan-

den an der Hauptthüre. Unverzüglich reiste ich nach der Residenz. Zwei Tage darauf kehrte ich wieder auf meinen Posten zurück; diesmal in der Begleitnng von 200 Mann Militair. Ich begann mit der Festnahme von etwa 10 Rädelsführern. Als diese, auf Wagen geschlossen, abgeführt werden sollten, meldete mir der commandirende Officier, daß sich die Bürgerschaft bewaffnet versammle und sich der Abführung der Gefangenen zu widersetzen drohe. Meine Instruction war kurz, wenn die Bürger schießen, so werden Sie eben Ihre Leute wieder schießen lassen. Mit Gelächter wurde dieser Befehl von der Pöbelmasse aufgenommen; einige freche Kerle drangen mitten in die Reihe der Soldaten und visitirten die Patrontaschen derselben, ließen aber ziemlich verdutzt die Taschendeckel wieder sinken, denn sie fanden wirklich scharfe Patronen. Noch erinnere ich mich des sichtbar deprimirenden Eindrucks, welchen das Laden und das dumpfe Aufprallen der Ladestöcke auf die Patronen unter dem Haufen machte. Schnell entwickelte sich der Knäuel, die Meisten machten sich rasch aus dem Staube und die Arrestantenwagen zogen unter militärischer Escorte ungehindert ab.

Der folgende Tag war der Charfreitag; ich entzog mich nicht der Kirche, und in derselben nicht der sich so natürlich aufdrängenden Betrachtung: wie würde dir zu Muthe sein, wenn heute blutende Leichen in Folge deiner gestrigen Handlungsweise dieses hohe Fest der versöhnenden Heilandsliebe zu einer racheschreienden politischen Orgie umgestaltet hätten? — Und mit der Demuth, die der ächte Christ hinsichtlich seiner Schuldhaftigkeit vor Gott nie verleugnen soll, blickte ich zum Tisch des Herrn. Von der Sünde der Rachsucht, des feindseligen Hasses wußte ich mein Herz rein und sonach hätte ich auch mein Gewissen

bei einem blutigen Ausgang nicht beschwert gefunden, — aber eine Thräne heißen Schmerzes entrann meinem Auge, daß mir, der so vieler Liebe und eifriger Sorge für die Wohlfahrt jener leidenschaftlich verblendeten Leute sich bewußt war, so grundloser Haß zum Lohne ward.

Es war diese Thräne nicht unbemerkt geblieben. Ich fand sie später im richterlichen Protocoll, von meinen Gegnern als Belastungszeuge citirt. Sie sollte Zeugniß abgeben von den Gewissensbissen, die den bürgerfreiheitsmörderischen Bösewicht in das Gotteshaus getrieben!

Ach nein! Mein Gewissen sagte mir, selbst bei einem blutigen Ausgange würde der Herr, der geordnet hat, daß die Obrigkeit ihr Schwert nicht umsonst tragen soll, mit mir nicht in's Gericht gegangen sein.

Tags darauf beschied ich die Bürgerschaft viertelweise wieder auf den Rathhaussaal; diesmal umstellt mit Bajonnetten, zur Anhörung meiner 4 Tage vorher so höhnend vereitelten Ansprache. Nie habe ich wohl in meinem Leben Gelegenheit gehabt, die Macht einer von Gemüthsbegeisterung getragenen Rede in größerer Stärke wirken zu sehen; denn nicht der in Rache sich sättigende Gewaltiger, nicht der strafende Rächer der frechverhöhnten Gesetzlichkeit, sondern der schmerzlich gekränkte Jugendfreund des größten Theils der Versammelten, sprach zu den davon überraschten Leuten. Meine Rede war nicht ein tönend Erz, eine klingende Schelle! Ich hatte die Liebe! der gereizte Trotz der aufgeregten Menge, wandelte sich in Ruhe, und ging selbst zuletzt in Reue und Wehmuth über, denn schwer fielen ihnen auf das Herz die Fragen: was habe ich euch Leuten denn Leides gethan? wo ist denn ein Einziger unter Euch, den ich nicht mit treuestem Eifer gerathen, getröstet, geholfen habe? Ihr zürnt dem Manne, weil er

Gerechtigkeit höher geschätzt hat, als Euren Beifall; weil er als gewissenhafter Richter nach Thatsachen und nicht nach Meinungen gerichtet hat? Die Besonnenheit kehrte zurück. Bei der zweiten Ansprache entließ ich schon die bewaffnete Umgebung. Alles vereinigte sich in der Anerkenntniß, daß sie unüberlegt und ohne vernünftige Ursache tumultuirt hatten, und in dem allgemeinen Anliegen, daß ich doch mit ebenso freundlicher Milde, auch für die irre geleiteten abgeführten Gefangenen, meinen Einfluß verwenden möge.

Ich Glücklicher war aus einem politischen Märtyrer, in einen politischen Sieger umgewandelt!

Wie schnell sollte sich aber diese Scene ändern! Beschäftigt am andern Tage, mit einem Bericht, über den so günstigen Erfolg meiner bewaffneten Mission, unterbrach mich ein tobender Lärm. Mit grinzenden Hohne traten die vor wenigen Tagen in Fesseln abgeführten Urheber des Tumults, vor mir in das Zimmer.

In der Residenz war von den Schwestern und Töchtern jener wüsten Rottenstifter, mit Fußfällen und andern Gepränge eine Theaterscene aufgeführt und der überaus gutmüthige Herzog damit übereilt worden. Die Camarilla überbot sich mein Verfahren, das übrigens nach der bestimmtesten Instruction des Herzogs in Bezug auf den energischen Theil der Vollziehung abgemessen war, als ein rachsüchtiges Wüthen darzustellen, sie wollten schon das Todesröcheln der von mir Geschlachteten gehört haben. Die Schwachmüthigkeit der herzoglichen Räthe, hatte diesen Nänien blindlings Glauben geschenkt und die Unruhe-Stifter ohne Weiteres entlassen, indem man alles Mögliche gethan zu haben meinte, sie mit der nichts sagenden Redensart, der Stellung unter polizeiliche Aufsicht, an mich

verwießen zu haben. Sehr bald löste der Branntewein die Zunge der politischen Märtyrer zu einer Triumph-Rede. Sie versicherten ihren Mitbürgern, daß der Herzog mein Verfahren auf das Entschiedenste mißbilligt habe, und die schwerste Ahndung mich treffen würde.

So schlimm war es nun allerdings nicht. Ich sah mich aber doch von den Regierungsmännern mit sichtbarer Kälte aufgenommen. Man fand an meinem Verfahren von allen Seiten zu mäkeln. Dem Einen war ich namentlich bei der scharfen Patronenscene zu stürmisch aufgetreten, wie leicht hätte sich ein Soldat beim Laden in's Bajonet stechen können, wie leicht gar aus Ungeschicklichkeit ein Gewehr losgehen und ein Fenster einschießen können, des schrecklichen Gedankens, daß ein Soldat das Feuercommando sogar für Ernst hätte halten können, gar nicht zu gedenken. Darüber waren aber die hohen Vorgesetzten alle einverstanden, daß Gemüthsreden in Angelegenheiten eines höchsten Commissoriums ganz unpassende Deductionen sein, und weder in Elsässer's Canzleipraxis, noch anderen gelehrten Compendiem sich dazu eine Anleitung finde. Nun ja, das Evangelium Joh. Kap. 14. steht auch nicht in Elsässer's Canzleipraxis, aber ich empfand ganz das Martyrerthum eines in den tiefsten Gefühlen verwundeten Gemüths.

Ich übergehe eine Reihe Quälereien, die mir die Eigenthümlichkeit meiner politischen Stellung in einem der kleinsten der deutschen Bundes-Fürstenthümer eintrug. Bei den wirklich sehr geringen Kräften des Landes, trat nur allzu oft die Frage hervor, ob die an die Landstände gemachten Forderungen, auch unter die nothwendigen standesmäßigen Hofbedürfnisse zu zählen seien, zu deren Auf-

bringen man billigermaßen die Steuerkraft der Unterthanen in Anspruch nehmen dürfe. Die Zumuthungen, welche höchsten Orts primo loco bei der Regierung in Antrag kamen, wurden von den Herzoglichen Räthen klüglicherweise dem landschaftlichen Bevollmächtigten in den Busen geschoben und sie fanden hierin ein bequemes Mittel, mit ihrem gnädigsten Herrn unliebsame Discussionen abzuwenden. Schwieriger war ihr Stand, wenn es sich von Angriffen des Herzogs auf die Domanialsubstanz handelte, wo derselbe freie Hand zu haben glaubte. Von der Gewissenhaftigkeit der herzoglichen Räthe ging es daher aus, daß mit den Landständen hinsichtlich der Domainen eine Uebereinkunft getroffen wurde, deren Tendenz aber lediglich darauf berechnet war, zum Besten des Fürstenhauses gegen Uebergriffe des Regenten ein Manutenenzverhältniß herbeizuführen und die Regierungsnachfolger gegen ähnliche Verschleuderungen zu sichern, wie sie das Vorbild von drei vorhergegangenen Regenten so warnend vor Augen gestellt hatte. Es war dies allerdings eine dem Herzog auferlegte, aber dem Wohle seiner Familie sehr entsprechende Beschränkung. Die getreue Landschaft war nun in allen Fällen das nützliche Hemmrad, welches den raschen Zug der landesherrlichen Begehrlichkeit mäßigte. Der Landrath war aber nach wie vor der Sündenbock, welcher alle landständischen Oppositionen mit fürstlicher Ungnade zu büßen hatte. Es that mir dieses um so mehr weh, als das Benehmen des Herzogs gegen mich doch nach den oben berührten einzelnen Zügen, ein so unverkennbares Wohlwollen für meine Person aussprach. Meine Opposition mußte in seinen Augen sehr oft den Charakter der Undankbarkeit an sich tragen und die Leidenschaft ist nicht eben ein wohl qualificirter Richter, um gut gemeinte Versagungen von Wünschen,

von unfreundlichen Gesinnungen zu unterscheiden. In dem ewigen Kampfe zwischen dem Herzog und den Ständen war ich immer der persönlich Geschlagene. Gaben die Landstände dem Herzog in einem zweifelhaften Falle nach, so war ich der einflußreiche Consulent, der Mann, den man von Seiten des Publicums eine Pflichtverletzung imputirte. Blieben die Stände unbeweglich, so war der Herzog wieder geneigt, diese Renitenz meiner systematischen Feindseligkeit beizumessen. Wie lästig und unpractisch dieses landständische Controlirungssystem von allen Seiten erkannt worden war, hat der Umstand bewiesen, daß diese Institution, bei allen nachfolgenden Verfassungsänderungen nirgends wieder recipirt worden ist. Daß die Landrathstelle aber ein principielles Märtyrthum war, konnte Niemand in Zweifel ziehen. (Anlage Nr. 1.)

Vielfältig ist mir von meinen Gegnern eine Art politischer Apostasie zum Vorwurf gemacht worden, daß ich zu jener Zeit als ein so kräftiger Oppositionsmann aufgetreten, und mich später gänzlich auf die servile Seite gewendet hätte.

Gegen fürstliches Unrecht meine ich bis auf die letzte Stunde ein gewissenhaftes Opponent gewesen zu sein; daß ich aber je ein fürstliches Recht anzugreifen, namentlich das ausschließliche Eigenthum des fürstlichen Hauses, an den Domainen für das Volk oder die Landstände in Anspruch genommen hätte, wird mir Niemand nachsagen können. Eine persönliche Bürgschaft für die Anerkennung meiner treuen Gesinnung für das herzogliche Haus hat mir das ausgezeichnete Vertrauen des höchstseligen Herzogs

Georg zu Altenburg gewährt, welches mir derselbe bis an sein Lebensende unausgesetzt bewiesen hat.

Wenige Staatsdiener sind, wie ich in der eigenthümlichen Lage gewesen, ihre Berufsthätigkeit immer der ausgedehntesten Oeffentlichkeit unterworfen zu sehen. Drei Bände Landtagsverhandlungen des Herzogthums Hildburghausen beurkunden mein Streben, mein Wirken, wie meine menschlichen Irrthümer. Daß ich 1819 über den Constitutionalismus anders gedacht habe als 1849, kann nur der unbegreiflich finden, der eine 30jährige Erfahrung für ein leeres Blatt in der Geschichte hält.

Daß ich aber an dem patriarchalischen und Volkspietäts Prinzip treu und festgehalten habe und die Verdrängung der Volksanhänglichkeit an die Persönlichkeit der Landesherrn durch das Beamtenthum als eine große Verletzung der Volksmoral je und allezeit auf das schärfste angegriffen, ergeben meine Volksschriften. Leider habe ich Schritt für Schritt dieses mit dem Eindringen des Liberalismus in den zwanziger Jahren methodisch angebahnte System der Regenten-Herabwürdigung um sich greifen sehen! Zuerst wurde es Modeton nur den Staat, und nicht wie früher den Landesvater, wenigstens Landesherrn im Munde zu führen. Dann ward der Vorwurf des Servilismus jedem diensttreuen Beamten zu Theil und im Volk die Idee rege gemacht, daß die Stellung eines Volksfreundes mit der Anhänglichkeit an den Fürsten unvereinbarlich sei.

Das Ende meiner Dienstlaufbahn im Herzogthum Hildburghausen fiel allerdings mit einer mein Pietätssystem sehr auf die Probe stellenden Krise zusammen. Mein Vaterland wurde einem neuen Regentenhause zugewiesen, und die mit dieser Aenderung verbundenen materiellen Verluste mochten wohl eine verminderte Anhänglichkeit entschuldigen.

Unverkennbar hatte der Herzog von Meinigen, der vermeintlichen Pietät seiner oberländischen Unterthanen die größten Opfer gebracht. Wie haben ihm diese im Jahr 1848 seine Anhänglichkeit vergolten? — Diese romantisch idyllischen Waldbewohner waren durch das in dem hochmüthigen Fabrikantenstand eingedrungene Demokratenthum so gründlich jeder Pietätsanwandlung entfremdet worden, daß der treugesinnte Fürst schmerzlich sich überzeugen mußte, daß ein gemüthlos gewordenes Volk auch der unverkennbarsten frühern Wohlthaten keine Rechnung trägt.

Wohl wäre den Undankbaren ein kleines demokratisches Nesselpeitschen zu gönnen gewesen. Einigermaßen haben sie es in ihrem Geschwornengerichtswesen erhalten.

Dieß gebe ich einem hohen Demokratenchef zur Antwort auf seine an mich gerichtete Frage: wie sich denn der ultraroyalistische Minister mit dem frühern volksthümlichen Hildburghauser Landrath vereinigen lasse?

2. Meine Anstellung im fürstlich Leiningenschen standesherrlichen Dienst von 1825 bis 1831.

Meine Entlassung war mit ehrenvollen Zeugnissen begleitet. (Nr. 2. 3.)

Das Aussterben des Sachs.-Gothaischen Regentenhauses führte die Auflösung des Fürstenthums Hildburghausen herbei. Nach einem 20jährigen Dienste in meinem Vaterlande und bei dem Heranwachsen einer zahlreichen Familie, konnte mir nicht verdacht werden, wenn ich eine mir dargebotene Gelegenheit zur Verbesserung meiner persönlichen Lage zu

benutzen, keinen Anstand nahm. Ich trat in die Dienste des Fürsten zu Leiningen, wo mir die nicht leichte Aufgabe zufiel, einen verwirrten Finanzzustand dahin zu ordnen, daß bei einer jährlichen Revenüe von 300,000 Fl. von welcher aber nicht weniger als 80,000 Passivzinsen und 230,000 Fl. Administrationskosten und Abgaben zu bestreiten waren, — folglich die Ausgabe die Einnahme um 10,000 Fl. überstieg, — doch für den Eigenthümer auch noch zu seiner fürstlichen Sustentation etwas übrig bliebe.

Mit der Staats=Politik hatte ich in diesen Angelegenheiten eines mediatisirten Fürsten Nichts zu thun, desto mehr aber mit dessen Haus= und Familienpolitik, und in Bezug auf diese habe ich nicht minder ein recht interessantes Martyrologium nachzuweisen. Auch hier ward mir ein Kampf Aller gegen Einen beschieden; zunächst mit den höchsten Familienangehörigen des Fürsten selbst. Dieser hatte längere Zeit unter der Vormundschaft Seiner Durchlauchtigsten Mutter, der nachher vermählten Herzogin von Kent gestanden und gar manche den Fürsten sehr gravirende Rechtsverhältnisse konnten nur durch das Rechtsmittel der Restitution zu Gunsten des Fürsten gewendet werden. Nach einer wie es scheint, im Hause Sachsen=Coburg usuell gewordenen Maxime, die unverständigen, rechtswidrigen und schädlichen Handlungen der Diener und Räthe der Persönlichkeit ihrer höchsten Comittenten in den Busen zu schieben, wurden von dem dabei implicirten früheren Rathgebern diese Restitutionsmaßregeln als schmähende Ehrenverletzungen gegen die Herzogin von Kent dargestellt und eben so mein mit möglichster Gründlichkeit ausgearbeiteter von mehren Coburgischen Räthen und dem damaligen Würtembergischen Minister von Wangenheim genau geprüfter und aprobirter Organisationsplan in ein so schiefes Licht gestellt,

daß selbst der in dergleichen Geschäftssachen gar nicht unbewanderte Oheim des Fürsten, Seine Majestät der König der Belgier, denselben als aller Welt-, Sach-, und Menschenkenntniß entbehrend, erklärte. Es galt nun solchen hohen Autoritäten gegenüber, meinen Plan durchzuführen, der sich im Wesentlichen auf den Grundsatz stützte, beiläufig so Alles gerade umgekehrt wie bisher zu machen. Die Schwierigkeiten mehrten sich, als auch die Fürstlichen Agnaten, die Grafen von Leiningen-Billigheim und Neidenau eine sehr schlechte Meinung von dem neuen Organisateur aufgefaßt hatten, und endlich eine nicht minder auf die dasigen Verhältnisse höchst einflußreiche financielle Summität, Herr Baron von Rothschild mich öffentlich an der Börse zu Frankfurt auf den Grund meiner ihm geäußerten financiellen Principien geradezu für verrückt erklärt hatte *). Dazu trat noch der bedenkliche Umstand, daß die ganze fürstliche Dienerschaft, bestehend aus 5 Justiz- und 10 Administrativräthen dem Rothschildschen Urtheil auf den Grund ihrer Beobachtungen meiner Handlungsweise im Wesentlichen beitraten, nur daß sie mir wie Polonius dem Hamlet, doch einige Methode beimaßen. Der junge 21jährige Fürst unternahm dennoch das Wagstück mich nicht nur an der Spitze seiner gesammten Administration zu lassen, sondern mir sogar in derselben das decisive Votum einzuräumen. Derselbe fand sich in seinem Vertrauen nicht getäuscht.

Ich begann meine Operation zunächst mit der Herstellung eines geordneten Etats, an der Stelle eines confusen Ausgabe- und Einnahme-Registers, was man dort

*) Omnia transeunt ut revertantur, sagt mein Stammbuchsblatt!

Etat nannte. Die beiden agnatischen Häuser, welche fast seit 100 Jahren in Haß und Fehde vom Fürstlichen Hause getrennt waren, wurden durch meine Vermittelung mit dem Fürsten in die freundlichste Verbindung gebracht. Durch die Errichtung eines zweckmäßigen Haus- und Familiengesetzes wurde das Fürstliche Grundvermögen gegen Verschleuderungen gesichert und wie ich beiläufig gehört habe, soll dieses Hausgesetz in der Neuzeit die ersprießlichsten günstigen Resultate gezeigt haben. Welche Kämpfe aber diese Operationen mit der gesammten Dienerschaft herbeirufen mußten, welche Gehässigkeit meine nicht verhehlte Tendenz, die Zahl der Dienerschaft mindestens um $^2/_3$ zu vermindern, die auf 64 p. C. der Einnahme gestiegenen Verwaltungskosten in allen Zweigen zu vermindern, das den Fürsten ruinirende Quiescenten- und Pensionswesen zu beschneiden, von allen Seiten auf mich einstürmte, ist wohl leichter zu begreifen als das günstige Resultat, daß es mir gelang, nach vollendeter Organisation, auch die Dienerschaft von der Zweckmäßigkeit und unbedingten Nothwendigkeit meines Verfahrens zu überzeugen und sogar mit der Mehrzahl in ein recht collegialisches Verhältniß zu treten. Auf unsolide von der Moral verwerfliche Plusmachereien, auf Beknappung der Unterstützung dürftiger Wittwen und Waisen, auf harte Bedrängung der Zahlungspflichtigen war mein System nicht gebaut, und der bei seinem Eintritt so verschrieene Projectenmacher hatte nach Verlauf von 6 Jahren die Freude, die Anerkennung nicht nur eines ganz guten Geschäftsmannes, sondern auch eines billig denkenden, gewissenhaften Mannes gewonnen zu haben. Selbst Herr Baron von Rothschild war so freundlich seine mir zugefügte Verrücktheitserklärung dahin zu modificiren, daß ich nur in einem Punkt ein Narr gewesen sei, näm-

lich in dem — ein mir von ihm angebotenes Geschenk von 10,000 fl. nicht angenommen zu haben!

Der durch meine Verwaltungsoperationen begründete Credit des Fürstlichen Hauses verstattete die auf dem Fürstenthume ruhenden alten Stammschulden zu $1\frac{1}{2}$ Million fl. von dem Zinsfuß zu 5 und 6 p.C. auf 4, später selbst auf $3\frac{1}{2}$ p.C. zu reduciren. Durch Verminderung der unerhörten Administrations- und Jurisdictionskosten (Abtretung der Justizkanzlei u. s. w.) hatte sich am Ende das enorme Deficit, welches übrigens, wie zur Steuer der Wahrheit bemerkt werden muß, weniger auf übertriebener Unwirthschaftlichkeit, als auf die damalige enorme Niedrigkeit der Fruchtpreise zu schieben war, bis auf einen Normalüberschuß von 66,000 fl. geändert.

Es bringt die Sache mit sich, daß dergleichen durch höchste Anstrengung erkämpften Erfolge für den Sieger eine gewisse eigensinnige Festhaltung an den bewährten Principien zur Folge haben, die mit der freien Bewegung des Eigenthums- und Dienstherrn nicht immer in Einklang bleiben können. Im Zweifel, ob ich nach Vollendung meiner Aufgabe, die Ordnung hergestellt zu haben, auch so glücklich in der Erhaltung derselben sein würde, ergriff ich die sich mir darbietende Gelegenheit, wieder in ein Staatsdienstverhältniß überzutreten. Daß die Auflösung meines bisherigen auf eine mein Gemüth verletzende Weise stattfand, darf ich wohl auch in mein dienstliches Martyrologium aufnehmen *). Doch ist mir ein freundliches An-

*) Die detaillirte Kunde meines Wirkens erhielt ihre Veröffentlichung durch eine von mir herausgegebene Schrift unter dem Titel: Die Verwaltungsverhältnisse des Fürstlichen Hauses Leiningen. Amorbach 1828.

denken an jenes Dienstverhältniß geblieben, die mir vom Fürsten in einem Momente seines freundlichen Wohlwollens verliehene in Gold gefaßte Devise: — Tu ne cede malis sed contra audentior ito!

3. Anstellung in großherzoglichen Oldenburgischen Diensten als Staatsrath 1831.

Die vorbemerkte Schrift hatte durch einen Zufall die Aufmerksamkeit seiner Königl. Hoheit des Großherzogs von Oldenburg auf sich gezogen. Eine warme Empfehlung meines innigsten Universitätsfreundes, des damaligen Landvogts Baron Grote zu Delmenhorst veranlaßte den Großherzog mir Gelegenheit zu geben, bei seiner Anwesenheit in Birkenfeld, mich persönlich ihm vorstellen zu lassen. Trotz meines Mangels an jenen geschmeidigen Formen, welche der Großherzog an seiner höheren Dienerschaft ungern vermißte, schien ich ihm doch nicht zu mißfallen und er beauftragte seinen Minister von Berg mit mir über meinen Eintritt in seine Dienste in Unterhandlung zu treten. Noch unschlüssig, zu welcher Branche er mich bestimmen sollte, wurde mir die Stellung eines Staatsraths im außerordentlichen Dienste angetragen. Meine vorläufige Verwendung sollte ich in verschiedenartigen Arbeiten bei dem Cabinet finden. Die höhere Staatsdienerschaft hatte damals das Eigenthümliche, in ihrer entschiedensten Mehrzahl aus Ausländern zu bestehen, und der Einschub eines abermaligen Ausländers konnte von keiner Seite dem Beamtenthum sonderliche Freude machen. Meine Persönlichkeit mißfiel nicht eigentlich, meine mitteldeutsche Aussprache, die Leb-

3*

haftigkeit meines Temperaments, die Ungezwungenheit meiner Formen unter diesen abgemessenen Nordteutschen gab meiner Erscheinung den Character einer interessanten Neuheit. Das Erstaunen erreichte aber das höchste Maaß, als der Mann auf den curiosen Gedanken gerieth, das Land zum Behuf seiner näheren Kenntnißnahme und zwar zu Fuß zu bereisen. 'Eine solche Bizarrerie war in Oldenburg noch nie vorgekommen. Sie fand aber gerade da die beste Aufnahme, wo der abermalige Eintritt eines fremden Dieners am ungünstigsten aufgenommen worden war, bei dem Bauernstande. Die Constitutions-Gewitterstürme des Jahres 1830 hatten auch das Oldenburger Land durchzogen. Die hessische Schilderhebung und die Braunschweiger Schloßbrandfackel hatte in diesen phlegmatischen Friesen das 1830r Constitutionsfieber entzündet und wie allenthalben auch die schwachmüthige Dienerangst durch eine von der Furcht abgedrungene Constitutionszusicherung den Großherzog in eine sehr peinliche Stellung versetzt. In seinem Gewissen auf das Innigste überzeugt, sein Land so gut zu regieren, als menschliche Einsicht es nur verstatten könne, trug er die größte Scheu vor der damaligen modernen Landtagsrednerei, mit deren stabilen Floskeln das liebe Volk schon damals so reichlich gefüttert wurde. Ich hatte in dem oldenburger höheren Bauernstande ein recht verständiges, redliches und allen Uebertreibungen abgeneigtes Volk gefunden und sah in einer Nachgiebigkeit gegen diese constitutionelle Sehnsucht für die Aufrechthaltung des streng monarchischen Princips nicht die mindeste Besorgniß, wohl aber große Vortheile für die dynastische Stellung des Regentenhauses, dessen Domanialbesitz verhältnißmäßig an Umfang kaum von einem deutschen Fürstenhause überboten wurde. Dem Landesherrn stand ein reiches Land gegen-

über. Wie wohl überall hatte Gutmüthigkeit der Regenten und die Macht eines principlosen Herkommens fast die gesammte Staatslast auf die Domainen gewälzt und wenn der Großherzog nach Principien eines das Eigenthum ehrenden Staatsrechts eine Scheidung der auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Gefälle von den auf Hoheitsrechten beruhenden Einkünften vornehmen ließ, so mußten sich seine Domanialeinkünfte nach meiner Ansicht, die jedoch von anderen Dienern nicht getheilt wurde, um $^2/_5$ erhöhen; und bei dieser Forderung war er in seinem Rechte. Dagegen war wieder das Land in seinem Rechte, wenn es den Vollzug des Art. 13 der Bundesacte standhaft forderte.

In diesem Sinne übergab ich dem Großherzog nach der Vollendung meiner Reise eine Denkschrift, worin ich auf die Dringlichkeit wie Zeitgemäßheit der Vornahme dieses Verfassungswerks aufmerksam machte und insbesondere die im ganzen Lande gefundene Einstimmigkeit dieses Wunsches geltend zu machen, mich bemühte. Einige höhere Staatsmänner, denen ich diese Denkschrift zur Einsicht vorlegte, fanden deren Uebergabe, besonders in ihrer freimüthigen Fassung, für einen so neuen Debutanten, höchst gewagt. Konnte sich doch kaum Einer von ihnen entschließen, nur das Wort „landständische Constitution" vor den Ohren des Gebieters leise zu flüstern und der Neuling wollte damit so kühn dem Herrn unter das Auge treten. Ich that was ich nicht lassen konnte, und übergab die Schrift.

Inzwischen hatte sich ein dringendes Bedürfniß herausgestellt, an der Spitze der Verwaltung des isolirten Fürstenthums Birkenfeld einen in den verschiedenen Administrativfächern möglichst routinirten Chef eintreten zu lassen. Der Großherzog entschloß sich diese Stelle mir zu übertragen. In den höhern Kreisen der Dienerschaft fand dieses

allgemeinen, wiewohl etwas zweideutigen Beifall. Des Mannes unbefangene Offenheit hatte so manche unbewachte Reformansichten in seinem Innern entdecken lassen, welche große Besorgnisse hervorzurufen geeignet waren; und Oldenburg war das teutsche China, unübertrefflich in seinen Institutionen, die, wie die Gesetze der Natur, in ihrem ewigen Kreislaufe für eine Ewigkeit bestimmt waren und die nur die frevelnde Hand eines Weltstürmers antasten konnte. Es schien gut, einen so frevelmüthigen Ruhestörer procul a Jove am Hundsrück seine Reformsucht explodiren zu lassen. Erst beim Abschied äußerte sich der Großherzog über meine Denkschrift. Ich hatte abermals die freudige Erfahrung zu machen, wie die offene Sprache subjectiver Wahrhaftigkeit, selbst dem Unliebsamen, freundlichen Eingang verschafft.

Der Großherzog wies meine Vorschläge nicht zurück, glaubte sie jedoch noch zur Zeit ajourniren zu müssen*).

Meine Handlungsweise war übrigens im Lande zur ziemlich verbreiteten Kunde gekommen. Ich war der Mann des Volks geworden, aber der Embryo einer künftigen alles Maaß überschreitenden Volksmannsgröße geleitete in ahnungsvoller Sympathie den Scheidenden bis an die Grenze des Herzogthums.

---

*) Detaillirter habe ich diese interessante Episode meines Dienstlebens in meiner Schrift: Der Patrimonialstaat und die Demokratie aufgenommen.

4. Anstellung im großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld als Regierungspräsident von 1831—1848.

Am 1. Juli 1831 trat ich meinen Regierungs-Präsidentenposten in Birkenfeld an. Es traf mich dort zum drittenmal die Aufgabe, in einem mir ganz unbekannten fremden Lande und bei einer mir ebenso unbekannten französischen Civil- und Administrativ-Gesetzgebung mit einem Collegium von sieben Räthen in den verschiedensten Branchen, unter welchen sämmtlich nicht nur die ausgeprägteste politische Meinungsdisharmonie, sondern auch zum Theil die glühendste Feindschaft gegenseitig herrschte, dienstlich einzutreten. Ein Gemisch von sieben Räthen aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands und einigen ehemaligen französischen Beamten, war bei der Verschiedenheit ihrer Verwaltungsansichten nicht leicht unter einen Hut zu bringen, und mit denselben vollends an einem Strange zu ziehen, keine kleine Aufgabe; dennoch wußte ich mich durchzuarbeiten. Mein Eintritt fiel zudem in die berüchtigte St. Wendler Revolutionsgeschichte. Baron August von Haxthausen bereiste in Auftrag der preußischen Regierung, dieses in Aufregung gerathene Gebiet. Er war damals wohl zu gütig in seinem dem preußischen Ministerium erstatteten Berichte, meiner eben so energischen als besonnenen Handlungsweise, den Contrast der geordnetsten Ruhe in dem einen und der gänzlichen Anarchie in dem andern Land beizumessen. Waren in dem Coburgischen Fürstenthum Lichtenberg auch damals manche Mißgriffe vorgefallen, so gefiel sich doch auch das Publicum in den bodenlosesten Uebertreibungen der beliebten öffentlichen Meinung.

Es war dieses Gebiet ein warnendes Beispiel was dabei herauskömmt, wenn man die Institutionen großer Reiche auf solche Patrimonialstaaten verpflanzen will. Die Regierung des Herzogs war im Ganzen milde und gegen bedrängte Unterthanen väterlich, und abgesehen von den damals von der Coburger Regierung beliebten ungehörigen Münzoperationen, die übrigens mehr die Nachbarschaft als das Fürstenthum belästigten, kein erheblicher finanzieller Druck nachzuweisen *).

Allein einige von Vermögenshochmuth aufgeblasene Bürger und intriguante Advocaten hatten dem Herzog gleich bei der Besitznahme dafür zu gewinnen gewußt, dem lieben Volk doch alle ihm so lieb gewordenen Institutionen des großen Kaiserreichs mildreich zu belassen und namentlich die Lichtenberger Nation dem Sclavenjoch der Coburger Justizverfassung zu entziehen.

Der milde Fürst handelte ganz im Geiste wie der Herzog von Oldenburg, in derselben Angelegenheit. Nur war dort der Unterschied, daß nicht von französischen Senatoren-Eitelkeitsgelüste geblähte Geldmänner und redefertige Advocaten, sondern eine Anzahl schlichte Bürger, welche unter dem Regime der altbadischen, wie der neufranzösischen Herrschaft gelebt hatten, dem Herzog die Wünsche des Lan-

*) Groß war damals die Entrüstung über diese Finanzspeculation, die Nachbarstaaten mit silbernen Geldrepräsentativmitteln zu versehen, die 66⅔ pCt. des wahren Werths darstellten. Jetzt, wo die gute Stadt Gotha die Nachbarschaft in ihren Banknoten mit einem Geldrepräsentationszeichen von ganz unermittelbaren Intensivwerthe beglückt, ist großes Geschrei, daß andere Staaten in dieses moderne constitutionelle Münzregal Einsprache thun. Freilich ist ein Bürgermeister ein andres Ding als ein Fürst! Zu Rom war es wenigstens also.

des vorgetragen und eine teutsche Regierung sich ausgebeten hatten. Es waren alte erfahrne und natürlich nach den jetzigen Zeitbegriffen, die die Erfahrung nur unter die niedern Staatsseelenkräfte versetzt — dumme Männer — und daß der Herzog in der Stimme, derselben die wahre Volksstimme erkannte und den Muth hatte — der Einzige von Allen — in diesem kleinen Gebiet eine ganz isolirte teutschväterliche Regierung einzusetzen, galt als ein staatliches Paradoxon.

Beide Ländchen bildeten nun höchst interessante Gegensätze, und der mit meinem Eintritt zusammenfallende Anschluß der beiden Fürstenthümer an den preußischen Zollverein, gab eine ganz eigenthümliche Gelegenheit dem practischen Vorzug des einen Systems vor dem andern zu prüfen.

In Birkenfeld erfolgte natürlich die Einführung des Zolles im Octroirungswege. Der Großherzog überwies einen ansehnlichen Theil der Einnahme den Communalcassen; es erhob sich keine Stimme gegen diese Maßregel.

Wie war das ganz anders im Fürstenthum Lichtenberg! Hier hatte das Volk in seinem Landrath und der Unabhängigkeit seiner Gerichte ein schützendes Palladium des Volkswohls und der Landesinteressen, und beide säumten nicht, diese Macht freisinniger Institutionen mit aller Energie eines freiheitsbewußten Volks geltend zu machen.

Es galt keiner Kleinigkeit; es galt einem Attentat der Regierung in dem mit dürftigen Erwerbsmitteln ausgestattetem Lande, ein höchst gewinnreiches, zu einer glanzvollen industriellen Höhe ausgebildetes und auf einen so recht naturwüchsigen Boden zum raschesten Aufschwung gelangtes Gewerbe durch den Zollanschluß ganz zu zerstören,

das noch dazu den nationalwirthschaftlichen Vorzug hatte, gerade den niedern Volksclassen bei geistiger Schärfung und geringer Mühseeligkeit, den schönsten Lohn zuzuwenden.

Meine Leser errathen, daß ich hiemit kein anderes, als das einträgliche Schmuggler-Gewerbe bezeichne, welches in beiden Fürstenthümern im ausgedehntesten Aufschwung bestand.

Wenn sich die Birkenfelder Einwohnerschaft dem ausgesprochnen Regentenwillen in loyaler Unterwerfung fügte, so fand der unter freisinnigen Institutionen lebende Lichtenberger Schmuggler den treuen und mächtigen Schutz seiner Advocaten und Gerichte. Letztere verständigten die Regierung, daß in diesem freien Lande nicht Gesetz sei, was der Landesherr als Gesetz publicire, sondern nur das, was den Gerichten in ihrer souverainen Unabhängigkeit als Gesetz anzuerkennen beliebe. Da sie den publicirten Zollvertrag eine gesetzliche Anerkennung weigerten, so wurden, die die ganze Sympathie des Publikums für sich habenden industriellen Ritter, sammt und sonders unter großen Volksapplaus — (Volksstimme, Gottes Stimme!) — von den Gerichten frei gesprochen.

Das war ein andres Wort als das Katechismus-Sprüchlein: „was hülfe es, wenn der Mensch die ganze „Welt gewänne und litte doch Schaden an seiner Seele „und dergl.", womit der altväterische Birkenfelder Präsident seine diesem Gewerbe entfremdeten Pflegbefohlnen tröstete. (Nr. 3. 4.)

In Aufrechthaltung eines auf der linken Rheinseite ganz abnormen Justizverwaltungs-Systems, bekleidete ich 17 Jahre das Regierungspräsidium, unveränderlich in dem von den Großherzog mir als festen Richtpunkt bezeichneten Princip der Väterlichkeit. Ich erkannte sehr bald, daß in

dem kleinen lediglich auf die Agricultur und besonders in Folge des beklagenswerthen französischen Mobilisirungs- und Nivellirungsprincips lediglich auf die Kleinbauerei gewiesenen Gewerbsbetrieb, nur durch die Hebung der Landwirthschaft, ein durchgreifender Hebel des Wohlstandes gefunden werden könne. Allein die Erfahrung lehrt, daß die teutsche Landwirthschaft eben so wenig durch die einseitige Einwirkung sachverständiger Landwirthe, als durch das unbehilfliche Eingreifen sachunkundiger Doctrinäre vom grünen Sitzungstische aus gefördert werden kann. Es tauchte in mir daher die Idee auf, durch das Studium der speciellen örtlichen Bodenverhältnisse, mir so umfassende Kenntnisse anzueignen, daß es mir wohl glücken könnte, dem Lande für die Zukunft ein eben so segenreiches Andenken zu hinterlassen, als es einem Beamten der Vorzeit in diesem Lande, einem Oberamtmann v. Liebenstein gelungen war. Zu Reformen bäuerlicher Zustände gehört eben so viel imponirende Sachkenntniß, als durchgreifende Energie. Der Bauer will nichts Neues, wenn er in diesem auch das Bessere erkennen muß, aber er liebt es, wenn durch eisernen Zwang seine eigensinnige Consequenz gebrochen wird. So ist es eine verbürgte Sage, daß das Palladium des ländlichen Wohlstands jener Gegend, der Kleebau durch den erwähnten Amtmann v. Liebenstein im eigentlichen Wortsinn eingeprügelt worden ist. (Nr. 5.) Ich meinte daher, daß es ersprießlicher sein würde, wenn ich mich statt mit Entzifferung legislativer Subtilitäten des französischen code civil u. dgl., mit recht gründlicher Erlernung der Landwirthschaft abgäbe und die von meinen Berufsgeschäften mir zur Erholung übrig bleibende Zeit dem praktischen Landbau zuwendete. Ich erkannte bald, daß auf dem Wege kleiner Verbesserungen in Einführung

neuer und besserer Fruchtarten, Viehzüchterkunststücken u. dgl. Minutiositäten, nichts Erhebliches zu erzielen sei; aber es standen Pläne vor meiner Seele, wie durch Culturförderungen z. B. Wässerungsanlagen, der Ländereiertrag des gesammten Grundbesitzes im Fürstenthum um ein Drittheil erhöht werden könne und dergleichen Resultate verlohnten wohl der Mühe, selbst auf eigene Faust etwas zu wagen. Ich benutzte meine Nebenstunden zu meiner Ausbildung in der Landwirthschaft im nationalökonomischen Sinne, bereiste mehrere Jahre die in verschiedenen Gegenden Teutschlands abgehaltenen großen landwirthschaftlichen Vereine, und beschäftigte mich in der mehrjährigen Herausgabe einer landwirthschaftlichen Monatsschrift mit der kritischen Literatur.

Die auf meinen Reisen gesammelten Erfahrungen der verkehrten politischen Richtungen in allen Volksclassen, richteten meine Thätigkeit noch auf die Volksliteratur.

Unermüdet im Ankampfe gegen den in dieser Periode immer mehr um sich greifenden Antimonarchismus strebte ich in Verbreitung von Volksschriften das System der Anhänglichkeit an die legitime Herrschergewalt auch über die Grenzen meines Berufsbezirks auszudehnen. Außer mehreren streng conservativen Aufsätzen in Volksblättern erschienen von mir mehrere kleine Schriften. Die erste „Freundesrath an das Badische Volk" suchte die im Jahre 1841 mit fanatischem Eifer gegen die badische Regierung geschleuderten Angriffe und zwar in der Sprache ruhiger Mäßigung und zutraulicher Gesinnung von der Regierung abzuwenden. Sie blieb wohl nicht ohne Wirkung, wie sich aus den heftigen Recensionen der damaligen Volksmänner Hecker, Matthy und Consorten unverkennbar manifestirte. Eine zweite größere Volksschrift unter dem Titel: „Des teutschen Volkes Noth und

Klage" in welcher ich klar beleuchtete, daß das teutsche Volk eben keiner Noth unterliege und folglich seine Klagen ein leeres, nur von der Langenweile und dem Uebermuthe hervorgerufenes Murren sei, wurde dadurch in ihrer Wirksamkeit sehr gelähmt, daß die destructiven Blätter sich einmüthig das Wort gegeben zu haben schienen, diese Schrift todt zu schweigen. Die von der conservativen Presse über dieselbe ausgesprochenen lobenden Anerkennungen wirkten nur in den conservativen Kreisen, für welche aber diese Erörterungen am wenigsten nöthig waren. Von einer Reihe teutscher Fürsten ward mir die freundlichste Anerkennung meiner Mühen für monarchisches Recht und Berichtigung der perfiden und vernunftwidrigen Vorstellungen, welche die revolutionäre Propaganda in die ruhigen Gemüther des Volks so rastlos zu schleudern suchte. (Nr. 6.) Von da an datirte sich meine Verfehmung von Seiten der Machthaber der öffentlichen Meinung und doch war damals mein Glaube an die Segnungen und das heilbringende des Constitutionalismus nicht nur in meiner Ueberzeugung fest begründet, sondern manifestirte sich auch in thatsächlichen Erscheinungen. Im vertraulichsten Wege hatte ich den Großherzog von Oldenburg im Jahre 1844 eine Denkschrift überreicht, in welcher ich ihm die Zweckmäßigkeit und Zeitgemäßheit der Erfüllung seiner Bundespflicht hinsichtlich des Art. 13. der Bundesacte dringendst ans Herz legte *).

*) Das Unbegreifliche, wie jenes Dienstgeheimniß auf einmal in allen Zeitblättern verlautbart wurde und die Quelle dieser bei dem Großherzog einen sehr verwundbaren Punkt berührenden öffentlichen Kundgebung ist mir im April 1853 ziemlich nahe vor die Augen getreten. Sie sollte als das Mittel dienen, den Großherzog, dessen wohlwollende Zuneigung zu mir, sich immer wachsend documentirte, wo möglich von mir abzuwenden. Der Plan schlug fehl, und der Großherzog beauftragte mich sogar einen Verfassungsentwurf zu bearbeiten.

Wie die Unschlüssigkeit desselben die Sache dennoch 3 Jahre lang hinauszog, wie er endlich im Jahre 1847 das Wagstück unternahm, einzig nach seiner individuellen Ansicht eine landständische Verfassungsurkunde zu entwerfen und wie diese in der von ihm einberufenen Conferenz seiner Geheimen- und Staatsräthe den einstimmigen Abrath fand, mein Entwurf aber von ihmals viel zu liberal, fast ganz unbeachtet geblieben war, enthält gleichfalls meine oben angeführte Druckschrift.

In einer Vorahnung der kommenden Ereignisse bat ich den Großherzog damals fast fußfällig, mich bei den bekannten, von der modernen Staatslehre geleiteten Ansichten seiner Oldenburger Diener, das Geschäft der Trennung der Domainen von den Staatseinkünften vornehmen zu lassen. Er gab nach manchen Schwierigkeiten nach. Allein den Einwirkungen eines meiner staatrechtlichen Theorie des Domainenwesens sehr abholden Dieners gelang es den Vollzug dieser Arbeit zu hintertreiben. Meine gemäßigten Gesinnungen im Punkte des landständischen Verfassungswesens wurden vom Großherzog als zu liberal zurückgewiesen und dagegen von der schon ziemlich heran gebildeten Volkspartei als ganz absolutistisch verabscheut. Abermals politisches Martyrthum von beiden Seiten.

Uebrigens ist nie bezweifelt worden, daß in Bezug auf meine allgemeine Dienstleistung der Großherzog mich nicht nur unter seine tadellosen, sondern unter seine ausgezeichnetsten Diener zählte. Er bethätigte diese seine Zufriedenheit, nicht nur durch eine Reihe schriftlicher Aeußerungen auf meine Generalberichte, sondern auch durch werthvolle Geschenke, die Verleihung seines Haus- und Civilverdienstordens, die Begnadigung mit einer Ordenspräbende, und die

noch im Jahr 1847 erfolgte Ernennung zum Geheimen Staatsrath. (Nr. 8. 9. 10.)

---

5. Dienstentledigung durch die Revolution.

Die ersten Bewegungen und das Anziehen der Märzstürme des Jahres 1848 führten mich nach Frankfurt um bei meiner amtlichen Stellung, so nahe an der französischen Gränze, am Bundestage nähere Notizen zur Grundlage meines Verhaltens einzuziehen; denn einzig von Westen schien mir damals die Gefahr zu drohen. Unterwegs war ich aber schon Zeuge des Scandals, der am 4. März im Nassauischen die Volkshaufen in Bewegung gesetzt hatte. Den Grafen Dönhof, den damaligen Bundestags-Präsidenten, der mit meinen schriftstellerischen Anstrebungen gegen den falschen Liberalismus sehr bekannt war, und besonders meiner populären Darstellungsgabe vielen Beifall schenkte, fand ich mit fast allen Bundestags-Gesandten in dem Zustande vollständiger Rathlosigkeit. Es waren bereits von allen Orten und Enden die Explosionen der Pöbelbewegung zur Kunde gelangt. Meinen Rath, vor allen Dingen durch Absendung einiger Bataillone der Mainzer Besetzung dem Nassauer Unfug ein Ziel zu setzen, verwarf er unbedingt, da man eine Gränzfestung zu den jetzigen Zeiten nicht entblößen könne. (!) So wenig dieser Grund mich überzeugen konnte, so war es doch nicht an mir, mich dem Präsidial-Gesandten gegenüber, in strategische Discussionen einzulassen; dagegen forderte er mich auf, im geeigneten Volkston eine Proclamation zu entwerfen. Leider hatte ich in diesem Ton fulminante Expectorationen gegen das auf-

tauchende Götzenbild, die schwarz=roth=goldene Fahne, ein=gemischt: da erinnerten mich einige andere Bundestags=Gesandte, daß ich hiemit vielen Jugend=Liebhabereien auch im Schooße der Bundesversammlung ans Herz griffe, und ich bemerkte bald, daß meine emphatische Sprache doch in gar zu vielen undiplomatischen Wendungen den erwarteten Beifall nicht finden konnte und jedenfalls nicht die Wirkungen einer wohlangebrachten Musketensalve gegen odenwalder Mordbrenner ersetzen könne. In der Hauptsache wenig aufgeklärt, kehrte ich nach Birkenfeld zurück. Wie wundersam sah ich mich arglosen Mann getäuscht, als ich bei meiner Rückkehr mich überzeugen mußte, das von mir für so zufrieden gehaltene Ländchen ganz von demselben Schwindel ergriffen zu sehen, welcher sich im Hessen=Homburgischen und Nassauischen so scandalös manifestirt hatte! Noch mehr war ich betroffen, als ich von den schwachmüthigen Maßregeln Kunde erheilt, womit die Regierung in meiner Abwesenheit den Sturm zu beschwören gesucht hatte. Mein Erstaunen stieg auf den höchsten Grad, als ich erfuhr, wie einer meiner Collegen gegen Gesetz und Klugheit nicht nur das improvisirte Volksvereinswesen kräftig unterstützt, sondern sogar später als Präsident, wie man es nannte, die Leitung der Bewegung übernommen hatte. Es war diese Maxime, die Zügel der Bewegung zu erfassen, damals eine Lieblings=Tactik der feinen Democraten. Fiel die Sache zu Gunsten der Revolution aus, so waren sie die Männer der That, wendete sie sich auf die Windischgrätzer=Seite, so waren sie nur die treuen Patrioten gewesen, die unter dem Schein volksthümlicher Gesinnungen die Revolution beherrscht, und größere Uebel verhütet hatten.

Ich war krank nach Hause gekommen, und bettläge=

rig traf mich die Anzeige, daß ein tumultuirender Volkshaufe sich dem Regierungshause nähere. Dieser Besuch schien mir eine bei weiten größere und gefährlichere Attraction für die über vierzigtausend Gulden baares Geld enthaltende Regierungskasse, als für meine Person zu manifestiren. In der in der Nähe stehenden Kaserne, waren allerdings nur einige dreißig ungeübte Rekruten aufzubieten, doch wußte ich aus Erfahrung, daß hier der Rock schon den Mann macht. Der lärmende Haufen nahm eine andere Richtung, und entledigte mich so dem kritischen Versuch, ob der militairische Esprit de Corps sich hier eben so tüchtig, wie in einem ähnlichen Falle, in dem oldenburgischen Fürstenthum Lübeck bewähren würde. Da ich meine Pappenheimer und ihre große Scheu vor preußischen Bajonnetspitzen kannte, so war ich fest überzeugt, daß es nur einer preußischen Trommel bedürfe, um den größten tumultuirenden Schwarm zu seinen Penaten, hinter den warmen Ofen zu treiben. Ich eilte schleunig nach Trier, um bei diesem drohenden Spuk die Bundeshülfe von der dortigen Regierung in Anspruch zu nehmen. Leider fand ich dort das passive Widerstandssystem bei der obersten Civil- wie Militair-Behörde mit seinen breitesten Consequenzen als Grund-Maxime. Der Regierungs-Präsident weigerte mir mit aller Entschiedenheit jede militairische Hülfe, sprach sogar, daß so etwas einen Casus belli herbeizuführen geeignet sein würde, und wenn ich mich nach Berlin wenden wollte, so müsse Er seiner Seits sich gegen mich erklären. Vergebens stellte ich ihm vor, wie sehr es die moralische Kraft des Militairs heben und den Uebermuth der Revolutionärs beugen würde, wenn ein Beispiel einer so leichten Beschwichtigung der Unruhen dem Volk vor Augen gestellt würde.

Das Hauptbesorgniß eines Einschreitungs-Versuchs, der Zweifel, ob von dem dasigen Regiment ein kräftiges Vorgehen gegen ihre Landleute zu erwarten sei, müsse hier ganz wegfallen, weil in den Augen eines preußischen Soldaten ein Oldenburger, einem Franzosen, Dänen, Russen rc. ganz gleich stehe u. s. w. Ich konnte den Präsidenten nicht bewegen, selbst nicht einmal durch die Hinweisung auf ein Ereigniß, welches sich an demselben Tage in Trier zugetragen hatte. Ein meistens aus Schiffsjungen und Bummler-Gesindel bestehender Haufen hatte die Frechheit gehabt, die Moselbrücke zu barrikadiren, um einem nach Prüm zur Besetzung des Zeughauses detachirten Commando den Uebergang zu wehren. Stundenlang war mit der, die Soldaten auf das frechste mit Steinwürfen insultirenden Rotte parlamentirt worden, da riß einem Unterofficier der Geduldsfaden und er schoß einen solchen Bummler über den Haufen. Groß war das Geschrei der Rotte „nun ist es da, wo wir es haben wollten!" Hoch, auf einer Bahre, ward der Getödtete im Triumph herumgetragen, und die Bürgerschaft zur Racheübung aufgerufen.

Aber die liebe Bürgerschaft bezeugte gar wenig Lust, sich auf ähnliche Weise honorirt zu sehen, und blieb fein zu Hause.

Auch hier bestrafte sich die verwerfliche Maxime, vermeintlichen Klugheitsrücksichten selbst auf Kosten der Ehre nachzugeben. Ein Commandeur, der vor seinen Augen seine unter Gewehr stehenden Soldaten von Straßenbuben beschimpfen läßt, versündigt sich gegen das Fundamental-Gesetz des ganzen militairischen Organismus, gegen die militairische Ehre, und versetzt seine Leute auf den Standpunkt der hochgefährlichen Alternative: ob sie der

der Pflicht der Ehre oder dem Gehorsam den Vorzug geben sollen.

Die Mannschaft hatte, und wie ich meine, zu ihrer Ehre — für die Ehre entschieden. Das Commandowort, „daß sich keiner rührt", war bereits von verschiedenen Seiten übertreten worden. Was konnte nun die oberste Militair- und Civilbehörde hindern, dieses Ereigniß als ein Gottesurtheil zu betrachten? und mit Kräftigkeit gegen das Gesindel vorzuschreiten, welches als die Avantgarde der revolutionslustigen Partei zu betrachten war. Eine einzige geordnete Salve hätte das Aufruhrsgeschrei in der ganzen obern Rheinprovinz zum Schweigen gebracht. Das Schreckgespenst, daß die Truppen in ihrer Treue zweifelhaft seien, wäre eben so rasch verscheucht worden. Ein solches Beispiel hätte die wohlgesinnten aber ängstlichen Staatsmänner in der Rheinprovinz ermuthigt, und damit wäre zuverlässig dieser, wie der ganzen preußischen Monarchie großes Unheil erspart worden. Denn die großsprecherischen Rheinländer, die am Wenigsten für die Erstarkung des preußischen Staats gethan hatten, waren ja längst gewöhnt worden, das große Wort im Staate zu führen und ihre Beschwichtigung würde alle Revolutionsmänner in den übrigen Provinzen entmuthigt haben, mit ähnlichen Versuchen hervorzutreten.

Ich übergehe die schmachvollen Erscheinungen des frevelhaften Hohnes, welchen eine aus ein paar hundert Individuen der niedersten Volksclasse bestehende Rotte, in der mit executiven Militär-Kräften so wohl versehenen Stadt herbeiführten. Ich hatte Gelegenheit mich unter die gemeinen Soldaten zu mischen, ich war erstaunt von den jüngsten Rekruten bis zu den gedienten Unteroffizieren, die ehrenhaftesten Gesinnungen aussprechen zu hören, welche

selbst die inzwischen angekommenen Nachrichten, von den verhängnißvollen Berliner Ereignissen, bei diesen Leuten nicht verdrängen konnten. Die Oberhörden schienen aber nun ganz den Kopf verloren zu haben. Ach hätten damals ein von Schreckenstein und Sebald an der Spitze gestanden!

Mir blieb nun nichts übrig, als eine Faust in der Tasche zu machen, und den zur Kundschaft von Birkenfeld ausgesandten revolutionären Emissären, die Meinung beizubringen, ich wartete nur auf einen Exceß, um alsbald mit der ganzen preußischen Heermacht dort einzufallen. Es kam auch nicht zum Exceß. Wenn meine Herren Collegen der Meinung sind, daß dies lediglich ihrem sanften liebevollen Auftreten und ihrer thatsächlichen Anerkennung der reclamirten Volksrechte beizumessen sei, so wird mir doch die Ueberzeugung nicht als Anmaßung ausgelegt werden können, daß meine determinirte Haltung und meine beharrliche Erinnerung an das St. Wendeler Beispiel, das cravalllustige Publicum auch zu einigem Nachdenken veranlaßt habe.

Inzwischen war die Bewegung auch in Oldenburg losgebrochen und der Revolution die freieste Bahn eröffnet. Ich schrieb sofort dem Großherzog, wie nach meiner Ansicht in solchen Zeiten die Dienstpflicht gebiete, in Beziehung auf Gewalt-Maßregeln, Wagnisse auf eigne Hand zu nehmen, und wenn der Erfolg mißlinge, in unbefleckter Treue sich für den Herrn zu opfern; daß ich daher nur Seiner Disposition entgegen sähe, ob ich in Birkenfeld oder in Oldenburg meine Thätigkeit entfalten sollte.

Ich erhielt keine Antwort, wohl aber von der Polizei in Trier eine Notiz, daß mein längerer Aufenthalt daselbst zu Störungen Anlaß geben dürfte. Da ich nun

inzwischen erfahren hatte, daß die bedrohlichen Tage in Birkenfeld ohne Ausbrüche tumultarischer Zusammenrottungen vorüber gegangen seien, ich auch auf das Hülfsmittel militärischer Unterstützung, durchaus nicht rechnen konnte, so nahm ich meinen Weg nach Oldenburg, ohne ein weiteres Intermezzo, als daß unterwegs zu Bernkastel an der Mosel ein Bummlerhaufe der meine Anwesenheit erfahren hatte, mir dem „Fürstenhund" des Nachts ein tobendes Charivari brachte. Der Bürgermeister und mehrere der achtbarsten Bürger nahmen mich nach allen Kräften in Schutz und zwei zufällig anwesende Einwohner aus dem Fürstenthum Birkenfeld vereinigten sich mit denselben, indem sie dem tobenden Haufen Vorstellung machten, wie sie dazu kämen einen Mann zu insultiren, gegen den Niemand im Fürstenthum eine Klage habe. Die Sache lief, außer dem meiner mich begleitenden Tochter zugefügten Schrecken, ohne weitere Nachtheile ab. (Nr. 11.)

Dem Revolutionsmartyrthum der Volkspolizei war ich entgangen, nicht aber den Qualen des Zorngefühls, solcher Zaghaftigkeit von Männern unterliegen zu müssen, denen die Macht in Händen lag mit einem Federzug mir die Gelegenheit zu gewähren, als charakterfester Mann nicht nur für die Reaction in dem mir zugewiesenen Gebiet, sondern auch in der Nachbarschaft die günstigsten Erfolge hervorzurufen.

Schon in Bremen ward mir ausführliche Kunde von der revolutionären Bewegung, die nun auch das oldenburger Land erfaßt hatte. Der Großherzog lag krank danieder, die momentane Ueberwältigung der persönlichen Autorität des Großherzogs durfte ich als vollendete Thatsache ansehen. Ebenso überzeugte ich mich, daß meine Idee, auf dem Wege des militairischen Widerstandes zu reagiren, sich

der Sympathie auch nicht eines einzigen dortigen Dieners erfreuen werde, vielmehr meine Anwesenheit den kranken Großherzog nur in die peinlichste Verlegenheit versetzen müsse. Unter diesen Umständen schien mir das Natürlichste, dem Großherzog von meiner Ankunft in Bremen Notiz zu geben und dessen weitere Dispositionen abzuwarten.

Meine Rückkehr nach Birkenfeld wäre nach meiner Ansicht in diesem Moment ein großer politischer Fehler gewesen. Die staatliche Ordnung war dort bereits gebrochen, die Regierung hatte schon in meiner Abwesenheit durch die ungesetzliche Zulassung des Associationsprincips der Demokratie eine starke Position im politischen Terrain eingeräumt. Mich in dieses System zu fügen widersprach meinen 17 Jahre hindurch mit der strengsten Consequenz durchgeführten Verwaltungsprincipien und hätte mir den Haltpunkt meiner Autorität, das Vertrauen auf meine Charakterfestigkeit nothwendig entziehen müssen. Dem von der Regierung adoptirten ungemäßigten Nachgiebigkeitsprincip mit Erfolgen entgegen zu treten, fehlte mir die Ultima ratio regum. Meine Opposition hätte höchstens zu Halbheiten führen müssen, die ich als die verderblichsten Maaßregeln von jeher zurückgewiesen habe.

Vom Krankenbette hatte ich die Reise nach Trier unternommen, krank war ich in Bremen angekommen. Ein treuer Freund, der Senator Droste, rieth mir, zu meiner Pflege in einem Landhause zu Oberneuland in der Nähe von Bremen meinen Aufenthalt zu nehmen, wo ein Rückfall derselben Krankheit, die mich schon 2 Jahre früher lebensgefährlich bedroht hatte, mich 4 Monate an das Krankenbett fesselte. Doch konnte mich dies nicht abhalten, durch Briefe den Großherzog von Zeit zu Zeit mit Rath zu unterstützen. Durch eine Entschließung des Großherzogs wurde

mir eröffnet: „daß Höchstderselbe meine Entfernung von „Birkenfeld unter den obwaltenden, ganz besonderen Umständen, und der von der Regierung in Birkenfeld, bezüglich der dort herrschenden Aufregung erstatteten Berichte für zweckmäßig finde, und auch meinen Aufenthalt „in der Nähe des Fürstenthums bis auf weitere Verordnung für zuträglich erachte." Meine fortdauernde Bettlägrigkeit mußte mich von letzterer Bestimmung dispensiren. Dennoch blieb ich unermüdlich in dem Bestreben, dem Großherzog als warnender Rathgeber zur Seite zu bleiben. Das mochte den im Geiste der Volksthümlichkeit im großherzoglichen Cabinet das Ruder führenden Rathgebern nachgerade doch unbequem werden. Ein nicht vom Großherzog, wohl aber vom Erbgroßherzog ad mandatum ausgefertigtes Handschreiben machte mir bekannt, daß ich mit der Erlaubniß mich außerhalb Birkenfeld aufzuhalten, ein Wartegeld von 1500 Thalern zu beziehen hätte. Hiermit hoffte man mich wohl extra statum nocendi gesetzt zu haben.

Hämische Feindseligkeit gegen mich hat mit Entstellung der kundbarsten Thatsachen nicht gescheut, meine Entfernung aus dem Fürstenthum Birkenfeld als einen Act vom Volkshasse ausgegangener Verjagung darzustellen, mindestens mich einer feigen Flucht aus dem Lande zu beschuldigen. Die naivste Deduction, warum ich in diesem Lande unmöglich geworden sei, gab damals ein volksthümliches Frankfurter Blatt. Der Mann, meinte es, sei eigentlich nicht ganz übel gewesen, doch habe sich in seinem Kopf die Marotte festgesetzt, er sei eigentlich da, „um das Volk „glücklich zu machen." Daß die Bestimmung der Völker nicht in ihrer Glückseligkeit, sondern in ihrer Freiheit be-

ruhe, sei in meinem servilen Gehirn nie zum Bewußtsein gekommen ꝛc. Aehnliches (Nr. 19.)

Noch hoffte ich, diese Außer-Activitätsetzung durch eine Verwendung in einem andern Wirkungskreis zum Wohl des Regentenhauses abwenden zu können.

Ich kannte das Terrain zu gut, um zu übersehen, daß die ersten strategischen Bewegungen jener Revolutionäre den Angriff auf die Domainen des Großherzogl. Hauses bezwecken würden, und war mit den Ansichten der Räthe zu vertraut, um die Ueberzeugung zu unterdrücken, daß das Großherzogl. Haus auf eine treue Vertheidigung seines Eigenthums bei den Anhängern des Volkssouveränitätsprinzips nicht rechnen könne. Wie meine treugemeintesten Unterstützungen zurück gewiesen wurden, ergeben die Beilagen (Nr. 13 und 14); wie das Großherzogl. Haus seiner Domainen bis auf die letzte Scholle verlustig geworden ist, ergiebt die oldenburgische Constitution. Ein hochstehender teutscher Monarch kennt die verzweifelten Schritte, die ich auf eigene Faust zur Abwendung dieses Unglücks gethan, wie ich meine Bemühungen nicht ohne Gefahr für meine Persönlichkeit bis zu dem Thron des kaiserlichen Familienchefs ausgedehnt habe. Die Beilagen (Nr. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21) documentiren diese Anstrengungen und die Anerkennung, die mir von einem hohen Agnaten ausgesprochen wurde; die Anlage (Nr. 22) endlich, wie der Großherzog selbst meiner rastlosen Treue seinen vollen Beifall gezollt hat.

Es war im Juli 1848, als ich nach meinem überstandenen schweren Krankenlager dem mir so huldvoll zugethanen Fürsten in seiner Sommerresidenz zu Rastede persönlich mich vorstellte. Wie erschrak ich über die Wahrnehmung der Zerstörung, welche der Zeitendruck auf die

Characterstärke des sonst so energischen Regenten geübt hatte. Ich fand einen kranken, dem Drang der Zeiten sich willenlos hingebenden Greis, kaum eine schwache Hoffnung gebend zur Ermannung im kräftigen Widerstand. Mußte ich für den Augenblick die Aussicht aufgeben, thatkräftig für denselben in eine neu belebte Wirksamkeit einzutreten, so konnte ich doch nimmer der Hoffnung entsagen, daß der unausbleibliche Umschwung der Dinge früher oder später zu einem Systemwechsel führen und meine zur bösen Zeit unerschütterlich bewiesene Treue in einer bessern eine um desto kräftigere Entfaltung meiner Thätigkeit darbieten würde.

Der schmerzliche Moment meines Abschieds wurde noch durch den unwürdigen Hohn vermehrt, welchen bei dieser Gelegenheit die damaligen Ruderführer, der Minister Schloifer und Ministerialrath Zedelius an dem von seiner Wirksamkeit verdrängten und dadurch schmerzlich verwundeten Mann übten. Auf meine an diese neu eingetretenen politischen Größen gerichtete Frage: „welche Veranlassung „hat denn ein hohes Ministerium bestimmt, einen noch so „dienstkräftigen Mann wie mich auf Wartegeld zu setzen?" erhielt ich von letzterem die lakonische Antwort: „des teutschen Volkes Noth und Klage!" und der erstere rieth mir, nicht minder kurz gebunden, mich in der Stadt Oldenburg nicht blicken zu lassen!

Zweiter Abschnitt.

Mein Geschäftsleben während der Revolutionsperiode von 1848—1853.

1. Mein Exil zu Jena.

Als Reconvalescent verließ ich mein viermonatliches Krankenbett im Bremer Gebiet, und wendte mich nach Jena, um dort im Genusse heiterer Geselligkeit mit geistreichen, gleichgesinnten Männern mein gedrücktes Gemüth empor zu richten, und durch Studium und andern sich mir darbietende litterarische Beschäftigungen mich dem unerträglichen Zustande der Unthätigkeit zu entziehen. Es hatten sich dort zwei sehr schroff abgesonderte politische Kreise gebildet, von welchen der eine seine antidemokratische Richtung mit Bestimmtheit pronuncirt hatte. Daß ich in diesem geselligen Verein meinen Platz noch eine gute Strecke rechts von der äußersten Rechten suchte, war nicht eben störend, da ich als ein, zu nicht sonderlichen Ansprüchen berechtigter Exulant mir geschäftsordnungsmäßig gefallen ließ, von meinem hohen Vorsitzenden, einem seine Collegien recht fleißig besuchenden Studiosus, die gehörigen Zurechtweisungen in meinen reactionairen Ueber-

schreitungen in pflichtschuldiger Demuth hinzunehmen. Wenn meine damaligen ultrareactionären Ideen auch in diesem sehr dem Princip der Mäßigung huldigenden Club, keinen sonderlichen Anklang fanden, so kann ich mich damit trösten, daß ein hohes Frankfurter Parlament damals überhaupt von den mit so großen Eifer von beiden divergirenden Vereinen dieser Musenstadt empfangenen Belehrungen, gar wenige Notiz genommen zu haben scheint. In diesen Tagen der Frankfurter Gräuelscenen, glaubte ich meine schriftstellerische Thätigkeit und besonders das mir von vielen Beurtheilern beigemessene Talent populairer Darstellungsgabe auf einen mir durchaus zeitgemäß scheinenden Gegenstand richten zu müssen. Der Schrecken und die Gewaltsamkeit des revolutionairen Sturms hatte allen diesem Zeitschwindel abholden Volksschriftstellern die Hände gelähmt. War es doch die Zeit von der es heißt:

Der Gute räumt den Platz dem Bösen
Und alle Laster walten frei!

Am meisten ergoß sich die Presse der kleinern Staaten Teutschlands in ihren rothrepublikanischen, teutschen Einheitstendenzen, in ihrem glühenden Feuereifer über die vermeintlichen Leiden der Kleinstaaterei, und schlagender konnte die Unverständigkeit dieser Salbadereien in thatsächlichen Nachweisungen nicht widerlegt werden, als durch die Hinweisung auf ein Land, welches im Geiste des exclusivsten Patriarchalismus nach meiner innigsten Ueberzeugung ganz vortrefflich regiert worden war.

Mein Heimathland, das Großherzogthum Oldenburg lag mir bei dieser Behandlung am nächsten. Das Oldenburger Volk, ist nach meiner Erfahrung, in seinen edlern Bestandtheilen ein ruhiges, von Rechtssinn beseeltes Volk.

Die Pietät, welche es von jeher für sein angestammtes Regentenhaus in treuem Herzen gehegt und genährt hatte, konnte nicht so leicht aus demselben verdrängt werden, wie in Ländern wo ein häufiger Regentenwechsel die dynastische Anhänglichkeit verlöscht hat. Auch würde in Oldenburg die Empfänglichkeit für die Volkssouverainitätsschwindelei keinen sonderlichen Boden gefunden haben, hätten nicht die Anhänger dieses Systems, das Volk an seiner schwächsten Seite, an seinem Eigennutz zu fassen und die Plünderung des Vermögens seines Herrscherhauses in dessen Erklärung zum Staatsgut als ein Gott und dem Recht gefälliges Werk darzustellen gewußt. Ich konnte mich durchaus von dem Gedanken nicht losreißen, daß eine so recht aus der Fülle des Herzens ausgehende, die sub- und objective Wahrhaftigkeit in jeder Zeile erkennbare, von dem klaren Urtheil des gesunden Menschenverstandes sichtbar unterstützte Ansprache, der Wirkung auf die größere Masse eines verständigen Volkes nicht verfehlen könne. Aeußersten Falles konnte sie doch den Zweck erreichen, vor der Mit- und Nachwelt ein urkundliches Zeugniß des edelsten Willens eines nur den Anstrebungen für das Wohl des Volks in unveränderlicher Richtung hingegebenen Fürsten in unerlöschlichem Andenken zu bewahren.

In diesem Sinne schrieb ich zu Ende 1848 grade in dem Zeitpunkt, wo in Teutschland die allgemeine Meinung bestand, daß Oesterreich aus den teutschen Staatenbund ausscheiden wolle, eine Schrift unter dem Titel: Der Patrimonialstaat und die Demokratie; Väterlichkeit oder Volkswillen?

Wohl erkennend wie sehr man sich in Gegenständen doctrineller Natur vor den Eindrücken eines gereizten Gemüths zu hüten hat, übergab ich sie vor dem Abdruck

einem der geschätztesten Staatswissenschaftsgelehrten der Jenaer Akademie. Seine kurze Erklärung war: hinsichtlich der aufgestellten Ansichten, müsse er jede Zeile unterschreiben; dennoch bitte er mich als Freund auf das dringendste die Gefahr zu bedenken, der ich mich und meine Familie in dem damaligen Zeitmoment (October 1848) aussetzte und die Herausgabe der Schrift bis auf ruhigere Zeiten zu verschieben. Ich hatte das drückende Gefühl zu ertragen, in meiner eigenen Familie als ein unbeugsamer rücksichtsloser Fanatiker zu gelten, der mit dem Kopf durch die Wand rennen wolle!

Da die Schrift den nächsten Zweck hatte, vor dem an revolutionärer Tollheit alle ähnliche Erscheinungen überbietenden Oldenburger Landtage ein kräftiges Wort zu erheben, und im Lande eine Apologie des Großherzogs zu verbreiten, welche den Muth der Wohlgesinnten und Verständigen anzufeuern füglich geeignet war, so mußte sie durchaus ohne Verzug erscheinen, wenn sie etwas helfen sollte.

Wer wird es glauben, daß mir es nicht gelang einen einzigen Mann aufzufinden, der bei dem damaligen Terrorismus es nur gewagt hätte ein paar hundert Exemplare im Lande geschenkweise zu vertheilen!

In Jena, damals einem Centralpunkt der rothen Demokratie, hatte die Schrift kaum die Presse verlassen, — als angstvoll ein mir persönlich wohlwollender Hausgenosse die Schreckenspost brachte, daß der dasige Volksverein mit großer Entrüstung von der Brochüre Kenntniß genommen, und beschlossen habe morgenden Tages darüber in voller Versammlung die Sache zum Vortrag bringen zu lassen. Er warnte mich gegen die unfehlbaren Ausbrüche der Volksjustiz auf meiner Hut zu sein.

Ich dankte dem freundlich gesinnten Mann, und bat ihn, mir doch auch das Resultat dieses muthmaßlichen Lynch-Gerichts morgen mitzutheilen.

Er kam am folgenden Tage mit Freude strahlendem Gesicht und referirte mir, welche unerwartete Wendung die Sache genommen.

Die Menge habe mit gespannter Aufmerksamkeit die vorgelesenen stärksten Stellen der Schrift angehört. Nach längerer Debatte, sei der Beschluß dahin ausgefallen:

Obwohl die in der Schrift ausgesprochenen Grundsätze an Abscheulichkeit und schnöder Verhöhnung der Volksrechte, alle ähnliche reactionäre Faseleien weit überböten, so seien doch zwei Wahrnehmungen aus der Sprache und dem ganzen Ton unverkennbar, die innere Wahrhaftigkeit einer dem Verfasser beiwohnenden Ueberzeugung, und dann der Muth, eine solche so ungescheut auszusprechen. Es sei wohl bekannt, daß der größte Theil der Professoren nicht viel weniger schlechte Gesinnungen hege, sie hüteten sich aber wohl solche kund zu geben. Ehrliche Ueberzeugung und Muth müsse man auch an seinen Feinden ehren, und sei mir daher im mindesten nicht irgend eine Unbilde zuzufügen.

Das war eine Volks-Recension, wie ich sie selbst in einer Jenaer Literaturzeitung nicht günstiger hätte erwarten können. Aber desto schädlicher wirkte die damalige demokratisch kritische Presse auf mein Geistesproduct. — Es ward von ihr ganz ignorirt, und somit — tod geschwiegen.

Indem auch diese Schrift als ein Beweis meiner Unfähigkeit für den Oldenburger Staatsdienst geltend gemacht und damit das Verfahren der Regierung gegen mich im Geiste derselben eine motivirte Rechtfertigung erhält,

finde ich nicht unangemessen einige Kritiken der conservativen Presse anzufügen (Nr. 23. 24. 25. 20).

Neben diesen literarischen Beschäftigungen unterließ ich nicht von Zeit zu Zeit dem Großherzog zu schreiben, zu rathen, zu warnen. (Nr. 19. 28.) Meine Mittheilungen erhielten auch die freundlichste Aufnahme. (Nr. 29.)

---

2. Gescheiterte Aussichten zum Eintritt in das Herz. Sachsen-Meiningensche Ministerium.

Eine vorzugsweise günstige Aufnahme hatte diese Schrift bei des Herzogs von Sachsen-Meiningen Hoheit gefunden. Das Demokratenthum hatte an der höchsten Spitze der Verwaltung dessen entschiedensten Vertreter gestellt, und seine Wirksamkeit war um so gefährlicher, als sie wirklich auch aus ehrlicher Ueberzeugung eines, freilich nicht eben in die Tiefen der Staatskunst eingedrungenen Geistes, entsprungen war. Es erging an mich der Antrag, das Ministerium in Meiningen zu übernehmen. Meine nähere Kenntniß der dasigen Zustände konnte mich die Größe der Schwierigkeiten nicht verkennen lassen, die in dieser Stellung von mir zu überwinden sein würden. Auf der andern Seite mußte mir aber wieder der Umstand zum Vortheil gereichen, daß die Hälfte des Herzogthums mein Vaterland bildete, von dessen Oertlichkeiten eine 24jährige Abwesenheit noch nicht die genaue Kunde aus meinem Gedächtniß verwischt hatte, welche die Geschäftsleitung in den höheren Regionen der Verwaltung so sehr unterstützt. Dennoch fesselte mich noch immer der Gedanke, daß die Zeichen der Zeit auf eine Umkehr hoffen ließen, und ich dann

im oldenburgischen Dienst dem Großherzog weit nothwendiger sein würde, als dem Herzog von Meiningen, unter dessen Dienern noch immer Männer von conservativem Character vorhanden waren. Mit Freuden ergriff ich aber die Aussicht einer interimistischen Thätigkeit durch Eintritt in die meiningischen Dienste, ohne gänzliche Losreißung von meinen oldenburgischen Verhältnissen. Der Herzog von Meiningen hatte das Schicksal gehabt, mit seinen Ministern sehr oft wechseln zu müssen, und dadurch seinen Pensions-Fonds sehr überlastet. Konnte ich die Genehmigung des Großherzogs erwirken, das mir angewiesene Wartegeld als Pension beziehen zu dürfen, so war ich in der Lage, durch sehr mäßige Ansprüche die neue Besoldungslast dem Herzog zu erleichtern. Ich wandte mich deßhalb an den Großherzog und der Herzog von Meinungen unterstützte mein Gesuch. Die Antwort fiel ablehnend aus. Es war ja schon in Oldenburg so weit gekommen, daß der Großherzog Bedenken trug, ohne landständische Verwilligung einem 18jährigen treuen Diener ein Ruhegehalt zu sichern! Gern hätte ich auch mit noch größerer Herabstimmung meiner Gehaltsansprüche dem Herzog meine treuen Dienste zugewendet, — hatte doch kein teutscher Fürst das Princip der Väterlichkeit in so treuem Herzen gehegt, und keiner schmerzlichere Erfahrungen des empörendsten Undanks eingeerntet als Herzog Bernhard, der reine, edle Volksfreund. Der gemüthvolle Fürst würde bald in mir nicht den kalten, abgemessenen Staatsmann, nicht den gemüthlosen Söldner, sondern den wärmsten Freund und innigsten Theilnehmer an allem, was sein und seiner Familie Wohl betraf und den Mann gefunden haben, welcher die Identität des Wohls des Fürsten mit dem des Landes zu einer Wahrheit zu machen den Willen und die Kraft ge-

habt hätte. Allein auch in Meiningen trat wohl die finanzielle Abhängigkeit der Verwaltung von den Landständen hindernd entgegen. Schmerzlich gab ich diese Hoffnung auf, aus der Lage einer unbestimmten Thätigkeit in die einer kräftigen Wirksamkeit versetzt zu werden. Hatte ich doch schon ein Jahr das drückende Gefühl getragen, wie wenig man in der Welt ist, wenn man — Nichts ist und doch lebhaft im Innern empfindet, daß man Etwas, vielleicht sogar Viel sein könnte.

3. Gescheiterte Aussichten zum Eintritt in das Erfurter Volkshaus.

Eine neue Aussicht des Eintritts in eine politische Thätigkeit schien mir unerwartet aufzutauchen. Oeffentliche Blätter hatten zur Kunde gebracht, daß in Bezug auf das damals in das Leben getretene Erfurter Unions-Project in dem Fürstenthume Sondershausen ein Candidat zur Deputirtenstelle in dem Volkshause gesucht werde, der mit gemäßigten politischen Gesinnungen das Streben verbinde, für die Aufrechthaltung der Souveränetät der kleinen Staaten wirksam einzutreten. Es überraschte mich dieser Ausdruck loyaler Gesinnung ungemein, denn nach den damaligen Zeiterscheinungen standen die thüringischen Fürstenthümer sammt und sonders nicht im sonderlichen Geruche der Begünstigung des monarchischen Princips. In Ermangelung jeder persönlichen Bekanntschaft wandte ich mich an die Regierung selbst, erhielt aber in sehr achtungsvollen Ausdrücken die Benachrichtigung, daß die Wahl be-

reits vollzogen und auf den bekannten Herrn Mathy gefallen sei.

Einige Wochen später ward mir jedoch von dem erwählten Vorstand der Sondershäuser Wahlmänner die Benachrichtigung, daß Mathy abgelehnt habe nebst der Anfrage, ob ich meine Bewerbung um die Deputirtenstelle im Volkshause fortzusetzen gedenke. Das war mir neues Wasser auf meine leer stehende Mühle. Ich hielt es für das angemessenste selbst dahin zu reisen und mich den Hohenpriestern zu zeigen. — Zu meiner Verwunderung fand sich schon bei meiner Ankunft in dem dortigen Volksblatt eine höchst empfehlende sich auf Recensionen über meine Schrift: „der Patrimonialstaat und die Demokratie" beziehende Anpreisung meiner Persönlichkeit. Meine Ueberraschung steigerte sich durch die Wahrnehmung, daß diese Empfehlung von niemand Anderem als dem dasigen Minister ausgegangen sei, in welchem ich doch die Eigenschaft eines dem Fürsten in den Märztagen aufgedrungenen Ruderführers und folglich eines entschiedenen Antipoden meiner politischen Gesinnung voraus setzen mußte. Der Vorstand der Wähler schien von vornherein meine Wahl von Seiten der Unterherrschaft als entschieden anzuerkennen, rieth mir jedoch auch noch in der Oberherrschaft Arnstadt, wo man einen andern Candidaten, den Professor Michelsen in Jena, in Aussicht habe, den Versuch zu machen, einige Stimmen zu gewinnen. Dort fand ich die freundlichste Aufnahme. Mit gespannter Aufmerksamkeit und ohne Widerspruch und Unterbrechung vernahm man meine Apologie des Patrimonial-Systems im Gegensatze der demokratischen Tendenzen, und herzensvergnügt über den Erfolg eilte ich nach Sondershausen zurück, um dem Wahldirigenten die Kunde

zu bringen, wie ich dort sogar auf einstimmige Wahl rechnen dürfe.

Der Mann sah mir starr in's Gesicht und äußerte ganz trocken: „Sie irren sich, Sie bekommen die Arnstadter „Wahlstimmen nicht und auch bei uns — nicht eine „einzige!" Verblüfft stellte ich ihm die Frage: „Ist es „möglich? welcher Umstand sollte denn diese totale Sin„nesänderung veranlaßt haben?" — „„Wir haben inzwi„„schen Ihre Schrift über den Patrimonialstaat gelesen! „„Sie sind ja kein Gothaer!!"" Die Erklärung der Wahlmänner des ersten und zweiten Bezirks lautete:

„Ein so achtbarer, durchgebildeter und befähigter Mann „der Geheime Staatsrath H. Fischer auch immerhin sein „mag, so würden wir doch Bedenken getragen haben, ihm „unsere Stimme zuzuwenden, da die in der von ihm 1849 „herausgegebene Brochüre „der Patrimonialstaat ꝛc." nie„dergelegte politische Ansicht entschieden nicht die unsere, „ihr vielmehr in nicht unwesentlichen Punkten geradez „entgegengesetzt ist."

Der wohlwollende Mann versüßte mir die Pille mit der schriftlichen Bemerkung:

„Sie, hochgeehrtester Herr, werden sich bei einiger „ruhiger Ueberlegung über das Fehlschlagen Ihres desfall„sigen Wunsches sehr bald hinaussetzen, da die politischen „Wogen nicht geeignet sind, irgendwie auf den Character „eines so begabten Biedermannes, wie ich die Ehre gehabt, „an Ihnen kennen zu lernen, einen längeren als augen„blicklichen Eindruck zu machen."

Ich gestehe eine ärgere Mystification ist mir in meinem Leben kaum geworden!

Ich argloser Apostel des Conservatismus hatte nicht

geahnt, daß ich mein Evangelium einem Kreis Demokraten vom reinsten Wasser verkündet hatte!

Nun, — sie haben den alten treuherzigen Mann nicht gesteinigt, nicht einmal eingesperrt, sondern nur heimlich ausgelacht.

Es war wieder die gutmüthige und minder schädliche Demokratie mit dem Schulmeister-Backel, der Elle und dem Schurzfell, — nicht die gefährliche mit dem Justizschwert und Portefeuille!

Diesmal traf mich nur die Märtyrer-Geißel des Spotts und der Lächerlichkeit; indessen eine politische Lehre glaube ich doch gewonnen zu haben, nämlich die Ueberzeugung, daß ein März-Minister doch wohl auch ein ehrlicher Mann sein könne!

4. Schriftstellerische Thätigkeit im Interesse des teutschen dynastischen, hohen und niedern Adels.

Eine neue Anregung erhielt mein Reactionseifer durch eine Zeitungsnotiz. Nachdem in Würtemberg der Radicalismus trotz des im Jahre 1850 eingetretenen Umschwungs der Dinge noch immer nicht sein Haupt beugen wollte, so traten dort muthige Männer aus der Classe der Standesherren auf, welche auf die Gefahr, daß die blutige Fackel des demokratischen Terrorismus durch Schloßbrände ihre politischen Theorien beleuchten werde, fürstliche und ritterliche Worte zur Regierung sprachen und an das: Quousque tandem Catilina abutere patientia nostra namhaft erinnerten. Rasch eilte ich mich demselben zum Schildknap-

pen anzubieten. Hatte doch nicht leicht ein Staatsmann die Gelegenheit gehabt, die ununterbrochene Kette von Ungerechtigkeiten, Eigenthumsberaubungen, raffinirten Kränkungen und zahllosen Bedrückungen dieser Opfer jener rechtlosen Zeit, wo der Rechtssinn in der Politik, wie der Gottes-Glaube in der Religion für Ammen-Märchen galten, so im Detail kennen zu lernen als ich, während meiner sechsjährigen Berufsthätigkeit im standesherrlichen Dienst. Zutrauensvoll wurde ich von dem Chef dieser Verbindung zum Beirath gezogen. Ich war damals, wie ich offen gestehe, von einem politischen Aberglauben noch nicht ganz frei, ich glaubte an die Möglichkeit, daß man durch evidente Gründe des Rechts und der Moral der öffentlichen Meinung Zügel anlegen könne; ich wähnte, daß nur Irrthümer in der factischen Auffassung der Dinge, die öffentliche Meinung zu so unvernünftigen und widersinnigen Ansichten verleite, bei deren Aufklärung die unter das Volk geschleuderten Trugbilder wie Gespenster, denen man herzhaft zu Leibe tritt, in Nebel zerrinnen müßten.

Ich verkannte, daß in die menschlichen Gemüther einmal fest eingenistete Vorurtheile und politische Glaubenssätze so wenig wie religiöse, durch die Waffen der Vernunft siegreich zu bekämpfen sind.

Der Sache der Standesherrn stand der alle Staats-Bürgerclassen vom Minister bis zum Gassenkehrer durchdringende Adelshaß entgegen, von dem selbst der niedere Adel gegen den hohen nicht frei war. Ich glaubte voraussetzen zu dürfen, daß, wenn nur das Wesen des Adels von den andern Ständen im richtigen Sinn erkannt würde, jene das gesunde Urtheil irreleitende Befangenheit der Gewissenhaftigkeit weichen müsse. Mit oberflächlichen Broschüren-Aufklärungen konnte wenig gethan werden. Es

mußte von einer gründlichen, die Aufgabe von allen Seiten beleuchtenden Untersuchung ausgegangen werden; diese mußte den Gegenstand vor das Forum der Wissenschaft stellen, dem Fegefeuer der wissenschaftlichen Kritik unterwerfen, und dann die Resultate in populärer Sprache auch dem Mittelstand genießbar und für das Volk empfänglich machen. Eine solche Beleuchtung mußte sich auch in allen Beziehungen auf den Stand der Unparteilichkeit stellen. Als ein, selbst dem Bürgerstande zugehöriger Mann, mit jugendlichen Antecedentien, die nicht für eine blinde Adelsvorliebe sprechen konnten, durfte ich wenigstens als ein unverdächtiger Zeuge gelten.

Ich benutzte die Bibliotheken zu Tübingen, München, Dresden und Frankfurt, um gründliche Materialien zu sammeln, und so trat ich im Jahre 1851 mit meiner Schrift: „der teutsche Adel in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“ hervor. Indem ich in derselben nothwendig den idealen Standpunkt des Adelstandes auffassen mußte, gelangte ich zu der Ueberzeugung, daß keinem Stande es mehr gegeben sei, in den Rechtsverwirrungen der Zeit heilvoll und wirksam einzutreten, als einem Stand, welchem ein höheres sittliches Princip, — das der Aufopferungs-Fähigkeit für Tugend und Recht als angeborne Pflicht obliege. Ganz abweichend von der gewöhnlichen Meinung, welche in dem Adel die Anmaßung eines höher berechtigten Standes erkennen will, mußte ich in ihm einen höher verpflichteten auffinden, und die von demselben in Anspruch genommene Ehrenberechtigung lediglich als eine abgeleitete Folge seines sittlichen Berufs bezeichnen, den Adel selbst aber als eine angeborne und erbliche besondere Verpflichtung, zum Rechtsschutz, als Krieger oder als Organ der obrigkeitlichen Gewalt. Sprach

ich den Bürgerstand weder von der Berechtigung, noch von der Verpflichtung frei, sich diesem Beruf gleichfalls zu unterziehen, so mußte ich doch diese Attribution dem Adel als eine besondere Standespflicht zuweisen, wie ich sie auf der andern Seite dem Bürgerstand als allgemeine Gesetzpflicht zuerkannte. Aus diesem Princip entwickelte ich weiter die auf das gesammte Volk zurück fallenden Vortheile, daß sich im Staat ein abgeschlossener Stand finde, welcher, grade eine der lästigsten Staatsbürger-Pflichten, die von früher Jugend an ausgehende Vorbildung zum Militär- und Staatsdienst auf sich nehme, und in dieser Bestimmung mancher sehr anziehenden Lebensaussichten, namentlich der Erwerbung von Reichthum und Glücksgütern, sowie der Begründung eines ruhigen, glücklichen, gefahrlosen Familienlebens verzichte. Ich setzte auseinander, wie wenig in der gegenwärtigen Zeit der Adel noch auf Abgaben-Freiheiten und andere Exemtionen von bürgerlichen Lasten Anspruch mache; wie wenig die so verschrieenen Ausnahmegesetze in Bezug auf den Schutz seines Vermögens-Fideicommiß-Systems dem Volk lästig sein könnten; wie diese vielmehr auf Conservation dieser Geschlechter hinzielend, indirect nicht minder zum Vortheil des Volks und der übrigen Stände hinwirkten, und es daher ein eben so unmotivirtes, als thörigtes Vorurtheil sei, den Adel als eine, die Interessen der übrigen Stände gefährdende Corporation mit Ungunst zu verfolgen.

Was den standesherrlichen Adel anlangt, so erwies ich, daß diese ursprünglichen dynastischen Geschlechter, welche ihre Berechtigung, Landesherrn und Herrscher zu sein, ganz aus demselben Princip wie die regierenden dynastischen Häuser ableiten; durch einen Act der rechtlosesten Gewalt des wesentlichsten Theils ihrer Rechte zu einer Zeit

beraubt worden seien, wo das Recht von einem rohen Eroberer mit Füßen getreten worden ist, daß aber jetzt, wo die Aufrechthaltung der Rechtszustände die unbedingte Verpflichtung jeder Regierung und die erste Bedingung eines geordneten Staatsverbands sei wenigstens der Ueberrest, der von jenen Gewaltstreichen noch verschont gebliebenen standesherrlichen Berechtigungen um so weniger verkümmert werden dürfe, als er einestheils fast nur die Eigenschaft privatlicher Eigenthums- und Dienstbarkeits-Verhältnisse ausspreche, und anderntheils als auf völkerrechtlicher Grundlage beruhend, selbst nicht einmal der Competenz staatsrechtlichen Einschreitens unterliegen könne.

Bei dieser Rechtsansicht brauchte es nicht einmal der Hindeutung auf die politischen Rücksichten, wie Vieles die vorgekommenen Bedrückungen diesem Stand entzogen und wie wenig doch verhältnißmäßig den Einzelnen im Volke dadurch zu gut gekommen sei. Ich machte endlich darauf aufmerksam, wie dieser besonders in der Neuzeit so allgemein manifestirte Adelshaß auf versteckter Habsucht, dem Hochmuth, dem Neid und der Mißgunst beruhe und sich hierin wieder nur eines der größten Zeitgebrechen, die Verachtung jeder Autorität wie im Bereiche der Kirche, so auch des Staats- und Familien-Lebens abspiegeln.

Hinsichtlich des in gleicher Cathegorie stehenden hohen Adels der regierenden Häuser Teutschlands war mein ganzes Bestreben dahin gerichtet, die Nachweisung dem Volke überzeugend einzuprägen, daß nicht blos das historische Recht den monarchischen Verfassungen Teutschlands zur Seite stehe, sondern auch die Vernunft solche empfehle; daß die treue Anhänglichkeit der Völker an ihre legitimen Herrscher in warmer Auffassung des Gemüths ein reiner Abglanz der Pietät im Familienleben sei, und aus solchen Wurzeln der

starke Stamm der Staatenfestigkeit und die schöne Frucht der Volkszufriedenheit erblühe und reife.

Selbst meine Gegner haben meiner Schrift die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie nicht das Gepräge einer einseitigen Parteischrift, sondern einer aus der Tiefe der reinsten subjectiven Ueberzeugung hervorgegangenen Auffassung trage. Aber auch bei dieser Unternehmung blieb ich nicht frei vom Martyrthum, mindestens vom literarischen. Das Gefühl, in fast jahrelanger Anstrengung ein Buch geschrieben zu haben, welches seine Bestimmung, gelesen zu werden, so wenig erfüllt hat, gehört unter die nicht geringen Autorleiden. Daß sich der damalige literarische Heißhunger an allen politischen Materien eher erlaben würde, als an einem so unpopulären Stoff, und daher, das sogenannte gebildete Publicum im Mittelstande sich von meiner Schrift nicht sonderlich angezogen finden werde, hatte ich wohl erwartet; aber daß der teutsche Adel, der doch durch Lobschriften eben nicht verwöhnt war, mit so sichtbarer Gleichgültigkeit ein Buch aufnahm, das doch wenigstens den Vorzug der Zeitgemäßheit für ihn ansprechen mußte, das konnte ich nicht erwarten*). Ganz fiel ich aus meinen Himmeln, als ich sah, wie meine Idee in dem deutschen Adel eine kräftige Abwehr gegen das Andringen des Republicanismus und ein Schutz- und Trutz-Bündniß für das monarchische Princip zu finden, so gar keinen Anklang fand. Hätten ihn doch seine ärgsten Feinde, die demokratischen Revolutionsmänner, auf die damalige ungeheure Macht des Associations-Princips hinweisen müssen! Hätte ihn doch der monarchische Wahl-

*) Sie ist gegenwärtig bei Robert Hoffmann in Leipzig zu beziehen.

spruch: viribus unitis! wie vor achthundert Jahren jener Volksruf: dieu le veut! zu einem Kreuzzug gegen die Revolution aufrufen sollen! Leider fand er es in seiner entschiedensten Mehrzahl bequemer, mit der Revolution zu transigiren, als mit ihr zu brechen, wie es doch ritterlicher Sinn und ritterlicher Muth geboten hätte. Ein ächt ritterlich gesinnter österreichischer Graf schrieb mir schon damals: „Rechnen Sie nichts auf den teutschen Adel, er ist morsch geworden!" — Ich wollte es nicht glauben. Hatte doch im Moment des höchsten sansculottischen Aufschwungs in der Frankfurter Paulskirche ein ritterlicher Fürst ritterliche Worte gesprochen, und mit seinem Blute besiegelt. Hatten doch standhafte westphälische Barone eben daselbst den destructiven Tendenzen der Nivellirungs-Principler männlich trotzende Worte entgegnet! Leider ergiebt die Geschichte jener Zeit, daß die Mehrzahl des Adels die Gewissen mit der Beschönigung zu beruhigen wußte, der eingeschlagene Weg des Anschlusses an die Revolution, habe doch die roheste Entfaltung derselben gelähmt und die ärgsten Gräuel verhindert. Dieser Optimismus verschließt noch heute die Augen vor der Thatsache, daß ohne jenes kräftige Ritterwort: „mit Rebellen capitulirt man nicht, sondern man schlägt sie" — ohne die suprema ratio eines Windischgrätz, Wrangel und Schreckenstein der Rebellenunfug mit der Stimme zarter Redensarten schwerlich verscheucht worden wäre. Ich war freilich nur der Lobredner des Adels wie er sein sollte, und konnte daher bei der Mehrzahl des Adels, wie er war, durch meine derben Gewissensrührungen mir keine sonderliche Sympathien erwecken. Das Bewußtsein oleum atque operam perdidi gehört auch zu den Seelenmartern, wenn sie gleich im martyrio Romano keine Stelle finden.

Außer dieser Bearbeitung hatte ich wenig Gelegenheit zur practischen Beschäftigung. Den Würtembergischen Standesherrn stand in der Feder eines ihrer eigenen Genossen ein kräftigerer Beistand zur Disposition, als ich ihnen hätte werden können, und mein Aufenthalt in Dresden in den ersten Monaten des Jahres 1851, sowie nachmals in Frankfurt a. M., trug ganz das trübe Schmerzgefühl eines Exilirten, welchen der sichtbare Aufschwung der Dinge Tag für Tag in der Hoffnung schweben läßt, daß die Wandelbarkeit der Zustände doch auch von ihm den Bann lösen und ihn wieder dem glücklichen Zustand practischer Wirksamkeit zuwenden werde, wo nicht nur der schaffende Geist, sondern auch das belebte Herz in rühriger Kraft, Befriedigung findet. War in jener Periode unbestimmter Richtung meiner Thätigkeit mein Leben nicht ohne manchen Hochgenuß, den mir die nähere Verbindung mit den hochgestelltesten Männern Teutschlands und die Zuwendung ihrer Achtung und ihres Vertrauens gewährte, so fehlte es doch auch nicht an tiefen Kränkungen und Verletzungen meines Ehrgefühls. Mußte doch der Mann, der seit 30 Jahren in den höchsten Kreisen des geselligen Lebens an die äußeren Formen der Achtung, die seinem Range, seiner höheren Stellung in der öffentlichen Verwaltung und seinem höheren Lebensalter zukamen gewöhnt war, sich tief verletzt finden, wenn er nach einem sechsmonatlichen Aufenthalt, auf das Frankfurter Polizei-Bureau zur Vorzeigung seines Heimathscheines in Person vorgefordert, und seinen Versicherungen nicht einmal Glauben geschenkt wurde.

Welche Veranlassung konnte der harmlose nur seinen literarischen Beschäftigungen lebende Mann der Polizeistelle der Stadt Frankfurt darbieten, um sich aufgefordert zu sehen bei der Polizeibehörde seines frühern Wohnorts Aus-

kunft über den Leumund und die Vermögensverhältnisse des Mannes zu verlangen, welcher 18 Jahre als höchster Beamter an der Spitze einer Fürstenthumsverwaltung gestanden und als öffentlicher Charakter am wenigsten bei den Frankfurter Behörden, ignorirt werden konnte? — Doch vielleicht suchte man hierin nur eine erwünschte Gelegenheit einen so stolzen Kämpfer für die monarchische Autorität, an die republikanische Gleichheit mit den Handwerksburschen und andern herumziehenden Exulanten zu erinnern. Ach wie oft wurde ich an die schon oben berührte Wahrnehmung erinnert, wie wenig man ist, wenn man — nichts ist!

5. Beschwerdeschrift für die Sachsen-Gothaische Ritterschaft.

In jene Periode fällt nun auch jenes verhängnißvolle Product meiner staatswissenschaftlichen Thätigkeit, welches für meine Person die mein ganzes Lebensglück vernichtende Folge gehabt hat. Die Thatsache, daß die Revolution alle persönliche Regentenmacht vollständig gebrochen und diese den wandelbaren Organen der jeweiligen volksrepräsentativen Körperschaften in der Institution volksverantwortlicher Ministerien zugewendet hatte, war nirgends so offenkundig und wirksam in das Leben getreten, als in den sämmtlichen herzoglich sächsischen Fürstenthümern und namentlich dem Herzogthum Coburg-Gotha. Die Regentenmacht war von der Person des Regenten factisch ganz getrennt und an die Organe der obersten Verwaltung, an die Ministerien, übergegangen. Der Bundesbeschluß

vom 23. Juli 1851, welcher die Abstellung dieses bundeswidrigen Verhältnisses als Richtschnur gebot, war damals noch in den wenigsten Bundesstaaten zum Vollzug gekommen. Wer kennt nicht die verschlagenen Ränke der einflußreichsten Ruderführer der damals gebeugten, aber nichts weniger als gründlich zu Boden gedrückten Demokratie, manchem Fürsten jene Erstarkung der monarchischen Gewalt nur als ein momentanes Uebergewicht derselben vorzuspiegeln, welches der unausweichlichen Wiedererstarkung der Volksgewalt doch kein Hinderniß in den Weg zu legen vermöge. Mit Schlauheit wußten sie manchem Fürsten die Gefahren vorzumalen, welche eine erneute Erhebung der Volksmacht auf seine Existenz äußern würde. Mit den lockendsten Farben wurden die Lichtbilder gemalt, wie in diesem Falle die in den Zeiten der demokratischen Noth der Demokratie anhänglich gebliebenen teutschen Fürsten im hellsten Glanze der Volkstreue erscheinen und in nicht zu berechnender Tragweite zu Ehren erhoben werden würden, wenn die teutsche Einheit auf den Trümmern der Tyrannenthrone den volkstreuesten teutschen Mann auf den Schild erheben würde! Andere sprachen wenigstens von der Vereinigung der alten Volksstämme, — von der unvermeidlichen Aufhebung der Kleinstaaterei und deren Armaßirung zu größeren Gebieten, einem thüringer Königsthron u. dgl. Die feinsten Anhänger jener demokratischen Richtung riethen wenigstens den Fürsten zu temporisiren und den status quo bis zu einer ganz festen Gestaltung der Dinge aufrecht zu erhalten.

Ich bin weit entfernt auch nur eine Vermuthung zu wagen, welche von diesen Meinungen im Herzogthum Sachsen-Coburg vorzugsweise influirt hat, aber die Thatsache steht fest, daß der oben erwähnte Bundesbeschluß dort we-

nigstens bis zum 29. April 1852 im Mindesten nicht einen Wechsel des Regierungssystems hervorgerufen hat.

In diesem Stadium politischer Verkommenheit der durch die sich selbst octroirende Volkssouveränetät octroirten Landesverfassung des Herzogthums Gotha sahen mehrere durch die Revolution aus ihrer anerkannten landständischen Wirksamkeit verdrängte Mitglieder der gesetzmäßigen landständischen Corporation, namentlich die Fürsten zu Hohenlohe-Kirchberg und Langenberg als Besitzer der Grafschaft Gleichen, sowie die Ritterschaftsmitglieder Oberstallmeister von Seebach, Oberforstmeister v. Hopfgarten, Präsident v. Wangenheim und Klosterkammerdirector v. Wangenheim für sich und in Vollmacht mehrer Standesgenossen, — sich veranlaßt, ihre verletzten verfassungsmäßigen Rechte zu reclamiren, und beauftragten mich mit der Anfertigung einer Beschwerdeschrift an den Bundestag.

In Bezug auf die Materialien waren mir von meinen Comittenten die erforderlichen factischen Grundlagen an die Hand gegeben. Die Erörterung der Rechtsgründe wie die Form der Fassung dieser Denkschrift fiel mir persönlich anheim und in diesem Bezug sah ich nicht ein, was mich abhalten sollte, in der Sache des Rechts im Gegensatze der schenlos verletzten staatlichen Ordnung den gerechten Ausdruck der Entrüstung gegen die noch immer das Ruder führende Demokratie zurückzuhalten und die Sache bei ihrem rechten Namen zu nennen. Es ist ein anderes Ding für einen Staatsrath eine die Aufmerksamkeit der Staatsmänner schärfende Staatsschrift oder ein für Toilettentische bestimmtes Album zu schreiben. Wenn im letzten Falle die narkotische Kraft der Darstellung verdientes Lob erwirbt, so möchte im ersten gerade die

Lebendigkeit und Frische des Worts an der rechten Stelle sein. Das Weitere verspare ich auf den vierten Abschnitt.

---

6. Meine Schrift: Aburtheilung der Jesuitensache.

Aus jener Periode darf ich eine Episode nicht unerwähnt lassen, welche vielfach benutzt worden ist, meinen politischen Character in ein zweideutiges Licht zu setzen. Es ist dies die Herausgabe meiner Schrift „Aburtheilung in der Jesuitensache" vom Jahr 1853. Die Veranlassung hierzu war sehr zufällig.

In einem Moment aufgeregter Stimmung, veranlaßt durch einen Aufsatz in einer Tagesschrift, deren Refrain die bekannte abscheuliche Blasphemie: des Volks Stimme — Gottes Stimme! durch alle Tonarten durchleierte, fiel mir auf einem Spaziergange in einem Buchladen die Ausstellung einer ganzen Reihe der polemischen Jesuiten-Literatur in's Auge. Siehe! auch hier ein Richterspruch von dem Vehmgericht der öffentlichen Meinung, — also präsumtiv ein Ausspruch des Unverstandes oder der Schlechtigkeit, — laß doch diese Actenstücke etwas näher besehen!

Die Sache interessirte mich. Auch hier sah ich ja Kämpfer für eine subjectiv gute Sache, für ihren Dienstherrn und sein kirchliches Reich, wie ich es war für meinen Dienstherrn und sein politisches Reich. Auch diese Leute traf die Verfolgung und der Haß der Staatsmänner und des Pöbels, — auch sie wurden von ihrem Dienstherrn bei aller Anerkennung treugeleisteter

Dienste — ungern — vom Zeitdrang genöthigt — aus höheren Rücksichten — verabschiedet. Tout comme chés nous. — Die Parallele interessirte mich, und je mehr ich in den Anklageschriften auf Abgeschmacktheiten und Albernheiten stieß, um so mehr ward ich versucht, in die Sache gründlicher einzugehen.

Um für mein oben ausgesprochenes Vorurtheil ein Gegengewicht in die Wagschale der Unpartheilichkeit zu legen, nahm ich mir vor, außer dem eigentlichen Corpus delicti, dem Grundstatut des Jesuiten-Ordens, zunächst nur die Schriften der Ankläger zu lesen, wozu mir die Nähe guter Bibliotheken ziemlich hinreichende Hülfsmittel darbot. Nach genauem Studium dieser Schriften gelangte ich zu der Ueberzeugung, daß hier wieder eine Rechtssache vorliege, wo Odium causae auch die gerechten Männer auf protestantischer Seite von dem Beruf abhalte, ein so undankbares Richteramt zu üben und durch eine unbefangene Aufklärung dem thörichten Geschwätze unbefugter Scribler ein Ziel zu setzen.

Als Resultat meiner Forschung mußte ich in den Jesuiten Kämpfer erkennen, die sich mit der aufopferndsten Treue ihrem Dienstherrn, dem Papste, hingeben, um der Herrschaft der katholischen Kirche, in welchen sie nach ihrer subjectiven Ansicht das einzige Mittel zur Gewinnung der ewigen Seligkeit und das Heil der Menschheit erblicken, die möglichste Ausdehnung zu geben. Daß Jemand etwas nach seiner Meinung Heilbringendes zu fördern strebe, kann kein moralisches Unrecht sein. Allein da auch das Gute durch Anwendung ungesetzlicher und unsittlicher Mittel zum Bösen werden, und den Jesuiten allgemein der Vorwurf gemacht wird, daß sie sich statutarisch in der Uebung ihres Berufs zum Gebrauch solcher unrechter, unsittlicher Mittel

berechtigt glaubten und in diesem Sinne auch von jeher gehandelt hätten, so galt es vor Allem der Prüfung, der Begründung dieses Vorwurfs. Nach meinem sorgfältigsten Studium der Grundgesetze dieser Verbindung konnte ich kaum einen zweideutigen Satz entdecken, der jene Behauptung gerechtfertigt hätte. Ich war noch mehr überrascht, eine der allgemein verbreitetsten Anschuldigungen, die Jesuiten hegten die grundsätzliche Maxime: daß der Zweck die Mittel heilige, von ihren heftigsten Gegnern nicht einmal behauptet zu finden; ich überzeugte mich, daß die dem Orden gemachten Anschuldigungen einer Reihe schwerer Verbrechen theils jeder thatsächlichen historischen Begründung ermangeln, theils wo dergleichen Thatsachen nachgewiesen werden können, solche nur einzelnen Gliedern, aber nicht der gesammten Societät, am wenigsten aber der Institution selbst zuzurechnen sind; daß es somit ungerecht sei, Männer, denen auf ihrem subjectiven Standpunkte das Zeugniß strenger Pflichterfüllung nicht versagt werden kann, mit Unglimpf und Herabwürdigung zu behandeln. Als Protestant verkannte ich hierbei gar nicht die beharrliche Opposition, welche dieser Orden gegen die Erhaltung und Verbreitung des Protestantismus äußert; glaubte aber demselben in keinem Falle die Berechtigung abstreiten zu können, für seine Kirche in demselben Umfange zu wirken, als wir Protestanten ein Gleiches zu thun, so bereit als beflissen sind. Das Rechtsgefühl gebietet aber auch gegen Feinde gerecht zu sein und so lange der Krieg besteht, ihnen das aggressive und defensive Kämpfen nicht zum Unrecht zu machen.

Ich hatte aber auch noch einen andern Grund diese Sache zum Gegenstand meiner schriftstellerischen Thätigkeit zu machen. So entschieden sich meine politische Richtung

von dem teutschen Einheitsprincip abwendet, so entschieden huldige ich dem teutschen Einigkeitsprincip, als dessen Kernpunkt ich ein zutrauliches Einverständniß zwischen Oesterreich und Preußen betrachte. Daß in dem Ersteren das katholische Element seine Vertretung findet, rechtfertigt sich aus dem fast exclusiven katholischen Glaubensbekenntniß der seiner Monarchie unterworfenen Völker. Im Gegensatz ist der Protestantismus an Preußen gewiesen. Hier ist also ein Punkt, wo Einigung nicht möglich ist, wohl aber Friede in den Grenzen der Aufrechthaltung des suum cuique.

Kann es Teutschland aber frommen, durch Heraufbeschwörung vorzeitlicher Gespenster der Reformationszeit Schreckbilder unter das protestantische Volk zu schleudern, und durch aufregendes Mißtrauen den Religionsfrieden zu lockern? Ich habe selbst sehr hochachtbare teutsche Staatsmänner in diesem Punkte recht schwach gefunden, indem das Schreckbild des Ultramontanismus allein zureichte, um bei ihnen das schrofffste Mißtrauen gegen die ehrenvollsten Männer zu provociren, wenn diese dem Katholicismus angehörten.

Die Sache des Protestantismus kann aber unmöglich gewinnen, wenn sie von so erbärmlichen Wortführern in ihre ungeschickten Hände genommen wird, die durch den Kampf mit ungerechten Waffen, durch Lüge und Entstellung den Gegnern nur arge Blößen geben können.

Uebrigens bedurfte es keiner in die Tiefen theologischer Wissenschaftlichkeit eindringender Kenntnisse, um diese von der Tageslitteratur so breit getretene Streitsache, in gemeinfaßlicher Behandlung zu erörtern, und bei mir, als einem der Inpopularität ohnehin mit Haut und Haar Verfallenen mochte jedes Bedenken hinwegfallen, denen, welchen es wirklich um Aufklärung zu thun war, mit Verwei-

sung auf das Urtheil des gesunden Menschenverstandes die Sache klar zu stellen.

Mußte doch eine Aufklärung von Seiten eines unverdächtigen Glaubensgenossen bei den Protestanten einen stärkeren Eindruck versprechen, als selbst eine gediegenere Behandlung aus der Feder eines anonymen, oder wohl gar katholischen Schriftstellers. Auch konnte kaum die kühnste Phantasie eine Beziehung finden, welche Vortheile die Allianz mit Loyala's Zöglingen — einem Oldenburgischen Staatsrath darzubieten vermöge!

Ich habe durch diese Schrift viele ruhige Männer, die mir a priori nicht abhold waren, gegen mich eingenommen. Der Grund dieser Ungunst lag aber wohl nicht in der Schrift selbst, als darin — daß sie solche nicht gelesen haben, und dieselbe Logik befolgten, wie weiland die Juden, — wie kann aus Nazareth etwas Gutes kommen! — Wie kann man von Jesuiten etwas Gutes sagen!!

Merkwürdig ist es übrigens, daß dieser Schrift in Oestreich der Eingang erschwert wurde, und wahrscheinlich aus gleichem Grunde: Wie kann ein protestantischer Staatsrath von Jesuiten etwas Anderes, als Schlimmes sagen?

---

7. Uebernahme des Bundescommissariats zur Auflösung der teutschen Flotte.

Getrennt von meiner Familie, durch den Druck der Verhältnisse zu einer meinen vorgerückten Jahren so wenig anständigen vagabundirenden Lebensweise genöthigt, im Gefühle des Trübsinns über so manche gescheiterte Plane

einer bestimmten Berufsthätigkeit, verlebte ich zu Frankfurt a. M. ein freudenloses Dasein.

Es war an meinem 67. Geburtstag, als ein hochangesehener Staatsmann mir freundschaftlich mittheilte, daß sich bei dem Bundestage vielleicht eine Gelegenheit darbiete, mir ein wichtiges Dienstgeschäft zu übertragen. Es war das damalige Bedürfniß, zu der beschlossenen Auflösung der teutschen Flotte ein dem höheren Beamtenstande zugehörendes Organ zu finden, welches bewandert, in höheren Administrativgeschäften, zugleich in seinem persönlichen Character die erforderliche Bürgschaft darbiete, mit der nöthigen Energie die vorauszusehenden Schwierigkeiten, welche dies Geschäft in Aussicht stelle, zu überwinden. So freudig mich diese Gelegenheit, wenn auch nur temporär, zu einer öffentlichen Wirksamkeit wieder zu gelangen, ansprach, so niederschlagend war mir das Bedenken, daß mir von Seiten des Oldenburg. Gouvernements besonders dessen Bundestagsgesandten, meinem entschiedenen politischen Gegner, ganz gewiß die möglichsten Hindernisse zur Uebernahme eines solchen Antrags entgegnet werden würden. Ueberraschend war mir die Beruhigung meines Gönners; „Sie sind im Irrthum! grade dieser Mann hat sie in der Versammlung „recht warm empfohlen, und diese Empfehlung hat einen „für Sie um so günstigeren Eindruck gemacht, als es gar „nicht unbekannt ist, daß dieser Herr ihr politischer Gegner ist.“ — Mein Erstaunen wuchs als mir am folgenden Tage die Kunde wurde, daß der Vorschlag meiner Person vollständig durchgegangen sei. Tief bewegte mich der Edelmuths eines Mannes, der ohnerachtet der ganz antipodischen Richtung seines politischen Characters, seinem Gegner doch das Zugeständniß vorzüglicher Qualifaction zu einem Geschäfte nicht versagt hatte, bei welchem je-

denfalls Gewandtheit mit strenger Gewissenhaftigkeit und unbestechlicher Charakterstärke vereint sein mußten. Der Drang meines Herzens, den Mann, den ich eher die giftigste Neigung, mir zu schaden, als einen solchen Edelsinn zugetraut hatte, ließ mich nicht rasten, das gegen ihn in meinem Herzen getragene bittere Unrecht aufrichtigst abzubitten. Als nun der wirkliche Antrag von Seiten der Bundesversammlung die Erfüllung meines so lange ersehnten Wunsches, noch dazu auf eine so eigenthümliche Weise, in die so lange vermißte öffentliche Geschäftsthätigkeit versetzt zu werden, realisirt war, zog mich mein erfreutes Herz zu diesen Gönner um mit meiner Dankbezeugung auch noch die vom innigsten Gemüthsdrang gebotene Ehrenerklärung zu verbinden. Wie aus den Wolken gefallen stand ich aber da, als der durch diese Erklärung sichtlich in eine sehr peinliche Stellung versetzte Diplomat, ganz verblüfft und in übel zusammenhängenden, die größte Verlegenheit bekundenden Redensarten mir versicherte: hier walte ein großes Mißverständniß! Seine Aeußerungen über mich seien von der Ausschuß-Versammlung in einem ganz unrichtigen Sinne aufgefaßt worden, und da ich den Antrag angenommen habe, so dürfe er mir nicht bergen, daß mir dieses zum größten Mißfallen des Großherzogs gereichen werde. In großer Gemüthsbewegung referirte ich einem hochstehenden Diplomaten diese arge Mystification meiner Arglosigkeit. Meine Relation versetzte denselben in ein lautes Gelächter: Aber konnten Sie denn in ihrer naiven Taubeneinfalt nicht auf der Stelle in diesen Lobsprüchen des Herrn v. *** dessen Absicht verkennen, Sie bei dem Großherzog unheilbar zu ruiniren? Natürlich weit entfernt H. v. *** eines solchen diplomatischen Kunststücks zu zeihen — „denn Brutus ist ein

ehrenwerther Mann!" — aber doch nicht ohne einige Beschämung, einer solchen Täuschung mich hingegeben zu haben, erzählte ich den Vorfall dem Bundes-Präsidialgesandten Grafen **Thun**, der mir rieth den Antrag anzunehmen, indem mich die Bundesversammlung gegen die Folgen irgend einer Intrigue zu schützen wissen werde. Unmittelbar nachdem ich den Grafen verlassen hatte, meldete sich Herr v. ***. Es mögen in dieser Conferenz bei der bekannten rücksichtslosen Gradheit, und biedern Offenheit des Grafen Thun nicht die freundlichsten Explicationen stattgefunden haben.

Nachdem ich einige Tage mit den erforderlichen Instructionen auf der Bundes-Canzlei zugebracht hatte, eilte ich nach **Bremerhaven**, als den Ort meiner Bestimmung. Dort kaum angekommen, überraschten mich zwei Depeschen sehr verschiedenartigen Inhalts, die eine in welcher mir von Sr. Majestät des Königs von Preußen, die Erhebung in die zweite Classe des rothen Adler-Ordens huldreichst zu erkennen gegeben, (Nr. 31.) die zweite von dem Oldenburg. Ministerium, in welcher mir, **bei Vermeidung sofortiger Dienstentlassung** die Uebernahme des Bundestagsauftrags **untersagt** wurde. (Nr. 32.) Es verstand sich von selbst, daß ich als ein in Oldenburg. Pflichten stehender Diener, meine Unterwerfung unter des Großherzogs Befehle pflichtschuldigst anzeigte (Nr. 33.), und an den Bundestagsausschuß über dieses Inhibitorium, Bericht erstattete. Vom Bundespräsidium erhielt ich alsbald die Entschließung:

„Sie werden hiermit im Namen hoher Bundesver„sammlung aufgefordert, sofort nach Empfang der gegen„wärtigen Weisung Ihre Amtsthätigkeit anzutreten, und „ehe Ihnen weitere Befehle von der Bundesversammlung

„zugehen, weder Ihre Entlassung aus dem Oldenburg. „Staatsdienste zu begehren, noch die Ihnen von der Groß-„herzoglichen Regierung etwa angesonnene Entlassung an-„zunehmen."

„Die bei Erörterung dieser Angelegenheit allseitig „kund gegebenen Gesinnungen der Bundesversammlung, „sowie der hiermit beifolgende Beschluß derselben, können „Ew. übrigens genügende Beruhigung gewähren, daß die „Bundesversammlung bereit ist, Sie der Großherzoglichen „Regierung gegenüber zu vertreten, ohne Sie Ihre per-„sönliche Interessen verletzenden Folgen Preis zu geben." (Nr. 34. 35.)

Nichts desto weniger erfolgte wenige Tage darauf von dem Oldenburg. Ministerium die Verfügung:

„Dem Herrn Geheimen Staatsrath Dr. Fischer, „wird hiermittelst notificirt, daß Sr. K. H. der Großherzog „Sich bewogen gefunden haben, denselben mittelst Verfüg-„ung vom heutigen dato des Dienstes zu entlassen „unter Beilegung einer Pension von 1200 Thlr. Courant.

„Unter diesen Umständen haben Sr. K. H. der Groß-„herzog den diesseitigen Bundestags-Gesandten Herrn „Staatsrath v. Eisendecher instruiren lassen, der Bun-„desversammlung anzuzeigen, daß Höchstdieselben die Auf-„lösung der Flotte von Seiten des Herrn Geheimen „Staatsrath Dr. Fischer einstweilen wollen geschehen „lassen." (Nr. 36.)

Ich protestirte begreiflich gegen meine Dienstentlassung (Nr. 37.), und trat vertrauend auf den Schutz hoher Bundesversammlung, in meine Function ein.

Es begann damit das kläglichste Jahr meines dienstlichen Lebens. Die Flotten-Angelegenheiten waren damals dem Bundestags-Ausschuß in Militairangelegenheiten über-

geben, dessen technisches Organ der Oesterreich. Oberst v. Bourguignon, der Preuß. Oberst v. Wangenheim und der Marinerath Jordan waren. Der Präliminarpunkt, meine Instruction bildete von vorn herein einen Gegenstand ziemlicher Verlegenheit. Die Herren waren einverstanden, daß sich diese nur in ganz generellen Umfange bezeichnen lasse, und deren speciellere Ausbildung sich erst im Fortgange des Geschäfts herausstellen würde. Ich wurde aufgefordert mir selbst eine solche Instruction zu entwerfen, welche auch bis auf einige Punkte die Billigung des Bundestagspräsidiums erhielt. Uebrigens glaubte ich unterstellen zu müssen, daß, wenn man dieses Geschäfte nicht einem Techniker, oder Mercantilisten sondern einem Staatsmann überträge, doch die in dieser Angelegenheit eintretenden politischen Verhältnisse und deren Erledigung die Hauptsache sein und zunächst, zu meinem Ressort gehören würden. Nur diese Idee konnte mich zu dem Wagestück bestimmen, einem Administrativ-Gegenstand, mich zu unterziehen, der einen nautischer Kenntnisse total fremden Layen, billig hätte abschrecken müssen. Natürlich war bei meiner Ankunft mein erstes Beginnen, einige bei der Angelegenheit durch kein Interesse befangene Fachmänner zu meiner Belehrung zu gewinnen. Ich wandte mich an einen meiner Adressaten, dessen ausgedehnte Personalkenntniß mir vorzugsweise empfohlen war, und bat ihn mir ein oder zwei bei den Flottenverhältnissen nicht betheiligte, ehrliche Männer zu bezeichnen. Er versicherte mir ganz trocken: diese Anfrage setze ihn in sehr geringe Verlegenheit, denn in ganz Bremerhaven gebe es nur zwei ehrliche Männer in dem Sinne, wie ich solche ihm bezeichne. Das war eine erbauliche Notiz für einen Mann, der fast ausschließlich auf fremden Rath und Beurtheilung gewiesen war, und dessen

Arglosigkeit ihm schon manche schlimme Streiche gespielt hatte.

Die Ermittelung des Preißes, um welchen die vor Anker liegenden 9 Kriegs-Schiffe zum Zweck des Umbaues in Handelsschiffe anzubringen sein dürften, mußte begreiflich meine erste Aufgabe sein. Das Resultat fiel gegen das von der Marine-Commission aufgestellte Taxat so enorm gering aus, (kaum 25 Procent) und war dennoch so motivirt mit dem klarsten Calcul nachgewiesen, daß ich zu der Ueberzeugung gelangte, nur dann, wenn die Schiffe nach ihrer eigentlichen Bestimmung als Kriegsschiffe verkäuflich anzubringen seien, der an 2 Millionen Gulden anzuschlagende Verlust namhaft gemindert werden könnte. Da man mir inzwischen schon in Frankfurt die Andeutung gemacht hatte, daß bei dem Verkauf dieser Flotte an irgend eine europäische Seemacht auch noch manche politische Bedenken aufstoßen dürften, so konnte begreiflich nur ein transatlantischer Markt in Consideration gezogen werden. Unter diesen Umständen glaubte ich, daß ohnerachtet die von Seiten Hannover und Oldenburg mit so großem Eifer angeregten Anträge auf Erhaltung der Flotte durch einen Bundestags-Beschluß verworfen worden waren, doch zwei neue wichtige Momente vorlägen, um diese Frage bei dem Bundestage noch einmal zu reproponiren.

Es gründeten sich diese

1) auf den Umstand, daß bei der früheren Verhandlung die Voraussetzung, die vorhandenen Kriegsdampfschiffe würden zum Zweck des Umbau's in Handels- und Transportschiffe mit mäßigen Verlust verkäuflich anzubringen sein, durchaus als fehlgeschlagen sich darstellte, und ein solcher Verkauf ohne die enormsten Verluste nicht zu realisiren sei.

2) auf die Thatsache daß sowohl Oesterreich als Preußen, seit jenem Beschluß, zur Erwerbung einer Marine Anstalten getroffen hatten.

Ich gründete hierauf den Vorschlag:

a) Eine der kleinen Kriegs-Corvetten im Interesse von Hannover, Hamburg und der Elbuferstaaten in die Elbe;

b) eine Zweite im Interesse von Oldenburg, Bremen und der Wesergebietsstaaten in die Weser zu legen,

c) die übrigen Schiffe aber zu gleichen Theilen an Oesterreich und Preußen, sei es selbst unentgeltlich, zu vertheilen.

Obwohl Graf Thun, dem ich diese Idee zunächst vertraulich mitgetheilt hatte, sie aus mich nicht überzeugenden Gründen verwarf, so glaubte ich es doch der von dem Großherzog in Oldenburg, meinem Dienstherrn, am Bundestage so kräftig befürworteten Erhaltung der teutschen Flotte es schuldig zu sein, auch diesen letzten Versuch zu wagen. Mit einiger Beschämung gestehe ich dabei eine verschuldete Inconsequenz, die mich in diesem Versuch auch noch bestärkte. Ich der doch durch die Erscheinungen der ganzen Revolutionszeit zu der Erfahrung gelangt war, daß die öffentliche Meinung, wo sie sich so recht eigentlich massenhaft ausspricht, immer etwas Unverständiges oder Schlechtes bezweckt, ließ mich doch verleiten, sie diesmal ausnahmsweise für berücksichtigungswerth zu halten. Die mir dafür gebührende Züchtigung ist nicht ausgeblieben.

Zur möglichsten Unterstützung meines Projects bereiste ich die treffenden Regierungen. In Bremen, welches bekanntlich zur Reichsparlamentszeit, das Hauptorgan zur

Errichtung der Flotte gestellt hatte, ward ich sehr überrascht als mir gewichtige Stimmen ins Ohr raunten, daß dieser Vorschlag, der ja das Bremer Localinteresse ganz aufhebe, für Bremen nicht das mindeste Anziehende habe. Denn eine teutsche Flotte sei an sich, für das Bremer Handelsinteresse nicht nur ganz indifferent, sondern sogar gefährdend. Gerade die politische Unwichtigkeit der teutschen Seestädte, ihre hieraus natürlich hervorgehende Neutralität, schütze sie vor den Nachtheilen, welchen andere seefahrende Nationen bei jeder politischen Verwickelung unter den größern Mächten, sich ausgesetzt sähen. Man rieth mir von der ganzen Sache zu abstrahiren, indem vollends meine Idee die Flotte an Oesterreich und Preußen zu überlassen, Bremens einziges Interesse das Localinteresse vernichte. In Hamburg schüttete Bürgermeister Dammert mir auf das zutrauenvollste sein Herz aus, wie er im Einverständniß mit seinen einsichtigsten Collegen hinsichtlich der Zwecklosigkeit einer teutschen Flotte, je und allezeit mit der bremischen Ansicht ganz einverstanden gewesen sei. Gegen die tollen Haufen im Jahr 1848 habe man von Seiten des Senats natürlich um so weniger aufkommen können, als sehr bald dasige Privatinteressen, diese Volksstimmung in ihrem eigenen Nutzen auszubeuten verstanden hätten. In Lübeck führte man ganz dieselbe Sprache.

Ziemlich entmuthigt wandte ich mich nach Hannover. Meine Idee schien das damalige Staatsministerium an sich ganz gut anzusprechen, nur zweifelte dasselbe an dem mindesten Erfolg am Bundestage. Als aber beiläufig die Rede darauf kam, wo denn der nach meinem Project Preußen zugewiesene Antheil der Flotte stationirt werden sollte? und ich in aller Unbefangenheit aus dem Umstand, daß Preußens gewerbreichste Provinzen in Rheinland und Westpha-

len, ihren natürlichen Ausgang an der Nordsee hätten, argumentirte, daß sonach Preußen eine Station an der Nordseeküste nach Billigkeit nicht versagt werden könnte — erfuhr ich die entschiedenste Zurückweisung!

Zuletzt versuchte ich mein Glück in Berlin. Von dem Kriegs-Ministerium und dem höchsten Marine-Chef ward mein Plan mit unverkennbarem Interesse und sehr freundlich aufgenommen, ich auch aufgefordert dem Finanz-Minister meine Idee näher zu entwickeln. Nie in meinem Leben bin ich aber mit einem staatsmännischen Project übler angekommen! Herr v. Bodelschwingk erklärte mir unverhohlen: Er sei mir höchlich verbunden für das interessante Nessushemde, womit ich den preußischen Staat zu beschenken gedächte. Er werde sich aber berufen finden ein solches die Finanzen wie mit einem unersättlichen Vampyr bedrohenden Geschenk, sich mit allen Kräften vom Leibe zu halten. Preußens politische Macht finde er in der Aufrechthaltung eines tüchtigen Finanzstandes weit sicherer begründet, als in der Ausdehnung seiner militärischen Kräfte und deren Zersplitterung auf einem der Situation des Staats in keinem Bezug entsprechenden Kriegs-Marine ꝛc.

So klägliches Fiasko mein Vorschlag bei den interessirten Regierungen gemacht hatte, so war doch noch empfindlicher die Zurechtweisung die mir der Bundestagsausschuß darüber zukommen ließ, daß ich in dieser Angelegenheit ganz aus meiner Geschäftssphäre herausgetreten sei, und über die Erhaltung der Flotte Discussionen herbeigeführt hätte, wo meine Thätigkeit nur auf die rasche Auflösung sich hätte richten sollen.

Später nach dem Verkauf erkannte ich mit noch größerer Beschämung, wie meine Inconsequenz, in dieser Angelegenheit der öffentlichen Meinung ausnahmsweise eine

Concession zu machen, wenn sie einen günstigen Erfolg gehabt hätte, die die Flotte übernehmenden Staaten enorm verletzt haben würde. Nie hat diese öffentliche Meinung etwas Unverständigeres gewollt und zu erstreben sich bemüht, als diese Flotten-Conservation, und nie hat die Bundesversammlung etwas Zweckmäßigeres in politischer sowie in finanzieller Hinsicht ausgeführt, als daß sie das „Hammergeschrei" nicht beachtend, diese als geborne Wraks von den Flottenschöpfern in der Revolutionszeit erworbenen, mit Schwamm und Dryrott durch und durch inficirte Fahrzeuge à tout prix hat veräußern lassen. Bezüglich jenes glühenden Patriotismus, welcher die rasche Flottenaufstellung nicht eilig genug zu improvisiren wußte — war auch manches — ziemlich faul, was dereinst die Geschichte näher enthüllen dürfte.

Wenn mich aber der Bundestag dafür, daß ich die Flotte habe erhalten wollen, mit Nesseln gepeitscht, die öffentliche Meinung aber dafür, daß ich sie auf höhern Befehl aufgelöst habe, mit Skorpionen gezüchtigt hat, so wird mir für diese Doppelgeiselung die Martyrer-Palme in jedem Fall zuerkannt werden müssen.

Meine nicht unbekannt gebliebene Bemühung für die Erhaltung der Flotte, ward von dem ganzen Flottenpersonal, sowie auch der Einwohnerschaft zu Bremerhaven mit großer Gunst aufgenommen worden; man überhäufte mich mit Freundlichkeit. Als sich aber der Erfolg heraus stellte, daß dieser Plan von dem Bundestags-Ausschuß nicht nur mit der entschiedensten Mißbilligung verworfen, sondern mir selbst zur Verantwortlichkeit gestellt worden war; daß ich durch dieses Intermezzo meine Thätigkeit von der eigentlichen Aufgabe meines Berufs, dem Veräußerungsgeschäfte, abgelenkt hätte, und ich nun mit verdoppelter Kraft, dem ra-

schesten Betriebe der Veräußerung eifrigst mich hinzugeben verpflichtet achtete, da überzog sich mein Popularitäts-Himmel von allen Seiten mit schweren Gewitterwolken. Bis zum ersten Mai 1852 hatte die Unterhaltung der Flotte täglich 1000 Rthlr. gekostet; an diesem Tage war sie durch Entlassung des größten Theils der Mannschaft auf die Hälfte reducirt worden. Das übrig gebliebene Marinepersonal, wie die gesammte Einwohnerschaft von Bremerhaven hatte begreiflich das größte Interesse, den Status quo so lange zu erhalten, als nur möglich, und in diesem Hinhaltungsstreben vereinigten sich die Kräfte Aller gegen Einen.

Die Rathschläge der competentesten Männer vom Fache, welche an der Nothwendigkeit der Veräußerung der Flotte und der möglichst baldigen Sistirung des noch immer so lästig auf die Bundescasse zurückwirkenden Kostenaufwands, für ihre eigenen Staatsgebiete ein Interesse hatten, — sachkundige Männer, wie die Senatoren Dammert, Büsch und Merk zu Hamburg waren einverstanden, daß nur in der Möglichkeit eine überseeische Concurenz zu gewinnen, die Hoffnung zu begründen sei, einen höheren Preis als 10 bis 15 Procent der Anschaffungskosten aus dem gesammten Flottenmaterial zu ermöglichen. Dazu war aber ein dringendes Bedürfniß eine die verkäuflichen Gegenstände möglichst detailirende Beschreibung und zwar in französischer, englischer und selbst spanischer Sprache an die überseeischen Seeplätze zur Kunde gelangen zu lassen. Eine von dem Admiral Brommy abgefaßte Schiffsbeschreibung fanden die Sachverständigen unzureichend und einer nothwendigen Ergänzung bedürfend.

Wohl sah ich ein, daß ohne eine erweiterte Vollmacht, welche das höhere Marinepersonal zur unbedingten Füg-

samkeit unter meine Anordnungen anwies, an eine rasche Förderung des Geschäfts nicht zu denken sei; den unmittelbaren Verkehr mit den teutschen Consulaten in den überseeischen Ländern hatte man mir schon in meiner Instruction abgestrichen. Die Idee, einem oldenburgischen Geheimen Staatsrath, der auch auf seiner, dem Generalmajor respective Contreadmiral gleichstehenden Rangstufe immer nur ein Civilist blieb, eine Autorität über einen Contreadmiral einzuräumen, konnte eine Militärcommission nur abentheuerlich finden, ich wurde — abgewiesen! Nun ersuchte ich den Marinechef die verlangten Ergänzungen in seiner Beschreibung nachzuholen. Er erklärte mir trocken, das sei gar nicht nöthig. Die hierüber bei dem Bundestagsausschuß von mir geführte Beschwerde hatte für mich wieder einen nachdrücklichen Verweis, meiner dem Admiral Brommy gemachten Zumuthung und die Entscheidung zur Folge, daß die verlangte Ergänzung allerdings unnöthig sei! Daß dieser Verweis und die Entscheidung, „ob die Angabe der Dimensionen, der Innhölzer, „Deckbolten, Balkweichern, der innern und äußern Haut, „der Knieen, Schweine, Kimmplanken, kupfernen und eisernen Verboltungen, der Ankergewichte u. s. w.“ zur wesentlichen Beschreibung eines zum Kauf angebotenen Schiffs gehöre, nicht ein Gegenstand war, den der Bundestags-Ausschuß zu entscheiden sich auch nur berufen finden konnte, ist klar. Verweis und Entscheidung konnten nur von den berathenden Technikern ausgegangen sein. Hatten aber diese Techniker, denen mit dem Absegeln des letzten Flottenschiffes das veteres coloni migrate! mit Flammenzügen in der Perspective stand, einen sonderlichen Beruf, meinen raschen Eifer zu fördern? Wäre es ein Unglück gewesen, wenn durch diese vermeintlich unnöthigen

Einschiebsel die gedruckte Beschreibung um 30 Zeilen länger geworden wäre? Gewiß war dieses kein Grund, um ein so wichtiges Geschäft Monate lang zu verzögern. Es blieb eben nicht bei dieser Zänkerei. Es handelte sich weiter von einer Uebersetzung dieser Beschreibung. Nach der Natur der Sache konnte diese nur ein, der technischen Schiffssprache kundiger Marinier machen. Der Admiral Brommy war der französischen wie englischen Sprache kundig, dennoch verweigerte er mir die Uebersetzung als einen nicht zu seiner Function gehörigen Gegenstand. Ich ersuchte ihn, durch einen seiner Seeofficiere diese Arbeit anfertigen zu lassen (sie erforderte einen Umfang von einem gedruckten Viertel-Bogen). Er erklärte mir: keiner derselben sei dieser Arbeit gewachsen! Dies mußte mich zu einer neuen Beschwerde bei dem Bundestagsausschuß veranlassen. Unter den Seeofficieren befanden sich notorisch mehrere, welche französisch und englisch als Muttersprache redeten; ich nannte die Aeußerung des Admirals ein ungegründetes Armuthszeugniß, welches er seinem Officiercorps ausstellte. Abermalige Abweisung! Der Admiral habe ganz recht, daß er sich dieser Zumuthung entzogen habe! Dieser Competenzstreit verzögerte das Geschäft abermals um 14 Tage und kosteten diese Häkeleien der Techniker dem Bundesärar mindestens 50,000 Gulden. Endlich gelang es mir in Bremen für schweres Geld einen Uebersetzer zu finden, aber dieses Herumziehen und die Verzögerung des Drucks hatten eine neue Verschleppung zur Folge.

Ich hatte gleich Anfangs darauf aufmerksam gemacht, wie es doch zu gar nichts dienen könnte, das Marine-Rechnungswesen in dem minutiösen Detail, wie es das Intendantur-Regulativ vorschrieb, fortzuführen, solches viel-

mehr ganz fallen zu lassen, und nur auf die Untersuchung sich zu beschränken, ob die Zahlmeister an die Marinecasse noch etwas zu fordern hätten, oder in dieselbe schuldeten, oder sonst erhebliche Unterschleife sich herausstellten. Der Marine-Intendant gestand zu, daß auf diese Weise freilich binnen drei Tagen die ganze Sache abgethan werden könne. Mein Antrag wurde gleichwohl verworfen und mir zu verstehen gegeben, daß ich mich um den Verkauf der Schiffe und sonst um Nichts zu bekümmern habe. Von der Einmischung in das Rechnungswesen hielt man den Bundescommissair ohnehin fern. Von den größeren Kaufleuten kann ich nicht anders sagen, als daß sie mich mit allem kaufmännischen Anstande behandelten. Es bot mir keiner eine Bestechung an, wohl aber fixe Provisionen als Stillcompagnon von 2000 Thlr. bis zu 1500 Pfd. Sterling. Die kurzgebundene Zurückweisung konnte natürlich die Achtung für mich nicht erhöhen, sie bestätigte in den Augen dieser Herren ja nur den Verdacht, daß aus Dr. Engelkens oberneuländer Irrenanstalt wohl noch etwas in mir zurückgeblieben sein möchte. Je mehr ich mich aber nun dem Ziele näherte, und durch das Verschwinden der Flottenschiffe die Leute gewahr wurden, daß es mit der Sache ein Ernst war, und ich ihnen die melkende Kuh wirklich entführt hatte, um so zügelloser wuchsen die Aeußerungen des Hasses von allen Seiten. Mochte ich mich auch trösten, daß derselbe nicht meiner Person, sondern meinem Repräsentativ-Character galt, und mir Niemand widersprochen haben würde, wenn ich die eigenthümlichen Sentiments eines verehrungswürdigen Publikums meinen hohen Comittenten in getreuer Berichterstattung hätte transferiren wollen, so glaubte ich wenigstens darin eine Anerkennung von der hohen Behörde mir zu verdienen, daß ich diese

Rücksichtslosigkeiten mit stolzem Gleichmuth, ohne ihr mit unliebsamen, persönlichen Reclamationen lästig geworden zu sein, auf mich nahm. Selbst die Behörden suchten etwas darin, das System der Gleichheit vor dem Gesetz im ächten Republikanersinn nicht minder schroff als die Coburger Criminalbehörde zu großem Beifall ihrer gleichgestimmten Bürger an den Bundestagsrepräsentanten zur Geltung zu bringen. Bei einer gerichtlichen Verhandlung in einer Bundescommissariats-Angelegenheit, wies man mich in das Gerichtsvorzimmer als Wartezimmer. Alle Bänke waren mit einer sehr gemischten Gesellschaft von Matrosen, Handwerksburschen und einer Dame derselben Classe besetzt. Das höfliche Erbieten eines freundlichen Matrosen, mir altem Manne seinen Sitzplatz zu überlassen, konnte von mir in geziemender Bescheidenheit nicht angenommen werden und so hatte ich die Wahl, mich in die Vorhalle neben den nicht minder freundlichen Kettenhund oder auf der Straße zu placiren. Herr Amtmann Gröning würde seiner richterlichen Autorität nichts vergeben haben, wenn er dem Repräsentanten der höchsten Behörde Teutschlands eines seiner Privatzimmer als Wartesaal hätte anweisen wollen. Ich könnte ein ganzes Buch solcher characteristischer Züge meines Bremerhavener Geschäftslebens schreiben. Bei der Uebergabe der 6 Corvetten mußte ich mich zur Sicherung gegen persönliche Mißhandlungen auf die Warnung des englischen Consuls zu Brake unter den Schutz der englischen Flagge flüchten. Die persönlichen Insolenzen, denen ich von allen Classen, selbst einer ministeriellen Persönlichkeit, wegen dieses unpopulären Geschäfts ausgesetzt war, kannten keine Grenze. Drei Tage war mir der Genuß warmer Speisen versagt, weil kein Restaurateur mich aufnehmen wollte. Am Abend, wo die letzten untern Schiffsofficiere, Zahlmeister u. dgl.

entlassen worden waren und diesen Abschied in einer nächtlichen Orgie, man kann denken mit welchen patriotischen Trinksprüchen feierten, überfielen mich vier dieser bis zur Bestialität betrunkenen Seehelden an meinem in demselben Hotel befindlichen Schlafzimmer, versuchten meine Thüre zu sprengen, und versetzten mich in eine Lage der Nothwehr, daß ich, entblößt von jeder andern Waffe, kein anderes Rettungsmittel in Aussicht zu nehmen wußte, als mich mit einer eisernen Ofenhacke neben die Thür zu stellen, mit dem Vorsatze, den ersten durch die gesprengte Thür Eintretenden vor den Schädel zu schlagen. Zum Glück befreite mich der Wirth durch seine Dazwischenkunft von diesen im unverkennbaren Zustand der Unzurechnungsfähigkeit sich befindenden Unholden. Welche Situation für einen so bejahrten Mann, gewöhnt, sich nur in den Kreisen höherer Sitte zu bewegen, solchen Pöbelhaftigkeiten auf jedem Schritte zu begegnen. Dazu kam noch das drückende Gefühl, in allen Unternehmungen der entschiedensten höheren Mißbilligung sich auszusetzen, weil in allen diesen auf administrative und technische Details hinauslaufenden Geschäfts-Differenzen der Militairausschuß auf die Gutachten befangener und zum Theil recht untergeordneter Behörden einzig seine Entscheidung gründen konnte. Für alle diese Unbilden konnte mich nur der Genuß entschädigen, der an sich in dem Ankampfe gegen die Gelüste der Untreue, Schlechtigkeit und des Unrechts liegt, und das Bewußtsein, dem Bundesärar etwa 50,000 Rthlr. erkämpft zu haben, die vielleicht ein anderer, minder kampflustiger Sachführer nicht errungen hätte. Wenige Bundes-Commissariate möchten ein solches Martyrthum zu bestehen in der Lage gewesen sein, — mit unerschütterlicher Standhaftigkeit einen so allgemeinen, alle Stände des teutschen Volkes durchdringen-

den Haß mit Seelenruhe zu ertragen und mit Gleichmuth sich als Stichblatt alles nur denkbaren Hohns und Spottes der Tagespresse behandelt zu sehen. Es war ein schwacher Trost für mich, daß bei diesem unermüdlichen Trachten der Presse, alles denkbare Gehässige mir aufzubürden, von dieser doch auch nicht ein Schein eines Zweifels an meiner Rechtlichkeit vorgebracht worden ist. Vielleicht kommt noch eine Zeit, wo diese Flottenangelegenheit in das freie Gebiet der Geschichte zurückgetreten ist, und Diejenigen, denen mein Andenken lieb ist, Gelegenheit finden, meine nicht uninteressante Flottenpassionsgeschichte in ihren Einzelnheiten vor ein unbefangeneres Forum zu bringen, als mir in der politischen Richtung meiner Zeitgenossen offen stand.

Im Juni 1853 erstattete ich dem Bundestags-Ausschuß meinen Schlußbericht und wurde mit einer etwas kühlen Zufriedenheitserklärung meines Commissorii entbunden.

---

8. Gescheiterte Reactivirungsversuche und von der Oldenburgischen Regierung erlittene Bedrängnisse.

Nachdem mich die Beendigung jenes Flotten-Veräußerungs-Auftrags wieder in meine frühere Lage zurück versetzt hatte, war es nun an mir mit der Oldenburgischen Regierung meine Staatsdienst-Verhältnisse ins Reine zu bringen. Wie oben berührt worden ist, war ich als Aus-

länder in die Großherzoglich Oldenburgische Staatsdienste getreten. Die Natur der Sache, im Einklang eines ausnahmelosen Herkommens, hatte in Oldenburg, wie wohl in allen teutschen Staaten das Staatsdienst-Verhältniß, als einen auf Lebenslänglichkeit gestellten Dienst-Contract sanctionirt, dessen Aufhebung von Seiten der höchsten Staatsgewalt, ohne eine auf Seiten des Dieners liegende Verschuldung die Rechte des Dieners auf das bedungene Gehalt nicht beeinträchtigen konnte. Kein Landesgesetz beschränkte diesen Grundsatz, am allerwenigsten ist ein solches aufzufinden, welches eine beliebige Verkürzung des Gehalts aus dem Grunde, weil der Dienstherr von der Dienstleistung eines Dieners temporär oder für immer keinen Gebrauch machen will, rechtfertigte.

Nichtsdestoweniger ward mir, wie bereits oben erwähnt worden, von dem Erbgroßherzoge unterm 29. April 1848 statt meines, in 2500 Thlr. bestehenden Gehalts, ein Wartegeld von 1500 Thlr. angewiesen. (Nr. 15 und 38.)

Auf mein vom Krankenbette an den Großherzog gerichtetes inständiges Reactivirungsgesuch erhielt ich von Demselben unter dem 12. Juni ein gnädigstes Handschreiben, zutrauungsvoller und anerkennender als gewiß kein Diener jener schmachvollen Zeit von seinem Fürsten eines erhalten hat, und dessen Inhalt (Nr. 23) ich meine Leser nicht zu übersehen, dringend bitte. Es enthielt die treffendste Schilderung jener kläglichen Zeit, und charakterisirte mit wenigen Zügen so recht schlagend die Stärke der Vergewaltigung, womit damals der rohe Demokratentrotz, die legitime Herrschergewalt in unwürdige Bande geschlagen hatte. Ich sollte wohl meinen, ein solches Schreiben müßte für mich in allen denkbaren Fällen als ein von allen Fürsten zu honorirender Creditbrief für meine unerschütter-

liche treue Festhaltung am monarchischen Princip Geltung finden. Ihm steht zur Seite ein gleiches von einem hohen Agnaten des Großherzoglichen Hauses ausgesprochenes Anerkenntniß. (Nr. 18, 21.)

Daß auch ich die Forderung der Zeit richtig aufgefaßt, und nicht erst nach der geschlagenen Schlacht als Kampfgenosse mich gemeldet habe ergiebt die Anlage (Nr. 19, 27). Sie giebt aber auch zugleich darüber Aufschluß, warum die der Demokratie mit Leib und Seele verfallnen Staatsdiener Alles daran setzen mußten, einen von dem Großherzog mit so großen Vertrauen ausgezeichneten Mann von solchen reactionären Charakter, mit allen Kräften ferne zu halten.

Ich konnte dennoch der Hoffnung nicht entsagen, daß irgend ein äußerer Inpuls dem Großherzog der Fesseln über kurz oder lang entledigen werde, und dann die Restaurationszeit eines Mannes bedürfen werde, der, wenn auch an staatsmännischer Weisheit von vielen bessern Männern überboten, doch an beharrlicher Treue und Willenskräftigkeit sich den besten zur Seite stellen konnte. Daß auch die Zuneigung des Großherzogs trotz den hämischen Ränken, die man in der Flottensache in Anwendung gebracht hatte, um mir dessen Zuneigung zu entziehen, nicht von Ihm gewichen war, ergaben seine Aeußerungen im vertrauten Kreise. Selbst die Flottenofficiere, Admiral Brommy und die Marinelieutenants Pougin und Ducolombier, welche den Großherzog an seinem letzten Geburtstage ihre Huldigung dargebracht hatten, konnten mir ihre Verwunderung nicht bergen, daß der Großherzog nach Allem was in öffentlichen Blättern über seinen Zorn gegen mich verlautet hatte, hinsichtlich meiner Person das größte Wohlwollen ausgesprochen habe.

Nach einer schlaflosen Nacht hatte ich eine abermalige dringende Bittschrift um meine Reactivirung unter der Feder, als ich im Morgenlicht des angebrochenen Tages auf dem Hannoverischen Fort, die auf halben Mast gezogene Staatsflagge erblickte. Die Feder entsank meiner Hand, als der eintretende Diener mir verkündete, dieses Trauerzeichen gälte meinem treugeliebten Landesvater dem Großherzog von Oldenburg!

So hatte denn der vom Schicksal so tief gebeugte Greis die Zeit nicht erlebt, in welcher Uebung der Gerechtigkeit den Ersatz für die Ihn so schwer betroffenen Leiden darbieten sollte! Ich unterdrücke die Empfindungen die in Beziehung auf die Zukunft, sich hier anreih'ten! — — —

Gestützt auf mein gutes Recht, und die Zusicherung des Bundestags, wandte ich mich unter dem 15. April 1853 in einer motivirten Vorstellung an den Großherzog, und bat um Befriedigung meiner begründeten Rechtsansprüche. (Nr. 39.) Eine nüchtern abweisende Ministerialresolution war der Erfolg. Nach einer 48jährigen Staatsdienstleistung sah ich mich nun auf eine Pension von 1200 Thlr. reducirt, ganz gewiß ausreichend, für die Sustentation eines genügsamen Greises, nicht aber den Verhältnissen eines Mannes entsprechend, der 18 Jahre lang eine der höchsten Dienststellungen bekleidet hatte; nicht angemessen den Leiden eines 5jährigen Exils; nicht entschädigend für die großen Vermögensopfer, welche die über ihn ungerecht verhängte Entfernung von seinem häuslichen Heerde zur Folge haben mußte; nicht anständig der fürstlichen Großmuth, welche ein so opferfreudiger treuer Diener wohl erwarten durfte; und endlich eine unerhörte Behandlung eines 50jährigen Dienstjubilars. Die Nach-

zahlung der mir ganz unberechtigt nahe an 7 Jahre entzogenen Gehaltes mit Zurechnung der Zinsen, ergiebt ein Betrag von beiläufig 22,800 Thlr. Inzwischen wurde mir die Gelegenheit bei dem Fürsten zur Lippe in Dienste zu treten. Der Dienst eines so bejahrten Mannes konnte kaum zu den ansehnlichen meiner früheren Besoldung gleichkommenden Gehaltsanspruch berechtigen. Meines Dienstes vom Großherzog unbedingt entlassen, mußte ich mich unzweifelhaft in den Stand gesetzt finden, über meine Person beliebig disponiren zu können. Ich war demnach nicht abgeneigt, meine bis jetzt in der Schwebe gehaltenen Ansprüche auf Reactivirung aufzugeben und mich in der Pensionirung zu fügen. Auch hatte des Fürsten zur Lippe Durchlaucht in meinem Dienstvertrag die Clausel genehmigt, daß durch diesen Diensteintritt in meinem Dienst- und Unterthanenverhältniß zur Oldenburgischen Regierung nichts geändert sein sollte. Auf die desfalls dem Oldenburger Ministerium erstattete Anzeige (Nr. 41) erhielt ich die Erwiderung;

„daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog unter
„den eingetretenen Umständen die Einziehung der mir
„bisher beigelegten Pension angeordnet haben."

Was bleibt mir bedrängten Mann nun übrig, als der Weg des Prozesses, der aber durch so viele Competenz-Labyrinthe führt, daß mir ohne Zweifel der Weg zum Grabe näher liegt, als zu dem Ausgange, — wo dann erst der eigentliche Prozeßfaden angeknüpft werden kann.

Denn die Oldenburgische Verfassung verordnet zwar, daß Jedem, welcher sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatrechten gekränkt glaubt, der Rechtsweg offen stehe; allein eine andere Bestimmung besagt wieder, daß die Competenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden erst

durch ein Gesetz bestimmt werden solle. Ein solches Gesetz ist bis zur Stunde nicht bestimmt und schwerlich zu erwarten, daß Regierung und Landtag einen besonderen Beruf finden sollten, mir zu Liebe die Ergänzung dieser legislatorischen Lücke sonderlich zu beeilen.

Klar stellen sich aber folgende Thatsachen hinsichtlich meiner persönlichen Dienst- und Gehaltsverhältnisse heraus:

1. Siebenzehn Jahre hatte ich dem Großherzoglich Oldenburgischen Hause in anerkannter Treue und Zufriedenheit gedient, als man mir ohne gesetzliche Berechtigung jährlich 1000 Thlr. Gehalt entzog.

2. Ich hatte Gelegenheit durch den Eintritt in Herzoglich Sachsen-Meiningensche Dienste, diesen Verlust zu ersetzen, wenn man mir nur verstattet hätte, dieses Wartegeld beizubehalten, was wohl für die Oldenburgische Regierung eine ganz gleichgültige Sache war, da sie doch von meinem Dienst keinen Gebrauch zu machen beabsichtigte.

3. Die Regierung entfernte mich von meinem Wohnsitze, nöthigte mich dadurch, mit meiner Familie im Auslande zu leben und mit Verlust ein, dort wohl eingerichtetes Hauswesen aufzugeben.

4. Als mir mit ihrer Einstimmung das Commissorium zur Auflösung der teutschen Flotte vom Bundestage übertragen war, verfügte sie gegen die Einsprache der Bundesversammlung meine definitive Dienstentlassung mit einer, von ihr willkührlich bestimmten Pension von 1200 fl.

5. Als ich abermals Gelegenheit hatte, durch eine anderweite Anstellung in Lippe'schen Diensten den, durch diese Dienstentlassung mir zugefügten Schaden theilweise zu ersetzen, und nach dieser, ohne irgend einem Vorbehalt zugestandenen Pensionsversicherung als ein freistehender, durch keine Dienstverpflichtung gebundener Mann in ein anderweites

Dienstverhältniß eintrat, wurde mir ohne Angabe irgend eines Rechtsgrundes auch diese Pension entzogen!

Wenn man in den meisten Staaten einen Staatsdiener, welcher 40 Jahre lang in Treue und Zufriedenheit gedient hat, observanzmäßig mit Belassung seines ganzen Gehaltes in Ruhestand zu versetzen pflegt, so trifft mich das Schicksal, daß nach einer 50jährigen activen Dienstleistung die Oldenburgische Regierung mir jeden Gehalt entzieht!

Wohl mögen Fälle vorgekommen sein, wo Gründe der physischen oder moralischen Dienstunfähigkeit die Entziehung oder wenigstens Beschränkung der Dienstgehalte motivirt haben. Der Fall aber, daß einem Staatsdiener, welchem nicht einmal eine Anschuldigung oder Vorwurf getroffen hat, ohne Angabe irgend eines Beweggrundes eine solche Rechtsverletzung zugefügt worden ist, ist wohl noch nirgends vorgekommen.

Bei dieser großen Unbilde möchte fast eine kleinere ähnliche in den Hintergrund zu treten, käme es dabei fast nicht noch mehr auf den Ehren- als auf den Geldpunkt an.

Unter die mir von dem Höchstseligen Großherzog bezeugten Beweise des Wohlwollens und der Zufriedenheit gehört auch die im Jahr 1840 mir zu Theil gewordene Aufnahme in das Ordenscapitel des großherzogl. Haus- und Verdienstordens, mit welchem für mich in der Eigenschaft eines Capitular-Kleinkreuzes eine jährliche Präbende von 200 Thalern in Golde verbunden war. Das Ordensstatut bedingt allerdings zum Bezug die Eigenschaft eines Inländers, sowie auch das Verbot, von einem frem-

den Souverain Titel anzunehmen; letzteres Verbot unterliegt aber observanzmäßig einer sehr restrictiven Auslegung. Niemand wird bezweifeln, daß in der Verleihung eines Ordens auch die Verleihung einer Titularwürde liegt, und die meisten Präbendirten erfreuen sich mehr als Einer solchen fremden Titulatur. Ich hatte nicht sobald Sr. königl. Hoheit dem Großherzog von Oldenburg zur Anzeige gebracht, daß ich bei der mir so bedeutend geschmälerten Sustentation mich genöthigt gesehen hätte, bei dem Cabinet des Fürsten zu Lippe mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß in meinem oldenburgischen Unterthan- und Dienstverhältnisse keine Veränderung eintreten solle, eine Verwendung anzunehmen, als ich die (Nr. 42) ersichtliche Mittheilung des Ordens-Canzlers erhielt, die sich in ihrer Fassung und Form von einer Verbrechens wegen verfügten Degradation kaum unterscheidet. Die Vorstellung (Nr. 43) enthält meine Reclamation gegen diesen neuen Act der Bedrückung, so wie die darauf erfolgte Resolution (Nr. 44). Ich wählte nun den Versuch, auf dem Wege von Privatverwendungen diese abermalige Unbilde abzuwenden. Eine mit Urkunden begründete Darstellung, welche ich nicht vor die Oeffentlichkeit bestimmt, einem allerhöchsten Souverain zur Erwirkung einer persönlichen Verwendung ehrerbietigst vorgelegt hatte und auch allergnädigst berücksichtigt worden war, verfehlte des Erfolgs.

Die Abforderung eines verliehenen Ordens, vollends in einem nicht eben sonderlich ritterliche Zierlichkeit beurkundenden Styl, wie ihn die ordenskanzlerliche Zuschrift enthält, ist so etwas Auffallendes, daß ein Mann der in die Lage versetzt worden ist ein öffentlicher Charakter, und zwar ein sehr misliebiger zu sein, den Leuten

nicht verübeln konnte, wenn sie darüber bedenkliche Glossen machten.

Natürlich müßte es meinerseits allen Mangel an Ehrgefühl verrathen, wenn ich von dem mir belassenen Ehrencomthur-Kreutz noch längern Gebrauch machen, und unbeachtet lassen wollte, daß ich denselben weder als ein persönliches Gnadenzeichen meines Souverains — noch als eine Anerkennung meines Verdienstes um den Staat nach der mir gewordenen Behandlung geltend machen kann.

Sollte aber ich, der anerkannte Kämpfer für fürstliche Autorität und Monarchenthum den Orden zurückschicken, und damit indirect durchblicken lassen, daß ohne die 200 Thlr. der Orden für mich keinen Werth habe? — Fürwahr dazu fehlt mir die democratische Frechheit eines Uhland und Consorten.

Ich wählte den Weg einen in vertraulichen Verhältnissen zu den Großherzog von Oldenburg stehenden Standesgenossen, des Fürsten zur Lippe Durchlaucht zur Vermeidung eines unerquicklichen Eclats, um seine Vermittelung und um das Zeugniß zu ersuchen, daß meine ministerielle Stellung bei ihm allerdings die Eigenthümlichkeit habe, damit weder das Lippische Indigenat noch die Lippische Staatsdiener-Eigenschaft zu verbinden, sondern einzig ein mit dem Fürsten vereinbartes Privatmandatsverhältniß darstelle. Dergleichen Verhältnisse mögen zwar ungewöhnlich sein, allein ohne Beispiel sind sie nicht. Mein Großoheim der wirkliche Geheimerath Fischer von Fischberg zu Hildburghausen bekleidete zu gleicher Zeit ganz dieselbe Function in Meiningen. Der K. Preuß. Regierungsrath v. Altenstein dirigirte vom Jahre 1807 bis 1809, ohne seine Eigenschaft als preußischer Un-

terthan aufzugeben, das Cabinet des Herzogs Friedrich von S. Hildburghausen. Noch zur Stunde sind mir nicht weniger als 4 Minister bekannt, die insgesammt mit Vorbehalt des Rücktritts in ihre frühere staatsdienstliche und Unterthanenverhältnisse functioniren. Wollte man mir einwenden, das sei allenthalben unter ausdrücklicher Genehmigung ihrer Regierung geschehen, so liegt mir die Replik sehr nahe, daß diese auch im activen Dienstverhältniß standen, ich aber als verabschiedeter Diener, eingetreten bin. In keinem Dienstverband mehr stehend, konnte ich so frei über meine persönlichen Dienste disponiren, als Jeder andere Oldenburger Unterthan, dem Niemand wehrt, seine persönlichen Dienste zu vermiethen, geschehe es an einem auswärtigen Privatmann oder Fürsten, sei es als Matrose oder Hofbedienter.

Wie aber der Fürst zur Lippe dazu kam, die Dienstleistung eines Ausländers in einem solchen Privatverhältniß in seinem Interesse zu finden, ist mit wenigen Worten zu erklären.

Die Revolution hat das Dienerverhältniß in zwei sehr schroffe Begriffe gespalten. Von Dorfschulmeister bis zum Regierungspräsidenten will jeder Staatsdiener und Niemand ein fürstlicher sein.

Die bekannte Revolutionstheorie, Fürsten und Volk als zwei feindlich sich entgegen stehende Potenzen, und Landstände, wie die Staatsdienerschaft, als Schutzkräfte gegen das Monarchenthum zu betrachten, hat auch im Lippischen tiefe Wurzel geschlagen. Dergleichen Meinungen den Leuten aus den Köpfen zu bringen, liegt außer der Macht des Fürsten, wohl aber das Mittel den hieraus seine Rechte beschränkenden Consequenzen ein Ziel zu setzen. Er kann dieses in der Aneignung eines

fremden Dieners, der zwar wie jeder Fremde den Staatsgesetzen unterworfen ist, aber durch keine Staatsdienerpflicht, mit seiner fürstlichen in Collision kommen kann.

Der Fürst hat meiner Bitte um ein solches Zeugniß entsprochen, und in einem Privatbrief an den Großherzog von Oldenburg zugleich eine motivirte Verwendung eintreten lassen.

Es würde eine tactlose Verletzung des Discretion verrathen, wenn ich aus diesen vertraulichen Verhandlungen mehr als das von des Fürsten Durchl. mir mitgetheilte Resultat der entschiedenen Ablehnung von Seiten des Großherzogs veröffentlichen wollte. Höchstderselbe bezeichnet als Motiv seiner ungnädigen Handlungsweise gegen mich, zwei Bestimmungsgründe:

1) meinen Seinem Höchstseeligen Vater bewiesenen Ungehorsam in der Annahme des Flottencommissariatsgeschäftes, (conf. oben Nr. 33. und 36.) dessen strenge Ahndung nur durch die Verwendung der höhern Mächte unterblieben sei;

2) die Ungerechtigkeit, daß durch die Belassung meiner Ordenspräbende verdiente jüngere Diener zurückgesetzt würden.

Die beiden jüngern verdienten Diener, welche dadurch daß ich statt in die höhere Comthur-Classe einzurücken, ganz aus dem Ordenscapitel verwiesen werde, in Präbenden eintreten, sind zwei in den Annalen der Revolution wohl bekannte Herren. Ich bestreite die Verdienste dieser Männer nicht. Dem erstern ward in dem Revolutions-Krieg von 1848 auf seinen Irrfahrten nach Wien, Olmütz und das Windisch-Grätzische Lager die Rolle des „ruhmstrahlenden"

Ulysses, mir in meinem Exil die undankbare der alten Dame Cassandra zu Theil!

Was soll ich aber von dem Richterausspruch eines Ordenscapitels sagen, in welchem nicht weniger als zwei Drittel der anwesenden Beisitzer in eigener Sache sprachen, indem sie durch meine Exclusion sämmtlich im Präbenden-Bezug eine Stufe höher rückten? Ohne Gehör, ohne mir auch nur Gelegenheit zu geben, meine Rechtsgründe vorzubringen und mit Beweisen zu unterstützen, fällte man das Urtheil. Es ist eine eigene Ironie des Zufalls, daß die auf diese Weise mir mit Unrecht entzogene Präbende einem der rührigsten Mitglieder des März-Ministeriums zu gut kam. Eine nicht minder bittere Ironie möchte darin liegen, daß gerade der Mann, der über Ritterwesen und über Ritterlichkeit so hohe ideale Ansichten in Rede und Schrift kund gegeben, in der praktischen Wirklichkeit für seine Person so unerquickliche Erfahrungen hat erleben müssen.

Dem unbefangenen Beurtheiler der Handlungsweise der Oldenburgischen Regierung in dieser Angelegenheit können mehrere auffallende Erscheinungen nicht entgehen. Einmal, daß in der ganzen Reihe der abweisenden Resolutionen doch auch nicht eine einzige auch nur einen Vorwand geschweige eine Beschuldigung ausspricht, sondern einzig Resolutionen — car tel est notre plaisir — vorliegen. Zweitens daß die Gehässigkeit der Oldenburgischen höhern Behörden gegen mich selbst allen diplomatischen Tact und Schicklichkeits-Gefühl außer Augen setzte. Verwendungen wie sie für mich von der teutschen Bundesversammlung, und namentlich in der Ordenssache von dem Königl. preußischen Hof und dem Fürsten zur Lippe persönlich stattgefunden hatten, welche sonst

schon aus dem Gesichtspunkte der Courtoisie nicht leicht abgelehnt werden, fanden schroffe Zurückweisung.

Fasse ich die Resultate dieses Lebensabschnitts zusammen, so bilden sie eine fortlaufende Kette getäuschter Erwartungen, wirkungsloser Rathschläge, fehlgeschlagener Plane, vergeblicher Anstrengungen, ununterbrochener Bedrängnisse und von Herabwürdigungen ohne Zahl.

Dritter Abschnitt.

Meine ministerielle Laufbahn im Fürstlich Lippe'schen Dienst.

1. Veranlassung und Geschichte meines Eintritts in Fürstlich Lippe'sche Dienste.

Vom Tage der Wiederermannung der teutschen Fürsten durch die Cassation der berüchtigten teutschen Grundrechte erwartete ich mit großer Gespanntheit, daß namentlich in sämmtlichen Bundesstaaten der Märzconstitutionalismus mit Stumpf und Stiel ausgefegt werden würde, und erblickte überall ein lahmes Hemmen und zaghaftes Anfassen, welches bei mir, jede Hoffnung niederschlug, in meinem frühern Kreise practischer Thätigkeit, irgendwo eine Verwendung zu finden. Von der Erfahrung hinreichend belehrt, daß die großen Verirrungen in der Begriffsverkehrtheit der modernen Staatslehre, ihrer Abwendung von den positiven Grundlagen, ihrer Verachtung des historischen Rechts, hauptsächlich von der höhern Schulbildung originiren, glaubte ich meine reichen Erfahrungen im praktischen Staatsleben am besten ausnutzen zu können, wenn mir es gelingen könnte, in einer meiner Stellung ge-

mäßen akademischen Wirksamkeit einzutreten und im Lehrfache meine Verwendung zu finden. Meine Bewerbungsversuche mißlangen.

Da überraschte mich die Zeitungs-Nachricht von einer männlichen und kräftigen radicalen Ausmärzung der 48ziger Verfassung im Fürstenthum Lippe. Man bezeichnete mir auch den Mann, der bei dem Fürsten diesen energischen Schritt angeregt habe, aber auch deßhalb mit einer sehr widerstandsfähigen Opposition im Kampf liege. Bei meinem lebhaften Interesse für die Sache nahm ich keinen Anstand auch als Unbekannter, aber kampfgeübter Waffengenosse denselben auf die in meiner Schrift über den teutschen Adel in Bezug auf die Hauptrichtung der Reaction in's Auge zu fassenden Grundsätze aufmerksam zu machen.

Baron v. Stietenkron trat bald mit mir in persönliche Verbindung und ich unterstützte ihn mit einem Gutachten, welches ich in Bezug auf dieselbe Materie einem andern hohen Souverain erstattet hatte. Diese Mittheilung gab Veranlassung, daß des Fürsten zur Lippe Durchlaucht mich persönlich kennen zu lernen wünschte, wodurch sich mein Eintritt als berathendes Organ Sr. Durchlaucht anbahnte. Die Sache hatte jedoch ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten. Die Erfahrung hatte mich gemahnt, hinsichtlich meiner Oldenburgischen Pension, mit Vorsicht mich zu benehmen. Dem Fürsten zur Lippe konnte ich nicht zumuthen, einen so bejahrten Mann, dessen Leben vielleicht längere Zeit seine geistige Geschäftsthätigkeit überdauern konnte, ein meinem frühern Gehalt gleichkommendes Salar zuzusichern, dagegen fand ich keinen Anstand, auch in der Eigenschaft eines oldenburgischen Unterthans demselben in einer Stellung dienen zu können, die sich auf ein bloßes privatrechtliches Dienstverhältniß beschränkte.

Die Eigenschaft eines Cabinetsministers schien sich mit der Beibehaltung eines auswärtigen Unterthanverhältnisses eben so gut als das irgend einer andern Consulentenstelle oder Privatsecretariats zu vertragen; auf der andern Seite war der Fürst gesichert, daß er nicht wieder einen Diener erhalte, welcher ihm unter der Aegide des Staatsdienergesetzes wie seine übrigen Staatsdiener Trotz zu bieten vermochte. Der Fürst creirte nunmehr nach diesen Gesichtspunkten ein jeder persönlichen Selbstständigkeit entbehrendes Cabinets-Ministerium, in welchem ich nur als Rathgeber und Vollzieher seiner persönlichen Beschlüsse meine Thätigkeit zu entwickeln hatte.

Es war dieß eine Stellung die meine kühnsten Wünsche übertraf; im Grunde eine Fortsetzung meiner bereits 18 Jahre im Fürstenthum Birkenfeld bekleideten Function, nur mit der Ausdehnung auf einen größern Verwaltungsbezirk und der mir sehr zusagenden unmittelbaren Zusammenwirkung mit dem Regenten.

Die Ministerposten in den kleinen Souverainitäten sind größern Eigenthümlichkeiten unterworfen, als man bei der ohnehin die kleinen Staatsverwaltungen treffenden Geringschätzung im Publicum begreift. Es ist der Universalismus, der hier als erstes Bedürfniß erscheint und dessen Erwerbung im erforderlichen Umfange auch nur in kleinen Staaten zu gewinnen ist. Nach der Natur der Sache ist die Laufbahn der Staatsdienstaspiranten in größern Staaten nur auf ganz specielle Verwaltungszweige gerichtet, und die Ausbildung derselben in der erwählten Branche um so gründlicher als sie einseitig ist. Im kleinern Staatsdienst aber bedarf man an der Spitze Männer, die in allen Verwaltungszweigen zu Hause sind, und eine praktische Schule darin durchgemacht haben.

Im Bewußtsein bereits die Erfahrungen eines halben Jahrhunderts in Kleinstaatsverhältnissen, und selbst mehr als eine Organisationsschule durchwandert zu haben, war es besonders die Sicherheit meines Auftretens, — das Bewußtsein der Bewältigung des Stoffs, welches meine Seele mit jener Berufsfreude erfüllte, die den rechten Hirten vom Miethling unterscheidet.

Geendet war mit dieser Berufung die 5jährige schwere Prüfungszeit; an die Stelle eines herumschweifenden, zerrissenen Gemüthslebens war wieder eine Heimath und ein trauliches Familienleben getreten; erfüllt war des fürstlichen Freundes Spruch: „es wird die Zeit gekommen die Gerechtigkeit übt," und an das Dank-Gefühl für dieses hohe Lebensglück reihte sich nur der Wunsch:

> Daß Gott mir nur noch 5 Jahre die geistige Kräftigkeit und das frische Herz erhalten möge, um zu seiner Ehre und Dankerfüllung gegen den Fürsten, der mir dieses Lebensglück bereitet hatte, für dessen Wohl und seines Landes Heil treu und gewissenhaft schaffen und wirken zu können.

---

2. Die organische Gestaltung der lippe'schen Verfassung und Verwaltung bei meinem Diensteintritt.

Wenige teutsche Länder hatten seit 25 Jahren in ihren Verfassungsverhältnissen einen so strengen Character der Stabilität behauptet, als das Fürstenthum Lippe. Nach dem Regierungsaustritt einer, mit ebenso großer Energie

als ausgezeichneten Regierungstalenten und ungewöhnlichen Kenntnissen ausgestatteten Regentin, der Fürstin Pauline, welche das Princip der patriarchalischen Verwaltung in der consequentesten Auffassung eine lange Reihe von Jahren in Ausführung gebracht hat, trat die Regierung ein höchst gewissenhafter, wohlwollender, aber körperlich kränklicher Fürst an. Bei dem drückenden Gefühl seines Zweifels, ob er wohl der Erfüllung seiner Regentenpflichten gewachsen sei, war es in der That seine Gewissenhaftigkeit, die ihn bestimmte, seine ganze Regentenmacht in die Hände einer Dienerschaft zu legen, in deren Redlichkeit wie Sachverständigkeit Mißtrauen zu hegen, er keine Veranlassung hatte. Im Ganzen war er auch zu diesem Vertrauen berechtigt; der Geist dieser Dienerschaft, soweit ich ihn in der kurzen Zeit meiner Amtsthätigkeit kennen zu lernen Gelegenheit gehabt habe, war wohlwollend für die Unterthanen und durchaus frei von Unredlichkeit und Bedrückung.

Allein den schiefen Auffassungen der staatsrechtlichen Zeitbegriffe konnten auch diese Männer, zum Theil Zöglinge der Wartburgsfeier und ihrer anologen Tendenzen, nicht entgehen. Das monarchische Princip war nachgerade in einer rein formalen Repräsentation des Fürsten und einem ausgebildeten bureaukratischen Dominat aufgegangen. Der Liberalismus, der sogenannte Fortschritt, ward seit 25 Jahren die Magna charta des Regierungssystems, und auf diese Weise fand die Revolution einen sehr schwachen Damm zum Schutz des Monarchismus.

Die Stellung der Regierung war ganz eigenthümlich. Die Verfassung des Fürstenthums kannte kein Ministerium. Das Regierungs-Collegium bildete die höchste Verwaltungs-Instanz. Ohne eine feste Regel, nach jewei-

ligem Gutdünken, wurden diejenigen Verfügungen, wo man die Namenszeichnung der höchsten Autorität für zweckmäßig oder nothwendig fand, dem Fürsten im Concept, seltener mittelst persönlichen Vortrags, vorgelegt. Alle unmittelbar an den Fürsten gerichtete Eingaben wurden gleichfalls der Regierung zur Verfügung zugetheilt. Dieser, seit dem Regierungsaustritt der Fürsten Pauline bestehende Gebrauch hatte den unverkennbar großen Nachtheil, daß die Autorität des Fürsten zu einer bloßen repräsentativen Form herabgesunken und in den Augen der Unterthanen die Regentenmacht einzig und allein im Regierungs-Collegium zu finden war. Das Instanzen-Verhältniß, sich in Beschwerden gegen die Regierung an den Fürsten zu wenden, war rein nominell. Es waren Appellationen von Pontius an Pilatus. Dieselbe Behörde, welche die vermeintliche Rechtskränkung zugefügt hatte, war auch diejenige, die über die Gerechtigkeit derselben richtete. Eine Hauptklage, unter welcher das ganze Land seufzte, war das geringe Vertrauen zu einer Bureaukratie, welche in den Augen des Volks die Eigenschaft einer engverbundenen Familienkaste darstellte. Jede Behörde war mit den Gliedern einer andern verbrüdert, verschwägert. Gewiß war die Sache nicht so schlimm, als sie aussah. Es gehört viel dazu, daß ein rechtlicher Mann als Richter Verwandtschaftsrücksichten Einfluß verstatte, und ist mir in dieser Art keine gegründete Beschwerde vorgekommen. Allein das Vorurtheil der Volksmasse hängt sich an solche Vorstellungen. Es trat aber hinzu, daß eine große Masse von Verwaltungsbestimmungen der ausgedehntesten Willkühr der Beamten anheimgestellt ist, namentlich findet sich dieses im Polizeifache. So ist z. B. das Concessionswesen, ob Jemand dies oder jenes Gewerbe treiben, ob er viel oder wenig dafür zahlen soll,

ganz dem auf sehr unklaren Auffassungen beruhenden Gutdünken der Beamten anheimgestellt. An Beschwerden über Begünstigung fehlte es nicht, wohl aber an dem Vertrauen, daß, wenn sie erhoben wurden, eine gerechte Abhülfe erfolgen werde. Unter diesem Gesichtspunkte mußte daher der erste Act meiner Thätigkeit, die Errichtung eines fürstlichen Cabinets, die größte Anerkennung finden.

Dieses Regierungs-Collegium hatte nun einstimmig die Festhaltung an den legislativen Gebilden der Revolution, so lange, bis diese im Wege der (revolutionären) Verfassung eine gesetzliche Aufhebung erhalten hatten, für ein beschworenes Pflichtgebot des Landesherrn und die Restauration auf dem Octroirungswege für einen pflichtverletzenden fürstlichen Wortbruch in einer förmlichen Declaration ausgesprochen. Sonach bildete das höchste Verwaltungsorgan eine compacte Opposition gegen den Fürsten in seiner gegen die Revolution ergriffenen Stellung.

Das nächste verfassungsmäßige Organ stand dem Fürsten in der Landschaft gegenüber. Nach der vormärzlichen Verfassung in 3 Curien, der Ritterschaft, den Städten und den Landbewohnern, die bundesgesetzliche landständische Vertretung bildend, war auch sie in der Revolution in einer allgemeinen Vertretung auf der bekannten breiten Grundlage aufgegangen. Der Fürst hatte den Versuch gemacht, auf dem Capitulationswege sie zur Aufgabe dieser Märzerrungenschaft zu bestimmen und die alte Verfassung wieder herzustellen; seine Erwartung war aber fehlgeschlagen. Ich trat in dem Stadium ein, wo die neue Verfassung aufgehoben, aber die restaurirte alte noch nicht in's Leben getreten war.

Die nächsten Umgebungen des fürstlichen Hofes, welche sonst im Getriebe des Staatslebens sehr oft eine

nicht zu übersehende geheime Macht bilden, fand ich durchaus im Rufe der strengsten Redlichkeit stehend und ebenso wenig geneigt, aus ihrem angewiesenen Wirkungskreise auszutreten, als den Fürsten für incompetente Einmischungen zugänglich.

Die Geistlichkeit war unter sich schroff gespalten und in einer sehr emancipirten Stellung.

Die öffentliche Meinung, soweit solche aus den Aeußerungen des Mittelstandes erkennbar war, war entschieden oppositionell gegen den Fürsten. Man erkannte in dem neu eintretenden Minister nur einen willigen Handlanger der Adelspartei, welche den Fürsten zu fesseln und zum Nachtheil des Volkswohls und der Volksfreiheiten ihre Macht zu entfalten beabsichtige. Diese Meinung fand in der Haltung der Staatsdienerschaft eine einflußreiche Stütze.

---

3. Meine persönliche Stellung zum Fürsten.

Einem Mann, dem man äußere Ehre, Lebensfreude, Familienglück und eines der höchsten Lebensgüter, die Gelegenheit Menschenwohl in dem ausgedehntesten Umfang zu fördern, entzogen hat, der nichts mehr zu hoffen und auch nichts weiter zu fürchten hat, ein solcher Mann mag sich wohl von manchen Rücksichten der Convenienz dispensirt achten, welche in anderen Fällen geboten sind. Darum finde ich mich auch berechtigt, meines Verhältnisses zu des Fürsten zur Lippe hochfürstlichen Durchlaucht in unverhüllter Wahrheit zu gedenken.

In den zwei Jahren meines Dienstes mußte ich in der Persönlichkeit des Fürsten den Character eines edlen,

seiner hohen Bestimmung im richtigsten Sinne des Wortes wohlbewußten Mannes, erkennen. Bei ächter Religiosität auf positiver Grundlage, aber sich fern haltend von jeder mystischen und dem Geiste des Protestantismus widerstrebenden Buchstabengläubigkeit, fand religiöse Glaubensduldung in seinem Herzen unbedingten Anklang. Eine hervorstechende Characterrichtung zeigte sich in seinem ängstlich strengen Rechtsgefühl. In keinen Fällen hatte ich seiner Seits mit einem größeren Widerstreben zu kämpfen, als wenn mir die allerdings sehr schwierige Aufgabe wurde, die im Geschäftsleben so oft vorgekommenen Truggebilde des Scheinrechts in ihren verborgenen Falten zu entwickeln, und je mehr er in allen anderen Fällen meiner Vorliebe für gemüthspolitische Entscheidungen Nachgiebigkeit bewies, mit so ängstlicher Beharrlichkeit klammerte er sich an alle Verhältnisse, in welchen nur ein Schein richterlicher Autorität hervorleuchtete. Im Conflicte des Rechts der Unterthanen mit seinen persönlichen und Vermögens interessen blieb er nie einen Augenblick zweifelhaft, den ersteren das Uebergewicht einzuräumen. Strenge Worthaltung bewies er selbst in Dingen, wo die Einrede der Erschleichung auf platter Hand lag, und wo ihm das Bekenntniß nicht schwer wurde, daß er sich übereilt hatte. Von unangemessenen Verwendungen auf kostspielige Liebhabereien ist mir nichts bekannt; das äußere Hofleben hielt sich strenge in den Grenzen einer doch niemals den Anstand verletzenden Mäßigung. Geordnet waren seine Hofausgaben nicht, der Vorwurf muß aber die Finanzbehörde treffen, die ihre erste Verpflichtung, dem Fürsten eine getreue und wahre Nachweisung seiner persönlichen und Hofausgaben zu geben, vom Antritt seiner Regierung an unterlassen, und Alles gethan zu haben glaubte, wenn sie den Fürsten

ohne weitere Motivirung an das Bestehen eines jährlichen Deficits von 40—50,000 Thalern erinnerte, ihn von Zeit auch durch die Vorlage einer Reihe von Schuldbriefen an die Folgen dieses Mißstands erinnerte.

Das Probestück fürstlicher Charactergediegenheit, das Gehör der Wahrheit, hat er bestens bestanden, obwohl ihn mein unveränderlicher, ewiger Tadel aller Zweige der Verwaltung und namentlich derjenigen Diener, für welche er ein fast unüberwindliches Vorurtheil ihrer Vortrefflichkeit einmal gefaßt hatte, keineswegs freundlich ansprach. Sehr bald hatte er begriffen, daß meine Dienst- und Verwaltungsgrundsätze mit denen seiner ganzen Dienerschaft im schroffen Gegensatze standen, und mit der lobenswerthesten Offenheit verhielt er mir keinesweges die oft recht kindischen und hämischen Insinuationen, die man zu meiner Verunglimpfung ihm zugetragen hatte. Meine Stütze war in allen diesen Fällen die Klarheit der Thatsachen, in welchen bei den meisten Fällen weniger Sach- und Fachgelehrsamkeit, als der gesunde Menschenverstand die Entscheidungsquelle darbot.

Da sich die Leute bald gewöhnt hatten, ihre Petitionen nicht bei der Cabinets-Canzlei, sondern bei dem Fürsten persönlich einzugeben, so war der Fürst bei dem Vortrage meistens schon vorbereitet und er unterbrach mich oft bei demselben, indem Er, ohne das Ende abzuwarten, kurz und bündig Seine Meinung aussprach. Ich darf wohl sagen in der Regel hatte ich nur eine Antwort: „geruhen Ew. Durchlaucht meinen Rescriptsantrag anzu„sehen, Sie finden darin fast buchstäblich Ihre Ansicht aus„gesprochen.“ Nichts konnte mich mehr freuen als die große Gewissenhaftigkeit, mit welcher der Fürst jede Ihm zur Signatur vorgelegte Ausfertigung der genauesten Prü-

fung unterwarf, es entging Ihm nicht einmal ein Schreibfehler. Ja ich scheue mich nicht es zu bekennen, es sind wohl Fälle vorgekommen, wo Sein richtiger Tact meine Schulweisheit wirklich überflügelte, besonders wo es auf politische Richtungen ankam, bei denen mein gereiztes Gefühl die angemessene diplomatische Ruhe zuweilen aus den Augen gesetzt hatte. Störend war es mir allerdings zuweilen, daß der Fürst bei unbedingter Anerkennung der Reinheit meines politischen Charakters, doch bei weitem mehr Mißtrauen in meine scientifischen Kräfte setzte, als ich in Rücksicht auf meine 50jährige Laufbahn, zu erwarten, mich berechtigt fand. Freilich stand Ihm ein gewichtiger Grund des Mißtrauens zur Seite. „Hier in „dieser reinen Fachfrage stehen Ihnen wieder fünf einstim„mige Ansichten meiner Räthe entgegen, setzen sie sich in „meine Lage in solchen Fällen entscheiden zu sollen!“ Da war es alsdann freilich für mich eine nicht minder peinliche Lage, mich großsprecherisch auf den Husting stellen, und von meiner Weisheit eignes Zeugniß geben zu sollen. Diese Fälle kamen meistens im Bereiche der Domainen-Administration vor, denn hier schlug mich immer ein sehr plausibler Einwand, den ich durch meine acht Diplome landwirthschaftlicher Gelehrten-Gesellschaften, und neun Bände landwirthschaftlicher Schriften, die ich geschrieben habe, nicht zurückweisen konnte: nämlich der, daß ich doch von der speciellen lippe'schen Landwirthschaft nicht die genaue Kenntniß haben könnte, welche die ergrauten lippischen Räthe in Anspruch nahmen. Doch begriff der einsichtsvolle Fürst, daß, wenn von solchen Principien die Rede ist, ob es besser ist, die Domainen nach willkührlichen Anschlägen oder auf dem Wege der Concurenz zu verpachten, es auf eine specielle Detailkenntniß nicht ankömmt. Was

mich auf der andern Seite mit den Fesseln der innigsten Zuneigung an den Fürsten ziehen mußte, war die als Grundcharakter demselben beiwohnende Herzensgüte, die aber, weit entfernt von jener schlaffen Schwäche „in Gnadenbeweisen," sich nicht von den Gefühlen leicht bewegter Aufwallung, sondern immer verständiger Beurtheilung bestimmen ließ. Besonders achtungswerth fand ich die richtige Auffassung in der Uebung Seines Begnadigungsrechts, welches er niemals aus dem Gesichtspunkte willkührlichen Wohlwollens, sondern einer nach ethischen Regeln der Regentenmacht gebotene Rechtspflicht anerkannte. Allerdings kamen auch Fälle vor, namentlich in Administrativ-Sachen, wo meine Ansicht Ihn nicht überzeugen konnte, und welche ich dann, wie sichs dem Diener dem Herrn gegenüber geziemt, ohne weitere Schwierigkeitsmachereien nach Seinen Befehlen unweigerlich vollzog. Er hielt mir aber freundlich zu gute, wenn auch ich meine ausgesprochene Ansicht nicht zurücknahm, und deßhalb Vormerkungen in den Acten aufnahm. Am meisten bedrückte Ihn mein constanter Tadel der Diener, indem er Manchen von diesen, trotz der evidentesten Nachweisung ihrer argen Mißgriffe mit einer zur Gewohnheit gewordenen Zuneigung anhing. Den einzigen Kampf den ich mit Ihm zu bestehen hatte, konnte ich auch Seiner freundlichen Rücksicht auf mein persönliches Wohl beimessen. Es war das ununterbrochene Anliegen mir zur Erleichterung einen Gehülfen zu nehmen und Er ging in seinem Wohlwollen so weit, daß Er die Wahl desselben sogar meiner Bestimmung überlassen zu wollen erklärte.

Es leuchtete jedoch ein, daß so lange sich meine Thätigkeit auf das Gebiet des Organisirens verwiesen sah, ein solcher Dualismus, der hier so nothwendigen Einheit ent-

gegentrat. Bei einer Arbeitskräftigkeit, die von Morgens 5 Uhr bis Mittags keine Ermüdung zeigte, war eine solche Beihülfe mir nicht nothwendig, und ich vertraute fest der Zuversicht, daß, wenn nur noch drei Jahre das bestehende trauliche Verhältniß mit dem Fürsten und sein lebendiger persönlicher Antheil an den Regierungsgeschäften in der bezeichneten Weise fortdaure, der Fürst selbst eine so klare Uebersicht der, dem Cabinet obliegenden Regenten-Geschäfte gewinnen würde, daß er auch mit einem minder routinirten Beistand sich werde behelfen können. War nur erst der böse Geist vorurtheilsfreier Abneigung gegen das neue Regime einer klareren Ansicht gewichen, so konnten auch von den vorhandenen Dienern Nachfolger zur Ausfüllung meines Platzes gewonnen werden. Drei fremde Diener hatte ich schon in das Land gezogen, es widerstand mir einen nach der Natur der Sache, mir doch gleichstehenden folglich hochzubesoldenden vierten fremden Diener zu berufen. Unter den Inländern schien es aber Ehrensache zu sein, jede Annäherung an den unaufhaltsamen Reformer zu meiden. Wie lange konnte denn die Sache mit dem alten Mann bestehen, dann kamen doch die alten Zeiten wieder, und dann, wehe den Ueberläufern!!

Der Fürst litt viel unter diesen ewigen Ränken und Kämpfen mich zu stürzen; man bestürmte Ihn mit den boshaftesten, widersinnigsten und läppischsten Nachreden über meine Person. Man versuchte zunächst, — allerdings eine gefährliche Seite für einen Staatsmann, — mich lächerlich zu machen. Ein humoristischer Scherz, daß ich mich in einem Damen-Zirkel meiner Kunst im Strümpfestopfen gerühmt hatte, ward auf der Stelle zu einem witzigen Artikel für den Kladderadatsch ausgebeutet; dann sollte ich 5 Thaler unterschlagen haben; endlich gar im Bremer

Irrenhause gesessen haben. Letztere Notiz wies freilich der wohlwollende Fürst mit der freundlichen Bemerkung zurück, daß dann der Arzt ein wahrhaftes Meisterstück gemacht habe. Im Gefühl der Dankbarkeit gegen meinen Freund Dr. Engelken zu Oberneuland will ich mich diesem Urtheil recht gern anschließen!

---

4. Meine ministerielle Wirksamkeit im Gebiete der Verfassung.

Die mir von dem Fürsten zugewiesene ministerielle Wirksamkeit mußte nach der Natur der Sache sich in zwei Richtungen bewegen. Vor Allem durfte der laufende Gang der Regentengeschäfte des Fürsten keine Unterbrechung leiden, und es war dieses für mich eine um so mißlichere Aufgabe, als es mir an aller und jeder Kenntniß der örtlichen, persönlichen, wie gesetzlichen Verhältnisse gebrach. Aus dem, eine systematische Opposition bildenden Regierungsgremium konnte ich um so weniger eine Assistenz erwarten, als ja die wichtigsten Gegenstände eben Recurse und Beschwerden gegen die Regierung enthielten. Der mir beigegebene Cabinetssecretair war ein junger und recht talentvoller Mann, allein nicht minder ein Fremdling wie ich. Der auswärts und ziemlich entfernt wohnende Baron v. Stietenkron konnte mir nicht zureichende Aushülfe gewähren. Ich war somit auf das einzige Hülfsmittel, das Gesetzstudium und Actenlesen verwiesen. Die beste Local- und Personalinstruction gewährte mir der Fürst bei dem Vortrag selbst, und so viele Tiraden auch auf den

fremden Sachunkundigen im Allgemeinen geschleudert wurden, so erinnere ich mich doch nur weniger Angriffe, welche auf bestimmte Thatsachen gerichtet gewesen wären. Der organische Theil meiner Thätigkeit hatte sich auf die Begründung des nächsten Organs der unmittelbaren fürstlichen Leitung auf das Cabinet und Cabinetsministerium, sodann auf die Restauration der unterdrückten landständischen Verfassung und endlich auf die Beordnung der fürstlichen Hausverfassung zu richten.

---

a) Organisation eines fürstlichen Cabinets.

Nach der Orientirung in dem oben von mir bezeichneten Terrain war begreiflich meine erste Aufgabe, dem Fürsten einen übersichtlichen Operationsplan zur Prüfung vorzulegen.

Als Grundlage bezeichnete ich demselben die Nothwendigkeit, das im Volke ganz gesunkene persönliche Regentenansehen wieder herzustellen und zu kräftigen. Hatte seit 25 Jahren unter dem höchstseligen Fürsten, wie oben berührt worden, das Regierungs-Collegium im Wesentlichen alle Regentenrechte in sich vereinigt, und war des Fürsten Namensunterschrift zu einer bloßen Form geworden, so mußte dies von nun an wegfallen.

In strenger Grundlage des monarchischen Princips mußte im Lande die eingerissene Meinung der absoluten Dienerherrschaft mit aller Macht verdrängt werden; das Volk sollte wissen und erkennen, daß es einen Fürsten hat, der mit eigenen Augen sehen kann und sehen will. Die seit 25 Jahren ganz im Volke verschwundene Regenten-Autorität mußte wieder hergestellt werden, aber nicht durch

Redensarten und Volksschmeicheleien, sondern durch kräftige Thaten. Es mußte der Persönlichkeit des Regenten mehr Rechnung getragen werden. Daher wurde auch kein Staats- sondern ein Cabinets-Ministerium gebildet, diesem auch keine selbständige Stellung, sondern nur die Function eines Organs zur Berathung und zur Vollziehung der persönlichen Entscheidung des Regenten zugewiesen. Dabei wurde möglichst der Grundsatz beibehalten, daß das Unliebsame in der Form von Cabinets-Ministerial-Ausfertigungen, alles Wichtigere und Freundlichere aber durch Rescripte mit des Fürsten eigener Unterschrift ausging.

Ueber die vorzunehmenden Reformen verhehlte ich dem Fürsten die großen Kämpfe keineswegs, welche das ungewohnte, aus der Stellung der Selbstherrscher in die der Gehorchenden überzugehen, bei der höhern Dienerschaft hervorrufen würde. Ich machte ihn nachdrücklich aufmerksam auf die großen Inconvenienzen, welche das Wiederaufgeben und Zurücktreten von einem einmal in Angriff genommenen Reformplan mit sich bringen müsse. Ich hütete mich möglichst vor dem Fehler einer pedantischen Schulsprache in den Vorträgen und bemühte mich allenthalben eine solche Klarheit vorwalten zu lassen, daß die zu entscheidenden Gegenstände einer einfachen, klaren, logischen Beurtheilung zugänglich waren und der Fürst der penibeln Lage entzogen wurde, auf die ministerielle Autorität und nicht auf eigene Ueberzeugung seine Entscheidung gründen zu müssen. Ein organisches Gesetz, die Einführung eines Cabinets als höchster Verwaltungsinstanz mit den oben angedeuteten Attributionen, sprach ausdrücklich aus, daß das Cabinetsministerium ausschließlich das Organ des Regentenwillens, aber nicht eine selbstständige Behörde bilden sollte.

Keine Verfügung konnte im Lande günstigeren Anklang

finden. War doch der tiefgefühlte Mißstand der Appellationen a papa male informato ad papam melius informandum nunmehr gehoben. Die Sache machte noch größeren Eindruck, als sich bald darauf effective Wahrnehmungen ergaben, daß durch reformatorische Entscheidungen die fürstliche Selbstregierung sich als eine Wahrheit zeigte. Das Regierungscollegium war nun in das Ressortverhältniß einer Mittelinstanz, als Verwaltungsbehörde der Hoheits- und Polizei-Angelegenheiten, zurückgetreten.

Sollte ferner bei der neuen Gestaltung der Dinge eine solide Grundlage für Gesetzgebung und Verwaltung herbeigeführt werden, so galt es vor Allem eines alle Verwirrung vermeidenden systematischen Verfahrens. Der Status quo mußte so lange beibehalten werden, bis eine verbesserte Institution nach der andern Platz gefunden hatte. Der landständische Heißhunger nach legislativer Thätigkeit konnte nur in einigen dringlichen Aufgaben befriedigt werden. Bei den späteren einzelnen Verwaltungszweigen werde ich hierauf zurückkommen. Nichts desto weniger fehlte es nicht an officiellen und officiösen Bestürmungen des Fürsten über das langsame Vorgehen des Ministeriums, das nach der Meinung dieser Herren seine ihm nicht abgesprochene Thätigkeit in minder wichtigen Nebensachen versplittere und dagegen Angelegenheiten, die unstreitig der landständischen Concurrenz zu unterwerfen seien, ohne Weiteres auf eigene Faust octroire. Diese Klage blieb nicht ohne Anklang bei dem Fürsten. Meine Berufung auf das Unbescheidene der Zumuthung, einen ganz fremden Mann, der recht füglich nur zur Orientirung in den Verhältnissen einen einjährigen Zeitraum in Anspruch nehmen könne, in so wichtigen Angelegenheiten zu überstürzen, glaubte Hochderselbe immer mit dem Vorwurf zurückweisen zu können,

daß ich so beharrlich jede anderweite Unterstützung ausschlüge.

Es ward mir unendlich schwer, den Fürsten zu überzeugen, daß consequente Organisationen nur aus einem Gusse ausgehen können, und Leute, deren Arbeit man als untauglich verwirft, nicht eben als schickliche Gehülfen eintreten können.

Ich kann nicht in Abrede stellen, daß meiner Weigerung ein etwas chalifenschlußähnliches Argument zu Grunde lag. War der für mich beabsichtigte Controleur meiner Meinung, so war Er nicht nöthig; war Er anderer Meinung und der Fürst entschied für Ihn, — so war ich nicht nöthig! Kein tüchtiger Bau ist je von zwei Baumeistern in Gemeinschaft aufgeführt worden. Dies kann nun einmal nicht anders sein. Sollte meinem Nebenmann die Autorität des Schiedsrichters zwischen mir und der Opposition zugewiesen werden, so war eben Er das Factotum.

---

b) Landschaftliche Organisation.

Der Fürst hatte zwar den Hauptschritt gethan und die auf der Grundlage der Revolution erhobene landständische Repräsentation aufgehoben, allein die sich ihres staatsdienerschaftlichen Halts bewußte demokratische Union war keineswegs geneigt, bei dem ersten Angriff das Gewehr zu strecken. Sie beschritt den Weg der Reclamation an den Bundestag. Es war nun meine nächste Aufgabe, diese Opposition wirksam zu beseitigen.

Ueber diesen sehr umfangreichen Gegenstand habe ich mich in einer besondern dem Bundestage übergebenen Denkschrift, die auch der Oeffentlichkeit übergeben worden ist,

unter dem Titel: „Die Verfassungszustände des Fürstenthums Lippe" schon im Jahre 1853 umständlich ausgesprochen.

Bis hierher hatte der Vertreter der Ritterschaft, dessen Empfehlung ich ohne Zweifel meine Dienstanstellung verdanke, mit mir in dem befreundetsten Einverständniß zusammengewirkt.

Seine örtliche Kenntniß gewährte mir die wünschenswertheste Unterstützung, deren ich als Neuling im Dienste bedurfte. Nun aber trat sehr bald ein wichtiger Principienstreit in unser Verhältniß. Seit länger als 100 Jahren ist von den Landesherren den Ständen bei der Gesetzgebung nur ein berathendes Stimmrecht zugestanden worden, welches die Berechtigung des Fürsten nicht ausschließt, auch Gesetze zu erlassen, die ganz oder theilweise die Mißbilligung der Landstände gefunden haben. Die Märzverfassung hatte natürlich auf dem damals beliebten landständischen Octroyirungswege, dieses Votum decisivum sofort als gute Preise sich angeeignet. Von Seiten der Ritterschaft war man bei dem besten Willen die ganze Märzverfassung über Bord zu werfen, doch keineswegs geneigt, diese specielle Märzerrungenschaft auch aufzugeben und ich konnte mich keineswegs berechtigt finden, dem Fürsten zu einer solchen Zustimmung zu rathen, welche ihm zwar den rauhen Fäusten proletarischer Abgeordneten entzogen, dagegen aber den Händen feiner gebildeter Landesdeputirten und vorzugsweise der Ritterschaft zur beliebigen Fesselung überantwortet hätte. In einem kleinen Staate liegt die segenvollste Wirksamkeit des Fürsten in guten Gesetzen und Institutionen. Bei jedem Gesetze wird aber das Interesse irgend eines Standes oder einzelner Individuen mehr oder weniger beeinträchtigt. Die Gesetz-

gebung hat, da wo es auf das öffentliche Wohl ankommt, die Verletzung von Interessen nicht unbedingt zu berücksichtigen, sondern nur die Verletzung des Rechts. Wo die Interessen der Unterthanen in gegenseitigen Conflict treten, kann nur ein unparteiischer allen Interessen Gleichstehender entscheiden und dieses ist unzweifelhaft der alle Interessen vertretende und doch für seine Person ganz uninteressirte Landesherr.

Dies ist der natürliche Grund, warum die Legislation in den Händen des Fürsten für die Gerechtigkeit bessere Garantien bietet, als in den Händen in ewigen Interessenconflicten stehender Corporationen. Dennoch kann ein solches Votum negativum in größeren Ständeversammlungen, wo es an einer Auswahl der Intelligenzen nicht fehlt, und die influirenden Interessen sich compensiren, unschädlich ja selbst nützlich sich ergeben. In einem kleinen Lande aber, wo sich die Intelligenzen nach der Natur der Sache so sparsam finden, kann eine solche Körperschaft durch ihre entscheidende Einsprache für das Gute nur hindernd eintreten, besonders wo es sich um Gesetze handelt, die auf streng wissenschaftlicher Grundlage beruhen.

Dies war auch der Grund, warum ich mit aller Macht gewissenhafter Ueberzeugung diesem Anstreben zur Erweiterung des landständischen Rechtes im Bereiche der Gesetzgebung entgegen zu treten mich verpflichtet achtete. Es ist nicht das servile Streben nach unersättlicher Mehrung und Erhöhung der Regentenrechte, sondern die gewissenhafte Rücksicht, daß das Wohl des Volks auf diese Weise besser gesichert ist. Denn die Vermuthung kann nicht dafür sprechen, daß die größere Sachkenntniß bei den Landständen, sondern daß sie bei der Regierung zu suchen sei.

Dennoch drang sich sehr bald die unliebsame Wahr-

nehmung auf, daß am Bundestagssitz meine Zwangseinrede, mit welcher ich die Rechtskraft sämmtlicher Märzerrungenschaften in ihrer Nichtigkeit zu deduciren vermeinte, so wenig als meine Festhaltung an dem entscheidenden Stimmrecht in der Gesetzgebung bei den Vertretern der sogenannten constitutionellen Regierungen günstige Aufnahme gefunden hatte, da dieses allerdings in allen nach dem modernen Zuschnitt abgefaßten Constitutionen den Landständen zugestanden worden ist.

Bei dieser bedenklichen Sachlage fand der Fürst es zweckmäßig, mich zum Zweck persönlicher Aufklärungen nach Frankfurt abzuordnen, und Herr von Stietenkron erbot sich mich in dieser Mission zu unterstützen. Bei den dortigen Negotiationen erkannte ich aber bald zu meiner großen Besorgniß, daß derselbe ganz im entgegengesetzten Sinne seinen, gar nicht gering anzuschlagenden Einfluß dahin aufbot, dem Fürsten das wichtigste Recht seiner Krone, das Recht in der Gesetzgebung die entscheidende Stimme zu führen, welches den Landständen trotz ihres beharrlichen Andrängens weder in der Verfassungsurkunde von 1836 noch früher zugestanden war, mit aller Schlauheit zu entwinden, und der Landschaft, (indirect seinen Standesgenossen der Ritterschaft) zuzuwenden. Er bot alle Mittel auf, um mich einzuschüchtern und zu bestimmen, den Fürsten zur freiwilligen Aufgabe jenes Anspruchs zu bewegen; indem er dessen vom Bundestag zu erwartende Abweisung als unvermeidliche Alternative darstellte.

Die von einzelnen Bundestagsgesandten gegen mich geäußerten Gesinnungen schienen auch ganz diese ungünstige Aussicht zu bestätigen. Dennoch blieb ich in meiner Weigerung standhaft, hütete mich aber von Stunde an, in

Herrn v. Stietenkron den Rathgeber und Genossen meiner diplomatischen Negotiationen zu suchen.

Abermals erkannte ich mit Unmuth, daß ich mich einer großen Illusion hingegeben hatte, wenn ich wähnte, daß der conservativste Mann in ganz Teutschland auch die größte Sympathie in den diplomatischen Kreisen des Bundestagssitzes finden würde. Ich erhielt so unzweideutige Mißtrauensvoten gegen meine — wie man es nannte — absolutistische Ideen, als kaum ein v. Vincke-Stüve-Römerisches-Democraten-Comité gegen mich hätte decretiren können.

Ich durfte unentschieden lassen, ob die Unbeliebtheit meiner Person oder meiner Grundsätze das Uebergewicht gab. Jedenfalls schien mir die Nothwendigkeit begründet, den Fürsten zu veranlassen, sich an die Hauptquelle zu wenden. Der Fürst entsprach meinem Vorschlag und so ward durch unmittelbare Verwendung an einige Bundesregierungen, die bedrohliche Ungunst abgewendet, vom Bundestag unter Abweisung der Reclamanten, die alte legale Landschaft bestätigt, und die Streitfrage wegen des entscheidenden Stimmrechts ad separatum verwiesen.

Nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 23. März 1853 war nach Beseitigung der revolutionären landständischen Repräsentativ-Verfassung die nächste Aufgabe, eine Purification der Gesetzgebung von den reprobirten grundrechtlichen Satzungen. Hier stellte sich jedoch abermals eine unvereinbarliche grundsätzliche Meinungsdifferenz zwischen mir und dem Baron v. Stietenkron heraus. Ich kämpfte für die Festhaltung des Grundsatzes, der Revolution und deren Schöpfungen auch nicht die mindeste Gesetzkraft zuzugestehen und rieth in strenger Consequenz dieser Maxime nicht zur Aufhebung jener

Gesetze, sondern zu deren Ungültig-Erklärung. Den in diesem Princip fand ich den so recht eigentlichen archimedischen Punkt, um die Revolution mit ihren sämmtlichen Consequenzen aus den Angeln zu heben.

Den Rechtspunkt supplirte der notorische Zwang, welchen die Rebellion damals gegen alle teutsche Regenten geübt hat. Bei dem Unbequemen, was dieser scharfe Grundsatz für Herrn v. Stietenkrons Committenten auch in manchen Fällen mit sich führen mußte, konnte ich denselben abermals von dem Verdacht nicht freisprechen, daß ihm im Interesse der lippischen Ritterschaft doch die Beibehaltung einer und der andern, dem Landesherrn abgezwungenen Märzerrungenschaft für seine Standesgenossen auszubeuten, nicht ganz unliebsam sein würde, und ihm jedenfalls mehr um die Beseitigung lästiger revolutionärer Consequenzen, als des revolutionären Princips selbst zu thun sein möge. Es gelang mir jedoch nicht, den Fürsten von der großen Besorglichkeit, welches die Aufgabe meines Princips in Aussicht stelle, zu überzeugen, und Herrn v. Stietenkrons Ansicht behielt die Oberhand.

Der durch große Anstrengungen errungene Sieg über die landständische Opposition war nicht geeignet, mir von dieser Seite Gunst zu erwerben. Inzwischen hatte ich nicht verkannt, daß die Beordnung des landständischen Verfassungswesens unbedingt zur Wiederherstellung einer legalen Grundlage erforderlich sei und in Folge des von dem Fürsten erlassenen Edicts vom 15. März 1853 zur Vornahme der Landtagswahlen die erforderlichen Maßregeln getroffen. Bei meinem Grundsatz, daß die Sprache der Offenheit und Ungeschminktheit bei verständigen Männern weit günstigeren Eingang findet, als die Sprache der Schönrednerei, hatte ich mich wohl gehütet, in die von mir so vielfach an

Anderen verhöhnte Popularitätshascherei selbst zu verfallen. Ich meinte, der Spruch: „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen," werde mich zu seiner Zeit schon in der Volksgunst vertreten. Die demokratische Opposition setzte ihre Bewegungen rüstig fort und die gewöhnlichen Maneuvres, Wahlverweigerung, Minoritätswahlen und Protestationen blieben nicht aus.

Nachdem die Entscheidung des Bundestags jedes Hinderniß beseitigt hatte, ward der Landtag ausgeschrieben und demselben eine Reihe Propositionen zur Verhandlung zugewiesen. Meine Eröffnungsrede (Nr. 45) verläugnete gewiß nicht den Character zutraulicher Offenheit, vielleicht aber jene Geschmeidigkeit, welche die captatio benevolentiae als die wesentlichste Aufgabe einer ministeriellen Ansprache verlangt. Die früheren Landtagsverhandlungen hatten mich belehrt, mit welcher Umständlichkeit von den Landesdeputirten namentlich die Gesetzentwürfe in ihrem Detail behandelt worden waren und gerade diejenigen am meisten, wo die wissenschaftliche Intelligenz doch eigentlich allein stimmberechtigt sein konnte. Es lag daher sowohl im Gebiete der Klugheit als der Pflicht, Zustände, welche unter allen Umständen der landschaftlichen Concurrenz entzogen waren, oder wegen ihrer Dringlichkeit durch einen raschen Vollzug sich nutzbringender erwiesen, ohne landständische Einmischung in der Eigenschaft provisorischer Maßregeln in's Leben treten zu lassen, wenn auch diese Eile die Vollkommenheit einigermaßen beeinträchtigt hätte. In diesem Bezug wurden von dem Fürsten eine Reihe legislativer Bestimmungen erlassen, ohne die landschaftliche Thätigkeit in Anspruch zu nehmen. Zu den Gegenständen dieser Erlasse gehörten wesentlich alle diejenigen Gesetze, welche als Ausflüsse der teutschen Grundrechte in Vollziehung des Bun-

desbeschlusses vom 23. August 1851 auszumärzen waren, namentlich die Jagdgesetze, die Bestimmungen über Hausvisitationen, die Aufhebung der Familien-Fideicommisse und Familienstiftungen, das Gesetz über Verhaftungen und Haussuchungen und über die Eidesleistungen, womit der märzliche Unrath von kurzer Hand so ziemlich ausgefegt wurde. Meine Stellung zur Landschaft zeigte allerdings gleich bei dem Beginn eine merkliche Spannung. Ich hatte den Deputirten bemerklich gemacht, daß der Zweck ihrer Convocation für jetzt nur die organische Wiederherstellung bezwecke und der wichtigste Gegenstand ihrer Thätigkeit, die Herstellung des Finanzetats, noch großer Vorbereitung bedürfe, und ich ihnen daher die Fortdauer des Status quo en bloc empfehlen müsse.

Dagegen erhoben die Heroen eine mächtige Opposition, deliberirten 4 Wochen nach Herzenslust und verwilligten nun im Einzelnen — — was sie en bloc eben so gut hätten thun können.

Es war noch nicht an der Zeit der landständischen Thätigkeit hinreichenden Stoff zu gewähren. Eine Reihe Vorarbeiten waren noch zu bewältigen.

---

c) Hausverfassungs-Organisation.

Die Befestigung der Familienstabilität muß den teutschen dynastischen Familien ein Gegenstand der angelegentlichsten Sorge sein. Das Fürstl. Haus Lippe hat eine ungewöhnlich zahlreiche agnatische Familien-Ausdehnung gewonnen, und die Besorgniß lag nicht fern, daß in der ausgedehnten Familien- und Vermögenszersplitterung mit der Stellung eines souverainen Hauses schwer vereinbarliche Zustände eintreten können.

Durch die Herstellung eines zweckmäßigen Hausgesetzes kann diesen Besorgnissen am sichersten vorgebeugt werden. Seit einer Reihe von Jahren hatten schon die fürstlichen Agnaten die gräflich Lippeschen Häuser Biesterfeld und Weißenfeld auf eine Beordnung der Familien-Angelegenheiten angetragen. Die Sache fand bei den Räthen keinen Beifall, und so wurde diese Angelegenheit selbst in Nebensachen möglichst hingehalten und dem Fürsten immer jede agnatische Einmischung als eine gefährliche Beschränkung vorgemalt. Auch hierin konnte ich dem Fürsten nur im Gegensatz anrathen, gerade in einer recht aufrichtigen und gegenseitigen Einigung das Beste des Gesammthauses zu fördern, besonders da von den Agnaten die freundlichste Bereitwilligkeit bezeigt war, den billigen Wünschen des Fürsten, als Chef des Hauses, zu entsprechen. Ich unterzog mich der Aufgabe des Fürsten, die zu Grunde zu legenden Präliminarpunkte in einer Conferenz der betheiligten Glieder durch Repräsentanten jeder Linie zur Berathung zu bringen, und es gelang nach einer sehr kurzen Verhandlung, ein vollkommenes Uebereinkommen herbeizuführen. Bei einer nach diesen Grundlagen vervollständigten Ausführung kann sich das fürstliche Haus nicht nur gesichert wissen, daß ein übel berathener, finanziellen Verwirrungen sich hingebender Fürst seinen Nachfolger nicht zum Nachtheil präjudiciren kann, sondern es kann auch das Mittel gefunden werden, um bereits geschehene durch arglistige Benutzung der Gutmüthigkeit der Regenten erschlichene Entäußerungen des Stammguts wieder zu redressiren, ohne den Fürsten in sein Gemüth verletzende Pietäts-Conflicte zu verwickeln.

Als dringendes Bedürfniß stellt es sich heraus, darüber eine Untersuchung herzustellen, welches Hausvermögen denn das fürstliche lippesche Haus eigenthümlich besitzt. Eine

solche Frage scheint, nach den Acten zu urtheilen, so wenig zur Sprache gekommen zu sein, als selbst die Zusammenstellung einer Uebersicht, wie sich Vermögens- und Schuldenzustand im Laufe der Zeiten verändert haben.

Es konnte mir nichts mehr am Herzen liegen, als dem Fürsten die möglichst genaue Beordnung dieser Angelegenheit, die Befestigung seines Domanialbesitzes, die Reclamation der im Laufe der Zeiten mit Unrecht entzogenen und geschmälerten Vermögenstheile zu empfehlen und eine so geregelte Ordnung eintreten zu lassen, daß wenn die Wandelbarkeit der Zeiten sein fürstliches Haus der Souverainetät entkleiden sollte, doch seinen Nachkommen das urväterliche Grunderbe gesichert bleibe.

Ich habe gewiß keine Mühe gescheut, diesen wichtigen Gegenstand, die Herstellung eines Grundbuchs über das Hausvermögen, an welches noch nie ein Lippescher Diener je gedacht hat, sorgsam in's Auge zu fassen.

Mein ministerielles Grab wird ohne Zweifel manche alten Sünden bedecken!

---

5. Meine ministerielle Wirksamkeit im Gebiete der Verwaltung.

Hinsichtlich der Verwaltung mußten diejenigen Geschäfte, welche zu den Attributionen der obersten Regententhätigkeit gehörten, von dem Departement des Regierungscollegiums ausgeschieden und an das Cabinet überwiesen werden.

Für das Cabinet wurde daher die Behandlung der Haus- und äußeren Angelegenheiten, sowie die der oberaufsehenden Staats- und Kirchengewalt gezogen, und bildete dieses die höchste Instanz über das Kirchenwesen die Justiz, Polizei, Finanz und Militairverwaltung. In den folgenden Abschnitten werde ich eine Rechnungsablage über die Hauptsumme meiner Geschäftsthätigkeit den Lesern vor Augen stellen.

Bei dem großen Umfange dieses Stoffs, werde ich mich jedoch nur auf die Materien beschränken, welche vorzugsweise Anlaß zu Mißdeutungen und Tadel meine Handlungsweise gegeben haben.

a) Auswärtige Angelegenheiten.

Zu den der Leitung des Cabinetsministeriums unmittelbar zugewiesenen Angelegenheiten, gehörte die diplomatische Correspondenz, mit Ausnahme der Hof- und Familien-Sachen, die Bundestagsgesandten-Instruction, Gesandtschafts- und sonstige auswärtige Angelegenheiten bei welchen ich das Princip des möglichsten freundnachbarlichen Benehmens als strengen Grundsatz befolgte. Es giebt für die kleinen Staaten keine richtigere Politik um den Mediatisirungs-Gelüsten entgegen zu treten als sich den dazu nach der örtlichen Lage und sonstigen Verhältnissen inclinirenden Staaten möglichst wenig unbequem zu machen.

Geneigtheit zum Anschluß in polizeilichen und commerciellen Institutionen hat immer auch für die Unterthanen die günstigsten Folgen, und aus diesem Gesichtspunkt muß ich den Tadel meiner Gegner zurückweisen, daß ich das Land so eifrig zu borußificiren getrachtet hätte.

Läge Detmold so nahe an Bregenz wie an Paderborn und Minden, so würde ich statt des preußischen das österreichische Gerichtsverfahren in Aussicht zu nehmen gerathen haben. Möglichste Vermeidung und Abschneidung nachbarlicher Differenzen machte ich mir zur strengsten Regel. Kleine Staaten müssen im Verkehr mit mächtigen Staaten in Offenheit und Redlichkeit ihrer Politik suchen, nicht aber auf die unangemessene und selbst nicht ungefährliche Bahn der diplomatischen Schlauheiten eintreten.

Bei dem System des Trainirens, Temporisirens und sonstiger ungerader Winkelzüge, hat die Lippische Regierung schlechte Seide gesponnen. So ist unter andern das fürstliche Haus durch sehr unbesonnene Mißgriffe seiner Diplomaten zur Rheinbundes-Zeit in sehr bedenkliche Rechtsverhältnisse verwickelt worden. Man hat nach der damals beliebten Zugriffsmaxime, namentlich eine ziemliche Anzahl Kirchen und Stiftsgüter, damalige Dependenzen von dem ehemaligen Königreich Westphalen im Lande confiscirt und großmüthig zur Dotation der Landeskirchen und Schulen verwendet. Der hinkende Bote ist nachgekommen und nach 45jährigen Processen der Fürst zur Restitution nebst den Zinsen verurtheilt worden. Wird man glauben, daß nach dieser langen Verhandlung die Regierung sich noch nicht im Stande befunden hat, auch nur annähernd die Größe des Objects der Restitution dem Fürsten zu bezeichnen? Wird man glauben, daß die Acten noch immer nicht klar stellen, ob der rechtskräftig entschiedene Anspruch eines dieser Reclamanten, wie er behauptet, 160,000 Thaler oder wie die Regierung beiläufig anführt, nur 10,000 Thaler betrage? Es war nun eine sehr ungeeignete Aufgabe für ein Ministerium nicht nur die Liquidität, sondern auch die nicht sehr ansprechende Frage: aus welchem Fonds eine

solche in die hunderttausend laufende Summe wieder aufgebracht werden soll? in's Klare zu stellen. Sehr zweifelhaft ist es mir, ob die lieben getreuen Stände so bereit als willig sein werden, mit derselben Liberalität den Ersatz zu leisten, als die Fürstin Pauline die Verwendung verfügt hat.

Ich beneide meinen Nachfolger nicht um die von mir versuchte Aufgabe dieses Problem auf eine, den Schaden des fürstlichen Hauses abwendende und mit der landständischen Schuldentheorie zu vereinigende Weise zu lösen, in deren Erörterung ich durch meine Entlassung unterbrochen worden bin. Die Sache wirft übrigens ein helles Licht über das bei der lippischen Regierung seit 30 Jahren adoptirte System unliebsame Maßregeln principmäßig ad calendas graecas zu verschieben und damit am Ende die zu tragende Last zu verdoppeln.

---

b) Kirchliche Verwaltung.

Der alte Denkspruch: „Aller Anfang mit Gott!" ist wohl auch in politischen Dingen wieder zu Ehren gekommen und vielleicht hat gerade die Kirche, aus welcher wenig Kirchliches und noch weniger Göttliches zu seiner Zeit hervorgegangen, — ich meine die Frankfurter Paulskirche — als praktische Mahnung daran erinnert. Eingedenk dieses Grundsatzes, entsprach der Fürst gern meiner Erinnerung, daß es doch wohl an der Zeit sein möge, dem beliebten Regierungsprincip des Verschiebens der Regulirung der katholischen und lutherischen Kirchenverhältnisse nach 25jährigen Verhandlungen ein Ziel zu setzen, da über die Sache hinreichende Berathung gepflogen war, und da-

mit einen ganz zwecklosen Druck der nicht reformirten Glaubensgenossen zu beseitigen.

Die katholischen Unterthanen, welche bereits 25 Jahre lang ihre Religionsfreiheit (die ihnen durch einen Staatsvertrag, die Rheinbundsacte, schon über 40 Jahre lang zugesichert war) vergeblich reclamirt hatten, wurden des protestantischen Pfarrzwangs entledigt und durch eine Uebereinkunft mit dem Bischofe zu Paderborn ward der Regulirung ihres Kirchenwesens die freieste Bahn eröffnet. (Nr. 46.) Das Abgehen von der seit 25 Jahren von der Regierung beobachteten Maxime, ununterbrochener Schwierigkeitsmacherei, ewigen Zögerns, ward mir freilich als ein im protestantischen Interesse sehr unpolitischer Mißgriff gedeutet, und meine Popularität konnte durch dieses Entzweihauen des so geflissentlich eng verwickelten Knotens Nichts gewinnen. Fand sich doch durch die Aufhebung des Pfarrzwangs die protestantische Geistlichkeit in ihrem wohlerworbenen Recht des Stolgebührenbezugs verletzt! Sah man doch mit Schrecken der Möglichkeit entgegen, daß diese nach dem Heidelberger Katechismus „einer vermaledeieten Abgötterei" huldigenden Mitbürger am Ende wohl gar so weit gehen könnten, mit Kreuz und Fahne öffentliche Aufzüge zu halten! Schrieb man es doch meinem Einflusse zu, daß die Prinzessin Louise Durchlaucht, als Aebtissin des protestantischen Stiftes Cappel, mit der freundlichsten Humanität den katholischen Unterthanen Ihres Durchlauchtigsten Bruders, den Mitgebrauch der protestantischen Stiftskirche gestattet hatte, ohnerachtet die einzige auf dem Stift Residenz haltende Dame, die Dechantin, allerdings alles Mögliche aufgeboten hatte, diese Verwilligung zu hintertreiben.

Ich scheue mich nicht, die Gründe, mit welchen ich

den Ansichten derselben entgegen getreten bin, denen man auch in öffentlichen Blättern die ungereimtesten gehässigen Motive unterstellt hat, so weit es die Discretion verstattet, zur Oeffentlichkeit zu bringen (Nr. 46), darf aber nicht unbemerkt lassen, daß im ganzen Lippeschen Lande Niemand bezweifelt, daß die mit dem religiösesten Sinn die verständigste Einsicht und Prüfung der Verhältnisse verbindende hohe Fürstentochter auch ohne meine Intercession den katholischen Unterthanen gern die Gelegenheit verstattet haben würde, an einer würdigen Stätte in ihren Gebeten auch das für Ihr hohes Fürstenhaus einzuschließen.

Es wurden übrigens die abgeschmacktesten Beschuldigungen meines Strebens, das Land dem Katholicismus Preis zu geben, in öffentlichen Blättern mehr oder weniger versteckt kund gegeben.

Daß sogar Jesuiten in der Detmolder katholischen Kirche eine Missionspredigt hielten und der Fürst die Höflichkeit, einen ebenbürtigen Fürsten zur Tafel zu ziehen, deshalb, weil dieser Fürst zufällig auch ein Jesuit war, nicht außer Augen setzte, dergleichen konnte doch nur dem Einfluß eines jesuitenfreundlichen Schriftstellers beigemessen werden. Die Kreuzzeitung hat hierüber bedeutende Winke schießen lassen! — Ich bin Protestant, und weil ich Protestant bin und Gewissensfreiheit für das theuerste Gut der Reformation halte, so freue ich mich, einer Confession anzugehören, welche religiöser Duldung freieren Spielraum läßt, als die Grundsätze einer anderen Kirche ihren Anhängern vielleicht gestatten *).

*) Von meinem Dienstnachfolger hörte ich bereits, daß er unter den bei meiner Dienstsistirung vorliegenden Expeditionen, einen

Die *lutherische Kirche* war bis zum Jahre 1684 Landeskirche gewesen, wo der reformirte Cultus Einführung gefunden hatte, und nur der begüterte Adel und die Stadt Lemgo bei dem Lutherthum geblieben waren. Zur Beruhigung der letzteren Stadt eximirte sie damals der milde Graf *Simon Henrich* von der Kirchenordnung, „so viel Administration „des heiligen Abendmahls, Kirchen-, Schul- und Armen- „güter auch Berufung der Prediger betrifft." Welche schlechte Früchte aus diesem kirchlichen Selfgovernement hervorgegangen, wie aus der demokratisch-republikanischen Uebung desselben in den neusten Zeiten sogar eine förmliche Spaltung der Gemeinde mit allen unerquicklichen Erscheinungen des Separatismus die Folge gewesen, davon zeugen dicke Actenbände und bleibende Klagen über den Verfall des dasigen religiösen Lebens. Der *Fürst zur Lippe* hatte nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts in seiner Eigenschaft als summus episcopus dasselbe Recht, ein schädliches Privilegium *aufzuheben*, wie sein Vorfahr ein solches zu *geben*.

Rescriptentwurf, vermöge dessen mehrere katholische, wegen *Sabbatschändung* verurtheilte Einwohner zu Stift Cappel, als *straflos* vom Landesherrn erklärt werden sollten, *nicht beitreten*, wohl aber auf ihre Begnadigung antragen werde.

Die Leute hatten am Charfreitage in ihrem purificirt *katholischen* Wohnorte in ihren Gärten gearbeitet, haben Religionsfreiheit, und waren nicht etwa nach einem *Polizeigesetz* sondern einem *protestantischen Kirchengesetz* verurtheilt worden! Wo ein notorisch ungerechtes Urtheil vorliegt, hat der Regent nicht zu *begnadigen* sondern dem Urtheil die *Vollziehung zu versagen*. So habe ich es von einem zwar nicht mit dem Doctorhut aber hohen Rechtssinn decorirten *König* gelernt, der einen *Fonk*, jenes illustre Opfer der Geschwornenjustiz, nicht *begnadigte*, sondern den *Vollzug des Urtheils verbot*.

Eine Verordnung, die Gleichstellung der lutherischen Kirche mit der reformirten, emancipirte die in Detmold bestehende lutherische Kirchengemeinde von dem Pfarrzwang, (Nr. 48) stellte sie mit der reformirten in gleiche Rechte, unterwarf aber auch zugleich die lutherischen Pfarrgemeinden zu Lemgo dem Consistorium, welches übrigens zur Beseitigung jeder Besorgniß mit einem lutherischen Beisitzer completirt wurde. Abermals Veranlassung zum Geschrei über einen Rathgeber, der keine Rechte und keine Privilegien achte! Diese Schreier würden selbst die Entziehung des Privilegiums ihre Stadt zu ruiniren, für einen Eingriff in die Heiligkeit der Gesetze gehalten haben. Desgleichen Klagen der reformirten Geistlichkeit über den Verlust ihrer Stolgebühren. Ganz gewiß war es der Billigkeit angemessen, die Pfarrgehalte, die übrigens im Lippeschen zu den ansehnlichsten in ganz Deutschland gehören, nicht zu verkürzen, aber deshalb die kirchliche Ordnung und Gerechtigkeit zu beugen, hieße doch wohl das Fenstereinwerfen zu erlauben, damit der Verdienst der Glaser nicht geschmälert werde.

Verjährte Gewohnheit hatte den Mißbrauch geheiligt, daß gegen die ausdrückliche Vorschrift der Kirchenordnung, selbst mit Verletzung des religiösen Gefühls, in den reformirten Kirchspielen die Leichen ohne geistliche Begleitung, oder wenn diese auch statt fand, ohne irgend eine Ansprache oder Segensertheilung, (wie sich ein einfacher Landmann in einer an den Fürsten gerichtete Vorstellung ausdrückte, wie das liebe Vieh), zur Erde bestattet wurden. Der auf strenge religiöse Haltung sehende Fürst veranlaßte das Consistorium, diesen Mißstand um so mehr abzustellen, als die Empfangnahme der Begräbniß-Gebühren nicht außer Uebung gekommen war. Abermals große Unzufriedenheit unter der

Geistlichkeit; sinnlose Auslegung der Verordnung und noch unsinnigere Reclamationen!

Das Separatistenwesen hatte im Land ziemliche Verbreitung gewonnen. Auf den Grund der teutschen Grundrechte hatten diese Associationen in Errichtung besonderer Bethäuser und Anstellung von selbstgewählten Geistlichen eine von aller legalen kirchenrechtlichen Unterordnung sich eximirende Existenz überkommen. Da sie vor der Behörde erklärt hatten, daß sie sich streng an die lutherische Confession anschlössen, so ward ihnen von dem Fürsten gleiche Berechtigung, wie den übrigen lutherischen Kirchengemeinden angeboten, jedoch nur unter der, in der Natur der Sache liegenden Bedingung, daß sie ihre Pfarreien ordnungsmäßig dotirten, und dem bischöflichen Kirchenregiment sich unterwürfen. Es ward ihnen dabei selbst zu erkennen gegeben, daß die Beibehaltung mancher von ihnen eingeführten minder wesentlicher Formen des Ritus nicht erschwert werden würde. Mit der Einräumung der Rechte waren sie wohl zufrieden, aber von Pflichten wollten sie nichts wissen. Sie waren bisher nur in der Uebung der eigentlichen Parochialrechte, Taufen, Trauungen und Begräbnissen, beschränkt. Das Sacrament der Taufe wird bekanntlich in allen christlichen Kirchen als gültig erkannt, von welchem Geistlichen in irgend einer Confession diese auch geschehen ist. Eigensinnig beharrten sie darauf, daß diese Taufen von den Predigern ihrer Wahl vorgenommen werden müßten, und ließen die Kinder lieber ungetauft, was einen Fingerzeig auf jene schwärmerische Richtung der Baptisten geben mußte, deren geheimes Wirken manche Bedenklichkeiten hervorrufen muß. (Nr. 49.)

Im kirchlichen Administrativwesen bestand darin ein großer Uebelstand, daß die Kirchen- und Pfarr-Baulast

nach dem irrationellsten Contributionsfuß, dem Brandcassen-Taxat der von den Parochianen besitzenden Gebäude ausgeschlagen und in sehr kurzen Fristen erhoben wurde. Die Scheu vor Baukosten hinderte deßhalb der Genügeleistung der dringendsten Bedürfnisse. Ich entwarf ein Regulativ, nach welchen alle solche unter den Begriff von Neubauten fallenden Kosten durch Anleihen, mit Verweisung auf einen den Verhältnissen angemessenen Tilgungsfond aufgebracht, und die Beitragspflicht auf mehrere Generationen vertheilt werden sollte.

Der Vorschlag (Nr. 50) fand als etwas Neues bei den Behörden geringen Anklang und wird nun schwerlich zur Ausführung gelangen*). In Bezug auf die religiösen Glaubensrichtungen fehlt es nicht an schroffen Gegensätzen, zwischen der strenggläubigen und sogenannten rationalistischen Partei. Das Consistorium hatte sich nicht nur zur Märzzeit, sondern auch später zur Letztern gehalten, und stand sogar im Geruche des Indifferentismus. Der Vorfall, daß in Lemgo ein von zwei teutschen theologischen Facultäten zu einer geistlichen Würde für unfähig erklärter Mann mit Genehmigung der Regierung als lutherischer Pfarrer angestellt worden war, hatte den Eifer eines strenggläubigen Parteimannes dahin gerissen, daß er die den Behörden schuldigen Rücksichten auch nicht allenthalben beobachtet hatte. Er

*) Die Popularität hat mein Plan nicht für sich — denn die fürstliche Kammer würde nun mit ihrem ausgedehnten Gebäudebesitz von der Contribution ganz ausscheiden. In Mainberg unterhält der Fürst eine ihn jährlich 2000 Thlr. kostende Badeanstalt, mit einer bedeutenden Gebäude-Anzahl, zum Besten des Landes. Für dieses Vergnügen trift ihn nun vielleicht ¼ der Baulast des ganzen Kirchspiels! — Das nennt man nun eine gerechte und billige Verwaltung!

war richterlich in Strafe und Kosten verurtheilt worden, und wandte sich nun an die Gnade des Fürsten. Ich machte den Fürsten auf die unbestrittene Achtbarkeit des Mannes, auf das unzweifelhafte Bewußtsein der Gerechtigkeit seiner Sache, und die daraus entsprungene Gereiztheit desselben aufmerksam, und der milde Fürst verschonte ihn mit der Strafe und dem nicht unerheblichen Kostenersatz. Was brauchte es mehr, um mich als Pietisten zu bezeichnen!

Der Eifer der orthodoxen Partei hat eine sehr stark ausgeprägte confessionelle Färbung. Der Heidelbelberger Catechismus insbesondere gilt ihr als unzertrennliches Anhängsel der heiligen Schrift, und sie verlangt die unbedingte Verpflichtung der Geistlichkeit auf die symbolischen Bücher nach der bekannten Formel quia concordant, wogegen das Consistorium zur Vermeidung jedes Gewissenszwangs den Ordinanden nur die Clausel quatenus concordant, zur Pflicht macht. Zwölf zur orthodoxen Partei zählende, übrigens sehr achtungswerthe Geistliche, übergaben eine dahin gerichtete Denkschrift. Ich erklärte den Männern offen, daß ich den Fürsten unmöglich rathen könnte einen Glaubenszwang von so unberechnenbarer Tragweite gesetzlich auszusprechen. Entmuthigt verließen mich die Männer. Was brauchte es mehr; um mich als Rationalisten zu beklagen! In seiner practischen Richtung bezog sich der Antrag hauptsächlich auf die Existenzfrage des bisher in allen Schulen eingeführten Religions-Lehrbuchs unter dem Titel: „der Leitfaden", statt dessen der Heidelberger Catechismus wieder zur Grundlage des religiösen Unterrichts eingesetzt werden sollte. Ich machte darauf aufmerksam, wie man dem Fürsten zumuthen könne, Angesichts seiner katholischen Unterthanen die Schulkinder

zu lehren, daß der Hauptbestandtheil des katholischen Cultus die Messe „eine vermaledeite Abgötterei" sei! Was brauchte es wieder mehr, anderer Indicien nicht gerechnet, mich als Krypto-Katholiken zu proclamiren!

Der Pflicht der Unparteilichkeit gemäß wurde die Denkschrift der orthodoxen Geistlichkeit vom Cabinet einer Anzahl Geistlicher der rationalistischen Partei zur Erklärung mitgetheilt, und dann dem Consistorium zur Berichterstattung zugefertigt.

Dem Schulwesen wurde von mir in dem Entwurf eines ganz umgeänderten Schulgesetzes, wiewohl unter stabiler landständischer Opposition eine wesentliche Reform vorbereitet. Ich verweise hinsichtlich meiner so scharf bekrittelten Ansichten auf die Beilage (Nr. 51) und wegen meines am Schulwesen bethätigten Interesses auf Nr. 52.

c) Justizverwaltung.

Die Justiz-Verwaltung im Fürstenthum Lippe zeichnet sich durch viele Eigenthümlichkeiten aus. Die unteren Instanzen bilden die Aemter, bei denen man zum Wohle des Landes dem heillosen Trennungssystem der Justiz von der Administration entgangen ist. Die Städte haben ebenfalls niedere Jurisdiction. In dem Schaumburg-Lippeschen Parochialamt Blomberg besteht eine Patrimonialjustiz, in criminellen Fällen mit Zuziehung eines Hoheits-Commissairs; in der Stadt Lemgo ein städtisches Civil- und Criminalgericht in concurrenter Jurisdiction mit einem fürstlichen sogen. Herrschaftsgericht. In zweiter Instanz spricht die Justiz-Canzlei, in Concurrenz mit einem Hofgericht, welches neben einer Anzahl Mitglieder der Justiz-Canzlei noch durch drei Com-

missarien, des Landesherrn, des agnatischen Hauses Schaumburg-Lippe und der Ritterschaft vermehrt wird, und gesetzlich jährlich vier Quartalsitzungen halten soll. Die dritte Instanz bildete das Gesammt-Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel. Die neue Gerichtsverfassung des Herzogthums Braunschweig entzog drei Beisitzer diesem Obergericht. Waldeck hatte sich früher schon von demselben getrennt, und so war das nur aus vier Richtern bestehende höchste Gericht nicht mehr in der Verfassung, den Anforderungen eines solchen zu entsprechen.

Die Grundlage des Proceßrechts bildet die Hofgerichtsordnung vom Jahre 1593, nebst einer Anzahl in der Gesetzsammlung aufgenommener Novellen, in Verbindung mit einem sehr vagen Gerichtsgebrauch. Dieser hat dem Advocatenwesen eine große Ausdehnung gegeben. Jeder von der Universität abgegangene, das juristische Examen bestandene Rechtscandidat kann sich der Advocatenpraxis zuwenden. Den größten Uebelstand bildet aber die observanzmäßige Zuweisung des größten Theils der Gerichtssporteln an das Beamtenpersonal, so daß dieses in der möglichsten Ausdehnung des Proceßwesens sein größtes Interesse hat. Wie allenthalben bilden Schuldklagen die sehr überwiegende Mehrzahl der richterlichen Verhandlungen, und eine Menge Rechtssachen, welche anderswo im Untersuchungswege kurz abgethan werden, werden in das processualische Verfahren eingeleitet. Sehr bald erkannte ich die Unmöglichkeit, den bestehenden Mängeln auf dem Wege einzelner Verbesserungen abzuhelfen. Der 250jährige Bau kann nicht länger aushalten. Eine gründliche Umänderung der ganzen Gerichtsverfassung nach einem dem Standpunkt der Wissenschaft entsprechenden System, welches sich, mit Vermeidung der bodenlosen, bloß von den temporären Zeitschwankungen

getragenen Modetheorien, auf Landessitte und Erfahrung gründet, und vor Allem die Maxime verwirft, die Justiz zu einer Finanzquelle zu benutzen, muß eine der segenvollsten Unternehmungen für ein Land sein, in welchem gerade die unvermögenste Classe am meisten die richterliche Thätigkeit in Anspruch nimmt. Ich hegte anfangs die Idee, die Einführung des preußischen Processes dem Fürsten vorzuschlagen, aber selbst preußische Rechtsgelehrte riethen mir ab. Der Fürst war für die Idee geneigt, den Entwurf einer solchen Reform den Händen eines der angesehensten deutschen Fachgelehrten zu übertragen, solchen dann zur Revision der tüchtigsten Fachmänner im Lande gelangen zu lassen und somit ein consequentes aus einem Guß geflossenes Proceßgesetz in dauerhafter Grundlage herzustellen.

Bei dem Eintritt in meine ministerielle Function fand ich mich schon von einer solchen Masse persönlicher Sollicitationen über Beschwerden in Justizsachen überhäuft, daß ich zweimal durch öffentliche Bekanntmachung diesen meistens auf Uebergehung der richterlichen Instanzen beruhenden Ueberlauf zu hemmen genöthigt war. Doch durchblickte ich den schweren Druck, welchen die mangelhafte, freilich zum Theil vom Gesetz autorisirte Behandlung der Rechtssachen auf die ärmere Classe der Unterthanen ausübte. Schon die verehrungswürdige Fürstin Pauline, eine Selbstherrscherin im besten Sinne des Wortes, hatte diese Bedrängnisse der unbemittelten Unterthanenclasse ganz wohl in's Auge gefaßt, war aber unglücklicher Weise auf das unzweckmäßigste Mittel der Abstellung geleitet worden. Sie wähnte, wenn nur die Proceßformen so gestaltet würden, daß sie den bedrängten Schuldnern möglichste Frist verstatteten, so werde diesen aus aller Noth geholfen, erwog aber

nicht, daß auf diese Weise, neben dem dem Lande dadurch entzogenen Credit, der Kostenbetrag den armen Leuten eine größere Wunde schlug, als die Auspfändung. Mir schien nothwendig, hier rasch einzugreifen und durch eine provisorische Verordnung wenigstens den dringendsten Proceßgebrechen abzuhelfen. Der Landtag war zwar versammelt, allein bei dessen grundsätzlich oppositioneller Stimmung konnte ich mit Gewißheit erwarten, daß in einer Versammlung, welche kaum 2—3 Rechtsstudirte und hierunter gerade meine entschiedensten Gegner zählte, der Hauptzweck, das rasche Einschreiten, verfehlt werden würde. Zudem konnte die Berechtigung des Fürsten in dergleichen von dem Moment gebotenen Maßregeln ohne landständische Concurrenz einzuschreiten, nicht bezweifelt werden. Ich veranlaßte also den Fürsten zum Erlaß einer Verordnung, welche die Abstellung einiger dringenden Proceßgebrechen betraf. (Nr. 53.) Meine Besorgniß hatte mich nicht getäuscht. Der Beschwerde über die Uebergehung der landschaftlichen Concurrenz waren ein ganzes Dutzend Ausstellungen angefügt, unter welchen sehr naive Bedenken waren, z. B.: „Durch Entziehung der Sporteln, auf welche „bei Vergleichen die Unterrichter theilweise angewiesen sind, „würde eine Gehaltserhöhung für dieselben nothwendig wer„den, welche weder von der fürstlichen Kammercasse noch „von den Kämmereicassen gern übernommen werden wür„den." — „Unter den unbemittelten Leuten existirt hier zu „Lande schon ohnehin eine große Proceßsucht, welche durch „die fragliche Ausdehnung des Armenrechts noch vermehrt „werden würde" u. s. w.

Von einer anderen Seite wurde noch ein ärgeres Klagegeschrei erhoben. Ein Justizbeamter, der offenkundige Wortführer der märzlichen Revolutionsmänner, dessen Exi-

stenz nur die Milde des Fürsten, den ganzen Märzunfug zu amnestiren, vor der Untersuchung und Ahndung schützte, gab eine Schrift heraus, worin er einige Hundert Verstöße dieser Verordnung gegen Recht und Wissenschaft der Welt zum Besten gab. Er hat seinen Lohn dahin! Eine unbestimmte Geldstrafe, — Niemand hat sein Buch gekauft!

Der böse Wille ist immer geneigt, in ihm mißliebigen Gesetzen Dunkelheiten und Mißverständnisse aufzufinden. Um diesen ein Ziel zu setzen, ward die Verordnung durch eine Ministerialverfügung erläutert. (Nr. 54.) Der bessere Theil der Beamten hatte den Geist des Gesetzes schon vorher im richtigen Sinne aufzufassen gewußt. Er bedurfte der Erläuterung nicht.

Eine weit heftigere Opposition hatte ich von den Obergerichten zu bestehen.

Im Jahre 1593 wußte man von Justizministerien nichts und die Nothwendigkeit einer von der höchsten Justizgewalt ausgehenden Oberaufsichtsbehörde, daß die Richter ihre Richterpflicht nach Gesetz und Ordnung üben, findet sich zwar auch in der Hofgerichtsordnung unverkennbar angedeutet, aber allerdings nicht so speciell präcisirt, daß die Grenzen der Competenz einer strengen Bestimmung unterliegen. Sehr bald wurden Beschwerden über Justizverweigerung und ungesetzliches Verfahren erhoben, die nach meiner Ueberzeugung eine richtige Begründung hatten. So beschwerte sich eine Partei, auf deren Appellation das Verfahren des Gerichts als durchaus unangemessen durch ein auswärtiges Erkenntniß rechtskräftig aufgehoben war und der Gegner, den hierbei keine Verschuldung traf, auch nicht in die Kosten condemnirt werden konnte, daß ihr dennoch die Kosten für dieses Verfahren aufgelegt würden. Der Fürst befahl die Niederschlagung, das Gericht dagegen re-

monstrirte, daß er diese Niederschlagung zwar aus Gnaden, aber nicht aus Rechtsgründen verfügen könne. In einer anderen Sache beschwerte sich ein Anwalt, daß ihn das Gericht bei einer Versendung der Acten zum auswärtigen Erkenntniß, wo es auf die Frage ankam, ob eine Person als dispositionsfähig anzuerkenen sei, die Vorlage eines Actenstücks versage, in welchem dasselbe Gericht im Widerspruche seiner späteren Entscheidung nach vorhergegangener Untersuchung den Beklagten für vollständig dispositionsfähig erklärt hatte. (Nr. 55.) In dem Befehle des Fürsten, einem so gerechten Verlangen zu entsprechen, erkannte das Gericht wieder nur Cabinetsjustiz, und doch unterlag diese Beschwerde ebenso dem Begriffe einer Justizverweigerung, als wenn das Gericht irgend eine andere prozeßleitende Verfügung versagt hätte. Die große Gewissenhaftigkeit des Fürsten, dem ich begreiflich nicht selten die Zumuthung machen mußte, gegen die einstimmige Meinung von sieben, unzweifelhaft ehrenwerthen und sachverständigen Männern, nach meiner einzelstehenden Ansicht in einer Sache, wo es lediglich auf Fachkenntniß ankam, entscheiden zu sollen, versetzte nicht selten ihn und mich in die peinlichste Lage.

Es ist eine bekannte Sache, daß die moderne Staatsrechtstheorie Alles, was nur unter den Rechtsbegriff der Justiz zu bringen ist, unter die ausschließliche Competenz der Richter-Behörden gestellt wissen, und diese Firma der höchsten Staatsgewalt auch nicht einen Fuß breit Boden einräumen will. Nach dieser Theorie bedarf es nur eines rechtskräftigen richterlichen Bescheids, so ist selbst die ganze höchste Staatsgewalt cassirt. Die Acten gaben mir zu viele Fingerzeige, daß die Mitglieder der hiesigen Oberbehörden auch dieser Zeitrichtung nicht fern geblieben sind.

Einer der auffallendsten Fälle war der: Es war gegen einen Lemgoer Bürger eine Denunciation erhoben worden, mit welcher zugleich eine Recusation des dasigen Criminalgerichts verbunden war. Die Denuncianten hatten diese auf den Umstand gegründet, daß der eine Richter vom Dienst suspendirt, der zweite durch einen Schlaganfall momentan dienstunfähig und der dritte wegen intimer Freundschaft mit dem Denunciaten inhabil sei. Da die beiden ersten Umstände auf der Notorität beruhten, so wurde das Criminalgericht zu Detmold mit der Untersuchung beauftragt. Als dort die Sache zum Spruch kam, cassirte das Gericht sein eignes Verfahren, weil das Cabinets-Ministerium nicht competent sei, einen Unterthanen seinem natürlichen Richter zu entziehen; es bestritt somit dem Landesherrn das Recht, Mängeln in dem Organismus der Justizverfassung nach seinem Ermessen abzuhelfen!

Keinem unbefangenen Beobachter der jetzigen Zeitrichtung kann die Wahrnehmung entgehen, daß das Streben nach möglichster Beschränkung der Majestätsrechte und Emancipation von höherer Autorität im Richterstande mit dem demokratischen Aufschwung ganz gleichen Schritt gegangen ist, und hie und da das richterliche Souverainetätsgelüste das monarchische Princip noch ärger bedroht hat, als es nur von irgend einer Emanation des radicalsten Republikanismus hätte geschehen mögen. Wie das aller Aufsicht und oberstem Einschreiten der Regentengewalt sich entziehende Richterverhältniß mit dem Begriff der Vereinigung aller Ausflüsse der Staatsgewalt in einem Subject, als dem Fundamentalbegriff des Monarchismus, bestehen soll, wird nicht blos in Cassel eine schwierige Lösung finden.

Mag man in der richterlichen Institution immerhin eine Hauptgarantie des Rechtsschutzes verehren, das quis vero custodiet ipsos custodes? wird in der besten Verfassung und Verwaltung ein unlösbares Problem bleiben.

Unter allen Umständen wird eine strenge Grenzlinie, wie weit das oberste Aufsichts- und Einschreitungsrecht des Landesherrn in Justizbeschwerden der Unterthanen gegen die Gerichte gehen darf, in abstracto zu ziehen, kaum möglich sein. In concreto berufe ich mich auf meine Vorsicht, in den erheblichsten Fällen nicht einzig auf meine individuelle Ansicht mich verlassen zu haben. Daß ich bei den Angriffen auf die prätentirte Infallibilität der Lippeschen Richterbehörden in ein Wespennest stechen würde, wußte ich recht gut, fand es aber einem pflichttreuen Manne, der wohl noch gefährlicheren Spitzen die Spitze geboten hatte, nicht angemessen, um besorglicher Wespenstiche willen, die Verübung von Ungerechtigkeiten an den Unterthanen zuzulassen.

Gern genehmigte der Fürst auf meinen Antrag, über die Begründung dieser Beschwerden, das Gutachten eines in ganz Teutschland in erster Reihe stehenden Rechtsgelehrten einzuholen. Die Sache hatte gleichwohl die Folge, daß die Obergerichte in allen Fällen, wo die Beschwerden der Unterthanen begründet gefunden worden waren, den Fürsten mit Reclamationen über die Uebung der Cabinets-Justiz bestürmten. Um diesen Conflicten abzuhelfen, glaubte ich durch eine Uebereinkunft mit Preußen ein Verhältniß zu erwirken, vermöge deren das dasige Obertribunal sowohl in den Functionen eines Oberappellationsgerichts, als des dasigen Competenzgerichtshofs in allen Justiz-Conflicten in der Eigenschaft eines Spruchcollegiums eintreten solle.

Die Sache fand bei Preußen schwer zu beseitigende

Schwierigkeiten, und es ward der Hauptgegenstand meiner Mission in Frankfurt, die erforderliche Instruction einzuziehen, ob nicht auf dem Wege des verschiedentlich am Bundestage angeregten Bundesgerichts, dem Bedürfniß eines Oberappellationsgerichts für die kleineren Staaten überhaupt Abhülfe gegeben werden könnte. In diesem Falle wäre einer Erweiterung der richterlichen Competenz leicht die Attributionen einer Behörde zur Entscheidung der Competenz-Conflicte sowie einer Disciplinar-Behörde für die Justiz-Stellen mit jenem zu verbinden geeignet gewesen. Der erforderliche Gesetzentwurf ist von mir bereits unter dem 9. Juli der Justiz-Canzlei zur Begutachtung zugefertigt worden.

Am Dringendsten lag mir die Herstellung der oben gedachten Gerichtsordnung im vollständigen Umfange am Herzen, um dem Lande eine auf strenger positiven Grundlage beruhende gründliche, möglichst kurze und wohlfeile Justiz zu verschaffen. Mein Plan war dahin gerichtet, die Ausarbeitung eines Entwurfs durch einen tüchtigen Rechtsgelehrten unter Andeutung der allgemeinen Grundzüge anfertigen zu lassen. Als Princip sollte lediglich die seit Hundert Jahren in Teutschland bestandene gemeine Prozeß-Theorie zu Grunde gelegt werden. Von den Auswüchsen, welche die moderne Zeitrichtung in Teutschland eingeschmuggelt hat, der Oeffentlichkeit, dem declamatorischen Spectakelwesen, der Verweisung der Urtheilssprüche an die präsumtiv Urtheilsunfähigen (Geschwornen), der Bestellung eines Beamten, welcher gesetzkundige Richter erst lehren soll, was in jedem Falle gesetzlich sei (Staatsprocuratur), davon sollte sich der Entwurf freihalten.

Solche Arbeiten können nicht durch currente Geschäfte zersplittert werden, sie müssen in ununterbrochener Thätig-

keit in einem Zuge bis zu Ende gebracht werden, um aus einem Gusse ein abgeschlossenes Gebilde darzustellen. Ich hatte vorher einen Versuch gemacht, ein Obergerichtsmitglied für dieses Geschäft zu gewinnen, erfuhr jedoch dessen Ablehnung. (Nr. 56.)

Es mochte wohl dem Manne, ohne Zweifel auch einem Zögling der Neuzeit, der mittelalterliche Moderduft der angedeuteten Grundzüge angewidert haben. Diese Weigerung wird mich aber rechtfertigen, daß ich nun in der Entfernung suchte, was in der Heimat versagt wurde und dabei gleich nach dem Besten strebte. Ich rieth dem Fürsten einen der berühmtesten Prozeßlehrer den Staatsrath v. Linde den Entwurf zu übertragen, diesen sodann nicht bloß dem Obergerichte, sondern einer Notablen-Versammlung der befähigsten Rechtsgelehrten aus dem Unterrichts- und Advocatenstande solchen moniren, und endlich einer Redactions-Commission zu definitiven Feststellung zugehen zu lassen. Dem Landtag würde dann der bis auf alle specielle Verzweigungen ausgearbeitete Entwurf verfassungsmäßig zur Begutachtung vorgelegt worden sein, und auf diese Weise würde das Land binnen Jahresfrist ein Gesetz erhalten haben, welches so weit menschliche Aussicht zuläßt, auf Jahrhunderte eine verständige und feste Rechtsbasis hätte begründen mögen. In magnis et voluisse sat est!

---

d) Polizei-Verwaltung.

In der Polizei-Verwaltung war wohl Vieles aufzuräumen. Die Polizei-Gesetzgebung durchläuft von einer vom Jahr 1620 erlassenen Polizei-Ordnung an bis in die

neueste Zeit 11 Bände der Gesetzsammlung. Für einen Humoristen möchte sie einen recht drastischen Stoff darbieten, das Bild eines sich streng nach den Vorschriften dieser Gesetze haltenden legalen Unterthanen darzustellen. Es sind Fälle vorgekommen, die es fast räthlich machen dürften, daß Jeder, ehe er die Grenze des lippeschen Gebiets betritt, diese Sammlung erst sorgsam studire, um nicht in irgend eine polizeigesetzliche Falle zu gerathen. Es fehlt nicht an positiven Vorschriften, welche dem gesunden Menschenverstande zuwider, die unschuldigsten Handlungen zu Uebertretungen stempeln und den Contravenienten zum Opfer der polizeilichen Vigilanz und des richterlichen Strafeifers werden lassen. Mehrere Fälle zeigten mir, wie sich die Behörden fast etwas darauf zu gute zu thun schienen, in der strengsten Anwendung dieser veralterten Vorschriften ihre Loyalität zu beurkunden.

Die Vertheidigung, wie man Jemanden zumuthen könne, ein singuläres nicht als ein Gebot selbst erkennbarer Nothwendigkeit sich ergebendes, vor 100 Jahren erlaßnes Gesetz zu kennen? erhielt die nüchterne Abweisung, daß Gesetzkenntniß von einem jeden Unterthanen erwartet werden müsse! Die Berufung, daß ein Gesetz absurd, den Zeitverhältnissen unangemessen und unanwendbar sei, wird ruhig mit dem bekannten Schlagwort zurückgewiesen Lex quidem dura sed ita scripta! Es sind in dieser Beziehung sehr seltsame Verurtheilungen vorgekommen, welche auf dem Gnadenwege zwar für den Reclamanten günstige Erledigung fanden, aber ihn doch in Weitläufigkeiten und Kosten versetzt hatten. Aber wie weit größer mag die Zahl derjenigen Plackereien gewesen sein, wo es die Betroffenen vorzogen, sich lieber den polizeirichterlichen Spruch zu un-

terwerfen, als den umständlichen Weg des Recurses einzuschlagen!

Auch hiebei traf mich nicht selten der Vorwurf des gewaltthätigen Einschreitens gegen die Polizei-Gesetze. Eine für ein Meisterstück geltende Medicinal-Ordnung beschränkt die beliebige Niederlassung der jungen, von der Akademie zurückgekommenen, und in der vorgeschriebenen Prüfung zur Praxis befähigt befundenen Aerzte auf die Disposition der Regierung. Diese soll aber die häusliche Niederlassung nur da gestatten, wo der junge Arzt „die Einkünfte eines „andern geschickten, und das Vertrauen des Publicums besitzenden Arztes nicht schmälert." Dieses ist natürlich nun allenthalben der Fall, und sonach sehen sich die befähigsten jungen Männer in die Lage versetzt, viele Jahre lang jeder Berufsthätigkeit entzogen zu werden. Die hie und da gestatteten Ausnahmen, hatten noch dazu den unliebsamen Umstand gegen sich, daß sie in den Augen des Publicums mehr dem Motiv persönlicher Begünstigung, als erkannter Nützlichkeit für das Publicum beigemessen wurden. Bei den vorgekommenen Reclamationen mehrerer Gemeinden und Bezirke konnte der einsichtsvolle Fürst die Auffassung nicht zurückweisen, daß die Patienten nicht um der Aerzte, sondern diese um der kranken Unterthanen willen da seien. Ich vermeinte, daß er ohne Gewissenssorge den Bitten der Gemeinden, welche durch die bestehende Einrichtung einem ganz unmotivirten Zwangsmonopol und häufigen Mangel an ärztlicher Hülfe unterworfen waren, unbedenklich nachzugeben, und vom Gesetz zu dispensiren nicht nur berechtigt, sondern selbst verpflichtet sei. Von einer gewissen Seite wurde hierin abermals eine große mininisterielle Zuneigung zu illegalen Gewaltstreichen gefunden; — nicht also von den Landleuten!

Die rücksichtslose Einschreitung in einer Wegebaudifferenz, wo eine Bauerschaft von 286 Einwohnern eine Communalwegrichtung in Anspruch nahm, welche die Baumeister, die ganze Kammer und die ganze Regierung trotz mehrfacher Recurse einstimmig versagt hatten, galt als ein neuer Act ministeriellen Uebermuths. Man fand es unerhört, daß ein des Landes unkundiger Minister verwerfen wolle, was 15 Räthe und Sachverständige einstimmig für zweckmäßig erachtet hatten. Aber der Minister war von allen Räthen wohl der einzige gewesen, der sich die Mühe gegeben hatte, (versteht sich ohne den Leuten Kosten zu machen), die projectirte Anlage an Ort und Stelle einzusehen. Das Hauptbedenken, daß durch eine die Reclamanten berücksichtigende Wegerichtung die Interessen einer fürstlichen Meierei und Mühle benachtheiligt wurden, wies aber der gerechte Fürst mit der landesväterlichen Erklärung zurück, daß er nicht gesonnen sei, seinem finanziellen Interesse den Vorzug vor den commerciellen Interessen einer ganzen zahlreichen Bauerschaft zu geben, und die Sache wurde zu Gunsten der Reclamanten entschieden.

Große Mängel des Wegebauwesens konnte ich nicht verkennen, aber nothwendigere Aufgaben meiner Thätigkeit gestatteten mir nicht, in diesen Zweig vor der Hand einzugreifen.

Am dringlichsten lag mir die Beordnung des Armenwesens am Herzen. Keinen Verwaltungszweig fand ich von Seiten der Regierung wie der Beamten mit mehr Selbstgenügsamkeit, keine mit größerer Verleugnung der ersten polizeilichen Principien behandelt. Das Lippesche Land hat die Eigenthümlichkeit, wohl an acht Tausend Familien zu zählen, welche ohne einen nennenswerthen Grundbesitz einzig dem Handverdienst zugewiesen sind. An sechs

bis acht Tausend Männer verlassen im April das Land, um in allen Theilen Nordteutschlands, in Dänemark, Norwegen, Schweden, Polen, selbst Rußland in einer organisirten Verbindung Ziegelarbeiten auszuführen. Zu Ende des Herbstes kehren diese Leute sämmtlich zu ihren Familien zurück, bezahlen mit dem gewonnenen Lohn die Pachtgelder von den von ihren Familien während des Sommers bewirthschafteten Garten-Ländereien und deren sonst verbrauchte Lebensbedürfnisse. In gewöhnlichen Jahren, wo die Nahrungsmittel in den Mittelpreisen stehen, haben diese Familien nach ihrer Lebensgewohnheit ein ganz gutes Auskommen. Es fehlt nicht an solchen, welche, indem sie es zur Meisterschaft gebracht hatten, ein Vermögen bis zu 2000 Thaler erworben haben. Zu den eigentlichen Unterstützungsbedürftigen gehören sonach nur die familienlosen Gebrechlichen, die alten und arbeitsunfähigen Personen, und ist überhaupt von einer Armenüberhäufung keine Rede. Durch Communalsteuerbeiträge sind Amtscassen gebildet, aus welchen nach Ermessen des Beamten unterstützungsbedürftigen Personen, Bezahlung der Hausmiethe in Krankheiten und andern besonderen Fällen, einige Thaler gegeben werden. Uebrigens sind sie auf die öffentliche Milde d. h. den Bettel angewiesen. Zur Anbahnung eines geregelten Systems wurden die Beamten aufgefordert, bestimmte Vorschläge einzureichen, diese beschränkten sich im Wesentlichen auf zwei Hauptmaßregeln. Abreichung von Getreide und von Holz ganz unentgeltlich oder zu geringen Preisen, von der gnädigsten Herrschaft, und Ausstellung amtlicher Bettelbriefe! Das erste Mittel war allerdings sehr bequem und dem Geiste der Demokratie, dem Landesherrn alle Landeslasten aufzubürden, ganz angemessen, aber nicht sonderlich erfindungsreich; das Zweite

aber ein Hohnsprechen der ersten Grundsätze einer verständigen Armenpflege. Es blieb nichts übrig, als der Regierung vom Ministerium aus das zu befolgende System der Armenpflege speciell vorzuzeichnen. Ich beklage sehr, daß ich mich von meiner frühern Maxime, statt langen Kämpfen mit den Behörden, das erkannte Bessere gleich selbst zur Hand zu nehmen und im Verordnungswege vorzuschreiten, — durch das beharrliche Eigenmächtigkeitsgeschrei habe abhalten lassen — aber freilich hier, wären wieder Sechs gegen Einen gewesen! Doch hätte vielleicht des Fürsten wohlwollendes Interesse für die Minderung des sich täglich seinen Blicken aufdringenden Nothstandes das Wagstück unternommen meinem Minoritätsantrag beizupflichten. Die Regierung hat sechs Monate lang bis zu meinem Abgang der Aufgabe nicht entsprochen.

Ein nicht minder drückendes Uebel ist der Mangel an Wohnungen für diese Einlieger-Familien, welche nur in der Regel in den Nebengebäuden der Colonate ihr Unterkommen finden. Sind die Familien vollends mit vielen Kindern gesegnet, so ist eine nur auf Kosten der Sittlichkeit und entsetzlichsten Gefahr bei epidemischen Krankheiten zu gewinnende Zusammenschichtung der Familien, die unvermeidliche Folge. Diesem Uebel schien sich darin ein ebenso bequemes als wenig kostspieliges Auskunftsmittel darzubieten, daß schicklich gelegene Domainenländereien in dem Umfange einer Gartenwirthschaft solchen Leuten pachtweise angewiesen und mit Wohnhäusern zu bebauen verstattet würde. Diese Idee erhielt aber allgemeinen Widerspruch der Behörden, insbesondere von Seiten der Kammer. Der einstimmige Schreckensruf: meine Maßregeln suchten das Proletariat mit Riesenschritten zu be-

fördern, mußte selbst den Fürsten stutzig machen. Ich hatte den Behörden hingegen nur die Fragen zu stellen: ob denn der Fürst für das Wohl dieser Unterthanen-Classe keine Pflichten habe? ob denn dies Proletariat auf dem Wege der Lebensverkümmerung ausgerottet werden solle? ob denn diese Classe durch die Mehrung ihrer Noth minder staatsgefährlich gemacht werde? ob endlich die demokratischen Aufregungen im Jahr 1848 von dieser und nicht vielmehr von einer ganz andern Staatsbürger-Classe ausgegangen sein?

Wirklich war dem Cabinet ein merkwürdiges Beispiel an Unmenschlichkeit grenzender administrativer Härte zur actenmäßigen Kunde gelangt. Ein Einlieger hatte in der Senne (Sandheide) ohne die Erlaubniß der Kammer auf herrschaftlichem Grunde ein Loch in den Boden gewühlt, darüber eine Hütte gebaut und hierunter mit Frau und 7 Kindern sein Obdach genommen. Sein Ansuchen war auf seine große Noth gestützt, daß er mit 7 Kindern nirgend eine Miethwohnung finden könne. Die Kammer wollte jedoch den Grund in seiner persönlichen Unverträglichkeit finden. Der Mann war unermüdet in Bittgesuchen, ihn doch auf einen Platz, welcher nicht einen Silbergroschen ertrage, eine solche Nothstätte nicht zu versagen. Er brachte Zeugnisse bei, welche ihn als einen unermüdet fleißigen Mann und geschickten Handarbeiter schilderten; außer einem Waldfrevel konnte nicht die geringste Anschuldigung an ihn gebracht werden. Jeder seiner Sollicitationen folgte eine abschlägliche Resolution und die gemessensten Befehle an das Amt Horn, die Hütte niederreißen zu lassen. Das Amt Horn berichtete endlich, daß es Niemanden finden könne, der sich zu dieser Execution hergeben wolle. — Da riß der bedrängte Mann endlich im Miß-

muth über diese ewigen Quälerien — die Hütte selbst nieder; er that dies im Jahre 1849! Indessen mochte ihm der Versuch, eine andere Wohnung zu gewinnen, später dennoch abermals mißlungen sein, er griff also wiederholt, nachdem er drei Nächte mit seinen Kindern ohne Obdach unter freiem Himmel gelegen hatte, zu dem alten Mittel, sich auf der Senne ein Loch in die Erde zu graben. Das alte Lied wiederholte sich, — die flehendlichsten Bitten, — die unveränderliche Abweisung. Nachdem er die 21ste — schreibe einundzwanzigste — abschlägliche Resolution erhalten hatte, wandte er sich an das inzwischen organisirte Cabinet. Die Sache schien mir klar, die Kammer hatte Recht; eine so erbärmliche Maulwurfshöhle durfte si. nicht dulden. Aber dem Mann, der inzwischen von einem wohlthätigen Gutsbesitzer das nöthige Holz zu einer nothdürftigen Wohnung geschenkt erhalten sollte, einen unfruchtbaren Platz zur Hausstätte abzuschlagen, war mehr als Härte, war Unmenschlichkeit! Es war der erste September, der Geburtstag meines gnädigsten, damals auf einer Badereise begriffenen, Landesherrn. Ich ging zu der Fürstin, an deren Befehle ich in Abwesenheit des Fürsten gewiesen war. Mein Antrag, dem bedrängten Mann nicht nur den erbetenen, nur durch mühevolle Cultur zur Ertragsfähigkeit zu bringenden Platz zur Erbauung einer Hütte und Anlage eines angemessenen Gärtchens zu überlassen, fand begreiflich bei der hülfreichen Landesmutter nicht nur die bereitwilligste Genehmigung, sondern auch die Verfügung, daß derselbe zur Herstellung einer gesunden, ordentlichen Wohnung mit einer Anleihe von 200 Rthlr. unterstützt wurde. (Nr. 57.) Der Mann hat nicht einmal von dem ganzen Betrage dieser Anleihe Gebrauch gemacht, das Häuschen steht, und ein bedrängter Mann ist einer der schwer-

sten Lebenssorgen entledigt und der erste September auch ihm ein lebenslänglicher Erinnerungstag an die Milde seiner gnädigsten Landesherrschaft geworden.

Es konnte nicht fehlen, daß dieser Vorfall von meinen Gegnern auf das Boshafteste ausgebeutet wurde. Das System des neuen Ministers war klar, die Gunst, die er bei dem Adel, den Dienern und höhern Bürgerstande sich nicht erwerben konnte, wollte er — bei dem Proletariat suchen! Welch ein staatsgefährliches Beginnen! *)

Das Gefängnißwesen durfte meiner Aufmerksamkeit nicht entgehen. Es möchte in ganz Teutschland wenig Bezirke geben, welche sich rühmen können, im Verhältniß der Volksmenge so wenig schwere Verbrecher, überhaupt Verbrecher, zu zählen. Der Volkscharacter ist Ruhe; die große Schattenseite Norddeutschlands, die Branntweinsäuferei, zeigt sich nur ganz sporadisch; es herrscht großer Rechtssinn unter dem Colonenstande. Dennoch wird der Wanderer durch das Land staunen, wenn er bei der Au-

---

*) Dies ist die Pointe eines Artikels der westphälischen Zeitung vom 18. Juli 1855 wo in Bezug auf die nach meinen Ministersturz sich angeblich allgemein gegen mich manifestirende ungünstige Volksstimmung gesagt wird: „Nicht blos Adel und Beamtenwelt, „sondern das ganze Land hat in dieser Beziehung dieselbe Stimm- „ung an den Tag gelegt. Uebrigens ist die Volksstimmung auch sehr „natürlich, denn wenn gleich der Herr Geheimerath Fischer sich die „Sympathien der Hütten zu gewinnen sucht, indem er den kleinen „Leuten Pachtländereien von den Domänen verspricht und von Ein- „richtung von Kottstellen auf Kammergrund für arme Einlieger re- „det, ferner auch alle Querulanten mit ihren vermeintlichen Be- „schwerden anhört, so weiß man doch, daß dort seine Versprechungen „nicht realisirt werden können ꝛc." Der Vorwurf gegen einen Minister, daß er alle Leute mit ihren Beschwerden anhöre, gehört auch unter die Naivitäten, welche dem blinden Haß nicht selten unbewacht entschlüpfen.

näherung an Detmold ein Gebäude erblickt, was er in der Ferne für ein fürstliches Prunkgebäude, in der Nähe aber bald an den schwarzen Gitterstäben als ein Zuchthaus erkennen wird, das nach seinen Dimensionen die sechsfache Zahl der inhaftirten Sträflinge aufzunehmen vermöchte. Wie man mir erläuterte, hat bei dessen Errichtung eine sehr berechnende Politik zu Grunde gelegen. Durch die Erwartung in dem Jahre seiner Erbauung, daß doch das Land die Lippesche Rose mit dem schwarzrothgoldenen Adler vertauschen werde, mindestens einer Mediatisirung nicht entgehen könnte, wollte man Detmold auf künftige Fälle ein so interessantes Etablissement sichern, und opferte deshalb dieser Fernaussicht eine bedeutende Summe, welche die Gegenwart erspart hatte.

Dagegen muß ich dem Coburger Criminalgefangenen-Arrestlocal noch immer den Vorzug vor den Gewahrsamsanstalten der Lippeschen Aemter für Civilstraf- und Untersuchungsgefangene zugestehen; denn diejenigen, welche ich zu inspiciren Gelegenheit hatte, sind schmutzigen Hundeställen ganz gleich. Daher war es erklärlich, daß häufig selbst Leute von sehr mäßigem Vermögen um Verwandlung der Gefängnißstrafe in Geldbuße auf dem Wege landesherrlicher Begnadigung sollicitirten.

Begreiflich konnte mein Protectorium für das „verächtliche Proletariat" eine solche Unbilde nicht dulden. Mit dem günstigsten Erfolg bestimmte ich den Fürsten, die Abstellung dieses Unwesens unverzüglich anzuordnen.

Ein umfangreicheres Wirken hoffte ich diesem gesegneten Lande im Fache der Agricultur-Gesetzgebung zu widmen. Es ist dies ein Gegenstand, hinsichtlich dessen ich mich einiger vorzugsweisen Sachkenntniß und Vorliebe schmei-

cheln durfte. Auch diesen Plan hat mein Sturz im Entstehen zertrümmert!

Noch muß ich mich veranlaßt finden, über einen Umstand mich auszusprechen, der während meines Dienstes oft auf Reisen ein Gegenstand mir sehr empfindlicher Privatsollicitationen gewesen ist. Es ist dies die Angelegenheit des Hermanns-Denkmals. Die Anlage (Nr. 58) wird beweisen, daß es an meinem guten Willen nicht gefehlt hat, diese Sache in's Klare zu setzen. Es war dies jedoch einer der Gegenstände, wo die Beschlußfassung meines hohen Gebieters, der bei der bedeutenden Summe, die auch von der fürstlichen Kammer zu diesem projectirtem Kunstgebilde verwendet worden ist, sich ungern von der Hoffnung der Ausführung trennt, meinen Antrag verworfen hat. Dagegen finde ich mich zu der Verwahrung veranlaßt, daß die von den Behörden beantragte Verwendung einer bedeutenden Summe öffentlicher Gelder, um mit der Herstellung einer Localität zur Aufbewahrung des Kupfermaterials (von dem bereits ein ansehnlicher Theil entwendet worden ist) zugleich die Einrichtung eines Turnsaals zu verbinden — nicht auf meine Rechnung kommt, indem ich Sr. Durchlaucht für das Land weit nützlichere Baulichkeiten zur Berücksichtigung empfohlen habe. Außer den oben berührten Gefängnissen möchte hierher in erster Linie das projectirte Landkrankenhaus zu zählen sein.

Gern genehmigte der Fürst die von mir empfohlene Maxime, die im Gnadenwege verfügte Umwandlung von Gefängnißstrafen in Geldstrafen, nicht nach fiskalischem Recht seiner Kammercasse, sondern dergleichen Wohlthätigkeitsinstituten zuzuweisen.

e) Finanzverwaltung.

Meine Thätigkeit hatte ich vorzugsweise auf den unbeschreiblich verwirrten Stand des Finanzwesens zu richten, und muß ich diesen Gegenstand in seinen Grund-Principien entwickeln.

In allen kleinen Staaten Deutschlands, muß das Grundvermögen der Fürstlichen Dynastie wie es die Grundlage der Erwerbung der Landeshoheit gewesen ist, auch noch fortwährend als Bedingung der Fortdauer ihrer Regenten-Stellung gelten. Wem es daher um das dynastisch-monarchische-Princip ein Ernst ist, — wer in dem System der Patrimonial-Staaten eine das Volkswohl fördernde Einrichtung findet, muß diesen Anker mit allen Kräften zu befestigen streben. Nur eine durch großen Vermögensbesitz begründete Unabhängigkeit gestattet dem Fürsten die Stellung eines eigentlichen wahren Herrschers. Das Civilisten-Wesen widerstrebt diesen Charakter, die nie ausbleibende Civil-Listen-Bettelei entwürdigt die Fürstlichkeit. Ein Mann den ich besolde, kann mein Verwalter, nimmer aber mein Herrscher sein. Bis jetzt haben die kleinen Fürsten nur in dem persönlichen Rechts-Gefühl der großen Machtinhaber die Erhaltung Ihrer Souverainetät gefunden; denn in der Sympathie der Staatsmänner findet diese keinen Schutz. Selbst Diejenigen, welche nicht die Nützlichkeit als einzige Rechtsquelle der Politik betrachten, finden soviele Truggründe zur Beseitigung des historischen Regenten-Rechts, daß sie ihr schwankendes Gewissen mit dem Schlagwort — der politischen Nothwendigkeit so leicht betäuben, wie der Atheismus durch die beliebte „Naturnothwendigkeit." Jedenfalls muß die Erhaltungs-Pflicht die Fürsten dritten Ranges

vorzugsweise an die Vorsicht mahnen, daß wenn sie dem Unrecht der Zeiten am Ende zum Opfer fallen sollten, doch die Conservation ihres Vermögens sie in den Stand setze, den Nachkömmlingen in einer würdigen, staatsbürgerlichen Stellung ihre Existenz zu sichern. Wenigen Staatsmännern ist die Gelegenheit geworden, die Härte und den Druck des Uebergangs-Verhältnisses aus der Stellung eines Herrn, in den eines Dieners, in ihren empörenden Details kennen zu lernen, wie mir in meinen frühern standesherrlichen Dienstverhältnissen. Darum fand ich mich allenthalben aufgefordert, den Fürsten die mir ihr Vertrauen zugewendet haben, immerdar die Warnungsworte zuzurufen: Wer da steht, sehe zu, daß er nicht falle! Gedenke an den Tod, und bestelle Dein Haus! Bei den jetzt an der Tagesordnung stehenden, und im Bundesrath zu entscheidenden Rechtsfragen über die Klagen der Standesherrn über die fortwährenden Bedrängnisse ihrer Rechte, habe ich, so viel es an mir war, allen Fürsten zugerufen: Wenn Euch, hohe Herren, die Sophistik Eurer Staatsmänner, den sonnenklaren Rechtspunkt der Beschwerdeführer mit politischen Nebelgebilden umschleiern will, so denkt wenigstens an das: „Heute mir, morgen Dir!" Von den Geheimschlichen unserer demokratischen Tendenzler will ich gar nicht sprechen. Mit der ihnen theilweise gelungenen persönlichen Fesselung der Monarchen-Gewalt ist ihr Ziel nur halb erreicht. Der rechte, ächte Republicanismus gestattete keine Sommitäten, sei es in persönlicher Autorität, sei es in Vermögens-Besitz, das Nivellement ist seine Devise!

Von diesem Grundsatze geleitet, war mein erster Rath, den ich an den Fürst richtete, der Beordnung seines Hausvermögens, die schleunigste Sorge zu widmen. Welches

Chaos der Verwirrung fand ich aber, welche schwache Hülfsmittel zur Entwirrung! Der Kammer-Vorstand that sich viel darauf zu gute, wie erfolgreich er zur Revolutionszeit das Princip, daß die Domainen dynastisches- und nicht Staats-Eigenthum sein, gerettet habe. Die eignen Geständnisse der Kammer konnte ich als Beweismittel entgegenstellen, daß sie das weit schlimmere Princip: „Die Domainen-Nutzung gehört dem Volke," zum Ruin des fürstlichen Hauses, practisch durchzuführen im besten Zuge sei. Auf die specielle Nachweisung werde ich später zurückkommen.

Mußte begreiflich die Kenntnißnahme von dem Vermögens-Grundstock des Fürstlichen Hauses der erste Gegenstand meiner Thätigkeit sein, so vermißte ich alle Hülfsmittel, ja selbst ein zu dieser Art Recherchen befähigtes Organ unter der Dienerschaft. Es fehlte an der einfachsten Aufzeichnung der vorhandenen Vermögens-Objecte, ihrer Rechtstitel, ihrer Abschätzung. Alle diese Fragen beschwichtigte man durch die dem Fürsten gegebene Versicherung, daß der Vorstand das Alles im Kopfe habe. Da blieb mir nichts übrig, als in der Fremde den geeigneten Mann zu suchen. Dieser mußte den umgekehrten Weg einschlagen, und oft statt aus dem Capital die Zinsen, aus den Zinsen das Capital ermitteln. Der gänzliche Mangel an logischer Ordnung im Rechnungsschematismus nöthigte zum Zurückgehen auf die detaillirtesten Positionen. Die heterogensten Gegenstände fanden sich unter und neben einander, Alles stand zwar an seinem Orte, aber Nichts am gehörigen. Eine Trennung der Domanial-Einnahmen von den Hoheitsabgaben, hatte nie eine Beachtung gefunden. Die Beilage (Nr. 59) giebt ein Pröbchen eines solchen interessanten Rechnungs-Tableaus.

Bei dieser Arbeit ergab sich nun eine der größten Schwierigkeiten aus dem Umstande, daß die Haupturkunde, aus welcher die erforderlichen Aufschlüsse zu suchen waren, die Kammer-Rechnung, alle Substanz-Veränderungen durch Käufe, Verkäufe, Ablösungen, Anleihen und Capital-Abzahlungen mit den laufenden Ausgaben bunt durch einander geworfen enthielt, und sonach weder eine Vermögens- noch Revenüen-Bilance ohne mühselige Ausscheidungen gewonnen werden konnte. Meine bisherigen Recherchen haben jedoch das Resultat gegeben, daß in einem Zeitraume von etwa 30 Jahren dem fürstlichen Hause durch das verkehrteste Verwaltungs-System ein in die Hunderttausende gehender Vermögensverlust zugezogen worden ist; 250,000 Thaler glaubte ich hiervon bereits gerettet zu haben, als meine Thätigkeit unterbrochen wurde. Diejenigen Männer, welche mir bei der Aufsuchung dieser Mißstände hülfreiche Hand geleistet und sich dadurch bei der Administration begreiflich schlecht empfohlen haben dürften, muß ich der Großmuth Seiner Durchlaucht dringend empfehlen. Es ist ein großes Schmerzgefühl in dem eignen Sturz abhängige Subalternen auch mit verwickelt zu sehen.*)

In der laufenden Verwaltung fand ich die Benachtheiligung des Fürsten in formaler wie in materieller Hinsicht nicht minder auffällig. Begreife es, wer es kann. Von der Aufstellung eines Revenüen-Etats zeigt sich zu keiner Zeit eine Spur; ein auf einer Blattseite sich beschränkendes Verzeichniß der muthmaßlichen Land-Rentei-Cassen-Einnahmen und Ausgaben ohne Entwickelung, Begründung und Nachweisung ward dem Fürsten unter diesem Titel vorgelegt; meine Bemängelung mit der nüch-

*) Einer, welchem ich bedeutende Enthüllungen zu danken habe, und der seine frühern demokratischen Verirrungen dadurch reichlich wieder gut gemacht hat, ist bereits removirt werden!

ternen Ausrede abgefertigt, daß diese Art Nachweisung dem Fürsten wie Seinen Vorfahren von jeher genügt hätte; meine Desiderien nur einen unnützen zeitverderblichen Formalismus ins Auge faßten; der Umstand, daß das Kammer-Collegium aus rechtschaffenen Männern bestehe, den Fürsten mehr als meine Zahlenklauberei sichern werde u. s. w. Allein es waren alle diese sogenannten Etats-Vorlagen seit 4 Jahren mit dem hochbedenklichen Resultat verbunden, daß ein enormes Deficit bestehe und eine nicht geringe Anzahl von Kammerschuld-Briefen, welche dem Fürsten zur Unterschrift vorgelegt wurden, documentirte diesen höchstbedenklichen Umstand. Das allerdings höchst einfache, alle Weitläufigkeit und Schreiberei abschneidende Auskunftsmittel der bisherigen Verwaltung, wenn kein Geld in der Casse war, dergleichen zu borgen, ist nicht neu, aber auch nicht die Erfahrung, was dabei am Ende herauskömmt. Fand die Kammer, daß in den Dispositionen des Fürsten bezüglich Seiner Hofausgaben ein so namhaftes Mißverhältniß bestand, so war ihre Pflicht, ihren Herrn als gewissenhafte Räthe darauf aufmerksam zu machen, und demselben Punkt für Punkt die Ansätze zu bezeichnen, welche die Ueberschreitung Seiner Einkünfte herbei geführt hatten. Von einer solchen Klarstellung enthalten aber die Acte keine Spur, wohl aber Gnadenzumuthungen an den Fürsten, die ich um persönliche Verletzungen zu vermeiden, nicht näher bezeichnen will, und die zu einer Zeit geschahen, wo die Unzureichenheit der Einnahmen gar nicht Hehl gehalten wurde.

Unter dieser Sachlage mußte nun an die Herstellung eines schulgerechten Revenüen-Etats Hand angelegt werden. Uebersichtliche tabellarische Formen des Rechnungswesens sind dem ganzen Rechnungspersonal unbekannt, ich war daher genöthigt einen von mir selbst gebildeten, auch

schon vor 30 Jahren bei meiner Leiningischen Organisation benutzten Beamten zur Erledigung der Aufgabe aus der Fremde herbei zu ziehen, um ein von den untersten Quellen der Specialrechnungen aufsteigendes, concludentes Resultat zusammen zu stellen. Daß diese umfangreiche Arbeit, zu welcher schlechterdings unter den Cameralbeamten keine Beihülfe zu gewinnen war, in Jahresfrist nicht bewerkstelligt werden konnte, muß jedem Sachkenner einleuchten. In materieller Hinsicht habe ich nach meinen Ansichten bereits so viel ermittelt:

1) Daß die Meierei- und Grundeigenthums-Verwaltung mit der unverantwortlichsten Nachlässigkeit besorgt worden ist, indem man nicht nach rationellen Principien, sondern nach altem Brauch und Herkommen, verwaltet hat. Die größern Meiereien hat man einzig auf alte, jeder rationellen Grundlage entbehrende Anschläge, entweder von Generation zu Generation, oder nach Maßgabe der mehr oder weniger guten Meinung, die man von der Eigenschaft eines Pächters hatte, von der Hand aus verpachtet, und das Urtheil des Publicums hatte sich längst ausgesprochen, daß auf dem Wege der Concurrenz diese Verpachtung 50 Procent des Ertrags mehr eingebracht haben würden. Die erste Erfahrung, welche ich bei zwei eben erledigten Pachtungen in der lebhaftesten Opposition der Kammer durchzusetzen vermochte, ergab aber einen Mehrbetrag von Neunzig Procent.

2) Die Zehnten und Dienste wurden, ohne daß man nur einen Versuch gemacht hätte, den richtigen Ertragswerth zu ermitteln, nach einer, auf reiner Willkühr sich gründenden Kammertaxe an die Pflichtigen überlassen. Die von mir angestellten Recherchen ergeben das Resultat,

daß wahrscheinlich die Fürstl. Einnahme um das doppelte hierdurch verkürzt worden ist.

3) Ein ungeheurer Verlust ist durch die sorglose, und einzig nach Popularität haschende Behandlung des Ablösungswesens herbei geführt worden. Nicht etwa, daß die Ablösungs-Gesetze von der Landschaft oder den Grundbesitzern im Lande provocirt, oder in Folge der allgemeinen Bewegung der Revolutionszeit herbeigeführt worden sind, haben diese ganz aus dem freien Drange des Chefs der Cameral-Verwaltung, selbst unbeachtet des Widerspruchs und der Warnung eines pflichtgetreuen Kammermitglieds ihre Entstehung, gewonnen.

Schon im Princip die Interessen des Fürstl. Hauses tief verletzend, wirkten sie noch nachtheiliger in der Anwendung, indem begreiflicher Weise nicht die wahren Erträge, sondern die hier eben bezeichneten willkürlichen Kammertaxen in den meisten Fällen zur Grundlage der Berechnungen dienten.

4) Mit den Forst-Erträgnissen wurde ebenfalls auf die willkürlichste Art geschaltet. Die Kammer gefiel sich in dem Ruhme, eine im Holzverkauf weit unter dem Commerzialpreis stehende geringe Taxe stattfinden zu lassen. Von einem rationellen Betriebsplan war keine Rede, der Durchschnitt mehrjähriger Erträgnisse war der Maßstab der Hauungen! Der Direction hatte sich ein Mann bemächtigt, dessen Vorbildung vielleicht zum Vertrauen eines guten Advocaten, aber gewiß nicht zu dem eines sachkundigen Forstmannes berechtigte. Rühmend hatte die Kammer sich öffentlich ausgesprochen, daß ihre Administration von den preußischen Principien sich fern halte. Im directen Gegensatze rieth ich dem Fürsten, gerade bei der Forstverwaltung das preußische von

Grund aus zum Muster zu nehmen, und von der Richtigkeit meiner Ansichten überzeugt, genehmigte der Fürst gern, die ganze Forst-Administration einem erprobten preußischen Forstbeamten zur obersten Leitung anzuvertrauen, natürlich diese der Kammer ganz zu entziehen und der unmittelbaren Oberaufsicht des Cabinets-Ministeriums zu unterstellen.

5) In den Ausgaben wurde nicht minder willkürlich verfahren, insbesondere auf das Domanium viele Ausgaben für Staatsbedürfnisse verwiesen, welche nach den bekanntesten staatsrechtlichen Principien von den Steuerpflichtigen zu tragen waren. Namentlich ist dahin zu zählen die Dotation einer großen Anzahl Pfarreien sowie anderer Landesinstitute, insbesondere aber des Landirrenhauses, sowie endlich eine bedeutende Pensionslast für Staatsdiener-Wittwen und Kinder.

Alle diese Vorwürfe suchte die Kammer mit der Ausrede zu entschuldigen, sie habe gewirthschaftet, wie es von jeher geschehen und das Princip der Väterlichkeit in's Auge gefaßt. Auch sei Alles mit Genehmigung des Fürsten geschehen. Ich gestehe, daß ich von der fürstlichen Väterlichkeit einen von der Kammer sehr abweichenden Begriff habe. Geschenke, welche der Masse der Steuerpflichtigen gemacht werden, sind thörichte Verschwendung.

Das gesegnete Lippesche Land ist um Vieles reicher als sein Fürst; jede Liberalität, die der Fürst durch Uebernahme einer den Steuerpflichtigen obliegenden Last übernimmt, ist eine Unterstützung, welche denen am meisten zu gut kommt, die das meiste Vermögen besitzen, und so beschenkt damit der Fürst eine nicht kleine Zahl Individuen, welche verhältnißmäßig weit reicher sind als Er selbst. Denen aber, die eine Unterstützung am meisten bedürfen, kommt gar nichts davon zu gut.

Dieser ungeregelte Zustand erwieß sich für das fürstliche Haus um so besorglicher, als das Verhältniß der Theilnahme an den Staatslasten zwischen dem Fürsten und dem Lande auf sehr unbestimmten Principien beruht und sich in seiner Hauptrichtung dem System zuneigt, welches das fürstliche Haus für alle Staatsausgaben principaliter verhaftet erkennt und dem Lande nur eine Subsidiarpflicht zuweißt.

Es bedarf nun bekanntlich nur der Aeußerung des mindesten Zweifels an der Untrüglichkeit dieses Rechtssatzes, um auf den Zweifler nicht blos die ganze Meuthe des Demokratenthums, sondern auch alle die ruhigen Conservativen zu hetzen, die auch dem Unrecht eine conservative Berechtigung zuerkennen.

Zu diesen zähle ich mich nicht, und ebenso wenig zu denen, welche das Maß der Regentenvortrefflichkeit und Volksglückseligkeit nach dem Steuerzettel bemessen. Wenn daher dem Fürsten unter irgend einem Titel eine ungerechte Leistung angesonnen wird, so bleibt dies ein nicht zu statuirendes Unrecht, und wäre der Fürst ein Crösus, und die, denen dieses Unrecht zu gut kommt — sammt und sonders Bettler. In diesem Falle würde ich vielleicht unter Umständen die moralische Pflicht der Wohlthätigkeit so strenge in's Auge fassen, wie eine Rechtspflicht, und vielleicht rathen, Tausende zu verschenken, aber nicht einen Groschen wider Gesetz und Recht sich abbringen zu lassen.

Ich habe in meiner Schrift über den teutschen Adel nachgewiesen, wie die großen Belastungen des Stammgutseigenthums des hohen Adels hauptsächlich dem Umstand zuzuschreiben sind, daß Unsorglichkeit wie gutherziger Edelmuth, in den früheren Jahrhunderten den Unterthanen auf

diese Vermögenssubstanzen Nutzungsrechte gestattete, die damals einen sehr geringen Werth hatten, die aber später, wo sowohl der Grundbesitz einen zehnfach höheren Werth gewann, als auch der frühere gänzliche Unwerth des Holzes zu höchst ansehnlichen Preisen stieg, in sehr werthvolle Objecte sich umgewandelt haben.

Durch diese Unsorglichkeit, wie die Schlaffheit der Beamten, wenn nichts Schlimmeres, sind diese ursprünglichen Precarien fast sammt und sonders zu Dienstbarkeitsrechten geworden.

So ist es auch hinsichtlich vieler Staatslasten gegangen. Dem Landesherrn in den kleinen Gebieten war es ein geringes Opfer, durch seine Verwaltungsbeamte auch eine Menge obrigkeitliche, nur das Interesse der Unterthanen betreffende polizeiliche Angelegenheiten verrichten zu lassen, indem dergleichen Geschäfte recht füglich von seinem Vogt, Rentbeamten, Förster rc. abgethan werden konnten. Die gestiegene Civilisation verlangt aber jetzt zu diesen Angelegenheiten ganze Beamtencollegien, und nun folgert man aus den obigen Antecedentien den allgemeinen Grundsatz: — die onera administrationis muß der tragen, der sie früher getragen hat — und das war allerdings — der Fürst.

Wenn ich nun diesen Grundsatz auf den Grund des Rechts zu bestreiten kein Hehl hatte, und dabei die Regel festhielt, daß zur Bestreitung der Regierungsbürden allerdings alle eigentliche Hoheitsgefälle (Regalien) in erster Reihe stehen, nicht aber die Domaineneinkünfte, so dürfte sich in Lippe ein für die Steuerpflichtigen ziemlich ungünstiges Resultat herausstellen, und die Unterthanen würden mit Recht Ursache haben, die Beseitigung des Mannes aus der Administration als einen recht günstigen Um-

stand zu betrachten, — wenn er nicht jener Verpflichtung der Unterthanen, die ganze Regierungslast zu tragen, auch noch die gegenseitige Verpflichtung des Regenten gegenüber gestellt hätte, daß dieser auch solche Einrichtungen treffe, daß die Regierungslast auf ein geeignetes Maß gesetzt werde.

Se. Durchlaucht werden mir das Zeugniß nicht versagen, daß ich dem hohen Vorrecht der Fürstenwürde, die Beamten nach eigenem Ermessen anzustellen, immer auch die Pflicht angereiht habe, nur das Bedürfniß in's Auge zu fassen, und daß ich Hochdenselben erinnert habe, diese Stellenbesetzung nie als Gnadenacte, um den betreffenden Personen oder ihren Familien etwas Freundliches zu erweisen, sondern als Dispositionen über den Beutel der Unterthanen zu betrachten, welche in die sehr strengen Grenzen der Regentenpflicht zu ziehen sein. Mit Ausnahme des Forstmeisters und Oberrevisors haben übrigens Se. Durchlaucht meine ganze Concurrenz bei der Staatsdienstanstellung dahin zu beschränken geruht, bei den von Ihnen ohne meinen Beirath verfügten Anstellungen als faits acomplis lediglich die Patentausfertigung zu besorgen. Für Fälle, wo die Stellenbesetzungen mehr den Character der Pfründenbegnadigung gewonnen haben, hätte meine Gewissenhaftigkeit mir geboten, diese unter der Rubrik höchster Gnadengeschenke auf den Hofetat zu setzen.

Hätte die überflügelte Eile meines Sturzes mir nur noch 8 Tage Frist vergönnt, so würde ich in der Lage gewesen sein, das Resultat meiner 14monatlichen finanziellen Thätigkeit in strengster Klarheit nachzuweisen, da ich mich gerade am Abschluß befand.

Der Fürst hat nun zwar die Festhaltung meines Sy-

stems seinen Räthen zu erkennen gegeben, Niemand wird mir aber verargen, wenn ich einigen bescheidenen Zweifel darein setze, ob die Männer, deren Ungefügigkeit zur Herstellung einer solchen Arbeit mich eben zu deren Uebernahme genöthigt hat, geeignete Richter über die Frage sein werden:

> ob sie durch ihre bisherige Verwaltungs Maximen das fürstliche Hausvermögen um circa 700,000 Thlr. geschädigt haben?

Eben so dürfte es einigem Bedenken unterliegen, die Deduction,

> daß die landständische Steuercasse noch eine Reihe ihr obliegender Prästationen der Domainencasse mit Unrecht aufbürde?

meinem entschiedensten Gegner, dem Landtagspräsidenten zu übertragen.

Wenn man übrigens das Lippesche Volk mit dem Schreckbild der von mir intendirten Steuererhöhung geängstet hat, so getraute ich mir, demselben zu garantiren, daß diese Mehrung auch ohne mich, und zwar früher oder später in erhöhtem Maße eintreten wird; ich getraue mir aber nicht zu garantiren: ob unter Zurückführung der alten Verhältnisse die Aussicht nahe steht, daß ein Mann wieder eintrete, der mit meinen Erfahrungen den gewissenhaften Eifer verbinden werde, dem Lande für eine erhöhte Steuerlast auch durch Verminderung anderer dasselbe drückender Lasten Ersatz zu gewähren. Das Steuerzahlen ist nicht immer das Schlimmste im Staate.

f) Militärverwaltung.

Im Militär-Wesen fand meine Thätigkeit wenig Stoff. Die Zweckmäßigkeit gebot, die Militär-Angelegenheiten, welche bis dahin von der Regierung besorgt worden waren, von dieser zu scheiden, sodann auch Commando-Sachen von der Administration scharf zu trennen, und Letztere durch eine gemischte Behörde, das Militär-Collegium, besorgen zu lassen; die Einmischung der Landstände aber in die militärische Formation, sowie die Bestimmung der Gehalte, als nicht zu ihrem Ressort gehörig, mit Nachdruck zurück zu weisen. Nur in einem Punkte ward ich wieder mit Haaren in Conflikte gezogen.

Die Erkenntnisse der Militär-Gerichte in Strafsachen waren ordnungsmäßig dem Fürsten vorzulegen, um solche nach vorgängiger Prüfung der landesherrlichen Bestätigung zu unterziehen. In gewissenhafter Festhaltung des Grundsatzes, daß der Landesherr auch dem geringsten Unterthan gerecht sein müsse, (Nr. 60.) durften diese, wenn auch an sich oft sehr geringfügige Straffälle, doch einer gewissenhaften Prüfung nicht entgehen, und war ich dabei in einem Fall zur Ueberzeugung gelangt, daß das Militärgericht eine Handlung zu einem Verbrechen gestaltet hatte, die nach meiner Ansicht nur den Character eines Disciplinarvergehens an sich trug, und hatte ich auf die Versagung der Bestätigung angetragen. Hier hatte ich in ein Wespennest gestochen! Alles was im Militär und am Hofe je einmal einen Officier-Degen getragen hatte, machte gegen mich Fronte, und hatte nun die verwundbare Achilles-Ferse des sich in alles mischenden Ministers getroffen. Wie konnte ein so trockner Civil-Jurist, der nie in seinem Leben eine Muskete in der Hand gehabt, ein Kommandowort gehört oder gesprochen, sich heraus nehmen, über das Urtheil eines

Standgerichts sich kritisirend auszusprechen! Obgleich die Sache sich blos um den Verkauf von ein paar Commis-Schuhen drehte, so ward sie doch als Beweismittel meiner ministeriellen Beschränktheit zu einer cause célèbre erhoben. Es trat nämlich bei der Sache der Umstand ein, daß der Soldat das aus den verkauften Schuhen erlöste Geld nicht vertrunken oder verspielt, sondern zum Ankauf eines Waffenrocks, um den seinigen zu schonen, verwendet hatte. Nach meiner Ueberzeugung verlor hierdurch die Handlung den Character des criminellen Dolus, und verfiel in den einer Dienstordnungswidrigkeit, die nur zu einer disciplinarischen Ahndung sich eignete. Mit großem Eifer machte man gegen mich geltend, daß das Militärrecht etwas ganz anderes als das bürgerliche sei, und meine Verständigung, daß die militärische Straf-Gesetzgebung allerdings eine ganz andere als die bürgerliche sei, allgemeine Rechtsbegriffe aber bei beiden gleich seien, fand man fast abentheuerlich. Weil es wohl vorkommen konnte, daß der Fürst in der ungemessenen Anwendung jener singularen Doctrin, daß das Militärrecht eine ganz separate Rechtsdoctrin sei, wohl auch hätte darauf kommen können, da wo es auf Leben und Tod ankommt, der Rechtskenntniß eines Lieutenants eine größere Autorität als der eines graduirten Ministers zuzugestehen, so blieb nichts übrig, als dieser Consequenz wegen, auf das sachverständige Gutachten einer auswärtigen Auditoriats-Behörde zu provociren, welche nun allerdings diese Hauptfrage in meinem Sinne entschied. Man hatte viel von dieser Entscheidung erwartet, und besonders das scharfsinnige Argument darauf gebaut, wenn der Mann in dieser Sache geirrt hatte, so kann er auch in andern Entscheidungen irren, und folglich auf kein Vertrauen Anspruch machen!

Die Nothwendigkeit über solche Lappalien, so viele Worte und Zeit verschwenden zu müssen, gehört wenn auch nicht unter das politische, doch aber unter das ministerielle Martyrthum.

---

6. Schlußresultate.

Ich schließe diese Skizze meiner im In- wie Ausland so maßlos verschrienen Thätigkeitsrichtung während meiner kaum zweijährigen ministeriellen Laufbahn. Was die Richtigkeit der Thatsachen betrifft, so muß ich darauf gefaßt sein, daß die dadurch Betroffnen über Unwahrheiten, Entstellungen, Verschweigung wesentlicher Umstände u. dgl. manche Reclamationen erheben und meiner Discretion, daß ich doch so manche Stellen, „wo etwas faul ist, im Staate Dänemark" unberührt gelassen habe, — nicht die gebührende billige Rechnung tragen werden.

Kommt es mir darauf an, zu meiner Rechtfertigung und fernern Fortkommen mein Thun und Lassen, meine Grundsätze und Handlungsweise vor der Welt offen zu legen, so mußte ich nicht nur das Gute, was ich gefördert, sondern auch das Böse was ich gehindert zu haben glaube, in unverhüllter Wahrheit darstellen. Ohne alle Verletzung kann dergleichen nicht abgehen — aber die Nothwehr muß mich gegen jede hieraus entspringende Verantwortlichkeit vertreten.

Ich durfte nicht verschweigen, wie sehr die dortigen Verfassungs- und Verwaltungszustände einer zweckmäßigen Reform bedürfen; daß aber diese Reformen auf alle Classen

der bürgerlichen Gesellschaft mehr oder weniger empfindlich wirken müssen. Zunächst stehen die persönlichen Interessen des Staatsoberhaupts mit den Unterthanen darin in einem sehr bedrohlichen Conflict, daß die Concurrenz zu den Staatslasten in Zweifel steht und die Fortdauer des bestehenden Systems das fürstliche Haus mit dem Vermögens-Verfall bedroht. Demnächst handelt es sich um die Grenzlinie der landständischen Berechtigungen, namentlich um die Aufrechthaltung des bundesgesetzlichen Prinzips, vermöge dessen den Landständen nur eine Theilnahme an einzelnen Hoheitsrechten, aber nicht eine Mitregentschaft eingeräumt werden darf. Endlich kommt auch die Nothwendigkeit zur Sprache, in der Gesetzgebung und Verwaltung so manches zu ändern, was die zeitherige Verwaltung für ganz vortrefflich hält und zum Theil selbst geschaffen hat. Wer der Mann auch sei, dem die Aufgabe zugewiesen ist, solche widerstrebende Conflicte zu ordnen, immer wird er sich in der unvermeidlichen Situation befinden, allen Theilen mißliebig zu sein und nicht geringer Characterstärke bedürfen, in diesem Hin- und Herwogen aufgeregter Leidenschaften sich über dem Wasser zu halten.

Ueberblickt man die große Masse der von mir bedisiderirten und zum großen Theil schon in Angriff genommenen Reformen, so ist die Abneigung, die durch alle Stufen bis zur feindseligsten Verfolgung gegen mich gesteigert wurde, sehr begreiflich. Keine Reform ist denkbar, welche nicht eine Verletzung der Interessen und mindestens eine Beleidigung der Eigenliebe mit sich bringt. Zunächst fand sich der Adel verletzt durch meine unverhohlene Abgeneigtheit, in der Gesetzgebungsfrage den Fürsten zu seinem Gängelband zu machen. Die Regierung, welche bis daher eine Minister-Souverainetät mit monar-

chischen Formen gebildet hatte, war durch die Cabinets-errichtung dethronisirt und in ein Verwaltungs-Collegium zweiter Instanz umgebildet worden. Ihr alleiniger Einfluß auf die Stellenvergebung war gebrochen, sie erlebte sogar das Unerhörte, daß ihre Beschlüsse getadelt, verändert, ja ganz umgestoßen wurden. Derselbe Fall trat ein bei den übrigen höheren Verwaltungsbehörden. Meine grundsätzliche Zurückziehung von jeder näheren Verbindung im Privatleben that den Leuten auch nicht wohl, am wenigsten mir selbst, der ich in allen meinen früheren Verhältnissen des Rufs, ein heiterer, gemüthlich-geselliger Mann zu sein, nirgends ermangelt hatte. Aber der mir mit Recht vorgeworfene Characterfehler einer sehr leicht in unbewachte Vertraulichkeit übergehenden Offenherzigkeit mußte mich mahnen, die Freuden der Geselligkeit meiner dienstlichen Stellung zu opfern. Der Mittelstand, der zwar das neue fürstliche Selbstregiment und die hierunter liegende Subordinirung des höheren Beamtenstandes nicht ungern sah, konnte sich doch auch nur wenig von dem Manne angezogen finden, welcher Vertheuerung der Holzpreise und eine ganz namhafte Steuervermehrung ganz unverholen in Aussicht stellte. Der Bauernstand endlich, die Colonatbesitzer, konnten auch von einer Erhöhung der Kammertaxe und der Pachtanschläge sich wenig Vortheil versprechen. Endlich stand den Leuten, welchen gegen eine Beschwerde zum Recht geholfen war, natürlich immer auch eine verlierende Partei gegenüber, und hier liegt es in der Natur der Sache, daß der Gewinnende seinen Sieg, und zwar mit Recht, seiner guten Sache verdankt, und daher keinen Beruf finden kann, eine besondere Lobrede dafür zu erheben, wogegen der Unterliegende einzig in der persönlichen

Ungerechtigkeit des Richters die Ursache seines Sachverlustes findet.

Dazu kam nun noch die Unpopularität, welche die von mir angeregten confessionellen Reformen mit sich brachten, indem man nun die zeither als Heloten betrachteten Katholiken und Lutheraner in gleicher Berechtigung das Haupt erheben sah. Wußte man an den neuen Einrichtungen keinen andern Tadel, so sprach man über das rasche Durchgreifen, über das Ueberstürzen von Dingen, die man in 25jähriger Behutsamkeit hinzuhalten gewohnt war. Man berücksichtigte nicht, daß ein 70jähriger Mann sein Tagewerk rascher fördern muß, wenn er vor dem Abend noch etwas zu Stande bringen will. Indessen ist mir doch eine wesentliche Beschwerde über die von mir angeregten Einrichtungen nicht zur Kunde gekommen. Das, was ich gethan habe, hat mich im großen Publikum nicht unbeliebt gemacht; selbst in den gemäßigten Kreisen der Dienerschaft fand man wenig daran auszusetzen, nur meinte man, mit etwas mehr Gefügigkeit von meiner Seite und gemeinsamer Zusammenwirkung mit den Behörden hätten sich die von mir in Anregung gebrachten Reformen auf eine minder eigenmächtige Weise auch herstellen lassen. Dagegen darf ich erwidern: sind nicht meine Versuche, auf diesem Wege Reformen anzubahnen, sämmtlich gescheitert? Wer hat denn die Revision des Justizwesens, die Reform des Oberappellationsgerichts unterstützt? Warum fand denn die in den letzten Jahren so dringende Reform des Armenwesens keinen Fortgang? Bezeichnete es nicht die größte Mäßigung, daß ich gegen Diener, die ihrem Herrn eine systematische Opposition angekündigt hatten, so schonend verfuhr, wie das Actenstück (Nr. 60) bekundet?

Mein Gewissen sagt mir, daß ich in der mir von

dem Fürsten übertragenen Steuerführung des Staatsschiffs einzig und allein von dem Compaß der Gerechtigkeit und der Staatsvernunft nach meinem besten Wissen und Gewissen mich habe bestimmen lassen, und weder von der wetterwendischen Hofluft, noch von der gefährlichen Aura popularis meine Segel habe schwellen lassen.

Aber auch hier ereilte mich zum zweitenmal das frühere seltsame Geschick — lobende Anerkennung und Zufriedenheit des Dienstherrn — und zum Lohne ehrenkränkende Entlassung, ohne auch nur eine Anschuldigung!

Vierter Abschnitt.

Die Katastrophe.

1. Meine Verhaftung durch die Criminalbehörde zu Coburg.

Es ist eine Eigenthümlichkeit meines Schicksals, daß in den wichtigsten Ereignissen meines Lebens, die bestcalculirten Plane mir fehlgeschlagen, und dagegen ganz außer der Kreislinie der Berechnung liegende Zufälligkeiten — ich nenne sie lieber unsichtbare Fäden einer höhern Leitung — mit den unerwartetsten Erfolgen in mein Leben getreten sind.

Die freundliche Erlaubniß meines Dienstherrn gestattete mir nach einer jahrelangen, ununterbrochenen Geschäftsanstrengung in dem schönsten Sommermonat einige heitere Tage ausschließlich dem Gemüthsleben widmen zu dürfen. Nicht zu den Genüssen der großen Welt, nicht zu dem Anstaunen der großartigen Schöpfungen in Kunst- und Prachtausstellungen trug mich das Verlangen.

Zum Heimathlande meiner Jugendzeit, zum Genusse jener freundlichen Erinnerungen, die dem Herzen eines der Gemüthlichkeit noch nicht abgestorbenen Greises eine wohl-

thätige Spannkraft gewähren, zog mich meine Sehnsucht. In meiner Vaterstadt Hildburghausen, dem Orte meiner Geburt, verlebte ich einige Tage im Genusse jenes stillheitern Andenkens an die Stätten meiner Kindheit; in jenes stille Dorf eilte ich, wo ich als neunjähriger Knabe erzogen jede Stelle meiner kindlichen Spielplätze aufsuchte, von meinen zahlreichen Gespielen der Dorfjugend freilich nur noch zwei gebrechliche Greise fand. Die Erinnerungen an meine Kinderzeit bieten mir mehr Schmerzliches als Freudiges und so schwelgte ich im Vorgefühle der folgenden Tage, in der Erneuerung des Andenkens schönerer Tage des Jünglings-Alters, an die Zeit des Erwachens inniger Jugendfreundschaft, der Entwickelung meines geistigen und Gemüthslebens auf dem Gymnasium zu Coburg. Von einem nahen Verwandten, einem Lehrer dieser Anstalt hatte ich eine freundliche Einladung zur 250jährigen Stiftungsfeier derselben erhalten. Noch lebte der innigste Jugendfreund und Genosse jener Lebensblütenzeit, und seiner Freundestreue vertraute ich, daß er die Ueberschreitung des Thüringerwaldes nicht scheuen würde, um vielleicht zum letztenmale den alten Freund ans Herz zu drücken. Durfte ich doch erwarten daß der Ruf dieser öffentlich ausgeschriebenen Feier auch wohl noch den einen oder andern Jugendgefährten, dem nach langjähriger Trennung allerdings klein gewordenen Kreis der Jugendgenossen unter freudiger Ueberraschung zuführen werde.

Leider fand ich den erwarteten Kranz zu einem Trifolium zusammen geschwunden, für mich immer zahlreich genug, um im traulichen Austausch unserer Lebensbegegnisse die Freuden und Schmerzen der Vergangenheit in der Erinnerung zu theilen. In der gedruckten Liste der erwarteten Zöglinge hatte man den Beginn des neunzehnten

Jahrhunderts zur Grenzlinie genommen. Ich und mein alter Jugendfreund hatten als Ueberbleibsel des vorigen Jahrhunderts diese Grenze überschritten, dennoch konnte mich im engern Kreise von 4 bis 5 Freunden die bunte Masse der spätern Nachfolger nicht stören. Nach Beendigung der ernsten Gedächtnißfeier sollte ein Festessen dem zusammengefundenen Jugendfreunden noch die trauliche Würze heiteren Zeitgenusses geben.

Die Eigenthümlichkeit des Festes richtete meine Erwartung darauf, nicht ein Studenten-Bachanal, sondern so recht einen Austausch traulicher Gemüthlichkeit zu finden. Daß die ersten unter den Begriff der Anstands- und Pflicht-Gesundheiten fallenden Trinksprüche mich nicht besonders exaltiren würden, hatte ich mir wohl gedacht. Als sich aber unmittelbar hieran schon Ausbrüche ungeordneter Ergüsse der Heiterkeit anschlossen, selbst der Grenzlinie der Ausgelassenheit sich näherten, als die Festgenossen uneingedenk der Lehre: studium literarum emollit mores nec sinit esse feros — die Würde der Feier zu verletzen schienen, da wähnte ich, daß die gemüthliche Ansprache eines, dem heitern Frohsinn nicht entsagenden Greises das zur Orgie sich anlassende Festmahl in ein, der wissenschaftlichen und sittlichen Würde mehr angemessenes Symposion umgestalten werde.

Als Zweitältester erbat ich das Wort. Eine Reihe auf das Gymnasium meiner Zeit zurück datirender urkundlicher Erinnerungen, alle in einem mehr als 50jährigen Hintergrund liegend, waren von mir als trauliche Pfänder meiner Gymnasienzeit in treuer Pietät bewahrt worden. Namentlich erschienen mir die Sinnsprüche, mit welchen Lehrer und Freunde in meinem Stammbuche ihr Andenken begründet hatten, zum Leitfaden einer natürlich nicht studirten, sondern von den Eindrücken des Moments geleiteten Ansprache

ganz geeignet, um in derselben, wie es Zeit, Ort und Verhältnisse mit sich brachten, das sinnige Wort mit dem heitern Humor im traulichen Einklange wechseln zu lassen. Durften doch wenige der Tischgenossen das Schicksal eines so viel bewegten Lebens mit mir theilen, und durfte ich mich doch der bei solchen Gelegenheiten sehr nahe liegenden Gefahr des Langweiligwerdens ziemlich gesichert halten. Ich habe in ähnlichen Kreisen oft gesprochen, und mir sogar, namentlich bei den jährlichen Versammlungen der teutschen Landwirthe, einigen Ruf erworben. Im Tone des muntern Humors begann ich meine Rede im pedantischen Ausdruck meines treuherzigen Lehrers in der Rhetorik: M. Lochmann, „Fischer, wenn Er eine Rede hält, „vergiß Er nur nicht die captatio benevolentiae — ich „denke Er wird es wohl manchmal nöthig haben." Hieran reihte ich nun die Bemerkung, daß jeder Jurist mit dem Legitimationspunkt beginnen müsse, bat daher die Erlaubniß durch meinen alten Freund meinen Legitimations- und Lehrbrief vorlesen zu lassen. Es war dies die Ueberschrift eines im Jahre 1801 gedruckten Schul-Programms in den Worten: „Ein Studiosus publicus Laurenz „Hannibal Fischer, welcher uns nicht allein wegen seiner „Talente und Kenntnisse, sondern auch wegen seines biedern Characters theuer und werth ist, wird das heilige Weihnachtfest mit einer Rede feiern". Hierauf ließ mein Freund auch die Vorlesung meines Abgangs-Zeugnisses folgen, in welchem er die Worte: „cuius animi candorem nuper publice laudavimus" vorzugsweise betonte. Ich aber reihte hieran das Andenken des ältesten Lehrers, welchen das Album des Festprogramms an die Spitze gestellt hatte. Das mir von demselben gegebene Stammbuchblatt mit der Devise: Sola bona quae honesta bezeichnete ich als

die Maxime, deren unverwandte Festhaltung ich als eine Hauptgrundlage meines Lebensglücks und meiner Lebenszufriedenheit betrachten müsse. In dem Stammbuchsmotto eines zweiten im dankbaren Andenken verehrten Lehrers M. Lochmann: Fortes fortuna juvat! fand ich ein wahres Vaticinium, das mir aus manchen Lebensnöthen geholfen. Im heitersten Humor erinnerte ich an einen, mehreren Festgenossen bekannten Vorfall, wie ich einst als Regierungsassessor mit dem Geschäfte eines Etapencommissairs bei dem Durchzug Russischer Truppen beauftragt, mich mit dem Uniformdegen eines Schulraths und anderen improvisirten Militairequipirungsrequisiten in einen sächsischen Artilleriecapitain metamorphosirt hatte. Ziemlich keck hatte ich einem russischen Officier, welcher diese Travestie ganz gut durchschaut haben mochte, auf dessen Aeußerung „Du bist ein Bauernofficier" die Drohung entgegnet, daß ich ihm, wenn er das noch einmal sage, vor der Fronte niederstoßen würde. Ich setzte das naive Geständniß hinzu, daß bei meinem Bewußtsein, wie der Schulraths-Degen im antiken Rost wohl noch nie die Scheide verlassen, auch es meinerseits mit der Fortitudo animi allerdings nicht weit her gewesen sei, ich mich mehr auf mein Glück als auf meine Courage verlassen habe. Allgemeine Heiterkeit bezeichnete die günstige Aufnahme dieses Scherzes. „Doch" setzte ich im Tone gehaltenen Ernstes hinzu, „werden Sie „von meiner spätern fortitudo animi vielleicht besser denken, wenn Sie mir zugestehen müssen, daß im Jahr 1848 „mehr Muth dazu gehörte, den Lobredner eines Windischgräz zu machen, als einen Kosakenofficier zu brüskiren."

Das Wort „Windischgräz" hatte wie ein elektrischer Schlag auf einen mir unbekannten Mann in der Versammlung gewirkt.

Mit zornglühendem Gesicht stand er auf, sprach einiges mir Unverständliches über die Coburger Gastfreundschaft, äußerte dann, hier sei keine Polizei und solle keine Polizei sein, wie ich nur darauf komme, von Legitimation und Legitimations-Papieren zu sprechen und durch ungebührliche Einmischung politischer Anspielungen die Freuden des Festes zu stören ꝛc. Seine weitern im Zorneseifer vorgebrachten Invectiven sind mir entfallen; doch war der langen Rede kurzer Sinn, daß er mir zu schweigen gebot.

Ich replicirte, wie ich mich sehr wundern müßte, daß dieser Herr, den ich gar nicht kenne, der aber doch jedenfalls keine Autorität als Fest-Ordner in Anspruch nehmen könne, darauf komme sich zum Censor aufzuwerfen? u. s. w. Da erhob sich ein Tumult, ein wildes Durcheinanderschreien, das sich mit dem Antrag endigte, es solle zur ungestörten Fortsetzung des Festes nicht weiter von der Sache gesprochen werden. Ich erfuhr nun erst, daß mein anmaßlicher Censor Niemand anders als der Herzogliche Regierungsdirector Franke schleswig-holsteinischen Andenkens sei, und begriff nun, daß dieser Herr unter allen erdenklichen Reminiscenzen an die Windischgrätzsche am wenigsten gern sich erinnert finden möge. Ich wollte mich sofort aus der Gesellschaft entfernen, es traten aber mehrere mir persönlich unbekannte Festgenossen zu mir und entschuldigten die gegen mich stattgefundene unwürdige Verletzung des Gastrechts mit dem Umstand, daß ich unter den Tumultuanten nur eine Anzahl von dem Hrn. Franke abhängiger und seinen politischen Grundsätzen huldigender Anhänger zu erkennen hätte; daß das Benehmen des Letztern aber gewiß den größten Theil der Versammlung indignire. Sie drückten den freundlichen Wunsch aus, daß ich die Gesellschaft nicht verlassen

möchte. Gerne fügte ich mich diesem freundlichen Ansinnen und blieb noch einige Zeit, worauf ich dann mit meinem Jugendfreund in den Umgebungen des Festlocals im Freien mich erging.

Man hat diesen Vorfall mit der nachfolgenden Katastrophe in Verbindung bringen wollen, das konnte aber wohl füglich nicht der Fall sein; er steht isolirt da, ich durfte ihn aber nicht übergehen, weil die radicale Presse auch diesen Umstand auf ihre Weise zu entstellen und mich als einen tactlosen anmaßlichen Schwätzer darzustellen sich bemüht hat.

Es war gegen 4 Uhr Abends, als ich mit meinem oft erwähnten Jugendfreund, dem Superintendenten Kleffel zu Amt Gehren im Schwarzburgischen, auf der Promenade in der Nähe des Festsaals im Gespräche stand, als ein anständig gekleideter junger Mann mich bei Seite rufte, und mit einer schriftlichen Mittheilung überraschte, in Folge deren ihm, dem Rechtscandidaten und Gerichtsaccessisten Sartorius, die Autorisation gegeben war, mir zu eröffnen, daß ich mich Angesichts dieses vor dem Criminalgerichte einzufinden habe, um einer Vernehmung wegen des gegen mich indicirten Vergehens der Beleidigung der Person des Staatsoberhauptes, resp. Majestätsbeleidigung zu gewärtigen. Zugleich wurde ich bedeutet, daß im Falle meiner Weigerung Folge zu leisten, meine Vorführung angeordnet werden würde. Meine Stellung gebot mir, zu Verhütung unvermeidlichen Aufsehens dem übrigens mit allen Anstand sich benehmenden Gerichtsbeauftragten meine sofortige Bereitwilligkeit zu erklären. Ein von demselben mit vielen Tact gegebener Wink ließ mich die Entfernung eines in der Nähe stehenden Polizeidieners bemerken, und damit auch die Ueberzeugung gewinnen, daß

eine scandalöse Verhaftung nicht ausgeblieben sein würde, wenn ich die Folgeleistung verweigert hätte.

Gegen halb fünf ward ich in das Local des Criminalgerichts eingeführt. Mit Bezugnahme auf ein Herzogl. Ministerial-Rescript vom 3. Juli an das Justiz-Collegium, und dessen Abgabe von kurzer Hand an das Herzogliche Justiz-Amt II. wurde mir hierauf die von mir bereits vor drei Jahren im Auftrag der Fürsten von Hohenlohe-Kirchberg und Langenburg und mehrerer anderer adligen Rittergutsbesitzer im Fürstenthum Gotha gefertigte und am 29. April 1852, bei dem hohen Bundestage übergebene Beschwerdeschrift zur Anerkennung meiner eigenhändigen Unterschrift vorgelegt. Auf meine unbedingte Agnition eröffnete mir der Untersuchungsrichter, daß in dieser Schrift indicirt sei das Vergehen der Beleidigung des Staatsoberhauptes resp. Majestätsbeleidigung und daß deshalb gegen mich eine Untersuchung einzuleiten sei, daß sich aber zu deren Ausführung, da ich Ausländer sei, meine Verhaftung nöthig mache, resp. gerechtfertigt erscheine.

Ich reclamirte zunächst meine Exterritorialitäts-Berechtigung, indem ich als ein, in amtlicher Mission eines souverainen Bundesfürsten begriffener Durchreisender gesandschaftliche Rechte und die Befreiung von jedem fremden Gerichtszwange in Anspruch zu nehmen habe. Sodann entgegnete ich, daß mir noch gar nicht die Stelle in der Denkschrift bezeichnet worden sei, in welcher das angebliche Indicium gefunden werde; ich bestritt überhaupt das Vorhandensein irgend eines, ein Verbrechen bildenden Thatbestands und erbot mich eventualiter zu Stellung einer Caution zur Abwendung der Personalhaft. Ausdrücklich sprach ich hiebei die Erwartung

aus, daß die Beschlußfassung in dieser Angelegenheit nicht über diese Nacht verzögert, und dadurch meiner Privat- und Standesehre ein unersetzlicher Nachtheil zugefügt werde. Der Instructionsrichter Justizamtmann Gruner erklärte mir, daß er meine Erklärung sofort bei dem Justizcollegio zum Vortrag bringen werde, aber vor der Entscheidung meine Verhaftnahme nicht aufheben könne, daß ich also im Justizamtslocale die Sache so lange abwarten müsse, und da mein Verbleiben im Sitzungszimmer nicht thunlich sei, so sei er genöthigt, mir ein anderes Zimmer anzuweisen. Ich war zwar überrascht, in ein 3 Treppen hohes, mit eisernen Gittern wohl versehenes, in Hakenform gebautes Zimmer gebracht zu werden, dessen eigentliche Bestimmung mir nach den darin befindlichen Utensilien nicht zweifelhaft sein konnte; an eine delinquentenmäßige Einsperrung dachte ich aber nicht im Traume, sondern meinte, daß man höchstens einen außerhalb des Locals sich aufhaltenden Diener zur Aufsicht instruiren würde, falls mir beikommen wollte, meinen Aufenthalt zu verlassen. Das Rasseln der Riegel nach dem Austritt des Beamten, der hörbare Verschluß zweier Thüren enttäuschte sofort meine Illusion.

Es war 5 Uhr Abends, als der Vernehmungsact sich geschlossen hatte. Die Erwartung, daß das Obergericht die Verhaftung eines Gesandtenrechte in Anspruch nehmenden Ministers eines teutschen Souverains als einen casus periculi in mora mit geeigneter Rücksichtsnahme behandeln werde, enthielt keine übertriebene Prätension. Die Stadt Coburg hat keine so große Ausdehnung, um nicht in einer halben Stunde eine aus 3 bis 4 Gerichtspersonen bestehende Gerichtsbehörde zusammen zu rufen. Zudem verweist der Gerichtsgebrauch dergleichen Nebenacte der richterlichen Untersuchung der discretionären Befugniß des

Gerichtsvorstandes oder selbst des Instructionsrichters. Welchen denkbaren Zweck konnte die längere Dauer der Verhaftung haben? Konnte die Rede von Collusionen sein in einem so einfachen Rechtsfall, wo durch meine Anerkenntniß alle thatsächlichen Grundlagen der Untersuchung absolvirt, und nur die Rechtsfrage zu entscheiden war: ob die indicirten Aeußerungen den Thatbestand eines Verbrechens bilden?

Ruhig erwartete ich das Wiedererscheinen des Untersuchungsrichters. Nach einigen Stunden ward meine Nichte zu mir gelassen, deren Anerbieten, mich mit Speise und Trank zu versehen, ich mit der Bemerkung zurück wies, daß ich mit der größten Zuverlässigkeit jede Minute meiner Entlassung entgegen sehe. Als aber die Glocke 10 Uhr geschlagen hatte, da überraschte mich zum zweitenmal die treusorgliche herzliche Nichte mit einem mächtigen Packet Betten und Matrazen. Da musterte ich denn das interessante Ameublement, womit die Coburger Justiz ihr ministerielles Haftlocal ausgestattet hatte. Es bestand aus einem schmutzigen Tisch von Tannenholz, zwei ditto Stühlen, einer 5 Fuß langen Lattenbank und dieses interessante Inventarium complettirte noch der Gefangnenwärter, (zu Coburg Büttel genannt,) mit einem nicht zu nennenden, noch weniger zu beschreibenden Gefäß. An die Aufstellung einer Bettstätte war nicht gedacht und konnte auch in der späten Nacht an deren Beischaffung nicht weiter gedacht werden, und so ward mir denn das Loos zu Theil, meinen Lebenserfahrungen in meinem 71. Jahre noch eine neue hinzuzuzählen: wie es sich in einem Coburger Malefizkerker schläft! Die sorgliche Nichte hatte mich übrigens auch noch mit einem Schlafrock versehen, um nicht die Ironie dadurch noch pikanter zu machen, daß mein Nacht=

lager auf diesem klassischen Boden im festlichen Kleide und mit dem Schmuck der Ordens-Decoration die Extreme der Ehre und Beschimpfung vereinigte. In öffentlichen Blättern habe ich gelesen, daß doch noch ein Funken von Ehrgefühl die Herren, welche von ihrer Justizgewalt einen so scharfen Gebrauch machten, bestimmt habe die Sache durch das Vorgeben zu beschönigen, daß man mir auf meine Kosten eine anständigere Haft in einem Gasthause angeboten habe. Aber abgesehen davon, daß dieses Anerbieten erst am folgenden Tage geschah, hatte das Gericht unter allen Umständen selbst für ein anständiges Haftlocal zu sorgen, es war äußersten Falls nicht gehindert, mich, ohne Aufsehen zu machen, in meiner gastlichen Privatwohnung auf eine anständige Weise unter Aufsicht zu stellen. Es wäre nicht zu besorgen gewesen, daß sich der alte 71jährige Mann auf Strickleitern oder durch unterirdisches Durchgraben, den kräftigen Händen der Coburger Justiz entziehen würde. Das Verfahren des Gerichts ermangelte nicht einer gewissen humoristischen Pointe. Dasselbe Local, in welchem ein literarischer demokratischer Hauptbummler, ein gewisser Feodor Streit, eine längere Criminalhaft verbüßt hatte, war jetzt einem der eifrigsten Reactionäre angewiesen.

Die zarten Schutzwächter der Coburger Hofetiquette und des diplomatischen Schicklichkeitsgefühls haben nach öffentlichen Blättern noch ein Motiv zu diesem unerhörten Verfahren, in der Besorgniß gefunden, daß ich mich wohl hätte gar erkühnen können, auf dem angeordneten Festballe Seiner Hoheit dem Herzog persönlich unter die Augen zu treten. In der That, hätte das Ballvergnügen für mich einen so hohen Reiz gehabt, so wäre das Wagstück nicht eben so außerordentlich gewesen. Hatte ich doch vor 20

Jahren mehr als einmal die Ehre gehabt, am Hofe des Höchstseligen Herzogs zu Coburg unter der nächsten Umgebung Seiner Hoheit, meinen Platz angewiesen zu erhalten; und weder meine äußere Stellung, noch meine Persönlichkeit dürften für mich einen Abhaltungsgrund dargeboten haben, eine solche Vorstellung zu scheuen.

Jedenfalls muß ich bezweifeln, daß die in solchen Fällen übliche Function des Oberkammerherrn oder Hofmarschalls, mißliebige Persönlichkeiten den Augen des hohen Gebieters zu entziehen, in dem Functionär eines Criminalgefängnisses eine schickliche Stellvertretung gefunden haben dürfte.

Wie das Gebot der feinen Sitte unter allen Umständen die Verleugnung des Anstandes, der Sitte und Humanität in öffentlichen wie in Privatverhältnissen schlechthin als verwerflich anerkennen muß, so hat sich darüber auch die allgemeine Indignation aller Gebildeten zu entschieden ausgesprochen, um noch hierüber viele Worte zu machen. Der politische Katechismus derjenigen, welche die heroische That als einen Glanzpunkt der Coburger Justiz in der Aufrechthaltung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit begrüßt haben, ist bekannt.

Die von dem Untersuchungsrichter als eine Majestätsbeleidigung indicirenden Ausdrücke meiner am Bundestage übergebenen Denkschrift sind folgende:

1) „Unter rücksichtsloser Nichtbeachtung de in aner„kannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfas„sung und uneingedenk des den „getreuen Ständen von „Grafen, Ritterschaft und Städten“ in obigen Worten der „Thronrede von 1. Februar 1846 bezeugten Vertrauens und „und der noch in den landesherrlichen Reversalien d. d. „Coburg zu Ehrenburg am 17. November 1846 mit Hand „und Siegel den drei Curien gegebenen feierlichsten Zu-

„sicherung landesherrlichen Schutzes und landesfürstlicher „Treue, ward von des Herzogs Hoheit einseitig unter dem „19. März ein Gesetz erlassen, welches

„1) eine aus ganz neuen Elementen bestehende Gliederung der landständischen Institution,

„2) einen durchaus veränderten Wahlmodus, und

„3) eine von der bestehenden wesentlich abweichende „Geschäftsordnung provisorisch octroirte."

Was soll denn — vorausgesetzt, daß Beschwerdeführungen gegen Regentenhandlungen nicht schon an sich Majestätsbeleidigungen darstellen, — hierin Beleidigendes gefunden werden? Die Wahrheit der in dieser Stelle behaupteten Thatsachen wird von der Regierung nicht in Abrede gestellt.

Wenn ich die Nichtbeachtung der früheren Verfassung „rücksichtslos" nannte, so liegt doch hierin überhaupt so wenig etwas, am wenigsten die „Regentenpersönlichkeit" Beleidigendes, als in dem Ausdruck, daß des Herzogs Hoheit Ihrer ertheilten Reversalien „uneingedenk" gewesen sein.

2) Man incrimirt ferner die Stelle: „Mußten die „Beschwerdeführer danach die Hoffnung aufgeben, von Seiten der Herzogl. Regierung Schutz gegen rechtswi„drige Vergewaltigung zu finden."

Wo ist hier im Entferntesten von der Person des Herzogs die Rede?

3) Ferner citirt man die Aeußerung: „Die Unter„zeichneten erlauben sich, III. die Beschwerde zu begrün„den: daß von Seiten der hohen Regierung des Herzog„thums Gotha, seit dem 7. März 1848 in einer Reihe „landesherrlicher Verkündigungen der Weg der Gesetz„lichkeit gänzlich verlassen, ein die Verfassung und das „öffentliche Recht des Staats auf bodenlose Willkür grün-

„bender Zustand hergestellt, daß in dessen Folge eine die „ersten Gebote einer weisen Staatsverfassung, die Gerechtigkeit und den Schutz der Personen und des Eigenthums „verletzende Reihe gebietender Anordnungen hervorgegangen, und damit selbst die Ruhe, der Friede, so wie die „Sicherheit des teutschen Bundes theils wirklich gefährdet „worden ist und theils noch stündlich bedroht wird."

Auch hier ist ausdrücklich die Regierung des Herzogthums Gotha wörtlich als die gravirende Behörde bezeichnet und doch augenscheinlich auf die Persönlichkeit des Herzogs nicht im Entferntesten Bezug genommen.

4) Nachdem in der Schrift S. 15 die Prozeßlegitimation der Beschwerdeführer ausgeführt worden ist, wird gesagt: „In der Anerkennung dieser Berechtigung „(zur Beschwerdeführung) liegt aber die nothwendige „Folgerung, daß wir als die nur durch einen Act „der Gewalt und Ungesetzlichkeit an der Uebung „unserer Function als Landstände gehinderte „Individuen" (..... eine gesetzliche Befugniß anzusprechen vermögen.)

Die kühnste Extensiv-Interpretation wird hier kaum irgend eine Bezeichnung des Subjects, von wem dieser Act der Gewalt und Ungesetzlichkeit ausgegangen, auffinden — am allerwenigsten die Conjectur wagen können, daß hier an des Herzogs höchste Person gedacht sei.

5) Endlich ist am Schlusse der Schrift gesagt! „In „dem gerechten Vertrauen, daß eine hohe Bundesversammlung in ihrem würdevollen Bemühen durch fortgesetztes „kräftiges Einschreiten gegen die unheilvollen Gebilde einer „stürmischen Revolutionszeit den so glücklich geebneten Pfad „standhaft verfolgen, und dem so schmachvoll gebeugten „Recht wieder Belebung und Erstarkung sichern werde, un-

„terstellen wir diese Angelegenheit, deren hocherleuchteter „Prüfung und Maßnahme.

Wenn hier die Summe der ganzen Beschwerde, das schmachvoll gebeugte Recht, ausdrücklich dem unheilvollen Gebilde einer stürmischen Revolutionszeit mit klaren Worten beigemessen wird, so gehört es doch in der That unter die des Wortes verwegensten Deutungen, einen teutschen Fürsten mit einem solchen Gebilde identificiren zu wollen.

Diese Stellen und nichts weiter (man vergleiche das Actenstück Nr. 61) sind nun der von dem Coburger Ministerium im Allgemeinen und von der Coburger Justizstelle im Speziellen bezeichnete Thatbestand einer indirecten Majestätsbeleidigung, die ich an des Herzogs von Coburg Hoheit begangen haben soll.

Die sonnenklare Vorlage, daß in der Schrift überhaupt keine Beleidigung gegen irgend Jemanden (durch Uebung seines Rechts beleidigt man Niemanden), am wenigsten gegen des Herzogs von Coburg Hoheit gefunden werden kann, überhebt mich der weitern Erörterung: wie überhaupt eine Justizstelle dazu kommt, auf den Thatbestand der von einem Nichtunterthan einem Regenten angeblich zugefügten Beleidigung den Rechtsbegriff einer Majestätsbeleidigung anzuwenden?

Das Thüringer Strafgesetzbuch zählt ehrenverletzende Aeußerungen gegen andere regierende Fürsten, die nicht als das Staatsoberhaupt des Beleidigers zu betrachten sind, nicht unter die Majestätsverbrechen, sondern unter eine besondere Rubrik, und will sie nach den gewöhnlichen Vorschriften über Ehrenverletzungen behandelt wissen. Der Herzog war, als ich jene Schrift übergab, nicht mein Staatsoberhaupt, das war der Großherzog von Oldenburg

und allenfalls in meiner Eigenschaft als zu Frankfurt wohnhafter subditus temporarius, der Senat der freien Stadt Frankfurt a. M.

Wie konnte eine nicht etwa grundsatzmäßig aus rechtsunverständigen Schwurrichtern, sondern aus rechtskundigen Fachmännern zusammengesetztes Richtercollegium, ohne vorherige Prüfung des in allen factischen Grundlagen vollständig vorliegenden objectiven Thatbestandes, auf eine Captur erkennen? — Ueber diese Rechtsfrage sind in dem angelegten Actenstück (Nr. 61) allen Rechtsverständigen Teutschlands acta instructa vollständig gegeben.

Eine Eigenthümlichkeit meiner Situation liegt darin, daß über die Frage: ob nicht in diesem Verfahren ein unzurechtfertigender Gewaltmißbrauch vorliege? dieselbe Behörde zu entscheiden hat, von welcher die behauptete Verletzung ausgegangen ist!

Ganz gewiß hätte doch selbst der Bundesausschuß-Beschluß, welcher für den Verfasser der Schrift die Rüge enthielt, daß die der Regierung schuldige Achtung darin nicht allenthalben gehörig beobachtet sei, und solche gleichwohl dem Ministerium zur Erklärung zutheilte, das Justizcollegium aufmerksam machen sollen, daß der Bundestag ein Majestätsbeleidigungen enthaltendes Libell nicht zum Gegenstand eines zu weiteren Verhandlungen geeigneten Actenstücks gemacht haben würde.

Wenn aber die Coburger Regierung den Grundsatz festhält, daß achtungswidrige Aeußerungen eines Ausländers gegen die Regierung, sobald dieser die Grenzen des Coburgischen Gebiets betritt, den Character der Majestätsbeleidigung gewinnen, dann darf sie das so wünschenswerthe Eisenbahn-Verbindungs-Project aufgeben. Aus den

Zeiten gewisser Operationen der Regierung im Münzwesen möchte noch vielen hunderttausend Individuen die Erinnerung weit schärferer Achtungsverletzungen auf dem Gewissen liegen, um nicht das Bedenken zu veranlassen: ob ohne vorherige Erwirkung eines salvus conductus diese Passage nicht auch für sie einen unfreiwilligen Aufenthalt zur Folge haben könnte.

Wenn ich mich nun darein fügen muß, daß vor der im Rechtswege entschiedenen Sache, ich formell nicht berechtigt bin, weitere Consequenzen zu ziehen, so darf ich doch auf den Fall eines mir günstigen Erkenntnisses die eventuelle Frage andeuten:

Welche Genugthuung kann mir werden, für die nicht unter den Begriff der nothwendigen, sondern nur zufälligen Folgen dieser Unbilde fallenden persönlichen Verluste und Bedrängnisse?

Daß ich mit meiner Appellation an die Oeffentlichkeit nicht bis zur Beendigung der Hauptsache warten durfte, habe ich oben in der Einleitung motivirt.

Der Schlag dieser Beschimpfung war stark, mein Schmerz aber bedeutend gemildert durch die Zeugnisse der Indignation und Beweise der Hochachtung, die mir selbst von ganz unbekannten, hochachtbaren Männern nahe und fern zukamen. Am meisten mußte mich aber der freundliche, ich darf wohl sagen der herzliche Empfang meines gnädigsten Fürsten und dessen gesammter hohen Familie aufrichten. Höchstderselbe nahm keinen Anstand, zu meiner Genugthuung die erforderlichen Schritte einzuleiten und erließ zu diesem Zweck ein den Herzog zu Coburg zur Erklärung aufforderndes Schreiben. (Nr. 63.)

Ich wurde außergewöhnlich zur fürstlichen Familientafel gezogen, von allen höchsten Angehörigen auf die achtungs-

vollste und theilnehmendste Weise behandelt, und bei der von dem Fürsten auf die nächsten Tage festgesetzten Badereise von Höchstdemselben auf die Dauer seiner Abwesenheit mit den ausgedehntesten Vollmachten zutrauensvoll ausgestattet.

Noch bei der Abreise empfing ich an meinem Fenster den freundlichsten Blick des Abschieds, — kein Gedanke einer Ahnung konnte in mir aufsteigen, daß dieser freundliche Gruß sich schon in wenigen Tagen in einen — kalten, harten Scheidebrief wandeln sollte!

---

2. Meine häuslichen Bedrängnisse.

Niemand im Staate hat den Ruf eines fleckenlosen Privatcharakters sorglicher zu wahren, als der Mann, der sich an der Spitze der Verwaltung gestellt findet und als Wächter der öffentlichen Ordnung wie der Sitte, auch in den Verhältnissen seines eigenen Familienlebens der strengsten Integrität sich erfreuen muß, um die Autorität des Amtes nicht durch die Zweideutigkeit seiner Person zu schwächen. Der Ruf zerrütteter Vermögenszustände ist hierin ein Flecken, welchen eine Reihe der besten Eigenschaften nicht tilgen kann. Die Noth ist die gefährlichste Verführerin zum Bösen, und wenigen Menschen ist ein so großes Vertrauen auf einen so hohen Grad der Characterfestigkeit zuzumuthen, daß sie bei der einem höhern Beamten so vielfach gebotenen Gelegenheit, bei minderer Zartheit in der Wahl der Mittel, sich dieser Noth zu entledigen, sich

des Mißtrauens entschlagen sollen, ob die Noth nicht mächtiger wirke als die Seelenstärke.

Vermögensüberschuldung mag daher mit Recht unter die mit der Bekleidung einer hohen Staatsdienerstelle nicht zu vereinigenden Eigenschaften zu zählen sein.

Gehört es nun nicht zu den herbsten Lebensbegegnissen, wenn ein Mann, der sich nicht in der Lage der Ueberschuldung befindet, dennoch aus bloßer Sucht ihm zu schaden, ohne alle Vorlage eines vernünftigen Zwecks in eine Stellung versetzt wird, die auf ihn den Schein eines im letzten Stadium der Vermögenszerrüttung sich befindenden Cridars nothwendig werfen muß? Ein solches Verhältniß hat die geschäftige Feder meiner Feinde zum Gegenstand der Oeffentlichkeit gemacht und mich dadurch in die drückende Nothwendigkeit versetzt, selbst mein Privatleben einer öffentlichen Beleuchtung zu unterwerfen.

Schon im zweiten Abschnitt habe ich angeführt, wie ich die Sorge für Hebung der Landwirthschaft im Fürstenthum Birkenfeld für eine der verdienstlichsten Richtungen meiner Geschäftsthätigkeit erkannt, jedoch die selbsteigene Erwerbung der erforderlichen Kenntniß der örtlichen landwirthschaftlichen Zustände als nothwendige Vorbedingung betrachtet habe.

In meiner früheren Stellung in Leiningenschen Diensten zunächst auf das Gebiet der Landwirthschaft geleitet, schien mir die Aufgabe nicht allzuschwer, mir bald persönlich die nöthige Bekanntschaft des örtlichen Agricultur-Betriebs anzueignen, welche ich zum Behuf eines Eingreifens im legislatorischen Wege als nothwendige Grundlage betrachten mußte. Hierzu konnte mich aber nur der eigenthümliche Besitz einer Länderei gelangen lassen, und es fand sich bald Gelegenheit zur Erwerbung einer, an sich

mit fruchtbarem Boden versehenen, aber wegen ihrer Entlegenheit von dem Dorfe, zu dem sie gehörte, sehr stiefmütterlich behandelten Länderei. Ich konnte die Sache auch in meinem Vermögens-Interesse für günstig betrachten, und glaubte somit in dieser Unternehmung mein Privatinteresse mit dem öffentlichen Nutzen auf die günstigste Weise zu verbinden. Hatte ich Anfangs auf eine Ausdehnung von etwa 100 Morgen Land gerechnet, so war die Gelegenheit, diese Besitzung durch den successiven Ankauf angrenzender Ländereien zu einem arrondirten Areal von 500 Morgen auszudehnen, aus dem Gesichtspunkte der Speculation zu lockend, und in ökonomischer Hinsicht so ganz gerechtfertigt, als daß ich sie aus den Händen lassen konnte. Mein eigenes Vermögen war aber zu dieser Ausdehnung zu schwach, und ich verkannte nicht die Bedenklichkeit, in einem Lande, wo ich an der Spitze der Verwaltung stand, durch Creditverhältnisse in eine jedenfalls zu unangemessenen Verwickelungen führende schiefe Stellung zu den Einwohnern mich zu versetzen. Ich trug die Sache dem Großherzog vor, und der wohlwollende Fürst vermittelte es, daß, unter seiner persönlichen Rückbürgschaft, mir aus einem Oldenburger Fond eine Summe von 5000 Thlrn. in Gold auf erste Hypothek geliehen wurde. Unglücklich in der Wahl meiner Verwalter, erkannte ich sehr bald, daß ich auch meine administrativen Kräfte zu dem persönlichen Betrieb eines, nach den rheinischen Agriculturverhältnissen als groß geltenden Landguts überschätzt hatte und ohne Vernachlässigung meines Berufs einer so ausgedehnten Bewirthschaftung nicht vorstehen konnte. Ich wählte daher den Ausweg, mit einem Landwirth vom Fache einen Societätsvertrag in der Art abzuschließen, daß ich demselben

die Hälfte des Guts um den geringen Preis von 10,000 Thlrn. als Miteigenthümer überließ, mich mit einer Anzahlung von 3000 Thlrn. begnügte und dahin vereinigte, daß nach Ablauf von 6 Jahren, in welcher Zeit das Gut in seinem Normalstand hergestellt werden konnte, solches meistbietend verkauft und der Erlös in gleiche Theile getheilt werden solle. Um das Gut in möglichst raschen Aufschwung zu bringen, war die Anlegung einer Brantweinbrennerei in größerem Maßstabe eine von allen Sachkennern sehr gebilligte Maßregel. Hierzu bedurfte es aber einer anderweiten gemeinsamen Capitalaufnahme von 10,000 Gulden, zu welcher sich die Gebrüder Puricelli aus Rheinböllen, gegen Einräumung der zweiten Hypothek, willig erklärten. Leider betraf mich das Loos, in der Wahl dieses Compagnons sehr unglücklich operirt zu haben. Der Mann bewies sich durchaus untüchtig zu diesem Geschäfte, und mit einem bedeutenden Opfer mußte ich dessen Genehmigung erkaufen, daß das Gut noch vor Ablauf der bedungenen 6 Jahre für 25,000 Thlr. an einen Herrn v. Thümen auf Blankensee verkauft wurde. Es betraf mich nun das zweite Unglück, daß der Käufer, in Folge eines für ihn nachtheilig ausgegangenen Ehescheidungsprocesses, in seinen Zahlungsmitteln derangirt wurde, und nicht einmal die bedungene Anzahlung, welche zur Abfindung meines Compagnons bestimmt war, entrichten konnte. Ich übertrug nun die Ausklage meiner Forderung einem preußischen Rechtsanwalt, den nicht nur der Rath meiner Freunde, sondern der allgemeine Ruf als den besten Advocaten der ganzen preußischen Monarchie bezeichnet hatten. Da traf mich wieder das dritte Unglück, daß dieser Mann, meinen Auftrag vernachlässigend, eine Reise nach Schweden machte und die Klage über 4 Monate verzögerte. v. Thü-

men war inzwischen aus dem preußischen Staate ausgewandert, hatte in fraudem creditorum Vermögens-Dispositionen getroffen, und ich wurde mit meiner Klage auf den Grund der Einrede des unzuständigen Gerichtsstandes von dem preußischen Gericht abgewiesen. Die Sache wäre mit geringem Opfer zu verschmerzen gewesen, wenn ich sofort zur Zurücknahme des Landguts hätte schreiten können. Meine in Folge der Revolution eingetretene oben berührte Landesverweisung entzog mir aber auch dieses Hülfsmittel, und es entspann sich mit dem v. Thümen ein achtjähriger Proceß, während dessen ich keinen Groschen Zinsen bezog, über das Gut selbst aber eben so wenig disponiren konnte. Dieses verfiel der traurigsten Sequestration, und mir blieb endlich nichts übrig, als durch einen Vergleich zu Ende Mai 1855 das Gut wieder zurückzunehmen. Nichts hätte mir willkommener sein müssen und mich aus aller Verlegenheit retten können, als wenn die beiden hypothekarischen Creditoren im hypothekarischen Wege längst eingeschritten und ihre Forderungen ausgeklagt hätten; das Gut hätte dann nothwendig verkauft werden müssen, und ich hätte als hypothekarischer Gläubiger in dritter Stelle meine Befriedigung erhalten.

Beide Gläubiger zogen es aber vor, trotz der ihnen sehr wohl bekannten Thatsache, daß ich außer meiner, auf dem genannten Gut stehenden Forderung, kein nennenswerthes Vermögen besitze, mich bei meinem persönlichen Gerichtsstand des Wohnorts in Detmold zu belangen. Dazu lag kein vernünftiger Grund vor. Aber die Gelegenheit war zu günstig persönlichen Feindseligkeiten den Lauf zu lassen, mir Ungelegenheiten zu bereiten, mein amtliches Ansehen zu schwächen, und den bedrohlichen Gefahren, welche mein Ministerium dem lippeschen Lande in Aussicht

stellte, noch eine neue hinzu zu gesellen, nehmlich die, daß ein kundbarer Bankerottirer an der Spitze stehe.

Beide Creditoren resp. deren Sachwalter wußten recht gut, daß ich erst seit wenigen Wochen das Gut wieder in mein Eigenthum überkommen hatte, und daß man Landgüter nicht so rasch, wie einen Scheffel Korn auf dem Markte verkaufen kann. Es hätte mir nichts im Wege gestanden, ihren beiderseitigen Klagen eine Reihe dilatorischer Einreden entgegen zu setzen und auf diese Weise jahrelang sie hinzuhalten. Ich hielt es meiner unwürdig, auf diesem Wege bei der Unzweifelhaftigkeit meiner Rechtsverbindlichkeit mich zu solchen Chicanen herbeizulassen. Nichtsdestoweniger bestanden beide Creditoren auf der Execution. Die lippesche Distractionsordnung bestimmt nun, daß „anvorderst „die entbehrlichsten Mobilien, das fahrende Hab pro ob„jecto executionis genommen werden sollen."

Was sind nun entbehrliche Mobilien für einen Mann meines Standes? Der Gerichtsexecutor möchte hier leicht einen ganz andern Maßstab anlegen, als ich. Mein Silbergeschirr, und darunter 6 silberne Leuchter, die ich so gerne als ein theures Andenken an das Wohlwollen eines allgemein verehrten teutschen Fürsten in meiner Familie von Generation zu Generation vererbt zu sehen wünschte, würde der Mann unbedenklich in erster Reihe in Beschlag genommen, mir aber mehr an das Herz gegriffen haben, als durch die Entziehung irgend eines Gegenstandes.

Niemand wird begreifen, welchen erdenklichen Zweck es für den Oldenburger Invaliden-Fond und die Herren Puricelli haben kann, von ihren, gegen mich eingeklagten beiläufig auf 8000 Thlr. sich belaufenden Forderungen einige Hundert Thaler aus meinem Mobiliare mir abzupressen, da sie doch mit der Hauptforderung demnächst

14 *

an meine Immobilien gewiesen sind und also bis zu deren Verkauf ohnehin warten müssen. Wer kann aber feindseliger Rachsucht entgehen? die schöne Gelegenheit, dem verhaßten Mann ein Kläpchen anzuhängen, durfte man nicht vorbei lassen. Wie Shyloc zwei Pfunde Fleisch dicht am Herzen seines Feindes ausgeschnitten lieber waren, als die doppelte Summe seiner Forderung, so sind auch den Herren Curatoren des Oldenburger Invalidenfonds 200 Thlr. aus den Erlöß mir ausgepfändeter und zur öffentlichen Versteigerung gelangender Mobilien lieber, als eine einige Monate spätere vollständige Befriedigung. Sind sie doch wie Shyloc in ihrem Rechte, und sind die Gerichte in Detmold nicht minder gesetzstreng als die weiland zu Venedig. Am Tage der Zurückkunft von meiner verhängnißvollen Reise erschien der Executor bei mir mit einem richterlichen Auspfändungsbefehl, beauftragt, nach Vorschrift der gesetzlichen Distractionsordnung, meine entbehrlichsten Mobilien in Beschlag zu nehmen.

Wie man sagt, motivirt die Oldenburger Curatelbehörde diese Rigorosität mit dem Umstande, daß des Großherzogs K. Hoheit bei der Forderung als Bürge interessirt sei. Es wäre vielleicht gut gewesen, Sr. K. Hoheit daran zu erinnern, daß der Hauptschuldner eine Forderung von 12,307 Thlr. dagegenstelle, (Nr. 68.) und daß, wenn er nicht in der günstigen Lage ist, gegen seinen höchsten Debitor eine eben so prompte Justiz zu finden, doch vielleicht die fürstliche Großmuth es verschmähen sollte, unter den in der Sache zu Gebot stehenden Executivmitteln das allerhärteste zu wählen.

Zur Abwendung einer solchen, doch gewiß Jedermann von Gefühl an das Herz greifenden Scene blieb mir also kein Mittel übrig, als den Fürsten um ein Moratorium

anzugehen, jedoch mit der wesentlichen Beschränkung, daß ich solches nicht auf 5 Jahre sondern nur auf 5 Monate, binnen welcher Zeit ich ja doch wohl hoffen kann für mein Landgut einen Käufer zu finden, in Anspruch nehme. In gesetzlicher Ordnung hat der Fürst dieses Gesuch der Regierung zur Berichterstattung mitgetheilt. Die Regierung hat mir hierauf aufgegeben, binnen 3wöchentlicher Frist nachzuweisen, daß ich nicht durch meine Schuld in die unglücklichen Umstände gekommen sei. Wie soll ich nun in einer so kurzen unerstrecklichen Frist den Beweis der oben erwähnten Umstände erbringen?

Ich bin darauf gefaßt, daß mir die Regierung das Moratorium abschlagen wird. Mein von Gemüthsschmerz bis zum Bersten gepreßtes Herz, hat mich aus meinem Wohnsitz getrieben; ich kann die Stätte meines Leidens nicht wieder betreten, und meinen ohnehin so trüben Verhältnissen hingegebenen unversorgten Töchtern kann ich das schwere Opfer nicht erlassen, auch noch den herzzerreißenden Auspfändungsact zu überstehen!

Das ist nun die „Finanz-Calamität" von der die Oldenburger Zeitung in einem angeblich aus Detmold vom 22. Juli 1855 datirten Artikel berichtet. Mein Landgut ist inzwischen auf meinen Antrag sogar gerichtlich zum Verkauf ausgeboten worden, das hindert aber die Oldenburger Curatelbehörde nicht, fortwährend auf ihren Shylok'santrag zu bestehen.

Ich werde zwar Mittel finden für meine silbernen Leuchter den entsprechenden Werth zu deponiren, übrigens aber mich der Discretion des Executors überlassen müssen.

Das sind die scandalösen öconomischen Verwickelungen, welche ein so schlechtes Licht auf meinen Privatcharacter werfen sollen und die die gutmüthige Zeitungspresse mit

so zarter Schonung nur berühren will. Ich habe eine Bemerkung noch beizufügen. Gewiß wird Niemand in Abrede stellen, daß bei dem fanatischen Hasse, womit mich die Presse seit der Revolutionszeit verfolgt und bei der Geflißenheit, auf jedes Fleckchen in meinem öffentlichen und Privatleben Spähe zu machen, doch abermals nicht der geringste weitere Vorwurf meinem Privatcharacter aufgebürdet werden konnte.

---

3. Meine Versetzung in Ruhestand.

Es hat mir nie recht klar werden wollen, warum die Menschen, welche in der selten vorkommenden Lage, sich ihres Glücks bewußt zu sein, sich wirklich befinden, eine Scheue bezeigen, sich ihres Glücks zu rühmen. Entströmt ihrem gepreßten Herzen ein solcher Erguß, begleitet ihn auch der fromme Sinn mit einem demüthigen: Gott sei Dank! so wird der angesprochene Freund doch augenblicklich sein ernst mahnendes: „unberufen!" dazu setzen. Der Ausdruck: sich seines Glücks rühmen, ist allerdings wohl nicht ganz passend, so ferne unter diesem Rühmen eine versteckte Anspielung auf eignes Verdienst durchblicken sollte, aber nimmer kann ich zugeben, daß ein in voller Dankbarkeit zum Geber alles Guten, seine Seele erhebendes Gemüth, das nicht des Guten vergißt, was er ihm gethan hat, hiemit zugleich einen Bannspruch gegen die finstern Mächte des Unheils, in heidnischer Anschauung, verbinden müsse.

So sehr sich von jeher mein Herz gegen die Mitthei-

lung schmerzlicher Gefühle gegen Andere gesträubt hat, so wenig ich in deren Mittheilung an andere, meinem Herzen nahestehende Personen eine Entlastung meines eigenen Kummers finden konnte, um so inniger war mir der Drang, die Freuden meines Herzens in aller Fülle den mir Befreundeten mitzutheilen. In Folge dieses Herzensbedürfnisses hatte ich wohl nie eine größere Aufforderung mein glückliches Verhältniß im strahlendern Glanze des Frohsinns, Freunden und Bekannten mitzutheilen, als auf meiner vorerwähnten Reise. Selbst in dem schmutzigen Kerker und in den Momenten des empörtesten Ehrgefühls betrachtete ich doch diesen Unfall nur als einen unbedeutenden momentanen Schatten in dem Hochglanze meines Lebensglücks, womit mich ein so freundliches Geschick noch im Spätherbste meines bewegten Lebens, durch eine so eminente Berufs-Stellung versetzt hatte. Wie niederschmetternd sollte ich daran erinnert werden, daß, mit des Geschickes Mächten, kein dauernder Bund zu flechten ist!

Meine Stellung zu meinem hohen Gebieter war in der That die zutraulichste geworden, trotz der oft kleinlichen Insinuationen zu meiner Verdächtigung, mit welchen Er von geschäftigen Einbläsern von Zeit zu Zeit reichlich versehen wurde, und die mir von Ihm mit fürstlicher Freimuth offen mitgetheilt wurden. Von Zeit zu Zeit kam Er wohl auf die Geneigtheit zurück, das Cabinet zu meiner Unterstützung mit noch einem Rathe zu verstärken.

Ich machte Ihn jedoch jedesmal darauf aufmerksam, daß die Zutheilung eines jungen Mannes, wie Er ihn in Aussicht zu haben schien, den ich in Beziehung auf Sachkenntniß, nicht als einen mir Gleichstehenden betrachten könnte, nicht nur nichts nützen, sondern direct störend auf die Geschäfte wirken müsse. Dagegen schlug ich Ihm

vor, in zweifelhaften Fällen den Rath von zwei Staatsmännern von streng conservativer Farbe, einzuziehen, deren Ausspruch als höhern Autoritäten ich meine Meinung gern unterwerfen würde. Der Fürst ging auch auf diesen Vorschlag ein, und die Einleitungen waren bereits getroffen. Ich erinnere mich übrigens während des ganzen Laufs meiner Dienstzeit kaum sechs erheblicher Fälle, bei welchem der Fürst beharrliche Zweifel meinen Anträgen entgegnet hätte. Mit welcher strengen Prüfung er übrigens bei allen meinen Referaten zu Werke ging, habe ich oben bereits näher bezeichnet. Von Mißtrauen zeigte sich nicht eine Spur, seine einzigen Bedenken drehten sich um die Bemerkung herum, daß ich der Ueberlast der Arbeit unterliegen würde.

Wie ich oben berührt habe, erhielt ich bei der Abreise des Fürsten am 14. Juli noch die unzweideutigsten Beweise des ungetheiltesten Vertrauens, — ich darf wohl sagen — des herzlichsten Wohlwollens. Da empfing ich am 19. Juli ein Schreiben des Hofmarschalls Funk v. Senftenau, worin mich derselbe benachrichtigte, daß des Fürsten Durchlaucht beschlossen hätten mich in Ruhestand zu setzen, jedoch zu meiner Schonung wünschten, daß ich — „vielleicht mit Bezugnahme darauf, daß die „jüngsten Ereignisse und die gespannten hiesigen Ver„hältnisse mir dasselbe zur Ehrenpflicht machten;" — um meine Pensionirung selbst nachzusuchen mich veranlaßt fände. (Nr. 64.) Zwar höchlich überrascht aber nicht eine Minute in Zweifel, daß hier eines der seltsamsten Mißverständnisse obwalten müsse, schrieb ich sofort an den Fürsten und erklärte dem Hofmarschall auf seine wiederholte Erinnerung, daß ich es meiner Ehre gemäß hielte, auf einen solchen Antrag nicht einzugehen. (Nr. 65.) Zugleich ließ

ich an den Fürsten ein Schreiben nach Gastein abgehen, in welchem ich denselben auf die Eigenthümlichkeit des gegen mich eingeschlagenen Verfahrens aufmerksam machte. (Nr. 66.)

Allein der in dieser Angelegenheit waltende Geist ränkevoller Schlauheit, mochte wohl im voraus recht gut berechnet haben, daß der Fürst einer gerechten Reclamation, eine gewissenhafte Prüfung nicht versagen würde. Darum scheint man die Sache so incaminirt zu haben, daß der Riß gleich unheilbar gemacht werde, nach der bekannten Lehre der Hofpolitik, daß ein Fürst eher die unverantwortlichste Ungerechtigkeit und größte Unklugheit begehen, als sich ein Dementi geben dürfe. (Es ist erfreulich, daß man für eine dem teutschen Rechtssinn so widerstrebende Sache kein teutsches Wort hat!)

Dem Hofmarschall war mit der ihm aufgegebenen Aufforderung an mich, zugleich auf den Fall meiner Ablehnung sogleich die fürstliche Entlassungsordre beigeschlossen worden. Sie enthielt nur die lakonischen Worte:

„Ich fühle mich aus höheren Rücksichten bewogen, Sie „hierdurch in den Ruhestand zu versetzen. Die Ge„schäfte des Cabinets-Ministerii ersuche ich Sie, dem „Präsidenten v. Meien zu übergeben. Das Nähere „wird Ihnen mein Oberhofmarschall v. Funk-Senf„tenau mittheilen.

Frankfurt, d. 17. Juli 1855. Leopold."

Tief erschütterte mich dieser Schlag!

Omnia si perdas famam servare memento! Ja, sagte ich zu meinen in Schmerz aufgelös'ten Kindern: Euer Vater hat jetzt Alles verloren, aber ein Erbe soll Euch gesichert bleiben, Eures Vaters unbefleckte Ehre! Hat die Geschichte seiner Beschimpfung alle teutsche Gauen durch-

zogen, und wird nun diese neue unerhörte ehrenkränkende Behandlung wiedertönen, so wird auch das Wort seiner Rechtfertigung zu seiner Zeit nicht zurückgewiesen werden, und die Härte seines Geschicks wird manchen seiner Gegner sogar versöhnen.

Minister-Entlassungen sind in der Neuzeit alltägliche Erscheinungen geworden, und haben nicht einmal mehr wie früher, den Character folgereicher Ereignisse; allein meine Entlassung trägt eine noch nie vorgekommene Eigenthümlichkeit, die Verborgenheit ihres Grundes.

Ein Fürst, dem wohl am wenigsten der Fehler rascher Uebereilung beigemessen werden kann, ein Fürst, beseelt von dem zartesten Takt des Schicklichkeitsgefühls, frei von jedem Anklang verletzender Härte und ausgestattet mit dem gewissenhaftesten Rechtsgefühl, findet sich veranlaßt, Knall und Fall einen Mann zu verstoßen, dessen Gesinnungen er seit zwei Jahren bis in die tiefsten Falten des Herzens zu erforschen, die Gelegenheit gewonnen hatte, von dessen amtlichen Wirken ihm auch kein Federzug unbekannt geblieben war, und der endlich in seiner Handlungsweise von Seiten des Fürsten auch nicht den mindesten Zweifel seines ehren- und gewissenhaften Benehmens auf sich gezogen hatte. Mein oben skizzirtes Dienstleben kann nicht verkennen lassen, daß sich der Fürst, der nicht zu berechnenden Geschäftsstörungen bewußt sein mußte, welche eine so plötzliche Veränderung in dem Hauptorgan der Staatsthätigkeit hervorbringen mußte. Er konnte nicht die Augen vor dem Umstand verschließen, daß sich in Seiner Landesverwaltung gegenwärtig zwei Centrifugal-Kräfte, zwei in directer Gegenwirkung sich darstellende Systeme bewegten; daß nicht ein einziges Mittelorgan besteht, welches auch nur zur Aufrechthaltung eines interimistischen

status quo geeignet wäre. Es war ihm recht wohl bekannt, daß gerade in dem gegenwärtigen Moment es sich davon handelte, einige der wichtigsten administrativen Maßregeln, namentlich die Verpachtung der ansehnlichsten Kammergüter durchzuführen, und daß das Uebergewicht des einen oder andern Systems bis auf das doppelte gehende Differenzen zur Folge haben mußte. Der Fürst that den entscheidenden Schritt zu einer Zeit, wo er vom Lande fern war und ihn die Gefahren der Verwirrung und einer wahren Anarchie von allen Seiten bedrohten. Endlich verband er noch mit meiner Entlassung, die allerunerwarteste Erklärung, daß nur die Person und nicht das System geändert werden sollte! Wie konnte sich nun von einem so einsichtsvollen Fürsten der unerhörte Widerspruch erklären lassen, daß er gerade den Chefs des Oppositionssystems die Wahrung und Durchführung des von ihm adoptirten Systems übertrug? Diese Handlungsweise mußte folglich auf das Unzweifelhafteste manifestiren, daß in meiner Person eine so entschieden geistige oder sittliche Inhabilität im Fluge eingetreten sein müsse, um den Fürsten zu den extremsten Maßregeln schreiten zu lassen.

Das Entlassungsschreiben motivirt meine Beseitigung einzig durch den Ausdruck, daß „höhere Rücksichten“ den Fürsten dazu veranlaßten. Auf mein Schreiben vom 19. Juli geruhte Höchstderselbe in einer Antwort vom 28. Juli aus Gastein sich dahin zu äußern: „Von Ungnade „ist durchaus keine Rede, auch liegt weder Verläumdung „noch Beschuldigung gegen Sie vor — es soll nur „ein Wechsel der Person statt finden, der mir aus höhern „Rücksichten bei den gespannten Verhältnissen im Lande „und bei Ihrem vorgerückten Alter nothwendig erschien. „Die Art und Weise in der ich Ihnen meinen Wunsch zu

„erkennen gab, schien mir die schonendste. Nehmen Sie „meinen Dank für den Eifer, den Sie für meine Sache „bewiesen und für das Gute, was Sie für mich und das „Land gewollt haben. Schonen Sie in Ihren letzten Jah„ren Ihre Kräfte für Ihre Kinder.

Gewiß wird dieses Schreiben auf die Leser nur den Eindruck eines mildfreundlichen Fürsten machen, der weder von leidenschaftlicher Erregbarkeit, noch von Neigung zur Härte in seinen Entschließungen bestimmt wird und die an mir verübte Härte durch Freundlichkeiten mildern will. Aber zwischen den Zeilen wird man wohl lesen können, daß der Fürst den wahren Bestimmungsgrund seiner Handlungsweise verschweigt.

Außer den beiden negativen Versicherungen — weder Verläumdung noch überhaupt Beschuldigung lägen gegen mich vor, finden sich nur zwei Andeutungen positiver Gründe — mein Alter und die gespannten Verhältnisse im Lande.

Den ersten Grund wird wohl Niemand für etwas anderes, als einen gutgemeinten Vorwand anerkennen, wenn man erwägt, daß hier die Individualität entscheidet, daß ein Zeitraum von drei Tagen, wo mich der Fürst nicht zu alt fand, mir die Besorgung seiner Regierungsgeschäfte zu übertragen, unmöglich eine solche zerstörende Wirkung auf meine Lebenskräfte herbei geführt haben konnte, wie überhaupt der Vorwurf der Altersschwäche bis jetzt mich am wenigsten gedrückt hat, und auch meine Leser in dieser Schrift die Symtome des Marasmus senilis hoffentlich nicht wahrnehmen werden.

Sonst sollte ich doch auch glauben, meine Erfahrung im Gebiete der Staatskunst, die doch nach der Natur der Dinge nicht im Kreise der Jugendlichkeit gesucht werden

kann, wäre grade ein Bestimmungsgrund mehr gewesen, mich in den Dienst zu ziehen.

Sonach wären nur die „gespannten Verhältnisse im Lande" noch etwas näher zu beleuchten. Die Unbestimmtheit und Vieldeutigkeit dieses Ausdrucks ist nicht zu verkennen. Jedenfalls konnten aber diese Verhältnisse doch nur die Sache der ich diente, nicht meine Person betreffen. Außer einer mir von einem, wegen seiner Sitte weder bei Hofe noch bei dem Publicum sonderlich accreditirten Cavalier, zugefügten Insulte, ist mir von Niemanden im Lande etwas Anstößiges widerfahren. Ich hatte mich seit 5 Monaten, um ähnlichen Conflicten mit jenem Herrn zu entgehen, von allen öffentlichen Gesellschaften zurückgezogen, war auch überhaupt mit der allerdings in geschäftlicher Beziehung in sehr gespannten Verhältnissen stehenden Staatsdienerschaft nie in irgend eine unfreundliche persönliche Berührung gekommen. Von dem gewerblichen Mittelstand, namentlich dem Kern der Lippeschen Einwohnerschaft, dem Colonenstande, erhielt ich die unzweideutigsten Beweise des Zutrauens. Meine treuherzige Offenheit haben ja selbst meine Gegner als eine Eigenthümlichkeit meines Characters hervorgehoben.

Was endlich die sogenannten kleinen Leute betrifft, so hat man ebenfalls ihre Anhänglichkeit an mich als ein höchst bedenkliches Symtom krypto-demokratischer Tendenzen in öffentlichen Blättern warnend bezeichnet.

Außerdem ist mir aber wohl noch von glaubwürdiger Seite vorgekommen, daß der Fürst bezweifelt habe, daß ich mich hätte gegen meine Feinde halten können. Hierunter könnte nur seiner Seits ein seltsames Mißverständniß obwalten. Seine Durchlaucht schienen den Grundsätzen der Schleswig-Holsteiner Doctrinäre, nach welchen das Wohl

des Landes auf der Verringerung der politischen Gewalt des Fürsten und der Verringerung des Einkommens aus dem Kammer- und Domainen-Vermögens beruhen soll*), keineswegs beizupflichten, und zwar auf den Grund der altteutschen dynastischen Stammgutslehre, welche Verringerungen der auf dem Stammgut haftenden Rechte und Vermögenssubstanz der Disposition des Inhabers entzieht — sowie der Vernunftlehre, welche die politische Gewalt in den Händen eines Monarchen für gesicherter und ersprießlicher achtet, als in denen einer von politischen Sturmwinden zusammen geblasenen, oder in den Stagnationen des Herkommens zusammen gewürfelten Association.

So lange aber der Fürst noch Herr im Hause ist, wie es in Lippe zur Zeit der Fall war, kann von Ministerstürzen durch irgend eine feindselige Partei keine Rede sein. Auch konnte von einem so einsichtigen Regenten nicht erwartet werden, daß die Zahl meiner Gegner, sondern lediglich das Gewicht ihrer Anklagen ihn in seiner Entscheidung über mein „Sein oder Nichtsein?" bestimmt haben würde.

Wenn nun die beiden angezogenen Gründe offenbar jene „höheren Rücksichten" nicht erschöpfend darstellen, so muß allerdings der Fürst in meinen geistigen oder sittlichen Eigenschaften einen und zwar eine schleunige Gefahr drohenden Inhabilitätsgrund aufgefunden haben.

Was nun die erste Alternative betrifft, meine geistige Integrität, so möchte ich mich wohl in dem Fall jenes griechischen Tragöden befinden, welcher den Athenern zur Benehmung desselben Zweifels sein jüngstes Trauerspiel

*) Deutsche allgemeine Zeitung v. 8. Septbr. 1855. Nr. 210.

vorlas. Das verehrliche Publikum möchte in meiner vorliegenden Vertheidigungsschrift selbst den tragischen Stoff nicht vermissen.

Es dürfte also nur noch die Untersuchung der zweiten Alternative übrig bleiben; ob sich nicht in meinem sittlichen Character eine Blöße herausgestellt habe, welche eine absolute Unfähigkeit zur Bekleidung einer so hohen Ehrenstelle unzweifelhaft ergäbe?

Freilich wird mir es schwer, und erschöpft mein Divinationstalent irgend eine Wahrscheinlichkeit zu entdecken, welche Veranlassung in den Augen seiner Durchlaucht des Fürsten zur Lippe meiner Ehre einen so unauslöschlichen Flecken zugefügt haben sollte; denn Höchstdieselben versichern mir ja in jenem Briefe, daß weder eine Ungnade, noch eine Beschuldigung, noch selbst eine Verläumdung gegen mich vorläge, es dürfte daher der wahre Grund sich als ein unlösbares psychisches Räthsel darstellen, welches nur in der Vernunft und dem Gewissen einer hohen Autorität die Lösung finden kann, die für mich zu hoch steht, um eine Berechtigung geltend zu machen, eine bestimmte Erklärung zu erzwingen.

Offenbar steht jeder Dienstbote in diesem Bezug in einer günstigeren Lage als ich, denn dieser würde unter so eigenthümlichen Umständen einer Entlassung Knall und Fall, nach unmittelbar vorhergegangenen Beweisen der größten Zufriedenheit, seinen Dienstherrn zur Sicherung seiner Ehre und ferneren Fortkommens zur eidlichen Angabe des Grundes gerichtlich belangen können.

Gehört es wohl zu den Unmöglichkeiten, daß, nachdem bereits drei Fürsten mir ihr Zutrauen zur Uebertragung einer ähnlichen Stellung zu erkennen gegeben haben,

nicht noch ein vierter zu einem gleichen Antrag sich bewogen finden könnte? Wird er aber nicht gerechtes Mißtrauen hegen müssen, ob nicht einem Manne, in dessen Persönlichkeit sein Dienstherr unter so befremdenden Umständen eine so entschiedene Inhabilität gefunden hat, ein arger Flecken anhängen müsse, dessen Geheimhaltung der Sache ein noch verdächtigeres Ansehen giebt?

Inzwischen hat das Gerücht eine Andeutung verlauten lassen, welche jedoch für den Fürsten zur Lippe ehrenkränkender sein würde als für mich. Man wollte behaupten, es sei Höchstdemselben in Frankfurt von hochstehenden Männern beigebracht worden, daß die mir von den Coburger Behörden zugefügte Mißhandlung einen so unauslöschlichen Makel auf meine Dienstehre geworfen habe, daß in meiner Beibehaltung dessen fürstliche Ehre compromittirt sei?

Wäre dieses der Fall, so würden diese Ohrenbläser nichts Geringeres verdienen, als daß ihnen jener hehre Kaiserwahlspruch: Justitia fundamentum regnorum! mit glühenden Typen auf die Stirne gedrückt würde!

Wäre es möglich, daß ein teutscher Fürst seines sittlichen und Gerechtigkeitsgefühls so gänzlich sich entäußern könnte, um den Vernunftsatz zu verleugnen, daß Mißhandlungen und äußere Ehrenverletzungen die wahre innere Ehre nicht beeinträchtigen können, daß nur die unehrenhafte Gesinnung, den wirklichen Ehrenverlust nach sich zieht und nicht einmal die Strafe, sondern nur das Verbrechen schändet?

Ein Fürst, dessen Krone sich mit Recht der göttlichen Weihe rühmt, sollte der mahnenden Worte des ewigen Heils: Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und seiner ewigen Gerechtigkeit uneingedenk sein? — Er,

der den Urquell aller Rechtspflege in seinem Thron vereinigt, sollte von einem vernunft- und rechtswidrigen Vorurtheil sich beschleichen lassen, welches dem Zufall, dem Unglück die Strafe des Verbrechens zuerkannt?

Käme eine solche Nachrede von einem Unterthan, so würde sie den Character der Majestätsbeleidigung unter allen Umständen an sich tragen.

Die Neuzeit kennt auch kein Beispiel solcher Traditionen einer Zeit, wo allerdings die levis notae macula in den Zunft- und Militärgesetzen eine Geltung hatte.

Wollte ich über die Consequenzen einer solchen Maxime mich verbreiten, so würde ein Regent in deren Adoption Ehre und Eigenthum, ja selbst seine eigene Thronfähigkeit dem Muthwillen eines jeden ruchlosen Buben preisgeben und dem Staatsschutz gegen Bosheit jede Kraft entziehen. Es wäre ein höchst bequemes Mittel gefunden, die achtungswürdigsten Autoritäten zu vernichten — man dürfte sie nur beschmutzen!

Welchen weit höher als ich stehenden Ehrenmännern, sind denn nicht ähnliche und noch ärgere Unbilden widerfahren?

Ich darf an den spanischen Minister Arguellos erinnern, welcher sich bekanntlich bei der ihm obliegenden ersten schriftlichen Vollziehung seiner ministeriellen Thätigkeit damit entschuldigte, daß ihn die von Henkers Hand in der Tortur auseinander gedehnten Glieder noch nicht zum Schreiben befähigten. Ich darf der schmutzigen Scenen gedenken, welche der Herzog von Wellington und eine Reihe Minister, mit welchen ich mich in geziemender Bescheidenheit keineswegs in eine Parallele stellen will, von dem Pöbel erduldet haben.

Ist wohl — um eines der jüngsten Ereignisse der Art

zu gedenken — der ritterliche Kämpfer Haynau, der sich wohl noch weniger als ich, der Radicalen Freundschaft zu rühmen vermochte, von seinem Kaiser an seiner Ritterehre befleckt gefunden worden, weil eine wilde Pöbelrotte den greisen Feldherrn schmählich mißhandelte?

Was aber die Sache noch räthselhafter macht, ist die Erscheinung, daß der Fürst in der Form meiner Entlassung eine Härte übte, die seinem oben geschilderten Character ganz fremd ist, und besonders seiner gegen die Dienerschaft bewiesenen außerordentlich zarten Rücksichtsnahme ganz widerspricht. Ich erwähne nur eines Beispiels.

Unter die von mir nicht lobenswerth gefundenen Verwendungen des fürstlichen Stammvermögens gehört der Bau einer Wohnung, die ich für eine Lippesche Ministerwohnung, namentlich in Bezug auf ihre Räumlichkeit, fast für etwas zu splendid gefunden haben würde. Ich hatte vorgeschlagen, diese Wohnung dem Forstmeister, der ein geräumiges Bureau bedurfte und vertragsmäßig freie Wohnung zu beziehen hatte, zu überweisen, und dagegen den Inhaber derselben, einen untergeordneten Baurath, der ohne Familie das große Haus bewohnte, zu entschädigen. Der Fürst schlug diesen Antrag, ohnerachtet der dadurch entstehenden sichtbaren Verlegenheiten rund ab, weil er die Wohnung dem Besitzer einmal angewiesen habe!

Man vergleiche nun mit dieser zarten Rücksichtsnahme die Schonungslosigkeit, womit einem alten Mann, dessen reizbare Gemüthseigenschaft in Dingen der Ehre dem Fürsten ganz wohl bekannt war, so ohne alle Vorbereitung sein amtliches Todesurtheil angekündigt, — und auch sofort vollzogen wurde!

Seine Durchlaucht haben mir den gnädigsten Rath gegeben, meine Kräfte in meinen letzten Jahren für meine

Kinder zu schonen, aber dabei wohl nicht zu erwägen geruht, daß wenn Höchstdieselben mir durch meine Quiescirung 1000 Thlr. Gehalt entziehen, und nach den vorliegenden Umständen meine Creditoren die contractmäßige Pension in Beschlag nehmen, die mir gebietende „höhere Rücksicht" auf meine Vaterpflicht mich zu verdoppelten Anstrengungen nöthigt. Seine Durchlaucht wissen übrigens recht gut, daß der mir im Laufe der zwei Jahre meines Dienstes gewordene Ehrensold nicht auf Ihre Finanzen gedrückt hat, sondern ich mich sehr gerne dazu verstanden haben würde, wenn mir statt fixen Gehalts eine Tantième von 10 p. C. des Betrags, um welchen sich durch meine Verwaltungsmaßregeln die Domaineneinkünfte vermehrt, resp. die Ausgaben vermindert haben, gnädigst verwilligt worden wäre.

Allein auch zu meinem künftigen Broderwerb ist mir durch die fürstliche Verfügung die Gelegenheit entzogen worden. Wer wird denn glauben, daß ein Mann, dessen von dem Fürsten approbirtes Verwaltungssystem so große Verbesserungen in Aussicht stellt, — von seinem Posten entledigt worden sei, wenn in der Beibehaltung seiner Person ein nicht noch größerer Nachtheil in Aussicht stände?

Eine Inruhestandversetzung wie die vorliegende paßt in ihrer Form ebenso wohl auf die Enthebung eines mißliebigen Dieners aus bloßer Regentenlaune, als auf die rasche Beseitigung eines gefährlichen Verbrechers.

Komme ich nun zur Vervollständigung meines Martyrologiums schließlich auf den Ausgang meiner politi-

schen Laufbahn im Fürstenthum Lippe zurück, so stellt sich das Resultat heraus:

1) Auch hier habe ich standhaft und siegreich für das monarchische Princip gekämpft und treulich dazu beigetragen, daß die persönliche fürstliche Macht wieder zur Geltung ihrer Würde im Lande gelangt ist;
2) Der Conservation des fürstlichen Hausvermögens habe ich die unermüdlichste Thätigkeit gewidmet; zur Erhöhung der fürstlichen Einkünfte in den Grenzen des Rechts und selbst der Billigkeit, die gelungensten Erfolge erzielt, und dabei die auf meine Person fallende Inpopularität im Gebot der Pflicht standhaft ertragen;
3) Das Land bedrückende Ungerechtigkeiten im Gebiete der Gesetzgebung wie der Verwaltung, habe ich rücksichtslos dem Fürsten zur Kenntniß gebracht, und bei Demselben deren Abstellung erwirkt;
4) Der Armuth habe ich mich treulich angenommen;
5) Es ist keine einzige Beschwerde über Pflichtvernachlässigung, Förderung meines Privatinteresses, Begünstigungen und Mißbrauch meiner Stellung vorgekommen;
6) Ich habe im Bewußtsein, daß nur die angestrengteste Geschäftsthätigkeit die mangelhaften Zustände zu beseitigen vermöge, allen und jeden Annehmlichkeiten des geselligen Lebens und selbst auf Gefahr meiner Gesundheit mich entzogen;
7) Des Fürsten zur Lippe Durchlaucht haben auch meinen für Ihre Sache und das Wohl des Landes mit den Ausdruck Ihres Danks anerkannt; gleichwohl
8) mich mitten im Zuge meiner Geschäftsthätigkeit plötzlich ohne Angabe einer Ursache, mit Entziehung

von 1000 Thlr. meines Gehalts meiner Thätigkeit enthoben, und

9) mit dieser Verfügung die größte Härte in der Form, die Verdächtigung meiner Ehre, die Behinderung jeder Gelegenheit eine andere Dienstanstellung zu erwerben, sowie die Zerstörung meines Lebensglücks verbunden.

---

4. Mißhandlungen durch die Presse.

In welch ein ausgedehntes Gebiet der Vertheidigung müßte ich mich verlieren, wenn ich die maßlosen Verläumdungen, Entstellungen und boshaften Kritiken der radicalen Presse, die mich schon seit 15 Jahren beim Beginne meiner volksschriftstellerischen Thätigkeit zum Stichblatt ihrer Angriffe genommen hat, einer auch nur cursorischen Erörterung würdigen wollte.

Den Reigen begann die rheinische Journalistik unter ihren Koryphäen Herrn Hecker, Mathy und Consorten, welche zu ihrer Zeit bekanntlich ein vollständiges Suppremat über die politische Tagesliteratur übten. Bei den Ausbruch der Revolution waren es das Frankfurter Journal, die Trier'sche Zeitung und eine Reihe der rhein'schen Localblätter, welche in ihren unverschämtesten Entstellungen, in den radicalen Oldenburger Schmutzblättern ein willkommenes Echo fanden.

Was konnte ein von allen Seiten mit hämischen Spott und giftiger Verläumdung verfolgter Mann zu sei-

ner Vertheidigung thun? — wie sich gegen die Folgen das calumniare audacter semper aliquid haeret! — schützen?

Die Hauptfluth der radicalen Preßergießungen überströmte mich aber während meines Flottencommissariatgeschäftes, und besondes waren es die Berliner Witzblätter, welchen meine Amtsthätigkeit zu einer unversiegbaren Quelle matter wie auch guter caustischer Spottproducte dienen mußten. Waren sie auch sichtbar mehr gegen das mißliebige Geschäfte, als gegen die Person gerichtet, so ist doch nicht zu leugnen, daß es für einen öffentlichen Character, zu den mich nun einmal des Geschicks Fügung erhoben hatte, fast eine ungünstigere Wirkung äußert, im Gewande der Lächerlichkeit als in dem der Schlechtigkeit zu erscheinen. Gegen die letztere giebt es eine Schutzwehr, das Gewicht der Wahrheit, in der Aufklärung der incriminirten Thatsachen; der Eindruck der Lächerlichkeit kann aber durch keine Gegenrede beseitigt werden, wenn dem Angegriffnen nicht etwa ein noch schärferes Salz beizumischen, die Gelegenheit und das Talent gegeben ist. Viele dieser Sarkasmen verloren freilich die Kraft durch — ihre Abgedroschenheit. Die Namensspäße mit dem: „guten Morgen Herr Fischer" — und dem: „Hannibal ante portas!" haben doch wohl das Publicum übersättigt, aber die Wahrnehmung konnte doch Niemanden entgehen, daß bei der großen Bereitwilligkeit dieser Parteiblätter, an mißliebigen Characteren auch den kleinsten moralischen Flecken mit einer Staffage von den grellsten Farben zu umgeben, ein solches Tableau in Beziehung auf meine Person nie vorgekommen ist, und die ganze scandalöse Chronik sich nur auf Allotria beschränkt hat.

Hat nun gleich der Parteigeist in meiner Cobur-

ger Verhaftungsgeschichte eine willkommene Veranlassung gefunden, an dem verhaßten Reactionär sein Müthchen zu kühlen, so reduciren sich doch auch diese mehr auf vom Parteistandpuncte ausgehende Raisonnements, als auf thatsächliche Beschuldigungen, zu deren Widerlegung ich eine Aufforderung finden könnte.

Nur ein Blatt, die Beilage zu Nr. 28 des Preuß. Wochenblatts vom 14. Juli 1855 giebt mir dadurch, daß sie in einem Artikel: Lippesche Briefe den Schein einer authentischen Quelle sich aneignet, Veranlassung die darin aufgenommnen frechen Entstellungen einer kurzen Rüge zu unterziehen. Dieser Brief verkündet zum Eingang den allgemeinen Jubel, den meine Verhaftung im Lande Lippe verursacht haben sollte. Davon ist nun wohl Niemanden etwas bekannt. Selbst meinen entschiedensten Gegnern ist die niedrige Denkungsart fern geblieben, einen mit der Lippeschen Sache in gar keinem Zusammenhange stehenden mich betroffnen Unfall zum Gegenstand einer Schadenfreude zu machen. Der im gerechten Kampfe erfolgten Niederlage seines Feindes, mag sich auch der Mann von Ehre freuen, aber nicht der Leiden, die irgend ein hartes Geschick über jenen außerhalb des Kampfbezirks verhängt hat.

Die klägliche Schilderung „der eisernen Zuchtruthe, „des Individuums das in einer in den Annalen teutscher „Geschichte unerhörten Weise bis jetzt mit dämonischer Ge„walt die Krone beherrscht, aber statt sie zu stützen und in „der öffentlichen Achtung zu heben, ihre Rechte und Inter„essen nur blosstellte, der fürstlichen Familie die Liebe des „Landes raubte, und die sonst allgemein beliebte Regierung zum allgemeinen Gespötte machte" — wird wohl in ihrer Entblößung von irgend einer thatsächlichen Begründung als

eine Blumenlese aus dem Schatzkästlein einer 1848 übriggebliebenen Phrasensammlung eines politischen Exliteraten, nicht verkannt werden können.

Die weitere Erzählung characterisirt mich als „den „Flottencommissär der kurz vorher von Birkenfeld vertrie„ben, — als flüchtender Abenteurer nach Ueberwindung „mancher Fährlichkeiten nach Frankfurt a. M. entkommen, „hier gleich einem Vagabunden von der Polizei der „freien Stadt aufgegriffen, dann nach Thüringen überge„siedelt, und nachdem er vergeblich an mehrere Thüren „angeklopft, um eine neue Stellung zu erlangen, durch den „Aerger geistesverwirrt geworden, und einer Irren„heilanstalt in der Nähe Bremens übergeben worden ist."

Es ist das ganz gewiß ein interessantes Genrebild und einladend genug, um die Erhebung des Originals zu einer ministeriellen Excellenz zur Ehre des fürstlichen Hauses und zur Freude des lippeschen Volks begreiflich zu machen!

Doch scheint der lippesche Briefschreiber die Nothwendigkeit gefühlt zu haben, daß von der Irrenheilanstalt ein schicklicher Uebergangspunkt gefunden werde. Er erzählt daher ferner:

„Den ersten Beweis seiner Reconvalescenz legte er „durch Uebernahme des Mandats an den Tag, kraft dessen „er die teutsche Flotte, seeligen Andenkens, unter den Ham„mer brachte. Kaum war diese That vollbracht, als Herr „Fischer in Streit mit der Oldenburgischen Regierung ge„rieth, die ihn nicht wieder anstellen wollte, weil sie trotz „seines Martyriums sich durch ihn unerhört compromittirt „fand. Aus dieser Klemme ward er befreit, als ihm durch „das Haupt der lippeschen Junkerpartei, das gerade aus „dem Seebade von Norderney zurückkehrte, die Stelle

„eines lippeschen Cabinetsministers angetragen wurde. Durch „diesen Canal ging die Berufung, bei welcher überdies „Fäden wirksam waren, die sich bis Frankfurt a. M. „verliefen."

Der Briefsteller wendet sich nun zu den Erwartungen, die man von einer aus so glorreichen Antecedenzien hervorgegangenen Persönlichkeit gehegt hatte: „man hatte von „seiner Grobheit, seiner Rabulisterei, von seiner rastlosen „Thätigkeit gehört, und sich nicht verrechnet." In einem Puncte versagt mir der gewissenhafte Biograph nicht einmal seinen Beifall, daß ich mich nämlich von der Vormundschaft der „Ritterschaftler" emancipirt hätte. Leider folgen diesem zweideutigen Lobe noch eine ganze Reihe aber! Ich darf meinen Lesern dieses Sündenregister nicht vorenthalten. Es enthält so ziemlich die Quintessenz der in den niedern Regionen des Volks mit fanatischem Eifer jahrelang gegen mich verbreiteten Schmähungen.

„Das (nämlich die Junker-Emancipation) wäre nun „so übel nicht gewesen, wenn er wenigstens energisch für „das Interesse des Landes gesorgt, wenn er im wahren „Sinne eine feste Stütze des Regiments geworden wäre. „Aber kaum war er in sein neues Amt eingetreten, als er „seine Hingebung an den Fürsten und sein Haus nur dadurch zu bethätigen trachtete, daß er den Pfuhl politischer „Sünden des Jahres 1848, statt denselben, da die Alles „vernichtende Zeit längst gerichtet, mit dem Mantel der „Klugheit und Liebe zu bedecken, mit großer Emsigkeit durchwühlte, bei welchem Geschäfte ihm ehemalige rothe Republikaner und Straßendemokraten, von denen einer sogar „seitdem im fürstlichen Kabinet Beschäftigung fand, hülfreiche Hand leisteten."

(Von einer solchen politischen Sündennachlese ist doch auch nicht eine Idee in mir aufgekommen!)

„Die Gesetzgebung der letzten Jahre ward in Bausch „und Bogen für annullirt erklärt und damit in alle Kreise „des Lebens eine völlige Rechtsverwirrung gebracht. Der „Landtag wurde, nach den Verfassungsnormen von 1836, „nach denen demselben die Initiative nicht zustand, be= „rufen, zugleich aber denselben zugemuthet, Gesetzentwürfe „selbständig auszuarbeiten(?) und zur Debatte vorzulegen, „was derselbe natürlich von der Hand wies. Die von „Herrn Fischer den Ständen vorgelegten sogenannten „Propositionen waren eitles Geschwätz; — der oberen „Landesbehörde, der Regierung, die bis jetzt die Gesetzent= „würfe ausgearbeitet, wollte man das Wort nicht gönnen, „weil die Regierungsräthe als Gothaer verschrieen waren, „weil Herr Fischer es von Anfang an darauf angelegt „hatte, dieselben auf grobe und unwürdige Weise zu behan= „deln. (Nr. 61.) In Ermangelung verfassungsmäßig zu „Stande gekommener Gesetze wurden sodann Ordonnanzen „auf Ordonanzen erlassen, — von denen indessen weil „dieselben ganz undurchführbar waren, ein großer Theil „bald wieder zurückgenommen werden mußte (?), zum „Ruin der fürstlichen Autorität. Selbst die Justiz „des Landes, anerkannt in den würdigsten Händen, blieb „von Herrn Fischer nicht unangetastet; — es kamen „mehrfach Fälle vor, daß Justizcanzleidekrete, unerhört in „diesem Lande, durch Kabinetsbefehle vernichtet wurden(?) „Fragt man nun, wie das Alles möglich war? wie konnte „der Hof so lange sich durch einen Abentheurer ohne „Würde und ohne Gewissen täuschen und umgarnen „lassen? so liegt die Antwort für den Kundigen sehr nahe.

„Herr Fischer gerirte sich, dem Fürsten und dem

„Hofe gegenüber, als den eifrigen Verfechter des, von der „bisherigen Kammerverwaltung (die nach dem Urtheile „einsichtiger Männer zu den ausgezeichnetsten Ad-„ministrationen in Deutschland gehört) schmählich „verletzten landesherrlichen Interesses; — er bewarf die „Kammer mit Koth und seine Helfershelfer folgten seinem „Beispiele in benachbarten obscuren Blättern; — er ver-„sprach, in kurzer Zeit die landesherrlichen Einkünfte um „das Doppelte zu erhöhen.

„Mit diesem angeblichen Steine der Weisen, in dessen „Besitze zu sein er sich rühmte, kirrte er die Unkundigen; „— dies war die Zauberformel, mit welcher er aufsteigende „Stürme bisher beschwichtigte." —

Ich habe diese Zusammenstellung von Unvernunft und Schmähsucht begreiflich nicht zu dem Zwecke hier aufgenommen um sie einer Widerlegung zu würdigen, sondern lediglich zur Vervollständigung meiner Martyrchronik, und um meinen Lesern eine Probe zu geben, mit welchen erbaulichen Historien das lippesche Volk von meinen Gegnern versehen worden ist. Welchem Staatsmanne steht nun gegen die Abwendung solcher Unbilden ein durchgreifendes Mittel zu Gebote? soll er sich gegen jede solche Invective in einen Federkampf einlassen? und zwar in den radicalen Schmutzblättern, aus denen die Verbreitung hervorgegangen ist? Diese hüten sich wohl dergleichen Zurückweisungen aufzunehmen, und die anständigen Blätter liest ja nicht das Volk. Ich habe aber auch nicht einmal bei diesen Schutz gefunden, so hat namentlich die preußische Kreuzzeitung, welche sich von meinem Eintritt in das Ministerium an, zur Obliegenheit genommen hat, blos meinen Gegnern zum Organ zu dienen, eine sehr motivirte Beleuchtung und Rechtfertigung ohne Weiteres aus

dem Grunde zurück gewiesen, weil sie mit meiner politischen Richtung keineswegs einverstanden sei. Da gibt es den für den verletzten Staatsmann kein anderes Hülfsmittel als die Regel: perfer & obdura!

Die Heilung der Wunde ist zwar gewiß, aber es gehört eben ein starkes Nervensystem dazu und eine große Abhärtung, den Schmerz der Verläumdung nicht zu empfinden. Das Schlimmste blieb immer, daß dergleichen Insulte meine Freunde und Familienangehörigen mehr als mich verletzten und auch das indifferente Publicum wie gewöhnlich zu den Vorurtheil verleiteten: Etwas Wahres würde doch wohl den Vorwürfen zum Grunde liegen! Diese Kreuzzeitung hat mir gerade durch die Autorität, welche sie mit Recht oder Unrecht in den höheren Kreisen gewonnen hat, unendlich geschadet. Der Verdruß über diese Verläumdungen ist mir aber reichlich durch die Genugthuung ersetzt worden, daß die Mehrzahl der Landeseinwohner sich dadurch nicht hat beirren lassen, sich in dem Urtheil über mich mehr durch die sichtbaren Erscheinungen meiner Handlungsweise und durch Thatsachen bestimmen zu lassen, als durch das Zeitungs- und Tabagien-Geschwätze.

Besorglicher mußte für mich der Eindruck eines Aufsatzes in der Allgemeinen Zeitung sein, wo in Nr. 210 und 211, 1855 unter der Ueberschrift: Lippesche Geschichten, mein Wirken beleuchtet wird, und welcher durch seinen ruhigen Ton, den oft sehr richtigen Treffer in der Beurtheilung der Lippeschen Zustände, das Urtheil des Publikums zu bestechen, wohl geeignet gewesen sein dürfte. Sehr gerne anerkenne ich darin das Zeugniß, daß meine Wirksamkeit das scharfe Gepräge meiner ganzen Persönlichkeit trage, kann aber nur bedauern, daß

dem Urtheiler unmöglich die Gelegenheit zu Gebote gestanden haben kann, meine Persönlichkeit kennen zu lernen. Darum wird mir auch verstattet sein, mit bescheidener Demuth zwar das Register der mir zuerkannten löblichen Eigenschaften als Freundlichkeit dankbar zu erkennen, aber dennoch gegen die nicht zart aufgetragenen Schattenpunkte, die Vorwürfe des politischen Fanatismus, der Herschsucht, Selbstüberschätzung, bärenbeißiger Schwimmlust gegen den Strom der Volksmeinung, die Leidenschaftlichkeit, und die daraus resultirende schlimmste aller ministeriellen Eigenschaften, die staatsmännische Unfähigkeit, meinen bescheidenen Einspruch zu thun.

Gehört der Legitimitätsglaube und das felsenfeste Anklammern an den Monarchismus zum politischen Fanatismus, so muß ich mich in diesen Vorwurf ergeben, und nur darauf aufmerksam machen, daß in der praktischen Anwendung dieses Princips doch wohl wenige blutige Auto da Fes in meiner zweijährigen Laufbahn vorgekommen sind. Nennt man Fanatismus, wenn ich zwischen staatlicher Ordnung und der Revolution zwischen Recht und Unrecht, zwischen Vernunft und Unvernunft keine Mitte, am wenigsten eine rechte Mitte statuire, so muß ich mich gefangen geben, und meinen Fehler noch durch das Zugeständniß der innigsten Ueberzeugung vergrößern, daß die heilloseste Gestaltung der Revolution Teutschland nicht so große Wunden hätte schlagen können, als es jenes unselige Vermittelungs-Prinzip, die Halbheit unserer Staatsmänner gethan hat. Wenn die ungestörte Revolution bald genug wie Saturn, die eignen Kinder aufgefressen haben würde, so fristen die von unsern Staatskünstlern derselben beigemischten Legalitätstropfen

noch bis zu dieser Stunde ihr kränkliches Leben, und hindern die Staaten in kräftiger Gesundheit zu erstarken. Hinter den Schirm der Mäßigung verstecken sich außer den angebornen Schwachmüthigen auch alle die Feiglinge, welche sich in den Zeiten der Kraftentwickelung unter das Herwegische Spritzleder versteckt haben, und denen Jeder unbequem ist, der sie daran erinnert, und den sie die Nachrede gleicher Zaghaftigkeit nicht opponiren können.

Unter Herschsucht kann man wohl auch nur jene Leidenschaft verstehen, welche darin Genuß findet, immer nur die eigene Persönlichkeit hervortreten zu lassen. Ein Mann, der sich principmäßig gar keine persönliche Autorität vom Regenten hat zuweisen lassen, der allenthalben als ein ganz untergeordnetes Organ des Fürsten auftritt, der sich unbedingt jeder höheren geistigen Autorität unterwirft, wird sich um so leichter über den Vorwurf des autokratischen Gelüstens rechtfertigen können, als ihm hierin das Zeugniß seines Dienstherrn wohl entscheidend zur Seite stehen dürfte. Was die Selbstüberschätzung betrift, so dürfte wieder der Umstand, daß ich nie eine größere Schrift in's Publikum habe treten lassen, ohne sie vorher Männern, denen ich eine höhere Einsicht zuzutrauen mich verpflichtet fand, der Beurtheilung und Prüfung zu unterwerfen. Es ist dies namentlich der Fall bei meiner Schrift über den teutschen Adel gewesen, deren Durchsicht im Manuscript nicht nur anerkannte Autoritäten im Gebiete der Doctrin zu Tübingen und München sich unterzogen, sondern auch drei der höchststehenden praktischen Staatsmänner in Oesterreich, Baiern und Würtemberg der genauesten Prüfung gewürdigt haben. Was aber die bärenbeißige Schwimmlust gegen die Volksmeinung betrifft, so scheue ich mich nicht, offen zu bekennen, daß ich in diesem Character-

zuge meiner Persönlichkeit allerdings von einem hohen Grade des Selbstgefühls mich getragen fühle. Hierin befolge ich nur treu die Lehre meiner academischen Bildner, namentlich meines, in unerlöschlicher Dankbarkeit im Herzen getragenen würdigen Leist, der schon vor länger als einem halben Jahrhundert mich nachdrücklich warnte, selbst die opiniones doctorum von den Aussprüchen der Vernunft und des Rechts sehr streng zu unterscheiden. Die öffentliche Meinung ist aber nicht einmal eine opinio doctorum, sondern nur in der Regel eine opinio stultizantium, wie sie zwar Cicero und andere elegante Lateiner nicht benennen, aber mit dem Ausdruck „Vanus ardor prava jubentium“ auf das Richtigste characterisiren. Möchte ich doch fast meinen, daß wir alles Unglück, was die revolutionäre Schreckenszeit über die Staaten verbreitet hat, lediglich der Anbetung dieses goldenen Kalbs, dieser Majoritäten-Autorität beizumessen haben, welche den der gesunden Vernunft so einleuchtend sich aufdrängenden Erfahrungssatz: daß der Verstand nie in der Menge gefunden wird, in ihrem Blödsinn nicht zu begreifen vermag. Die Gewaltsamkeit des Stroms der öffentlichen Meinung will ich nicht bestreiten, auch über die ein mildes Urtheil fällen, welchen die Natur die Schwimmkraft gegen den Strom versagt, oder denen die Gewalt die Flossen gestutzt hat, oder die sich endlich in einem unbewachten Moment haben mit forttreiben lassen (— habe ich doch oben selbst S. 90 eine so schwache Stunde reumüthig eingestanden —). Hat mich aber die Mutter Natur mit Löwenkräftigkeit leider nicht ausgestattet, so will ich mir wenigstens die Bärenbeißigkeit von keinem Zeitungsschreiber beeinträchtigen lassen. Mögen die meerumschlungenen schleswig-holsteinischen Liberalitäts-Doctrinäre mit ihrer glatten Aal-

haut von der Fluth der Volksmeinung sich durch Schilf und Schlamm treiben lassen, ich werde in meinem Reactionsstreben, wie der unaufhaltsam vorschreitende Salm, Schützen und Mühlwehre überspringen, so lange mir Gott dazu die Kräfte verleiht.

Der Mann soll noch gefunden werden, der mit Glacéehandschuhen Barrikadentrümmer beseitigen und dauerhafte Grundsteine legen will, und hätte ich gewünscht, daß mein Charactermaler mir einige staatsmännische Muster von den günstigen Wirkungen der Leisetreterei bei revolutionären Zuständen bezeichnet hätte.

Ich schließe diese Bemerkungen, welche hinreichen werden, mein Martyrologium auch von dieser Seite zu vervollständigen. Außer einem ziemlich zurückhaltenden Artikel der Frankfurter Oberpostzeitung ist mir nur ein einziges Blatt, und zwar ein Meininger Localblatt zur Kunde gekommen, welches sich über die scandalöse Coburger Verhaftungssache mit Theilnahme über mich ausgesprochen hätte. Für die Weserzeitung hätte es nur einer anderen Persönlichkeit, etwa einer hannoverischen Landstands-Celebrität bedurft, um mit ihrer ganzen Autoritätswucht über das Coburger Captivitätsprincip herzufallen. Es ist doch eine eigene Sache um das Gewissen! Sogar diese Weserzeitung scheint von solchen Anwandelungen nicht ganz frei zu sein!

5. Schlußwort.

So läge denn hier vollständig aufgerollt das 50jährige Leben, Weben und Wirken eines Mannes, dessen

Rührigkeit in den Kreisen des Kleinstaatswesens schon seit längere Zeiten Gegenstand der Aufmerksamkeit gewesen ist, den aber die eigentliche Schlußscene seines Geschäftslebens zum Gegenstand eines besondern persönlichen Interesses erhoben hat.

Den Hauptcharacterzug meines politischen Lebens, wie dieses sich in so vielartigen und scheinbar selbst contrastirenden Erscheinungen hervorhebt, ist das starre Festhalten an einem politischen System, an dessen Modification und Aenderung ich nun einmal dem Zeitgeist nicht die mindeste Concession zugestehen will, weil ich das Ausbrechen eines einzigen Steines aus dem Schutzgewölbe des Staatsverbandes als ein dem ganzen Bau gefahrdrohendes Unternehmen erachte.

Dieses System beruht nun in meiner Ueberzeugung daß der Monarchismus an sich schon die der Volkswohlfahrt am meisten entsprechende Regierungsform bilde, insbesondere aber in kleinen Staaten die Einmischung republikanischer Institutionen zu thörichten, und nur das öffentliche Wohl hindernden Inconsequenzen führe. Die alten landständischen Verfassungen in dem im Bundes-Staatsrecht aufgefaßten Sinne, zähle ich aber keineswegs zu den republicanischen Institutionen, wohl aber diejenigen unter den neuen Constitutionen, in welchen eine Löwentheilung der monarchischen Gewalt in der Art stattgefunden hat, daß der Monarchie nur die formale, dem Republicanismus aber, die materielle Regentenmacht, zugefallen ist.

Das große Uebergewicht, welches ich der Monarchie vindicire, mäßige ich aber durch die Erinnerung an den Pflichtumfang, welchen die Gebote Gottes, der Vernunft des positiven, wie des sittlichen Rechts, dem Monarchen

auflegen, und so war meine ganze Lebensaufgabe dahin gerichtet, in der von dem Geschick zugewiesenen Stellung als Rathgeber und Gehülfe im Rathe der Fürsten durch die gewissenhafteste Belehrungen und Mahnungen derselben an ihren göttlichen Beruf, meine Bestimmung zu erfüllen.

Die Richtigkeit dieser Ansicht, welche ihre ursprüngliche Quelle, wie ich oben gezeigt habe, nicht allein im Gebiete meiner Verstandesreflexion, sondern auch der Gefühlsrichtung findet, ist durch eine halbhundertjährige Erfahrung bestätigt und bei mir allerdings zu einem unerschütterlichen Glaubenssatz geworden.

Wenn nun Thatsachen mehr als Declamationen und Versicherungen gelten, so fordre ich meine Freunde und Feinde auf, in der Vergleichung des hier vorgelegten ersten, vor 37 Jahren geschriebenen Actenstücks (Nr. 1 der Anlagen), mit dem letzten, von diesem Jahre (Anlage Nr. 67), doch irgend ein Schwanken in diesem Princip nachzuweisen! Ich denke den Ausdruck der Offenheit und des Wahrheitseifers, die treue Pietät, den standhaften Muth werden sie in der Haltung des jungen Mannes, wie auch in der des hochbejahrten Greises nicht vermissen. Wäre es hier am Orte gewesen, mit derselben Ausführlichkeit mein Geschäftsleben in den früheren Perioden meiner Thätigkeit im Herzogthum Hildburghausen, im Fürstenthum Leiningen und im Fürstenthum Birkenfeld auch nur auf dieselbe cursorische Weise wie in Bezug auf meine Lippesche Verwaltung, zu skizziren, so würde man meine Versicherung, wie ich in allen diesen Lebensverhältnissen und unvermeidlichen Kämpfen nicht nur in den meisten Fällen als Sieger erstanden bin, sondern auch den Ruf eines Mannes von unerschütterlichem Rechtssinn

und einem unbefleckten Privatcharacter bewahrt habe, durch evidente Thatsachen bestätigt finden.

Wie läßt sich nun bei solchen Antecedentien der glühende Haß erklären, womit ich mich seit 7 Jahren unversöhnlich verfolgt sehe? ein Haß, den nicht blos die extremen Rothen kund geben, sondern auch eine große Anzahl von Männern, die sich selbst zu den Conservativen zählen und von andern dahin gezählt werden, mit jenen theilen?

Zwei Ursachen scheinen diese Thatsache zu erklären. Mit Unrecht scheidet man die politische Richtung nur in zwei Theile, indem man nur von Conservativen und Liberalen spricht. Drei Parteien bilden in Teutschland eine streng geschiedene Spaltung, indem sich zwischen den Conservativen und Destructiven eine Mittelpartei aufgeworfen hat, welche sich wieder in alle Farben spielende Fractionen spaltet und durch ihre immense Majorität in ganz Teutschland (mit Ausnahme Oestreichs und Holsteins und vielleicht noch eines oder andern der kleinen Staaten) das Uebergewicht erlangt hat.

Meine unerschütterliche Maxime, daß es zwischen Recht und Unrecht keine Mitte gibt, also ein halber durch das destructive Princip beschränkter Conservatismus immer ein ganzes Unrecht ist, muß diese ganze Partei, welche sich auf ihr System um noch so mehr zu gut thut, als sie gewissermaßen darin die Eigenschaft der versöhnenden Liebe ausgesprochen findet, gegen einen Mann entrüsten, welcher rechthaberisch auf der Entscheidung des Prozesses besteht, und jeden Vergleich zurückweis't. Sehen sie doch den Mann in ihm, der das Gebäude zu zerstören strebt, dessen Einrichtung sie mit so vieler Mühseligkeit erstrebt haben!

Eine zweite Ursache des verfolgungssüchtigen Hasses

gegen mich, muß ich dem psychologischen Erfahrungssatz beimessen, daß unter allen Beleidigungsarten in politischen Kämpfen keine mehr das Gemüth erbittert als hohnsprechende, kalte Verachtung. Diese mögen sowohl die enthusiastischen Flottenfreunde, wie der Gothaismus in der Berufsfreudigkeit gefunden haben, mit welcher ich mich diesem, beiden so mißliebigen Geschäfte unterzogen habe. Daß ich allen Angriffen der öffentlichen Meinung die gleichgültigste Passivität entgegen gesetzt, solche nicht einmal durch Explicationen und Motivirungen zu versöhnen gesucht habe, characterisirt mich bei diesen Männern als einen so recht geflissentlichen Bösewicht, der in der Verübung des Bösen, selbst wenn es ihm keinen Vortheil, sondern sogar Schaden bringt, einen besondern Genuß empfindet. Von dem Vorwurf einiger Gemüthserbitterung will ich mich nicht freisprechen, aber mein so schwer verwundetes Rechtsgefühl als einen Rechtfertigungsgrund reclamiren, welchen sogar der Criminalrichter bei der Abwägung leidenschaftlicher Zustände Geltung gewährt.

Auch darf ich doch wohl in Rechnung ziehen, daß das, was man hier das Böse nennt, vor dem Richterstuhle meiner Erkenntniß die Eigenschaft des Guten behauptet und die Leidenschaft, Gutes zu thun, wenn sie gleich eben durch ihre Eigenschaft als Leidenschaft an ihrem Tugendwerth verliert, doch am wenigsten den Haß motiviren sollte.

Schwerer wird es mir, eine zweite Erscheinung zu erklären, wie mein politisches Wirken grade von der Seite, von welcher ich die Anerkennung meiner aufopfernden Treue unter allen Umständen zu erwarten berechtigt war, eine solche verweigert, oder sogar da, wo diese Anerkennung wirklich erfolgt ist, dennoch Maßregeln über mich verhängt

hat, die in ihrer äußern Erscheinung von Strafe und Züchtigung sich kaum unterscheiden.

Hier entsinkt nun die Feder meiner Hand um meinem verwundeten Rechtsgefühl mehr als den Ausdruck schmerzlicher Klage zu geben, und auch diese würde ich in stolzer Resignation zurückhalten, stände ich in der Welt allein, und wären einzig die Bedürfnisse der Lebenserhaltung eines sehr genügsamen Greises in Frage. Allein Rücksichten der Familienpflicht und meiner bürgerlichen Ehre gestatten mir nicht Ansprüche des Rechts aufzugeben und einer stolzen Resignation Opfer zu bringen, die von den Pflichtigen nicht einmal als solche erkannt werden dürften. Ist es nicht beklagenswerth, daß ich am Schlusse meines Tagewerks genöthigt bin, als Rechtsuchender gegen Diejenigen aufzutreten, für deren Rechtsschutz ich die Mühseligkeiten des Lebens getragen habe? Es ist keine Belohnung, die ich dafür in Anspruch nehme, daß ich 50 Jahre lang im Dienste der Monarchie treu erfunden bin; daß ich festhielt, wo Andere überliefen, mindestens schwankten; — daß ich kämpfte, wo Andere im Invalidenhause ruhige Pflege suchten und fanden; — daß ich mich für meinen Herrn opferte, wo Andere ihren Herrn für sich geopfert haben.

Gern demüthige ich mich, daß ich des Ruhms ermangele, den ich vor Gott haben soll, und als unnützer Knecht Nichts weiter gethan habe, als was ich Gott und meinem Landesherrn schuldig gewesen bin. Was ich aber verlangen darf, ist im Gebote des Rechts, es ist der bedungene Sold, den mir mein Kriegsherr für meine treu zu leistenden Dienste vor 25 Jahren versprochen hat, welchen mir sein Erbe verweigert, dessen Macht meinem Rechtsanspruch keinen zum Ziele führenden Weg verstattet, außer der mir von einer hohen Bundesversammlung zugesicherten Garantie

meiner Vertretung der pecuniären Interessen, welche meine Entlassung aus dem oldenburgischen Dienst für mich herbeigeführt hat. Es ist hier nicht der Ort, den Rechtspunkt in der erforderlichen Gründlichkeit auseinander zu setzen, aber es gehört zur Vervollständigung meines der Welt vorzulegenden politischen Martyriums, daß ich den tragischen Schluß meines Lebensdramas in seinem vollständigen Detail in folgenden Thatsachen darstelle.

1) Als Ausländer zieht mich der Höchstselige Großherzog Paul Friedrich August von Oldenburg in seine Dienste, und bestellt mich durch landesherrliches Patent zum Präsidenten der Regierung in Birkenfeld mit einem auf 2600 Rthlr. zu veranschlagenden Gehalt.

2) Diese Stelle bekleidete ich 17 Jahre lang unter einer ununterbrochenen Reihe von Zufriedenheitsbeweisen des Regenten.

3) Die Revolution bricht aus. Ich wähle die meiner Person am meisten gefahrdrohenden Maßregeln, um die Rebellion zu dämpfen, und meine Handlungsweise erhält auch nicht die entfernteste Mißbilligung meines Dienstherrn, hat aber dagegen meine Versetzung außer Activität mit einem Gehaltverlust von 1100 Thaler zur Folge.

4) In der Ueberzeugung (welche gewiß Jedermann mit mir theilen wird), daß die Revolution dem Großherzog die Hände gebunden hatte, lasse ich mich nicht abhalten, der Rebellion unermüdet entgegen zu arbeiten. Die abgedruckten Actenstücke beurkunden nur einen Theil meiner Unternehmungen. Sie fanden wiederholt den Ausdruck dankbarer Anerkennung von dem Großherzog und den Angehörigen seines Hauses.

5) Ich habe Gelegenheit in die Dienste des Herzogs von Meiningen zu treten, sofern der Großherzog den Fort=

bezug meines Wartegeldes als interimistische Pension mir gestattet. Es wird mir diese interimistische Gelegenheit, Ersatz des mir ohne Berechtigung entzogenen Gehalts zu finden, abgeschlagen, und dadurch ein Schaden zugefügt, ohne daß daraus der oldenburgischen Regierung auch nur der geringste Nutzen erwachsen konnte.

6) Der Bundestag gewährt mir durch den Auftrag, die teutsche Flotte aufzulösen, abermals die Gelegenheit, wenigstens interimistisch, jenen Gehaltsverlust theilweise zu ersetzen. Die oldenburgische Regierung verbietet mir die Annahme und ich unterwerfe mich ihrem Befehle.

Der Bundestag findet das Benehmen der oldenburgischen Regierung, mir die Uebernahme des Bundescommissariats zu untersagen, für nicht gerechtfertigt, und gebietet mir den Vollzug, mit der Nebenbestimmung: meine Dienstentlassung weder zu fordern noch anzunehmen.

7) Das Großherzogl. Ministerium gestattet mir hierauf die Annahme des Commissoriums, verbindet aber damit zugleich meine Dienstentlassung, mit Bestimmung einer willkürlichen Pension von 1200 Thlr., gegen welches Verfahren ich jedoch nach dem Befehl der Bundesversammlung protestire.

8) Verkürzt in meinen Subsistenzmitteln, übernehme ich unter ausdrücklicher Beibehaltung meines oldenburgischen Dienst- und Unterthanen-Verhältnisses, und, wie ich behaupte, ganz in der Eigenschaft eines Privatdienstverhältnisses eine Stelle im Cabinet des Fürsten zur Lippe, und darauf entzieht mir das oldenburg. Ministerium auch noch die mir unbedingt zugesicherte Pension.

9) Unter der Voraussetzung, daß im Großherzogthum Oldenburg die Rechtsfrage:

„Ob der Landesherr einen von ihm physisch und mora-

„lich als diensttüchtig anerkannten Staatsdiener willkür-
„lich in seinem Gehalte verkürzen und sogar ganz ent-
„lassen kann?

und zwar in Ermangelung eines Specialgesetzes, nach gemeinrechtlichen Grundsätzen verneinend zu entscheiden ist, und mir die Nachzahlung nebst den Verzugszinsen nicht abgesprochen wird, beträgt die Größe der mir gebührenden Entschädigung bis Juli 1855. 12,307 Thlr. 15 Sgr. (s. Anlage Nr. 68.)

10. Ungerechnet dieses Anspruches und im Besitze eines Landgutes mit einem Areal von 500 preußischen Morgen benutzt die oldenburg. Regierung die Gelegenheit, bei der Ausklage einer Schuldforderung gegen mich unter den ihr zu Gebote stehenden Executionsmitteln, das für mich Empfindlichste, die Mobiliarauspfändung zu wählen, und muß ich in diesem Bezug selbst der Beschlagnahme meines contractmäßigen Ruhegehaltes und sonach der momentanen gänzlichen Subsistenzlosigkeit entgegen sehen.

Wer kann in dieser langen Reihe von Mißhandlungen der oldenburg. Regierung etwas Anderes erkennen, als das unedle, rachsüchtige Bestreben der constitutionellen Ruderführer, einen politischen Gegner auf alle Weise zu kränken, ohne allen Staatsvortheil an jeder Gelegenheit den ihm zugefügten Schaden auf andere Weise von sich abzuwenden, zu hindern, seinen bürgerlichen Ruf zu untergraben und seine Existenz zu vernichten?

Doch ist hiermit das Maß meiner Bedrängnisse noch nicht voll. Ein neues Ereigniß muß diese noch erhöhen.

1) Des Fürsten zur Lippe Durchlaucht erhebt mich zu seinem Cabinets-Minister. Kein Wort und keine Zeile bekundet mir in irgend einer Beziehung eine Mißbilligung meiner Dienstleistung. Er erklärt noch ausdrücklich,

daß mich keine Beschuldigung träfe, und entzieht mich gleichwohl meiner amtlichen Thätigkeit und Würde in einer so ungewöhnlichen und mysteriösen Weise, daß sie für mich ganz den Character einer Entehrung an sich trägt und folglich mir jede Aussicht entziehen muß, in einer ähnlichen Stellung ein weiteres Unterkommen zu finden.

2) Der Fürst bedient sich in der Enthebung meiner Stellung ganz seiner contractlichen Befugniß und kann ich mich deshalb nicht über Unrecht beklagen. Angenommen jedoch, daß nicht eine, sein Verfahren rechtfertigende geheime Ursache vorliegt, so dürfte die Stimme des sittlichen Rechts die Verkürzung eines redlichen Dieners an seiner Ehre und seinem Nahrungsstande, kaum der billigen Rücksichtnahme entsprechen, die ein dem monarchischen System so standhafter Anhänger von einem Monarchen erwarten kann.

3) Dieser mir widerfahrenden Härte tritt noch der weitere beklagenswerthe Umstand hinzu, daß ich mich durch dieses Verfahren sogar in den Zustand gänzlicher Heimathlosigkeit versetzt finde. Die oldenburg. Regierung wird mir, in Consequenz ihrer Behauptung, daß ich Lippescher Staatsbürger geworden sei, das Heimathrecht im Oldenburgischen versagen, und die Lippesche Regierung kann mir mit unzweifelhaftem Recht entgegensetzen, daß ich niemals daselbst Unterthanenrechte verlangt, vielmehr solche ausdrücklich abgelehnt, und daher nie mehr als temporäre Aufenthaltsrechte erworben habe.

In dieser beispiellosen Lage eines von der größten Höhe zur niedrigsten Stufe der bürgerlichen Existenz herabgestoßenen Greises, versagt auch dem ungeschwächten Muth die Kraft, und fürder muß ich nächst auf Gott auf fremde Hülfe meine Erhaltung bauen. Wo soll ich aber in dieser hülfsbedürftigen Lage Helfer und Freunde suchen? Den

Kreis der Jugendgenossen und Schicksalsgefährten hat die Todessichel mächtig gelichtet. Es sind nur noch Wenige, in welchen die Erinnerungen an das mit ihnen vollbrachte Jugendleben ein einflußreiches Zeugniß geben können, über die Empfehlungswürdigkeit des Mannes, der, nachdem er in allen Kämpfen des Lebens über den Fluthen menschlicher Drangsale sich emporgehalten hat, jetzt am Eingange in den Hafen seiner wirksamsten menschlichen Bestimmung, dem Versinken Preis gegeben ist! War es eine Vorahnung des mich treffenden Verhängnisses, daß gerade ein lebhaftes Erwachen eines noch in jugendlicher Kraft schlagenden Herzens sehnsuchtsvoll mich zu jener verhängnißvollen Stätte führte, welche mir den Abgrund meiner Lebenshoffnungen geöffnet zu haben scheint? Das Herz der Jugend- und Gesinnungsfreunde hat sich wohl in treuer Liebe erschlossen, nah und fern vernahm ich die Stimme tröstender Theilnahme. Aber zu wirksamer Hülfe kann ich nur auf Euch rechnen, Ihr hohen Männer und Schutzwächter der Ehre und Würde des Monarchenthums! Laßt den im Kampfe für das Recht und die bürgerliche Ordnung standhaft erfundenen und so schwer verwundeten Kampfgenossen nicht sinken und dem Hohn und dem Spotte der Feinde Preis geben! In der Verletzung seiner sittlichen Würde, seiner äußern Ehre müßt Ihr die der Gerechtigkeit und mithin Eure eigne Sache erkennen! Euch ist es gegeben, von den Augen der Mächtigen die Binde zu lösen, womit die Arglist und der Trug den Glanz der Wahrheit und des Rechts zu verhüllen wußte. Fände sich selbst Einer, bei dem die Stimme des Rechtsgefühls übertäubt würde, durch den Syrenengesang politischer Klügelei, durch den schlimmen Trug, daß Rücksichten der Convenienz, eingewurzelte Vorurtheile, im Staatsleben höher stehen müßten, als Mah-

nungen des sittlichen Rechts und des Gewissens: dann erinnert Ihn an die unabweisliche Folge, daß, wenn die Monarchie gegen ihre getreuſten Anhänger so schweren Undank beweist, die zweifelhaften Diener derselben ganz gewiß keine sonderliche Aufforderung finden werden in den Tagen der Gefahr einer andern Fahne als der, ihres persönlichen Vortheils zu folgen.

Die von mir reclamirte Hülfe nimmt keine Gnadenunterstützung in Anspruch, sondern lediglich eine Rechtshülfe; die Erfüllung der mir von der Bundestagsversammlung zugesicherten Vertretung gegen die von der Großherzogl. Regierung meine persönlichen Interessen verletzenden Verfügungen. Daß die Vollzugsetzung der mir auf den Fall der Annahme des Bundescommissariats in der Flottensache angedrohten Dienstentlassung jener Uebernahme auf der Stelle gefolgt ist, wird keinem Bedenken Raum lassen, daß sie wegen dieser Uebernahme verfügt worden ist. Dadurch ist meine Rechtssache gegen die oldenburgische Regierung auch eine Rechtssache der hohen Bundesversammlung geworden.

Ganz gewiß wird erst die Oldenburgische Regierung mit ihren etwaigen Einsprüchen zu hören sein, denn die Möglichkeit kann nicht bezweifelt werden, daß meine eigne Verschuldung an sich schon die Dienstentlassung motivirt haben könne.

Wenn dann auch ein Richterspruch darüber, ob nicht andere gegen mich sprechende Rechtsgründe meine Gehaltsentziehung rechtfertigen, außer der Competenz dieser hohen Behörde liegen würde, so wird sich doch Hochdieselbe zur Entscheidung der Frage: ob mein Regreßanspruch gegründet sei? ein selbständiges Urtheil bilden müssen, ob ein solcher Einwand auf rechtlicher Grundlage beruhe, oder

nur als Vorwand zur Beschönigung eines verübten Unrechts vorgespiegelt werde. Im letzten Falle wird die Anerkennung der Vertretungspflicht für des Großherzogs von Oldenburg K. H. unzweifelhaft ein so eindringliches moralisches Präjudiz bilden und für mich denselben günstigen Erfolg herbeiführen, als ein durch alle Instanzen gleichstimmig erfolgtes Justizerkenntniß.

Ich kann dieses mein Martyrologium nicht schließen ohne mit Dank erfüllten Herzen der freundlichen Beweise der Theilnahme zu gedenken, die mein vom Schmerz zerrissenes Gemüthe aufgerichtet und die Aufgereiztheit in lindernde Wehmuth gewandelt haben. Nur meine nähern Freunde können den eigentlichen Nerven meines Schmerzes erkennen. Sie wissen, daß nicht der Stachel des Ehrgeizes eine glänzende Rolle zu spielen, nicht der ministerielle Prunk, und nicht die verlornen äußern Vortheile es sind, was mein Gefühl in eine so schmerzliche Spannung versetzt hat. Sie wissen es, daß jene hohe und edle Lebensbestimmung, für einen guten Fürsten und ein gutes Volk durch Erfahrungen Rath und That in so umfassendem Maaße Segensreiches zu wirken, meine ganze Seele mit Freude erfüllte. Gepriesen habe ich dieses Glück im stillen Gebet vor Gottes Thron, wie im frohen Kreise der Familie und Freunde. Von Tagesanbruch bis Sonnenuntergang hatten alle meine Gedanken nur diese Richtung, riefen mich zur Thätigkeit und verdrängten alle und jede Genüsse geselliger Freuden. Dieser Hochgenuß kann mir nimmer werden. Der höchste Lenker der Schicksale hat den rastlosen Arbeiter früher von der Ernte abgerufen, als er nach dem gewöhnlichen Lauf dieser Zeitlichkeit, vor seinen Thron zur Rechnungsablage gefordert ist. Es ist ihm die Freude versagt, daß, wenn der Herr der Ernte zur Garbensammlung geht, diesem ein

reiches Maaß als Früchte seines Fleißes in Demuth darzubringen. Aber auch an Euch meine Gegner, die Ihr Euch in rachsüchtiger Ergießung des Hasses und der Schadenfreude über mich überboten habt, richte ich diese Ansprache. Was habe ich denn gegen Euch verschuldet? daß ich offen und ehrlich meine Ueberzeugung von dem, was ich für Recht und dem Volkeswohl förderlich erachte, ausgesprochen, und in diesem Sinne gehandelt habe, das wollt Ihr mir zum Verbrechen anrechnen, und mich dafür gezüchtigt wissen, Ihr, die Ihr täglich dasselbe thut?

Ihr habt einen alten Mann mißhandelt; mindestens dessen Mißhandlung mit Beifall und Schadenfreude aufgenommen, und das Unedle nicht erkannt, was an sich schon in der Vergewaltigung und der Anwendung der rohen Stärke gegen einen schwachen Greis, liegt, und auf jeden Mann von Ehre einen widrigen Eindruck machen muß! Wie könnte ich Euch beschämen, wenn ich in Einzelheiten eingehen wollte, hinsichtlich meines Benehmens gegen Eure politischen Verwundeten, namentlich die Genossen des Mannes, der am Coburger Fest seine Antipathie gegen mich so redselig manifestirt hat! Der Nemisis verhängnißvolles Walten nimmt von solchen Versündigungen getreuen Act.

Trotz dieser schmerzlichen Erlebnisse weiß ich mein Herz rein von dem Vorwurf, mit der Vorsehung zu hadern. Bei der Abrechnung der Bilance des Glücks und Unglücks, welches Gottes Schickung über mich verhängt hat, zeigt mir die Vergangenheit wie die Gegenwart noch immer einen sehr günstigen Freuden-Ueberschuß.

Allen erduldeten Leiden kann ich gegenüber stellen: Die Erhaltung eines unerschütterlichen Gottesvertrauens, einen unzerstörbaren Glauben an den Sieg des Rechts und der guten Sache, einen noch unbewölkten freien Geist zur

Erkenntniß des Rechten und Guten, und einen durch des Lebenskämpfe nur härter gestählten Muth, welcher nur einer mäßigen äußern Unterstützung bedarf, um die durch diesen letzten Sturm gebeugte Manneskräftigkeit zum neuen Kampf wieder erstarken zu lassen.

Mahnt mich auch die kindliche Pietät, der Freunde liebevolle Bitte, abzutreten aus dem Gewirre der staatlichen Lebensthätigkeit, und die Ruhe zu suchen, zu der ein so viel bewegtes Leben die unbedingteste Berechtigung gewährt; hat sich die Wehmuth über meine letzte schmerzliche Lebenstäuschung, mein mit den günstigsten Segeln dem Hafen zueilendes Schiff am Eingange scheitern zu sehen, bei mir bis zur Schwermuth gesteigert; und möchte ich des kummervollen Hamlets Worte parodiren: „alter Mann geh in ein Kloster!" so sagt mir das Pflicht- und Kraftgefühl: schaffe und wirke!

Versagt mir endlich das Schicksal die Erfüllung dieses innigsten Seelenwunsches, und soll das Kloster meine Bestimmung sein, so ergebe ich mich der tröstenden Hoffnung, daß, wenn auch der Ungerechtigkeit die Entziehung meines wohlverdienten Lohnes und des Nothpfennigs für meine letzten Lebenstage gelingen sollte, es mir doch nicht an einem mildgesinnten teutschen Fürsten fehlen werde, der dem im treuen Mannendienst Ergrauten — einen Panisbrief gewähren wird.

Anlagen.

Nr. 1.

An des damaligen Erbprinzen Joseph von Sachsen-Hildburghausen Durchlaucht gerichteter Rechenschaftsbericht über mein Dienstbenehmen als Landschaftssyndikus und Landrath vom 31. Oct. 1818.

Schon im vorigen Jahre fand ich mich veranlaßt Ew. H. D. über meine persönliche Verhältnisse und Höchstdero mir so deutlich bewiesene Ungnade eine unterthänigste Vorstellung zu machen. Höchstdieselben geruhten nicht davon einige Notiz zu nehmen.

Da ich gegenwärtig auf dem Punct stehe, meine zeitherige Function als landständischer Beisitzer der Landesregierung in die Hände meiner Committenten niederzulegen, so finde ich mich in mehrfacher Hinsicht veranlaßt Ew. H. D. von meinem Dienstbenehmen Rechenschaft zu geben.

Diese Rechenschaft wird auch Ew. H. D. Gelegenheit gewähren, gnädigst zu erwägen, ob ich die mehr als ungnädige Benehmungsweise, welche Ew. H. D. seit meiner Anstellung gegen mich bewiesen haben, verdient oder nicht verdient habe.

Als Se. D. der Herzog im Jahr 1810 durch eine neue Organisation der Landesregierung Höchstdero Staatsverwaltung einen festern Standpunkt zu geben beabsichtigten, da fanden Höchstdieselben für zweckmäßig einen nicht von Ihnen selbst, sondern von der Landschaft gewählten Staatsdiener mit in das Regierungs-Collegium aufzunehmen.

Seine Bestimmung war mehr oberflächlich angedeutet, als in scharfen Umrissen bezeichnet. Seit dem Februar 1814 legte das allgemeine Vertrauen der Stände diese Function in meine Hände. Aus persönlichen Rücksichten wurden jedoch von des Herzogs Durchlaucht mir nur die wesentlichen Rechte dieser Function, mit Ausschluß des Rangs und Titels eingeräumt. Geruhen Ew. H. D. nur einigen Zeilen Ihre Aufmerksamkeit zu schenken, worin ich die Gesichtspunkte darzustellen suche, aus welchen ich diese Stelle betrachtete.

Vor Allem mußte mein Blick in die Geschichte unsers Vaterlandes seit der Stiftung eines besondern Regentenhauses zurückgehen.

Als die hiesigen Lande den furchtbaren Verwüstungen des 30jährigen Krieges sich entwunden hatten, da erschien ein treuer Fürst wie ein freundlicher Genius, Ernst der Fromme. Hülfreich und weise wußte er die Wunden der Schreckenszeit als treuer Pfleger seines Volkes zu heilen, und eines solchen Fürsten bedurfte das Land, um nicht zu erliegen. Noch wenige Jahre wirkte unter der gemeinsamen Regierung seiner Söhne sein Geist fort, da erfolgte die Landestheilung.

Herzog Ernst stiftete die hiesige Speciallinie. Groß waren die Aufopferungen, welche die Errichtung einer neuen Residenz, eines neuen Hofstaats, einer besondern Regierung erforderten. Zum erstenmale zahlten die Unterthanen 5 extraordinaire Steuern, dann vermehrten sich dieselben mit jedem Jahre. Gern hätte das Land dieses Opfer, dem Vortheil einen Regenten in größerer Nähe zu haben gebracht, aber der Fürst war meistens ferne, und daheim unterlag der Landmann dem Drucke unsäglichen Wildschadens. Der Fürstl. Aufwand vermehrte sich indessen von Tag zu Tag. Die Zahl der Steuern stieg auf 14.

Der Anfall der Eisenbergischen Landesportion welche dem hiesigen Hause einen Landeszuwachs, der dem Amt Themar gleich gekommen wäre, hätte gewähren sollen, wurde mit einer unbedeutenden Geldsumme abgekauft. Herzog Ernst Friedrich I. folgte.

Das Land fühlte nun in seiner ganzen Last den Druck eines ungemessenen fürstl. Aufwands. Die Zahl der Steuern stieg bis auf 16. Die Herrschaft Cuilenburg in Geldern wurde verschleudert, um — einen Canal um den Schloßgarten zu führen! Eine Besitzung welche jährlich 30,000 Fl. hätte rentiren können. Das Amt Schalkau wurde um der

eitlen baaren Zugabe willen, gegen einige geringfügige Dörfer vertauscht. Die Klagen der Unterthanen über die Handlungsweise des Fürsten brachen im Jahr 1717 zur völligen Revolte aus. Durch Reichshofraths Mandate mußte sich der Fürst gegen seine Unterthanen schützen!

Nach einer 9jährigen unruhvollen Regierung verschied er. Die Herzogin Sophie Albertine übernahm die Regierung als Vormünderin. Unvergänglich in den Jahrbüchern des hiesigen Landes bleibt dieser edeln Fürstin der Nachruhm, sie war eine gute Mutter. Die Zahl der Steuern, das Barometer der Volkslasten, fiel auf die Hälfte.

Ernst Friedrich II. trat die Regierung an, 1728. So sehr die vormundschaftliche Regierung in den 4 Jahren sich die Verminderung des Schuldenstandes hatte angelegen sein lassen, so war doch nun schon die Schuldenmasse so hoch angeschwollen, daß die bereitesten Cammeral-Revenüen sämmtlich zu Zinsen verwendet werden mußten.

Schon damals mußte die Landschaft in's Mittel treten und 105,000 Fl. Schulden übernehmen. Die Anforderungen des Herzogs waren dennoch immer noch gemäßigt. Denn in der That war das Domanial-Schuldenwesen höchst drückend. Die Unterthanen mußten 2 Creditsteuertermine bezahlen, und doch konnte der Schuldenstand nur um geringes jährlich vermindert werden.

Herzog Ernst Friedrich Carl folgte nun in der Regierung. Ein guter menschenfreundlicher Fürst, der aber doch durch seine Prachtliebe, mehr aber wohl durch seine ungemäßigte Gutmüthigkeit, dem Lande Wunden schlug, tiefer als irgend ein Fürst; Wunden welche noch heute nicht verheilt sind. Das bedeutende Heirathsgut dreier fürstlichen Gemahlinnen, in der Folge ein großer Theil der Josephinischen Erbschaft, und eine Summe von fast einer halben Million, welche das Land als Creditsteuer nach und nach aufbringen mußte, wurde in diesem Strudel verschlungen. Den Regierungsnachfolger und das Land traf das Loos die Verschuldung der früheren Regenten zu büßen. Eine 35jährige Debitcommission konnte die allzugroße Zerrüttung der Cameral-Einkünfte nicht ganz aufheben. Doch erhielt sie was noch nicht verloren war.

Mit dem Erlöschen dieser Commission 1806 änderte sich wieder die Sache. Die grenzenlose Gutmüthigkeit Ihres Herrn Vaters H. D. konnte manchen unnöthigen Diener An-

stellung und Brod nicht versagen. Mancherlei außerordentliche Verhältnisse traten ein. Von neuem stieg die Ausgabe von Jahr zu Jahr! und noch heute ist der schlechte Zustand der Domänen-Casse, der Refrain, welcher in seinen tausendfältigen Variationen allenthalben entgegen hallt!

Was sind nun die Resultate dieses Rückblicks? Das fürstl. Haus hat seit 100 Jahren eine ungeheure Summe verschwendet. — Die Domänen sind fast ganz erschöpft worden. — Die bedeutendsten Erwerbungen sind verschwunden, — und Alles, Alles ist im Genusse des Augenblicks untergegangen! Das Land ist arm geworden, — und der Fürst nicht reich.

Wem trifft nun die harte Anklage, solche Uebel verschuldet zu haben? Die Geschichte, die unbestechliche strenge Weltrichterin, zeiht dieses Unheil den Fürsten! Denn das ist das unabwendbare Geschick der Mächtigen, daß nur ihr Name der Nachwelt aufgezeichnet bleibt, so herrlich im Ruhme der unter ihnen geschehenen Thaten, als beschämend im Tadel ihrer Regentenhandlungen. Die Mitwelt wälzt einen größern oder geringern Theil der Ehre so wie der Schuld auf die Diener; die Nachwelt aber vergißt ihre Namen und nur der des Fürsten bleibt.

An seinen Namen reiht sich das Gute so wie das Böse seiner Regierung! Nur dem tiefern Forscher ist es vorbehalten, abzuwägen die Verschuldung des Fürsten von denen seiner Diener.

Ich halte es nicht für schwer auch in Beziehung auf Ew. H. D. hohe Vorfahren, diese Entschuldigung geltend zu machen, wenn ich kühn die Behauptung aufstelle: Einer unglücklichen Wahl der fürstlichen Günstlinge und Staatsdiener ist ein großer Theil des Verfalls des Fürstl. Familien- und Staatsguts zuzuschreiben.

Es ist eine ganz gute Einrichtung der Gebrauch, daß der Fürst umgeben sei immer von den ausgewähltesten, angesehensten Männern, den Edeln seines Volks.

Welchem Stand stehen aber herrlichere Mittel zu Gebote sich alle die edeln Eigenschaften des Geistes und Herzens zu erwerben, den hohen Grad der Ausbildung zu erlangen, welche den einen Menschen über den andern erhebt, als dem Adel?[1]).

[1]) Meine Sympathie für den Adelstand ist sonach nicht so neu als man mir hat nachsagen wollen!

Gerne billigt daher der freisinnige Weltbürger das Gebot der Etiquette, daß der Adel den Fürsten umgebe. Aber strenge ist er auch in seiner Anforderung an diesen Stand, daß er sich auch auf einer solchen Stufe der geistigen und sittlichen Bildung erhebe, die ihn dieses Vorzugs würdig macht.

Leider läßt sich allenthalben nachweisen, daß die Umgebungen aus dem Adelstand, welchen Ew. H. D. hohe Vorfahren ihr Vertrauen geschenkt haben, nicht selten von diesem Ideal sehr weit entfernt waren. Mit keinem Vorzug als dem der Geburt ausgestattet, drängte sich der junge Adeliche, den Mangel an Talenten und Erziehung zur Erwerbung solider Kenntnisse untauglich machte, zum Hofdienst; — als ob der Hof gut genug sei, solchen untüchtigen Leuten zum Tummelplatz zu dienen! Im besten Fall höchstens begabt, mit den schimmernden Talenten äußerer Bildung, mit den Künsten eines leeren Zeitvertreibs, war ihr einziges Mühen und Dichten und Trachten dahin gerichtet, nur den Fürsten zu amüsiren. Hoffeste, kostspielige Theaterunterhaltungen, unnütze Lust-Bauten, Jagd, Reiterei und sonstige Zeitverkürzungen — waren fast die einzigen und Hauptgegenstände ihrer Thätigkeit. Wer kann es dann befremdend finden? wenn unter solchen Umgebungen der Fürst selten nur an die heilige Pflicht seines Berufs, „Land und Leute wohl zu regieren"— Worte des Vermächtnisses Ihres unvergeßlichen Ahnherrn Ernst des Frommen, — erinnert wurde. Wer kann es befremdend finden? wenn ein solcher irregeleiteter Fürst von den eigentlichen Geschäften seiner Regentenwürde ganz entzogen, nur den Vergnügungen nachjagte, und wohl gar am Ende durch seine Handlungen den Schein gab, als hege er die Meinung: das Land und die Unterthanen seien blos darum geschaffen, um ihm Mittel zu seinen Ergötzlichkeiten und Vergnügungen zu gewähren.

Aber noch weit härtern Vorwurf verdienten die Diener, welche Wissenschaft und Bildung zu den eigentlichen Staatsdienst berufen hatte. Da die ersten Staatsbeamten vom Adel, diese Stelle größtentheils nur als Figuranten bekleideten, so trifft hauptsächlich die bürgerlichen Räthe, welche die Kenntnisse und Kräfte hatten den Regenten auf den rechten Weg zu leiten, der Vorwurf durch säumige Pflichterfüllung zum Verfall des Regentenhauses mitgewirkt zu haben.

Den bessern unter diesen Männern fehlte aber wohl

seltener der gute Wille und die Kenntnisse um das Bessere zu vollführen, sondern hauptsächlich

1) richtiger Tact die Regenten zu behandeln. Durch steife juristische Pedanterei machten sie sich ihrem Herrn lächerlich, durch jämmerliche Kriecherei und Schmeichelei verächtlich; Ihnen fehlte

2) der kräftige Muth der ohne Rücksicht, ob sein Bemühen ein günstiger Erfolg krönen werde oder nicht, nicht rastet und abläßt gegen das Böse und Unrechte anzukämpfen, und den jeder Widerstand nur zum neuen Kampf anstählt.

Allein es fanden außer diesen Schwachen, auch Menschen im Staatsdienste ihre Anstellung, deren Talente fast ausschließlich dem Dienste der Nichtswürdigkeit geweiht waren. Nicht eben klüger als die vorbeschriebene Dienerklasse, wußten diese durch Arglist und Intrigue, Projectenmacherei, hauptsächlich aber durch jene äußere Gewandheit die so oft den Sieg über solides Wissen davon trägt, jene ängstliche Pedanten zu überflügeln. Diese Menschen kannten nur einen Beruf: Dienstfertigkeit gegen den Fürsten; nur einen Zweck: sich bei ihrem Herrn beliebt zu machen, — um zu höhern Posten zu steigen und auch wohl um selbst im Trüben fischen zu können. Der Regent durfte von diesen Leuten, das Unverantwortlichste verlangen. Er fand gefällige Diener, die sich übrigens doch vor der Welt damit rein zu brennen suchten — daß sie nur ihres Herrn Gebot erfüllten!!

Dieses System des blinden Gehorsams also, gnädigster Herr, hat Ihnen und Ihrer Fürstl. Familie das Erbe Ihrer hohen Vorfahren verkümmert, Ihnen die Mittel entzogen, mit andern Ihrer Standesgenossen an Einkommen gleich zu stehen, und Ihren Unterthanen unsägliche Bedrückungen verursacht.

Als daher den Repräsentanten des Landes von Ihres Herrn Vaters H. D. die Befugnis gestattet wurde, einen nicht von der Fürstl. Wahl unmittelbar abhängigen Rath der Regierung zuzugesellen, da war wohl die nächste Idee, daß ein solcher Mann, der nicht in derselben unmittelbaren Dienerklasse wie die übrigen Fürstl. Räthe stand, am allerwenigsten Veranlassung finden werde, in die Fehler der obenerwähnten Diener zu fallen und zu vergessen, daß der Fürst nicht blos blinder Vollzieher seiner Befehle, sondern nach treuer Rathgeber bedürfe.

Wie fand ich nun während der 4 Jahre meiner Function die Lage der Domänen- und Staatsverwaltung?

Ueberall noch Unordnurg und Verwirrung. In allen Verwaltungen mehr Ausgabe als Einnahme. Seit dem Jahr 1806, dem Wendepunct der alten und neuen Zeit, hat die Domänenkasse bis jetzt bestimmt über 200,000 Fl. Schulden auf sich geladen. Dieses Ereigniß haben aber nicht etwa die allgemeinen Leiden der Kriegszeit veranlaßt, — die Cammer hat hiezu höchst unbedeutende Aufopferungen gemacht, — nein größtentheils dem äußern Glanze des Regentenhauses wurden diese Summen geopfert.

Wohl ist manches mit der Unabwendbarkeit der Ereignisse zu entschuldigen. Doch bleibt immer nicht zu läugnen: manches hätte unterbleiben können, ohne die Würde des Herzogl. Hauses zu beeinträchtigen. Durch diesen Schuldenzuwachs und was dem gleich zu setzen ist, durch die Veräußerungen bedeutender Realitäten haben Ew. H. D. ein jährliches Einkommen von mehr als 12,500 Fl. für die Zukunft verloren. Ohngeachtet nun seit 5 Jahren unaufhörlich die Finanzräthe die Unzulänglichkeit der Einnahme der Domänencasse höchsten Orts vorgestellt haben, so sind doch jährlich neue Ausgaben geschaffen worden. Ferne sei es von mir, die gegenwärtigen Diener mit den oben geschilderten zu vergleichen. Gleichwohl besteht bis auf die neuesten Zeiten die Thatsache, daß auch diesen Männern die Pflicht unbedingten Gehorsams allen andern vorgegangen ist. Darum haben sie den Befehlen ihres Regenten gehorcht — und zu neuen Ausgaben, Zahlungsverfügungen decretirt, — an die leere Casse, die zu den alten Ausgaben kein Geld hat! — !

Was waren die Folgen? Jährlich mußte geborgt werden. Wer trägt diese Folgen? Niemand mehr als dereinst Ew. H. D.!

Und bei diesem unerschöpflichen Strudel der Vergeudung ist dem Lande das wenigste zu gut gekommen! Wo sind die Institute, wodurch Fürsten ihren Nachruhm durch fortdauernde Seegenspende bei der Nachwelt verewigen? Sind etwa mit diesen Aufopferungen für das Land heilsame Anstalten gegründet worden? Krankenhäuser, Armen-, Waisen- und Wittwen-Versorgungs-Anstalten? Sicherheits-Institute? öffentliche Erziehungsfonds? — Von allem nichts, wenigstens nichts aus den Cammermitteln.

O mein gnädigster Fürst, ich schildere nicht mit zu grel-

len Farben, wenn ich Ew. H. D. darauf aufmerksam mache, daß wenn dieser Zustand der Zerrüttung fortdauern sollte, dadurch am Ende das Härteste herbeigeführt werden muß, der Verlust der Liebe des Volks zu seinem Regentenhause!

Was war nun meine Pflicht bei diesem Zustand der Dinge? Gnädigster Herr, ich bekenne Ihnen ohne Scheu, vielen Anordnungen, Planen, Absichten, welche als von meinem durchlauchtigsten Souverain befohlen dargestellt wurden, habe ich mich meinerseits widersetzt, meistens dadurch, daß ich denjenigen Räthen beitrat, welche minder befangen durch die vorübergehende Ungnade ihres Gebieters solchen Maasregeln ihre Unterstützung versagten. So habe ich gegen den nachtheiligen Ankauf von Haubinda allen meinen Einfluß angewendet, selbst die Landschaft zur Intercession veranlaßt; gegen verschiedene unnütze Diener-Anstellungen bei der Finanz-Section auf Vorstellungen angetragen und zwar ohne Rücksicht auf Freund oder Feind, daher nicht nur gegen die ganz unnütze Anstellung eines zweiten Oberforstmeister mit 1200 Fl. Gehalt, sondern auch gegen die nicht minder unnütze eines zweiten Bibliothekars, eines Cammer-Consulenten, u. dgl. Ich habe ferner an den von der Finanz-Section verschiedentlich geschehenen Vorschub zu Pferdehändeln, niemals Antheil genommen, vielmehr ohne Scheu die Vorschritte der Finanzräthe um den Major S. zu einer angeblichen — noch bis jetzt ungeprüften — Pferdeschuld zu verhelfen, geradezu hintertrieben; den von der Finanzdeputation im Jahr 1816 erstatteten in vielen Puncten sehr ungnädig aufgenommenen umständlichen Bericht über die Finanzverwaltung habe ich bearbeitet; den mündlichen Einmischungen der Hofdienerschaft u. dgl. habe ich jederzeit mich opponirt. Allerdings habe ich ferner gegen die von der Finanzdeputation vermittelte ungerechte Verwendung der 29,000 Fl. Sold- und Equipirungsgelder alle mögliche mir zu Gebote stehende Mittel und Wege aufgeboten, dann aber als die Sache nicht mehr zu ändern war, mich gleichwohl bemüht, der Sache eine solche Wendung zu geben, daß Se. D. der Herzog nicht compromittirt wurde.

Endlich habe ich immer für die strenge Erfüllung solcher Verbindlichkeiten gestimmt, deren Versagung meinem gnädigsten Fürsten auch nur in den Augen eines einzigen Unterthanen, in den Schein ungerechter Härte hätte bringen können. Ja als ganz kürzlich in einem Rescripte der armen Wittwe eines Dieners der 30 Jahre lang dem Fürsten gedient hatte, der

kärgliche Zuschuß einer Pension von 50 Fl. versagt, in einem unmittelbar im Vortrage folgenden Rescripte, aber für einen **Hund** eine außerordentliche neue Verwilligung von 5 Simmern Korn ausgesetzt wurde, da glaubte ich Sr. H. D. Herzen wohler zu thun, wenn ich darauf antrüge, Höchstdero Herrn Vaters Durchlaucht zu bitten, das für den Hund bestimmte Korn lieber der Wittwe und ihrem Kind zu geben!

Alle diese Beispiele berühre ich nicht um Ew. H. D. die Größe meiner vermeintlichen Verdienste zu schildern, — wohl aber um Ew. H. D. durch Thatsachen zu erläutern, daß meine Handlungsweise nicht „**böser Wille**" gegen meinem Souverain, „**nicht Mangel an Anhänglichkeit**" an die hohe Regenten-Familie, sondern lediglich der Grundsatz bestimmte:

Jederzeit zu thun was ich dem **wahren** Wohl der **wahren** Ehre meines Fürsten angemessen hielt, ohne Rücksicht ob mein guter Wille erkannt werde oder nicht.

Wahr ist es, ich bin nie Seiner besondern Gnade gewürdigt worden. Höchstderselbe hat mich fast allenthalben ungnädig, Ew. H. D. aber haben mich — was weher thut — selbst **verächtlich** behandelt. Verzeihen mir Ew. H. D. den Stolz, wenn ich hiegegen bemerke, daß ich mich um so achtungswürdiger in dem Bewußtsein fühlte, bei dieser Behandlung gleichwohl Höchstdero Hause und insbesondere Ew. H. D. redlicher zu dienen, als mancher Diener der mit Gnade überschüttet worden ist.

Gnädigster Herr, es kann Ew. H. D. Einsicht nicht entgehen, der Regent eines so kleinen und so armen Fürstenthums wie das hiesige, kann nicht darauf rechnen, durch äußern Glanz eine imposante Stellung in der Reihe souverainer Regenten einzunehmen. Mancher Privatmann in Teutschland hat mehr Einkünfte. **Aber Ew. H. D. haben das Vermögen 30,000 Menschen die Ihnen die Vorsehung anvertraut hat, durch treue Vatersorge, ihrer menschlichen Bestimmung näher zu bringen, — das kann kein Privatmann, und stünde ihm Crösus Reichthum zu Gebote!**

Können daher Ew. H. D. misbilligen, wenn der Beauftragte der Stände gegen unnöthigen Aufwand, bei der das Land ohnehin so enorm drückenden Militairlast, jederzeit sich opponirte? wenn er Unordnungen und Unterschleife rücksichtslos rügte?

Durchlauchtigster Erbprinz! Ich schließe diese Rechtfertigungsschrift nicht ohne Besorgnis, daß sie den gewünschten Erfolg Ew. H. D. eine bessere Meinung von mir beizubringen nicht haben möge. Ich fühle sehr wohl, daß diese Sprache aus dem Munde eines Mannes den Ew. H. D. persönlich so abgeneigt sind, doppelt auffallen muß. Dennoch, gnädigster Herr, ist mein Glaube an den Sieg der Wahrheit und des Rechts zu groß, um mich durch die Furcht eines temporären Misfallens abhalten zu lassen, zu reden, wie es die Stimme meines Gewissens gebietet. Früher oder später werden Höchstdieselben dennoch meiner Handlungsweise Gerechtigkeit widerfahren lassen[2]). Geruhen Sie diese meine Ansichten der Prüfung jedes redlichen Mannes zu unterwerfen. Es sind keine andere, als welche alle redliche Diener schon schriftlich und mündlich längst ausgedrückt haben, nur vielleicht in milderen Ausdrücken.

Sehr unrecht würden mir Ew. H. D. übrigens thun, wenn Sie diesen Schritt als einen Versuch betrachteten, mich zeitlicher Vortheile zu sichern. Meine Stellung ist ganz unabhängig. Wenn das Vertrauen der Stände mich zur Fortdauer meiner Function beruft, kann es von Seiten des Regenten — ohne eine ihn vor den Augen ganz Teutschlands compromittirende offenbare Ungerechtigkeit — nicht gehindert werden. Das Schicksal hat mir übrigens die höchsten Güter gewährt, welche den Menschen beglücken können. Ein mäßiges Einkommen durch Arbeit; Familien-Glück in größtem Maaße; Ehre und Ansehn bei meinen Mitbürgern, nicht auf äußern Rang und Titel, sondern auf reelle Wirksamkeit gegründet, was könnte ich besseres hoffen? Kann mir Fürsten-Ungnade diese Güter entziehen?

Dennoch, gnädigster Herr, wiederhole ich meine frühere Versicherung, daß es mir keineswegs gleichgültig sein dürfe, in den Augen meines gegenwärtigen und künftigen Souverains in einem ungünstigen Lichte zu erscheinen. Haben Ew. H. D. Ihre Abneigung gegen mich so weit bezwungen dieser Schrift selbsteigne Aufmerksamkeit zu schenken, — so bin ich auch der Erfüllung meiner Hoffnung: gerechte Anerkennung meines guten Willens zu erlangen — gewiß.

Ew. H. D. höchste Gnade ist mein heißer Wunsch — Höchstdero Wohl befördern zu können, mein unausgesetztes

2) Die Hoffnung ist, wie ich beklage, nicht zur Erfüllung gekommen.

Bestreben, — die Ueberzeugung treuen Pflichterfüllung aber die vollkommenste Beruhigung.

In tiefster Verehrung ersterbend Ew. H. D.

L. H. Fischer.

Nr. 2.

Dienstentlassungs-Patent aus dem Herzogl. Sächs. Dienst.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen &c. Nachdem Uns von Unserm bisherigen Landrathe und Landschafts-Syndicus Laurenz Hannibal Fischer angezeigt worden, daß er einem ehrenvollen und vortheilhaften Rufe in die Dienste S. D. des Herrn Fürsten von Leiningen zu folgen sich entschlossen habe, nehmen Wir keinen Anstand, denselben die nachgesuchte Entlassung aus Unserem Dienste und die landesherrliche Erlaubniß zur Auswanderung in die Königlich Baierschen Staaten, wie hiermit geschieht, in Gnaden zu ertheilen.

Wir bezeugen dem Landrath Fischer zugleich unter dankbarer Anerkennung, daß er in seinem verfassungsmäßigen Wirkungskreise, insbesondere als Beisitzer und Mitglied Unserer Landesregierung, durch manchfaltige Kenntnisse, ausgebreitete Bekanntschaft mit der neueren Theorie und Praxis der Staatswissenschaften, große Gewandheit in scharfsinniger Uebertragung der daraus zu entnehmenden obersten Rechts- und Staats-Prinzipien auf einzelne Theile der Staatsgesetzgebung, warmen Eifer für öffentliche gemeinnützige Anstalten und Unternehmungen, und durch einen offenen geraden Sinn sich rühmlich ausgezeichnet und an den meisten Fortschritten der Gesetzgebung und Verwaltung Unseres Landes thätigsten Antheil genommen hat, in welcher Hinsicht daher seine Mitwirkung in Unserm Landescollegium ungern vermißt werden wird, Wir auch seinem Wunsche gemäß Uns ausdrücklich vorbehalten, ihn nach Zeit und Gelegenheit dereinst wieder in Unsere Dienste zu nehmen.

Urkundlich ist dem bisherigen Landrath Fischer gegenwärtiges Entlassungs-Decret hierüber ausgefertigt, von Uns

eigenhändig vollzogen, auch mit unserm Herzogl. Insiegel versehn worden. Hildburghausen, den 30. Juli 1825.

Friedrich Herzog zu Sachsen.

Nr. 3.

Dienstzeugniß der Herzogl. Sächsisch Hildburghausischen Landschaft.

Mit Bedauern haben wir aus Ihrem Schreiben vom 2. dieses Monats ersehen, daß sie entschlossen sind, uns zu verlassen. Indem wir Ihnen die begehrte Entlassung von Ihren landschaftlichen Stellen hiermit ertheilen, stehen Wir nicht an, Ihnen zu bezeugen, daß Sie stets auf eine höchst lobenswerthe und ausgezeichnete Weise Sich Ihrer Dienstpflichten entledigten.

Das Andenken an Ihren Fleiß und Ihren Eifer im Dienst wird sich immer neu beleben in den Segnungen der heilsamen Institutionen, die unserm Staate während der letzten 15 Jahre durch Ihre folgenreiche Mitwirkung zu Theil wurden, für welche wir Ihnen hiermit den Dank des Vaterlandes auszudrücken uns berechtigt und verpflichtet erachten.

Unsere besten Wünsche begleiten Sie in ihre neue Laufbahn. Hildburghausen, den 10. August 1825.

Der landschaftliche Ausschuß.

Dietrich Freiherr v. Stein.

Nr. 4.

Schreiben des K. Pr. Finanzministers Maaßen d. d. Berlin d. 17. April 1832.

Aus den Berichten des diesseitigen Provinzial-Steuer-Directors, Geheimen Ober-Finanzraths v. Schütz habe ich mit großen Vergnügen entnommen, mit wie rühmlicher Be-

reitwilligkeit Ew. es sich angelegen sein lassen, durch zweckdienliche Anordnungen die gesetz- und regelmäßige Beaufsichtigung und Erhebung der für gemeinschaftliche Rechnung verwalteten indirecten Steuern im Fürstenthum Birkenfeld zu unterstützen und aufrecht zu erhalten, und den Unordnungen kräftig entgegen zu wirken, welche aus einem Nachbarlande sich auch in das Großherzogliche Oldenburgische Gebiet weiter auszubreiten droheten. Wenn ich schon nicht zweifele, daß Ew. den besten Lohn für dieses achtbare Bestreben in der durch letzteres nur bezweckten Aufrechthaltung des Sinnes für Ordnung und Gesetzlichkeit, durch welchen sich die Bewohner des Fürstenthums Birkenfeld immer ausgezeichnet haben, finden werden; so habe ich es mir gleichwohl nicht versagen können Ew. hierfür im Namen der verbündeten Regierung aufrichtigst zu danken, und wird es mir zum Vergnügen gereichen, dies Anerkenntniß wo sich die Gelegenheit dazu ergiebt, auch anderweit zu bethätigen. Berlin, den 17. April 1832.

Maaßen.

Nr. 5.

Cabinetsschreiben des Großherzogs von Oldenburg, die Genehmigung der Annahme des K. Pr. rothen Adlerordens. d. d. 4. März 1833.

Die in Ihrer Anzeige vom 22. v. M. nachgesuchte Erlaubniß, um Anlegung des Ihnen von Sr. Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, ertheile Ich hierdurch mit Vergnügen, da Ich in der Ihnen bestimmten Auszeichnung eine verdiente Anerkennung Ihres angemessenen Benehmens in neuen und selbst bedenklichen Zeitverhältnissen und einen Beweis Ihrer, dem Wohle der Birkenfelder Unterthanen gewiß sehr zusagenden guten Stellung zu den benachbarten Königlich-Preußischen Behörden finde. Oldenburg, den 4. März 1833.

August.

Nr. 6.

Oeffentliche Verkündigung eines Großh. Handschreibens d.d. 28. August 1832. Beilage zum Birkenfelder Amtsblatt Nr. 39 vom 10ten September 1832.

Ein von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge unter dem 28sten August d. J. an mich erlassenes höchst eigenhändiges Schreiben, enthält am Schlusse die Worte:

„Ich kann diese Gelegenheit nicht vorbei lassen, ohne „Ihnen noch einmal die Genugthuung auszudrücken, „Mich mit eigenen Augen von dem ruhigen Zustande „und von der Lage Birkenfelds überzeugt zu haben."

„Ich kann Ihnen und allen Behörden und Ange„stellten nicht genug Meine Zufriedenheit und Genug„thuung darüber ausdrücken, indem ich dem rechtlichen „und treuen Sinne der Bewohner zugleich gerne und „mit Vergnügen die Gerechtigkeit widerfahren lasse, die „ihrem Benehmen gebührt. Zugleich spreche ich die „zuversichtliche Hoffnung aus, daß Jederman bemüht „sein wird dahin mitzuwirken, dieses schöne und in un„sern Zeiten um so beruhigendere Verhältniß zu wahren „und zu fördern."

Diese freundlichen Worte glaubte ich meinen lieben Mitbürgern nicht verhalten zu dürfen. Die Ueberzeugung der allgemeinen Zufriedenheit hat unser landesväterlich gesinnter Fürst, nicht blos aus den Berichten seiner Diener entnommen, sondern im geschlossenen Kreise sämmtlicher Gemeinde-Abgeordneten des Fürstenthums gewinnen können.

Die bei dieser Gelegenheit von einzelnen Gemeinden vorgebrachten Wünsche und Petitionen werden alsbald nach der Rückkehr Seiner Königl. Hoheit nach Oldenburg, mit der Höchsten Entscheidung versehen werden. Die allgemeinern mehr in das Fach der Gesetzgebung eingreifenden möchten wahrscheinlich bei der nahe bevorstehenden landständischen Verfassung des Fürstenthums Gegenstand, der Verhandlung werden.

In Bezug auf die bloßen Armuths-Unterstützungs-Gesuche haben Seine Königl. Hoheit geruht 500 Fl. im Allgemeinen zu einer dem Gutachten der Amts-Armen-Commissionen im Fürstenthum unterliegenden milden Gabe zu bestimmen. Damit jedoch nicht die Zudringlichkeit über die

Bescheidenheit schamhafter Hausarmen einen Vortheil gewinne, ist nach dem Befehl des gütigen Fürsten diesen Armen-Commissionen ausdrücklich vorgeschrieben, die wahren Armen zu bedenken, ohne Rücksicht ob sie Vorstellungen eingereicht haben oder nicht.

Je erfreulicher die Erscheinung in unsern Zeiten ist, daß ein sorgsamer Fürst, der entlegensten Provinz seines Landes seine Gegenwart schenkt, um mit eigenen Augen sich zu überzeugen: ob die Verwaltung in dem von ihm vorgezeichneten Geiste des Rechts und der Milde gehandhabt wird; je seltener die Erscheinung sich darbietet, daß er mit solchen Beweisen der Zufriedenheit heimkehrt; — desto mehr müssen wir uns Glück wünschen, daß der schlichte einfache Sinn unserer Landbewohner jenem ruhestörenden Geist der Unzufriedenheit [1]) nirgends Eingang verstattet hat. Alle Unterthanen glücklich zu machen, liegt außer der Macht des besten Fürsten und der vollkommensten Regierung. Solchen Anspruch kann kein vernünftiger Mensch machen. Aber strenge Gerechtigkeit und väterliche Sorgfalt zur Abstellung der ihrer Abhülfe möglichen Uebel kann sie üben, und menschliche Milde da walten lassen, wo die Strenge des Gesetzes allzusehr verwendet. Denn nicht blos den kalten Verstand, sondern auch das warme empfängliche Herz hat der Schöpfer in den Menschen gelegt, und der Staat und alle seine Einrichtungen sollen den Charakter der Menschlichkeit tragen.

Das Regieren ist übrigens keine leichte Kunst, und doch gehört es zu den Verirrungen unserer Zeit, daß eine Menge Menschen, die ihre eigene Privathaushaltung schlecht führen, den Staatshaushalt bekritteln und statt zu arbeiten, regieren wollen. Ohne Kenntniß der Verhältnisse, glauben sie in Allem nur Unverstand und Schlechtigkeit der Regenten und ihrer Diener zu entdecken, und so verzehren sie sich in ewiger Unzufriedenheit und Verdruß. Solche Menschen sind ähnlich denen, welche mit der göttlichen Vorsehung hadern, und dadurch den Lebensfrieden in sich selbst vernichten. So wie in religiösen Dingen Glaube und Vertrauen den Menschen über

---

1) Zu derselben Zeit war in dem benachbarten S. coburgischen Fürstenthum Lichtenberg (gegenwärtig Kreis St. Wendel) Unruhen ausgebrochen, welche nur durch preußisches Militär gedämpft werden konnten.

jene unbesiegbaren Zweifel erhebt, eben so führt es in politischen Dingen zum Ziele der Zufriedenheit, wenn der Unterthan im Glauben und Vertrauen an den landesväterlichen Sinn seines von Gott verliehenen Regenten und seiner Obrigkeit festhält. Bleiben wir, liebe Mitbürger, bei diesem Glauben!

Als jener freundlich gesinnte Carl Friedrich von Baden Ihre Vorältern mit väterlicher Strenge zum Kleebau zwang, da fehlte es nicht an Unzufriedenen. Unsern heutigen Volksrednern würde auch nicht schwer geworden sein, die Grenzenlosigkeit der Tyrannei zu beweisen, Menschen zu etwas zwingen zu wollen, wovon das Landrecht nicht eine Sylbe enthält.

Allein segnend die Asche dieses wohlwollenden Fürsten, blicken wir auf unsere gesegnete Fluren und danken ihm, daß er die Schwäche unserer Vorältern väterlich übersah, und sie zu ihren Besten gewungen hat.

Möge die schöne Hoffnung unsers gnädigsten Landesvaters: daß Jedermann bemüht sein möge dahin zu wirken, das schöne Verhältniß zwischen Regierer und Regierten zu wahren und zu fördern,

durch wechselseitiges Vertrauen gestützt, in Erfüllung gehen; dann wird noch vieles Gute erstehen, und Kinder und Enkel werden des Geschickes treues Walten dankbar zu erkennen haben, welches das hiesige Land einem Herrscherhause zugewiesen hat, das, wenn auch am fernen Gestade der Nordsee heimisch, dennoch dem Herzen der Unterthanen stets nahe gewesen, und durch so manche wohlthätige Einrichtung für Gegenwart und Zukunft sich schon jetzt verewigt hat.

Staatsrath Fischer.

Nr. 7.

Handschreiben des Großherzogs Leopold von Baden K. H. d. d. Carlsruhe den 15ten Februar 1843.

Werthgeschätzter Herr Staatsrath, die von Ihnen im verflossenen Spätjahre herausgegebene Schrift: „Freundesworte an das badische Volk" habe Ich seiner Zeit mit lebhaftem Interesse und wahrer Befriedigung gelesen, da Mir

dieselbe um so geeigneter erschien, irrige Ansichten zu berichtigen, vorgefaßte Meinungen zu beseitigen und im Allgemeinen versöhnend einzuwirken, als Sie sich über die Verhältnisse in meinem Lande völlig unbefangen und im wohlmeinendsten Sinne ausgesprochen haben.

Sein Sie überzeugt, daß Ich das Verdienstliche Ihrer hiebei gehabten Absicht, so wie Ihrer Bemühungen für die gute Sache überhaupt, vollkommen anerkenne, und empfangen Sie hiermit den Ausdruck Meines zwar verspäteten, deßhalb aber nicht minder aufrichtigen Dankes. Mit Vergnügen versichere Ich Sie zugleich der vorzüglichsten Achtung und Werthschätzung, womit Ich verbleibe

Ihr wohlgeneigter

Leopold.

Nr. 8.

Handschreiben Se. Hoheit des Prinzen Georg von S. Altenburg d. d. Eisenberg den 25sten September 1843 [1].

Indem ich Ew. nochmals verbindlichst und herzlichst danke für Ihren lieben Besuch, welcher mir eben so freundlich als werthvoll war, sende ich Ihnen das mir anvertraute Actenstück zurück. — Sowohl die Schrift selbst, als auch die Urtheile zurück, durchlas ich mit regster Theilnahme. Die Beurtheilungen fand ich fast alle einseitig und parteiisch, und es wurde immer mehr die Ueberzeugung in mir befestigt, daß Ihre Ansicht die richtige sei, und daß Sie ein Ehren- und Biedermann sind, zu dem mein Vertrauen,

---

1) Herzog Georg von Altenburg gewährte mir bis an sein Lebensende das ausgezeichnetste Vertrauen. Wenn ich einen seiner Briefe an mich, soweit er blos meine Persönlichkeit betrifft, abdrucken lasse, so bestimmte mich hiezu eben so sehr das Gefühl der Dankbarkeit als der Zweck der Rechtfertigung.

welches Sie von jeher besaßen, nur zunehmen müßte. — Wohl dem Fürsten, welcher solche Räthe besitzt! Wie beruhigend und wohlthuend würde es mir sein, könnte ich Sie stets an meiner Seite haben! Dann würde ich muthig der Zukunft entgegen gehen, welche die Vorsehung mir vielleicht bestimmt hat.

Ich schließe mit der Bitte, mir ferner Ihre freundlichen Gesinnungen erhalten zu wollen, und der Hoffnung, daß ich in vorkommenden Fällen auf Ihren Rath und Beistand bauen darf. Voll größter Hochachtung bin ich

Ew. ergebener

George.

Nr. 9.

Verleihungs-Urkunde des Ehrenkleinkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig.

Wir Paul Friedrich August rc. haben in Erwägung der Uns und Unserm Hause von Unserm Staatsrath Fischer, Vorstand der Landesregierung in Birkenfeld geleisteten ausgezeichneten Dienste, beschlossen, demselben Unsern Haus- und Verdienst-Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu verleihen. Wir ernennen ihn demnach zum Ehren Kleinkreuz dieses unsers Ordens und vertrauen zu ihm, daß er auch ferner Unserer Zufriedenheit und Unsers Wohlwollens sich würdig zeigen werde. Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17ten Januar 1839.

August.

Nr. 10.

Verleihungs-Urkunde des Capitular-Kleinkreuzes des Großherz. Oldenb. Haus- und Verdienst-Ordens vom 17ten Januar 1840.

Wir Paul Friedrich August &c. haben Uns bewogen gefunden, Unserm Staatsrath Fischer einen neuen Beweis Unsers Vertrauens in seine Uns und Unserm Hause bewiesene Anhänglichkeit und Treue so wie Unserer Zufriedenheit mit den von ihm bisher geleisteten Diensten dadurch zu geben, daß Wir ihn zum Mitgliede des Capitels Unsers Haus- nnd Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig ernennen. Wir verleihen ihm daher die Würde eines Capitular Klein-Kreuzes dieses Unsers Ordens und vertrauen ihm, daß er auch in dieser Eigenschaft ferner sich Unserer Zufriedenheit und Unsers Wohlwollens würdig zeigen werde. Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg den 17ten Januar 1840.

August.

Nr. 11.

Ordens-Diplom als Ehren-Comthur des Großh. Oldenb. Haus- und Verdienst-Ordens vom 17. Januar 1843.

Wir Paul Friedrich August &c. haben Uns bewogen gefunden Unserm Staatsrath Fischer, Vorstand der Landes-Regierung in Birkenfeld, Capitular-Kleinkreuz Unsers Haus- und Verdienst-Ordens, einen neuen öffentlichen Beweis Unserer Anerkennung seines Eifers im Dienste, wie seiner Bestrebungen auch in diesem erst seit 25 Jahren Unserm Hause zustehenden Besitzthume immer mehr die Anhänglichkeit an die jetzt bestehenden Verhältnisse zu befestigen,

zu geben, und ernennen ihn demnach zum Ehren=Comthur Unsers Haus= und Verdienst=Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, in der Ueberzeugung, daß er stets fortfahren werde, sich Unsers auf diese Weise erneuert bezeugten Wohlwollens würdig zu erweisen. Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17ten Januar 1843.

August.

Nr. 12.

Bruchstück Berichts an den Großherzog d. d. Cöln vom 30. März 1848.

P. P. Ew. K. H. höchste Entschließung vom 20. März erhielt ich am 24. d. M. in Trier. Ich hatte inzwischen die Genugthuung gehabt, vielfach wahrzunehmen, daß mein Aufenthalt in Trier mehrfach günstig wirkte. Es konnte mir nicht unbemerkt bleiben, daß ich auf Tritt und Schritt von Agenten einer gewissen Klasse bewacht wurde und mein fortgesetzter Besuch bei dem Regierungs=Präsidenten v. Auerswald, bei dem General=Lieutenant v. Holleben und mehreren höhern Stabsofficieren, schien diese Beobachter mehrfach stutzig zu machen. Endlich erschien auch ein aus Birkenfeld gebürtiger Trierer Bürger, ein ächter Blousen=Mann, der ganz im Geiste des jetzt in Trier herrschenden Sansculottismus mich zu einem Glas Wein in eine schmutzige Kneipe einlud. Diese Allianz schlug ich indessen aus, was jedoch mich nicht hinderte, den zur Ablockung meiner Geheimnisse gesandten schlauen Emissär dahin die Confidence zu machen, daß ich allerdings da sei, um im Fall eines Excesses militairische Unterstützung zu erwirken. Bis jetzt hätte ich jedoch Bedenken tragen müssen eine solche Aufforderung an die preußischen Behörden zu erlassen, weil die Birkenfelder von den angedroheten Excessen, das Regierungshaus zu demoliren, die Beamten zu mißhandeln rc., noch keinen zur Ausführung gebracht hätten, und ich mich dann der Verantwortung aussetzen müßte, wenn ich die Preußen eher in das Land rief, als es die höchste Noth erforderte, indem leicht einzusehen wäre, daß

die Preußen das Land nicht so schnell verlassen würden, als ihr Einzug zu bewerkstelligen sei ꝛc.

Diese Aeußerung mußte auch der stumpfen Auffassungskraft der Bewegungsmänner einleuchten, so daß der Stillstand namentlich in den beabsichtigten Demonstrationen gegen die unbeliebten Forstbeamten wohl großentheils auf die Besorgniß, daß man preußischer Seits einschreiten werde, zu setzen sein dürfte.

Inzwischen mehrten sich in Trier die Signale einer versteckten Partei, meine Person zum Gegenstand einer Volksmanifestation zu machen. Ich hielt dies Anfangs für leere Einschüchterungsversuche, bis einer meiner näheren Freunde mir die Mittheilung machte, daß wirklich ein solcher Antrag einzig und allein auf seine persönliche Intercession vor der Hand beseitigt worden sei. Es wuchsen auch täglich die Zeichen eines gänzlich aufgelösten Sicherheitszustandes. Wenige Leute aus dem tiefsten Pöbel wagten es ungescheuet und ungehindert — — — — — — — — — — — — — — — — — — —: Die preußischen Wappen wurden im Angesicht der Behörden nicht von den Massen, sondern von einzelnen frechen Burschen abgerissen und zertrümmert. Es begann eine Art Justitium bei den Gerichten einzutreten und als ich erfuhr, daß selbst der Regierungs-Präsident dem bereits abgegangenen Divisionär v. Holleben nachgefolgt sei, und der Wirth des Gasthofs, wo ich logirte, mich aufmerksam machte, daß Leute sich nach mir erkundigt hätten, deren Aussehn von der Art gewesen sei, daß er es für das zuträglichste gehalten habe, mich für abgereist anzugeben, so glaubte ich dem Geheiß der Klugheit zu entsprechen, wenn ich mich unverzüglich aus Trier entfernte. Das kleine Städtchen Bernkastel, nur 4 St. von der Grenze des Fürstenthums entfernt und in einer täglichen Postverbindung mit B. stehend, schien mir am geeignetsten, um dort unter einem angenommenen Namen die Ereignisse abzuwarten. Daß ich dort persönlich gekannt sei, hatte ich nicht erwartet, allein darin mich bald enttäuscht gefunden. Eben im Begriff zu Bette zu gehen, erschien plötzlich eine dichte Pöbelmasse vor dem Fenster, erhob ein höhnendes Geschrei: Staatsrath F. der Fürstenhund soll heraus. Dem Gastwirth, der mit mehreren Notabeln aus der Stadt die Massen mit der größten Mühe zu beschwichtigen sich bemüht hatte, gelang es nur mit Mühe, die gegen mich beabsichtigten Mißhandlungen auf ein sogenanntes Charivari beschränkt

zu sehen. Es fehlte mir zwar nicht an freundlicher Theilnahme. Es erschienen mehrere der achtbarsten Bürger und Stadtvorstände, die mir die Erläuterung gaben, daß der ganze Unfug von einem in Examen durchgefallenen Rechtspraktikanten Namens Coblenzer herrühre, der aber durch seine Gewaltthätigkeit in Verbindung mit der Pöbelmasse den ganzen Ort terrorisire und bei der bestehenden Auflösung aller gesetzlichen Gewalt alles in Angst und Schrecken versetze. Das Auffallendste bei der Sache sei, daß selbst einige Bewohner des Fürstenthums Birkenfeld, die zufällig in Bernkastel anwesend waren, auf das entschiedenste meine Partei genommen und ihren Unwillen bezeugt hätten, wie man dazu komme, einen Mann zu beschimpfen, dem Niemand im Fürstenthum das mindeste Nachtheilige nachzusagen wisse. Gleichwohl fand es selbst der Wirth gerathen, daß ich am andern Morgen, während sich die Leute in der Kirche befanden, schleunigst einen Nachen miethete, um mich nach dem entfernt gelegenen Städtchen Zell zu flüchten. Auch dort hatte ich alle Ursache, auf meiner Hut zu sein rc. — — —.

Nr. 13.

Auszug 2. Beilage zum Frankfurter Journale Nr. 81. vom 21sten März 1848.

(Aus dem Fürstenthum Birkenfeld, 17. März. — Corresp.) Die große ruhmwürdige That der Franzosen hat auch bei uns schon heilsame Wirkungen geäußert. Der Reichsverweser zu Birkenfeld, Staatsrath Fischer, Verfasser von „Deutschlands Noth und Klage" und ähnlichen Machwerken, in denen der Krebsbewegung und dem Absolutismus das Wort geredet und hervorgehoben wird, daß das Fürstenthum Birkenfeld im „ächt patriarchalischen Sinne" regiert werde, hatte längst das Vertrauen der Besseren verloren. Als nun vor einigen Tagen Unruhen zu Birkenfeld ausbrachen, gab sich der Wille des Volkes so nachdrücklich kund, daß der Reichsverweser sein Amt niederzulegen und zu flüchten genöthigt wurde. Dem Forstmeister, der besonders durch unbilliges

Hinaufschrauben der Holzpreise Unwillen erweckt hatte, wurden die Fenster eingeschlagen, er selbst mußte Fersengeld geben; nicht besser ging es dem Districtsförster. Dem Anschein nach werden noch mehre mißliebige Beamte nachfolgen müssen. Die 32 Mann, welche das stehende Heer zu Birkenfeld bilden, hatten erklärt, sie würden nicht auf ihre Brüder und Väter schießen, so daß nichts übrig blieb, als dem Wasser seinen Lauf zu lassen. So endete das patriarchalische Regiment zu Birkenfeld. Wir haben jetzt eigentlich gar keine Regierung, sind aber dennoch vergnügt und heiter gestimmt. Ich brauche kaum zu bemerken, daß auch aus dem Fürstenthum Birkenfeld Adressen an den Großherzog abgegangen sind, in denen verlangt wird, was bereits in den meisten deutschen Staaten gewährt ist. Die Meisten vermuthen jetzt, daß man das Fürstenthum mit dem preußischen Gebiete, von dem es allenthalben umgeben ist, verschmelzen wird. Manche wünschen eine Wiedervereinigung mit dem uns nicht fern liegenden Großherzogthum Baden, dem das Ländchen vor der ersten französischen Revolution lange Zeit hindurch zur größten Zufriedenheit der Bewohner angehörte. Die Vereinigung mit dem so sehr entfernten Großherzogthum Oldenburg ist gewiß unnatürlich und in unruhigen Zeiten, wie schon jetzt klar wird, gar nicht fest zu halten. Ueberhaupt ist es im Interesse der deutschen Einheit unabweisbar geboten, alle sogenannte Duodezländchen mit den angrenzenden größern Staaten zu vermählen. Das deutsche Parlament wird ohne Zweifel Mittel finden, die jetzigen Eigenthümer der Lilliputstaaten mit Geld oder auf irgend andere Art befriedigend zu entschädigen. Der Landesvater, dessen guter Wille nie bezweifelt worden, scheint unser Fürstenthum wenig zu kennen, und die Mittheilungen, die demselben vom Reichsverweser gemacht wurden, waren schwerlich geeignet, ihm klaren Wein einzuschenken. Die Leute, welche aus dem Großherzogthum zum Regieren nach Birkenfeld geschickt wurden, bildeten stets eine schroff abgeschiedene Kaste, und haben wenig Anklang bei den Unterthanen gefunden.

Nr. 14.

Schreiben an den Großherzog aus Ober=Neuland vom 12. April 1848.

P. P. Unter den schmerzlichen Gefühlen, welche mein nothgedrungenes Exil mit sich bringt, ist mir das drückendste der Gedanke, daß gerade jetzt, wo standhafter Dienertreue das reichste Gebiet zur Thätigkeit sich darbietet, ich meinem theuren Fürsten ferne und zur trägen Ruhe verurtheilt sein soll.

Geruhen daher Ew. K. H. mir gnädigst zu gestatten, in Bezug auf meine Activität einen unterthänigsten Antrag Höchstdero Genehmigung zu unterwerfen.

Unter den sich jetzt bewegenden revolutionären Ideen ist keine für die Existenz der teutschen Fürstenfamilien gefährdender, als das Streben des Radicalismus und der Democratie das Fürstliche Domaineneigenthum als Staatsvermögen zu vindiciren. Dem neuen Souverain, — der Proletariermasse und ihren Führern — ist hier eine Lockspeise dargeboten, welche alle andere Mittel, diese wilden Haufen zu Gewaltthätigkeiten aufzureizen, überbietet. Wenn in Oldenburg sich dieses Gouvernement der Massen, noch nicht wie anderswo in seinen Extremen dargestellt hat, so mögen Ew. K. H. sich deshalb nicht in ruhiger Sicherheit wiegen. Sobald die Landtagsthätigkeit in Oldenburg ins Leben tritt, wird auch dort die Domainenfrage den Hauptsturm herbeiführen, und Ew. K. H. werden sich nunmehr überzeugt haben, daß Sie unter den jetzigen Zeitverhältnissen die von mir so dringend bevorwortete Maßregel, diesen Punkt in das gehörige Licht setzen zu lassen, nicht länger abwenden können.

Wiewohl ich zu meiner großen Betrübniß nicht vermögend gewesen bin, Ew. K. H. zu bestimmen, mir das Vertrauen zu schenken, dieser Angelegenheit bei meiner Anwesenheit in Oldenburg meine Thätigkeit zu widmen, so habe ich doch in meinem Gewissen und meiner Ueberzeugung mich aufgefordert gefunden, sie nicht aus dem Auge zu verlieren. Meine Absicht war, den Gegenstand literarisch zu behandeln, und bereits hatte ich mich mit dem Geheimenrath Vollpracht zu Wiesbaden, der in dieser Materie in Nassau seine Hauptthätigkeit entwickelt hatte, zur Unterstützung mit den dortigen Materialien in Verbindung gesetzt, — als der Sturm losbrach. Dabei ging mein Plan dahin:

1) Sowohl im Gebiete des historischen als philosophischen Staatsrechts den Begriff des teutschen Regentenguts festzuhalten, die Grenzen der Dispositionsbefugniß der dynastischen Familien zu entwickeln, und die Grundsätze der Scheidung des Familienguts von der eigentlichen Staatsdomaine möglichst strenge zu bestimmen;

2) Durch genaue Feststellung der characteristischen Merkmale beider, einen Anhaltspunkt zur practischen Ausscheidung zu gewinnen, wenn diese in Oldenburg seiner Zeit zur Erörterung kommen sollte. Meine Arbeit sollte sonach in einen theoretischen und practischen Theil zerfallen.

Ungern habe ich mich Ew. K. H. zu dieser Arbeit aufzudringen bemüht. Ich verkannte die hierin liegende Anmaßlichkeit keineswegs, und hätte wohl wünschen mögen, daß besonders die mit den speciellen Domanialverhältnissen mehr vertrauten Diener diesen Gegenstand in seiner Wichtigkeit und Dringlichkeit anerkannt und sachgemäß bearbeitet hätten. Allein die gelehrtesten Männer unter Ihren Dienern, deren erprobte treue Gesinnung für Ew. K. H. Person und Haus in Zweifel zu ziehen, Thorheit oder Bosheit sein würde, haben ihre den radicalen Theorien in diesem Puncte entsprechende Ueberzeugung ganz unverholen gegen mich ausgesprochen, und es ist schwer, ja einem streng gewissenhaften Mann unmöglich, mit seiner eigenen Ueberzeugung in Widerspruch stehende Rechtsansichten zu bevorworten und zu vertheidigen.

Deshalb können mir Ew. K. H. nicht zürnen, wenn ich in meinem Gewissen die unerschütterlichste Ueberzeugung von der Gerechtigkeit der Sache hegend, wiederholt mit der inständigsten Bitte mich an Sie wende, meinen standhaften Rath um schleunige Vorbereitung zur Gegenwehr auf die unabweislich zu erwartenden Angriffe auf die Gefährdung der Subsistenz Ihres Regentenhauses nicht länger unbeachtet zu lassen.

Geruhen Ew. K. H. mir gnädigst zu gestatten, daß ich zur Ausführung des oben bezeichneten Plans meinen gegenwärtigen nothgedrungenen Aufenthalt nach Göttingen (im Incognito) verlege, wo mir nicht nur alle literarischen Hülfsmittel, sondern auch der Beirath sachverständiger Männer reichlich zu Gebote steht, um zunächst dem theoretischen Theile meiner Aufgabe zu genügen. — In der gegenwärtigen Zeit dürfen Staatsschriften nicht wie früher auf den Kreis der Gelehrten allein berechnet sein. Sie müssen in Sprache und

Darstellung im höheren populären Ton gehalten sein, um der größeren Masse zugänglich zu werden, die ja jetzt den Regierungen das Heft siegreich entrissen hat. Das Talent, diesen Ton zu treffen, ist mir selbst von meinen Gegnern nicht abgesprochen worden. Es wird dann von den Umständen abhängen, mit einer solchen Deduction zugleich die practische Anwendung auf die Oldenburgischen Verhältnisse im Detail zu verbinden und dann auf dem Landtage den Ständen eine Staatsschrift in die Hände zu legen, die einen tiefern Eindruck zurückläßt, als die verhallende Rede eines Landtags-Commissairs.

Es versteht sich von selbst, daß unter allen Umständen, Ew. K. H. Prüfung und Genehmigung meiner Arbeit jeder Veröffentlichung derselben vorhergehen müßte. Mit den Gesinnungen unbegrenzter Treue, sehe ich Ew. K. H. gnädigster Entschließung, die mir unter Couvertirung an den Senator Droste in Bremen unverweilt zukommen wird, unterwürfigst entgegen. Ew. 2c.

Dr. Fischer.

Nr. 15.

Handschreiben des Erbgroßherzogs Peter K. H. d. d. Oldenburg d. 29. April 1848.

Mein lieber Geheimer Staatsrath Fischer! Ich mache Ihnen hierdurch bekannt, wie Ich die Verfügung getroffen habe, daß Sie vom 1. d. M. ein Wartegeld von 1500 Rthlr. mit der Erlaubniß, sich außerhalb des Fürstenthums Birkenfeld aufzuhalten, zu beziehen haben. Auf solches Wartegeld sind diejenigen 400 Rthlr., welche Sie aus dem Vorschuß-Fonds erhoben haben, anzurechnen. —

Auf Ihre Anfrage wegen einer literarischen Arbeit über die Domainen-Frage erwiedere Ich, daß Ich eine solche Arbeit gern entgegennehmen werde, Sie aber jeden Anschein zu vermeiden haben, als wenn Sie von der hiesigen Staatsregierung zu einer solchen Deduction veranlaßt seien. (!) Auch versteht es sich von selbst, daß Sie Ihrer Arbeit ohne Meine vorgängige Autorisation keinerlei Publicität geben werden. Ueberhaupt erwarte Ich, daß Sie für jetzt von der Veröffent-

lichung jeder Druckschrift absehen, da es der hiesigen Staatsregierung in der jetzigen Zeit sehr unangenehm werden könnte, wenn bekannt würde, daß solche Druckschriften einen Oldenburgischen Staatsdiener zum Verfasser hätten. [1])

Oldenburg, den 29. April 1848.

Ad mandatum des Großherzogs.

Peter.

1) So weit war es schon damals gekommen! — Im Honigmonat der jungen teutschen Preßfreiheit!

Nr. 16.

Schreiben an des Prinzen Peter von Oldenburg Kais. Hoheit zu Petersburg d. d. Ober-Neuland, den 20. August 1848.

P. P. Ew. Kaiserl. Hoheit verpflichtet mich, mein Gewissen, in Folge meines dem hohen oldenburgl. Hause geleisteten Dienst- und Huldigungs-Eides zu nachfolgender Mittheilung.

Der Strudel der Revolution hat auch das sonst so ruhige Oldenburg umfaßt, und die Democratie hat in diesem Augenblicke die Wurzeln der Monarchie so systematisch untergraben, daß die ganze Staatsgewalt in dem Willen eines Pöbelregiments aufgehen muß.

Erst vor einigen Tagen erhielt ich nicht ohne Schwierigkeit die Gelegenheit, den Großherzog zu sehen. Ich erschrak über die Sichtbarkeit der Einwirkung, welche die Gewalt der Ereignisse über Körper wie Gemüth des sonst so kräftigen Mannes geübt hatte. Es scheint bei demselben die zaghafteste Resignation alle Willenskraft gelähmt zu haben. Durch das Schreckbild, daß nur populäre Chefs an der Spitze der Verwaltung wirksam sein könnten, hat man die zeitherigen mit wenigen Ausnahmen veranlaßt, um ihre Entlassung nachzusuchen, und auf diese Weise sind die Minister v. Beaulieu und Geh. Staatsrath Römer aus dem Cabinette ausgetreten; mich hat man ohne Weiteres von dem Präsidium der Regierung in Birkenfeld entfernt, und auf Wartegeld gesetzt. Dem Geh. Rathe Grote in Eutin soll dasselbe

Schicksal drohen. Das Ministerium ist dem Staatsrath Schloiser und dem Hofrath Zedelius übertragen, und beide haben mir unumwunden erklärt, daß sie sich nur als ein den Landständen verantwortliches Ministerium erkennten.

Hätte bereits ein Gesetz die Verantwortlichkeit der Minister gegen die Landstände ausgesprochen, so wäre in diesem System nichts befremdliches. Aber daß in diesem Momente, wo erst eine landständische Verfassung auf dem Vertragswege geschaffen werden soll, der Großherzog sich selbst die Hände bindet und jeder Macht entzieht, als Contrahent nach freien Willen zu handeln, scheint mir ein monarchischer Selbstmord. Hält das Ministerium sein Prinzip fest, daß die Erhaltung der Popularität seine erste Aufgabe sei, wie kann der Großherzog den ungemäßigsten Anforderungen einer republicanisirenden democratischen Ständeversammlung auch nur den mindesten Widerstand leisten? — Jeder Widerspruch des Ministeriums würde ja nothwendig dessen Popularität gefährden! Der Regent hätte kein einziges Organ, um seine Rechte zu vertreten, — denn Regentenrechte sind Angesichts der Democratie immer unpopulär. Die Ehrenhaftigkeit der Männer des Ministeriums kann keineswegs eine solche schiefe Stellung ausgleichen. Sie können nicht entgegengesetzte Interessen vertreten.

Am gefährlichsten ist aber das vom Großherzog, wie es scheint, jetzt adoptirte System des Zuvorkommens in den Prätensionen der Volksmänner. Es ist nicht zu bestreiten, daß gegenwärtig bei dem Mangel an kräftigen Mitteln, den Widerstand zu bekämpfen, auch den mächtigsten Fürsten Teutschlands, die Nachgiebigkeit von der Klugheit geboten ist. Wo sie aber der Gewalt haben weichen müssen, können sie bei Veränderung der Umstände auch wieder mit vollem Rechte die Einrede des Zwangs geltend machen. Was sie aber aus freien Willen von selbst concedirt haben, können sie auf dem Standpuncte des Rechts niemals wieder zurücknehmen. Es ist vorauszusehen, daß namentlich die Scheidung des großherzogl. Haus- und Familien-Guts vom Staatsgut im engeren Sinn, zu großen Angriffen auf das Fideicommiß-Vermögen führen wird. Ew. sind hiebei als nächster Agnat besonders interessirt. Höchstdieselben mögen sich dabei nicht auf der Sicherheit wiegen, daß Ihnen die Rechte im Fall Ihre Linie zur Succession kömmt, keine Verpflichtung zur Anerkennung dieser Disposition ge-

statten. Die Neuzeit ist in ihren destructiven Tendenzen **erfinderisch**. Das souveraine Volk (!) macht ein Gesetz, daß agnatische Rechte überhaupt aufgehoben werden sollen. Die oldenburger Democraten haben schon in dem Antrag, daß kein Besitzer eines anderen Throns in Oldenburg succediren soll, ihr Gelüsten das russisch Kais. Haus von der eventuellen Regentenfolge auszuschließen, manifestirt. Dieses und eine Reihe staatsrechtlicher Verhältnisse, werden bei der bald in Wirksamkeit tretenden Ständeversammlung zur Sprache kommen. Wo findet sich nun die Vertretung der Krone? — In dem populären Ministerium gewiß nicht! Fast flehendlich habe ich den Großherzog gebeten, mich als einen mit dem Gegenstande vorzugsweise vertrauten Diener die wichtige Domainenausscheidung bearbeiten zu lassen. Man hat ihn davon abgehalten, und durch die Vorspiegelung der großen Aufregung, welche **meine** Benutzung im Staatsdienste **bei meiner bekanten conservativen Gesinnung** — unmöglich machte, dazu bestimmt, mich ganz außer Activität und auf Wartegeld zu setzen. Ja man ist in diesen Besorgnissen so weit gegangen, selbst meinen Aufenthalt im Großherzogthum bedenklich zu finden, und mich zu veranlassen, wie ein Geächteter, im Auslande meine Wohnstätte zu suchen.

Ich habe mich nicht abschrecken lassen, wenigstens in der Nähe Oldenburgs in einem unansehnlichen Dorfe des Bremer Gebiets die Zustände zu beobachten. Das Resultat meiner Beobachtung ging dahin:

1) Trotz mancher Verwaltungsmängel fühlte das Volk in O. keine Beschwerde, war zufrieden im Wohlstande, und hing in unverstellter Pietät an seinem Fürsten. Man war einverstanden, das Land bedürfe nur deshalb eine Verfassung, um Garantien für die **Zukunft** zu gewinnen, wenn ein weniger väterlich gesinnter Regent zur Regierung gelangte.

2) Alle einsichtigen Einwohner, namentlich die höhern Staatsdiener waren einverstanden, daß die Stellung des Großherzogs, als fast einzigen nach dem Systeme des Absolutismus regierenden Bundesfürsten, in Teutschland unhaltbar sei, und sprachen sich laut für die Nothwendigkeit aus, daß der Großherzog dem Lande eine **landständische** Verfassung gebe.

3) Die jüngeren **Staatsdiener** und Advocaten waren aber mit dem Systeme der **gemäßigten** Monarchie nicht zufrieden, sondern bearbeiteten unablässig die in ihrem Wohl-

stande übermüthig gewordene und vom eiteln Wahne der Volksmündigkeit bethörte Klasse der Städter für das democratische System. Manche nach ihrer Meinung zurückgesetzte unzufriedene und um die Volksgunst buhlende Staatsdiener bestärkten das Volk in diesen Ideen, und als nun allenthalben in Teutschland die Revolutionsstürme losbrachen, da bemächtigte sich diese Partei mit dem Fanatismus jugendlicher Begeisterung der Wortführung. Die Gewaltsamkeit ihres Auftretens bewirkte allenthalben eine so allgemeine Einschüchterung der ruhigen und zufriedenen Bürger und Landleute, daß diese trotz ihrer gewiß die Bewegungsparteimänner um das zehnfache übersteigenden Mehrzahl, dem Sturme passiv zusahen.

4) Die Kraft der Führer des Aufstandes gewann natürlich um so mehr an Stärke, als die unbedingte Nachgiebigkeit in alle mit umgestümen Trotz abgedrungene Forderungen des Regenten, einen so günstigen Erfolg zeigte.

5) Nachdem aber jetzt 4 Monate seit dem Umsturze der teutschen Bundesverfassungsverhältnisse verflossen sind, erkennt bereits das Volk in den verzweiflungsvollen Zuständen der Gegenwart, der täglich empfindlicher auftretenden Lähmung des Handels, der Gewerbe, des öffentlichen und Privatcredits, und besonders der bedrohten persönlichen und Eigenthums-Sicherheit, so wie der Zunahme der öffentlichen Lasten, wohl in ganz Teutschland die arge Täuschung, durch den Sturz des monarchischen Systems auf der breiten Basis der Democratie sein Wohl gefördert zu sehen, und nur der Umstand, daß die Aufstandspartei sich ausschließlich der Zeitungspresse bemächtigt hat, macht die große Unzufriedenheit der Mehrzahl des teutschen Volkes weniger erkennbar. Alle Manifestationen für die neue Ordnung der Dinge, das Fahnen- und Adressen-Wesen, die Volkswehr und die democratischen Vereine, bezeichnen nur die leichtsinnige Jugend, Studenten, Handlungsdiener, Handwerksbursche und die niedrigste Proletarierclasse als treue Anhänger der Rebellion. Der Kern der Nation, der nahrhafte Gewerbs- und Bürgerstand, sowie die Klasse der Grundeigenthümer zieht sich immer mehr zurück.

6) Letzteres ist ganz vorzüglich der Fall in Oldenburg. Schwer lastet auf dem Lande die in Folge der neuen Ordnung der Dinge gehemmte Schifffahrt. Die Mehrzahl der Einwohner, die begüterten Grundeigenthümer erschreckt durch

die Erscheinung, daß durch das Uebergewicht des democratischen Elements ihre abhängigen Heuerleute und Dienstboten über sie das Regiment gewinnen sollten, zieht sich scheu zurück, begreift nachgerade, daß ihr die Aufrechthaltung ihrer Regierung mehr Vortheil gewährt, als die revolutionären Einheitsideen des Frankfurter Parlaments, und es bedürfte nur eines energischen die Reaction leitenden Führers, um bald die jetzt herrschende democratische Partei als große Minderzahl erkennbar zu machen, und ihrem Treiben ein Ziel zu setzen. — Ein sichtbarer Beweis dieser Behauptung zeigt sich in der Erscheinung, daß bei der Wahl der Wahlmänner in manchen Kirchspielen kaum der zehnte Theil von seinem Wahlrechte Gebrauch gemacht hat.

7) Diese günstige Lage bleibt nicht nur unbenutzt, es wird ihr sogar entgegengearbeitet durch die Maxime der unbedingten Nachgiebigkeit, welche als nothwendige Folge der ministeriellen Verantwortlichkeit bei dem jetzigen Landtage Prinzip sein muß. Wie soll die monarchische Partei ihr Haupt erheben, wenn der Monarch selbst zur democratischen übergegangen zu sein scheint!

Unter allem Besorglichen was der nächste Landtag bringt, ist das Gefährlichste die Forderung der Democraten die Domainen als Staatsgut zu erklären, und den Großherzog auf eine Civilliste zu setzen. Hierin sehe ich die künftige Existenz des ganzen Großherz. Hauses gefährdet. Gehört die Aussicht der Mediatisirung der kleineren teutschen Fürstenhäuser unter die von den Wechselfällen politischer Ereignisse gar leicht gebotene Möglichkeit, so liegt in der Anerkennung des Eigenthumsrechts ihres Familienguts noch der einzige Schutz, daß diese 500jährigen Geschlechter, die Träger der Geschichte der teutschen Nation, nicht in erster Generation zu Pensionären, und in zweiter zu verarmten Dienstmännern herabsinken.

Sechs Jahre bin ich Verwaltungschef eines mediatisirten Fürsten gewesen; ich habe die ganze Schule der Ungerechtigkeiten und Eigenthumsverkürzungen durchgemacht, welche von Seiten der Souverains an diesen Opfern der Politik von 1806 verübt wurden, aber auch einen reichen Schatz von Erfahrungen über Vorsichtsmaßregeln für solche Eventualitäten gesammelt.

Diese Domainenfrage ist aber auch ein Gegenstand, der Ew. zu einer Einmischung nicht nur berechtigt, sondern

im Interesse ihrer eigenen Nachkommen wie des gesammten großherz. Hauses sogar verpflichtet.

Durchlauchtigster Prinz! Im Gefühle der treuesten Anhänglichkeit an den Großherzog meinen gnädigsten Fürsten und einzig rechtmäßigen Herrn spreche ich es aus, — nie war Ew. Gegenwart, Rath und Unterstützung in Oldenburg so dringend nothwendig als jetzt, wo der Großherzog gänzlich dem Einflusse der Revolutionspartei hingegeben, jedes Raths und jeder Stütze enbehrt, und wo eine, Gott weiß aus welchen Elementen zusammengesetzte Ständeversammlung, durch ihn selbst eine legale Macht erhält, ihm Concessionen abzunöthigen, welche dem Regentenhause nicht weniger als dem Volke die besorglichsten Nachtheile drohen.

Die Zahl der möglichen und wahrscheinlichen Verfassungsänderungen ist zu groß, als daß ich sie auf diesem berichtlichen Wege zu erschöpfen vermöchte; haben aber Ew. das Zutrauen zu mir, weitere Aufschlüsse wünschenswerth zu finden, so gebieten Höchstdieselben über meine treuesten Dienste.

Keineswegs die redliche Gesinnung des jetzigen Ministeriums bezweifelnd, bestreite ich nur die Zweckmäßigkeit des Systems, und möchte ich es nur des Mangels an Muth, wie an richtiger Auffassung der Verhältnisse zeihen, wenn beim Beginne des Kampfes schon das Gewehr gestreckt wird, wozu nach verlorner Schlacht noch immer die Zeit ist.

Eine verständige Reaction, d. h. Einleitung der Reform in eine monarchisch-constitutionelle Verfassung ist nach meiner Ueberzeugung gar wohl zu bewirken. Durch besonnene Benutzung einer Reihe günstiger Umstände ist ohne auffallende Gewaltmaßregeln, einzig durch feste Aufrechthaltung des Prinzips klugen Temporisirens und des passiven Widerstandes die Gefahr der revolutionären Ueberstürzungen zuverlässig zu beseitigen und die Partei der Wohlgesinnten wird bald ermuthigt der Pöbelherrschaft die Spitze bieten. Allein die Zeit drängt. Der Landtag steht vor der Thüre. Vieles was vorher leicht ist, — kann als fait accompli nie wieder ungeschehen gemacht werden. Seit dem Bestehen des Oldenburger Regentenhauses stand für dessen Existenz nicht so viel auf dem Spiele!

Ew. werden aus dieser Zuschrift den redlichen Willen eines Mannes nicht verkennen, der in Zeiten der Gefahr mit

gewissenhafter Selbstverleugnung das Wohl seines Herrn der Annehmlichkeit auf einem ansehnlichen Ruhegehalte sich zu wiegen vorzieht, und selbst die eigene Gefahr nicht achtet, ein Opfer seiner Diensttreue zu werden.

Höchstdieselben werden nicht übersehen, daß wenn diese Mittheilung, entsprossen aus dem Gefühle der treuesten Dienstpflicht, durch irgend einen Zufall zur Kenntniß der jetzigen Machthaber gelangte, die Anklage des Hochverraths mit allen Folgen mich treffen, und die Verurtheilung der Schergen des „souverainen Volks" nicht ausbleiben würde.

Verdrängt von dem Zutritte zu meinem mir sonst so wohlwollenden Fürsten, — verzweifelnd an dem Erfolge auf den Erbgroßherzog bei seiner großen Jugendlichkeit in so entscheidenden Momenten günstig wirken zu können, bleibt mir kein Mittel übrig, als das Vertrauen Ew. in Anspruch zu nehmen. Gebieten Höchstdieselben über meine durch Eid und Pflicht dem Oldenburgischen Gesammthause angelobten Dienste. Durch die Vermittelung der Kaiserl. Russischen Gesandschaft wird mir eine gnädigste Resolution richtig zukommen.

Die anliegende Abschrift eines Handschreibens des Großherzogs wird mich übrigens legitimiren, daß keine tadelhafte Dienstleistung mir das Vertrauen meines gnädigsten Landesherrn, und meine Stelle entzogen hat.

ꝛc. Dr. L. H. Fischer.

Nr. 17.

Schreiben an des Prinzen Peter von Oldenburg Kaiſ. Hoheit d. d. Jena, den 28sten November 1848.

P. P. Schon vor mehreren Monaten beabsichtigte ich Ew. von den unglücklichen Verhältnissen Bericht abzustatten, welche im gegenwärtigen Augenblicke alle teutschen Fürsten gefährden. Die einstimmige Warnung meiner Freunde die mir gewordene ruhige Existenz durch eine so leicht zu mißdeutende Handlungsweise nicht aufs Spiel zu setzen, hielt mich weniger ab, als das Bedenken, ob ich es wagen dürfe, ohne Befehl und Erlaubniß des Großherzogs mich in eine Familienangelegenheit zu mischen. Dieses bestimmte mich zu

dem Auswege, Ihro Kais. H. der Großherzogin von Weimar persönlich das hier beiliegende Schreiben zuvor zur gnädigsten Prüfung vorzulegen. Höchstdieselbe verwies mich an den Weimarschen Minister v. W. und dieser — widerrieth mir die Absendung! —

Gegenwärtig sind nun die Angriffe auf die Existenz des Großh. Hauses, seine Vermögens- und Erbrechte auf eine Höhe getrieben worden, daß ich tief erschüttert von einer so beispiellosen Schändlichkeit, wie sie die Anlage [1]) darbietet, einzig der Stimme meines Gewissens folge, indem ich den Rath eines im Geiste der gegenwärtigen Zeit handelnden Ministers bei Seite setze, und Ew., dem ich als Agnaten des Großh. Hauses laut meines Dienereids nicht minder wie den Großherzog zur Treue verpflichtet bin, meine Dienste in dieser gefahrvollen Zeit anzubieten wage. Muß sich doch die ächte Dienerpflicht gerade in der Zeit der Gefahr bewähren, und obwohl ich ganz gut weiß, daß ich durch diese Schrift meine Existenz auf das Spiel setze, so sagt mir doch mein Gewissen, daß ich mit meinem Herrn stehen und fallen muß. Der Großherzog befindet sich mit seinem Sohne in einer offenbaren Gefangenschaft unter den Fesseln der Revolution. Die Macht dieses unheilschwangeren Systems gewinnt täglich größere Stärke in der Furcht, der Rathlosigkeit, der Feigheit, welche, wie allenthalben in Teutschland, die Wohlgesinnten von dem Versuche abhält, dieser gespenstigen Erscheinung herzhaft zu Leibe zu gehen. Ich kenne das teutsche Volk in allen seinen gegenwärtigen Zuständen. Es kann geholfen werden, aber das feige Concessionssystem verstärkt die Macht der Terroristen. Muthiger Widerstand würde diese leichter entkräften, als man glaubt, aber Muth ist freilich von den Staatsmännern nicht zu erwarten, die auf dem bequemen Quiescentenstuhle die Zeitung in der Hand, mit stillen Seufzern den Sturm beschwören wollen. Mit gelehrten Rechtsdeductionen ist nichts mehr zu thun, da der schamloseste Sansculottismus sich gar nicht mehr scheut, laut auszusprechen: „die Revolution ist unser Gesetz," was mir die jetzigen Oldenburger Minister sagten, oder „das Erb- und Familien-

---

1) Eine Reihe Oldenburger Parlamentsreden, die an schamloser Frechheit und höhnischer Verspottung der landesherrlichen Autorität die tollste Jacobiner-Zeit überboten.

„Staatsrecht ist längst der Vergessenheit übergeben," wie der Oldenburger Nationalconvent in der Anlage sich ausspricht.

Wie aber nach meiner Ansicht geholfen werden kann, ist kein Gegenstand, der sich auf den kleinen Raum einer Correspondenz in so weiter Ferne erörtern läßt. Unter allen Umständen muß mir aber die Bescheidenheit gebieten, die Frage vorausgehen zu lassen:

Ob denn Ew. zu meiner Person das hohe Vertrauen hegen, in dieser hochwichtigen Angelegenheit auf meinen Rath einigen Werth zu setzen?

Deßhalb muß ich mich vor der Hand darauf beschränken, Ew. ꝛc. meinen redlichen Willen zu erklären, auf Gefahr meiner Person für das Großh. Haus wirken zu wollen. Selbst die in meinen Jahren nicht ungefährliche Winterreise nach St. P. sollte mich nicht abhalten, Ew. meinen treuen Diensteifer zu beweisen, da in dieser hochwichtigen Angelegenheit auf dem Wege der Correspondenz kaum ein sicherer Operationsplan zu verfolgen sein würde. Sollten Ew. von diesem Anerbieten keinen Gebrauch zu machen geruhen, so wird mich das Bewußtsein beruhigen, daß Höchstdieselben mir dereinst das Zeugniß nicht versagen können, in dieser Zeit der schmählichsten Untreue und Schwächlichkeit wenigstens einen Diener gefunden zu haben, dem es weder an Muth gebrach, die nach der herrschenden Meinung gänzlich verlorene Sache der Fürsten zu der seinigen zu machen, noch an Gewissenhaftigkeit, auf eigene Gefahr der guten Sache zu dienen.

Sollten mich Ew. mit einer Antwort zu begnadigen geruhen wollen, so trifft mich dieselbe in Jena, wo ich mich gegenwärtig aufhalte. ꝛc.

ꝛc. **Dr. L. H. Fischer.**

Nr. 18.

Schreiben des Prinzen Peter von Oldenburg Kaiserl. Hoheit d. d. Petersburg den 12. Januar 1849.

Ew. Hochwohlgeboren beiden Briefe habe ich erhalten, und würde dieselben schon längst beantwortet haben, wenn ich nicht schon geraume Zeit ohne alle directen Nachrichten

vom Großherzoge gewesen wäre. Gestern erhielt ich einen Brief von demselben, in dem er erklärt, die Rechte der Familie nicht aufgeben zu wollen, wozu ich nur Glück wünschen kann, obwohl die Ausführung dieses Vorhabens schwierig, wenn auch gleichwohl nicht unmöglich sein wird.

So sehr ich Ihnen für die Bereitwilligkeit danke, mit der Sie in dieser gefahrvollen Zeit mit edler Selbstverleugnung Ihre Dienste Unserer Familie anbieten, so befürchte ich doch, daß der Erfolg Ihrer Bemühungen Ihren vortrefflichen Absichten nicht entsprechen könnte, und muß mich damit begnügen, Ihnen für Ihre eben so seltenen als lobenswerthen Gesinnungen meinen herzlichsten Dank auszusprechen, und Sie zu bitten, den Ausdruck meiner vollkommensten Hochachtung entgegen zu nehmen, mit der ich die Ehre habe zu sein Ihr ergebenster

Peter Prinz von Oldenburg.

Nr. 19.

Schreiben an des Großherzogs von Oldenburg K. Hoheit d. d. Jena den 18. December 1848.

P. P. In Zeiten der Gefahr ziemt es einem gewissenhaften Diener im Interesse seines Herrn zu handeln, auch ohne dessen Aufforderung, aber den Erfolg auch auf eigne Verantwortlichkeit zu übernehmen.

In diesem Sinne habe ich, mein theuerster Fürst und Herr, gehandelt, und für die Rechte meines Souverains gekämpft, ohne der recht wohl erkannten Gefahr des Verlusts meiner Existenz die mindeste Rücksicht einzuräumen. Ein Versuch ist mir zwar fehlgeschlagen — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Mit Angst und Sorge habe ich bis jetzt jedes Zeitungsblatt in die Hand genommen, manches im Gefühl der tiefsten Entrüstung über die schmachvolle Verhöhnung des Rechts auf den Boden geschleudert. Haben sich Ihre Diener nicht geschämt, aus Furcht vor dem Verlust der Popularität — in der Domainensache das gute Recht ihres Herrn zu verleugnen, so hat sich vielleicht ein anderer gefunden, der es im Beistand Gottes zu schirmen gelingt.

Eines habe ich mit Freudenthränen ans Herz gedrückt. Es enthielt die Nachricht von der Standhaftigkeit und Würde, womit Ew. K. H. die unverschämten Forderungen einer siegestrunkenen Opposition muthvoll zurück gewiesen haben.

O mein hoher Fürst, möge Gott und Ihr gutes Recht Sie mit Muth stärken!

Zwei Lehren hat die Zeit gegeben, die Eine, daß jede Nachgiebigkeit nur zur Steigerung der Macht der Democratie geführt hat, und die zweite, daß nur muthiges Entgegentreten das unheimliche Gespenst der bereits bestehenden Anarchie verscheuchen kann. Die dritte, daß nicht die Klügelei, sondern nur Energie die Monarchen retten kann, wird die nächste Zukunft verkünden.

Weiter kann und darf ich Ew. K. H. nichts sagen, nur noch die Hoffnung ausdrücken, daß Ew. K. H. in Kürze sich überzeugen werden, daß die Dienertreue nicht so ganz aus der Welt geschwunden ist.

Unveränderlich

Ew. K. H.

Dr. L. H. Fischer.

Nr. 20.

Schreiben an des Prinzen Peter Kaiserl. Hoheit zu Petersburg d. d. Jena d. 19. Dec. 1849.

Schon im vorigen Jahre fand ich mich in meiner Dienstpflicht aufgefordert, Ew. auf die besorglichen Nachtheile aufmerksam zu machen, mit welchen die democratische Uebermacht in Oldenburg die Existenz und die wesentlichen Rechte des Regentenhauses bedrohte. Ew. glaubten damals in den Zusicherungen des Großherzogs hinreichende Beruhigung zu finden, um von einer weiteren Einschreitung absehen zu können. Die vom Großherzoge gänzlich unbeachtet gebliebenen Besorgnisse eines treuen Dieners sind nun sämmtlich seit 9 Monaten durch die Publication des Oldenburg. Grundgesetzes in Erfüllung gegangen. Der Großherzog hat sich von der Revolution nicht nur für sich, sondern für sein ganzes Haus alle Regentenrechte abdringen lassen, und seine Vermögensrechte dazu. Selbst das einzige Recht, das ihm durch den

zufälligen Entscheid einer Stimme geblieben ist, das Veto, ist nur illusorisch. Denn ohne Zustimmung seiner verantwortlichen Minister kann Er es nidt üben, und nur democratisch gesinnte Minister können ihm zur Seite stehen. Aehnliche Erscheinungen in nadern Staaten haben von Seiten der Agnaten energische Protestationen herbeigerufen, und von Zeit zu Zeit hoffte ich, daß ein gleiches Verfahren von Seiten Ew. die grenzenlosen Anmaßungen der Oldenburg. Democratie zur Besinnung mahnen würde. Bei dieser fehlgeschlagenen Erwartung glaube ich das Gefühl der Unbescheidenheit, das ein unverlangtes Andrängen zum Rathgeben immer mit sich trägt, unterdrücken zu müssen, weil es sich um zu Wichtiges handelt, um mich von persönlichen Gefühlen bestimmen zu lassen, wo die Pflicht allein eine Stimme haben darf.

Meine Ueberzeuggng, daß gegenwärtig die ganze Existenz des Fürstenhauses, dem ich unverbrüchliche Treue geschworen habe, in der größten Gefahr ist, beruhte sie auch auf einer irrigen Auffassung der Sachlage, wird mir bei Ew. jedenfalls zur Schutzrede dienen müssen.

Die Thatsache ist klar, ganz Teutschland steht auf einem von der Revolution unterwühlten Boden. Das Walten der Vorsehung hat für den Augenblick den Ausbruch der Flammen durch das energische Wirken Oesterreichs und Preußens erstickt, aber beider Anstrebungen wäre vergebens gewesen, hätte nicht Rußland den entscheidenden Ausschlag gegeben. Leider droht das jetzt angenommene politische System der Cabinette Oesterreichs und Preußens die errungenen Vortheile über die Empörung wieder aufzugeben. Das teutsche Staatensystem sieht sich in Verwickelungen versetzt, deren Lösung zu den größten Besorgnissen hinsichtlich des Fortbestandes der teutschen Dynastien auffordert.

Nächst dieser allgemeinen Besorgniß muß aber noch die besondere Lage des Großherzogthums Oldenburg Ew. Interesse im höchsten Grade in Anspruch nehmen. Wenn die Revolution mit einigen wenigen Ausnahmen allenthalben in Teutschland an dem Fürstlichen Familiengut gewinnsüchtig genagt hat, so kann man von dem Oldenburger Radicalismus sagen, daß er das Familienerbe seines alten Dynastenhauses auch radical aufgezehrt, und auf formellen constitutionellem Wege dessen Regentenmacht zu einer unwürdigen Figurantenstelle herabgesetzt hat.

Solche Behauptungen ohne strenge Begründungen und Beweise vorzutragen, würde eine große Anmaßung verrathen. Deshalb erlaube ich mir Ew. K. H. in der Anlage zwei ganz ausführliche Staatsschriften zur gnädigsten Würdigung vorzulegen. ꝛc. — — — —

Dr. L. H. Fischer.

Nr. 21.

Schreiben des Prinzen Peter K. H. d. d. Petersburg den 3ten Februar 1850.

Ew. werthes Schreiben vom 19. Dezember habe ich zu erhalten die Ehre gehabt, und selbiges, nebst den beiden Beilagen, sofort zur Kenntniß des Reichskanzlers, Grafen von Nesselrode, gebracht. Vor kurzen erhielt ich von demselben anliegende Mittheilung, deren Ausarbeitung einige Zeit erforderte, um die gehörigen Nachforschungen aus den Verträgen und Archiven zu machen.

Empfangen Sie meinen wärmsten Dank für Ihre edeln Gesinnungen, die in gegenwärtiger Zeit eben so selten als wohlthuend sind, und lassen Sie uns von der Allweisheit Gottes hoffen, daß sein unerforschlicher Rathschluß Alles zum Besten leiten möge!

Peter Prinz von Oldenburg.

Nr. 22.

Auszug einer Note des K. Russischen Ministerium des Hauses an des Prinzen Peter von Oldenburg Kaiserl. Hoheit.

Les mémoires de M. le Docteur Fischer, l'un sur les affaires d'Ällemagne en général, l'autre sur la nouvelle constitution promulguée dans le Grand-Duché d'Oldenbourg attestent, les sentiments honorables qui animent l'auteur ainsi que la tendance conservative de ses principes politiques etc. [1])

---

1) Es liegt in der Natur der Sache, daß ich nicht berechtigt bin, von dieser Note mehr zu geben als meine Persönlichkeit betrifft.

Nr. 23.

Handschreiben des Großherzogs d. d. Rastede den 12. Juni 1848.

Mein lieber Geheimer Staatsrath Fischer! Mit Bedauern vernehme ich Ihre noch immer fortdauernde Unpäßlichkeit. Auch ich bin, wie Sie wissen werden, einige Wochen leidend gewesen, aber seit einer Woche ungefähr ganz wieder hergestellt; dieses Unwohlsein hat mich aber bis heute abgehalten Ihre Zuschriften zu beantworten, denn an Arbeit fehlt es nicht in unseren bewegten Zeiten, wo so manche vergebliche Arbeit gemacht wird. Ich habe aufrichtig bedauert, daß für den Augenblick die Verwendung Ihrer Person eine Unmöglichkeit geworden ist; ein Schicksal, das Sie aber mit vielen ehrenwerthen Männern theilen, denn in unserer Zeit der Meinungsdespotie und der Volkssouverainität ist mehr denn je, der augenblickliche Stand der Meinung die Autorität die entscheidet; und den Regierungen die der Meinung der Menge nach, wenigstens in dem südlichen Teutschland nur noch connivendo da sind, das Gesetz macht. Ob und wie das Ganze sich gestalten wird, das weiß Gott allein. Ich sehe schwarz sehr schwarz, und vermag weder bestimmt die Entwickelung vorher zu sagen noch zu ahnen, und kann demnach keine Versprechnngen geben; aber ich ergreife gern diese Gelegenheit Ihnen meine Anerkennung mit Ihren mir geleisteten Diensten auszusprechen. Ich habe die Ueberzeugung während Ihrer achtzehnjährigen Dienstleistung gewonnen, daß Sie immer aus Ueberzeugung, daß Ihre Ansicht die richtige sei, gehandelt haben, und daß wenn Sie auch hin und wieder geirrt haben mögen, so waren Sie gewiß immer durchdrungen von der Richtigkeit der Ansicht, die Sie vertheidigten, und wenn Sie vielleicht bisweilen diese Ansichten nicht mit der Vorsicht vertraten, die die Politik rieth und Ihr eigenes Interesse rathsam machte [1]), so mußte dieß

1) So sehr dem Herzog meine Offenheit und Gradheit ihm gegenüber gefiel, eben so sehr mißfiel ihm meine Uebung dieser Eigenschaft gegen Andere. Er liebte den Liberalismus nicht, wohl aber den Schein desselben, und eine gewisse Schlauheit auf indirectem Wege dahin zu gelangen, wohin der Gang auf dem graden

die Achtung eher vermehren, die Jeder dem rechtlichen Manne zollen muß, der seine Meinung nicht irgend einer Gunst aufzuopfern versteht. Die Ueberzeugung seiner Pflicht und seiner Bestimmung gelebt haben zu wollen, muß Uns Alle in dieser bewegten Zeit aufrecht halten, und wenn uns auch die Gegenwart die Anerkennung versagt, so wird gewiß eine Zeit kommen, die Gerechtigkeit übt, und das Andenken derer segnen wird, die das allgemeine Wohl zu befördern suchten, und denen es gelungen ist, das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes zu befördern. Ich hoffe bald bessere Nachrichten über Ihren Gesundheitszustand zu erfahren, und wiederhole Ihnen die Versicherung meiner besonderen Hochachtung und Zuneigung.

August.

Weg etwas Unbequemes hatte. Mein Princip: es sei auch der Staatsklugheit angemessen, immer den graden Weg zu gehen, wollte ihm nicht einleuchten, und er verwieß mich immer auf Fälle wo ich mir, wie er meinte, unnöthigen Verdruß gemacht hätte. Hierin bestärkten ihn seine Staatsmänner unter denen ich allerdings wenige Freunde hatte, nach der bekannten Gellert'schen Fabel:

Du Narr willst klüger sein als Wir? —
Man zwang den Petz davon zu laufen!

Nr. 24.

Auszug aus einer Recension in Bülau: Neue Jahrbücher für Geschichte und Politik. August 1849. Der Patrimonialstaat und die Demokratie; Väterlichkeit oder Volkswillen? Ein Beitrag aus dem praktischen Staatsleben von Dr. L. H. Fischer. Jena, Cröckersche Buchhandlung 1849.

Mit dem Patrimonialstaat dürfte es unter allen Umständen vorbei sein, (? 1855.) ungeachtet er wahrscheinlich das günstigste und natürlichste Verhältniß für die kleinen teutschen Staaten war. Er gehört zu dem Vielen, was man einreißen, aber nie wieder herstellen kann. (?) Die Leute hai-

ten diesen Staat geteagen, wie er im vorigen Jahrhunderte da und dort mit seinen schlimmsten Mißständen erfüllt, in seine größte Ausartung gerathen war. In unserer Zeit hatte er sich vielfach geläutert, sich der Zeitrechnung so nahe angeschlossen, als es ihm nur irgend möglich war, war mit vielfach mäßigenden und vermittelnden Gegengewichten umgeben, und stand unter einer starken Controle der Oeffentlichkeit und des Zeitgeistes. Die Leute haben die milde Herrschaft nicht ertragen mögen, und dürften nun wahrscheinlich einer strengen verfallen, mag diese nun von Democraten, oder von Militairs geübt werden.

Der Verfasser der vorliegenden Schrift gehört ganz und gar der Anschauungsweise eines kleinen Patrimonalstaats, dieser aber in ihrer achtbarsten und wohlthätigsten Gattung an. Er kann sich in andere Auffassungen des Staats gar nicht finden, und beurtheilt auch das Berechtigte an den Zeitbestrebungen nach dem Unberechtigten, was sich ihnen allerdings reichlich beimischt, ja sich zum Theil dem Berechtigten, nachdem es dasselbe lange als Maske gemißbraucht, vordrängt, und nach der Unsittlichkeit vieler Träger desselben. Wenn die Aufrichtigen und Achtbaren in der liberalen Partei das Volk für reifer, politisch mündiger, besser hielten, als es sich gezeigt hat, und wenn sie die Wirklichkeit der Verhältnisse nicht ganz würdigten, so faßt wohl der Verfasser das Volk zu niedrig auf, und schlägt wieder das Bedürfniß nach einer höheren Gestaltung des Staatslebens als der Patrimonialstaat darbot, zu gering an. So können wir freilich weder alle seine Urtheile unterschreiben noch uns seinem Ideengange allseitig anschließen; am Wenigsten mit Rücksicht auf größere Staaten. Dagegen wird selbst ein entschiedener Gegner der Richtung des Verfassers, wenn er nicht ganz und gar von dem Geiste des politischen Ketzerrichters erfüllt ist, die Schrift nicht aus der Hand legen können, ohne eingestehen zu müssen, daß der Verfasser ein grundehrlicher Mann ist, und es sehr redlich und gut mit dem Volke meint. Und wenn dieser Mann nicht gerade ein junghegelscher Philosoph ist, so wird er auch schwerlich verkennen, daß der Verfasser kein dummer Mann ist, daß er lange und vielseitige Erfahrungen mit gesundem Verstande durchdacht, und sich Schlüsse daraus gezogen hat, die sich nicht so ohne Weiteres bei Seite schieben lassen. Auch wird kein Unbefangener verkennen, daß die Schrift viele treffende und zum

Theil sehr einschneidende Wahrheiten von allgemeiner Bedeutung enthält. Endlich enthält die Schrift sehr viele specielle Wahrheiten von wesentlichem Interesse in Betreff oldenburgischer Angelegenheiten, ganz besonders aber über das Fürstenthum Birkenfeld, und legt die Undankbarkeit und kurzsichtige Thorheit der dortigen Bevölkerung, die nie einen besseren Freund und Wohlthäter gehabt hat, als ihren edlen Großherzog, sehr deutlich und in treffenden Zügrn dar 2c. — — — — — — —

Von Seite 83 an wendet er sich zu dem Oldenburger Patrimonialstaat, wo wir ihm nun nicht mit derselben Genauigkeit folgen können, während uns sonst dieser zweite Abschnitt besonders interessirt hat, weil hier der Verfasser am Sichersten in seinem Felde ist, und zugleich die edelsten Seiten seines Characters entfaltet, sich mehrfach in wahrhaft herzerhebender Weise als ächten deutschen Biedermann zeigt. Allerdings ist der größte Theil eine feurige Lobrede auf den Großherzog von Oldenburg; aber sie ist verdient, und begründet, und ihr Hauptinhalt wurde vor 1848 allseitig in den oldenburgischen Landen anerkannt. Und von diesem muß der Verfasser sagen:

„Daß wenn dieser in der vormärzlichen Zeit so hoch gefeierte Fürst ein Nero oder Tiberius gewesen wäre, diese succesiv in verschiedenen Formen aufgetretene Volksrepräsentation ihn mit einem ärgeren an Cynismus grenzenden Uebermuth, mit einer taktloseren Insolenz, mit einer störrigern, jeden Gefühls von Pietät ermangelnden Trotz in der Mehrzahl ihrer Mitglieder kaum hätte behandeln können 2c."

Nr. 25.

Auszug einer Recension aus Gersdorf: Leipziger Repertorium der teutschen und ausländischen Literatur, über meine Schrift: der Patrimonialstaat und die Demokratie.

Eine interessante Schrift, man mag sie aus den allgemeinen oder aus dem speciellen Standpunkte, man mag sie objectiv oder subjectiv betrachten. Damit sei jedoch keines-

wegs gesagt, daß wir allenthalbeo mit den Ansichten und der Art, in welcher der Verfasser schreibt, einverstanden sind. Im Gegentheile hätten wir wohl gewünscht, der würdige Verfasser hätte es über sich vermocht, weniger gereizt zu schreiben, und aus jenem höheren Gesichtspunkte die Zeiterscheinungen zu betrachten. Aber das redliche Streben des Mannes zu nützen, die innige Liebe und Verehrung, die er seinem Großherzoge zollt, die Offenheit mit der er sich ausspricht, das alles thut doppelt wohl in einer Zeit, in welcher Dankbarkeit und Offenheit verhältnißmäßig selten gefunden, ja von Vielen für unmögliche Tugenden gehalten werden ꝛc.

Die politische Klugheit, so schließt der Verfasser seine Einleitung, mag rathen abuzwarten, bis der Sieg entschieden ist, und dann hinterher in die Siegestrompete zu stoßen. Ich besitze diese Klugheit nicht. Ein treuer Kämpfer verläßt nach der verlorenen Schlacht seinen Führer nicht. Mein Wahlspruch ist und bleibt: Rede was wahr ist, thue was recht ist, und was daraus entstehen kann, stelle dem waltenden Geschicke anheim! (S. 7.) Und in der That hat der Verfasser so unrecht nicht, daß eben der politische Muth in jetziger Zeit den Fürsten und hauptsächlich den Conversativen fehlt, daß der Kleinmuth die Zaghaftigkeit, das Abwartungssystem der conversativen Partei die Gegner stark und zu Siegern gemacht hat, wenn man auch des Verfassers Ansicht über das was hätte geschehen sollen, nicht theilen sollte ꝛc. — — — — — — — — — — — — — —

Nr. 26.

Auszug einer Recension in den historisch-politischen Blättern für das katholische Teutschland. Jahrg. 1849. Nr. XXXVIII.

Es ist in diesen Blättern und anderswo oft schon von dem Gegensatze die Rede gewesen, der zwischen der, aus der Natur der Dinge sich entwickelnden Ordnung des Staates und der aus der Fiction eines ursprünglichen Gesellschaft-

Vertrages abgeleiteten, künstlichen und chimärischen Politik obwaltet. Den meisten unserer conservativen Zeitgenossen werden, in sofern sie sich mit politischer Literatur beschäftigen, die Theorie der einen wie der andern Ordnung der Dinge nicht fremd sein. Aber nachdem so viele Umwälzungen über das europäische Abendland gegangen, werden heute nur noch die Wenigsten eine recht klare, aus dem Leben geschöpfte Anschauung dessen haben, was mit diesem Gegensatze eigentlich gesagt und bezeichnet wird. Allen Jenen nun, welchen es nicht bloß um feste und bestimmte, politische Begriffe, sondern um ein Lebensbild, um die klare plastische Anschauung eines Patrimonialstaates zu thun ist, wie er bis auf die neuesten Zeiten in einem einzelnen kleinen, deutschen Ländchen leibte und lebte, allen diesen können wir eine kürzlich erschienene Schrift des rühmlichst bekannten großherzoglich oldenburgischen geheimen Staatsraths Dr. L. H. Fischer nicht dringend und angelegentlich genug empfehlen. Fast möchten wir es jedem unserer Leser als mahnende Pflicht auf das Gewissen legen, dieses lehrreiche Büchlein nicht nur selbst zu lesen, wieder zu lesen, zu beherzigen, es in Saft und Blut zu verwandeln, es in seiner Handbibliothek aufzubewahren, sondern alle seine jüngern Freunde und Bekannte in engern und weitern Kreisen um so dringender und angelegentlcher darauf aufmerksam zu machen, als die Organe der doctrinären Afterpolitik und des Radikalismus sich das Wort gegeben zu haben scheinen, eine der interessantesten Erscheinungen der neuesten Literatur todt zu schweigen, wozu sie übrigens, beiläufig gesagt, im Interesse der Verfinsterung, für die sie arbeiten, in der That auch alle Ursache haben 2c. (Folgen noch 37 Seiten meistens wörtliche Auszüge.)

Nr. 27.

Schreiben an den Großherzog von Oldenburg d. d. Jena den 1. Februar 1849.

P. P. Ew. K. H. wage ich in der Beilage eine Schrift unterthänigst zu übersenden, zu deren Bearbeitung ich mich

ebensosehr im Gefühle der redlichsten Ueberzeuguag als der unerläßlichen Dienstpflicht aufgefordert fand.

Es sind nicht die Parteiansichten eines feilen Hofpublicisten, eines höfischeu Schmeichlers, eines von alten eingerosteten Vorurtheilen der Vorzeit befangenen schwach gewordenen Greises; — es sind die reiflich überdachten Resultate der Wissenschaft wie der Erfahrungen eines Mannes, mit dem sich in Bezug auf Vielseitigkeit der Lebenserfahruugen wohl keiner Höchstihrer Diener gleichstellen kann.

Es sind aber auch nicht einseitige Ansichten, sondern Meinungen, welche die tüchtigsten Männer vom Fache der hiesigen Hochschule, wie des höchsten Richtercollegiums der Herzogl. Sächsischen Lande mit alleiniger Ausnahme einiger zweideutiger Subjecte theilen. Ueber die Zeitgemäßheit dieser Schrift habe ich mich in derselbea selbst ausgesprochen. Welche Folgen der Verständige aus einem Ereignisse ziehen kann, läßt sich berechnen; nicht so was der Unverstand, die tobenden Leidenschaften daraus ableiten.

Ew. zuerst eingeschlagenes Prinzip der Nachgiebigkeit hat nichts genützt; das neuerdings eingeschlagene des Widerstandes nichts geschadet! Gleichen Schrittes mit Ew. System habe ich früher geschwiegen, — jetzt spreche ich und zwar laut und für das Volk verständlich. Gefahrlos ist keines von beiden: das Schweigen provocirt den Widerstand. Die Hauptfrage bleibt immee: ob die politische Constellation die Macht der Fürsten so gekräftigt hat, um die Hoffnung zur Besiegung des Widerstandes zu rechtfertigen.

Im Kampfe zählt nicht immer die Ueberlegenheit der Streitkräfte; Zufälligkeiten stören die sichersten Calcüle. Wagen muß man immer, und so stütze ich mich auf Gott, meines Fürsten gutes Recht und den Wahlspruch Ulrich's von Hutten: „Ich hab's gewagt!"

Kein mit den Lehren der Geschichte vertrauter Beobachter der Zeit, kann nur den mindesten Zweifel hegen, daß rohe Volksmassen mit aufgestachelten Leidenschaften nicht anders als durch die Waffen der Gewalt zu bezwingen sind. Die neueste Zeit — die Beseitlgung der Volkssouverainitätsideen aus den österreichischen Grundrechten, — das preußische Verharren auf dem Vereinbarungs-Princip — die Emancipation des Königs von dem ihm aufgedrungenen volksthümlichen Ministerium, — die Erfolge der Verwendung fremder Truppen in den aufrührerischen Gegenden — besonders den

ersten Sieg. Gottes Hand hat Ew. K. H. von einem der gefährlichsten Feinde im Innern befreit. Es ist jetzt die Zeit zum Handeln! ꝛc.

Dr. L. H. Fischer.

Nr. 28.

Schreiben an den Großherzog d. d. Jena, den 18ten Juli 1849.

P. P. Ew. Königl. Hoheit haben durch das höchstgnädigste Handschreiben vom 29. Juni die drückenden Besorgnisse über die Aufnahme meiner Mittheilung vom 21. Juni welche lange auf mir gelastet haben mit gewohnter nachsichtiger Milde gehoben. Zudringlichkeit und eigene Ueberschätzung liegen nicht in meinem Charakter, und nur die Meinung, daß Ew. eine wirkliche Gefahr bedrohe, konnte mein widerstrebendes Gefühl bezwingen und mich zu dem Wagestück ermuthigen, unaufgefordert in eine Geschäftsangelegenheit auf eigene Verantwortlichkeit mich zu drängen, die aus dem Gesichtspunkte strenger Geschäftsordnung betrachtet, allerdiugs außer meinem Berufe lag.

Daß mir diese gnädige Eröffnung erst am 14. Juli zugekommen ist, wird mir zur Entschuldigung meiner unter dem 7ten nachgesandten Vervollständigung jener Notizen dienen. Auf welchem zuverläßigen Grunde diese beruhten, hat die Thatsache ergeben, —

Theilen Ew. in Beziehung auf jene Angelegenheit in der Person des Geschäftsführers nicht mein Mißtrauen: ob derselbe nicht bei aller Ehrenhaftigkeit des Charakters doch die sogenannte volksthümliche politische Ansicht vertrete, so kann ich mich mit dem Umstande beruhigen, daß Sie den Mann näher kennen müssen als ich. Indessen erlauben mir Ew. wieder auf einen von mir schon früher mehrmals in Anregung gebrachten hochwichtigen Gegenstand des Fürstlichen Interesses zurück zu kommen. Es ist dies die unabweisliche Nothwendigkeit die privatrechtliche Natur der Domainen-

verhältnisse einer sachkundigen Untersuchung, durch einen Ihrem Hause treugesinnten Diener in's Klare setzen zu lassen.

Ew. haben die Gewaltthätigkeit einer allen Rechtsinn sich entschlagenden Repräsentanten-Majorität nachgegeben und mit schwankenden Reservaten Ihr Familiengut als Staatsgut anerkannt, eine Regentenhandlung von unabsehbaren Folgen für Ihre Nachkommen, wenn die Sache nicht wieder in das Rechtsgebiet überwiesen wird, dem sie nur der Revolutionszustand entziehen konnte. Das Bundesschiedsgericht des Preußischen Verfassungsentwurfs stellt in diesem Bezuge die Herstellung eines Zutrauen verdienenden Rechtszustandes in Aussicht. Allein vor dem Gerichte ist mit allgemeinen Rechtsdeductionen, wo es sich von bestimmten thatsächlichen Ansprüchen und Rechtstiteln handelt, nicht auszureichen. Hier muß die rechtliche Eigenschaft jeder Domanialrevenue mit allen urkundlichen Beweismitteln, der richterlichen Prüfung unterlegt werden, und die Aufstellung eines solchen status praetensionum ist eine Aufgabe, die nicht nur eines mit der teutschen Staatsgeschichte, sondern auch mit der Diplomatie und dem Cameralwesen der Vorzeit wohlvertrauten Rechtsgelehrten bedarf.

Geruhen Ew. K. H. es nicht als Unbescheidenheit und Zudringlichkeit aufzunehmen, wenn ich mich wiederholt zu dieser Arbeit erbiete.

Die Nothwendigkeit der Errichtung eines solchen begründeten Fürstl. Haus- und Familienfideicommiß-Inventars finde ich auch aus einer anderen Klugheitsrücksicht geboten. So günstig die Verhältnisse sich wieder für die teutschen Fürstendynastien in diesem Momente gestalten, so darf man sich doch darüber keine Täuschung gestatten, daß deren Fortdauer auf der sehr precären Anerkennung der Machthaber beruht, und die Mediatisationsgefahr immer wie ein Damoclesschwert über ihren Häuptern schwebt. Können sich diese hohen Geschlechter nicht auf einen privatrechtlichen Vermögensstock stützen, so ist ihr Untergang unvermeidlich.

Man wird ihnen zunächst wohl, wie die ostindische Compagnie den indischen Fürsten, ein anständiges Jahrgehalt auswerfen; in der zweiten Generation werden aber die patriotischen Landstände dasselbe tüchtig beschneiden, und in der dritten als einen vorsündfluthlichen unvolksthümlichen Ueberrest feudalistischer Erinnerungen ganz abschaffen!

Geht, wie die heutige Erfahrung beweist, die Bethörung

der Revolutionsmänner so weit, daß sie um des geträumten Einheitsglücks willen, selbst auf den unverkennbaren Vortheil verzichten, ihren Lokalinteressen bei einem kleineren Staatsverbande größere Geltung zu verschaffen, als in einem größern möglich ist, so mögen die Fürsten wohl Bedacht nehmen, bei Zeiten ihr Haus zu bestellen, und wenn sie ihre politische Macht nicht erhalten können, wenigsten ihr Vermögen zu sichern.

Die dazu erforderliche Erörterung wird mit jedem Tage schwieriger. Ihre Vermögenstitel beruhen auf historischem Rechte, und Ew. haben gegen mich selbst die Wahrnehmung ausgesprochen, daß der Zeitschwindel auch auf die Leitung der richterlichen Ansichten einen unverkennbaren Einfluß übt.

Mir scheint dabei nach den Umständen das Zweckmäßigste mit dieser Arbeit in Eutin zu beginnen. Eine Notification an die dortige Regierung, daß Ew. K. H. mich mit der Herstellung eines Grundbuchs des großherzoglichen Hausvermögens beauftragt hätten, mit der Aufgabe mir hiebei mit allen erforderlichen archivarischen und geschäftlichen Hülfsmitteln zu Handen zu gehen, würde mich in den Stand setzen, in 6—8 Wochen an Ort und Stelle die nöthigen Materialien zu sammeln, welche ich dann später unter Benutzung sonstiger literarischer Hülfsmittel in meinem hiesigen Wohnorte während des Herbstes verarbeiten könnte. Man würde in dieser Beschäftigung eines schon 16 Monate müßigen Dieners nichts Auffallendes finden, und irgend ein entbehrliches Arbeitszimmer im Eutiner Schlosse würde die Inconvenienz beseitigen, wichtige Urkunden in unsichere Privaträume zu verbringen.

Eine gnädigste Resolution [1]) auf diesen meinen unterthänigsten Antrag würde mich des Schmerzgefühls entheben, meine treuesten Gesinnungen für Ew. K. H. so lange unbethätigt zu lassen, und mir die Hoffnung gewähren, den mir in dem neuesten Erlaß ausgesprochenen Aeußerungen huldreichen Vertrauens mich würdig beweisen zu können. Ehrfurchtsvoll

Ew. 2c.

Dr. Fischer.

---

1) Das Schreiben blieb unbeantwortet!

Nr. 29.

Handschreiben des Großherzogs d. d. Rastede, den 29sten Juni 1849.

Mein lieber Geheimer Staatsrath Fischer! Mit vielem Danke sende Ich Ihnen das Mir mitgetheilte Billet des Generals von R. hieneben zurück und versichere Sie, daß das besonders lebhafte Interesse für Mich, welches Sie zu dieser Mittheilung veranlaßt hat, Meine ganze und warme Anerkennung in Anspruch nimmt.

Zu Ihrer und Meiner Beruhigung kann Ich indessen glücklicher Weise hinzufügen, daß die Verhältnisse sich in der Wirklichkeit bei Weitem weniger ungünstig darstellen, als Ihre Art zu sehen sie erscheinen läßt, so wenig Ich übrigens auch zu behaupten gemeint sein kann, daß die Lage der Dinge, sei es bei uns hier oder überhaupt in Deutschland, eine befriedigende oder nahe Befriedigung verheißende sei.

Die Beharrlichkeit und die energische Geradheit, womit Sie Ihren Ansichten und Grundsätze, einer sich umgestalten wollenden Welt gegenüber, treu bleiben, kann Ihnen in Meinen Augen nur zur Ehre gereichen. Allein veränderte Zeiten und Zustände verlangen veränderte Maße und Mittel.

Deshalb kann Ich auch von Ihrem Erbieten für jetzt nur die Genugthuung haben, Ihre bekannten treuen Gesinnungen von Neuem bewährt zu sehen, nicht aber dabei zugleich die Möglichkeit zu erblicken, von denselben sofort Gebrauch zu machen. Noch bin Ich Ihnen meinen Dank schuldig für eine frühere Mittheilung, den Ich Ihnen gern schon abgestattet hätte, da Ich die dabei übersandte Schrift mit vollem Interesse gelesen habe. Allein Ich befand Mich in einiger Verlegenheit wegen des bei jener Mittheilung zugleich ausgesprochenen Wunsches, dessen Erfüllung Mir aus mehrfachen Gründen lediglich in Ihrem alleinigen Interesse bedenklich scheint.

Empfangen Sie daher, Mein lieber Geheimer Staatsrath, bei dieser Veranlassung nachträglich Meinen besten Dank auch für jene mit Vergnügen empfangene Mittheilung, und zugleich die erneuerte Versicherung Meiner Ihnen stets

gewidmeten unveränderten Gesinnungen aufrichtigster Hochachtung und Zuneigung.

August.

Nr. 30.

Handschreiben des Großherzogs d. d. Rastede, den 12ten August 1849.

Mein lieber Geheimer Staatsrath Fischer! Se. Hoheit der Herzog von Sachsen Meiningen hat mir Ihr Schreiben vom $^{7}/_{11}$ dieses Monats mit dem Ersuchen zugesandt, dasselbe nach Möglichkeit zu berücksichtigen, und es würde mir sehr lieb gewesen sein, nicht allein dem Wunsche des Herzogs nachzugeben, sondern auch dem eines Mannes, dem ich zugethan bin, und dessen Gesinnungen und Grundsätze ich achte, wenn ich auch nicht immer die Mittel, und die Art und Weise billigen kann, wie dieselben zur Ausführung gebracht wurden, wie ich Ihnen zum öfteren zu bemerken Gelegenheit gefunden habe, und besonders in meinem Schreiben vorigen Sommer auseinander zu setzen versucht habe, [1]) und dem-

---

1) Meine Schriften und frühern Antecedenzien hatten des Herzogs von Meiningen Hoheit veranlaßt mir die Uebernahme seines Ministeriums antragen zu lassen. Ich hatte den Großherzog von Oldenburg gebeten mir die Annahme zu erlauben und mit Belassung von 1500 Thlr. Wartgeld mir den Rücktritt in seine Dienste vorzubehalten. Es wäre für mich eine höchst glückliche Existenz gewesen, in meinem eignen Vaterlande eine meiner Neigung gemäße interimistische Wirksamkeit zu gewinnen. — Allein der gute Großherzog befand sich bereits in dem Zustande der Dispositionsunfähigkeit, und auch der Herzog von Meiningen nahm auf den Grund finanzieller Rücksichten — er hatte allerdings bereits 3 ministerielle Pensionen schon sich aufgelastet — seinen meiner Seits schon in Vollzug gekommenen Antrag wieder zurück.

Der edele, damals so schwer bedrängte Fürst wird mir das Zeugniß nicht versagen, daß ich trotz der hieraus für mich hervorgegangenen Compromittirung Höchstdenselben weder mit einer Beschwerde noch Prätension belästigt habe. So leichten Kampfes wäre er bei meiner Portefeuilleführung mit seinen Ständen nicht abge-

nach aufrichtig bedauern muß, daß ich zur Zeit über Ihre Verwendung in meinem Dienste Bedenken tragen muß. Ich würde dennoch gerne Ihre Kräfte in einem anderen Dienste möglich sehen, und wenn Se. Hoheit der Herzog oder Sie es wünschen sollten, die Zusicherung gerne aussprechen, bei vorkommender Gelegenheit, und wenn die Verhältnisse ihre Reactivirung in meinem Dienste möglich machen, auf eine Wiederanstellung in meinem Dienste Rücksicht zu nehmen; aber auf Ihr eventuelles Gesuch sehe ich mich außer Stand eintreten zu können; da sich im Falle Ihres Rücktrittes aus dem Herzoglich Meiningenschen Diensten eine passende Stelle im diesseitigen Dienste für Sie vielleicht schwer finden möchte, und da, wenn das gegenwärtig bezogene Wartegeld durch Eintritt in fremde Dienste einmal aufgegeben ist, dasselbe Ihnen aus der Landescasse nicht wieder ausgezahlt werden kann, was Sie als in den Staatsverhältnissen begründet finden werden. Ihr Wunsch Ihnen zu gestatten, dem Herzoge auf die Dauer der Zeit, während welcher ich von Ihren Diensten keinen Gebrauch mache, beiräthig zu sein, würde an sich kein Bedenken haben, wenn mit der gehörigen Discretion verfahren würde. Aber es ist zu befürchten, daß Sie einmal dem Herzoge in einer solchen Stellung wenig nutzbar sein würden, dann aber auch, daß auch das Verhältniß der diesseitigen Staatsregierung allerlei Schwierigkeiten bereiten dürfte, und Ihr Wartgeld nicht minder gefährdet erscheinen würde. Es ist mir aufrichtig leid, Ihrem Wunsche nicht in dem Maaße entsprechen zu können wie Se. Hoheit der Herzog und Sie es wünschen. Die Verhältnisse gestatten es aber nicht anders. Genehmigen Sie aber die Versicherung meiner aufrichtigen Hochachtung und Zuneigung, die ich Ihnen gerne bei jeder Gelegenheit wiederhole.

August.

---

kommen — aber seine Domainen hätte er ganz gewiß behalten! — Man wollte damals behaupten Hr. v. W. habe gegen seine Neigung und einzig um das liebe Meininger Land von einem so bedrohlichen ministeriellen Unhold zu befreien, die Ministerstelle angenommen.

Nr. 31.

Allerhöchstes Cabinetsschreiben Sr. Majestät des Königs von Preußen d. d. Charlottenburg den 21. April 1852.

Herr Geheimer Staatsrath Dr. Fischer! Ihrer schriftstellerischen Thätigkeit und den durch dieselbe dargelegten Grundsätzen die verdiente Anerkennung zollend, nehme Ich von der, mit Ihrem Schreiben vom 28. Februar d. J. empfangenen Schrift, für deren Zuwendung Ich Ihnen verbindlich danke, gern Veranlassung, Ihnen durch Verleihung Meines rothen Adler Ordens 2ter Klasse, dessen Insignien Ihnen Mein Minister der auswärtigen Angelegenheiten überschicken wird, ein Zeichen des Wohlwollens zu geben, welches Sie in Ihrer früheren segensreichen Wirksamkeit zu erringen gewußt haben. Ich verbleibe des Herrn Geheimen Staatsraths Wohlgeneigter

Friedrich Wilhelm.

Nr. 32.

Großherzogl. Oldenb. Ministerialrescript vom 1. Mai 1852.

Auf die Vorstellung des Herrn Geheimen Staatsrath's Fischer vom 26/30. m. M. betreffend die Uebernahme eines Commissoriums der teutschen Bundesversammlung wird mit Höchster Genehmigung folgendes zurückgefügt.

Die dem Herrn Geheimen Staatsrath nach Inhalt der gedachten Eingabe von dem Herrn Bundestags = Gesandten Staatsrath von Eisendecher gemachte mündliche Mittheilung ist durchaus der dem letztern ertheilten Instruction gemäß, und wird bemerkt:

Es ist ein unbestrittener und anerkannter Grundsatz [1]),

---

[1]) Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht dieser Grundsatz? In der Natur der Sache gewiß nicht. Der auf Wartegeld ge-

daß ein auf Wartegeld stehender Beamter nicht befugt ist, ohne die Einwilligung seiner Regierung Commissorien fremder (?) Staaten zu übernehmen, und ebensowenig kann sich ein solcher Beamter berechtigt halten, ein Commissorium der Bundesversammlung, oder eines Ausschusses derselben, einseitig anzunehmen. Ob die betreffende Regierung ihre Zustimmung zu der Uebernahme des dem Beamten zu ertheilenden Commissoriums ertheilen will, hängt lediglich von ihrem Ermessen ab, daher der Herr Geheime Staatsrath Fischer unzweifelhaft in der Lage war, sich der Zustimmung der Staatsregierung vergewissern zu müssen, ehe derselbe sich bereit erklärte, das fragliche Commissorium anzunehmen.

Hatte sich der Herr Geheime Staatsrath Fischer in Betreff der Befugniß über sich und seine Kräfte zu disponiren, wirklich nur geirrt, hatte er die Intentionen der Staatsregierung verkannt, so hätte derselbe, als er von dem Herrn Bundestags-Gesandten belehrt, als ihm von demselben angekündigt wurde, daß die Ausführung des Commissoriums als ein Entlassungsgesuch solle angesehen werden, in dem selbst herbeigeführten Conflicte zwischen einseitig eingegangenen Verbindlichkeiten und dem schuldigen Gehorsam gegen die Staatsregierung diesem unbedingt Folge geben, nicht aber, wie geschehen, zur Ausführung des Commissoriums schreiten und somit seiner Regierung den schuldigen Gehorsam aufkündigen sollen.

Um nicht sofort mit den äußersten Mitteln vorzuschreiten, haben Se. K. H. der Großherzog genehmigt, daß davon abgesehen werde, falls der Herr Geheime Staatsrath Fischer durch den Ueberbringer dieses, der instruirt ist 24 Stunden in Bremerhaven zu verweilen, die Anzeige machen würde, daß derselbe sich betreffenden Orts der Ausführung des gedachten Commissoriums entschlagen habe.

Oldenburg den 1. Mai 1852.

Staatsministerium.

v. Rößing.

setzte Diener hat nach dem Sachbegriff allerdings die Pflicht immer bereit zu sein, daß man ihn zum Dienst ruft, allein die Pflicht während dieser Wartezeit die Hände in den Schoos zu legen, liegt nicht darin.

Nr. 33.

Erklärung an das Großherzogl. Oldenburg. Cabinetsministerium d. d. Bremerhaven d. 2. Mai 1852.

Dem mir unter dem heutigen zugekommenen bestimmten Befehl Großherzogl. Oldenburg. Staats Ministeriums habe ich nur durch die nicht minder bestimmte Paritionsanzeige zu entsprechen, und dem zufolge den weitern Vollzug des teutschen Bundescommissoriums auf der Stelle sistirt.

Dr. L. H. Fischer.

Nr. 34.

Erlaß des K. K. Bundespräsidialgesandten Grafen v. Thun d. d. Frankfurt d. 7. Mai 1852.

In Gemäßheit der an Ew. gestern auf telegraphischem Wege erlassenen vorläufigen Anzeige, beehre ich mich Ew. hiemit Kenntniß zu geben, daß ich der hohen Bundesversammlung in der gestrigen Sitzung Ihren telegraphischen, sowie Ihren schriftlichen Bericht vom 2. d. M. nebst Beilage mitgetheilt habe, worauf die Bundesversammlung den abschriftlich beifolgenden Beschluß gefaßt hat.

Ew. werden daraus ersehen, daß die Bundesversammlung die Großherzoglich Oldenburgische Regierung ersucht hat, das gegen Ihre von Bundeswegen angeordnete Wirksamkeit erlassene Inhibitorium zurückzunehmen, oder aber einen andern höhern Staatsdiener zu diesem Behufe in Vorschlag zu bringen; einstweilen aber, zur Vermeidung der aus jedem Verzuge der Ihnen übertragenen Geschäfte entspringenden finanziellen und sonstigen Nachtheile, vorläufig und bis auf Weiteres das Ihnen ertheilte Commissorium aufrecht zu erhalten.

Sie werden demnach hiermit im Namen hoher Bundesversammlung aufgefordert, sofort nach Empfang der

gegenwärtigen Weisung Ihre Amtsthätigkeit anzutreten, und ehe Ihnen weitere Befehle von der Bundesversammlung zugehen, weder Ihre Entlassung aus dem Oldenburgischen Staatsdienste zu begehren, noch die Ihnen von der Großherzoglichen Regierung etwa angesonnene Entlassung **anzunehmen**.

Die bei Erörterung dieser Angelegenheit allseitig kundgegebenen Gesinnungen der Bundesversammlung, sowie der hiemit beifolgende Beschluß derselben, können Ew. übrigens genügende Beruhigung gewähren, daß die Bundesversammlung bereit ist, Sie der Großherzoglichen Regierung gegenüber zu vertreten, ohne Sie Ihre persönlichen Interessen verletzenden Folgen preis zu geben.

Der Bundes-Präsidial-Gesandte

Graf Thun.

Nr. 35.

Bundesversammlungs-Beschluß vom 6. Mai 1852.

Da der mit dieser Angelegenheit beauftragte Ausschuß in Militärangelegenheiten, bei der Wahl des Geheimen Staatsraths Dr. Fischer zum Bundescommissär um so weniger Grund hatte anzunehmen, daß die Großherzoglich Oldenburgische Regierung der Ausführung dieses Auftrages Schwierigkeiten in den Weg legen werde, als der Staatsrath Fischer nicht im activen Dienst steht, sich nicht einmal im Großherzogthum aufhält, die Absicht der Großherzoglichen Regierung ihn zu verwenden, auch jetzt nicht erklärt ist, mithin ein Anlaß mit derselben in vorläufige Communication zu treten, nicht vorlag;

Da ferner alle Bundesregierungen verpflichtet sind, zur Ausführung von Beschlüssen, welche die Bundesversammlung innerhalb der Grenzen ihrer Competenz faßt, mitzuwirken, jedenfalls aber diese Ausführung nicht zu hindern;

Da endlich jeder Verzug in der Ausführung des Commissorii mit den wesentlichsten finanziellen Verlusten verbunden sein würde, wegen deren die Bundesversammlung die Großherzogl. Oldenburgische hohe Regierung verantwortlich zu machen, und Regreß an dieselbe zu nehmen in den Fall kommen könnte;

Mithin die vorläufige Beibehaltung des mit Vollmacht und Instruction versehenen Commissärs sich allseitig als nothwendig darstellt; so beschließt die Bundesversammlung:

1) die Großherzoglich Oldenburgische Regierung wird ersucht, dem Geheimen Staatsrath Dr. Fischer nachträglich die Genehmigung zur Ausführung des ihm von Bundeswegen übertragenen Comissorii zu ertheilen; eventuell aber, falls dem erhebliche, der Bundesversammlung zu eröffnende Bedenken im Wege stehen sollten, einen andern hierzu geeigneten höheren Staatsbeamteu der Bundesversammlung in Vorschlag zu bringen, bis zur etwaigen Ernennung eines andern Commissärs aber der Ausführung des dem Dr. Fischer ertheilten Auftrags nichts in den Weg legen zu wollen;

2) Dem Staatsrath Fischer von vorstehendem Beschlusse Nachricht zu geben und denselben, in Erwiderung auf seinen Bericht vom 2. Mai anzuweisen, vorläufig und bis auf Weiteres dem ihm Seitens der Bundesversammlung ertheilten Auftrage zu entsprechen.

3) Dem Großherzoglichen Bundestags = Gesandten zu ersuchen, diesen Beschluß zur Kenntniß seiner hohen Regierung zu bringen.

Zur Beglaubigung der Bundescanzlei=Director.

v. Brenner.

Nr. 36.

Ministerialverfügung d. d. Oldenburg d. 12. Mai 1852.

Dem Herrn Geheimen Staatsrath Dr. Fischer wird hiemittelst notificirt, daß Se. K. H. der Großherzog Sich bewogen gefunden haben, denselben mittelst Verfügung vom

heutigen dato des Dienstes zu entlassen unter Beilegung einer Pension von 1200 Rthl. Courant.

Unter diesen Umständen haben Se. K. H. der Großherzog den diesseitigen Bundestaggesandten Herrn Staatsrath von Eisendecher instruiren lassen, der Bundesversammlung anzuzeigen, daß Höchstdieselben die Auflösung der Flotte von Seiten des Herrn Geheimen Staatsraths Dr. Fischer einstweilen wollen geschehen lassen.

Staatsministerium.

v. Rössing.

Nr. 37.

Erklärung an das großherzogl. oldenburgische Staatsministerium d. d. 14. Mai 1852.[1])

In Bezug auf den mir unterm 13ten d. M. durch Expressen zugekommenen Erlaß vom 12ten Mai, verfehle ich nicht gehorsamst anzuzeigen, daß ich von der darin mitgetheilten höchsten Genehmigung des mir von der Bundesversammlung übertragenen Geschäfts, gehörige Notiz genommen habe. Was dagegen die mir angekündigte Dienstentlassung betrifft, so erlaube ich mir ehrerbietigst anzuzeigen, daß ich mich außer Stande befinde, dieselbe anzunehmen.

Ein hohes Staatsministerium scheint übersehen zu haben, daß, wie in einem jeden geordneten Staate, so insbesondere in einem constitutionellen, unmotivirte Dienstentlassungen um so weniger zulässig sind, als bei denselben nur Gesetze und Verträge Maßgeben können; mein Dienstverhältniß aber insbesondere auf einem von dem Organe der damaligen Staatsgewalt und einem Ausländer abgeschlossenen Dienstvertrag beruht, und demgemäß zu behandeln ist.

Dr. L. H. Fischer.

1) Von dieser Erklärung habe ich dem Bundespräsidium sofort Anzeige gemacht.

Nr. 38.

Handschreiben des Großherzogs von Oldenburg d. d. 4. Septr. 1848.

Mein lieber Geheimer Staatsrath Dr. Fischer! Auf Ihre Vorstellung vom 21. Juli d. J.[1]) erwiedere Ich, daß, wenn sich auch demnächst die Verhältnisse so gestalten mögen, daß Ihrem Wiedereintritt in dienstliche Thätigkeit nichts mehr in Wege stehen dürfte, solcher doch Mir in dem gegenwärtigen Zeitpuncte noch unmöglich erscheint. Sie werden selbst nicht verkennen, daß die Zeit viele Opfer erfordert, die von dem, den sie treffen, willig ertragen werden müssen. Dagegen genehmige ich gerne, daß Ihr Wartegeld erst mit den 1. Mai d. J. beginnt und daß der von Ihnen erhobene Vorschuß von 400 Thlr. nur in soweit zum Abzug kommen soll, als Sie nicht dessen Verwendung in Veranlassung Ihres Dienstes im Allgemeinen dienstlich versichern werden. Ihrer baldigen Erklärung hierüber sehe ich entgegen, um danach an die Regierung zu Birkenfeld das Erforderliche verfügen zu können. Rastede, den 4. September 1848.

August.

---

1) Ich vermiße das Concept dieses Schreibens in meinen Privatpapieren. Es enthielt die bescheidene Anfrage wie ich, der ich bereit und willig sei, in dieser Zeit der Gefahr meinen Herrn nicht zu verlassen, dazu komme, jährlich 1000 Thaler Gehalt verlieren zu sollen? — Ich gestehe, daß ich in dieser Antwort die Lähmung der Willensfreiheit des Großherzogs sehr schmerzlich erkennen mußte.

Wenn die Zeit der Noth von Jedem Opfer fordert, so erfordert sie doch nicht, daß ein Einziger 40 Procente seines Einkommens opfere, wo von allen Andern höchstens 2 Procente in Anspruch genommen werden. Ich bin der einzige Staatsdiener im ganzen Großherzogthum den man auf diese Weise verkürzt hat. — Nein so etwas konnte nicht von einem so gewissenhaften Fürsten ausgehen! — Das war nur ein Dictat märzministeriellen Supremats!

Nr. 39.

Vorstellung an des Großherzogs Peter K. H. d. d. Bremerhaven, den 15ten April 1353.

P. P. Ew. K. H. ist nicht unbekannt, wie ich von des Höchstseeligen Großherzogs K. H. im Jahre 1830 in den Großherz. Dienst berufen, und im Juli 1831 mir das Präsidium der Regierung des Fürstenthums Birkenfeld mittelst förmlicher Bestallung übertragen worden ist.

Ich habe diese Stelle bis zum März 1848 bekleidet, und den damit verbundenen Gehalt bis zum Juni 1848 unbeanstandet bezogen. Höchstdero Herrn Vaters K. H. haben über meine Dienstleistung ununterbrochen ihre gnädigste Zufriedenheit geäußert, ja mich während dieser 17 jährigen Dienstleistung mit Gnadenbezeigungen überhäuft und noch am 1. Januar 1848 Höchstihrer huldreichen Anerkennung meiner treuen Dienstleistung durch meine Erhebung in die 2te Rangklasse den bestimmtesten Ausdruck gegeben.

Als die Revolution in Oldenburg sich bis zur Rebellion gesteigert hatte, da bat ich in diesen Tagen der Gefahr meinen gnädigsten Fürsten und Herrn **nicht** um meinen Abschied, sondern im Gegentheil doch unbedingt über meine treuesten Dienste zu gebieten, mir den gefährlichsten Posten anzuweisen, ja mich im Falle eines ungünstigen Erfolgs zu desavouiren, und selbst zu opfern!

Die Beweise dieses pflichttreuen Anerbietens werden Ew. K. H. in dem schriftlichen Nachlaß des Höchstseeligen Großherzogs, in meiner, in den Märztagen von Trier aus an Höchstdenselben gerichteten Correspondenz finden.

Eigenhändige Briefe des Höchstseeligen bezeugen dessen Anerkennung meiner beharrlichen Treue in jenen bedrängten Tagen. Von meinem Anerbieten glaubte er keinen Gebrauch machen zu können, ich erhielt vielmehr die Weisung **vor der Hand** nicht nach Birkenfeld zurück zu kehren. — Während seiner Krankheit traf von Ew. K. H. als interimistischen Regenten eine mich eben so überraschende als schmerzliche Verfügung, die mich mit 1500 Thlr. Wartegeld außer Dienstthätigkeit versetzte.

Ich habe in dieser wie in so vielen andern in jener betrübten Zeit mit der Gesetzlichkeit nicht in Einklang zu brin-

genden Maßregeln nur einen Act der Unfreiheit des Regentenwillens durch dessen Unterordnung unter dem ministeriellen Volkswillen erkennen können, und ohne die Bedrängniß meines gerechten Fürsten durch eigensüchtige Reclamationen zu vermehren, nichts desto weniger rastlos meine Bemühungen verdoppelt, Höchstdenselben aus diesem Zustand der Unfreiheit zu retten.

Die nicht wieder zurückgenommene Weisung zur Rückkunft nach Birkenfeld, ward für mich zu einer materiellen Landesverweisung,

So wurde ich nach einer 43jährigen von 3 Fürsten wohl belobten Dienstleistung an der Schwelle des Greisenalters genöthigt, unstät und flüchtig ohne Heimath in Teutschland umher zu ziehen, der rücksichtslosesten Behandlung der Polizeibehörden unterworfen; der früher so geachtete und geehrte Mann ward zum Spott des Pöbels, und warum? —

> weil er dem Fürsten und dem Hause, dem er Treue geschworen auch die Treue gehalten, unter die Fahne der Usurpatoren der von Gott und Rechtswegen seinem Fürsten allein zuständigen Regentengewalt nicht getreten; selbst zur Zeit des vollständigsten Siegs der Demokratie (1848) die Ehre seines Herrn und dessen Rechte, keine Gefahr scheuend, unerschütterlich vertheidigt, und ihm ein Ehrendenkmal in der Geschichte gesetzt hat, das keine schmutzige Demokratenhand besudeln, und keine revolutionäre stürzen wird.

Geruhen Ew. K. H. gnädigste Einsicht der anliegenden Druckschrift zu nehmen, die ohne Zweifel zu Höchstihrer Kenntnißnahme nicht gelangt ist; geruhen Sie die in den Anlagen Nr. 2. 3. 5 und 6 ersichtlichen Beurtheilungen der literarischen Kritik Höchstdero Beachtung zu würdigen, um diese Behauptung gerechtfertigt zu finden.

Meinen dienstlichen Antecedentien, meiner Probehaltigkeit in den Zeiten der Gefahr, meinen im Bereiche der schriftstellerischen Thätigkeit documentirten conservativen Grundsätzen, verdanke ich die mir von der höchsten Behörde Teutschlands gewordene Uebertragung eines Geschäfts, welches weniger die Eigenschaft gründlicher Fachkunde, als eines gediegenen, dem Irrwahn der Zeitmeinungen Trotz bietenden Characters in Anspruch nahm.

Dem mir auf dienstlichem Wege zugegangenen Verbot

der Annahme dieses Auftrags, folgte meine Paritionsanzeige auf der Stelle.

Die Intercession des Bundestages hatte darauf von Seiten des großherzoglichen Ministeriums die Genehmigung zur Folge, aber auch zugleich die Erklärung meiner Entlassung mit einer willkührlichen Pension, die weder meiner langjährigen Dienstleistung, noch meinem Dienst- und Rangverhältniß entspricht, jeder gesetzlichen Begründung entbehrt, und deshalb auch meinerseits nicht angenommen werden konnte.

Gnädigster Fürst und Herr! Als Ausländer bin ich im Vertragswege in Ihres Höchstseeligen Vaters Dienste getreten, und die Grundsätze des Rechts verbinden mit dem höheren Staatsdienstvertrag die stillschweigende Bedingung der Lebenslänglichkeit. Die Oldenburg. Gesetzgebung enthält darüber keine abweichende Bestimmung, wohl aber die Birkenfelder den Rechtssatz: daß bei dem Abschluß eines Vertrags die Absicht der Contrahenten maßgebend sei. Möchte Jemand zu behaupten wagen, daß der Höchstseelige Großherzog bei dem Abschlusse des Vertrags mit mir die Absicht gehabt habe, seine Verbindlichkeit nach Willkühr zu beschränken, oder wohl ganz zu verläugnen? — Die Partikulargesetzgebung der meisten Staaten verstattet sogar einem pflichttreuen Diener nach 40 Dienstjahren die Quiescenz mit Beibehaltung des ganzen Gehalts. Meine Dienstfähigkeit ist noch niemals bestritten worden, und ich habe noch nie meine Dienste verweigert, keine Quiescenz begehrt.

Ew. K. H. können unmöglich gegen mich die erste und schönste Eigenschaft eines Regenten — die Gerechtigkeit verleugnen!

Wäre es denkbar, daß eine schiefe Auffassung der Rechtsbegriffe, wie allerdings heutiges Tages nicht selten ist, Ew. K. H. Ministerium zu einer solchen Rechtsverleugnung bestimmen könne, so möchte Ew. K. H. persönliche Pietät gegen Ihres Höchstseeligen Vaters K. H. kaum erlauben, Erörterungen über die Frage herbei zu führen: ob Höchstderselbe gegen mich die Landesväterlichkeit und strenge Gerechtigkeit bewiesen habe, deren Uebung gegen seine anderen Unterthanen den Glanzpunkt seines Lebens darstellt. Ew. K. H. Zartgefühl müßte ich selbst zu verletzen besorgen, wenn ich mich auf das Anführen eigenhändiger Briefe des Höchstseeligen einließe, welche dessen Handlungsweise gegen mich, nur als das Gebot eines damaligen momentanen Zwangs

erklärten, der aber doch gegenwärtig seine Wirkung ganz verloren haben sollte.

Mein Vertrauen steht fest, daß Ew. K. H. beim Antritte ihrer Regierung die erste Regentenpflicht, das rechtliche Gehör, auch meiner Beschwerde nicht versagen, und die Frage einer gewissenhaften Prüfung zu unterwerfen geruhen werden:

> Wessen denn der alte Diener beschuldiget werde, um gegen ihn das Härteste was nur einen verurtheilten Verbrecher treffen kann, Verlust seines Amts und Gehalts, gegen ihn zu verhängen?

Auf das Bewußtsein der Unbeflecktheit meiner 45jährigen Dienstzeit unter 3 Fürsten und meiner 22jährigen im Großherzogl. Oldenburg. Staatsdienst, bei der Ermangelung selbst einer Anschuldigung verletzter Dienstpflicht, und sogar der unzweideutigsten Anerkennung vorzüglicher Diensterweisung, darf ich im festen Vertrauen der Gewährung die eben so dringende als ehrfurchtsvolle Bitte wagen:

> daß Ew. K. H. geruhen mögen, mich in meine mir entzogene oder eine meiner früheren Stellung gleichkommende Dienststelle, sowie in den mir durch meine Bestallung zugesicherten Gehalt, und die damit verbundenen Emolumente wieder einzusetzen, auch die mir seit dem Juli 1848 entzogene Besoldung, mit den rechtlich in Anspruch zu nehmenden Verzugszinsen nachzahlen zu lassen.

In diesem Act hoher Gerechtigkeit werde ich die ehrenvollste Eigenschaft des Oldenburg. Regentenhauses unverbrüchlich zu verehren, und mein lebenslängliches Streben dahin zu richten mich verpflichtet finden, mich durch unwandelbare Diensttreue auch der Gnade meines neuen Herrn würdig zu machen, die mir der alte nie entzogen hat, der ich in tiefster Verehrung ersterbe

Ew. ꝛc.

Dr. L. H. Fischer.

Nr. 40.

Ministerialresolution auf vorstehende Bittschrift d. d. Oldenburg, den 27sten August 1853.

Auf die an Se. K. H. den Großherzog gerichtete Eingabe des Herrn Geheimen Staatsrath a. D. Dr. Fischer vom 15. April d. J., betreffend Wiederanstellung im Staatsdienst resp. Auszahlung angeblich entzogener Besoldung, hat das Staats-Ministerium im höchsten Auftrage Se. K. H. des Großherzogs zu erwidern, daß auf die in der gedachten Eingabe enthaltenen Ansuchen nicht eingetreten werden kann.

Staats-Ministerium.

v. Rössing.

Nr. 41.

Vorstellung an des Großherzogs zu Oldenburg K. H. d. d. Detmold, den 19ten September 1853. [1])

P. P. Die von Ew. K. H. unter dem 27. August d. J. mir zugegangene höchste Entschließung läßt mir keinen anderen Ausweg, um nach einer 48jährigen treuen Staatsdienstleistung beim Antritte des Greisenalters mit meinen 3 unversorgten Töchtern der Nahrungssorge zu entgehen, als durch irgend eine anderweitige Unterkunft mir einen Zuschuß zu der mir ausgesetzten Pension zu suchen. Denn Ew. wird nicht unbekannt sein, daß ein beklagenswerther Prozeß meinem Vermögen die Rentabilität entzieht, wogegen ich während dessen

1) Ich hatte als Regierungspräsident in Birkenfeld einen Gehalt von 2500 Thlr. in Geld und Naturalien, daneben eine Ordens-Präbende von 200 Thlr. Gold als Kleinkreuz im Capitel des Großherz. Oldenb. Haus- und Civilverdienstordens zu beziehen. Letztere ist statutatisch an die Eigenschaft als Inländer gebunden. Der günstige Zufall, daß des Fürsten zur Lippe Durchlaucht Vertrauen mir die Gelegenheit gewährte, in Seinem Dienst eine ansprechende Beschäftigung zu finden, gab mir in dem offerirten Salar keinen vollen Ersatz für meinen Birkenfelder vollständigen Gehalt, wohl aber, wenn mir die ohnehin geschmälerte Oldenburg. Pension bliebe. Daß man mir aber auch diese — sogar bei dem Verbleiben

Dauer meinen Gläubigern gegenüber mich einer schweren mehr als die Hälfte meiner Pension absorbirenden Zinslast nicht entziehen kann. Die Gelegenheit in dem Cabinet Se. Durchl. des regierenden Fürsten zur Lippe eine Verwendung zu finden, habe ich daher nothgedrungen nicht unbenutzt lassen können, obwohl der mir auf die Dauer dieser Dienstleistung angebotene Gehalt dem mir entzogenen nicht gleichkommen kann. Dagegen haben mir des Fürsten Durchlaucht verstattet, in meinem zu Ew. stehenden Unterthanen- und Dienstverhältnissen keine Aenderung eintreten zu lassen. Ew. K. H. zeige ich dieses unterthänigst an, indem ich fortwährend meine Rechtszuständigkeiten in der tiefsten Ehrerbietung zu wahren mir vorbehalte, in welcher ich pflichtschuldigst verharre

Ew. ꝛc.

Dr. Fischer.

---

in den Oldenburger Unterthanenverband — entziehen werde, da man in dem Entlassungsrescript (Nr. 45) mir diese ohne eine Bedingung zugestanden hatte, konnte ich nicht ahnen, da in einem ähnlichen Falle, bei dem Austritt des Hofrath Demuth aus dem Staatsverband an eine Pensionsverkürzung nicht gedacht wurde. — Die sofortige Verfügung an die Regierung zu Birkenfeld, meine Pension einzuziehen, — war die einzige Antwort auf obige Vorstellung — sie war indessen verständlich!

Nr. 42.

Schreiben des Ordenscanzlers Herrn Geheimerath und Oberschenk v. Beaulieu-Marconnai Excellenz, vom 30sten September 1853.

Der unterzeichnete Ordenscanzler hat dem höchsten Befehle Sr. K. H. des Großherzogs gemäß, dem Fürstlich Lippischen Geheimerath Herrn Dr. Fischer anzuzeigen, daß derselbe nach §. 3 der Statuten des Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig als der Rechte und Eigenschaften eines Ordens-Kapitulars verlustig angesehen, und demnach die Einsendung des Kapitelzeichens gewärtigt wird.

Der Ordenscanzler.

v. Beaulieu-Marconnai.

Nr. 43.

Vorstellung an des Großherzogs v. Oldenburg K. H. vom 15ten December 1853.

Durch den Ordenscanzler Geheimenrath und Oberschenk v. Beaulieu-Marconnai Excellenz ist mir unter dem 30. September d. J. meine Ausschließung aus dem Capitel des Großherzoglichen Haus- und Civilverdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig angekündigt und die Einsendung des Capitularzeichens angesonnen worden.

Zu der Hoffnung berechtigt, daß ein bei der Sache vorwaltender Irrthum auf dem Wege einer höchst persönlichen Vermittelung aufgeklärt, und damit diese Angelegenheit ohne Aufsehen machende Demonstrationen ihre Erledigung finden werde, habe ich bis jetzt Anstand genommen, auf jene Erinnerung zu antworten. Das Fehlschlagen jener Erwartung läßt mir nunmehr keinen anderen Ausweg, als im officiellen Wege Ew. K. H. Gerechtigkeit in Anspruch zu nehmen.

Der von Ew. K. H. unvergeßlichen Herrn Vater gestiftete und in hoher kindlicher Pietät nach dessen Höchstseeligen Herrn Vaters des Herzogs Peter Friedrich Ludwig genannte großherzogliche Haus- und Verdienst-Orden hat nach der edlen Gesinnung seines Stifters nicht die Eigenschaft einer leeren Ceremonialsache, sondern einer sehr ehrwürdigen *sittlichen Institution*, welche in ihrer Devise *Gott, Recht und Wahrheit* als die Grundpfeiler ihrer Existenz bezeichnet.

Als eine *ritterliche Institution* verbindet der Orden seine Mitglieder zur Aufrechthaltung der Religiosität, zu den Pflichten der sich aufopfernden Treue gegen seinen Dienstherrn und dem Gebote, der Ehre und sittlichen Würde selbst die höchsten Güter des Lebens nachzusetzen, besonders zur *Schutzpflicht gegen das Unrecht*.

Zur strengen Aufrechthaltung des Prinzips der Ehrenhaftigkeit ist von dem Großmeister ein Capitel bestellt, welches ihm nach §. 19. der Statuten als berathende Versammlung zur Seite stehen soll.

Ew. K. H. können nicht bezweifeln, daß Uebung einer Ungerechtigkeit unbedingt gegen die ritterliche Ehre verstößt. Eines solchen Verstoßes würden sich die dem Großmeister zugeordneten Capitularen schuldig machen, wenn sie blos auf

den Grund eines äußeren Scheins ohne Untersuchung ein Capitularmitglied zum Ausschluße aus dem Capitel unter Verlustigung seiner Präbende zu verurtheilen riethen, ohne dessen Berufung auf rechtliches Gehör einer Berücksichtigung zu gewähren. — Die Einziehung der mir von des Höchstseeligen Großherzogs verliehenen Ordenspräbende ist auf den §. 3. des Ordensstatuts vom 27. November 1838 gestützt.

Geruhen Ew. K. H. mir die Nachweisung zu erlauben, daß keine der in demselben enthaltenen Bestimmungen, welche den Verlust der Rechte und Eigenschaften eines Ordenscapitulars nach sich ziehen, auf mich anwendbar ist.

1. Durch die Uebernahme der wirklichen Geheimenrathsfunction bei dem Fürsten zur Lippe bin ich nicht in ein Staatsdienstverhältniß zu demselben getreten. Ueber die Eigenschaft eines solchen Dienstverhältnisses kann unbedingt nur der Dienstvertrag entscheiden, dieser bezeichnet aber meine Function nur als ein zu jederzeit lösbares Consulentenverhältniß, wie dergleichen zwischen Regenten und ausländischen Gelehrten so oft vorkommen. Ich habe dem Fürsten weder einen Huldigungs- noch einen Staatsdiener-Eid geleistet. Der Beweis dieser Thatsache liegt in dem von dem Fürsten selbst Ew. K. H. mitgetheilten Zeugniß. Meine hiesige Stellung ist auch nicht die eines Staats-, sondern lediglich eines Cabinets-Ministers.

2. Ich bin eben so wenig aus meinem Unterthanenverbande ausgetreten, wie der §. 3. meines Privatvertrags ausdrücklich ergiebt. Nirgends habe ich im Lippischen Lande Heimathsrechte erworben, noch meine in Oldenburg besitzenden aufgegeben.

3. Ferner habe ich auch von keinem auswärtigen Staate einen Titel angenommen, denn die Stelle eines wirklichen Geheimenraths ist kein Titel, sondern eine Function, ein Consulenten-Geschäfte. Von des Fürsten zur Lippe Durchl. ist auch in strenger Consequenz meines Oldenburgischen Dienstverhältnisses der mit dieser Stellung gewöhnlich verbundene Titel Excellenz mir nicht beigelegt worden.

4. Endlich bin ich auch nicht aus freiem Willen aus meiner Oldenburgischen Heimath getreten, sondern aus Gründen vermeintlicher Staatsnothwendigkeit von Ew. K. H. selbst aus dem Lande verwiesen worden.

Sonach findet von den in dem §. 3. des Statuts ersichtlichen Gründen der Ausschließung nicht ein einziger auf meine persönlichen Verhältnisse Anwendung, und die Entziehung meiner Ordenspräbende dürfte deshalb in keiner Beziehung gerechtfertigt erscheinen.

Diesen Gründen des Rechts treten aber noch stringentere Gründe der Billigkeit und der Moralpflicht zur Seite, welche bei einem Verhältnisse, das so recht eigentlich die Qualification einer sittlichen Institution in Anspruch nimmt, eine überwiegende Geltung haben dürften. „Staats„dienern, welche in ihrem Berufe Vorzügliches leisten, wohl„verdienten, dem Großherzog und seinem Hause ergebenen „Männern Beweise der Zufriedenheit zu geben," das ist der ausgesprochene Zweck des im Geiste Höchstdero nächsten hohen Vorfahren gestifteten Verdienstordens. Ob ich in meiner Dienerstellung Vorzügliches geleistet, ob ich von meiner Ergebenheit gegen Ew. K. H. hohes Haus Beweise gegeben, ein solches Anerkenntniß von Seiten Ihres Höchstseeligen Vaters geben mir zunächst die ertheilten Ordenspatente und eine Reihe eigenhändiger Briefe Höchstdesselben.

Könnte Ew. K. H. hohe Pietät gegen denselben dieses Anerkenntniß unbeachtet lassen, so würde ich mich auf eine gleiche Anerkennung Höchstdero hohen Agnaten, das Cabinet Sr. Kaiserl. Majestät des Kaisers von Rußland an der Spitze, zu berufen vermögen, sowie auf die Anerkennung höchster Souveraine, der Könige von Preußen, Württemberg und Hannover, der Großherzoge von Baden und Mecklenburg Strelitz, des Prinzen Johann von Sachsen, der Herzoge von Sachsen-Meiningen und Altenburg mich urkundlich beziehen können.

Wenn aber Ew. K. H. mich eines Ungehorsams und einer Beleidigung gegen den Höchstseeligen Großherzog deshalb beschuldigen, weil ich das Bundes-Commissariat in der Flottenangelegenheit übernommen habe, so befinden Sich Höchstdieselben in einem actenmäßig nachzuweisenden Irrthume. Ohnerachtet mir von dem Oldenburgischen Märzministerium Amt und Brot entzogen worden war, und ich als Landesverwiesener ohne die großmüthige Unterstützung eines edlen teutschen Fürsten kaum standesmäßig hätte leben können, habe ich gleichwohl dem Befehle meines Herrn pünctliche Folge geleistet, und den Auftrag, zu welchen selbst der Bevollmächtigte desselben am Bundestage die nächste Veranlas-

sung gegeben, nicht vollzogen, bevor mir dessen ausdrückliche Erlaubniß ertheilt worden war.

An des Ordensgroßmeisters Ritterlichkeit richte ich daher das Gesuch in Uebung treuer Schutzpflicht gegen einen bedrängten Ordensgenossen mir Gehör und Richterspruch vor versammelten Capitel in statutarischer Ordnung nicht zu versagen, und am nächsten Capiteltage jenem die Frage zur Begutachtung vorzulegen:

1) ob nach den obigen Ausführungen der §. 3. des Ordensstatutes auf die vorliegenden Verhältnisse anwendbar sei?
2) ob unter den vorliegenden, ganz eigenthümlichen Umständen, selbst wenn die Frage bejaht werden könnte, nicht Ehre und Großmuth dem Großmeister gebieten müßten, von seinem Dispensationsrechte Gebrauch zu machen?
3) ob ein Opfer von Zweihundert Thalern für einen hochgestellten Fürsten ein Gegenstand ist, einen so ärgerlichen Eclat zu provociren, welcher durch die unvermeidlichen Folgen der Publicität voraus zu sehen ist.

Hat der Mann, dem durch meinen Austritt die Präbende zum Genuß anfällt, so große Verdienste um den Staat, um die Nothwendigkeit einer solchen Geldbewilligung zu motiviren, so wird es Ew. K. H. Gefühl mehr entsprechen, diese aus der Staatscasse anweisen zu lassen, als auf Kosten eines schuldlos bedrängten 70jährigen Greises.

Alle diese Verhältnisse können mich nicht abhalten von der ehrfurchtsvollen Unterwerfung, womit ich verharre

Ew. K. H. unterthänigst treugehorsamster Unterthan

Dr. L. H. Fischer.

Nr. 44.

Erlaß des Großherzogs an den Ordenscanzler, Geheimenrath und Oberschenk v. Beaulieu-Marconnai, vom 23sten December 1853.

Mein lieber Ordenskanzler, Geheimerrath und Oberschenk v. Beaulieu-Marconnai! Ich lasse Ihnen hierneben

die durch Ihre Vermittelung Mir zugegangene Vorstellung des Fürstlich Lippischen wirklichen Geheimenraths Dr. Fischer vom 15. d. M. mit der Aufgabe zugehen, diese Vorstellung, auf die Ich bei ihrem unangemessenen (?) Inhalt einzugehen nicht gesonnen bin, ohne Weiteres zurückzusenden, und dem wirklichen Geheimenrath Dr. Fischer dabei zu eröffnen, daß, falls er der Aufgabe wegen Einsendung des Capitularzeichens nicht vor dem nächsten Ordenstage — 17. Januar k. J. — nachkomme, in der Versammlung der Capitularen in Berathung genommen werden soll, wie wegen beharrlichen Ungehorsams weiter gegen denselben zu verfahren sei. [1])

Peter.

1) Ich habe, eingedenk Schillers Worte:
Gehorsam ist die erste Pflicht,
Die ihn des Schmuckes würdig zeiget!
dem Befehl entsprochen!

Nr. 45.

Landtags-Eröffnungsrede am 7. Juni 1854.

Se. Hochfürstl. Durchlaucht haben mich mit dem ehrenvollen Auftrage versehen, Sie, allerseits hochgeehrteste Herren Deputirte getreuer Landschaft an Ritterschaft, Städten und Grundbesitzern des platten Landes, nach Landesgewohnheit und Sitte an dieser Stätte zu begrüßen.

Nach einer 5jährigen Periode gewaltsamer Erschütterung, welche unser teutsches Vaterland nach allen Richtungen erfaßt hat, ist es den vereinten Anstrebungen der Regierungen gelungen, der gesetzlichen Autorität die Geltung zu verschaffen, welche die Gewaltthätigkeit und Ueberraschung einer fanatisirten Ideenmacht eine Zeitlang gelähmt hatte.

Auch in diesem friedlichen Lande ist der Strom der Zeitbewegung nicht spurlos vorübergegangen. Hat der 23. Juli 1851 in dem gebietenden Wort der wieder erstarkten Bundesautorität der Revolution den Grabstein gesetzt, so ist es der Bundesbeschluß vom 22. Januar dieses Jahres, welcher hier zu Lande den letzten Zuckungen der Revolution das Vernichtungsurtheil gesprochen hat.

Mit dem gestrigen Tage schließt sich die Uebergangsperiode der von den Umständen gebotenen regentlichen Dictatur; — mit dem heutigen soll eine neue Aera verfassungsmäßiger Ordnung und Gesetzlichkeit beginnen.

Sollte denn aber dem Macht-Gebote der Autorität das ungesetzliche Streben der Anarchie, — der ungezügelte Drang zu den Höhen der Volksherrschaft, — auch aus den Gemüthern gewichen sein? — Diesem Glauben wird sich Niemand hingeben können! Wer kann verkennen, daß, wenn die Sturmfluth in einer solchen Gewaltsamkeit wie in den Jahren 1848 und 1849, alle alte Dämme zerstörend, in das Land eingebrochen ist, sich die Gewässer nicht so schnell wieder verlaufen können. Als unzweifelhaft möchte jedoch anzunehmen sein, daß die verständige Mehrzahl im Volke die Wiederkehr der unterdrückten Zustände weder wünschen noch begünstigen wird.

Die Thatsachen sprechen zu laut. Die Revolution hat in ihren unheilvollen Wirkungen die staatlichen Zustände zu sichtbar geschädigt, namentlich im Finanzhaushalt ein ansehnliches Activ-Staatsvermögen in eine noch den Nachkommen zum unfreundlichen Andenken gereichende Passivschuld von 337,000 Rthl. umgewandelt.

Allein den einmal in den Lieblingsideen der Zeit, dem wilden Triebe des Ehrgeizes und der Herrschsucht, dem phantastischen Begriffe einer schrankenlosen Freiheit hingegebenen Gemüthern, gelten solche Lehren der Erfahrung sehr wenig.

Wie der Fürst in Ihnen die Männer ehrt, welche geeignet sind, die Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit seiner Regentenmaßregeln mit verständigem Sinn aufzufassen und zu beurtheilen, wie er zu diesem Zweck Ihnen alle seine Regentenhandlungen motivirende Gründe, Actenstücke und Beweise mit offener Unbefangenheit vorzulegen keinen Anstand nimmt, werden Sie sich in den Stand gesetzt finden, jedes Mißtrauen in die treue Uebung der Regentenrechte im Volke zu beseitigen, und Ihre Bürgschaft wird in der Leitung der öffentlichen Meinung die Gehorsamspflicht den Unterthanen sehr erleichtern, wenn sie die darin liegende Bestätigung als ein Gebot der Gerechtigkeit, staatlicher Nothwendigkeit und des öffentlichen Nutzens zu erkennen Gelegenheit erhalten.

Eine gesetzmäßige Controle zu üben, — das ist Ihr ehrenvolles Recht, dessen Beeinträchtigung Sie von einem

von seinem hohen Regentenberufe so innig erfüllten Regenten in keiner Beziehung zu besorgen haben.

Indem aber eine eben so unbefangene, von vorgefaßten Vorurtheilen, eigensüchtigen Tendenzen, und ungezügelter Selbstüberschätzung, freie Uebung dieses Rechts Ihre durch Eid geheiligte Pflicht ist, so darf auch des Fürsten Durchlaucht von Ihnen erwarten, daß Sie sich von jenem unwürdigen principiellen Mißtrauen, welches in jeder Regentenmaßregel ein beabsichtigtes Attentat gegen die Rechte und Freiheiten des Volks präsumirt, freihalten, und in der Stellung des Fürsten zum Volke ein ganz gleiches Interesse, nicht aber einen grundsatzmäßigen Conflict der Interessen anerkennen werden.

Und so mögen Sie auch in Ihrer getrennten Vertretung in die drei gesonderten Stände, das Princip der Einigung in einem Ziele — dem Wohl des Fürsten und Volkes — im treuen Herzen wahren. Daß jeder Stand seine besondern, vielleicht im directen Gegensatze mit den der übrigen Stände sich verhaltenden Interessen Geltung zu verschaffen suche, ist nicht nur in der Natur der Sache begründet, sondern selbst auch im Zweck der ständischen Verfassung. Bei der Berücksichtigung dieser Interessen muß der Geist der Mäßigung und Gerechtigkeit, nicht aber der des Mißtrauens gegenseitig die Richtschnur bilden.

So bestimmt mir Se. Durchlaucht Ihren Wunsch zu erkennen gegeben haben, der Vergangenheit nur in möglichst mildem Lichte zu gedenken, so fordert doch ein wichtiger Umstand, — die Lücke, welche die gegenwärtige landständische Vertretung in Ihrem Kreise darbietet, mich auf, zwei Eigenthümlichkeiten der Versammlung — die mangelnde Vertretung zweier Städte, und die Thatsache verschiedener sogenannter Minoritätswahlen — nicht ganz mit Stillschweigen zu übergehen; indem beide Erscheinungen einen unliebsamen Nachklang aus der Revolutionszeit nicht verkennen lassen.

Es war das Jahr 1851, in welchem der Rathschluß der göttlichen Vorsehung Se. Hochfürstliche Durchlaucht zum Sitz auf den Fürstenthron berief. Es fiel dieses Ereigniß mit der Zeit zusammen, wo das letzte Bollwerk der Revolution von der wiedererstarkten legitimen Macht in Teutschland gesprengt worden war.

Die Erkräftigung der teutschen Regierungen hat damals durch die bekannten Bundesbeschlüsse, namentlich durch die

Aufhebung der Grundrechte, die Grundsäulen der Revolution gestürzt, und die Monarchie wieder in ihre Rechte eingesetzt.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht hatten sich gerne der Hoffnung hingegeben, daß die damaligen Inhaber der durch die Revolution usurpirten Errungenschaften, diese im Wege friedlichen Einverständnisses aufgeben würden.

Die Gewissenhaftigkeit konnte ja die Thatsache nicht zurückweisen, daß jene Rechte nicht auf dem Wege des Rechts, sondern des Zwangs, sonach auf ungerechte Weise erworben waren; — die Klugheit mußte aus den Erfahrungen der kurzen Periode der Uebung dieser usurpirten Rechte darauf hinweisen, wie wenig dieses System den Anforderungen des Landeswohls entspreche; — die Pflichttreue mußte an den dem Fürstenhause geleisteten Huldigungseid erinnern.

Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht mildreicher Vereinbarungsversuch erhielt die entschiedenste Zurückweisung. Was Höchstdieselben gerne in der milden Form freundlichen Einverständnisses bewirkt hätten, konnten sie nur auf dem Wege der landesherrlichen Autorität erringen.

Die weitern wahrhaft beklagenswerthen Auflehnungen und deren Erfolg ist Ihnen bekannt. Setzen Sie sich, meine Herren, in die Lage eines Mannes, der im gewissenhaften Bewußtsein seines Rechts und der guten Sache, seine reinsten Absichten entstellen, die Gerechtigkeit seiner Handlungsweise bestreiten, die Verständigkeit seinen Maßregeln absprechen und seinen persönlichen Character durch den härtesten Vorwurf, der nur einen Ehrenmann treffen kann, — den Vorwurf unehrenhafter Wortbrüchigkeit, — ungescheut verunglimpfen sieht, — und Sie werden die schmerzlichen Gefühle Ihres Fürsten erfassen.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht verkannten nicht die Unzuträglichkeit, welche der Mangel einer landständischen Vertretung in der Verwaltung herbeiführen mußte. Die Wiederherstellung derselben konnte nach des Fürsten Ueberzeugung nur einzig und allein nach dem Wahlgesetz von 1836 stattfinden. Die Anordnung der Wahlen erfolgte, sobald ihm ein seinen Rechtsansichten beipflichtendes Organ zur Disposition stand. Der Fürst vertraute dem legalen Sinn der Mehrzahl der Unterthanen, daß diese trotz den Einflüsterungen der Anhänger des revolutionären Systems seiner Aufforderung entspre-

chen würden, und dieses Vertrauen hat Höchstdenselben nicht ganz getäuscht.

In Ihnen, hochgeehrteste Herren und hochachtbare Männer, erkennen Se. Hochfürstlichen Durchlaucht in der entschiedensten Mehrzahl die Erkornen derjenigen Landeseinwohner, welche nicht erst den Glauben an die Legalität ihres Fürsten von einer höhern Entscheidung abhängig machten; in der Annahme dieser Wahlen haben aber auch Sie, hochachtbare Männer, den Glauben an den Rechtssinn und die redliche Handlungsweise Ihres Fürsten beurkundet.

Dieses Vertrauen hat Ihrem Fürsten wohl gethan; es wird Sie auch nicht täuschen. Es wird die anerkennendste Erwiderung finden, und im traulichen Verein von Fürst und Ständen wird sich für das Land die Hoffnung begründen, nicht durch den Kampf zweier sich wechselseitig bekämpfender Elemente, sondern durch die Eintracht eines dem Volke in Liebe zugethanen Fürsten mit von gleicher Gesinnung beseelten Vertretern das Wohl des Landes treulich gefördert zu sehen.

Wie unter der leitenden Hand der Vorsehung auch das Böse den Weg zum Guten eröffnen kann, so mag die nächste Vergangenheit neben so vielen unheilsamen doch auch manchen Wink gegeben haben, wo wir den Sitz der Gebrechen in den staatlichen Zuständen zu suchen haben. Die in Folge der Revolution eingerissene Mißachtung der Autorität im Staats-, Kirchen- und Familienleben dürfte hier vorzugsweise zu berücksichtigen, und vor Allem dahin zu trachten sein, dem in allen Classen und Berufsständen eingeschlichenen ungezügelten Streben, sich der Unterordnung unter die höhere Autorität zu entziehen, angemessene Schranken zu setzen.

Was in dieser Beziehung bereits einleitend geschehen ist, soll ich Ihnen in kurzen Umrissen bezeichnen.

Verjährte Gewohnheit hatten die Attributionen der höchsten Staatsgewalt dem Regierungscollegio in einer so weiten Ausdehnung zugewiesen, daß die selbstthätige Persönlichkeit des Regenten nur in sehr wenigen Fällen sichtbar war.

Die Nothwendigkeit, daß die Landesverwaltung in der freien Stellung des Regenten eine höchste Spitze erfordert, welcher die Entscheidung in letzter Instanz zukommen muß, war ganz verkannt worden. Indem aber das Regierungscollegium mit der Function eines selbständigen Organs der höchsten Staatsgewalt auch noch die Stellung einer

Verwaltungsbehörde zweiter Instanz verband, war den Unterthanen kein Weg eröffnet, um ihren Beschwerden gegen die höhern Verwaltungsstellen eine unparteiische Prüfung zu sichern.

Se. Hochfürstlichen Durchlaucht haben durch die Herstellung eines von Ihrer höchsten Person ausschließlich geleiteten Cabinets diesen Unzuträglichkeiten ein Ziel gesetzt, und dadurch dem Lande zu erkennen gegeben, daß es in der Person seines Fürsten auch die höchste Leitung der Staatsangelegenheiten und in seiner persönlichen Unparteilichkeit die unbefangenste Prüfung und Entscheidung seiner Beschwerden zu erwarten hat.

Von der Anordnung eines selbstständigen Staatsministeriums haben Se. Hochfürstlichen Durchlaucht abstrahirt und in dem Cabinetsministerium lediglich ein Vollziehungsorgan Höchstihres landesherrlichen Willens, nicht aber eine zu eigner Beschlußfassnng ermächtigte Behörde gebildet.

Die höchste kirchliche und bischöfliche Autorität war durch die Revolution der nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts dem Landesherrn ausschließlich zukommenden Machtgewalt fast ganz entzogen, und damit waren auch die Kirchengemeinden in den wesentlichsten Theilen des Kirchenregiments jeder höhern Aufsicht entledigt worden. Das Edict vom 12. Mai d. J. hat das alte Subordinationsverhältniß und die bischöfliche Autorität des Landesherrn wiederhergestellt.

Die lutherische Kirche war durch eigenthümliche Verhältnisse der Vorzeit fast ganz der landesherrlichen Aufsicht und Einwirkung entzogen. Im Gebote des eignen Vortheils dieser Kirche, ward die dem Fürsten gesetzlich zuständige bischöfliche Obergewalt wieder in ihre Rechte eingesetzt.

Ganz verwais't und hirtenlos waren die Unterthanen des katholischen Glaubens im Lande. Obwohl seit 47 Jahren völkerrechtliche Verträge, später die Disposition der Bundesacte, und lassen Sie mich hinzusetzen — vorurtheilsfreie Humanität — die actuelle Gleichstellung der katholischen Kirche mit der Landeskirche längst geboten hatten, so war doch weniger aus Mangel guten Willens von Seiten des Landesherrn, als durch die Schwierigkeiten der Behörden, den Katholiken eine gerechte Berücksichtigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse erschwert worden.

Se. Hochfürstlichen Durchlaucht haben denselben einen kirchlichen Oberhirten gegeben, und besorgen von dem guten Geiste Ihrer katholischen Unterthanen weder eine Beeinträchtigung der Landesgesetze, noch von der Gewissenhaftigkeit und dem Rechtssinn der landesherrlich anerkannten kirchlichen Oberbehörde, störende Uebergriffe.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht werden der katholischen Kirche so wenig als der protestantischen, die ihr zukommenden Rechte beeinträchtigen, aber mit aller Entschiedenheit unbegründeten Uebergriffen zu begegnen wissen.

Wende ich mich nun zu den speciellen Verwaltungszweigen im Lande, so finden sich sehr drückende Mißstände, deren dringendste in den Ihnen mitgetheilten Propositionen bereits bezeichnet sind. Es wird sich Ihrer patriotischen Theilnahme in Rath und That ein sehr ausgedehnter Raum eröffnen, um den Fürsten, in seinen landesherrlichen Absichten zur Abstellung der Uebelstände alle Kraft aufzubieten, treulich zu unterstützen.

Sie selbst werden am besten geeignet sein, die im Kreise Ihres Berufslebens Ihnen zur Kunde gelangten Mängel zur Kenntniß Ihres gnädigsten Fürsten und Herrn zu bringen. An rücksichtsloser kräftiger Abhülfe zweifeln Sie nicht. Unverkennbar ist es ja eine der wohlthätigsten Aufgaben Ihrer landständischen Functionen durch Ihre genaue Kenntniß der Einzelnheiten der Verwaltung, und eine darauf sich stützende vorsichtige Prüfung, den Regenten der Gefahr zu entziehen, in ungenauer Berücksichtigung der Verhältnisse bei dem besten Willen Gutes zu thun, Ueberstürzungen und schroffen Maßregeln sich hinzugeben, welche statt zu bessern die Sache verschlimmern.

Zu diesem Zwecke rechnen Se. Hochfürstl. Durchlaucht besonders auf Ihre Mitwirkung schon bei den Vorarbeiten der Gesetzrevision.

Sie ersehen hieraus, hochgeehrteste Herren, welchen großen Werth Se. Hochfürstlichen Durchlaucht auf Ihre Mitwirkung zu legen geruhen. Blicken Sie dabei auf die momentane Gestaltung der Zeit, auf die drohenden Aussichten einer abermaligen großen Bewegung in der Entwickelung des europäischen Staatensystems, auf die Möglichkeit, daß auch Ihr friedliches Vaterland in den Strudel politischer Ereignisse gezogen, und genöthigt werde, im Anschluß zu den Teutschlands äußere Politik bestimmenden Großmächten, an den

Opfern und Lasten Theil zu nehmen, welche die Aufrechthaltung der Selbständigkeit des deutschen Bundes erfordert.

Wahrlich in solchen drohenden Sturmesanzeigen von Außen ist es nicht gerathen, der Unordnung und dem Unfrieden im Innern den mindesten Raum zu lassen, die Regierungsgewalt zu lähmen, und durch Mißtrauen und Zwiespalt jene Rathlosigkeit herbeizurufen, die in besorglichen Zeiten die drohende Gefahr zum unrettbaren Verderben steigert. Vereinen Sie sich mit Ihrem Fürsten in dem Wahlspruch: Alles zur Ehre Gottes und zum wahren Wohle des Volkes! Hüten Sie sich vor den täuschenden Lockungen der Popularität, die so manchen Biedermann auf dem Scheidewege zwischen dem Recht nnd der öffentlichen Meinung links geleitet haben.

Und so lassen Sie uns mit demüthigem Gottesvertrauen, mit dem Muth eines reinen Gewissens, mit der Kraft eines redlichen Bewußtseins des Strebens nach dem Rechten und Guten, zum Werke schreiten. —

Im Namen unsers Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn eröffne ich diesen Landtag! Gottes reicher Seegen möge Ihre Wirksamkeit begleiten.

Nr. 46.

Edict, die gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche betreffend, vom 9. März 1854.

Von Gnaden Wir, **Paul Friedrich Emil Leopold**, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg rc. rc.

haben Uns, beseelt von der Ueberzeugung in der Förderung einer christlich-religiösen Richtung Unserer Unterthanen eine der ersten Aufgaben Unserer landesherrlichen Vorsorge zu erkennen, veranlaßt gefunden, die Regulirung der kirchlichen Verhältnisse der in Unserem Lande bestehenden 3 christlichen Confessionen bei den schon seit vielen Jahren obschwebenden Differenzen zur Erledigung gelangen zu lassen. Indem Wir hiebei den Präjudicialpunkt, die Gleichheit zur Cultusberech-

tigung der 3 kirchlichen Confessionen durch den Beitritt Unseres Fürstlichen Hauses zur Rheinbundsacte, sowie durch Art. 16. der teutschen Bundesacte als bereits gesetzlich feststehend anerkennen mußten, erübrigt es nur noch, die zur Vollziehung dieser gesetzlichen allgemeinen Bestimmungen erforderlichen Anordnungen näher festzusetzen.

Wir verkündigen demnach hinsichtlich der in Unserem Lande bestehenden Verhältnisse der römisch-katholischen Kirche nachfolgende Vorschriften.

Art. 1. Wir gestatten dem Bischofe zu Paderborn die Uebung der bischöflichen Diöcesenrechte über Unsere sämmtlichen der römisch-katholischen Religion zugethanen Unterthanen.

Art. 2. Insbesondere verstatten Wir dem Bischofe von Paderborn die Errichtung katholischer Pfarreien und deren Besetzung durch mit einem canonischen Tischtitel versehene Priester mit dem Vorbehalt, hiebei personam minus gratam ablehnen.

Art. 3. Im Falle Unserer beifälligen Erklärung wird der ernannte Pfarrer die bischöfliche Institution nach canonischer Vorschrift persönlich in Paderborn erhalten, und demnächst vor der betreffenden Fürstlichen Behörde, dem Amte, in welchem die Pfarrei belegen ist, den Eid der Treue gegen Uns und Unser Fürstliches Haus und des Versprechens der pflichtmäßigen Beobachtung der Fürstlich Lippischen Landesgesetze ablegen.

Art. 4. Die Einführung und Vorstellung des ernannten und von den Behörden verpflichteten Pfarrers in der Parochie, wird durch den bischöflicher Seits damit beauftragten Geistlichen in Gegenwart eines dazu ernannten landesherrlichen weltlichen Commissärs vollzogen.

Nachdem die Installation des neuen Pfarrers durch den bischöflichen Delegaten nach kirchlicher Vorschrift stattgefunden hat, wird der Fürstliche Commissär demselben im Pfarrhause den landesherrlichen Schutz in der Ausübung seines Amtes, sowie im Genusse seiner Amtsrevenüen zusichern, und ihm in Gemeinschaft mit dem bischöflichen Commissär die Kirchenbücher übergeben.

Art. 5. Der Pfarrer steht in allen nicht kirchlichen Angelegenheiten lediglich unter den zuständigen ordentlichen Behörden des Fürstenthums, und hat in solchen Angelegenheiten nur Befehle von diesen anzunehmen, und zu befolgen. Ueber Gegenstände, welche zugleich religiöse und bürgerliche

Beziehungen haben, wird die bischöfliche Behörde mit dem Fürstlichen Ministerium in Verbindung treten.

Art. 6. Den Pfarrern werden mit ihrer Anstellung alle und jede Parochialrechte, und die ungehinderte Uebung aller religiösen Gebräuche der katholischen Kirche zugestanden und überwiesen. Dem Bischofe von Paderborn wird die Berechtigung gegeben, nach Gutbefinden die im Lande vereinzelt wohnenden katholischen Glaubensgenossen einer beliebigen katholischen Parochie zuzuweisen. Im Falle jedoch diese eine ausländische sein sollte, ist die Eintragung in die Kirchenbücher dem protestantischen Geistlichen des Wohnortes der betreffenden Personen mit der Verpflichtung zuzuweisen, die dafür zu entrichtenden Gebühren an diesen abzutragen, und wenn die Amtshandlung von dem protestantischen Geistlichen nicht selbst verrichtet worden ist, sich mit den Attesten des katholischen Geistlichen über die speciellen Fälle auszuweisen.

Art. 7. In gemischten Ehen hängt es von der Uebereinkunft der Eltern ab, in welcher Confession sie ihre Kinder erziehen lassen wollen, und sind die hierüber unter sich geschlossenen Verträge der Eltern rechtsgültig, und maßgebend. Ist hierüber nichts festgesetzt, und ergiebt sich während der Ehe unter den Eltern ein Zwiespalt, so soll als Regel gelten, daß alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in der Confession des Vaters, als des Hauptes der Familie, unterrichtet und erzogen werden.

Nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre ist es jedem Kinde unverwehrt, der Confession, in welcher es leben will, sich zuzuwenden.

Keinem Geistlichen der einen oder der anderen Confession steht die Berechtigung zu, gegen den Willen der Eltern einen Anspruch auf die Zuweisung eines Kindes als Parochialglied seiner Confession zu machen.

Art. 8. In Ehestreitigkeiten bleibt beiden Theilen unbenommen, ihre Angelegenheit auf den Grund einer freiwilligen Gerichtsprorogation bei der bischöflichen Behörde auszumachen, und weisen Wir auf diesen Fall sämmtliche Gerichte des Fürstenthums an, den Entscheidungen des bischöflichen geistlichen Gedichts auf vorgängige Requisition in Bezug auf die Execution unweigerliche Folge zu geben.

Art. 9. Ferner verstatten Wir dem Diöcesanbischofe die Errichtung und Besetzung der katholischen Schulen in der Art, daß Wir personam ingratam zurückzuweisen, Uns vor-

behalten. Die Einführung religiöser Schulbücher überlassen Wir ausschließlich der bischöflichen Vorsorge unter der Voraussetzung, daß in denselben nichts Anstößiges gegen die protestantischen Confessionen sich aufgenommen findet. Hinsichtlich des übrigen Unterrichts sind dieselben den allgemeinen Schulgesetzen unterworfen.

Art. 10. Den alljährlich von dem Bischofe anzuordnenden Schul-Visitationen behalten Wir Uns vor, einen weltlichen Commissarius zuzuordnen.

Art. 11. Aus dem Obigen ist nothwendige Folge, daß der bisher bestandene Parochialzwang sammt seinen Folgen nicht weiter stattfindet, unter welchen Begriff jedoch Realverpflichtungen nicht zu nehmen sind.

Art. 12. In Ansehung der Benutzung der Kirchhöfe hängt es von den katholischen Pfarrgemeinden ab, die zeitherige Benutzung gemeinsamer Begräbnißplätze fortzusetzen, oder eigene Begräbnißstätten zu errichten. Im ersteren Falle können aber bauliche Einrichtungen und Errichtungen bleibender Symbole nur mit Einverständniß der anderen Confessionsverwandten angebracht werden.

Art. 13. In allen zweifelhaften Fällen über die Anwendung dieser Verordnung und bei Conflikten über die Grenzen der bischöflichen Berechtigungen, sollen die Bestimmungen der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 maßgebend sein.

Wir versehen Uns von Unseren getreuen Unterthanen beider Confessionen, daß sie hierin eben so sehr einen Beweis Unserer Gerechtigkeitsliebe, wie Unserer landesväterlichen Vorsorge erkennen, und Unser dringendes Anliegen, alle Unsere Unterthanen im Geiste christlicher Liebe und Verträglichkeit verbunden zu sehen, in treuer und zutrauensvoller Gesinnung ehren, und fördern werden.

Detmold, den 9. März 1854.

Leopold, Fürst zur Lippe.

Dr. L. H. Fischer.

Nr. 47.

Vortrag, die Petition der katholischen Gemeinde zu Cappel, die Verwilligung des Mitgebrauchs der dasigen protestantischen Stiftskirche betreffend, vom 31. Mai 1854.

Die gegenwärtig in Verhandlung gebrachte Cappel'sche Stiftskirchenangelegenheit möchte zunächst aus dem allgemeinen Gesichtspunkt der Staatspflicht und Politik, welchen des Fürsten Durchlaucht als oberster Bischof und Landesherr ins Auge zu fassen haben, zu erwägen, dann aber der durchlauchtigsten Aebtissin zur Prüfung zuzuweisen sein.

Dabei erlaube ich mir zur Einleitung einige Vorbemerkungen, um auf die Wichtigkeit dieser Angelegenheit und ihren Hauptgesichtspunkt — den religiösen — aufmerksam zu machen.

Erkennt der seiner höhern Bestimmung sich bewußte Mensch, daß dieses Erdenleben nur eine Uebergangsstufe zum Ziele einer höhern Vollendung ist, so muß die Förderung jedes Mittels, welches jene Richtung — „zum Trachten nach dem Reiche Gottes" — wie es die Schrift nennt, vorzugsweise ein Anliegen eines gewissenhaften Regenten sein, der es mehr wie jeder andere in der Macht hat — dieses Trachten zweckdienlich zu fördern und zu leiten. Wie die Erweckung der geistigen und sittlichen Anlagen durch die Schule als Vorbereitungsgegenstand sich darstellt, so erscheint die Ausbildung und Entwickelung derselben durch die Kirche als eine unmittelbar sich anreihende Regentenpflicht.

Alle civilisirten Nationen haben das Bedürfniß erkannt, zur Erhebung der Andacht sich in einem, im edlern Style erbauten Raume zu versammeln, und der rohste Mensch kann den Eindruck — in einer Gott geweihten Stätte sich zu befinden, von sich nicht zurückweisen — der Tempeldienst ist so alt wie der Gottesdienst und die Erbauung von christlichen Kirchen begann und wuchs mit dem Fortschreiten des Christenthums.

Die Reformation war in einer ihrer Haupttendenzen, — die Menschen von dem Ceremonialdienst abzuziehen, und mehr der geistigen Verstandesrichtung zuzuwenden, jenen Aeu-

ßerlichkeiten des Gottesdienstes nicht günstig. Sie wähnte in den Kirchen nur den Zweck geräumiger Versammlungs-Häuser — nicht aber auf die Gemüthsstimmung gerichteter Tempel erkennen zu müssen, und wie der frühere schwärmerische Sinn auf die Erbauung und den Schmuck der Gotteshäuser sich gerichtet hatte, so richtete sich jetzt die ascetische Nüchternheit in das entgegengesetzte Prinzip übergehend, auf deren Entkleidung von jeder Zierde.

Unsere evangelische Kirche ist von diesem Extrem zurückgekommen, und bei neuen Kirchen-Bauten anerkannt, daß die Erhebung des Gemüths zur Andacht in unschönen Umgebungen, widerlichen Störungen unterworfen ist. Der katholische Gottesdienst findet in einer möglichst würdigen Ausstattung der kirchlichen Localität ein dringendes Bedürfniß. Wenn daher eine Gemeinde auf den Gebrauch eines würdeentsprechenden Gotteshauses großen Werth legt, so spricht sich hierin ein lobenswerther Sinn der Religiosität aus, der gewiß alle Anerkennung und thätige Unterstützung verdient, besonders von Seiten eines Landesherrn, der die Förderung der Religiösität unter den Unterthanen als eine der ersten Regenten-Pflichten anerkannt hat.

Die fast purificirt katholischen Unterthanen im Dorfe Cappel wünschen den Mitgebrauch der dortigen Stiftskirche, um des weiten Wegs in die benachbarte Lippstadter Kirche, deren Parochianen sie nicht sind, überhoben zu sein.

Es spricht für dieses Gesuch:

1) die staatliche Ordnung, welche die Verweisung von Unterthanen an das Kirchenregiment eines fremden Staats, als eine unter Umständen zu großen Irregularitäten führende Einrichtung, nur aus Noth zulassen kann;

2) das Prinzip der Rechtsgleichheit, welches des Fürsten Durchlaucht nicht erst gesetzlich begründet, sondern nur dessen Anerkennung in Vollzug gesetzt haben. Dieses macht es Höchstdemselben zur Pflicht, für die religiösen Bedürfnisse der katholischen Unterthanen dieselbe landesväterliche Vorsorge zu beweisen, wie für die Reformirten und Lutheraner. —

3) die Pietät und die Richtung für den Willen der Stifter. Ganz gewiß wollten diese nicht ihr Vermögen zum Bau eines Gebäudes zum Leerstehen, oder Aufenthalt der Sperlinge, sondern zu einer Kirche und selbst zu einer katholischen Kirche verwenden.

Die Zeitverhältnisse haben dem Fürstl. Hause die Dispositionsbefugniß über diese Kirche zugewendet, und es mag auch aus dem protestantischen Gesichtspuncte die Präsumtion sich rechtfertigen lassen, daß die Stifter dieses Instituts, wenn sie um ihren Willen gefragt werden könnten, die Verwendung zum protestantischen Gottesdienst ganz zulässig gefunden haben würden. (Problematisch bleibt die Frage immer.) Das aber kann für gewiß angenommen werden, daß sie die Benutzung des Gebäudes zu einem bestimmungsmäßigen Gebrauch als Kirche von ihren Rechtsnachfolgern erwarten durften. Ist auch das Stift Cappel durch die Säcularisation seiner ursprünglichen klösterlichen Bestimmung entfremdet, und in eine Wohlthätigkeitsanstalt umgewandelt worden, so sollte dasselbe doch nicht ganz des kirchlichen Characters entkleidet werden.

4) die Religiosität. Ein Landesherr muß sich zur Ehrung des Gottesdienstes unter allen Formen des Cultus aufgefordert finden, am meisten aber ein protestantischer, der nach der Lehre seiner Kirche keinem Cultus eine ausschließliche Befähigung zum Seelenheil beimessen kann. Die Erleichterung des Kirchenbesuchs gehört zu den Hauptförderungsmitteln der Gottesverehrung, namentlich der untern Volksclassen, und da sich keine Gelegenheit darbietet, den evangelischen Gottesdienst der Kirche zuzuwenden, so widerstrebt es dem religiösen Gefühl wie dem Gebet der christlichen Liebe — Christen den Mitgebrauch zu versagen.

5) die Humanität. Wer versagt dem Obdachlosen die Aufnahme im eignen Hause, wenn ihm der Sturm oder andere Hindernisse seine entfernte Wohnung unzugänglich machen? Hier handelt es sich von der Aufnahme heimathsbedürftiger Stiftsunterthanen auf einige Stunden in in der Woche; in ein leeres Gebäude; zu dem edelsten Gebrauche, zur Gottesverehrung.

Die Ueberlassung gewährt dem Eigenthümer nicht die mindeste Unbequemlichkeit. Auf Kosten der Katholiken soll für die Reinigung und Erhaltung in einem anständigen Zustande gesorgt, und der Gebrauch zum protestantischen Kirchendienst im mindesten nicht beschränkt werden. Die ganze Concession soll als eine bittweise gestellt werden. Wie kann von der durchlauchtigsten Aebtissin den Unterthanen Ihres Hauses, die nach allen eingezogenen Erkundigungen, entfernt vom Stammlande, eingeschlossen in einem fremden

Regierungsbezirke, unausgesetzt, selbst in den Zeiten der Prüfung, die standhafteste Treue ihrem angestammten Fürstenhause bewiesen haben, eine solche Gefälligkeit abgeschlagen werden, ohne sich dem Vorwurf der Untheilnahmlosigkeit an den edelsten Bedürfnissen derselben, der christlichen Religionsübung, vor der Welt auszusetzen?

Seit länger als einem Jahr hat fast gar kein protestantischer Gottesdienst in der Kirche stattgefunden. Nach der Angabe der Leute beschränkt sich die ganze Seelenzahl der im Stift wohnhaften Protestanten auf die Dechantin, den Stiftsrendanten und den Stiftsknecht, die der Gemeinde auf 183 Seelen. Letztere wollen sich allen Bedingungen unterwerfen, die ihnen in Ansehung des durchaus ungehinderten Gebrauchs der Kirche zum protestantischen Gottesdienste gemacht werden. Welcher vor dem Richterstuhl der Humanität und christlichen Duldsamkeit bestehende Weigerungsgrund könnte von einer protestantischen Aebtissin geltend gemacht werden, die gerade in ihrer Eigenschaft als Protestantin, sich des großen Vorzugs vor einer katholischen Würdeträgerin gleicher Stellung zu erfreuen hat, daß ihre Lehre und die ihr darin zugewiesene evangelische Freiheit, sie nicht in den strengen Fesseln eines Kirchenglaubens hält, der außer seiner Kirche kein Seelenheil gestattet, und sie nicht hindert dem Gebote der Liebe und Duldung gegen andere Glaubensgenossen ungehindert zu folgen.

Würde sich Ew. Durchl. Gnade für die Gewährung des Gesuchs aussprechen, so scheint es in der Natur der Sache zu liegen, daß die Sicherung der Stiftsrechte dabei nicht außer Augen gelassen würde, und daher die Verstattung unter folgenden Bedingungen geschähe:

1) die Ueberlassung des Mitgebrauchs der Stiftskirche nebst Thurm geschieht nur als Precarium (bittweise Verwilligung) unter dem Vorbehalt einer ganz von dem Willen der Durchl. Aebtissin abhängenden jederzeitigen Kündigung und Zurücknahme.

2) Der Gemeinde Cappel wird weder ein Eigenthums- noch Dienstbarkeitsrecht an der Kirche eingeräumt.

3) Es wird derselben zwar verstattet, die Kirche mit dem zum katholischen Kirchengebrauch erforderlichen Altar und sonstigen Einrichtungen und Verzierungen zu versehen, jedoch durchaus jede bauliche Veränderung an der Substanz des

Gebäudes ohne vorgängige Erlaubniß der Stiftsbehörde untersagt.

4) Der sogenannte Fräulein-Chor bleibt zum ausschließlichen Gebrauch des protestantischen Gottesdienstes, und ist der Mitgebrauch der katholischen Gemeinde gänzlich entzogen.

5) Alle Kosten der innern Einrichtung und Unterhaltung der Kirche trägt die Gemeinde.

6) Der evangelische Gottesdienst darf durch diesen Mitgebrauch in keiner Beziehung beschränkt werden.

7) Den Katholiken ist zwar der Mitgebrauch der Glocken gleichfalls verstattet, sie haben jedoch für etwaige Beschädigungen derselben, wie überhaupt für alle aus dem Mitgebrauch der Kirche entstehende Nachtheile Ersatz zu leisten.

8) Der Vertrag unterliegt der bischöflichen Garantie hinsichtlich der von der Gemeinde übernommenen Verpflichtungen.

Wende ich mich nun zu den von der Frau Dechantin erhobenen Einwendungen, so reduciren sich diese im Wesentlichen auf folgende Puncte:

1) Die Einräumung der Kirche, mache die Knechte zum Herrn.

Wie das zugehen soll, hat die Frau Dechantin freilich nicht näher erläutert, und wird es daher erlaubt sein, in die Nachweißlichkeit dieser Behauptung bescheidenen Zweifel zu setzen.

2) Die unterzeichneten reichlichen Beiträge der ausländischen Katholiken würde diese zu dem Wahn verleiten, die Mitbenutzung der Stiftskirche erkauft zu haben.

Ich muß den Leuten mehr Beurtheilungskraft zutrauen, auf eine solche abentheuerliche Idee zu kommen. Wäre es aber der Fall, so würde ich fragen, welcher Nachtheil für das Stift aus einer so lächerlichen Einbildung entstehen könnte?

3) Die künftig in Cappel residirenden Stiftsdamen müßten, wenn sie sich dem katholischen Pfarrer unangenehm machten, die Besorgniß hegen, daß über sie „die im finstern schleichende Pfaffenvehme" verhängt werden würde, indem die Vertilgung der Ketzerei diesen ein Anrecht zum Himmel gebe.

Ich bin in der Romanenliteratur zu wenig bekannt, um die Quelle zu entdecken, aus welcher Frau v. H. die Existenz dieser Ketzer-Vehmgerichte ableitet, glaube aber, daß liebenswürdige Damen am wenigsten den Gefahren der Scheiter-

hausen ausgesetzt sein dürften, die irgend eine glaubenswüthige Fackel entzünden könnte.

4. Die von den Katholiken beigemessene Absicht durch die Anstellung eines Geistlichen dem evangelischen Stifte einen „katholischen Klecks" anzuhängen, halte ich für weit unwahrscheinlicher, als den Erfolg daß durch die entschiedene Protestation der Frau Dechantin ein solcher „Kleck" provocirt werden dürfte.

Ew. Durchlaucht mögen nun gnädigst entscheiden: ob die Gründe der Fr. v. H. oder die meinigen überwiegend sind.

Detmold, den 31. Mai 1853.

Nr. 48.

Landesherrliches Edict, die Gleichstellung der evangelisch-lutherischen Kirche mit der evangelisch-reformirten im Fürstenthume betreffend, vom 15. März 1854.

Von Gottes Gnaden Wir, **Paul Friedrich Emil Leopold**, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Als in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts der Uebertritt Unserer Erlauchten Regierungsvorfahren vom evangelisch-lutherischen Glaubensbekenntnisse zur reformirten Confession die Einwohner des Landes mit wenigen Ausnahmen zur Nachfolge bestimmt hatte, trug dennoch der damalige Landesherr Graf Simon Henrich billiges Bedenken, von dem Ihm vermöge des Westphälischen Friedens zuständigen Reformationsrechte einen so ausgedehnten Gebrauch zu machen, die auf der lutherischen Lehre standhaft verharrenden Bewohner der Stadt Lemgo zwangsweise der reformirten Kirche zuzuweisen.

Gleichwohl konnten die wenigen dogmatischen Unterscheidungslehren, welche beide evangelische Confessionen von einander trennen, kein Hinderniß darbieten, die nach den Grundsätzen des allgemeinen protestantischen Kirchenrechts dem evangelischen Landesherrn als solchen zuständigen bischöflichen

Rechte in der Uebung des Kirchenregiments durch diese confessionelle Trennung im Wesentlichen zu alteriren, und ist in dieser Hinsicht von Unserem genannten erlauchten Ahnherrn, dem Grafen Simon Henrich in dem unter dem 9. Juni 1684 erlassenen Publicationspatente der Kirchenordnung ausdrücklich die Clausel aufgenommen worden „wie dann „nicht weniger die Prediger und Gemeinen in denen also „genannten lutherischen Kirchen dieser Grafschaft zu deren „gleichmäßiger Observanz angewiesen werden."

Vom landesherrlichen Wohlwollen und christlicher Duldsamkeit geleitet, fand sich jedoch der Landesherr damals bestimmt, um die Gewissen der dem lutherischen Lehrbegriffe standhaft anhängenden Unterthanen nicht zu bedrängen, diesen die ausdrückliche Zusicherung zu geben, daß für die lutherischen Kirchen die Punkte der Kirchenordnung, „welche soviel die „Administration des heiligen Abendmahls, Kirchen-, Schul- „und Armen-Güter, auch Berufung der Prediger und anderer „hierher gehörigen Bedienten betrifft," in besonders errichteten Vergleichen ausgenommen sein.

Indem die Verordnung in die Zeit jener schroffen Kirchenstreitigkeiten fiel, in welcher man unter den beiden protestantischen Kirchen, besonders bei der Besetzung der Pfarrämter in der Wahl strenger Anhänger der confessionellen Lehre die erstrebte Glaubenssicherheit fand, so konnte dem Zwecke der Beruhigung der aufgeregten Gemüther nichts besser entsprechen, als daß den lutherischen Confessionsverwandten sogar die selbsteigene Wahl ihrer Geistlichen zugestanden, und damit der Besorgniß Ziel gesetzt wurde, daß der dem reformirten Glauben zugethane Landesherr, das nach den Grundsätzen der lutherischen Kirche diesem ganz unzweifelhaft zustehende Pfarrbesetzungsrecht, auf indirecte Weise zur Beeinträchtigung der lutherischen Kirche benutzen mochte.

Die Erfahrung hat jedoch in diesem den lutherischen Kirchen überlassenen freien Wahlrecht, namentlich zu Lemgo, bis in die neueste Zeit nur eine Reihe den kirchlichen Frieden wie die Gemeindeeintracht störender Zerwürfnisse, und geringe günstige Erfolge nachgewiesen.

Geleitet von dem Streben, die religiöse Richtung Unserer Unterthanen in allen, dem Staatswohle und dem Sittengesetze nicht widerstrebenden Formen zu fördern, glauben Wir keine Veranlassung zu finden, jene Exemtion von der Kirchenordnung hinsichtlich der lutherischen Kirchengemeinden weiter be-

stehen zu lassen, verbinden jedoch hiemit die unumwundene Versicherung, wie wenig Wir beabsichtigen, Unsere bischöfliche Rechte auf irgend eine Weise auf eine, die evangelische Glaubensfreiheit beeinträchtigende Einmischung, in die kirchlichen Glaubenssatzungen auszudehnen, und die Eigenthümlichkeiten der lutherischen Kirche in Bezug auf das Wesen und die liturgischen Formen im Mindesten zu beschränken.

Wir verordnen demnach kraft Unserer landesherrlichen und bischöflichen Machtbefugniß.

Art. 1. Der lutherischen Kirche in Unserem Fürstenthume eine mit der reformirten Kirche vollkommen gleiche Berechtigung eingeräumt.

Art. 2. Demzufolge wird den lutherischen Kirchengemeinden die unbeschränkte Uebung aller Parochialrechte über ihre Glaubensgenossen zugestanden, namentlich der Pfarrzwang mit seinen Verpflichtungen zur Beisteuer für andere Kirchen-Gemeinden, sowie zur Entrichtung von Stolgebühren an die Geistlichen einer anderen Kirchengemeinde, im ganzen Umfange aufgehoben. — Es liegt in der Natur der Sache, daß gegenseitig auch der hinsichtlich der reformirten Kirchengemeinde zu Lemgo bestehende Pfarrzwang gleichfalls hinwegfällt.

Art. 3. Auf Realverpflichtungen hat diese Befreiung keinen Einfluß.

Art. 4. Eben so wenig ist die Befreiung von Beitragspflichtigkeit auf die mit anderen Kirchengemeinden in gemeinschaftlicher Benutzung stehenden Kirchhöfe auszudehnen.

Art. 5. Diese gleiche Berechtigung erstreckt sich auch auf diejenigen separatistischen Kirchengemeinden, welche sich ausweisen, daß sie im Wesentlichen dem lutherischen Lehrbegriffe sich zuwenden, und nur in einzelnen Lehrsätzen und liturgischen Formen von den Observanzen der lutherischen Kirche abweichen.

Art. 6. Es liegt dieser Gleichstellung jedoch immer die Bedingung zu Grunde, daß diese Gemeinden zuvor Unsere bischöfliche Anerkennung erwirkt haben.

Art. 7. Die der lutherischen Kirche eingeräumte volle Rechtsgleichstellung mit der reformirten, unterwirft dieselbe nach der Natur der Sache auch einer vollkommen gleichen Verpflichtung, namentlich in der Unterordnung unter Unser bestehendes Consistorium und die Vorschriften der Kirchenordnung.

Art. 8. Dem Consistorium soll übrigens auch jederzeit

ein der evangelisch-lutherischen Confession zugethanes Mitglied einverleibt, und bei den zur weiteren Beordnung der kirchlichen Zustände von Zeit zu Zeit einzuberufenden Synodalversammlungen, die Vertretung der lutherischen Kirche auf gleiche Weise wie der reformirten die Theilnahme verstattet sein.

Gerne sprechen Wir bei Verkündung dieser Verordnung die Hoffnung aus, daß auch durch diese Maßregel der Geist der Eintracht und christlichen Liebe, der im kirchlichen Gebiete vorzugsweise zu walten berufen ist, die Herzen Unserer getreuen Unterthanen heilbringend durchdringen möge, und Unser Streben, das Reich Gottes durch Festigung religiöser Gesinnungen zu fördern, durch die göttliche Gnade gesegnet werde.

Detmold, den 15. März 1854.

Leopold, Fürst zur Lippe.

Dr. L. H. Fischer.

Nr. 49.

Fürstliches Rescript, die neugebildeten separatistischen Kirchengesellschaften zu Lemgo und Eichhof betreffend.

Wir haben Uns über die Angelegenheit der zeither unter dem Namen der freien Gemeinden zu Lemgo und Eichhof geduldet gewesenen Verbindung umständlichen Vortrag erstatten lassen, aus welchem hervorgeht, daß diese Verbindung anfänglich durch ihre Wortführer bestimmt hat erklären lassen, daß sie sich strenge an den lutherischen Lehrbegriff halte.

Nachdem Wir durch das Gesetz vom 15. März v. J. die Beordnung der lutherischen Kirche im Lande gesetzlich begründet hatten, ist den beiden Verbindungen zu Lemgo und Eichhof ausdrücklich die Aufnahme in den lutherischen Kirchenverband unter der in der Natur der Sache liegenden Bedingung angeboten worden, daß sie beide Kirchen mit einer geeigneten Fundation versehen würden. Wenn auch in den von Uns hierüber veranlaßten Verhandlungen hinsichtlich

des Fundationscapitals allerdings wohl einige zu hochgestellte Forderungen gemacht worden waren, so hätten diese doch manche Modificationen- und Erleichterungen finden können. Allein die von den Mitgliedern Eikmeier und Consorten unter dem 19. Mai v. J. an das Consistorium eingegebene Erklärung geht von ihrer früheren, daß sie sich einzig auf den Standpunkt des Lutherthums stelle, gänzlich ab, indem sie ungescheut äußert, „daß das Wesen und die Eigenthüm„lichkeit der Gemeinde nicht in ihrem Bekenntnisse, sondern „in ihrem eigenen Regimente und in ihrer freien Zugehörig„keit liege." Diese Erklärung hat die Kirche in ein so eigenthümliches Licht gestellt, welches große Bedenklichkeiten in Uns hervorrufen mußte. Das Verlangen eines eigenen Regimentes, richte sich dieses auf die politische oder auf die kirchliche Verfassung, ist ganz dieselbe Anforderung, wie sie in den aufgeregtesten Zeiten der democratischen Anstrebungen sich kund gegeben hat. Die Anordnungen der Apostel der christlichen Kirche zeugen jedoch davon, daß die Gemeinden nicht in zügelloser Selbstherrschaft, sondern unter verständiger Leitung von Bischöffen und Oberen ihre Bestimmung erfüllen sollen. Dem Bischof ist es zugewiesen, „daß er mächtig sei, zu er„mahnen, durch die heilsame Lehre und zu strafen die Wider„sprecher." (B. an Titum 1, 9.) Der Lehren und Anmahnungen des so gesetztreuen Reformators Dr. Luther und den ersten Bedingungen einer geordneten Kirchenverbindung, der Unterordnung unter die Gewalt einer kirchlichen Obrigkeit wollen sie sich entschlagen, ein eigenes Regiment stiften, eigene Kirchenzucht üben und damit sich ganz auf den Standpunkt jener zur Reformationszeit aufgestandenen Sectirer stellen, deren Unfug nur mit Feuer und Schwert ausgerottet werden konnte. Auch jene beriefen sich einzig auf ihren Glauben und auf die Worte der heiligen Schrift, welche sie aber freilich in einem Sinne auslegten, dem nur ihre individuelle beschränkte Einsicht so deuten konnte, eine verständigere Auslegung, aber als dem Geiste des Evangeliums durchaus widerstrebend und die Wohlfahrt des Volkes wie der Staaten vernichtend erkennen mußte.

Indem jene fanatischen Schwärmer nur von Glaubensfreiheit sprachen, verfielen sie bald aus dem Gebiete der christlichen Freiheit, auf das der politischen, und wähnten in der Zerstörung des irdischen Reichs lediglich das Reich Christi zu fördern. Gerne mag den Bittstellern zugestanden werden,

daß sie während der Zeit der revolutionären Schwindeleien sich den Bewegungsmännern nicht angeschlossen haben.

Wer kann aber Gewähr leisten, wohin eine solche Glaubensrichtung führen kann, welche weit entfernt von jener, alles menschliche Wissen für ein Stückwerk erklärenden christlichen Demuth, in hochmüthiger Ueberhebung sich anmaßt, die Worte der heil. Schrift einzig und allein in ihrem richtigen Sinne erfaßt zu haben? Die Geschichte aller Zeiten mahnt in den warnendsten Beispielen, wie weit die religiöse Schwärmerei noch den politischen Fanatismus überbieten kann. Nicht ohne Besorgniß zeigen sich schon jetzt Symptome, welche die unzweideutigsten Andeutungen geben, daß diesem, in den beiden Gemeinden um sich gegriffenen Freiheitsstreben kein Mittel zu theuer ist, um diese Ungebundenheit durchzusetzen. Die heiligste Pflicht christlicher Eltern, ihre Säuglinge durch den Taufbund in die Gemeinschaft Christi und seiner Gemeinde aufzunehmen, wird nicht so hoch geachtet, als die Erstrebung, die Taufhandlung durch einen von ihrem eigenen Regiment bestellten Seelsorger verrichten zu lassen! Wir würden Unsere heiligste Regentenpflicht verleugnen, wenn Wir einem solchen Gebahren in schlaffer Duldung zusehen, und uneingedenk, daß Wir ein christlicher Fürst sind, im Geiste der Grundrechtszeit diese Angelegenheit auf dem Standpunkte des gleichgültigen Indifferentismus behandeln lassen wollten. Wir können dem Uns von Gott anvertrauten ober-bischöflichen Amte nicht verzichten, Leuten, welche sich als Bekenner der evangelisch-christlichen Confession darstellen, und nach ihrer geistigen Bildung am wenigsten Ansprüche auf eine gründliche Auslegung der heiligen Schrift machen können, der kirchlichen Ueberwachung zu entziehen, welche die Kirchengesetzgebung geordnet hat. Wir können sie selbst nicht der Gefahr aussetzen lassen, sich in ihrer ungezügelten Ueberschätzung ihrer unklaren Glaubensansicht der Gefahr des Uebergangs zur Schwärmerei und zum Fanatismus zu unterliegen. Eine Gemeinde, welche in der Vorstellung vom 19. Mai v. J. von sich sagt — „daß sie nicht ein Erzeugniß menschlicher „Willkür, sondern vom Herrn der Kirche selbst gesammelt „worden sei," — sich somit auf den Standpunkt göttlicher Inspiration setzt, möchte am wenigsten dafür Bürgschaft leisten, daß sie nicht auch in ihrem frommen Wahn, Alles als Dienerin des Herrn zu thun, auch Handlungen begehen dürfte, welche von der Meinung der Welt weder mit der Vorschrift

des Evangeliums, noch der bürgerlichen Gesetze in Uebereinstimmung gefunden werden dürften. Die ungebundene Stellung, welche den beiden Gemeinden unter der Herrschaft der berüchtigten teutschen Grundrechte zugestanden worden ist, können Wir ihnen auf keine Weise wieder einräumen, weil Wir den in jenen Grundrechten sich mannifestirenden Grundsatz des religiösen Indifferentismus durchaus nicht beipflichten. Wir müssen vielmehr die fernere Duldung dieser Gesellschaft, und die derselben bisher gestattete Uebung eines Privatgottesdienstes, an die Bedingung knüpfen, daß Uns von derselben eine gewissenhafte Declaration der von ihr aufgestellten Unterscheidungslehren von dem Lehrbegriffe der beiden evangelischen Confessionen zu Unserer Kenntniß und Prüfung vorgelegt werde.

Nun hat zwar eine Anzahl Mitglieder dieser Verbindung unter der Firma der Presbyterien der neuen evangelischen Gemeinden Lemgo und Eichhof unter dem 25. October v. J. eine, die oben angezogene Erklärung vom 19. Mai v. J. modificirende Vorstellung eingereicht, auf welche Wir in Voraussetzung sehr veränderter Umstände, namentlich des Abgangs des Pastor Steffen und der Wiederbesetzung der erledigten Pfarrstelle zu St. Nicolai bis jetzt Unsere Entschließung ausgesetzt haben. Aber auch diese Darstellung ist nicht geeignet, Uns der oben ausgesprochenen Besorgnisse zu entheben. Denn so ist

Ad. 1. die Behauptung, die Bildung der sogen. neuen evangelischen Gemeinde habe mit dem revolutionären Geiste und Treiben des Jahres 1848 und den sogen. teutschen Grundrechten keine Gemeinschaft, der entschiedensten Notorietät der Thatsachen entgegen, und steht somit

Ad. 2. die damals begründete Gemeinde keineswegs auf dem Boden der Gesetzmäßigkeit und privilegirten Selbständigkeit.

Wenn ferner

Ad. 3. die Petenten sich ihres Bewußtseins rühmen in allen bürgerlichen Dingen treu und willig den Gesetzen des Landes gehorcht zu haben, so mag dieses in Beziehung auf den Collectiv=Begriff der Gemeinde wahr sein, in Bezug auf die einzelnen Mitglieder ist dieses aber nicht der Fall. Es kömmt aber auch darauf Nichts an, denn von den Gliedern der evangelischen Kirche ver-

langen Wir auch Gehorsam in kirchlichen Dingen. Wie unklar und schwankend die Ansichten unter den Mitgliedern der Association selbst sind, zeigt sich aus den actenmäßigen Widersprüchen über den Hauptpunkt ihrer Unterscheidung von den übrigen lutherischen Kirchengemeinden, wie die Vorstellung vom 25. October v. J. erklärt, „die Gemeinde habe eine independente „Stellung nie für etwas ihr Eigenthümliches angesehen," so hat mit derselben Bestimmtheit, nur mit mehr Aufrichtigkeit, die mehrfach oben erwähnte Erklärung vom 19. Mai gerade umgekehrt das Selbstregiment der Gemeinde als das Wesentliche bezeichnet. Die in der spätern Vorstellung ersichtlichen Beziehungen auf §. 5. ihrer Kirchenordnung enthalten in den Worten:

> daß sie in Verbindung mit Gemeinden, die mit ihr auf demselben Bekenntnißgrunde stehen, sich dem Kirchenregiment derselben mit Vorbehalt ihrer Sonderverfassung unterwerfen wolle,

eine sichtbare Geschraubtheit und Zweideutigkeit.

Einmal ist nämlich der Bekenntnißgrund ein sehr vager Begriff und dürfte die neue Gemeinde vielleicht keiner einzigen lutherischen Kirchengemeinde die Eigenschaft, auf gleichem Bekenntnißgrunde mit ihr zu stehen, beimessen. Dann handelt es sich aber hier keineswegs

> von einer Association mit den Kirchengemeinden, sondern von einer Subordination unter das landesherrliche bischöfliche Regiment.

Ad. 4. da den Petenten nicht zugemuthet worden ist, sich der Parochie der Marien-Kirche zu Lemgo zuzuwenden, so steht der Anstoß, welchen dieselben an der momentanen Bestellung derselben finden, mit ihrem Gesuch in gar keinem Zusammenhang. Die angeführte Bibelstelle: „zieht nicht am fremden Joch mit den Ungläubigen!" welche sie als ihre Losung bezeichnen, signalisirt ganz den Geist des unduldsamen Separatismus, welcher alle Menschen mit dem Vorwurf der Ungläubigkeit umfaßt, welche die Gläubigkeit nicht im Sinne der doch so vielsinnigen Gemeindeglieder auffassen.

Ad. 5. werden Wir es jederzeit für Unsere Pflicht achten, die angestellten Seelsorger auf die Festhaltung an den symbolischen Büchern beider Confessionen angeloben zu

lassen, ohne jedoch jenen Schriften die Autorität der heiligen Schrift beizumessen. Zur Verhütung von Gewissensbeschwerungen können Wir daher den bekannten Vorbehalt: so weit sie mit der heiligen Schrift übereinstimmen, von der Pflichtformel nicht trennen.

Ad. 6. daß Wir zum Amte der Seelsorge nur wohlbefähigte Männer berufen werden, liegt im Begriff Unserer landesherrlichen bischöflichen Pflicht. Wenn Fälle vorgekommen sind, wo anstößige Subjecte sich in das Pfarramt eingedrängt haben, so geschah dieses zu der Zeit der von der Zeitbewegung herbeigeführten Anarchie, welcher auch die Bittsteller ihre Zulassung zu verdanken haben. Daß diese aber von Uns eine Gewährleistung treuer Pflichterfüllung als Bedingung ihrer Unterwürfigkeit ausdrücklich fordern, daß sie gewissermaßen mit Uns capituliren wollen, zeigt abermals von jenem Geist der Autoritätsverkennung, welcher sich in der Eigenthümlichkeit jener Gemeinden so sichtbar ausspricht. Die Eigenthümlichkeiten in den liturgischen Formen — die Wahl eines beliebigen Gesangbuches und die Uebung der kirchlichen Disciplin sind Gegenstände, welche nicht nothwendig an eine Uniformität des Kirchenwesens gebunden sind, und würden daher nach näherer Prüfung der Modalitäten, deren Zugeständnisse wenig Anstand finden. Dagegen können Wir Uns nicht bestimmt finden, nach den in allen Beziehungen veränderten Verhältnissen den bisher als Gemeinde bestandenen Associationen zu Lemgo und Eichhof eine so weit ausgedehnte Duldung zu gestatten, als ihnen in der Revolutionszeit zu erringen gelungen war. Die Verrichtung seelsorglicher Handlungen, wie Taufe, Trauung, Confirmation und Begräbniß, können nur den berechtigten Geistlichen der Landeskirche zugewiesen werden. Die Abhaltung religiöser Andachten unter dem bisherigen liturgischen Formen, die Predigt und die Austheilung des Abendmahls in den beiden bestehenden Bethäusern, wollen Wir dem Candidat Priester auf Widerruf gestatten. Dagegen kann weder dem Candidaten Bosse noch sonst einem im Lande nicht approbirten Theologen des Auslandes diese Concession gegeben werden, indem Wir den Grundsatz streng aufrecht zu erhalten wissen wollen, daß ohne die Existenz einer approbirten Kirche

keiner Association kirchenrechtliche Befugnisse zugestanden werden können.

Wir haben diesen Gegenstand absichtlich mit angemessener Ausführlichkeit behandelt, um den Bittstellern die Ueberzeugung zu gewähren, daß Wir gewohnt sind, Unsere Regentenhandlungen durch Gründe, und nicht durch persönliche Einflüsse bestimmen zu lassen; daß Uns die Förderungen religiöser Bedürfnisse ein Gegenstand der angelegentlichsten Sorge ist; daß es in Unsern dringendsten Wünschen liegt, die aus der Landeskirche Ausgetretenen aus dem Zustande einer, in so vielen Beziehungen lästigen Absonderung herauszuziehen und in die vollen Rechte evangelischer Kirchengenossen einzusetzen; daß Wir es aber Unserer bischöflichen Pflicht, so wie dem Wohle Unserer Unterthanen schuldig sind, keine Verbindung zu fördern, welche den Character der Abgeschiedenheit mit allen schädlichen Richtungen eines sich überhebenden Glaubenseifers verbindet.

Detmold, 1. März 1855.

Serenissimus.

Nr. 50.

Entwurf eines Gesetzes über die Kirchen- und Schulbaulasten.

V. G. G. Wir ꝛc. ꝛc.

Durch die Verordnung vom 16. Mai 1827 ist dem Bedürfniß, die Verhältnisse der Beitragspflicht der Parochi dem zu den Bedürfnissen der Kirchen und Schulen festzusetzen, und einen richtigen Vertheilungsmaßstab festzusetzen, nur in provisorischer Weise Genüge geleistet worden. Die Ermangelung eines zweckmäßigen Repartitionsfußes nöthigte die Regierung, den höchst mangelhaften der Gebäude-Kataster in Anwendung zu bringen. Es hat sich auch im Laufe der Zeit ein erheblicher Umstand in der Bestimmung des §. 3 jener Verordnung darin herausgestellt, daß im Widerspruch des schon in der Kirchenordnung von 1684 ausgesprochenen, und in der Natur der Sache begründeten Princips, daß nur die persönlichen Kirchspielsgenossen und Schulinteressenten

die Beitragsverpflichtung treffe, in einem sehr zweideutigen Ausdruck die Personalverpflichtung in eine Realverpflichtung umgestaltet worden ist

Es hat auch die inzwischen eingetretene Gleichstellung der drei christlichen Confessionen, und die Aufhebung des Parochialzwangs veränderte Rücksichten herbeigeführt, und endlich ist durch die Einführung der auf dem Prinzip der Einkommenschätzung beruhenden Klassensteuer ein weit schicklicherer Maaßstab gewonnen worden, als das Gebäude-Kataster darbieten konnte.

Wir sehen Uns demnach veranlaßt unter Aufhebung jener provisorischen Verordnung in Unsrer landesherrlichen Befugniß des Rechts circa sacra fernerweit zu verordnen:

§. 1. Die Bedürfnisse der Kirchen und Schulen werden zunächst aus den Einkünften der diesen zuständigen Fonds bestritten.

Eine Veräußerung der Substanz dieser Fonds selbst und zwar der bestehenden wie künftig noch zu erwerbenden, kann nur ausnahmsweise unter landesherrlicher besonderer Genehmigung statt finden.

§. 2. In soweit die Einkünfte einer Kirche zur Bestreitung der Ausgaben nicht hinreichen, sind die Bedürfnisse von sämmtlichen Pfarrgenossen aufzubringen. Gleichergestalt obliegt die Unterhaltung ihrer Schule den Schulinteressenten, mit Aufrechthaltung der gesetzlichen Bestimmung vom 15. Juli 1816 hinsichtlich der Cantor- oder Küsterwohnungen.

Filialkirchen und Kapellen sind in Ermangelung eines zureichenden Vermögens von den Districtsbewohnern zu unterhalten welche jedoch dadurch von den Beiträgen der Mutterkirche nicht frei werden.

§. 3. Die Beitragsverpflichtung, behuf der Kirchen und Schulen ist eine persönliche Last. Das Beitragsverhältniß bestimmt sich nach dem Klassensteuerbetrag des Pflichtigen.

§. 4. Hinsichtlich der ausländischen Pfarr- und Schulgenossen soll, wo nicht durch Verträge die Beitragspflicht bereits geordnet ist, ein solches Abkommen vertragsweise getroffen werden.

§. 5. Von der Beitragspflicht sind nur befreit:

1. Fremde, welche in dem betreffenden Kirchspiele oder Schuldistricte nicht ihren ordentlichen Wohnsitz haben, und auch nicht von der Schule für die Ihrigen Gebrauch machen;

2. Dürftige Familien und zwar:
   a) unbedingt diejenigen, welche Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln genießen;
   b) nach dem Ermessen der Kirchen- und Schulvorstände diejenigen, welche nur ihren nothdürftigen Unterhalt aufzubringen vermögen.

§. 6. Außerordentliche Kosten wie für Neubauten und Hauptreparaturen, sollen in der Regel durch Kapitalaufnahmen bestritten und zu deren Verzinsung und Tilgung eine jedoch höchstens auf 62 Jahre zu beziehende Rente festgesetzt werden.

§. 7. Der von den Kirchen- und Schulvorständen jährlich aufzustellende Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben bestimmt den Betrag der zu erhebenden Beiträge, und unterliegt der Bestätigung des Bezirksamts, von welchem auch die Heberegister obrigkeitlich zu autorisiren sind.

§. 8. Alle Streitigkeiten, sowohl über die Beitragspflicht zu den Kirchen- und Schullasten überhaupt, als über das Maß derselben sind der Competenz der Justizbehörden entzogen, und sind in erster Instanz von den Aemtern als Verwaltungsbehörde, und in zweiter von Unserer Regierung zu entscheiden.

Der Recurs an das Cabinet ist nicht ausgeschlossen.

Detmold, den 5. Dec. 1854.

Nr. 51.

Circulare, die Begutachtung eines Schulgesetzes betreffend.

Unter den beklagenswerthen Erscheinungen der Revolutionszeit nimmt die vom politischen Fanatismus geleitete Umbildung des Schulwesens im Lande nicht die letzte Stelle ein. Wenn anderswo der Andrang ungezügelter Volksmassenführer den widerstrebenden Regierungsbehörden den Vollzug der s. g. teutschen Grundrechte abnöthigte, so waren es hier zu Lande diese selbst, welche aus eigenem Eifer mit stürmischer Hast jenen Gesetztafeln der Revolution Geltung zu ver-

schaffen sich anstrebten, und namentlich im Schulwesen eine Umgestaltung veranlaßten, welche kein Bedürfniß und nicht einmal die damals zur Aufsuchung von Regierungsmängeln so geneigte öffentliche Stimme hervorgerufen hatte.

Kaum war unter dem 10. Januar 1849 — nicht durch landesherrliche Sanction, sondern durch eine Regierungsbekanntmachung, — dem Lande von diesen Grundrechten Kunde gegeben, so erfolgte schon Tags darauf die Aufforderung an das Consistorium zum Entwurf eines diesen Grundrechten entsprechenden Schulgesetzes.

Gloria obsequii galt dieser Behörde mehr, als die Stimme des Rechts und der Staatsklugheit, und es erschien ein Entwurf, der wohl vom Geiste der Grundrechte, schwerlich aber vom heiligen Geiste inspirirt war; denn der Bestimmung der Schule, als Grundlage der religiösen Ausbildung und Richtung zur Kirchlichkeit, ward sehr geringe Rechnung getragen.

Das Consistorium hatte auch als Richtpunkt der ihm gewordenen Aufgabe als die Hauptanforderungen der Grundrechte ganz richtig bezeichnet: Aufhebung des Schulgeldes, (captatio benevolentiae der niederen Volksklassen); Wahl der Lehrer durch die **Gemeinden**, (captatio benevolentiae der Demokratie); Trennung der Schule von der Kirche (captatio benevolentiae des Indifferentismus).

Inzwischen wurde dieser Gesetzentwurf von der Regierung überhaupt nicht adoptirt, sondern dessen Bearbeitung von derselben selbst in die Hand genommen.

Ganz characteristisch ist es, daß der vom Consistorio an die Spitze gestellte Grundsatz,

> daß in Betreff des Religionsunterrichts der **Kirche** die Aufsicht zukommen sollte,

bei der Regierung **einstimmige Verwerfung** fand.

Unter welchem Gesichtspuncte dieser Gesetzentwurf damals von dem Landtage in seinen Grundzügen aufgefaßt wurde, ist noch allgemein in beklagenswerther Erinnerung. Das Gesetz erschien zur Satisfaction der damaligen politischen Ruderführer und provocirte eine lange Reihe Beschwerden, Klagen und Protestationen aus allen Landestheilen, welche den wesentlichsten Mangel desselben mitunter in sehr schneidenden Vorwürfen hervorgehoben. Die Regierung wies alle diese Einsprachen mit eben so stoischer Ruhe, als starrer Consequenz zurück und die Folge war, daß mehrere Gemein=

den sich ganz vom Kirchen- und Schulverbande trennten, und mit schweren Opfern Privatschulen errichteten.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht verkannten nicht die schreienden Mängel dieses Schulgesetzes mit seinen ganz den Character seiner Entstehung an sich tragenden Consequenzen, und nahmen bald nach dem Antritte Ihrer Regierung Veranlassung, das Regierungscollegium aufzufordern, eine Abänderung dieses selbst am Landtage, wiewohl von der Minorität, als verderblich anerkannten Gesetzes in Bearbeitung zu nehmen. Die Regierung verbarg nicht ihre Abneigung gegen die Aenderung. Im Geiste jener Zeit nahm der Regierungs-Commissarius bei der Ständeversammlung keinen Anstand, der ihm wohlbekannten Gesinnung seines Fürsten entgegen zu treten.

Landtagsverhandlungen v. 1851. Nr. 19.

Die Regierung erklärte sich wenigstens für die Verschiebung unter dem Vorwand, daß ein sofortiger Aufhebungsantrag als Wankelmuth angesehen, und die landständische Zustimmung nicht erhalten würde.

Durchlauchtigster Fürst erklärte in einem eigenhändigen Schreiben vom 17. Juni 1851, daß die Beseitigung revolutionärer Uebergriffe kein Wankelmuth sei, befahl jedoch die weitere Verhandlung über das Schulgesetz, zum Zweck einer Vorlage zum nächsten Landtage auszusetzen. Das Consistorium wurde hierauf veranlaßt, über die specielle Frage: ob das Schulgeld wieder einzuführen sei? von sämmtlichen Schulvorständen Bericht abzufordern.

Nach dessen Bericht haben sich diese mit einer entscheidenden Mehrheit von 85 Stimmen gegen diese Einführung ausgesprochen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Es werde diese Aufhebung das Vertrauen zu einer einsichtsvollen Gesetzgebung im Lande schwächen.

2. Das Schulgeld werde für alle unbemittelte Familien, welche die Mehrzahl ausmachten, in vielen Fällen eine unerschwingliche Abgabe.

3. Da die Volksschule zu einer allgemeinen Anstalt erklärt sei, und dazu ein Zwang bestehe, so müsse der Unterricht frei sein.

Da die finanziellen Verhältnisse bei dem diesjährigen Landtage unter allen Umständen eine Erledigung dieses speciellen Punkts zu erheischen schienen, so fand sich die Re-

gierung bewogen, dem Fürstlichen Befehle wenigstens in dieser Hinsicht zu genügen, und proponirte den anliegenden Entwurf.

Das unterzeichnete Ministerium konnte denselben der höchsten Intention nicht entsprechend finden, und so kam derselbe in abgeändertem Maaße zur landständischen Berathung.

Welcher zurückweisenden Kritik sich derselbe zu unterwerfen gehabt hat, ergeben dieselben Landtagsverhandlungen. Die landständische Commission hat sich hiebei ganz auf den Standpunkt der spitzfindigsten Dialektik versetzt, den Gesetzentwurf von der Ueberschrift bis zu Ende einer Begriffszergliederung unterworfen, und dabei wohl in einem und dem andern Punkte übersehen, das der Boden der Wissenschaftlichkeit, und insbesondere der Logik, für Männer von ihrer Berufsrichtung ein sehr unbequemes Terrain sein dürfte. — Sie findet den Entwurf unklar, weil der Begriff „Gemeinde" einer Interpretation bedürfe, welche „Gemeinden" in dem Gesetz gemeint sind.

Das Ministerium bekennt unumwunden, daß es bei der sich ihm dargebotenen Kenntnißnahme von der Intelligenz des Lippischen Volks nicht im mindesten gezweifelt habe, in dem Zusammenhange des Gesetzes werde in diesem Ausdrucke Niemand eine Hudegemeinde oder eine Herrnhuter Brüder- oder israelitische Synagogengemeinde verstehen. Aber eben weil nach der Verschiedenheit des Landes die Schulgemeinden mit den Kirchspielsgemeinden meistens zusammentreffen, schien der allgemeine Ausdruck „Gemeinde" gerade der richtigste.

Die Commission fand ferner, daß die Stellung der Lehrer und der zur Besoldung derselben theilweise vorhandene Fond durch diese Paragraphen gänzlich „derogirt" werde.

Wenn dieser Ausdruck im Lande nicht vielleicht einen Provincialismus bildet, so hat er gar keinen Sinn, denn nach dem Sprachgebrauche kann wohl Gesetzen, aber nicht Personen und Fonds „derogirt" werden.

Wenn aber §. 5 des Entwurfs die Existenz eines Schulfonds in den Gemeinden mit klaren Worten voraussetzt, so wird kaum zu begreifen sein, wie Jemand nur auf die Frage kommen kann, wie es mit den Fonds gehalten werden soll? — da sich hierin ja das Prinzip deutlich ausspricht, daß das Schulgeld nur eine subsidiäre Pflicht sein soll.

Wem sollte ferner die Frage in den Sinn kommen, wer

Nebenlehrer und Lehrerpensionen bezahlen soll? wenn §. 1 des Gesetzes deutlich ordnet:

> Die Aufbringung der Kosten des öffentlichen Unterrichts ist Gemeindesache!

Die Berichtscommission geht sogar so weit, daß sie die Existenz von Schulfonds im Lande geradezu bezweifelt, wo doch namentlich in 5 Schulen des Amts Schwalenberg so gut dotirte vorhanden sind, daß es einer Schulgeldszahlung gar nicht bedarf.

Der Grund endlich, daß die den Schulgemeinden überlassene Bestimmung, wie die Schulbedürfnisse aufzubringen seien, Streitigkeiten und Feindseligkeiten herbeiführen dürfte, ist wohl kaum von größerem Gewichte, als der: das Zahlen werde den Leuten unliebsam sein!

Es wird das überhaupt hinreichend sein, um bei einer Prüfung dieser Verhandlung bei jedem Unbefangenen eine doppelte Ueberzeugung hervorzurufen:

1) daß die ganze Berathung das Gepräge einer systematischen Opposition, einer Sucht, die ministeriellen Ansichten in's Absurde zu ziehen, zu sehr in Form und Wesen an sich trägt, um in ihr das Resultat einer verständigen Prüfung zu erkennen, und
2) daß nach der Natur der Sache eine aus zwei Gewerbsmännern, zwei Landleuten und einem katholischen Gutsbesitzer gebildete Berathungscommission nicht die Präsumtion für sich hat, in reformirten Schulangelegenheiten und den darauf Bezug habenden wissenschaftlichen und staatsgelehrten Erörterungen, ein sachverständiges Gutachten zu geben.

Se. Hochfürstlichen Durchlaucht müssen sich nun bei diesem Verhältniß in die ganz eigenthümliche Lage versetzt finden, weder bei ihren höheren Collegien, noch bei den Landständen solche Organe zu finden, in deren Unbefangenheit Sie Vertrauen zu setzen vermögen.

Unterzeichnetes Ministerium, auf dessen Berathung Se. Hochfürstlichen Durchlaucht nun fast ausschließlich verwiesen sind, ist jedoch von der Selbstüberschätzung weit entfernt, in einer eben so wichtigen, als localen Rücksichten so vielfach unterworfenen Angelegenheit seine individuelle Ansicht Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht als alleinigen Anhaltspunkt der höchsten Entscheidung zu unterstellen.

Festhaltend an dem Grundsatze, daß im Rathe der

Fürsten nur der Rath unbefangener Sachverständiger heilsames wirken kann, wendet es sich aus dem Kreise der von Sr. hochfürstlichen Durchlaucht mit besonderem Vertrauen ausgezeichneten Beamten auch an Sie mit der Aufforderung, den anliegenden Gesetzentwurf mit seinen Motiven Ihrer Prüfung zu unterwerfen, und dazu auch einen oder zwei der Geistlichen Ihres Amts ganz nach Ihrer Wahl beizuziehen.

Indem der Unterzeichnete die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der früher beabsichtigte vorläufige Erlaß einer gesetzlichen Bestimmung des financiellen Punkts recht füglich aufgegeben, und das Schulgesetz noch an diesem Landtage zur verfassungsmäßigen Vorlage gebracht werden kann, handelt es sich nunmehr um eine vollständige und gründliche Revision der Verordnung vom 11. December 1849.

Der Einsendung dieses Gutachtens wird bei der Dringlichkeit, diese Angelegenheit noch vor dem Jahresschlusse zu beordnen, binnen 14 Tagen entgegen gesehen.

Detmold d. 20. October 1854.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Nr. 52.

Rescript, die Ergebnisse der Schul-Visitation betreffend.

Wir haben mit großer Befriedigung von dem, vom Consistorium unter dem 4. d. M. erstatteten Schul-Visitationsbericht Kenntniß genommen, und säumen nicht um Unsere Bemerkungen und Beschlüsse Unserem Consistorium im Folgenden zugehen zu lassen.

1) Es muß unsern vollkommenen Beifall finden, daß den mangelhaftesten Schulen die nächste Untersuchung zugewendet worden ist, und die möglichste Förderung dieser Visitationen können Wir Unserm Consistorium nicht genug ans Herz legen.

2) Hinsichtlich der bezeichneten schlechten Schulen muß kräftig vorgeschritten, und kann den Rücksichten der Hu-

manität in der Beibehaltung untauglicher Lehrer nicht so weit nachgegeben werden, daß mit Außeraugensetzung des Hauptzwecks die persönlichen Interessen der Lehrer prävaliren dürfen.

In diesem Bezug hätten Wir wohl wünschen mögen, daß die beigelegten Visitationsberichte mehr in das Detail der vorwaltenden Mängel eingegangen wären, um Uns Gelegenheit zu geben, Uns ausführlicher auszusprechen. Nur in dem Caldorfer Bericht mußte es unangenehm berühren, daß von Seiten des Schulvorstandes ein so geringes Interesse wahrzunehmen gewesen ist, was indirect zu der Vermuthung führen muß, daß von den Geistlichen nicht genug dieses Interesse geweckt wird.

3) Dieser Mangel an detaillirten Beziehungen ist auch in Ansehung der guten Schulen zu bemerken.

4) Der ausgesprochenen günstigen Kritik des Schulwesens im Allgemeinen schenken Wir gerne Unser Vertrauen, als es doch nicht ganz auf dem negativen Gesichtspunct, daß wenige Beschwerden erhoben sind, sondern auf speziellen Berichten beruht.

5) Die Beseitigung unbrauchbarer Lehrer ist eine nicht genug zu empfehlende Maßregel. Ueber die Pensionirung beabsichtigen Wir in dem neuen Schulgesetz erleichternde Einrichtungen einzuführen.

6) Hinsichtlich der eingesandten Uebersicht der Leistungen wünschen Wir, daß auch in den Visitationsberichten die Rubrik aufgenommen würde: wie oft der Pfarrer die Schulen inspicirt hat.

7) Bei der Verschiedenheit der Stadt- und Landschulen dürfte doch bei den Letztern mehr der Privatfleiß im häuslichen Kreise in Anspruch genommen werden können. Namentlich lassen sich Schreibübungen recht füglich zur häuslichen Beschäftigung verweisen.

8) In Ansehung des technischen Zeichnens wäre zu wünschen, daß weniger die künstlerische, als die eigentlich technische Richtung schon in dem Seminarienunterricht ins Auge gefaßt, und daher die Vorzeichnungen mehr auf bauliche Gegenstände, Ornamente, Geräthe u. dgl. als auf Landschaften, Blumen ꝛc., überhaupt auf die Schärfung des Augenmaßes gerichtet werden.

9) Auch bei den Rechnungsübungen möchte den Lehrern in den Oberclassen die Anwendung von practischen Formen,

Rechnungs-Contos, Haushaltungs- und landwirthschaftlichen Registern, Verwaltungsrechnungen zu empfehlen sein.

10) Das Abstoßende in dem gewöhnlichen Kirchengesang, das allzulaute Schreien, besonders bei dem von der Natur mit einer kreischenden Stimme Versehenen, läßt sich nur durch die Vorbildung in den Schulen verdrängen, daß dem wenig Begabten eine schwache Intonirung angeübt wird. Ueberhaupt möchte die höhere Ausbildung zum mehrstimmigen Gesang nur auf die wenigern mit guten Stimmen Begabten in den Nebenstunden zu beschränken sein.

11) Der Ausbildung guter Handschriften kann in den Schulen nicht genug Sorgfalt gewidmet werden, und möchten Wir dem Consistorium noch empfehlen, auch die Lehrer in den Gymnasien zu strenger Aufsicht gegen Vernachlässigung der Handschriften bei Denen, die sich dem Gelehrtenstand widmen, anzuhalten, weil diese meistens auf Hang zur Flüchtigkeit beruhende Mißbildung für den öffentlichen Dienst in der Folge große Unbequemlichkeit mit sich bringt.

12) Der Mangel an einem guten Lesebuch, besonders mit für die Jugend interessanten Erzählungen, in welchen mit möglichster Beseitigung trockner Lehren, der Gesichtspunkt einer Morallehre in Beispielen festgehalten wird, ist ein großer Uebelstand, besonders weil dadurch auch ein sehr wirksames Mittel zur sittlichen Fortbildung im häuslichen Kreise entbehrt wird. Wir müssen es dem Consistorium zum besondern Anliegen machen, unter den vielen Lesebüchern, ein für das Landvolk vorzüglich geeignetes in Antrag zu bringen.

Für die erste Anschaffung wird man wohl für die Armen einen öffentlichen Fond ermitteln müssen. Es kann aber hier durch den Ankauf um Partiepreise manche Erleichterung statt finden.

Was die spezielle Beziehung auf die vaterländischen Denkwürdigkeiten betrifft, so möchte eine zu große Breite kaum dem Zweck eines Jugendunterrichts angemessen sein.

13) Gerne ersehen Wir die sorgsame Aufmerksamkeit, welche in den Schulen auf den schriftlichen Ausdruck gerichtet wird.

14) Den im Bericht ausgesprochenen Vorsichtsmaßregeln gegen Ueberschreitungen der rechten Linie in dem Unterricht der Realien, müssen Wir Unsern ganzen Beifall schenken.

Ueberhaupt aber scheint auch namentlich in der Sprachlehre hie und da der Theorie zu großer Raum gegeben zu

werden. Wenn, wie Uns berichtet worden, die Schulmädchen in Schieder gramatische Regeln ganz in der Terminologie der philosophischen Sprachbehandlung geben, von subjectiven und objectiven Beugfällen u. dgl. sprechen, so ist das wohl eine zwecklose Ausstaffirung mit auswendig gelernten Redensarten, statt deren ihnen mit weniger Quälerei und erspriesslichern Erfolg, practische Anleitungen gegeben werden könnten.

15) Den ausgesprochenen Ansichten über den Religionsunterricht in den Schulen und dessen Umfang müssen Wir ganz beipflichten. Zweifelhaft bleibt Uns nur die bedeutende Ausdehnung, welche der Bibellection gegeben ist. So sehr Wir diese im Geiste des Protestantismus von jeder Beschränkung ferngehalten wissen wollen, so liegt doch das Bedenken sehr nahe, daß zum rechten Verständniß der heiligen Schrift eine weitere Urtheilskraft erforderlich ist, als von Kindern erwartet werden kann.

In einem der angelegten Berichte ist z. B. der Lectüre der Sprüche Salomonis gedacht. Wenn diese, wie es scheint, nach der vollständigen Reihenfolge stattgefunden hat, so möchten die Zartheit jugendlicher Unschuld sehr verletzende Anstößigkeiten kaum zu vermeiden gewesen sein.

Die Angriffe auf den eingeführten Leitfaden tragen aber zu sichtbar das Gepräge einseitiger religiöser Parteirichtung stehen auch zu vereinzelt, um ein so lange als nützlich anerkanntes Lehrbuch zu verdrängen. Zudem kann sich die Wirksamkeit des christlichen Staates nur auf das practische Christenthum richten und auf das Streben, die Jugend dafür empfänglich zu machen; die strengen Glaubensansichten und ihre spezielle Bestimmung fallen aber aus dem Gebiete des protestantisch-bischöflichen Rechts in das der evangelischen Freiheit.

16) Was das Consistorium über die sittlichen socialen Verhältnisse der Lehrer berichtet, berechtigt allerdings zu der Hoffnung, daß der in Selbstüberhebung dieses Standes während der Revolutionsperiode aufgetauchte Schwindelgeist, einer besseren Berufserkenntniß weichen werde. Gerne wollen Wir daher nach der von uns gewonnenen Ueberzeugung, daß im Schulwesen ein geregelter Zustand wieder eingetreten ist, dem Consistorium die definitive Anstellung der Lehrer wieder gestatten. Dabei müssen Wir jedoch bemerken, daß bei der von uns beschlossenen Revision des Schulgesetzes keinen Falls die für die Schullehrer usurpirte Staatsdienereigenschaft mit

den Consequenzen des Staatsdienergesetzes beibehalten werden kann, sondern dieselben wie früher in die Stellung von Communaldienern zurücktreten werden.

Was die durch die Ablösungs-Gesetze herbeigeführte Schmälerung der Schuldienstgehalte anlangt, so unterliegt dieser Gegenstand bereits mit dem Antrag der Abänderung der landständischen Verhandlung, und dürfen diese Diener erwarten, daß in demselben Maße Wir strenge Anforderungen an sie richten, Wir auf gleiche Weise auch deren ausreichenden Unterhalt Uns zum Gegenstand Unserer Obsorge nehmen werden.

Wir schließen dieses Rescript mit der Uns sehr angenehmen Anerkennung der von dem Consistorium mit eben so richtiger Umsicht als dienstlichen Eifer bethätigten Behandlung dieses Gegenstandes.

Detmold, d. 15. December 1854.

Serenissimus.

Nr. 53.

Landesherrliche provisorische Verordnung, die Abstellung mehrerer Proceßgebrechen betreffend, vom 22. Juni 1854.

Von Gottes Gnaden Wir, **Paul Friedrich Emil Leopold**, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenburg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

haben Uns vortragen lassen, wie sehr Unser Cabinets-Ministerium mit Klagen und Beschwerden über Proceßbedrängnisse vorzugsweise aus der unvermögenden Unterthanenclasse überhäuft wird, daß auch in den meisten Fällen die Beschwerden an sich nicht unbegründet erscheinen, aber mehr auf der Unbestimmtheit der Proceßgesetze, als auf richterlichen Verschuldungen beruhen.

Wenn Wir es nun zu einem besondern Gegenstande Unserer landesherrlichen Vorsorge gemacht haben, auf dem gegenwärtigen Landtage diese unverkennbaren Mängel der Gerichtsverfassung und des richterlichen Verfahrens mittelst eines Gesetzentwurfs Unsern getreuen Landständen zur Be-

rathung zu unterstellen, dabei eine veränderte Organisation der Obergerichte, eine zweckmäßige Abkürzung des Verfahrens, die Beschränkung des Advocatenwesens und der ungemessenen Licenz zur advocatorischen Praxis, und hauptsächlich eine Abänderung des Sportelwesens in Aussicht zu nehmen, um die Ehre des Richterstandes gegen jeden Verdacht zu schützen, daß ein unedles Interesse die Verweitläuftigung der gerichtlichen Streitigkeiten begünstige, so kann doch die Wichtigkeit und Schwierigkeit einer solchen legislatorischen Aufgabe um so weniger eine eilfertige Uebersturzung gestatten, als Wir bei deren Berathung ganz vorzüglich auf die Mitwirkung Unserer getreuen Landschaft Unser Vertrauen setzen.

Wir müssen Uns daher für den Moment darauf beschränken, sämmtlichen richterlichen Behörden dringend an das Herz zu legen, ihres Orts dahin zu wirken, daß der unvermeidliche schwere Druck, den jede Proceßführung für die streitenden Theile sowohl in der steten Gemüthssorge, als der Proceßkostenlast mit sich bringt, von den Unterthanen möglichst abgewendet werde.

Zur Unterstützung dieses Zwecks verordnen Wir provisorisch:

1) Es soll bei den Aemtern, wie bei den Stadtgerichten jede Woche ein bestimmter Tag zur Pflegung des Sühneversuchs angesetzt werden, an welchem jeder Streithandel vor dem Anbringen einer förmlichen Klage zum Zweck gütlicher Vermittlung dem Richter mündlich vorgetragen und unter Zuziehung des Gegners eine Vergleichsverhandlung gepflogen werden soll.

2) Zu diesem Zweck hat jeder Kläger den Beklagten außergerichtlich aufzufordern, sich am nächsten Gerichtstage persönlich einzufinden. Diese Aufforderung kann durch jeden Zeugschaft fähigen Mann persönlich geschehen. Erscheint der Beklagte nicht freiwillig, so kann ihn der Kläger auf den nächsten Vergleichstag gerichtlich laden lassen und trägt dann der Beklagte die Kosten der Ladung.

3) Vor dem Beginn der Verhandlung ist zu versuchen, ob sich die Parteien nicht bestimmen lassen, auf den Fall, daß ein Vergleich nicht gelingen werde, den Richter zur schiedsrichterlichen Entscheidung zu autorisiren, wobei ihnen jedoch ausdrücklich zu erklären ist, daß ein solches Schiedsurtheil keine weitere Berufung zuläßt, sondern auf der Stelle rechtskräftig wird.

4) Kommt der Vergleich zu Stande oder wird in diesem Termine ein Schiedsurtheil gesprochen, so haben die Parteien für die Verhandlung und das Urtheil keine Kosten zu zahlen.

5) Findet kein Vergleich statt, so hat der Richter beide Parteien mündlich, entweder zur Annahme eines Anwalts, oder zur Instruction an einen besonderen Gerichtstag zu verweisen.

6) In Schuldsachen, wo die Forderung nicht streitig, aber momentane Zahlungsunfähigkeit vorgeschützt wird, hat der Richter im Vergleichstermine nach seinem Ermessen die Zahlungsfrist mittelst Decrets zu bestimmen. Hält der Beklagte die Frist ein, so sind ihm keine Kosten anzurechnen.

7) Der §. 2. der Verordnung von 1816, das Verfahren bei den Ober- und Untergerichten des Landes betreffend, wird aufgehoben, und ist also künftig in den geeigneten Fällen der Mandatsproceß dergestalt einzuschlagen, daß dem Beklagten eine Frist bestimmt wird, binnen welcher er entweder zu zahlen, oder seine Einwendungen anzubringen hat. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist das Mandat unbedingt rechtskräftig und hat die stracklichste Execution zur Folge.

8) Gegen untergerichtliche Urtheile ist künftig das einzige ordentliche Rechtsmittel die Appellation an die Obergerichte, welche innerhalb einer unerstrecklichen Nothfrist von 10 Tagen von der Publication der Erkenntnisse an, eingewandt und binnen 30 Tagen unter dem Rechtsnachtheil der Desertion, bei dem Obergerichte eingeführt und gerechtfertigt werden muß.

9) Restitutionsgesuche gegen Versäumnisse der Sachwalter sollen nach möglichster Billigkeit beurtheilt, ohne weiteres Verfahren vom Richter entschieden, und die Kosten jederzeit dem Schuld tragenden Anwalte zuerkannt werden.

10) Injuriensachen sind zwar nicht von Richteramtswegen zu untersuchen, aber auf erhobene Anklage nicht als Civilklage, sondern nach den Regeln des Untersuchungsprocesses zu behandeln.

11) Denunciationssachen sind gleichfalls im Untersuchungsprocesse zu verhandeln. Den Denuncianten trifft keine Beweislast und, wenn er in gutem Glauben gehandelt hat, und seine Anzeige nicht unter den Begriff einer wissentlichen Verläumdung oder eines absichtlich falschen Zeugnisses fällt, keine Verantwortlichkeit oder Verpflichtung zur Kostenzahlung.

12) Die Verwilligung des Credit- und Armenrechts unterliegt lediglich dem richterlichen Ermessen und ist nicht an die Bestimmung der Hofgerichtsordnung Tit. XXII. gebunden, sondern es ist hinlänglich, wenn sich auch bei einem geringen Grundbesitz der Petent nicht in der Lage befindet, aus seinem Arbeitsverdienst und sonstigen Einkommen die Kosten ohne Entäußerung nothwendiger Vermögensstücke zu bestreiten.

Wir versehen uns von der redlichen Gesinnung Unserer Beamten, daß sie diese Unsere landesväterliche Absicht, durch Verminderung der Streitsucht und schnelle Beendigung der Rechtsstreitigkeiten, das Wohl Unserer Unterthanen zu fördern, im richtigen Sinne auffassen und dadurch ihren gewissenhaften Diensteifer bewähren werden.

Detmold den 22. Juni 1854.

Leopold, Fürst zur Lippe.
Dr. L. H. Fischer.

Nr. 54.

Declaratorische Verordnung zu demselben Gesetz.

Aus einer Reihe Beschwerden Unserer Unterthanen haben Wir die unangenehme Wahrnehmung machen müssen, mit welcher Unbehülflichkeit und vielleicht Geflissenheit mehrere Richter im Lande sich bemüht haben, in der von Uns unter dem 22. Juni v. J. erlassenen provisorischen Verordnung, zur Abstellung einiger Proceßgebrechen den Geist des Gesetzes und Unsere Absicht, das Proceßverfahren abzukürzen und den Unterthanen Kosten zu ersparen, ganz zu verkennen, und durch unmotivirte Zweifel und Subtilitäten, statt der verhofften Erleichterung und Kostenersparung des Verfahrens, solche noch vermehrt haben. Auch die von Unserm Cabinets-Ministerium unter dem 13. Sept. v. J. während Unserer Abwesenheit bekannt gemachte Erläuterung, welche Wir nachträglich in ihrem ganzen Umfange bestätigen, hat nicht den erwarteten Erfolg bewiesen. Insbesondere haben sich manche Behörden darin gefallen, über die Zulässigkeit des bedingten Mandatsprocesses den schroffsten Theorien zu folgen, nament-

lich die Liquidität der Forderung als ein nothwendiges Erforderniß der Zulässigkeit dieser Proceßart anzunehmen.

Indem auf diesem Wege die Sache in das Gebiet der Rechtsentscheidung gezogen wird, sind die durch solche Abweisungen gravirten Kläger auf das gesetzliche, aber mit großen Beschwerlichkeiten verbundene Mittel der Appellation an die Obergerichte verwiesen. Abgesehen von der von den Rechtslehrern höchst verschiedentlich angenommenen Begriffsbestimmung der Erfordernisse eines clausulirten Mandats, und der daraus hervorgehenden Zweifelhaftigkeit der Entscheidungen, wird durch diese Wendung der Zweck des Gesetzes vollständig eludirt, indem durch dieses Verfahren die Streitsache verzögert und die Sporteln vermehrt werden. Bei dem leidigen Mißstand, daß nach der bestehenden Landesverfassung alle Unterrichter mindestens theilweise, die Stadtrichter aber vollständig die Sporteln beziehen, muß sich unverkennbar jedes auf Vereinfachung des richterlichen Verfahrens und Gerichtskostenminderung gerichtetes Gesetz mit den Privatinteressen des Richterpersonals in Conflict stellen, ein Verhältniß, welches auf das Vertrauen der Unterthanen in die Unbefangenheit der Richter nur störend einwirken kann.

Um daher den aus der unangemessenen Mißdeutung Unserer Verordnung vom 22. Juni v. J. entstandenen Differenzen wirksam entgegen zu treten und Unsere Unterthanen gegen dergleichen richterliche Unbilden zu schützen, verordnen Wir, daß in all und jeden den Werth von 25. Thlrn. nicht übersteigenden Geldforderungen ohne Rücksicht auf Liquidität dem Antrag auf einen richterlichen Zahlungsbefehl mit Vorbehalt der binnen einer bestimmten Frist einzubringenden Einreden stattgegeben werden soll.

Von dem Erfolg, ob Einreden eingebracht werden, und deren richterlichen Würdigung hängt es ab, ob in den unbestimmten summarischen Proceß überzugehen, oder im executorischen Wege vorzuschreiten ist. Durch §. 1. Unserer Verordnung vom 22. Juni beabsichtigten Wir hauptsächlich, daß den Unterthanen zu einer kostenfreien Schlichtung ihrer Streitigkeiten Gelegenheit gegeben werde. Einen Zwang konnten Wir dabei auf keine Weise beabsichtigen, am wenigsten die Einleitung eines Sühneverfahrens in Fällen, wo es sich gar nicht um streitige Rechte handelt.

Wir erläutern demnach, daß die unter 1. u. 2. enthal-

tenen Bestimmungen jenes Gesetzes nur eine **Befugniß**, nicht aber eine **Pflicht** des Klägers aussprechen sollen.

Auf keine Weise ist Unser Wille, daß diese Anordnung zur Hemmung der Justiz und Kostenbedrückung der Unterthanen mißbraucht werde, und befehlen Wir schließlich, daß in allen diesen bisher im Beschwerdewege an Uns gelangten Differenzen über die Auslegung der bezeichneten Verordnung den Beschwerdeführern, unter welchem Vorwand und für welche Behörde es auch sei, durchaus keine Kostenanforderungen gestellt werden sollen.

Detmold, 22. Febr. 1855.

Serenissimus.

Nr. 55.

Fürstliches Rescript an die Justizcanzlei.

Die von der Justizcanzlei unter dem 26. Juni v. J. auf Unsere Verfügung vom 14. Juni in der Beschwerdesache des Advocaten Dreves eingegebene Remonstration enthielt so auffallende, dem Gesetze wie dem bestehenden Gerichtsbrauch und selbst den kundbarsten Thatsachen widersprechende Behauptungen, daß Wir in Berücksichtigung der bevorzugten Stellung, welche Wir den Mitgliedern dieses Gerichtshofs angewiesen haben, eine mehr als gewöhnliche sachverständige Prüfung angedeihen zu lassen, Uns aufgefordert fanden.

Nach Maßgabe auswärts eingezogenen rechtskundigen Beiraths können Wir Unser großes Bedauern nicht bergen, in jener Remonstration ein so vorherschendes Independenzstreben von Unserer landesherrlichen Obergewalt wahrnehmen zu müssen.

Den vorliegenden Competenzconflict hat die Thatsache hervorgerufen, daß die Justizcanzlei dem Advocaten Dreves die verlangte Beilage von Gerichtsacten in einer zur Transmission an ein auswärtiges Spruchcollegium gediehenen Rechtssache versagt hat.

Im Geiste einer gewissenhaften Rechtspflege liegt es unverkennbar, daß dem fremden, der örtlichen Verhältnisse und Rechtszustände präsumtiv unkundigen Richter alle die

Hülfsmittel zur Disposition gestellt werden, die dem die Rechtsfrage stellenden Richter zur Disposition standen — gleichviel, ob dieser sie benutzt hat oder nicht; denn es fragt sich bei Revision eines Rechtsspruchs nicht darum: ob der judex a quo nach seiner individuellen Subjectivität richtig geurtheilt habe, sondern lediglich um die objective Rechtsbeurtheilung.

Handelte es sich um die Gerichtskundigkeit einer Thatsache, so mußte diese schon ex officio dem Spruchcollegium zur Kenntniß gebracht werden, um dieses durch gehörige Instruction ganz in die Stellung eines sachkundigen Richters zu versetzen. Auf die Anträge der Parteien kam Nichts an, noch weniger auf ihren Widerspruch. Wohl aber war jede Partei berechtigt, von dem Richter die Handlungsweise im gesetzlichen Wege zu erzwingen, die ihm ex officio oblag.

Administrative Acte, die, wie im vorliegenden Falle die Actentransmission, in das Gebiet organischer Einrichtungen fallen, gehören nicht vor die richterliche, sondern vor die Administrativbehörde, welche früher von der Regierung, gegenwärtig von dem Cabinet vertreten wird.

Sonach war die Beschwerde, die nicht gegen eine unter den Parteien ventilirte Rechtsentscheidung, sondern gegen eine administrative Unterlassung gerichtet war, in jedem Bezug bei Unserm Cabinet anzubringen.

Der Ansicht der Justizcanzlei, daß in der Sache eine entschiedene Rechtsfrage vorliege, liegt eine offenbare Entstellung der Thatsache zu Grunde.

Der die Beschwerde des Advocaten Dreves begründende Bescheid vom 9. März 1854 war nicht ein auf wechselseitige Parteiverhandlung erfolgtes Urtheil, sondern eine einseitige proceßleitende Decretur.

Der Justizcanzlei stand nach den ihr unter dem 12. April v. J. zugekommenen Ordination keineswegs die Berechtigung zu, die Gegenpartei zur Opposition zu provociren, und den Vollzug von dem Umstande abhängig zu machen, daß der Appellat damit zufrieden sei. Gegen landesherrliche Ordinationen haben die Parteien kein Widerspruchsrecht.

Sehr unpassend bezieht sich die Justizcanzlei auf die gesetzliche Bestimmung Unseres hochseeligen Ahnen des Grafen Simon in der Hofgerichtsordnung von 1593. Tit. 54.

In welcher Zeile der erlassenen Verfügungen vom 12. April und 14. Juni ist denn zu erfinden, daß Wir „Befehle,

„Mandate oder etwas Anderes ausgehen, verhängen oder „geschehen lassen, dadurch die Sache avocirt, aufgehal„ten oder in ihrem freien stracken Laufe gehindert „worden wäre?"

Wenn aber, wie es scheint, damit angedeutet werden soll, daß die richteramtliche Wirksamkeit nach den allerdings modernen Theorien der Neuzeit jeder oberaufsichtlichen Einwirkung des Regenten entzogen werden soll, so hätte Unsere Justizcanzlei billig auch der Bestimmungen im Tit. 55. der Hofgerichtsordnung eingedenk sein sollen.

Zur ausführlichen Verständigung verweisen Wir dieselbe auf folgende Aeußerungen des von Uns eingezogenen Rechtsgutachtens:

„Daß das einer modernen Staatslehre entsprechende „und wahrhaft in einer krankhaften Richtung der Gegenwart „liegende Bestreben der Richter und Gerichtshöfe nach einer „quasi souverainen Gewalt weder in der Geschichte noch in „dem gesammten Rechte teutscher Länder sich begründet finde, „bedarf kaum einer besonderen Bevorwortung. Die Hand„habung der Justiz beruht nirgends in Teutschland auf einer „abstracten Idee; die Gerichte sind nicht Organe einer un„sichtbaren Potenz innerhalb des Staatswesens. Vielmehr „ist der Landesherr der Centralpunkt und der Urquell aller „Justizpflege und die Gerichtshöfe handhaben das Recht le„diglich vermöge der vom Landesherrn ihnen übertrage„nen Gewalt. Das Lippische Fürstenthum, ächt teutsch bis „auf die neuste Zeit herab in seinen Grundsubstanzen, macht „hiervon keine Ausnahme. Bedarf es hierfür eines beson„deren Nachweises, so genügt in der That eine Bezugnahme „auf die Hofgerichtsordnung Simon's, Grafen und Edlen „Herrn zur Lippe vom Jahre 1593. Nach der klaren Fas„sung dieses Gesetzes soll Recht und Gerechtigkeit im Na„men und Auftrage des Erlauchten Landesherrn gehand„habt werden. Wenn der Gesetzgeber sich gewisser richterli„cher Functionen entäußert und Einrichtungen trifft, wie sie „der „rechten Reichs- und Kammer-Gerichtsproceß gemäßer „Ordnung" entsprochen (vergl. Deputations-Abschied von „1600. §. 15. und J. R. A. §. 108.), so bleiben dennoch „jene Einrichtungen und deren Organe Ihm — dem Durch„lauchtigsten Landesherrn unterworfen. Graf Simon „verzichtet Tit. LIV. Part. 2. Seiner Hofgerichtsordnung für „Sich und Seine Erben auf alle Maßnahmen, welche an-

„hängige Justizsachen dem Gerichte entziehen oder in ihrem „„freien Laufe“ hindern können; aber Er entäußert sich „nach Tit. LV. nicht einer Aufsicht, welche sich durch Visita„tionen und durch die Annahme von Beschwerden geltend „macht; Er behält Sich insonderheit das Recht vor, im „Falle solcher Beschwerden „Einsehens und Richtigkeit“ „zu verschaffen. Der Durchlauchtigste Landesherr ist und „bleibt hiernach im Lippischen bis auf den heutigen Tag eine „Beschwerdeinstanz; auch der Anschluß an das Oberap„pellationsgericht zu Wolfenbüttel hat hierin Nichts geändert.

„Diese Stellung des Landesherrn im Fürstenthum Lippe „— welche nicht auf einer Anschauung oder einer Begriffs„bestimmung der monarchischen Gewalt, sondern auf dem „positiven Boden des teutschen Reichs- und Territorial„Staatsrechts beruht — entscheidet über die Frage: ob vor„kommenden Falls eine von einem Fürstl. Lippischen Ge„richtshofe, also namentlich von der Fürstlichen Justizcanzlei „in einer pendenten Rechtssache versagte Actenadjunction auf „vorgängige Beschwerdeführung von des regierenden Fürsten „Durchlaucht angeordnet werden kann und mit Bestande „Rechtens angeordnet werden darf? Denn diese Frage ist „unbedingt dann zu bejahen, wenn der Regent — wie im „Fürstenthum Lippe geeignetermaßen zutrifft, — eine Be„schwerdeinstanz bildet; sie ist selbst dann zu bejahen, „wenn der Landesherr, wie z. B. im Herzogthum Anhalt, „Dessau, Cöthen nur electiv, d. h. in Concurrenz mit einem „Oberappellationsgericht (in Anhalt nach §. 23. der gelten„den C.-A.-G.-Ordnung) Beschwerdeinstanz ist. Das wegen „verweigerter Actenadjunction angebrachte Gravamen geht „seinen gewiesenen Weg an den Landesherrn, welcher ganz „unzweifelhaft in höchster Instanz Gerichtsresolutionen zu „reformiren befugt ist. Liegt hierin etwa die Vertheidigung „einer sogenannten Cabinetsjustiz? Nimmermehr! Denn will „man nicht bei der Bestimmung dessen, was Cabinetsjustiz „ist, in Willkürlichkeiten verfallen, oder unter der Warnung „der Cabinetsjustiz das Dogma von der Souverainität der „Gerichte in die Praxis einführen, so bedarf es nothwendig „einer Verständigung. Es kommt darauf an, ob sich der „Landesherr ein Eingreifen in concrete Processe dadurch, daß „Er vermöge der Gerichtsorganisation im Instanzenzuge an„gerufen werden kann, vorbehalten hat oder nicht. Im er„steren Falle kann von Cabinetsjustiz nicht die Rede sein;

„im letzteren ist aber insofern ein Eingriff in die ordentliche „Justizpflege vorhanden, als der Landesherr die allgemeinen „Normen, worauf Er die Richter angewiesen hat und nach „denen sie in Seinem Namen richten müssen, hintenansetzt. „Der Landesherr corrigirt unter der gedachten Voraussetzung „Sich selbst und nicht die Richter, und es erhält der Vor„wurf einen Anhalt, die Begünstigung des Einzelnen über „das Selbst anerkannte Recht erhoben zu haben."

Jedenfalls erscheint die Justizcanzlei in dieser Sache trotz der im Berichte gegebenen Versicherung, daß jedes persönliche Interesse ihr ferne sei — insofern nicht ganz unbetheiligt, als ihr zum Vorwurf gemacht wird, daß sie die fraglichen Acten nicht benutzt habe. Es ist daher um so mehr Unsers Amts, die gravaminirende Partei in der Verfolgung ihres Rechts zu schützen.

Seltsam ist die Ansicht, daß, weil eine richterliche Verfügung vorliege, von einer Rechtsversagung keine Rede sein könne, eine Folgerung, die wohl aus dem irrigen Grundsatze abgeleitet wird, als ob Rechtsverweigerungen blos durch Unterlassungen, aber nicht auch durch Begehungen, welche eine solche Rechtsversagung manifestiren, begangen werden könnten.

Wenn nun endlich die Justizcanzlei Unser Cabinetsministerium nicht als eine richterliche Behörde erkennen will, so ist dagegen nichts zu erinnern, denn nach den über die Ressortverhältnisse des Cabinets von Uns kund gegebenen Erklärungen ist das Ministerium keine selbstentscheidende, sondern nur eine Unsere Entscheidungen vollziehende Behörde.

Wenn aber mit dieser Aeußerung auch die Incompetenz Unseres Cabinets in Contestation gezogen werden soll, so müssen Wir hierin eine Auflehnung gegen Unsere Fürstliche Autorität erkennen, da diese im Systeme des Monarchismus den Inbegriff aller staatlichen Justizobergewalt in Anspruch nimmt.

Es wird Uns nicht in Sinn kommen, diejenigen Attribute der Rechtspflege, welche in das Gebiet der Rechtsfindung gehören — die Entscheidungen, welche eine genaue Fachkunde erfordern, — vor Unsere Person zu ziehen, allein in Bezug auf die mit der Rechtspflege verbundene organische und executive Gewalt, werden Wir Unsere oberrich-

terliche Befugniß keiner andern Obergewalt, am wenigsten der Unserer eigenen Diener unterordnen.

Die Wirksamkeit Unserer Einschreitungen kann auch nicht dadurch beschränkt werden, daß Unbilden, die von den Richtern den Parteien zugefügt werden, in der Form von Bescheiden eingekleidet werden.

Wir wiederholen demnach Unsere Aufgabe vom 14. Juni v. J., nunmehr der Ordination vom 12. April v. J. der Inrotulation der Acten binnen 14 Tagen unbedingt Folge zu leisten.

Wir werden den Grundsatz nie aufgeben, daß Gehorsam die unerläßliche Bedingung jedes Staatsdienstverhältnisses und in jedem Zweige der Verwaltung sein und bleiben muß, und kann dieser auch keines Dieners Gewissen beschweren, da die Verantwortlichkeit nicht ihn, sondern nur seinen Dienstherrn treffen kann.

Detmold, 26. März 1855.

Serenissimus.

Nr. 56.

Fürstliches Rescript, die Reform des Justizwesens betreffend.

Die Natur der Sache wie die täglichen Ergebnisse der Erfahrungen leiten Uns zu der Nothwendigkeit, das Justizwesen im Fürstenthume in allen Zweigen einer totalen Reform zu unterwerfen, und eine auf festen Prinzipien beruhende, in strenger Consequenz derselben in alle Verzweigungen auslaufende und aus einem Guß hervorgehende systematische Gerichts- so wie Criminal- und Civilproceß-Ordnung bearbeiten zu lassen.

Bei dem ersten Entwurf derselben finden Wir räthlich, ganz vom wissenschaftlichen Standpunkt auszugehen, und namentlich in der systematischen Ordnung der Materien einzig die wissenschaftliche Form zu Grunde zu legen.

Dabei werden Wir nun einige Fundamentalsätze bezeichnen, deren Berücksichtigung Wir bei Bearbeitung des Entwurfs zur Bedingung machen.

Nach Herstellung einer solchen systematisch ausgearbeiteten Grundlage beabsichtigen Wir der Berathung dieses wichtigen Gesetzentwurfs mit dem demselben beizufügenden motivirenden Commentar die weiteste Ausdehnung zu geben. Wir werden denselben durch den Druck veröffentlichen, und Unserer gesammten rechtsverständigen Dienerschaft, wie nicht minder den Genossen des Advocatenstandes, besonders zur Geltendmachung des praktischen Gesichtspunkts, der Begutachtung unterwerfen, auch Gelegenheit geben, die Kritik des größeren wissenschaftlichen Publikums zur Theilnahme aufzufordern, und sodann einem ausgewählten Commissarius die definitive Gesetzredaction übertragen.

Indem eine so gründliche Arbeit vorzugsweise eine ausgedehnte Bekanntschaft mit der neuen Literatur in Anspruch nimmt, so beauftragen Wir unter Dispensation von aller Theilnahme an den richterlichen Dienstgeschäften Unsern Justizcanzleirath Preuß mit der Bearbeitung dieses Gericht-Ordnungs-Entwurfs. Wir verstatten demselben dazu den ausgedehntesten Gebrauch seiner Bibliothekar-Function in der Anschaffung der erforderlichen literarischen Hilfsmittel, und werden in dem raschen Betrieb dieser Arbeit einen besondern Beweis des Diensteifers Unsers Justizcanzleiraths Preuß zu erkennen und zu ehren gerne geneigt sein.

Die oben bemerkten Fundamental-Prinzipien und sonstigen Berücksichtigungen des Entwurfs bezeichnen Wir im Allgemeinen dahin:

1. Die Lösung der Aufgabe, die Civilstreitigkeiten der Unterthanen auf eine dem Rechte wie der Billigkeit entsprechende Weise in dem möglichst kurzen Zeitverlauf zur Entscheidung und diese zur Execution zu bringen, — der Strafgesetzgebung bei dem kürzesten Verfahren die gründlichste Untersuchung und gerechteste Entscheidung zu sichern, ist der nächste Zweck.

2. In einem monarchischen Staate, in dem das System: der Väterlichkeit das Prinzip ist, kann das strenge Recht einer Mäßigung nach ethischen Prinzipien (aequitas) nicht entbehren.

3. Im Conflicte des formalen Rechts mit dem materiellen muß das letzte unbedingt den Vorzug gewinnen, daher sind in Restitutionssachen immer zunächst die materiellen Verletzungen in's Auge zu fassen, und bei deren Anerkennung, der prätorischen Generalclausel die Anwendung zu gestatten.

4. Auf bestehende Gesetze, Verträge, Herkommen, Privilegien und sogenannte wohlerworbene Rechte, ist bei diesem Entwurf, wo es sich lediglich de lege condenda handelt, wenn solche mit dem Staatswohl und der Zweckmäßigkeit im Widerspruch stehen, durchaus keine Rücksicht zu nehmen.

5. Die Verbindung der Justiz mit der Administration in den Unterinstanzen soll unverändert bleiben. Sehr strenge juristische Gründlichkeit in den untern Instanzen ist nicht zu präsumiren, und muß daher der Schwerpunkt der Rechtspflege in dem Obergericht liegen.

6. Die Zulassung der Advocaten ist auch bei den Untergerichten zu verstatten. Der Mißbrauch kann dadurch beschränkt werden, daß nur in Vorfällen, in welchen der Unterrichter gleich im Anfang die Verhandlung durch Sachwalter für zweckmäßig und zuläßig erklärt hat, der in die Prozeßkosten verurtheilte Gegner auch diese Advocatengebühren zu ersetzen hat.

7. Dem Obergericht muß in allen Fällen, wo von einem Untergericht appellirt wird, ex officio die Prüfung obliegen: ob in erster Instanz die Sache gehörig instruirt worden ist, und im Fall erheblicher Mängel muß es das Verfahren cassiren, und ein neues bei dem Obergericht veranlaßen.

8. Der befreite Gerichtsstand ist beizubehalten aber nur auf die Personen und Familien zu beschränken, die unter die Kategorien derjenigen gehören, welche im Range und äußern Standes-Ansehen mit den Untergerichtsbeamten gleich und höher stehen.

9. In Bezug auf die Prozeß-Kosten ist der Grundsatz festzusetzen, daß die Sicherung des Rechtsschutzes eine allgemeine Staatspflicht ist, deren Gebrauch nicht wie der von Landstraßen ꝛc. vom freien Willen abhängt, daher auch nicht noch zu einer besonderen Vergütung verpflichten sollte, wenn nicht ein besonderer Rechts- oder Billigkeitsgrund vorliegt.

Daher sollte:

a) die Kostenverurtheilung nur eintreten, wo eine Partei im Bewußtsein des ungerechten Prozessirens Kosten veranlaßt hat;
b) die Compensation, wo beide Theile im guten Glauben stritten;
c) die gänzliche Niederschlagung, wo eine reformatorische Sentenz beide Theile gegen den Vorwurf der Streitsucht schützen muß.

10. In Civilstreitigkeiten soll die Verhandlungsmaxime in erster Instanz zwar nicht ausgeschlossen, aber doch die Untersuchungsmaxime in der Art Regel sein, daß dem Unterrichter ex officio zu untersuchen obliege, welche von beiden Parteien im Rechte ist, daher auch jede auf die ihr zur Seite stehenden Rechtsbehelfe aufmerksam zu machen hat, wenn solche aus Unkunde oder Mangel an Begriffsklarheit solche übersehen sollte. In den höhern Instanzen gilt die Verhandlungsmaxime.

11. Die bisherige ausgedehnte Verstattung der juristischen Praxis ist auf eine bestimmte Zahl der Sachverwalter zu beschränken.

12. Die moderne Institution einer Staatsanwaltschaft fällt hinweg, dagegen dürfte die Anstellung eines Armenconsulenten, mit der Function, die Unvermögenden vor dem Beginn ihrer Prozesse zu belehren, (nicht aber deren Prozesse zu führen), von großem Nutzen sein.

13. Für die zweite Instanz soll keine Appellations-Summe fest stehen und für die dritte Instanz auf 100 Thlr. ermäßigt werden. Den Parteien steht frei, auch bei geringeren Summen im Wege landesherrlicher Dispensation die Appellation zur dritten Instanz zu erwirken.

14. An die Stelle des Criminalgerichts sollen Inquisitoriate treten, welche in schicklicher Vertheilung im Land, alle Criminaluntersuchungen zu leiten haben, und zugleich in Polizeientscheidungen eine Revisions-Instanz bilden sollen.

15. Die Aburtheilung der Straferkenntnisse ist dem Oberlandes-Gericht zugewiesen.

16. Es wird zweckmäßig sein, als Criminalprozeß-Ordnung eine der bereits bestehenden einzuführen, worin die Institute der Staatsanwaltschaft und der Geschwornen nicht eingeführt sind.

Es ist jedoch den Criminalrichtern die Befugniß beizulegen, an streng vorgeschriebene Beweisregeln sich nicht zu binden und wie Geschworne, nach ihrer moralischen Ueberzeugung zu entscheiden.

17. Die Justizcanzlei und das Hofgericht werden aufgehoben, und an dessen Stelle ein Oberlandesgericht mit einem Präsidenten und 5 Richtern eingeführt.

18. Die Stadtgerichte bleiben, die Patrimonialgerichte werden dagegen abgeschafft, sowie das Lemgoer Herrschaftsgericht.

19. Die freiwillige Gerichtsbarkeit wird ohne Rücksicht auf den befreiten Gerichtsstand den Aemtern und Stadtgerichten über die in ihren Sprengeln sich befindenden Personen und Sachen zugewiesen.

20. Die Depositen werden ohne Ausnahme an die Leihkasse eingezahlt und zu 3 pCt. verzinst. Die Einnahme und Auszahlung geschieht durch die Hebungsbeamten und städtischen Rechner.

21. Dem Oberlandesgericht ist die Disciplinar-Aufsicht über das gesammte Untergerichtspersonal, so wie die Ordinations- und Strafgewalt über dessen Ordnungswidrigkeiten, ingleichen die Entscheidung über die Beschwerden wegen verweigerter oder verzögerter Justiz, ingleichen die Anstellung und Entlassung des Untergerichtssubalternen Personals mit Ausnahme der Städte übertragen.

22. Die Functionen, welche zur Administrativ- und judiciarrichterlichen Gewalt gehören, sind strenge zu trennen, und die oberste Aufsicht auf Justizpflege, und die richtige Anwendung der Gesetze, die Entscheidung der Competenzconflicte, die Anstellung des Personals und dessen dienstdisciplinarische Ueberwachung, die Aufsicht über das Hypotheken-Pupillen-Depositenwesen, die Dispensationen u. s. w. dem Cabinet vorzubehalten.

Ueber andere Zweifel und Anstände, die bei dieser Bearbeitung sich erheben möchten, wird am kürzesten auf dem Wege mündlicher Verhandlung mit Unserm Cabinetsministerium die erforderliche Erledigung herbeigeführt werden können ꝛc.

Nr. 57.

Fürstliches Rescript, die Verwilligung einer Baustätte für die Wegnersche Familie zu Kohlstädt betreffend.

Der Bericht Fürstl. Kammer vom 25. v. M. das Gesuch des Einliegers Wegner zu Kohlstädt betreffend, führt in den angeschlossenen Actenstücken auf so manche Erwägungen, welche die Zulässigkeit des Antrags des Supplicanten in ein günstigeres Licht setzen, als die früheren Verhandlungen darstellen.

Zunächst ist wohl nicht zu bezweifeln, daß die Zahl der im Lande vorhandenen Proletarierfamilien dadurch nicht gemindert werden kann, daß man durch Beschränkung ihrer Wohnungen, ihnen den Lebensunterhalt erschwert. Schon aus sanitätspolizeilichen Rücksichten sollte man im Gegensatz das dichte Zusammendrängen so zahlreicher Familien in die engsten Räume zu verhüten suchen. Es ist aber sehr begreiflich, daß eine so zahlreiche Familie wie die des Wegner allenthalben mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben wird, um eine miethweise Aufnahme zu finden. Es erledigt sich hiermit zugleich der einzige in den Acten gegen die Persönlichkeit des Wegner erfindliche Vorwurf des Trotzes und der Unverträglichkeit, da sich leicht begreifen läßt, daß bei einer so armseligen als zahlreichen Familie häusliche Störungen mit den Hauseigenthümern und Hausgenossen nicht ausbleiben können.

Dagegen spricht für den Supplicanten das Zeugniß des Pfarrers und Bauerrichters, daß der Wegner in der theuren Zeit 1846 sich treulich bemüht habe, seine zahlreiche Familie ohne öffentliche Unterstützung redlich zu ernähren, welches in dem Zeugniß seine Bestärkung findet, daß er nicht durch Müssiggang, sondern durch Krankheit seiner Frau in Armuth gerathen, und ein ehrlicher, fleißiger und geschickter Arbeiter ist.

Bei der von ihm allerdings bewiesenen unbeugsamen Beharrlichkeit, ungeachtet aller obrigkeitlichen Gegenwirkung eine Wohnung sich zu erzwingen, ist auch wohl billigermaßen mehr der Größe seiner Noth als dem hiebei zu Tage gelegten Trotz Rechnung zu tragen, und müssen aus eben diesem Grunde die von ihm in der Vorstellung allerdings sehr schroffen Aeußerungen einige Nachsicht verdienen.

Sehr spricht aber für den Wegner das Zeugniß des Oberförsters Kemper über dessen Ordnungsliebe und Anstelligkeit, welches nicht nur dessen Hülfsbedürftigkeit, sondern auch seine Würdigkeit bekundet.

Unter diesen Umständen kann der zeitherige Weg, die Wegnersche Familie an die Unterstützung und Vorsorge der Amtsgemeinde und Localunterstützung zu verweisen, nicht zum Ziele führen, dieser Familie aus ihrer Noth zu helfen, und müssen dagegen die Vorschläge des Oberförsters Kemper vollkommen Begünstigung finden.

Es tritt nur hiebei auch das Bedenken ein, daß bei der gänzlichen Mittellosigkeit des Supplicanten die von demselben intendirte Wohnung doch kaum den mäßigsten Forderungen eines Wohnsitzes in Bezug auf Elementar-Schutz und Gesundheit entsprechen dürfte, und mit dieser Unterstützung weit zweckmäßiger die Anlage einer Ansiedelung in der Eigenschaft einer Gartenculturstätte zu verbinden sein würde.

Zu diesem Zweck verwilligen Wir in obhabendem Auftrag Unsers abwesenden Gemahls Liebden, den Wegner auf den Fall, daß derselbe eine dem Zweck entsprechende Wohnung herstellen wird, eine Bauunterstützung von Zweihundert Thaler in der Art, daß dem Wegner die beantragte Stelle mit der Verpflichtung, ein jährliches Pachtgeld von 10 Thlr. zu bezahlen, in einen lebenslänglichen Pacht gegeben, und demnächst bei dem Abtritt ihm oder seinen Erben, der Mehrwerth von 200 Thlr. als Melioration vergütet werden soll.

Die nächsten 6 Jahre soll jedoch demselben das Pachtgeld als Geschenk erlassen sein.

Die Kammer wird diese Verwendung der 200 Thlr. wieder bei dem Meliorationsfond in Einnahme zu bringen haben, die ganze Ausführung aber der Aufsicht und Leitung des Oberförsters Kemper unterstellen und nach Ablauf eines Jahres über den Erfolg anher berichten.

Detmold, den 1. September 1854.

Elisabeth.

Nr. 58.

Rescriptionsentwurf, das Hermannsdenkmal betreffend.

Aus dem von Fürstl. Regierung über den 31. v. M. erstatteten Bericht nebst Anlagen ist die Ueberzeugung nicht zurückzuweisen, daß nach der Lage der Sache jede Hoffnung zur Ausführung des Hermannsdenkmals in den Bereich der Täuschungen zurückzuweisen ist.

Es entsteht hieraus aber auch die Nothwendigkeit, den zeitherigen Weg des unthätigen Zuwartens zu verlassen und

eine Entscheidung herbeizuführen, was unter den vorliegenden Umständen Recht und die Klugheit erfordern. Die Ehre der Regierung und derjenigen Personen, die sich als administrative Behörde constituirt, und in ihrer Persönlichkeit vor ganz Deutschland als Garantie der bestimmungsmäßigen Verwendung dieser Beiträge anerkannt worden ist, gebietet diese Angelegenheit nicht im Dunkel zu lassen, sondern durch eine offene Darstellung der Verhältnisse sich zu rechtfertigen, wie die ihr auf Treue und Glauben zur Disposition gestellte bedeutende Summe verwendet worden und warum der damit beabsichtigte bestimmungsmäßige Bau nicht zum Vollzug gelangt ist.

Die Regieruug wird demnach angewiesen, die Vereinsglieder zur unverzüglichen Rechnungsablage anzuhalten, diese zu prüfen und das Resultat, wie überhaupt den Stand der Sache zur öffentlichen Kunde gelangen zu lassen.

Sollte sich noch ein zu verwerthender Naturalbestand an Kupfer oder an baarem Geld herausstellen, so scheint es dem Recht gemäß zu sein, diesen Bestand den Einzahlern pro rata ihrer Beiträge zurückzuzahlen, und würde zu diesem Zweck ein richterliches Proclama zu erlassen, und die Interessenten unter Beistimmung einer Präclusivfrist aufzufordern sein, nach Berichtigung des Legimationspunktes ihre Antheile zu erheben, widrigenfalls diese Gelder als herrenloses Gut dem Fiscus anheim fallen würden.

Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht sind jedoch gesonnen, die dem Fiscus zufallenden Gelder zu einem ganz Teutschland interessirenden Zweck, nemlich zur Unterstützung der von Wassersnoth beschädigten Schlesier zu verwenden, dieses auch sofort im Proclama aussprechen zu lassen; und dürfte in diesem Bezug wohl der größte Theil der Creditoren die Reclamation aufgeben, und damit die definitive Abwickelung der Sache einer weniger weitläuftigen Geschäftsverhandlung unterliegen.

Nr. 59.

Schema des Fürstlich Lippe'schen Kammeretats.

Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Bestand aus voriger Rechnung			
II. Bestandgelder der Unterrendanten . . .			
III. An Rentengefällen			
IV. Von Meiereien			
V. Von den Kornböden			
VI. Von Richterhebungen in den Städten . .			
VII. Von der Judenschaft			
VIII. Aus den Forsten			
IX. Straf-, Confirmations- und Lehngelder. .			
X. Herrengelder			
XI. Sublevationsgelder			
XII. Vom Sennergestüte			
XIII. Vom Salzwerk			
XIV. Sporteln von Collegien und Aemtern . .			
XV. An geliehenen Kapitalien			
XVI. Vom Meinberger Brunnen			
XVII. Von Ablösungen und Veräußerungen . .			
XVIII. Aus dem vormaligen Amte Alverdissen . .			
XIX. Vermischt			
XX. Außerordentlich			
An Geld eingewechselt			

Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Vorschuß der Unterrendanten			
2. Zur Hofhaltung			
3. Apanage, Competenz und Fideicommißgelder .			
4. Gehalte der Civildiener			
5. Gehalte der Kirchen- und Schuldiener . . .			
6. An Pensionen und Gnadengehalten			
7. An Bau- und Besserungskosten			
8. Diäten, Zehrungs- und Reisekosten			
9. Für Schreibmaterialien, Porto und Botenlohn			
10. An Zinsen			
11. An abgetragenen Kapitalien			
12. Zum Marstalle			
13. Zum Landgestüte			
14. Zum Sennergestüte			

	Thlr. Sgr. Pf.
15. Zum Meinberger Brunnen	
16. Abgänge und Remissionen	
17. Für nützliche Verwendungen	
18. Zum Wegebau	
19. Vermischt	
20. Außerordentlich	

Nr. 60.

Fürstliches Rescript an das Militairgericht, die versagte Urtheilsbestätigung betreffend.

In der Untersuchungssache gegen den Soldaten &c. Huchthausen muß dem von dem Militairgerichte unter dem 25sten Mai abgefaßten condemnatorischen Erkenntniß Unsere Bestätigung versagt werden, als es gegen die ersten Rechtsgrundsätze des Criminalrechts verstößt, einen Angeklagten bei der Anerkennung der fehlenden Absicht zu delinquiren, mit einer Strafe zu belegen.

Die Sache ist als Ordnungswidrigkeit lediglich im Disciplinarwege zu erledigen &c.

Nr. 61.

Ministerialerlaß an die Regierungsräthe, deren oppositionelle Stellung betreffend.

Se. Hochfürstl. Durchlaucht haben die Erklärungen der Herren Regierungs-Mitglieder Piderit, Petri, Heldmann und Meyer mit aller Aufmerksamkeit Ihrer Höchsten Prüfung unterworfen, aus derselben aber nicht die Befriedigung gewinnen können, zu welcher sie Ihre Erwartung berechtigte.

Bei dem aufrichtigen Wunsche Sr. H. D., in dieser Angelegenheit ein Verständniß erzielen zu können, welches Höchstdemselben gestattet, den genannten Räthen das Vertrauen wieder zuwenden zu können, welches durch die Gesammterklärung vom 10. März d. J. auf eine so bedauerliche Weise gestört worden ist, hat der Unterzeichnete gerne den Höchsten Auftrag übernommen, vor der von dem Für-

sten zu ertheilenden Entschließung den Versuch zu machen, die vielleicht in der Sache liegenden Mißverständnisse gründlich zu beseitigen.

Ueber die zu Grunde liegende Thatsache besteht kein Zweifel.

Der Fürst erklärte der Regierung seine Absicht, die Gesetzgebung von den Jahren 1848 bis 1852, als auf revolutionärem Wege entstanden, auf dem Wege der Octroyirung ohne Weiteres aufzuheben.

Sie fanden diese Maßregel illegal, riethen dem Fürsten von diesem Vorhaben ab, versagten Ihre Theilnahme an der Ausführung, und motivirter diese Meinung durch die Behauptung:

a) daß die factisch bestehenden landständischen Verfassungsänderungen den Charakter „als einer in anerkannter Wirksamkeit stehenden Verfassung" an sich trügen und
b) daß die von dem Fürsten beabsichtigte Abänderung derselben mittelst Octroyirung auf einem nicht verfassungsmäßigen Wege vorschreite.

Sie können, meine Herren, unmöglich verkennen, daß, wenn Sie die obigen Behauptungen nicht zu rechtfertigen vermögen, Ihr dem Fürsten gegebener Rath Ihnen sehr zum Vorwurf gereichen muß. Er bezeichnet Sie und Ihre Collegen als Männer, welche die Revolution als ein unverletzliches fait accompli anerkennen, und jedenfalls nicht geeignet sein können, die Interessen des Landesherrn gegen die Agitation der Revolutionsanhänger zu vertheidigen.

Sie haben den von dem Fürsten in den Erlaß an Ihren Präsidenten vom 16. v. M. bereits im Allgemeinen bezeichneten Einwendungen gegen Ihre kund gegebene politische Meinung nicht einmal die Aufmerksamkeit bewiesen, auf die darin enthaltenen factischen Behauptungen und logischen Argumentationen sich mit irgend einer Bestimmtheit zu äußern. Von dieser Erklärung ist aber die wichtige Frage abhängig:

> Ob der Fürst von Ihrer Dienstleistung den Erfolg erwarten kann, den Höchstderselbe nach Seiner Stellung von Dienern, welche zur Vertretung Seiner landesherrlichen Rechte vorzugsweise berufen sind, zu fordern berechtigt ist?

Unmöglich können Sie verkennen, daß diese Frage durch Ihre Erklärung: „Sich den Befehlen des Fürsten unterwerfen zu wollen," sich nicht erledigen läßt. Wo die Gehor-

samspflicht erzwungen werden kann, kömmt es auf den Willen des Verpflichteten gar nicht an. Allein eben so wenig werden Sie bezweifeln können, daß der Fürst keine Diener brauchen kann, die im Bewußtsein einer ungerechten Sache dienen zu sollen, sich als blinde Werkzeuge der Gewalt betrachten müssen. Vom Fürsten würde es eben so unfürstlich und unedel gehandelt sein, einen moralischen Zwang zu üben, als für die Diener wenig ehrenvoll, sich um zeitlicher Vortheile willen einem solchen zu unterwerfen.

Dem Fürsten würde aber der Vorwurf des gänzlichen Mangels an Klugheit treffen, wenn er zu seiner Rechtsverfolgung die Sachwalter seiner Gegner wählen würde.

Alles, was Sie zu Ihrer Vertheidigung vorbringen, läßt sich auf die Berufung zurückführen, daß Sie von Ihrem Recht Gebrauch gemacht haben, Ihre Ueberzeugung von der Illegalität der Handlungsweise des Fürsten freimüthig auszusprechen, und auf Ihre sonstige untadelhafte Dienstführung.

Von Seiten des Fürsten wird Ihnen aber nicht zum Vorwurf gemacht, daß Sie diese Ueberzeugung ausgesprochen haben, sondern daß Sie solche hegen; Ihr früheres Dienstverhalten ist aber gar nicht in Frage. Ihre Erklärung läßt sich ganz der eines Geistlichen vergleichen, welcher offen und ehrlich bekennen wollte: ich bin zwar als protestantischer Pfarrer angestellt, bekenne mich aber mit Herz und Mund zum römisch-katholischen Glauben, dies soll mich jedoch nicht hindern, in der Pflicht des Gehorsams nach den Vorschriften der protestantischen Kirchenordnung mein geistliches Amt zu führen.

Würden Sie ein solches Verhältniß für zulässig erachten?

Können Sie der Meinung beipflichten, daß ein gewissenhafter Mann eine nach seiner Ueberzeugung ganz ungerechte Sache mit demselben Eifer wie eine gerechte zu vertheidigen vermöge?

Das ist aber in der gegenwärtigen Sachlage die Aufgabe.

Der Fürst erkennt die ganze Legislation vom 9. März 1848 bis zum Schlusse des Jahres 1852 für eine gesetz- und verfassungswidrige Thatsache und deshalb für null und nichtig.

Der größte Theil seiner Unterthanen und präsumtiv der einzuberufenden Landstände hält wie Sie jene Legislation für rechtsbeständig und im Gegensatze das Edict vom 15. März d. J. für ungesetzlich, mithin unverpflichtend.

Sie, meine Herren, die ersten Beamten im Staate, berufen, nur nach Gesetz und Recht als Organe der höchsten Staatsgewalt Ihre Thätigkeit zu beweisen, können in diesem Conflict dem Dilemma nicht ausweichen, entweder das nach Ihrer subjectiven Ansicht anerkannte Recht oder den Dienergehorsam zu verletzen, soferne Sie nicht einer andern als Ihrer frühern Ueberzeugung Raum geben können. Sie können auch die Rechtsfrage nicht isoliren, etwa die Meinung hegen, daß, wenn Sie auch in dieser Rechtsfrage Ihrem Herrn nicht beipflichten könnten, Sie ihm doch in allen andern zu Diensten stehen könnten. Das von dem Fürsten ausgesprochene Princip bedingt nicht nur die Gültigkeit der gegenwärtigen, sondern auch der gesammten künftigen Gesetzgebung. Sie, die in jeder Ihrer Diensthandlungen an die Frage gewiesen werden: was spricht das auf das Recht gegründete wirkliche Gesetz? — können bei einer solchen Unentschiedenheit unmöglich Ihrem Berufe entsprechen.

Es giebt nur einen Ausweg aus diesem Wirrsal — eine auf gewissenhafte ehrliche Ueberzeugung beruhende Aenderung Ihrer Rechtsansichten! Die Möglichkeit einer solchen Sinnesänderung kann ich um so weniger bezweifeln, als allerdings der ganz eigenthümliche Umstand obwaltet, daß des Fürsten Durchlaucht bis diese Stunde noch nicht Gelegenheit gefunden hat, sich über die Gründe, welche Höchstdessen Verfahren motivirt haben, mehr als im Allgemeinen auszusprechen und in das Detail der Rechtsfrage einzugehen.

Indem dieses gegenwärtig in einer an die teutsche Bundesversammlung gerichteten und im Druck befindlichen Denkschrift umständlich entwickelt worden ist, haben mich Se. Durchlaucht beauftragt, Ihnen diese zunächst zuzustellen, und werden bis dahin Höchstihre definitive Entschließung aussetzen.

Ich darf nur noch hinzufügen, wie sehr Se. Durchlaucht bedauern würden, in Ihrer Regierung der Unterstützung von Männern entbehren zu müssen, von deren Talenten und wirksamer Thätigkeit, so wie auch sonstiger ehrenhafter Gesinnung Sie vollkommen überzeugt sind. Es liegt aber zu klar vor Augen, daß ein solcher Zwiespalt in den principiellen Ansichten keiner Vermittlung fähig ist.

Detmold, den 10. Octbr. 1853.

Cab. Min.

Nr. 62.

Actenstücke des Herzogl. Sächs. Coburgischen Criminalgerichts.

A. Herzogl. S. Coburgisches Staatsministerialrescript.

Wir Ernst, Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha ꝛc. lassen hierbei Uns. Justizcollegium eine von dem wirklichen Geh. Rath Dr. juris Laurenz Hannibal Fischer zu Detmold verfaßte, an den deutschen Bundestag gerichtete Beschwerdeschrift der Fürsten von Hohenlohe-Kirchberg und Hohenlohe-Langenburg, ingleichen des Oberstallmeisters Tilo von Seebach und einiger anderer Rittergutsbesitzer in Unserem Herzogthum Gotha wegen ungesetzlicher und unrechtmäßiger Aufhebung der landschaftlichen Verfassung des Herzogthums Gotha ꝛc. mit der Eröffnung zugehen, daß Wir in dem Inhalte derselben den Thatbestand der Majestätsbeleidigung gegen Uns erblicken. Wir ertheilen deßhalb und da der genannte Fischer sich sicherem Vernehmen nach dermalen in Unserer hiesigen Residenzstadt befindet, Unserem Justiz-Collegium die Anweisung, gegen denselben sofort mit der Criminaluntersuchung und nach Maaßgabe des Gesetzes mit den zur Sicherung des Resultats der Untersuchung geeigneten Maaßregeln vorschreiten zu lassen, und Uns über das Ergebniß seiner Zeit zu berichten.

Coburg, den 3. Juli 1855.

Auf höchsten Befehl.
Herzogl. Sächs. Staats-Ministerium.
gez. Braun.

Von der Hand an das Herzogl. Justiz-Amt II. dahier mit der Anweisung resp. dem Auftrag, die Gebühr Rechtens hierauf zu verfügen.

Coburg, den 3. Juli 1855.

Herzogl. Justizcollegium.
gez. Hofmann.

B. Verhaftsbefehl des Herzogl. S. Justizamts II.

Der Rechtscandidat und Justizamts-Accessist Sartorius ist bevollmächtigt, dem wirklichen Herrn Geh. Rath Dr. jur.

Hannibal Fischer von Detmold, dermalen hier, zu eröffnen, daß er sich Angesichts dieses vor dem unterzeichneten Criminalgerichte einzufinden habe, um einer Vernehmung wegen des gegen ihn indicirten Vergehens der Beleidigung der Person des Staatsoberhaupts, resp. Majestätsbeleidigung, zu gewärtigen.

Der Herr Geh. Rath Fischer ist zu bedeuten, daß im Falle seiner Weigerung, Folge zu leisten, seine Vorführung wird angeordnet werden.

Coburg, den 3. Juli 1855.

Herzogl. S. Justiz-Amt II.
(L. S.) gez. Gruner.

C. Vernehmungsprotokoll.

Coburg, den 3. Juli 1855.

Gegenw. Hr. Justizamtmann Gruner. Erscheint auf gegebene Veranlassung (!) der wirkliche Herr Geheimerath Dr. jur. Herr Laurenz Hannibal Fischer aus Detmold, dermalen hier, 71 Jahre alt. Nach einleitendem Vortrag aus dem höchsten Rescript vom 3. Juli d. J. wurde dem Herrn Comparenten die mit diesem anher gelangte Schrift, betitelt „Beschwerdeschrift der Fürsten von Hohenlohe-Kirchberg und Hohenlohe-Langenburg, wegen ungesetzlicher und unrechtmäßiger Aufhebung der landschaftlichen Verfassung des Herzogthums Gotha" vorgelegt und gibt Herr Comparent auf Befragen zu vernehmen:

Ich bin allerdings Verfasser dieser Schrift und erkenne die unter solcher befindliche Unterschrift als von mir herrührend, an. Dem Herrn Fischer wurde hierauf eröffnet, daß in dieser Schrift indicirt sei das Vergehen der Beleidigung des Staatsoberhauptes, resp. der Majestätsbeleidigung und daß deßhalb gegen ihn Untersuchung einzuleiten sei, daß sich aber zu dessen Ausführung, da er Ausländer sei, dessen Verhaftung nöthig mache, resp. gerechtfertigt erscheine.

Herr Comparent entgegnete:

1) zunächst, daß er auf der Durchreise nach Frankfurt a. M. zum Zwecke einer diplomatischen Mission sich hier befinde, nach den Grundsätzen des deutschen Staats- und des Völkerrechts in dieser Eigenschaft gesandtschaftliche Immunität um so mehr in Anspruch zu nehmen berechtigt sei, als herzogl. Justizamt II. als Criminalgericht seine persönliche Qua-

lification als Organ der höhern staatlichen Leitung nicht in Zweifel zu ziehen scheine;

2) sodann müsse er sich darauf berufen, daß ihm in der incriminirten Schrift nicht einmal die Stelle vom herzogl. Criminalgericht bezeichnet worden sei, auf welche sich das Indicium eines Vergehens der Beleidigung der Person des Staatsoberhaupts, resp. Majestätsbeleidigung beziehen solle;

3) liege die Thatsache eines Gegenindiciums an sich schon in dem notorischen Umstande, daß von Seiten der deutschen Bundesversammlung diese Schrift angenommen und der herzogl. Regierung zur Gegenerklärung vorgelegt worden sei.

Würde der Thatbestand eines Vergehens oder Verbrechens in derselben indicirt sein, so würde solche nicht als ein zur weiteren Verhandlung geeignetes Actenstück betrachtet worden sein. Der Gebrauch unschicklicher Ausdrücke indicire äußersten Falls kein Verbrechen und wenn von Seiten der Bundesbehörde auch im Allgemeinen dem Concipienten der Schrift eine Mißbilligung zu erkennen gegeben worden sei, so sei hiermit der Umfang der zulässigen Ahndung erschöpft, und könnte nach der Rechtsregel „ne bis in idem" der Verfasser nicht in Anspruch genommen werden.

4) So lange Herr Comparent noch in Ungewißheit schwebe, worin eigentlich vom herzogl. Justizamte II. als Criminal-Gerichte der Thatbestand des incriminirten Vergehens gefunden werde, sei er allerdings außer Stand, in irgend einer Weise eine Vertheidigung zu begründen. Wolle er muthmaßen, daß dieser in einer Verbalinjurie gesucht werden solle, so müsse er bemerken, daß ein animus injuriandi in keiner Beziehung vorausgesetzt werden könne. Als Consulent habe er die Berechtigung, die politische Ansicht seiner Committenten ganz nach deren Auftrag schriftlich auszusprechen und in dem Vollzuge dieser Aufgabe und der Bedienung seines Rechtes liege keine Rechtsverletzung.

Jeder Rechtsanwalt pflegt täglich in seinen Beschwerden die Ungerechtigkeit der Gerichte, von welchen er appellirt, zum Gegenstande seiner Beschwerde zu machen.

Der Vorwurf, daß ein Richter ungerecht richte, sei gewiß eine schwere Anschuldigung und doch werde Niemand beikommen, hierin den Thatbestand einer Verletzung der schuldigen Achtung gegen das Gericht und eine strafbare Handlung zu entdecken.

5) Eventuell erbiete sich Herr Comparent zu einer Cau-

tion gegen die angedrohte Personalverhaftung und hege die Erwartung, daß die instruirende Behörde die schonende Achtung gegen den obersten Beamten eines deutschen Bundesfürsten nicht außer Augen setzen werde; in jeder Beziehung protestire er gegen das eingeschlagene Verfahren und vorbehalte, sowohl sich selbst als seinem Hofe, jede Genugthuung.

Herzogl. Justizamtswegen wurde dem Herrn Comparenten hierauf eröffnet, daß die von ihm angeführten Gründe zwar die Seitens des Criminalgerichts gegen ihn verhängte Maßregel nicht rückgängig machen könnten, daß aber die von ihm bewirkte Vernehmlassung als Protestation und Defension pro avertenda inquisitione zur weiteren Beschlußfassung an die Herzogl. Oberbehörde eingeschickt werde, welcher auch die Entschließung über die erbetene Stellung der Caution, statt der erkannten vorläufigen Haft vorbehalten bleibt.

Vorg. genehm. und bemerkt darauf noch Herr Comparent, daß er von der Billigkeit und Rücksichtnahme der Oberbehörde erwarte, daß die Beschlußfassung in dieser Angelegenheit nicht über diese Nacht verzögert und dem Comparenten an seiner Ehre, an seiner Standesehre, ein Nachtheil abgewendet werde, welchen eine so ungewöhnliche Behandlung bei längerer Verzögerung seiner Haftentlassung unvermeidlich für ihn herbeiführen müsse.

Vorg. genehm. Nachrichtlich. Sartorius.

D. Erkenntniß des Herzogl. S. Justizcollegiums vom 4. Juli 1855.

Im Namen Seiner Hoheit des Herzogs
Ernst,

Herzogs zu Sachsen-Coburg und Gotha rc. geben Wir dem Herzogl. S. Justiz-Amt II. allhier seine unterm Gestrigen berichtlich vorgelegten Actenstücke nebst Beilagen in Untersuchungssachen wider den wirklichen Geheimenrath Laurenz Hannibal Fischer zu Detmold, dermalen hier, wegen angeschuldigter Majestätsbeleidigung, anliegend mit dem Eröffnen wieder zurück: daß unerheblichen Einwendens ungeachtet, mit der Untersuchung fortzufahren und dem Angeschuldigten aus der Beschwerdeschrift qu. specieller Vorhalt im Hinblick auf Art. 91 des St. G. Buchs zu machen, übrigens aber, wenn eine angemessene, dem Betrag nach zunächst von dem

Untersuchungsgericht selbst zu bestimmende und Uns zur Genehmigung anzuzeigende cautio de judicio sisti et judicatum solvi bestellt wird, die Entlassung des Angeschuldigten aus der Untersuchungshaft unbedenklich und zur Beibringung einer etwaigen schriftlichen Vertheidigung eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

Coburg, den 4. Julius 1855.

Herzogl. Sächs. Justiz-Collegium.

gez. Hofmann.

E. Gerichtsprotokoll, die Cautionsbestimmung betreffend.

Coburg, den 4. Juli 1855.

Gegenw. Herzogl. Justizamtmann Gruner.

Geschah von Seiten Herzogl. Justizamts II. vom wirklichen Herrn Geh. Rath Herrn Laurenz Hannibal Fischer, zur Zeit hier, Vortrag aus dem so eben eingegangenen Erkenntniß des Herzogl. Justizcollegii dahier.

Herr Comparent erklärte darauf, daß er bereit sei, die Amtswegen zu bestimmende Caution zu stellen, und zwar durch Vermittelung seiner Schwester, der Frau Räthin Oberländer, mit welcher er deßhalb Rücksprache zu nehmen Herzogl. Justizamt II. ersuche.

Die Caution wurde sodann, vorbehältlich der Genehmigung Herzogl. Justizcollegii dahier, von Amtswegen auf 800 Thlr. preuß. mit Worten: Acht Hundert Thaler preußisch oder vierzehnhundert Gulden rhein. festgestellt.

V. G. Nachr. Sartorius.

F. Gerichtsprotokoll, die Cautionsleistung betreffend.

Gegenw. Herr Justizamtmann Gruner.

Coburg, den 4. Juli 1855.

Verfügte sich der nebengenannte Herr Amtsvorstand mit dem unterzeichneten Protokollführer in die Wohnung des Herrn Professor Dr. Kern, woselbst man die Frau Räthin Oberländer anwesend fand.

Auf einleitenden Vortrag gibt Frau Comparentin zu vernehmen, wie sie geneigt sei, für ihren Bruder und dessen

einstweilige Haftentlassung durch Einlage von Staatspapieren, im Betrage von achthundert Thalern preußisch gleich vierzehnhundert Gulden rhein. Sicherheit zu stellen.

Zu dem Ende übergibt sie folgende drei Staatsschuldscheine des geschlossenen Anlehens des Herzogthums Sachsen-Coburg, gezeichnet

1) Lit. A. Nr. 160 im Werthe von ein Tausend Gulden rhein.

2) Lit. C. Nr. 1406, lautend auf zweihundert Gulden.

3) Lit. C. Nr. 1405 über zweihundert Gulden in gerichtliche Verwahrung, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß für den Fall, daß sich der Angeschuldigte einer an ihn ergangenen Ladung ungeachtet innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht stelle, zur Verbüßung einer ihm etwa zuerkannt werdenden Strafe, trotz ihm gegebener Aufforderung nicht erscheine, und sich überhaupt dem Vollzuge eines etwa gegen ihn ergehenden Erkenntnisses in Haupt- und Nebensache entziehe, oder die erwachsenen Kosten, zu denen er etwa verurtheilt werde, nicht zahlen wolle, die nunmehr als Caution eingelegten Staatspapiere zu Gunsten des Fiscus verfallen sein sollen.

Frau Comparentin unterwirft sich, in Betreff des Verfalls der Caution, ganz dem darüber ergangenen Gesetze vom 3. Mai 1852, erklärt namentlich ausdrücklich, daß, falls unter einer der angegebenen Voraussetzungen oder überhaupt nach dem genannten Gesetze durch das Gericht die Caution für verfallen erklärt wird, die von ihr eingelegten, oben näher beschriebenen Staatsschuldscheine dem hiesigen Fiscus verfallen und sofort in das Eigenthum desselben übergehen und zu beliebiger Verfügung und Verwendung ihm überlassen sind.

V. G. u.

Anna Oberländer.

Nachrichtlich.

Sartorius.

G. Vernehmungsprotokoll.

Coburg, den 4. Juli 1855.

Gegenw. Hr. Justizamtmann Gruner.

Gab vor Herzogl. Justizamte II. der wirkliche Geh.

Rath Herr Dr. jur. Laurenz Hannibal Fischer von Detmold auf Befragen zu vernehmen:

Ich erhielt als Bevollmächtigter der Fürsten Hohenlohe-Kirchberg und Hohenlohe-Langenburg und anderer Herren den Auftrag, nach mir von ihnen gegebenen Materialien eine umständliche Denkschrift an den Bundestag zu entwerfen. Die Schrift, wie sie mir hier vorgelegt wird, ist das Resultat der von mir herrührenden Bearbeitung dieser Materialien. Alles, was in der Schrift Rechtens ist, vertrete ich, die Thatsachen und deren Wahrheit kann ich nicht vertreten. Die Schrift wurde in der vorgelegten Form gedruckt, in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren an den Bundestag geschickt und auch manchen Herren, die ein Interesse daran hatten, mitgetheilt, sie kam aber nicht in den Buchhandel.

Es wurde darauf Herrn Comparenten zu erkennen gegeben, daß mehrfache Stellen in derselben ehrenverletzenden Inhalts in Beziehung auf das hiesige Staatsoberhaupt zu sein schienen, und gibt derselbe dann, aufgefordert, sich über die einzelnen bezüglichen Stellen und deren Sinn und Inhalt auszulassen, zu vernehmen:

1. zu §. 2. von den Worten: „unter rücksichtsloser Nichtbeachtung bis provisorisch, octroyirte.

Bl. 6. in Mitte, 7. in Anfang. In diesen Ausdrücken finde ich nichts weiter, als eine resumirte Conclusion der aus den bezeichneten Thatsachen hervorgehenden Rechtsansichten. Diese kann irrig sein, zum Ausdruck einer Ehrenverletzung fehlt ihr aber sichtbar das wesentlichste Requisit, der animus injuriandi.

2. zu „mußten die Beschwerdeführer" bis „rechtswidrige Vergewaltigung zu finden."

p. 9.

Ich antworte hierauf: Ist in der ganzen Deduction der damalige revolutionäre Zustand als die Urquelle der von Seiten Seiner Hoheit unerfüllt gelassenen Zusagen bezeichnet, so liegt klar vor, daß unter dieser „rechtswidrigen Vergewaltigung" eben nur die einflußreichen Lenker jener demokratischen Ausbrüche um so mehr zu verstehen sind, als die Thatsache doch wohl nicht bezweifelt werden kann, daß die recht eigentlichen Coryphäen dieser Richtung Seiner Hoheit damals sehr nahe gestanden haben.

Daß die Reclamanten die Aufhebung der alten Verfassung als rechtswidrig erklären, ist ja die nothwendige Grundlage ihres Anspruchs, und eben das punctum litis.

Es kann aber auch hier an keiner Ehrenverletzung liegen, als nicht die bloße Begehung einer Rechtswidrigkeit eine imputable Handlung in sich begreift, da man ja auch aus Irrthum rechtswidrig handeln kann.

Zu 3. p. 11. von „die Beschwerde zu begründen" bis „noch stündlich bedroht wird."

Auch diese Stelle enthält nur Conclusionen, die sich, wie bereits oben bemerkt, auf Thatsachen, nämlich auf den damals allenthalben in Deutschland von Seiten der Anhänger der Demokratie auf alle Regenten Deutschlands geübten Druck beziehen. Der hierin von Seiten der Reclamanten zugestandene Zwang enthält unbestreitbar die Anerkennung der Schuldlosigkeit der Fürsten an diesem ungesetzlichen Treiben.

Zu 4. von „in der Anerkennung" bis „an der Uebung unserer landständischen Befugnisse gehinderte Individuen."

p. 21.

Daß die hier bemerkten Gewaltacte und die Ungesetzlichkeit wieder nur auf die oft berührten demokratischen Einwirkungen sich beziehen, geht ebenfalls aus dem ganzen Zusammenhange hervor.

Zu 5. p. 42 von den Worten: „in dem gerechten Vertrauen" bis zu den Worten: „Prüfung und Maßnahme."

Daß ein Schriftsteller, welcher in jenen Tagen der frechsten Empörung und Auflehnung gegen das monarchische Prinzip pflichtvoll und furchtlos für die Monarchie in die Schranken getreten ist, sich nur darüber aussprechen sollte, ob er in diesem schmachvoll gebeugten Recht nicht das Recht des conservativen Standpunktes gemeint habe, möchte billig Verwunderung erregen; war denn damals der monarchische Wille frei, und hatte denn damals nicht die Demokratie mit aller Kraft den Nerv der Regentenrechte nicht blos gebeugt, sondern vollständig unterdrückt?

Unter diesen Erläuterungen glaube ich jeden Zweifel gelöst zu haben, Sr. Hoheit des Herzogs Ehre im Mindesten verletzt zu haben, und könnte somit unbedenklich die Sache zur Entscheidung submittiren.

Da aber ein hohes Staatsministerium in dem veranlassenden Rescript vom 3. Juli 1855 sogar den Thatbestand

einer Majestätsbeleidigung in meiner Deduction finden will, und in dem Vorführungsbefehl das Vergehen der Beleidigung der Person des Staatsoberhauptes als indicirt bezeichnet worden ist, so erlaube ich mir nur zu bemerken, daß nach anerkannter Rechtstheorie ein solches Verbrechen nur von einem Unterthanen, nicht aber dem Zugehörigen eines fremden Staates begangen werden kann, ich hatte aber damals nicht die Ehre, ein Unterthan Sr. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha zu sein, und können daher schmähende Aeußerungen immer nur als in das Gebiet des Civilgerichts fallende Ehrenverletzungen geltend gemacht werden.

In dieser Beziehung ist aber das forum des Herzogl. Criminalgerichts in keiner Hinsicht competent, civilrechtliche Ansprüche können nur am Wohnort oder am Orte des geschlossenen Contracts u. s. w. begründet werden.

Wollte man aber auch die Grundsätze des Crim. Processes hier zur Anwendung bringen, so wäre Frankfurt der Ort des begangenen Vergehens, und nach den Frankfurter Gesetzen würde meine Handlungsweise zu beurtheilen sein, weshalb ich den hiesigen Gerichtsstand durchaus ablehne, mir übrigens noch eine nachträgliche umständlichere Vertheidigung vorbehalte, da es dem Gericht gefallen hat, das forum arresti jedenfalls zu begründen.

Von Justizamtswegen wurde darauf Herrn Comparenten zur Beibringung der angedeuteten weiteren Ausführung seiner Vertheidigung eine Frist von vier Wochen eingeräumt; ebenso war demselben auf geäußerten Wunsch sofort im Anfange der heutigen Vernehmung das höchste Rescript vom 3. d. M., welches die Einleitung dieser Untersuchung vorschrieb, zur Einsicht vorgelegt worden.

V. G. u.
Dr. L. H. Fischer.

Und wurde darauf Herrn Comparenten, nachdem durch Frau Räthin Oberländer die Cautionssumme in dem von Herzogl. Justizamt II. vorgeschlagenen, durch Herzogl. Justiz-Collegium genehmigten Betrage von achthundert Thalern preußisch oder vierzehnhundert Gulden rhein. in hiesigen Staatsschuldscheinen aufgebracht und letztere von Herzogl. Justiz-Amt II. in Verwahrung genommen waren, eröffnet, daß er nunmehr in Gemäßheit des Rescriptes des Herzogl.

Justizcollegii hier vom 4. Juli d. J. seiner Haft entlassen werde.

G. w. o.
Nachricht.
Sartorius.

Nr. 63.

Schreiben Sr. Durchlaucht des Fürsten Leopold zur Lippe an des Herzogs Ernst zu Sachsen-Coburg-Gotha Hoheit betreffend.

Durchlauchtigster Herzog,
Hochgeehrtester Herr Vetter!

Von meinem wirklichen Geheimen Rath und Cabinetsminister Dr. Fischer ist mir berichtet worden, wie er auf einer in meinem Auftrage verrichteten Dienstreise während seines Aufenthalts in Ew. Hoheit und Liebden Residenzstadt von den dasigen Gerichtsbehörden einer sehr unangemessenen und harten Behandlung unterworfen worden sei. — Nach seiner Darstellung hat man ihn an einem öffentlichen Orte im Kreise der Festgenossen gelegenheitlich einer Feier, zu der man ihn eingeladen hatte, auf den Grund eines gegen ihn angeblich indicirten vor drei Jahren verschuldeten Verbrechens der Majestätsbeleidigung vor Gericht gezogen und ohnerachtet seiner alsbaldigen Fügung und Vernehmlassung verhaftet.

Seine Berufung auf den Umstand, daß er auf einer in meinem Auftrage zu vollziehenden Mission sich befinde und gesandtschaftliche Exterritorialität reclamire, sei von der Justizbehörde nicht beachtet, und selbst der Antrag, ihn eventualiter gegen eine sofort zu leistende Caution der Schmach der Verhaftung zu entheben, versagt, ja selbst die Bitte, daß der sich erst auf die Instruction der Oberbehörde berufende Inquirent diese Instruction auf der Stelle einziehen möchte, nur unter Verfügung der Haft zugestanden worden. Man hat die Härte gegen einen auf der höchsten Rangstufe meiner Verwaltung stehenden Diener so weit getrieben, daß ihm

ein für Verbrecher der niedrigsten Volksclasse eingerichteter Kerker zum Aufenthalt angewiesen worden ist.

Er beklagt sich ferner, daß ohnerachtet schon Abends 6 Uhr der Entlassungsantrag gestellt und also hinreichende Zeit zu einer ganz in der discretionären Machtbefugniß des Gerichtspräsidenten stehenden Entscheidung vorhanden gewesen, man seine dringende Bitte um Abwendung einer seinen öffentlichen Charakter so schwer verletzenden criminellen Haft unbeachtet gelassen und den alten 71 jährigen Greis in die Lage versetzt habe, ohne Bettstätte in der festlichen Kleidung, wie er aus dem Festsaal gekommen, versehen mit der Ordensdecoration — auf der bloßen Diele seine Schlafstätte schlafen zu müssen. Erst nach 30 stündiger Haft sei er gegen Bestellung einer Caution von 800 Thlrn. wieder in Freiheit gesetzt worden.

Ew. Hoheit und Liebden dürfen mir zutrauen, daß ich in dieser Angelegenheit den eigentlichen Rechtspunkt: ob eine gerechte Veranlassung bestand, gegen den Geheimen Rath Dr. Fischer auf dem Justizwege einzuschreiten, ganz als außer meiner Competenz betrachte, besonders, da es sich von einem Vorfall handelt, welcher sich aus der Zeit datirt, in welcher v. Fischer noch nicht in meinen Diensten stand Was aber in dieser Sache mein größtes Interesse in Anspruch nehmen muß, ist die hierunter liegende verletzende Form und die gänzliche Rücksichtslosigkeit hinsichtlich der mir als Souverain zustehenden gesandtschaftlichen und Ehrenrechte, welche von Ew. Hoheit und Liebden Behörden bei dieser Angelegenheit bewiesen worden ist. Es ist ein unbestrittener Satz des Staats- und Völkerrechts, daß alle diplomatischen Personen sogar in ihren eigenen persönlichen Angelegenheiten mit einer besonderen Rücksicht behandelt werden müssen, damit das ihnen aufgetragene Geschäft nicht unterbrochen oder beeinträchtigt wird. Ward der diplomatische Charakter meines Cabinets-Ministers Dr. Fischer bezweifelt, so konnte sich derselbe auf geschehene Aufforderung zur Stelle legimitiren, durch das Verfahren der Gerichtsbehörden wurde er aber mehrere Tage in meinen Diensten behindert.

Der Ehrenstand meines ersten Beamten ist in unzertrennlicher Verbindung mit seiner Function. Indem man einem solchen nach der obigen Darstellung im Stande bloßer Anschuldigung die ehrenverletzende Behandlung eines gemeinen Verbrechers zufügte, hat man in der Verletzung seiner

Würde dessen amtlicher Thätigkeit einen Makel zugefügt und damit die Ehre meines Fürstlichen Dienstes verletzt.

Ew. Hoheit und Liebden werden daher meine Berechtigung nicht bezweifeln, Hochdero geneigter Erklärung über diesen in der Oeffentlichkeit zu so großer Sensation gelangten Vorfall entgegen sehen zu dürfen.

Jedenfalls bin ich Ew. Hoheit und Liebden geneigter Rücksichtnahme gewiß, daß Sie mir die dringende Bitte gewähren werden, der Gerichtsbehörde zu befehlen, die von der verwittweten Rath Oberländer für den Geheimen Rath Dr. Fischer gestellte Caution derselben sofort nachzulassen und dafür meine Fürstliche Bürgschaft im ganzen Umfange der gestellten Bedingungen anzunehmen.

Ueberzeugt, daß Ew. Hoheit und Liebden bei der zwischen unsern Häusern von jeher ungetrübt bestandenen freundschaftlichen Verbindung eine befriedigende Aufklärung mir nicht versagen werden, kann ich nur noch die Versicherung der vorzüglichsten Hochachtung anreihen, womit ich die Ehre habe zu verharren

Ew. Hoheit und Liebden

Detmold, den 8. Juli 1855.
ꝛc.

Leopold.

Nr. 64.

Schreiben des Oberhofmarschall v. Funk-Senftenau.

P. P.

Von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Fürsten, unserm gnädigsten Herrn, ist mir durch höchstes Schreiben aus Frankfurt a. M. vom 17. d. M. der höchste Auftrag geworden, Ew. Hochwohlgeboren die nachstehende Mittheilung zu machen: Seine Hochfürstlichen Durchlaucht seien zu der Ueberzeugung gekommen, daß es nöthig sei und haben daher den Entschluß gefaßt, Ew. Hochwohlgeboren gnädigst in den Ruhestand zu versetzen. Bei der Ausführung dieses Entschlußes seien Höchstdieselben doch geneigt, alle Formen zu beobachten, die demselben den Anschein einer ungnädigen Ge-

sinnung gegen Ew. Hochwohlgeboren zu benehmen geeignet sein dürften und würde es Höchstdemselben am angenehmsten sein, wenn Ew. Hochwohlgeboren selbst sich durch diese Mittheilung veranlaßt finden sollten, ein Gesuch um Pensionirung — vielleicht mit Bezugnahme darauf, daß die jüngsten Ereignisse und die gespannten hiesigen Verhältnisse überhaupt Ihnen dasselbe zur Ehrenpflicht machten, — bei Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht einzureichen und dasselbe mir zur Beförderung zu übergeben. Seine Hochfürstliche Durchlaucht sind hiebei entschlossen, Ew. Hochwohlgeboren mit allen Rücksichten zu behandeln.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren von diesem höchsten Auftrag Kenntniß zu geben nicht ermangle, habe ich die gehorsamste Bitte hinzuzufügen, mir Ihre Entschließung baldigst mittheilen zu wollen, da ich befehligt worden bin, Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht unverweilt unterthänigsten Bericht darüber zu erstatten.

In der ausgezeichnetsten Hochachtung
Ew. Hochwohlgeboren
ganz gehorsamster Diener
v. Funk.

Detmold, den 19. Juli 1855.

Nr. 65.

Antwort an denselben.

Ew. Excellenz
hatte ich die Ehre in Beziehung auf Ihr heute an mich erlassenes Schreiben mündlich zu ersuchen, mir wo möglich über die Veranlassung einer so auffallenden Erscheinung der Ungnade meines gnädigsten Herrn gefälligen Aufschluß zu geben. Ew. Excellenz haben mir dieses verweigert. Ich habe hierauf Ihnen erklärt, daß ich keineswegs gesonnen sei, im Falle verlorenen Vertrauens um die Beibehaltung einer Stelle mich zu bemühen und unter meine Ehre nicht verletzenden Bedingungen eine Ruhestandsversetzung wohl annehmen würde. Ew. Excellenz haben mich dagegen aufgefordert, sofort um diese nachzusuchen, weil Sie gegentheils

nach weiteren Instructionen verfahren müßten. Weiter habe ich Ew. Excellenz darauf aufmerksam gemacht, daß gegenwärtig mein einziger Wunsch dahin gerichtet sei, Aufschub zu erhalten, weil eine so plötzliche Entlassung den sichtbaren Charakter der Beschimpfung an sich trage.

Meinen Wunsch, ein Schreiben an den Fürsten Ihnen zur weiteren Beförderung übergeben zu dürfen, haben Sie nur unter der Bedingung einer Ihnen mitzutheilenden Abschrift stattfinden lassen wollen. Endlich habe ich Ew. Excellenz bemerklich gemacht, daß selbst die geschäftlichen Interessen Sr. Hochfürstl. Durchlaucht anrathen müßten, ein Dienstverhältniß nicht so gewaltsam und auf der Stelle zu lösen, und wie es selbst des Fürsten Durchlaucht nicht wenig compromittiren dürfte, einen Mann, den Höchstdieselben alsbald nach seiner Ankunft von einer so verhängnißvollen Reise so freundlich empfangen, durch Einladungen an Ihre Familientafel vorzugsweise geehrt und noch vor Ihrer Abreise mit der zutrauensvollsten Geschäfts-Vollmacht ausgestattet haben, ohne vorheriges Gehör einen so auffallenden Beweis der Ungnade angedeihen zu lassen. Ew. Excellenz beriefen sich lediglich auf Ihre Instruction. Ich kann nunmehr meine Erklärung nur wiederholen, daß ich diese Ruhestandsnachsuchung nicht gebe, Sie aber überhaupt erinnern muß, wie ich zunächst erst Ihre eigene Legitimation erwarten muß, die Sie zu einem solchen Auftrag an mich ermächtigt. Ich habe nicht die Ehre, zu Ew. Excellenz in einem Subordinationsnexus zu stehen, und kann daher mich nur den klar vorliegenden Befehlen des Fürsten, meines gnädigsten Herrn, unterwerfen. Als treuer Diener meines Herrn darf ich aber Ew. Excellenz mahnen, sich nicht zu Schritten hinreißen zu lassen, welche die Ehre und die Würde unsers gnädigsten Herrn compromittiren, und daher leichter zu unterlassen, als später gut zu machen sind.

Gerechtigkeit ist die erste Tugend eines Fürsten und das Gehör eines Angeschuldigten unbedingtes Gebot des Rechts. Die Gesetze erlauben deshalb einer jeden, ohne vorheriges Gehör ertheilten Regentenentschließung die Einrede der Erschleichung entgegen zu setzen. Sie selbst haben mir den höchsten Willen Serenissimi zu erkennen gegeben, daß Höchstdieselben bei der Ausführung Ihres Entschlusses, mich in Ruhestand zu versetzen, geneigt seien, alle Formen zu beobachten, die demselben den Anschein einer ungnädigen Gesinnung gegen

mich zu benehmen geeignet seien. Die Zumuthung, auf der Stelle seinen Abschied nachzusuchen, möchte schwerlich mit einer solchen Form sich vereinigen lassen.

Ich wiederhole meine gerechte Bitte, daß Ew. Excellenz vor weiteren Maßnahmen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht meine ehrfurchtsvolle Bitte zu Füßen legen, mit der gewissenhaften Geradheit und Offenheit, die ich an Höchstdenenselben so oft zu verehren Gelegenheit gehabt habe, und die mir Se. Durchlaucht auch ferner fürstlich zugesichert haben, auch diesmal die Beschuldigungen und Anträge meiner Feinde rücksichtslos und huldreich mir mitzutheilen. Dem dann mir zu erkennen gegebenen Willen meines gnädigsten Herrn werde ich ganz gewiß pflichtgetreu mich unterwerfen.

Ich habe die Ehre in vollkommenster Hochachtung zu sein

Ew. Excellenz ꝛc.

Detmold, den 19. Juli 1857. Dr. L. H. Fischer.

Nr. 66.

Schreiben an des Fürsten zur Lippe Durchlaucht vom 19ten Juli 1855.

Der Oberhofmarschall v. Funck hat mir in angeblichem Auftrag Ew. Durchlaucht Höchstdero Entschließung angekündigt, mich in Ruhestand zu versetzen.

Nach einer so ehrenvollen und — ich darf wohl sagen herzlichen Aufnahme, der mich Ew. Durchlaucht bei meiner Rückkehr von einer so verhängnißvollen Reise würdigten — nach dem letzten freundlichen Abschiedsgruß an meinem Fenster — konnte mich diese Benachrichtigung im ersten Augenblick auf's tiefste erschüttern — aber nach wieder gewonnener Fassung nicht entmuthigen.

In meinem Gewissen liegt das Bewußtsein der reinsten Schuldlosigkeit — in meinem Urtheil die Ueberzeugung, einem teutschen Fürsten gegenüber zu stehen, der der heiligsten Fürstenpflicht — der Gerechtigkeit nie uneingedenk sein, — und als edler Mensch nicht gestatten kann, einen Greis in jäher Aufregung moralisch zu tödten, der

ihm zwei Jahre lang treuer Rathgeber, unermüdeter Kämpfer für seine Rechte, und tadelloser Diener gewesen ist.

Eine moralische Vernichtung ist es aber für einen Mann von Ehrgefühl, von der höchsten Höhe amtlicher Würde ohne jede Bezeichnung einer Ursache plötzlich degradirt zu werden, da nur ein begangenes Verbrechen ein solches hastiges Verfahren motiviren kann.

Der einzige Gegenstand meines Anliegens ist für den gegenwärtigen Moment die inständigste und gerechte Bitte um Mittheilung der gegen mich vorliegenden Anschuldigung und die der Verstattung einer Vertheidigung.

Meine Appellation richte ich einzig an das Herz und das Gewissen meines Fürsten!

In den Hintergrund stelle ich dabei die politische Seite.

Fürsten haben keinen gefährlicheren Feind als die Uebereilung. Denn ihr Wort schlägt Wunden, welche die spätere Erkenntniß wohl heilen, nie aber die Narben verwischen kann.

Ew. Durchlaucht können gewichtige und rechtfertigende Gründe haben, meine Quiescirung zu beschließen. Warum aber die schmerzliche Form? Warum den alten Mann durch eine so ungewöhnliche Weise so bitter kränken, und dem Hohn und dem Spott seiner Feinde Preis geben?

Wer aber Ew. Durchlaucht zu dieser überstürzenden Eile auch bestimmt haben mag, dürfte schwerlich noch den unberechnenbaren Einfluß, welchen dieser rasche Geschäftswechsel auf die Interessen Ew. Durchlaucht und Ihres hohen Hauses äußern muß, berücksichtigt haben.

Tief erschüttert in meinem Gemüthe, aber dennoch unerschütterlich in dem Vertrauen auf den Rechtssinn meines gnädigsten Fürsten, ersterbe ich ehrfurchtsvoll

Ew. Durchlaucht

2c.

Dr. L. H. Fischer.

Nr. 67.

Auszug einer des Fürsten zur Lippe Durchlaucht am Schlusse meines funfzigjährigen Staatsdienstes am 10. Jan. 1855 übergebenen Denkschrift.

I.

Wenn Ew. Durchlaucht beim Eintritt in das neue beginnende Jahr von allen Seiten die freundlichsten Begrüßungen und Wünsche dargebracht worden sind, so zweifeln Ew. Durchlaucht nicht, daß mit Dankbarkeit und Treue sich diesen Ergießungen der Mann anschließt, den Ew. Durchlaucht Gnade sich selbst so nahe gestellt hat. Er wagt es sogar nach Sitte und Gebrauch, aus innigem Drang seines Herzens eine Neujahrsgabe darzubringen, die aber freilich die Hand des Greises nicht mit dem heitern Blüthenstrauß zu schmücken vermag, mit dem dem jugendlichen Sinn seine Festgaben auszustatten vergönnt ist.

Das beginnende Leben begleitet der Frohsinn, das scheidende der tiefe Ernst. Der freundliche Genius des Lebens liebt es aber nicht selten, diese Attribute zu wechseln, und mäßigt den Flug der Freude durch Mahnungen an die Zukunft — den Trübsinn des Alters durch freundliche Erinnerungen an die Vergangenheit.

Geruhen Ew. Durchlaucht, diese Zeilen gnädig aufzunehmen, die an der Schwelle eines verhängnißvollen scheidenden Jahres die gewissenhafteste Dienstreue an Ew. Durchlaucht gerichtet hat und zu deren Aeußerung nur die innigste Anhänglichkeit an Höchstdero Person und die Sorge, Sie in Ihrem hohen Berufe kräftig zu unterstützen, die Veranlassung geben konnte.

II.

Betrachten Ew. Durchlaucht die Gegenwart, wie sie sich in diesem Moment darbietet, so deuten alle Verhältnisse nach Außen wie nach Innen auf den Zustand einer unvermeidlichen Krise.

Nach Außen ist das Annahen einer großen politischen Katastrophe unverkennbar. Aus den Kämpfen der großen

Mächte ist aber von jeher für die teutschen Fürsten dritten Ranges so wenig wie für ihre Länder Seegensreiches hervorgegangen rc. — — — — — — —

Es ist eine mir im Leben sehr oft vorgekommene, recht betrübende Erscheinung, wie selbst höchst conservative Staatsmänner, wenn die Unterdrückung der Kleinstaaten zur Sprache kommt, mit den exaltirtesten teutschen Freiheitsmännern Chorus machen.

Nur der so viel angefochtene redliche v. Radowitz machte hierin eine Ausnahme. Allein selbst die edelste persönliche Gesinnung der großen Machthaber kann in den Wechselfällen der höhern Politik keine Garantie bieten, und so wird dies Schicksal lediglich in der höchsten Hand der Weltregierung liegen, und zu zwei Vorsichtsmaßregeln auffordern:

a) daß die kleinen Fürsten jede Gelegenheit meiden, sich durch schroffe Uebung ihrer Souverainetätsrechte den Großstaaten lästig zu machen und damit das Souverainetätsgelüste zu provociren;

b) daß sie darauf Bedacht nehmen, ihr Haus- und Familieneigenthum gut zu conserviren und vor Allem das im Laufe der Zeiten eingeschlichene Gemisch dieses Privat- und Familienguts von den Hoheitseinkünften sorgfältig zu separiren.

Was nun den ersten Punkt betrifft, so droht allerdings für das hiesige Fürstenthum die Hauptgefahr von **Preußen**. Allein die von Seiten der hiesigen Staatsmänner in den Acten allenthalben vorgekommene Maxime, die Staatsklugheit gebiete eben wegen dieser Gefahr sich möglichst und in allen Beziehungen von Preußen fern zu halten, kann ich nicht theilen, finde im Gegentheil räthlich, sich diesem Staat zu engster Bundesgenossenschaft anzuschließen.

Ich habe in meinem frühern Dienstverhältniß zum Theil nicht ohne Kämpfe mit dem Oldenburger Ministerium diese Maxime 18 Jahre lang zum großen Nutzen des kleinen Birkenfelder Ländchens festgehalten, und Land und Leute haben sich dabei wohl befunden. Allen Argumenten der hiesigen Diener setze ich die Klugheits-Maxime gegenüber:

„**Je weniger unbequem man sich dem Nachbar macht, je weniger hat er Veranlassung, die Aufhebung des nachbarlichen Verhältnisses zu wünschen.**“

In Bezug auf den zweiten Punkt, die Vorsorge für die Sicherung des Hausvermögens, bemerke ich als sehr beherzigungswerthe Mahnung, daß unser modernes Staatsrecht den fürstlichen Stammgutstheorien nicht günstig ist. Meine eigenen Erfahrungen im Dienste eines mediatisirten Fürsten ergaben die empörendesten Beispiele, welcher schmählichen Behandlung die Fürsten von dem Uebermuth der Diener der Souveraine ausgesetzt worden sind. Noch indignirender war dabei das Verfahren der in den Dienst des souverainen Herrn übernommenen fürstlichen Diener, die sich eben so sehr in schnöder Undankbarkeit gegen den alten Herrn, wie in Wohldienerei gegen den neuen, überboten.

Darum müssen Gegenwart wie Zukunft dringend mahnen, diese Ausscheidung angelegentlichst in's Klare zu setzen, und dadurch die große Gefahr zu beseitigen, eintretenden Falls einer Löwentheilung zu gewärtigen.

III.

Wende ich mich nun zur Betrachtung der innern Zustände des Landes, so möchte es zunächst nothwendig sein, daß Ew. Durchlaucht Sich Ihre eigene Stellung recht klar machen.

Es ist nicht zu verkennen, daß zwischen Ew. Durchlaucht, den Landständen und Ihrer Dienerschaft mit wenigen Ausnahmen eine durchaus verschiedene Ansicht besteht, ob die Verfassung des Fürstenthums die, einer nach Innen wie Außen souverainen Monarchie, oder einer sogenannten constitutionellen Monarchie sei, wo dem Regenten nur eine durch Landstände in den wesentlichsten Hoheitsrechten beschränkte oberste Leitung der Regierung zusteht.

Diese Beschränkungen bestehen bekanntlich in den constitutionellen Staaten:

1) in dem den Landständen zugestandenen entscheidenden Stimmrecht bei der Gesetzgebung;
2) in der Anerkennung, daß das Haus- und Familiengut der Regentenfamilie Staatsgut sei, und dem Regenten nur eine bestimmte Sustentation (Civilliste) zugeschieden ist;
3) in der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit der Staatsdiener gegen die Landstände.

Von allen diesen Institutionen besteht keine einzige im positiven Landrecht. Zwar wollen die Stände das decisive Stimmrecht als herkömmlich behaupten, die Staatsdiener und Demokraten deriviren es aus dem Patent von 1848, und jedenfalls beide aus dem Vernunftrecht. Allein bis jetzt haben Ew. Durchlaucht diese Fechterstreiche glücklich parirt, und so befinden Sie Sich jetzt noch in der Situation des Besitzes einer monarchischen Unabhängigkeit, welche Sie allerdings mit wenigen teutschen Regierungen theilen.

Allein es fragt sich: ob denn auch Ew. Durchlaucht gesonnen sind, diese exceptionelle Stellung zu behaupten, oder es vorziehen, dem Andrang von Außen (am Bundestag) oder von Innen (dem Landtag) nachzugeben? denn es ist nicht zu leugnen, die Sache hat viel Lockendes.

Dadurch, daß Sie Ihren constitutionellen Standesgenossen sich anschließen, wälzen Sie alle Sorge, Aergerniß, Last und Verantwortlichkeit von Ihren Schultern, und haben nur die Ehre und Annehmlichkeit des Regententhums zu genießen.

Von Stund an werden, wie man zu sagen pflegt, Fürst und Volk in Liebe und Eintracht vereint, kein kalter Fremdling wird zwischen beide treten und dieses Glück stören u. s. w.

Die Pflicht der unbefangenen Beleuchtung Ew. Durchlaucht Situation von allen Seiten gebietet mir, selbst das Detail der Beschwerlichkeiten, welchem Sie auf den bisher betretenen Wege entgegen gehen, nicht zu übersehen.

Dahin ist zu zählen:

1) der Prozeß mit der Landschaft wegen des Voti decisivi. Alle meine Remonstrationen, daß eine Lippische Bauern- und Professionisten-Majorität nicht mit einer preußischen Ständeversammlung zu vergleichen sei, wo man doch von Seiten der Regierung auf Intelligenzen zählen könne, haben Herrn v. **, als einen der einflußreichsten Gesandten, nicht bestimmen können, den Inspirationen des Herrn von * entgegen zu handeln;
2) diese Differenz wird noch verwickelter, wenn Ew. Durchlaucht, wie kaum zu vermeiden sein wird, noch auf diesem Landtag von den Ständen verworfene Gesetze dennoch octroyiren müssen, um manche dringende Reformen durchzusetzen;

3) die Ueberweisung mancher auf dem Domanialgut haftenden Lasten, wie z. B. die Justizverwaltung an die Stände, wird schwerlich zugestanden und am Ende durch das Bundesschiedsgericht entschieden werden müssen;

4) die Erhöhung der Holzpreise wird ein allgemeines Klaggeschrei im Lande hervorrufen;

5) die Justiz wird ein gleiches Zetergeschrei erheben, wenn Ew. Durchlaucht auf die mir unumgänglich nothwendig scheinende Adoption der preußischen Justizverfassung eingehen und damit arge Sportulmißbräuche ihrer Abschaffung entgegen sehen;

6) die höheren Justizstellen werden sich nicht minder gegen das preußische Joch stemmen;

7) man wird die, — — — — 400jährigen Hausverträge herauf beschwören;

8) die guten Städte werden mit ihren Privilegien Fronte machen;

9) vermöge der einstimmigen Opposition aller Diener wird es zur Ausführung der Reformen an Kräften fehlen.

IV.

Bei der Erwägung dieser Bedenken muß ich Ew. Durchlaucht pflichtmäßig darauf aufmerksam machen, daß sich die Staatsmänner Teutschlands in zwei streng geschiedene Secten trennen, in die sogenannten Liberalen und die streng Conservativen, von denen sich in Hinsicht auf die Stimmenzahl allerdings die erstern zu den letztern wie 10 zu 1 verhalten möchten. Für meine Person zu den Conservativen zählend, habe ich auf alle obigen Bedenken nach dem strengen Pflichtbegriff, den ich mit dem Regententhum verbinde, nur eine Antwort:

Ein Fürst darf nicht thun, was er nach seiner **Neigung** thun will, sondern nur das, was er nach **seinem göttlichen Beruf** thun soll.

Ew. Durchlaucht sind ein Fürst von Gottes Gnaden und in dieser Function nicht Vollzieher des eigenen, sondern Gottes Willens, und dieser will, daß Ew. Durchlaucht Recht, Gerechtigkeit und Volkswohlfahrt selbst fördern sollen, nach allem besten Wissen und Gewissen und allen

Finden Sich Ew. Durchlaucht zur Uebung dieser allerdings sehr wichtigen Pflicht zu schwach, dann möchten Sie solche wohl auf andere übergehen lassen — immer aber nur auf die nach der gesetzlichen O.dnung Berechtigten, aber nicht auf das Volk oder dem Volk verantwortliche Minister. Ein getreuer Diener seines Herrn darf nicht um seiner Bequemlichkeit Willen die ihm obliegende Pflicht, weder Mühe und Arbeit, noch Verdruß und Verkennung scheuen. Ist aber die Ansicht, welche in dem bestehenden Monarchenthum eine göttliche Stiftung und damit eine geheiligte Weihe des Regentenamts anerkennt, richtig, so gehören Ew. Durchlaucht als Gesalbter des Herrn nach den Worten seines Gebots „zu seines Reichs Amtleuten, die ihr Amt fromm und treu „verwalten sollen."

Ew. Durchlaucht sind aber auch Verwalter fremden Guts — des Guts Ihrer Väter und Vorfahren, das Ihnen nicht zum Eigenthum, sondern nur zur Erhaltung und pfleglichen Nutzung zugewiesen ist, um es Ihren Kindern und legitimen Nachkommen treulich wieder zu überliefern. Was Ihre Vorfahren durch menschliche Schwachheit und Mangel an Sorgfalt von diesem Gut entfremdet haben, was denselben durch List und Gewalt von fremden Händen unrechtmäßiger Weise entzogen worden ist, das gebietet Ihnen die Pflicht, nach Kräften wieder zu reclamiren. Sie üben keine Pietät, wenn Sie die der Pflicht der Erhaltung des Familienguts widersprechenden väterlichen und großmütterlichen Dispositionen anerkennen, sondern Sie theilen nur das darin liegende Unrecht; und dieselbe Pietät, welche Sie gegen diese durch Ihre Unterwerfung unter deren Willen zu ehren glauben, verletzen Sie gegen die Stifter Ihres Hauses und gegen Ihre Nachkommen.

Selbst wenn Ew. Durchlaucht, was mir übrigens nicht bekannt ist, aber von den Revolutionsmännern behauptet wird, Zusagen gegeben hätten, welche nach Ihrer gewissenhaften Ueberzeugung, den Rechten und der Staatswohlfahrt widersprechen, so würden diese ungültig sein. Denn ein Verwalter kann etwas dem Gebot und Willen des Eigenthümers Widersprechendes nicht versprechen.

Nach diesen, meinen allerdings sehr strengen Begriffen von dem Regentenberuf, würden Ew. Durchlaucht Gottes Gebote verletzen, wenn Sie nicht selbst Sich sorgsam mühten, Umschau zu halten, wo Recht und Gerech-

tigkeit im Lande verletzt, das Wohl der Unterthanen gefährdet wird und jeder Unbilde mit der Ihnen von Gott übertragenen Regentenmacht Abhülfe gewährten.

V.

Durchgehen Ew. Durchlaucht nun die ganze Reihe der im hiesigen Lande bestehenden Institutionen, so wird sich allenthalben das Gepräge einer im Geleise alter Gewohnheiten und Ueberlieferungen ziemlich stabil gebliebenen Verfassung und Verwaltung nicht verkennen lassen. Nur da, wo die Strömung der Zeitideen mit ihrem Guten und Bösen, ihren Humanitätsbestrebungen wie ihren Volksemancipationsschwindeleien ganz Teutschland erfaßt hat, ist dieser an sich gar nicht verwerfliche Stabilismus in Bewegung gerathen.

Als dringliche Verfassungsreformen haben sich meiner Beobachtung bis jetzt folgende herausgestellt:

1) Ew. Durchlaucht Hausverfassung bedarf unter Grundlage der Hausgesetze einer gründlichen Revision. Es zeichnet sich das fürstliche Haus Lippe im Gegensatz aller regierenden Fürstenhäuser durch eine ungewöhnliche Familienverzweigung aus. Der genealogische Kalender für 1855 führt nicht weniger als 36 männliche Familienglieder auf.

   Das Ansehen des Hauses gebietet hier eine Grenze zu setzen, daß die Geschlechter durch diese fortgesetzten Verzweignngen nicht allzusehr in den Gebieten des niedern Adels oder Bürgerstandes sich verlieren und der Begriff der Ebenbürtigkeit compromittirt wird.

2) Demnächst ist die Beordnung des fürstlichen Familien-Fideicommißguts zur Hand zu nehmen. Es muß dasselbe inventarisirt, in allen seinen Bestandtheilen revidirt, durch Beurkundung die Rechtstitel festgesetzt und die Substanz gesichert, das Entzogene wieder restituirt und das Schuldenwesen durch eine angemessene Amortisation regulirt werden. Hierzu sind die ersten Einleitungen schon getroffen.

3) An der Landtagsverfassung ist nichts zu ändern. Sie ist in kleinen Staaten eine weniger von der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit gebotene, als von der Con-

sequenz der teutschen Bundesversammlung aufgedrungene Einrichtung, und nach dem, in den meisten Staaten in die Hände der Stände gelegten Gesetzgebungsrecht, weder geeignet, das Böse zu hindern, noch das Gute zu fördern.

Hier handelt es sich mehr um die Abwehr des ständischen Strebens nach größerer Ausdehnung seiner Rechte, als um systematische und organische Reformen.

4) Am dringendsten zeigt sich die Nothwendigkeit, die durch das Staatsdienergesetz ganz aus den Schranken der Obedienz herausgetretene Staatsdienerschaft wieder zu ihrer von Natur der Sache gebotenen unbedingten Gehorsamspflicht zurückzuführen rc.

VI.

Wende ich mich nun zur Verwaltung.

1) Um mit dem Kirchen= und Schulwesen zu beginnen, so bestand hinsichtlich der lutherischen und katholischen Kirche Unterdrückung und Anarchie. Diese Mißstände haben Ew. Durchlaucht bereits abgestellt. Zu erledigen bleibt nur noch das Separatistenwesen in der reformirten Kirche, und das Schulgesetz. Hier zeigen sich keine Schwierigkeiten. Dagegen ist

2) eine Reform des Justizwesens das dringendste Bedürfniß des Landes. Sie wird nicht nur an Haupt und Gliedern des personellen Organismus, Beseitigung des Verwandtschaftsnexus, sondern auch in materieller Hinsicht durch eine größere Wirksamkeit des Oberappellationsgerichts vorzunehmen sein.

Mein erster Versuch, einen Reorganisationsplan durch die hiesigen Oberbehörden selbst eintreten zu lassen, ist an Ew. Durchlaucht Bedenklichkeit und der Abgeneigtheit der Behörde gescheitert. Ich habe hierauf den in Rede gewesenen Anschluß an das Hannoversche Oberappellationsgericht näher in's Auge gefaßt und an Ort und Stelle Belehrung eingezogen.

Das Streben der obern Justizbehörde, über die höchste Gewalt eine Controle zu üben, die Handlungen des öffentlichen Rechts seiner Competenz zu unterwerfen und nach privatrechtlichen Rechtsanschauungen abzuurtheilen, ist auch dort in eifriger Uebung. Dieses paßt nicht für das hiesige Land,

wo jeder Bürger gewöhnt ist, wegen der geringfügigsten mißliebigen Polizeimaßregel an die Gerichte zu laufen, und bei diesen eine eben so bereitwillige Aufnahme erwarten darf.

Deshalb muß ich rathen, mit Preußen eine Verbindung zu erstreben. Diese würde aber hauptsächlich in der Benutzung des Competenz-, so wie des Disciplinargerichtshofs die günstigste Wirkung äußern, und die Inconvenienz beseitigen, daß, wenn es sich von der Aburtheilung von Dienstwidrigkeiten handelt, die Untersuchung und der Rechtsspruch den Complicen der Angeschuldigten übertragen werden müßte, wenn nicht Ew. Durchlaucht eigene dienstherrliche Eigenschaft eingreifen und im unisono das Geschrei über Cabinetsjustiz provociren soll.

Mit der Personalreform im Gerichtswesen ist aber keineswegs den weitern Justizmängeln abgeholfen. Dem aus der Hofgerichtsordnung von 1593, einem Gemische des alten reichskammergerichtlichen Verfahrens mit neuen Observanzen hervorgegangenen Proceß, mit seinem unbestimmten, schwankenden Gerichtsbrauch muß eine consequente feste Norm gegeben werden. An einer Criminalproceßordnung fehlt es ganz. Ein Civilgesetzbuch wird ebenfalls vermißt, und das neu eingeführte Braunschweigische Criminalgesetzbuch von 1843 bedarf in Bezug auf die Zweckmäßigkeit seiner Bestimmungen recht sehr einer Revision. —

Unverkennbar ist für einen so kleinen Staat eine der schwierigsten Aufgaben, solchen umfassenden, den höchsten Grad wissenschaftlicher Intelligenz mit praktischem Geschick verbindenden legislativen Aufgaben zu genügen, und weit sicherer, sich an die ausgebildete Gesetzgebung eines größeren Staats anzuschließen. Bestimmungen, welche die besondere Landessitte, wie z. B. das Colonatswesen nöthig macht, können dabei immer als Ausnahmen eingeschaltet werden.

Wenn ich auch hier einen Anschluß an die preußische Justizgesetzgebung vorschlagen möchte, so geschieht es keineswegs, weil ich solche für die vorzüglichste halte, sondern lediglich in der Ueberzeugung, daß die Mängel derselben durch den Vortheil, der für die Unterthanen durch die Gleichförmigkeit mit dem Nachbarlande besteht, aufgewogen werden. Auch kann die Rechtssicherheit nur gewinnen, wenn eine Verbindung mit dem preußischen Obertribunal, als dritte Instanz hergestellt würde. Der Ueberlauf, dem ich trotz zweimaliger öffentlicher Verkündung, mich nicht um Rathertheilung in

Rechtsstreitigkeiten anzugehen, von den niedern Volksclassen ausgesetzt bin, bekundet die Dringlichkeit dieser Reformen, besonders aber wird die Einführung des preußischen Processes in Bagatelsachen die dankbarste Anerkennung finden.

3) Im Polizeiwesen wird sich ein solcher Anschluß noch vortheilhafter äußern, da die Verkehrsverhältnisse ohnehin zur preußischen Nachbarschaft ihre Richtung haben und der Zollanschluß schon eine solche Gleichstellung in wesentlichen Beziehungen hervorgerufen hat. Das Gewerbwesen im Lande ist einer solchen Reform dringend bedürftig.

4) Wie soll ich aber den Vorschlag eines ähnlichen Systems der Finanzadministration nach preußischen Principien rechtfertigen, wenn die hiesige Kammer durch eine förmliche Proclamation im Jahre 1849 den Unterthanen diese als Schreckbild dargestellt, und die hiesige gerade wegen ihres Gegensatzes als Muster gerühmt hat!

Das materielle Resultat dieser Musterwirthschaft zeigt sich in dem von der Kammer zugestandenen 4jährigen Kammerdeficit (von beiläufig 150,000 Thlr.), — das formelle in der Thatsache, daß keine Uebersichten des finanziellen Standes vorliegen, keine Begründung dieser Erscheinung gegeben, kein bestimmter Antrag, wie diesem Mißstand abzuhelfen, an Ew. Durchlaucht gerichtet, überhaupt noch niemals eine bescheinigte Nachweisung über den Finanzstand vorgelegt und von Ew. Durchlaucht jede Angabe in dieser Beziehung auf Treue und Glauben angenommen worden ist. Diese Erscheinung ist um so auffälliger, als die gewöhnliche Ursache solcher Mißverhältnisse, übertriebener Luxus am Hofe, kostspielige Liebhabereien, Festlichkeiten ꝛc. hier nirgends anzutreffen sind. Die Apanagen der Prinzen sind nichts weniger als splendid; größere Tafeln sind bei Ew. Durchlaucht seltener als bei irgend einem teutschen Hofe; die Capelle im Vergleich ihrer Leistungen sehr mäßig votirt; das Theater kaum mit geringern Mitteln möglich, und höchstens der Marstall in Verbindung mit dem Gestüt gegen andere teutsche Höfe etwas prädominirend.

Mögen Ew. Durchlaucht nun immerhin zweifelhaft sein, ob meine finanziellen Kenntnisse mich zu der von mir ungescheut zu erkennen gegebenen Geringschätzung der Kammerverwaltung berechtigen; verkennen können Sie unmöglich die Dringlichkeit der Beordnung dieses Verwaltungszweigs,

sowie die Verwerflichkeit des von der Kammer bisher in Anwendung gebrachten Princips.

Ich habe nur ein Warnungswort Ew. Durchlaucht zuzurufen:

Es handelt sich um den Ruin Ihres Hauses!

Ich habe Ew. Durchlaucht drei Maßregeln zur Abwendung dieser Gefahr bezeichnet:

1) eine gründliche Recherche des Hausvermögens und seiner Einkünfte.
2) Separation der Hoheitseinkünfte und Hoheitsausgaben von der Domanialverwaltung.
3) Erhöhung der Domanialeinkünfte und Verminderung der Ausgaben durch ein besseres Wirthschaftssystem.

Die Kammer hat diese Vorschläge mit der kurzen Antwort abgefertigt, der erste sei nicht nöthig, der zweite bereits ausgeführt, der dritte mit einer im Geiste der Väterlichkeit und Milde zu führenden Administration nicht zu vereinigen!

Von diesen Einwürfen muß jeder Sachkenner den ersten für unverständig, den zweiten für unwahr und den dritten für ein geistiges Armuthszeugniß erklären.

Aber auch das Staatsfinanzwesen bedarf der wesentlichen Beordnung, namentlich in Bezug auf die Behandlung des Schuldenwesens.

Die Separation der Hoheitseinkünfte von den Cameralrevenüen erfordert die Verbindung der größten Gründlichkeit mit der gewissenhaftesten Redlichkeit. Das Abgabenwesen zeigt noch allenthalben große Principlosigkeit und dessen Regulirung ist gerade eine der Hauptaufgaben der Fürstlichkeit, weil der Fürst der Einzige im Staate ist, der ganz ohne Interesse als Schiedsrichter auftreten kann, wo in der Landschaft selbst immer die Specialinteressen gegen die allgemeinen ankämpfen werden.

Im Militärwesen haben Ew. Durchlaucht die Vorschrift, die preußischen Militäreinrichtungen zur Richtschnur zu nehmen, als leitendes Princip bereits ausgesprochen, und sich damit aller bis jetzt so lästigen Mäkeleien der landständischen Sachunkunde und Oppositionssucht entledigt. Hier werden wenige Anstände vorwalten, aber doch in Bezug auf die Landschaft alle Verwickelungen keineswegs zu vermeiden sein.

VII.

Mit den vorstehenden Andeutungen ist aber noch keineswegs die Reihe der Aufgaben erschöpft, deren Beordnung Ew. Durchlaucht Regentensorge obliegt. Die Dunkelheit und Verwirrung, welche vorzugsweise in der Cameralverwaltung ein charakteristisches Merkmal bildet, läßt voraussetzen, daß aus den bereits angeordneten Untersuchungen gar manche unerwartete Resultate sich herausstellen werden.

Die absurde Idee, die Güte und Vortrefflichkeit einer Fürstl. Regierung vorzugsweise nach dem Maßstabe der Geldspenden und finanziellen Opfer zu bemessen, hat die Fürstl. Räthe zu so ungemessenen Liberalitäten aus dem Cammerbeutel verleitet, daß eine Revision dieses Dotationswesens im Gebote des Rechts wie des Fürstl. Familieninteresses nothwendig werden wird.

Hierzu tritt noch ein anderer sehr bedenklicher Umstand. Es ist eine ganz irrige Meinung, daß der in das öffentliche Leben eingedrungene Revolutionsschwindel erst vom März 1848 sich datire. Er hatte schon in den Zwanziger Jahren und zwar in den gefährlichsten Schichten der Staatsbürger, unter der Staatsdienerclasse, im trügerischen Gewande der Philanthropie Zunder gefangen. Erleichterung der Volkslasten und der freien Bewegung, das war der Creditbrief, unter dessen Vorweis schon damals den Regenten die ungerechtesten Ablösungsgesetze abgeschmeichelt und den Landständen abgelistet wurden.

Nicht blos den Regentenhäusern, sondern auch dem Adel, der Geistlichkeit, selbst den milden Stiftungen und einer großen Zahl Privaten, deren Eigenthum vorzugsweise in Renten und Zinsen bestand, wurde dadurch ein massenhafter Vermögensverlust zugefügt. Eine Revision jener älteren Gesetze wird nicht zu umgehen sein. Werden die Diener, die diese Gesetze beantragt und erwirkt haben, angemessene Rathgeber, — die Mehrzahl der Landstände, denen diese Gesetze zu gut gekommen, — gefällige Unterstützer dieser beabsichtigten Restauration sein?

VIII.

Haben Ew. Durchlaucht nun aus dieser Skizze der Ihrer Regentensorge obliegenden Reformaufgaben die Wichtigkeit

derselben in einem klaren Verständnisse aufgefaßt; habe ich die großen Schwierigkeiten nicht verhehlt, die sich in der Ausführung darbieten, und haben Höchstdieselben die Ueberzeugung gewonnen, daß es in Ihrem hohen Berufe liegt, mit Vertrauen auf Gott in Hinblick auf Ihre Pflicht und dem Bewußtsein für Ihr Recht, für die gute Sache in den Kampf zu gehen, so habe ich die weitere Frage zu erörtern:

Welche Hülfsmittel Ew. Durchlaucht zur Disposition stehen, diese umfassende Aufgabe mit Aussicht auf einen günstigen Erfolg zu lösen?

Diese Hülfsmittel zerfallen in allgemeine und in die jeden Verwaltungszweig insbesondere treffenden.

Unter den ersteren ist die Wahl eines geeigneten Organs das wichtigste, aber auch das schwierigste. Unverkennbar müssen demselben als wesentliche Eigenschaften zur Seite stehen:

a) eine auf wissenschaftlicher Basis beruhende routinirte Kenntniß aller und jeder Staatsverwaltungszweige;
b) ein unbefleckter, moralischer Charakter;
c) eine unzweideutige und erprobte conversative Richtung;
d) Freiheit von allen sachlichen, persönlichen und Familieninteressen.

Will ich auch nicht bezweifeln, daß Ew. Durchlaucht unter Ihrer Dienerschaft vielleicht selbst mehr als einen mit den beiden ersten Eigenschaften ausgestatteten Mann finden könnten, so ist doch kein Einziger zu finden, dessen politische Richtung nicht in Wort und That dem modernen Constitutionalismus sich zuwendete und von den Banden des sachlichen, persönlichen und Familieninteresses frei wäre.

Wollten Ew. Durchlaucht einen solchen Mann im Auslande suchen, so würden wieder die beiden ersten Eigenschaften schwer zu finden sein. Ohne selbst einen Posten in einer so hohen Stellung bekleidet zu haben, läßt sich eine solche Universalität der Regierungskenntnisse nicht erwerben, und wer einen solchen bekleidet, wird ihn nicht ohne immense Vortheile aufgeben. — Das wunderbare Walten der Vorsehung hat Ew. Durchlaucht dennoch einen solchen Mann zur Disposition gestellt, dem bis jetzt kein unbefangenes Urtheil die obigen 4 Eigenschaften abspricht — aber es ist ein an der Schwelle der Lebensthätigkeit ganz isolirt stehender Greis. Außer zwei im untergeordneten Verhältniß stehenden Gefüh-

len, steht ihm auch nicht ein einziger seiner Wahl zur Seite!

Noch bedenklicher ist die Thatsache, daß ihm nicht nur keine Unterstützung, sondern eine allgemeine Opposition der höchsten Behörden, wie der Landschaft gegenüber steht. Ein Umstand, der eine nähere Beleuchtung nothwendig macht.

IX.

Bei der unverkennbaren hohen Wichtigkeit dieser Opposition müssen Sich Ew. Durchlaucht zunächst aufgefordert finden, die Ursachen zu ergründen, warum das von Ew. Durchlaucht adoptirte Cabinetssystem gerade in den Kreisen der höhern Intelligenz im Lande mit so großer Ungunst aufgenommen worden ist. Liegen diese Ursachen in der Sache? oder in der Person?

Wie oben berührt worden ist, bekennen sich sämmtliche Mitglieder der Regierung (das neueste hat sich allerdings noch nicht darüber ausgesprochen, doch würde ich unbesorgt den Glaubenseid ablegen, daß er wie die Andern denkt,) zu dem Grundprincip der modernen Staatslehre, welche in dem Monarchen nicht eine von Gott und Rechtswegen bestehende Persönlichkeit, sondern nur den Repräsentanten eines Rechtsbegriffs „des Gesetzes" anerkennt. Dieses Gesetz unterliegt aber ihrer individuellen Auslegung, der natürlich nicht gewehrt werden kann, einen ganz andern Sinn darin zu finden, als der Gesetzgeber selbst. Die bekannte Declaration sämmtlicher Räthe spricht klar aus, daß sie nicht Ew. Durchlaucht, sondern nur dem Gesetz zu gehorchen sich bestimmt fänden.

Sämmtliche Beamte und das Hülfspersonal stimmen dieser Ansicht bei. Die Ursache ist klar. Seit 30 Jahren ist von allen Lehrstühlen des Staatsrechts, die dem Volkswohle so heilsame Lehre, in dem Regenten eine von Gott eingesetzte persönliche Autorität anzuerkennen, von einem in sehr diffuse Meinungen sich spaltenden staatsphilosophischen System verdrängt worden, welches zum Theil der Monarchie jede Berechtigung abspricht, ihr höchstens eine sehr eingeschränkte repräsentative Eigenschaft zugestehen und überhaupt die Regenten nur als die Personification des ausgesprochenen Volkswillens gelten lassen will.

Noch Andere, die sogenannte Gothaer Partei, glau-

ben dem monarchischen System die möglichste Concession zu machen, wenn sie ein teutsches Kaiserthum — auch dieses unter allen erdenklichen Beschränkungen durch republicanische Institutionen — passiren lassen. Alle teutschen Souverains gelten ihnen als durch das Unrecht der Zeiten aufgedrungene Usurpatoren.

Daß die gesammte Staatsdienerschaft unter dem doctrinairen Regime dieser antimonarchischen Theorien aufgewachsen, daß diese in ihren Jünglingsjahren mit der Muttermilch der ersten geistigen Nahrung eingesogenen Begriffe in Fleisch und Blut übergegangen sind, ist begreiflich. Wie kann diesen Leuten ein System zusagen, das selbst das letzte constitutionelle Bollwerk, die Ministerverantwortlichkeit vor dem Volk ausdrücklich von sich weist und mit dem Schreckensworte des Absolutismus die Kinder fürchten macht!!

Wenn aber die nächste Aufgabe Ew. Durchlaucht Regentensorge nothwendig dahin gerichtet sein muß, die Thorheiten und den Unfug der Revolutionsschwindelzeit mit Stumpf und Stiel den Unterthanen aus den Köpfen zu treiben, so können sich diejenigen unmöglich mit der Zumuthung befreunden, das niederreißen zu sollen, was sie selbst — wenn auch in gereiften Lebensjahren — doch im revolutionairen Jugendschwindel aufgebaut und als zeitgeistigen Fortschritt proclamirt haben. Wenn sie auch schon die Grundlosigkeit und Unhaltbarkeit des früheren Systems erkannt haben, so beruhigt sich doch ihr Gewissen mit der Selbsttäuschung, daß nicht das revolutionaire Grundrechtsystem an sich, sondern nur dessen Uebertreibung seinen Sturz herbeigeführt habe, daß sie diese Extreme nie gebilligt, ja mitunter selbst verhütet hätten, daß nun Ew. Durchlaucht Autokratie in das entgegengesetzte Extrem verfalle und sie die Männer der Mitte, als dem einzigen gerechten wahren und unfehlbaren System nur die rechte Pflichttreue üben, wenn sie diesem verwerflichen System in dem Geleise der Gesetzlichkeit entgegen treten.

Sie sind einverstanden, Ew. Durchlaucht Vertrauen habe sich einem Manne zugewandt, der ungescheut es als festen Grundsatz ausspreche, daß er keine „rechte Mitte," keinen Mittelweg, sondern nur den extremsten anerkenne, den Weg, auf dem der alte Autoritätszopf des „Regententhums von Gottes Gnaden" als Wegweiser hinweise u. s. w.

Können Ew. Durchlaucht von Männern, die von solchen Ueberzeugungen getragen werden, eine andere Unterstützung, als die des erzwungenen Gehorsams erwarten? Man hat bei diesen Leuten den Kampf mit ihrem irrenden Gewissen zu bestehen. Da hilft weder der Weg der Belehrung, noch der sprechendsten Thatsachen, daß Ew. Durchlaucht ja nur die Gerechtigkeit und das Wohl der Unterthanen ins Auge fassen, ja selbst die Anerkennung der letzteren. Sie weisen selbst das Beste zurück, — denn es ist nicht auf dem Wege, den sie als den rechten erkennen, dem Lande geboten.

So versteckt sich der verletzte Ehrgeiz und Eigenliebe hinter den trügerischen Schein des Rechtsbewußtseins.

Die zweite Opposition bilden die Gerichtshöfe. Wenn diese unter dem ancien regime der Regierung bescheiden und willig sich unter das landesherrliche Oberaufsichtsrecht gefügt haben, so zeigen sie jetzt systematischen Widerstand. Die nach dem System der modernen Staatslehre arrogirte Unabhängigkeit des Richterstandes von aller und jeder höhern Gewalt ist der Schirm, hinter welchem sie sich unantastbar achten. — Ebenso ist das Staatsdienergesetz das sichere Asyl, in welches sie sich flüchten. Ist doch ihre Unverletzlichkeit durch jenes Gesetz, welches sie selbst zu Richtern über ihre eigenen Handlungen macht, vollständig gesichert. Diese Opposition ist die lästigste unter Allen.

Sie umgiebt sich mit dem Strahlenglanze der Rechtsautorität. Was 5. 6. 7. gelehrte Juristen einstimmig für Recht erkennen, — das kann doch unmöglich unrecht sein! — so urtheilt das liebe Publikum, und vergißt dabei die Thatsache, — wie oft diese Rechtssprüche von Juristenfacultäten und dem Obergerichte als irrig erkannt worden sind!

Sie hat aber noch ein mächtiges Bann- und Schlagwort zu ihrer Disposition, mit welchem sie alle Geister der Macht beschwören kann, das ist das Wort „Cabinetsjustiz!"

Wie nach der Ansicht dieser gelehrten Männer ein Gerichtshof nie eine ungerechte Entscheidung geben kann, so ist von einem Cabinet nie eine gerechte zu erwarten, und jede ihr Verfahren mißbilligende Entscheidung — ein Cabinetsurtheil! Und doch haben sich gegen keine Behörde so viele Beschwerden erhoben, als gerade gegen die Obergerichte. Ich habe meinem Urtheile mißtrauend, das Gutachten eines der anerkanntesten Rechtsgelehrten in Teutschland eingezogen.

Vergebens wird dasselbe aber einen Eindruck machen. Ist es doch auch von einem Manne, der wie ich an keine Volkssouverainität, sondern an ein Fürstenregiment von Gottes Gnaden glaubt!

Die dritte Opposition findet sich in der Rentcammer. Auch sie befindet sich in dem Zustande der größten Aufregung, indem sie seit undenklicher Zeit zum erstenmal den herben Vorwurf erlebt, daß ihr ganzes Verwaltungssystem unzweckmäßig und für das Fürstliche Haus verderblich sei.

Es ist klar vor Augen liegend, daß auch diese Stelle wie die ganze seit 25 Jahren bestandene Dienerregierung die Erhaltung der Popularität sich zum ersten Grundsatz gemacht hat. Möglichste Verschonung des Landes mit Steuern und Vermeidung neuer Abgaben sicherte ihr den Ruf der Milde und versöhnte die öffentliche Meinung, die mitunter an der auffallenden Härte gegen einzelne Unterthanen großes Aergerniß nahm.

Was sie als den Glanzpunkt ihres Verwaltungsgrundsatzes — die ungemäßigste Liberalität — früher geltend machte, wird ihr jetzt zum Vorwurf gemacht und zugleich die Unzweckmäßigkeit ihrer Verwaltungsformen scharfer Rüge unterzogen.

Die wichtigsten Gegenstände der Verwaltung sieht sie einer Revision unterziehen und die ihr obliegende Verantwortung kann sie nicht verkennen.

Wie sollten diese Männer nicht Alles aufbieten, um ein solches in die verborgensten Fächer der Administration umher spähendes und zu Ew. Durchlaucht Kenntniß bringendes System zu verdächtigen, zu bekämpfen, zu stürzen.

Sonach reducirt sich der Grund der einstimmigen Dieneropposition und des Mißfallens an dem neuen System auf folgende Ursachen:

1) weil es dem von der ganzen Staatsdienerschaft getheilten antimonarchischen System widerspricht;
2) weil es die Eigenliebe der Diener verletzt, das wieder einzureißen, was sie mit großer Selbstzufriedenheit aufgebaut haben;
3) weil nicht Wenige die Sorge für Verantwortung wegen der von ihnen verletzten Treupflicht treffen muß;
4) weil ihre Interessen sich bedroht finden.

X.

Beleuchte ich nun endlich den Grund der landschaftlichen Opposition, so ist derselbe nicht minder klar zu erkennen.

Die Landschaft fand in der während der Revolutionszeit eingeschwärzten Maxime der modernen Staatslehre in der ministeriellen Verantwortlichkeit eine große Hülfsmacht. Der Fürstl. Wille verlor ja alle Macht und Bedeutung, wenn ein Diener sich auf diese Verantwortlichkeit stützend, dem Vollzug dieses Willens sich widersetzte.

Und dergleichen Diener waren leicht zu gewinnen. War doch dieses Verantwortlichkeitsprincip für sie mit Klugheit benutzt — die Leiter zur ministeriellen Universalherrschaft!

Indem Ew. Durchlaucht Standhaftigkeit in der Festhaltung des voti decisivi den Landständen die gefährlichste Waffe entriß, mußten diese sich überzeugen, daß die Hoffnung, aus der democratischen Hinterlassenschaft wenigstens noch ein schätzbares Erbstück errungen zu haben, für sie verloren war. Damit war ihr Regentschaftsgelüste getäuscht und zurückgewiesen.

Ew. Durchlaucht werden aber daraus die Ueberzeugung gewinnen, daß es an sachlichen Ursachen nicht fehlte, die Abneigung der Landschaft gegen das neue Regierungssystem zu erklären und daß die Persönlichkeit des von Ew. Durchlaucht hiebei zu Rathe gezogenen Dieners nur in sofern in Betracht kam, als man von ihm Unterstützung des constitutionellen, aber nicht des monarchischen Princips erwartet hatte.

XI.

Aus diesen Erörterungen ist die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die hier geschilderten vereinten Oppositionen nicht gegen meine Person, sondern gegen die Sache und zwar gegen Ew. Durchlaucht Sache, gegen das sich frei bewegende Monarchenthum gerichtet sind.

Wer nun auch der Mann sein möchte, den Ew. Durchlaucht dieser Opposition entgegenstellen, um eine durchgreifende Reform ins Leben zu rufen, so wird er bei diesem Conflict nur dann durchkommen können, wenn Ew. Durchlaucht sich entschließen, demselben ein vollständiges

alle Verhältnisse umfassendes Vertrauen und zwar nicht bloß in seine Redlichkeit, Treue und guten Willen, sondern auch in seine Sachkenntniß zu beweisen. Die Zumuthung ist in der That stark; sie streift an die Verletzung des Selbstgefühls, daß ein Fürst, der gerade seine Bestimmung darin setzt, eine Selbstregierung zu seiner Lebensaufgabe zu machen, sich so unbedingt fremder Einsicht unterwerfen soll.

Allein Ew. Durchlaucht werden nicht verkennen, daß regieren zwar eine leichte, aber gut regieren eine sehr schwere Kunst ist, zu deren Erlernung ein cavaliermäßiger 3 jähriger Unterricht und die kurze Erfahrung einer 3 jährigen Regierung nicht ausreicht.

Wenn Sie aber einem Manne dies Zutrauen zuwenden, der ein halbes Jahrhundert mit der Regierungskunst sich beschäftigt hat, — wenn Sie demselben selbst in den Fällen das Uebergewicht der Meinung einräumen, wo Ihr Urtheil zweifelhaft ist, oder gewichtige Autoritäten ihm entgegentreten, so thun Sie nichts weiter, als was Sie täglich bei Ihrem Arzt unbedenklich stattfinden lassen, wo Sie dessen Einsicht Ihr und der Ihrigen Leben unbedingt anvertrauen. Bei jeder Streitfrage: ob meine Ansicht oder die der hiesigen Diener die richtige sei? werden Ew. Durchlaucht niemals übersehen, daß wenn meine Vorschläge den Vorzug der größern Zweckmäßigkeit ansprechen, der Vorwurf immer die Diener trifft, warum sie denn nicht längst es ebenso gemacht haben? Es kommt daher bei diesen Widersprüchen nicht bloß die innere Ueberzeugung der Diener, daß ihr Verfahren das zweckmäßigere sei, sondern auch die sie treffende Verantwortlichkeit ins Spiel, die sie bestimmen muß, gegen meine Anträge zu sprechen. Dadurch wird ihr Urtheil verdächtig. Das meinige hat aber nicht nur die Vermuthung mindestens gleicher Sachkenntniß für sich, sondern auch die Gewißheit, daß es durch kein persönliches Interesse bestimmt wird.

Jede vorgeschlagene Reform kann nur meine Arbeit, meine Sorgen und meine Verantwortlichkeit mehren. Bleibt Alles beim Alten, so habe ich keine Mühe und keinen Verdruß!

Auch den Einwurf, der bei Ew. Durchlaucht so großen Eindruck gemacht zu haben scheint: daß ich als Fremder die den Dienern beiwohnende Kenntnisse der Landesverhältnisse nicht besitzen könne, muß ich als ein Nichts sagendes Schlagwort unbedingt zurückweisen. Wo es sich von Grundsätzen

und Verwaltungsmaximen handelt, ob z. B. die Forsten zum Vortheil des Landesherrn oder zum Vortheil der Käufer administrirt werden sollen? — da kommt es nicht darauf an, zu wissen, ob diese Forsten in Buchen- oder Fichtenwäldern bestehen, oder in Lage oder in Brake gelegen sind. Kein verständiger Mann wird über Dinge sprechen, die er nicht kennt. Ew. Durchlaucht laufen dabei um so weniger Gefahr, als ja keine Zeile von dem Manne Ihres Vertrauens ausgehen kann, die Ihnen nicht vor Augen kömmt.

Dieses gnädigste Vertrauen muß aber auch in Bezug auf die Gegenstände unbeschränkt sein. Der Staatsorganismus ist ein in strenger Wechselwirkung stehendes Uhrwerk, von dem kein Rad herausgenommen und der allgemeinen Triebkraft entzogen werden kann.

Wenn Ew. Durchlaucht irgend eine nicht in den Bereich einer Privathandlung gehörende Regentenhandlung der Kenntnißnahme des Cabinetsraths entziehen, so sind Sie nicht nur der Gefahr der Erschleichung, sondern auch Mißgriffen und Inconsequenzen ausgesetzt. Sie entziehen sich aber auch das Mittel, manche undelicate Zumuthung durch das einzige Wort: Ich werde mir diese Sache im Cabinet vortragen lassen — sofort zurückzuweisen. Es giebt wenig so isolirte Gegenstände, wo Ew. Durchlaucht selbsteigene Disposition nicht in Verbindung mit irgend einem Zweige der Staatsverwaltung stünde. Begnadigen Sie einen Verbrecher, so kann hierin ein sehr großer moralischer Mißgriff liegen; verleihen Sie aus bloßer Huld Jemanden eine Anstellung — ein nicht minder erheblicher politischer Fehler. In fast allen andern Fällen werden solche Anordnungen auf die Finanzlage influiren. — Je einflußreicher auf öffentliches und Privatwohl die Handlungen der Fürsten sind, je mehr sie dem Einflusse der Intriguen ausgesetzt sind, jemehr gebietet ihnen die Vorsicht, erst sorgfältig zu prüfen, ehe sie handeln. Diese Prüfung aber durch Personen, die bloß auf einem einseitigen Standpunkte stehen, entspricht nicht dem Zweck, und das Camarillawesen ist eine sehr wunde Stelle in der Geschichte des Monarchenthums.

Hierin liegt jedoch keineswegs die Zumuthung, daß Ew. Durchlaucht sich bei Einziehung eines Raths lediglich auf den Ihres Cabinetsministers beschränken, sondern nur darauf, daß sie ihn bei der Berathung mit andern Dienern nicht ausschließen sollen.

So wie ich für meine Person mich nicht scheue, jedem meiner Gegner mit meinen Ansichten in Ew. Durchlaucht Gegenwart unter die Stirne zu treten, so darf ich wohl auch auf die gnädigste Concession Anspruch machen, daß Ew. Durchlaucht einseitigen Anklagen und Anträgen meiner Gegner nicht ohne mich früher gehört zu haben, gnädigste Folge zu geben geruhen.

In den altteutschen Gerichtssälen sah man häufig die Inschrift:

Eines Mannes Red ist keine Rede
Man soll sie hören alle beede!

XII.

Finden es nun Ew. Durchlaucht Ihren Verhältnissen angemessen, dem Manne Ihres Vertrauens die Ausführung der oben berührten Reformen aufzutragen, so werden Höchstdieselben ihm auch in der Wahl seiner Gehülfen einen etwas weiteren Spielraum gestatten und insbesondere Anstellungen, Beförderungen, Gehalt- und Pensionsverwilligungen nicht blos von dem Gutachten der Oppositionschefs abhängig machen. Vorzüglich möchte ich Ew. Durchlaucht warnen, bei dem beabsichtigten Forstdirigenten nicht unbedingt fremden Empfehlungen ohne nähere Prüfung, ob der Mann auch in das neue System paßt, Folge zu geben.

Ew. Durchlaucht werden mir das Zeugniß nicht versagen, wie ängstlich vorsichtig ich in der Wahl der Diener bin, und wie sehr ich bei der Anerkennung der financiellen Rücksichten die Beiziehung Fremder zu vermeiden mich bemühe. Will ich aber Diener gewinnen, auf deren Unterstützung ich zählen kann, so werden Ew. Durchlaucht eben auch der Brauchbarkeit, vor allen anderen Rücksichten der Anciennetät und des persönlichen Wohlwollens, den Vorzug zu geben geruhen.

Wenn aber Ew. Durchlaucht zu mir ein solches Vertrauen fassen, und die hier bezeichnete Unterstützung in der Wahl meiner Gehülfen zuzugestehen kein Bedenken tragen, dann dürfen Ew. Durchlaucht meiner Versicherung vertrauen,

daß ich, wenn Gott mir Leben und Gesundheit verleiht, binnen 3 Jahren die ganze vorbezeichnete Organisation zu vollenden wissen werde.

XIII.

Indem ich es wage, Ew. Durchlaucht die Annahme eines so absolut souverainen Regierungssystems zu empfehlen, als in den wenigsten Staaten Teutschlands gefunden wird, — wenn ich in mir den Muth fühle, dasselbe mit kräftiger Hand in allen Theilen seines Organismus durchzuführen, — so verkenne ich die Wichtigkeit des Einwurfs nicht, daß ich mich zur Unterstützung des Grundprincips meiner Ansicht, auf wenige Autoritäten berufen kann 2c. — — — — —

Darüber sind alle verständigen Staatsmänner einverstanden, daß eine Volksherrschaft ein Unding ist, und auch die Vielherrschaft der Bevorzugten (Aristokraten) hinter der Monarchie weit zurücksteht, sonach die wirkliche Alleinherrschaft unter einem weisen, gerechten und frommen Fürsten das Ideal der besten Regierung ist. Allein sie verweisen auf die Bücher der Geschichte und fragen: wie viele weise, gerechte und fromme Fürsten es denn im Verhältniß zu den verstandesschwachen, unrechtlichen, sittenlosen Regenten gegeben hat? und glauben nun in dem constitutionellen System (dem der Theilung der obersten Gewalt), eine Vermittelung zu finden, daß der Einfluß böser Regenten ein Gegengewicht erhalte. — Ich bestreite nicht die Möglichkeit, wohl aber die Gewißheit dieses Erfolgs. Die Geschichte lehrt, daß bei schlechten Regenten auch die Stände wenig ausgerichtet haben und letztere nicht selten eben so schlecht gewesen und dadurch, daß sie nur ihre Standesinteressen ins Auge faßten, und nur für sich sorgten, den Druck des Volkes vermehrten. (Sachsen unter den Augusten!)

Wenn ich demnach es sehr in der Natur der Sache begründet finde, ja für meine Person es sogar wünschen möchte, daß Ew. Durchlaucht über diese Denkschrift erst das Urtheil competenter Staatsmänner einziehen möchten, ehe Sie eine Entscheidung aussprechen, so darf ich doch nicht übergehen, Ew. Durchlaucht auf das Bedenken, welches in der politischen Parteistellung beruht, aufmerksam zu machen. — Jeder dem constitutionellen System zugethane Gelehrte, jeder einen charakterschwachen oder in Bezug auf Sittenreinheit nicht taktfesten Fürsten vor Augen habende Staatsmann muß mein System verwerfen.

Lebemänner, die nur die angenehme Seite des Regie-

rens, die Freiheit, thun zu können, was den Sinnen schmeichelt, nur dem Vergnügen zu huldigen und die Last und die Verantwortlichkeit auf die Minister zu werfen vor Augen haben, werden Ew. Durchlaucht eben so unbedingt abrathen! Leider möchten nicht Wenige Ihrer Standesgenossen die Versicherung beifügen, daß sie sich auf dem constitutionellen Ruhekissen recht behaglich befinden.

Da kann ich denn nur Ew. Durchlaucht auf die Ihnen durch die Bande des Blutes wie durch den Adel gleich fürstlicher Gesinnungen der Tugend und Gottesfurcht am nächsten stehenden Familienglieder verweisen, denn in der Hauptsache hat nicht Staatsgelehrsamkeit, sondern Rechtsgefühl und gewissenhafte Erkenntniß, was ein Fürst Gott und seinen Unterthanen schuldet, zu entscheiden.

XIV.

Auch mich beschlich der Zweifel, ob bei dem entschiedenen Vorzug des rein monarchischen Regierungssystems über das constitutionelle gegen den möglichen Mißbrauch des ersteren dennoch nicht ein Auskunftsmittel gefunden werden könne, diesen Knoten zu lösen. Ich fand keins. Da erinnerte ich mich an einen Vorwurf, der mir oft schon im Leben gemacht wurde. In meiner schwärmerischen Gefühlsauffassung des idealen Standpunkts der Monarchie sei ich uneingedenk der Lehre, daß man im Staatsleben die Menschen auffassen müsse, wie sie sind, und nicht wie sie sein sollten.

Und in den letzten Stunden des scheidenden Jahres, als ich die wichtigsten Erscheinungen der nächsten Vergangenheit wie in einem Rundgemälde in meiner Erinnerung vorschweben ließ, und mit meinem Gewissen die stille Abrechnung hielt, welche dem der Rechenschaftsablage vor dem ewigen Richter so nahe stehenden Greise ziemt, da fand ich jenen Zweifel gelöst.

Ja, mein gnädiger Fürst, ich habe die Dinge genommen, wie sie sind. Eine 18monatliche nähere Kenntniß Ihres Regenten- wie Privatcharakters berechtigt mich zu der festen Ueberzeugung,

Ew. Durchlaucht sind ein sehr verständiger, gerechter und frommer Fürst, von dem mit Zuversicht zu erwarten ist, daß er an Demuth und Unterwürfigkeit unter Gottes

Gebote, sein hohes Regentenrecht nur im Gebote seiner Pflicht zu üben, nicht unterlassen werde.

Vor Gott, meinem Gewissen und der ganzen Welt vermag ich diesen Ausdruck meiner innigsten Ueberzeugung zu rechtfertigen, denn diese gründet sich auf Thatsachen!

Würden Ew. Durchlaucht es unternommen haben, den Reactionsweg gegen Ihre mit der Dienerschaft engverbundenen Landstände zu beschreiten, wenn Sie nicht im klaren Geiste das Verderbliche jenes demokratischen Systems unter monarchischen Formen eingesehen hätten? Sehe ich nicht alle Tage, mit welcher Sorgfalt Ew. Durchlaucht alle Vorträge behandeln und — wie fest die Landesangelegenheiten im Gedächtniß bewahren?

Wo haben Ew. Durchlaucht je eine Gelegenheit benutzt, zur Begünstigung von Liebhabereien und eigenen Interessen ein Recht zu gefährden oder auf Kosten der Unterthanen sich den mindesten unberechtigten Vortheil zuzuwenden?

Als man Ew. Durchlaucht durch sophistische Redekünste zu bereden suchte, die Ihnen mit Unrecht im Gesetzeswege abgedrungenen Verluste wieder durch gleiche ungerechte Benutzung theilweise zu ersetzen, haben da Ew. Durchlaucht nicht meinem Bedenken, daß ein gerechter Fürst nicht für erlittenes Unrecht durch gleiche ungerechte Handlungsweise sich entschädigen dürfe, ohne Weiteres nachgegeben?

Haben Ew. Durchlaucht je eine Ihnen zum Vortheil gereichende ungesetzliche Bedrückung eines Unterthanen auf dessen Beschwerde unabgeholfen gelassen?

Wo existirt in Teutschland ein mehr sittenreiner Hof, ein traulicheres edles Familienleben?

XV.

Mit tiefer Gemüthsbewegung schreibe ich diese letzten Zeilen an dem Tage, wo ich das fünfzigste Jahr meiner Staatsdienstlaufbahn beschließe.

Geboren und erzogen in einem Lande, wo am Fuße des Thüringer Waldgebirges eine damals dem Volke wundersam anklebende Pietät und Anhänglichkeit an das angestammte Regentenhaus alle Klassen und Stände durchdrang, ward das empfängliche Herz des Knaben schon mit den heiligsten Gefühlen der Ehrfurcht für das Regententhum erfüllt. Dem Staatsdienst bestimmt, war in meiner Vorbereitun

nicht bloß mein Ehrgeiz, sondern der tiefste Drang eines für Menschenliebe begeisterten Gemüths auf den Gedanken gerichtet, dereinst im Rathe eines guten Fürsten recht viel Gutes und Gott und Menschen Wohlgefälliges zu wirken.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Heute an demselben Tage, wo ich vor einem halben Jahrhundert zum Schwur der Treue, für meinen Fürsten die Hand erhob, wiederhole ich denselben für Ew. Durchlaucht, und an das stille Gebet des Dankes, das ich zu Gott in früher Morgenstunde für seine Gnade, die er an mir schwachen Menschen erwiesen hat, richtete, reihte sich nicht minder die Fürbitte:

Gott segne Ew. Durchlaucht und Ihr hohes Regentenhaus!

Geschrieben Detmold, 10. Januar 1855.

Dr. L. H. Fischer.

Nr. 68.

Berechnung des mir von der Oldenburgischen Regierung patentmäßig zu gewährenden Gehaltes und des mir seit dem 1sten Juli 1849 zu gewährenden Rückstandes.

Rthlr.	Sgr.	
2285	21	Baarer Gehalt zu 4000 fl. rheinisch.
100	—	Anschlag von 20 Klafter alten Maaßes Buchen Scheitholz.
200	—	Freie Dienstwohnung.
14	9	Gartennutzung.
2600	—	Summa.

Hierauf habe ich zu fordern:

Rthlr.	Sgr.	
1100	—	Rückstand am 1sten Juli 1849 nach Abzug von 1500 Thlr. Wartegeld.
330	—	Verzugszinsen vom 1. Juli 1849 bis 1. Juli 1855, mithin 6 Jahre.
1100	—	Rückstand nach obigem Abzug vom 1. Juli 1849 bis 1. Juli 1850.
275	—	Verzugszinsen vom 1. Juli 1850 bis 1. Juli 1855, fünf Jahre.
1100	—	Rückstand nach obigem Abzug vom 1. Juli 1850 bis 1851.
220	—	Verzugszinsen vom 1. Juli 1851—1855, 4 Jahre.
1150	—	Rückstand nach Abzug von 1250 Thlr. Wartegeld und 400 Thlr. Pension vom 1. Juli 1851 bis 1. Juli 1852.
162	15	Verzugszinsen vom 1. Juli 1852 bis dahin 1855.
1400	—	Rückstand vom 1. Juli 1852 bis Juli 1853, nach Abzug von 1200 Thlr. Pension.
140	—	Zinsen vom 1. Juli 1853 bis dahin 1855.
2600	—	Rückstand nach Einziehung der Pension v. J. 1854.
130	—	Zinsen vom 1. Juli 1854 bis 1. Juli 1855.
2600	—	Rückstand vom Jahr 1854—1855.
12,307	15	Summa des Rückstandes bis zum 1. Juli 1855.

Dringende Bitte an meine Freunde.

Unter allen meinen Bedrängnissen ist der Mangel an Gelegenheit zum Verkauf meines Landguts Concurrenz aufzufinden gegenwärtig die drückendste, trotz der am Rhein so hoch gestiegnen Güterpreiße. Ich bitte daher meine Freunde besonders unter den Landwirthen für die Verbreitung der nachfolgenden Beschreibung ihre freundschaftlichen Dienste mir nicht zu entziehen. Briefe sind unter meiner Adresse nach Frankfurt a. M. zu richten.

1) Das Landgut Fischerhof liegt in dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld, eine Stunde von der Stadt, 15 Stunden von Kreuznach, 12 Stunden von Trier und eben so weit von den Städten Saarbrücken und Saarlouis entfernt.

2) Der Hof bildet eine arrondirte Besitzung von 502 preuß. Morgen Areal mit Wohnhaus, Ställen und einer Branntweinbrennerei, liegt auf einer von 3 Seiten mit Bächen umflossenen Anhöhe in einer warmen sonnigen Lage. Der Boden ist ganz gleichartig, ein verwitterter vulkanischer Mandelstein, mergelartiger lehmiger Boden ohne Quarzsand, dessen Eigenthümlichkeit ganz besonders dem Anbau des rothen Klees (trifolium pratense sativum) und der Luzerne zusagt.

Als sichere Früchte gedeihen vorzugsweise Roggen, Klee und Kartoffeln. Circa 60 Morgen Land sind jedoch wegen ihrer steilen Lage nur als Waldboden zu benutzen. Zur Wässerung geeignete Wiesen sind beiläufig 15 Morgen vorhanden, können aber noch vermehrt werden.

2) Der Hof war vor seiner Anlage im Jahre 1833 eine verschiedenen Gemeinden zugehörige im sogenannten Auslandsban benutzte Länderei, welche planmäßig in Cultur gelegt und zu einem Normalwirthschaftshofe ausgebildet werden sollte. Persönliche Hindernisse vereitelten diesen Plan vor seiner Vervollständigung und veranlaßten den Eigenthümer, den Hof im Jahre 1846 um 25,000 Thlr. zu verkaufen. Der Käufer zeigte sich jedoch alsbald nach dem Antritt insolvent, es entstand ein Proceß, während dessen Verlauf der Hof in gericht liche Sequestration genommen und nach der gewöhnlichen Erscheinung nicht wenig beteriorirt wurde.

4) Unter diesen Umständen fehlt es an der Gelegenheit über den Ertrag des Guts eine auf Rechnungen gegründete Nachweisung zu geben und bleiben zur Werthbestimmung nur 2 Anhaltepnnkte übrig,

a) der aus den öffentlichen Versteigerungen sich herausstellende Durchschnittspreis der in den anliegenden Dorfschaften verkauften Grundstücke gleicher Bodenbeschaffenheit. Nach Auszügen ans den Versteigerungsprotocollen ergiebt derselbe einen Durchschnittspreiß von 100 Thlr. und ist somit, wenn die steilen Bergländerein mit 82 Morgen ganz im Anschlage hinwegfallen, der Werth von 420 Morgen mit 42,000 Thlr. zu berechnen;

b) ein auf rationeller Grundlage beruhender Anschlag.

Dieser kann nur en bloc gegeben werden und ergiebt der Anschlag Nr. 1 eine Nachweisung, was das Gut unter der Voraussetzung einer in vollkommenen Stand gesetzten Bewirthschaftung zu ertragen vermag, da der bisherige Wirthschaftsbetrieb mittelst Sequestration und Verpachtung an einen Kleinbauern keinen Maßstab geben kann.

5) Zu dem rationellen Betrieb einer größeren Landwirthschaft treten mehrere günstige Umstände hinzu. Namentlich:

a) der leicht zu bearbeitende Boden gestattet an die Stelle der theueren Pferdehaltung nach dortiger allgemeiner Sitte die Arbeit durch Ochsen oder noch vortheilhafter durch Kühe in Wechselgespann verrichten zu lassen.

b) Der im dasigen Lande gezüchtete Rindviehschlag hat unter dem Namen der Birkenfelder Raçe bedeutenden Ruf im Auslande, besonders in Belgien und Frankreich.

c) Eine Branntweinbrennerei ist mit großem Nutzen auf dem Gute betrieben worden; eine bayerische Bierbrauerei würde nicht minder ein lohnendes Nebengewerbe sein.

d) Die Fruchtpreise reguliren sich nach den Marktpreisen zu Trier, Saarbrücken und Kreutznach, bekanntlich den höchsten in der ganzen preußischen Monarchie.

e) Nach allen Seiten sind $^1/_4$ Stunde vom Hof die vortrefflichsten chaussirten Wege.

f) Durch billigen Ankauf an den Hof angrenzender Grundstücke ist derselbe noch um 200 Morgen zu vergrößern.

g) Drei umliegende Dörfer bieten hinreichende Arbeitskräfte. Die Stadt Birkenfeld ist ein vortheilhaft gelegener Verkehrsplatz.

h) Das Gut ist frei von allen Servituten und Grundabgaben und zahlt bloß die gewöhnlichen Staats- und Gemeindesteuern.

Anschlag

des Ertrags des Guts Fischerhof im Normalzustande nach einer im vollständigen Düngerstande stehenden Bewirthschaftung.

Nr.	Schläge	Areal	Ertrag à Morgen		Ertrag im Ganzen				Dünger Cntr.	Bemerkungen
			Körner Schf.	Stroh oder Heu Ctnr.	Körner Schf.	Geld Thlr.	Stroh oder Heu Ctnr.	Geld Thlr.		
1.	Reine Brache	42	—	—	—	—	—	—	—	Zum Mittelpreise 1 Thlr. 15 Sgr. à Scheffel und 10 Sgr. à Cntr. Stroh.
	Gerste	42	10	12	420	630	504	168	1160	
2.	Roggen	84	8	20	672	1344	1680	560	3864	Mittelpreis zu 2 Thlr.
3.	Klee	84	—	30	—	—	2520	1680	5796	Heupreis zu 20 Sgr. à Ctr.
4.	Roggen	84	7	18	588	1176	1512	1537	3477	
5.	Kartoffeln	84	80	—	6720	2240	—	—	6720	Mittelpreis zu 10 Sgr. à Ctr.
6.	Wiesen	12	—	20	—	—	240	160	550	
	Summa	432				5390		4105	21,567	

Bemerkungen:

1. Bei diesem nachgewiesenen Düngerertrag von 21,567 Centner lassen sich jährlich bedüngen mit

13,440 Cntr. Mist 84 Morgen in ganzer Düngung zu 160 Cntr. à Morgen

6,720 „ „ 84 „ in halber Düngnng zu 80 Ctnr. à Morgen

1,407 „ „ 4 „ in doppelter Düngung zu 320 Ctnr. à Morgen

21,567 Centner ut supra.

2) Bei dem berechneten Brutto Geldertrag der geernteten Früchte von 9495 Thlr. würde sich der Reinertrag dahin herausstellen.

Es sind abzurechnen:

a)	50 pCt. Kulturkosten	. . . .	4,747 Thlr.
b)	5 „ Zinsen des Ankaufscapitals à 25,000 Thlr.	. . . . .	1,250 „
c)	10 „ „ des Inventars à 3000 Thlr.		300 „
d)	5 „ „ des Aufwands auf 5000 Thlr. Meliorationen	. .	250 „
e)	Steuern, Assecuranzen rc.	. . . . . .	200 „
f)	Unglücksfälle	. . . .	748 „
		Summa	7,495 Thlr.

Bruttoertrag	9,495 Thlr.	
Abzüge	7,495 „	
	2000 „	Ueberschuß.

Druck von Alexander Wiede in Leipzig.